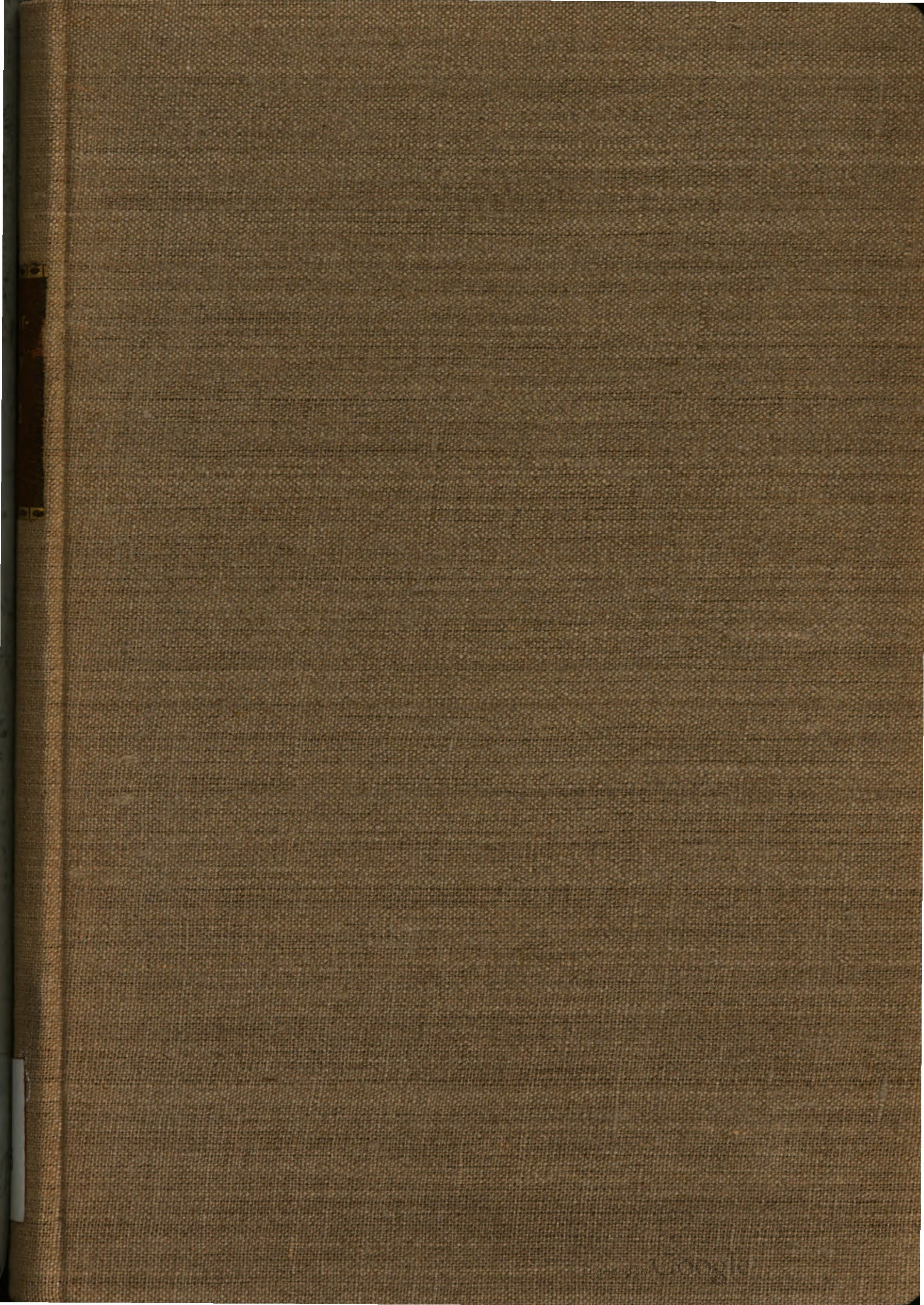
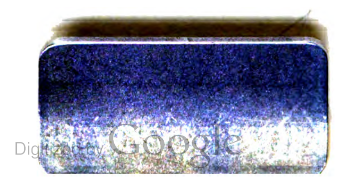





INDIANENSIS UNIVERSITATIS SIGILLUM
LUX
ET VERITAS
MDCCCXX


Digitized by Google

Kulturwehr

Zeitschrift für Minderheitenkultur u. -Politik

+

Organ des
Verbandes der nationalen Minderheiten
im Deutschen Reich

+

Herausgeber:
Graf Stanislaw v. Sierakowski
Gr. Waplitz

8. Jahrgang Berlin 1932

Inhaltsverzeichnis Jahrgang 1932

I. Das europäische Minderheitenproblem.

A. Grundsätzliche Abhandlungen.

B. Kritische Abhandlungen.*)

II. Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich.

*) Die in Klammern stehenden Namen sind Autorennamen der Buchverfasser.

III. Die nationalen Minderheiten in den europäischen Staaten.

IV. Besprechungen.

A. Abhandlungen und kritische Buchanzeigen.

B. Literaturanzeigen.

V. Materialien.

VI. Bemerkungen.

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

I. QUARTALHEFT 1932

Das Memorandum der Lausitzer Serben und die Stellungnahme der Reichsregierung

Von S. J.

Der Volksrat der Lausitzer Serben (Serbska Ludowa Rada) hat im März eine Denkschrift an die Reichsregierung gerichtet, in der erneut auf die katastrofalen Zustände im Schulwesen dieser Minderheit, vor allem in Preussen, hingewiesen wird*). Die Vorgängerin der »Serbska Ludowa Rada« — der Zentralverband lausitzserbischer Vereine »Domowina« — hatte sich im Februar 1929 schon mit einem Memorandum an die Reichsregierung gewandt und auch dort die Bitte um eine grundlegende und einheitliche Regelung des Schulwesens der Lausitzer Serben gebeten. Darauf ist weder eine Antwort eingegangen, noch ist eine Regelung überhaupt erfolgt. Auch sämtliche Eingaben, die an die preussische Regierung seit 1918 gerichtet worden sind, haben ein ähnliches Schicksal erfahren, sodass über die wahren Absichten der preussischen Staatsregierung wie auch der Reichsregierung gegenüber den Lausitzer Serben keine Zweifel mehr bestehen können.

Das Memorandum verweist zunächst auf die sächsische Teilregelung durch das Uebergangsschulgesetz vom 22. Juli 1919 und stellt fast alle Mängel dieser sächsischen Verordnung hervor. Hinsichtlich Preussen wird auf einen nie verwirklichten Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hingewiesen; die Art der Bekanntgabe dieses Erlasses — nur an die Schulbehörden, nicht an die Eltern — lässt gleichfalls den Schluss zu, dass es sich um eine Umgehung der notwendigen amtlichen Entschlüsse handelt. Schließlich fordert die Serbska Ludowa Rada eine finanzielle Unterstützung der dringendsten kulturellen Aufgaben in Höhe von 150.000 RM. jährlich.

Auf das Memorandum hat die Reichsregierung der S. L. R. eine Antwort nicht gegeben; erst im Januar 1932 hat der Staatssekretär im

*) Der Wortlaut des Memorandums befindet sich in diesem Heft unter dem Abschnitt »Materialiensammlung«.

Reichsministerium des Innern dem Generalsekretär der preussischen Zentrumspartei, der als Vermittler zwischen Regierung und Minderheit fungierte, folgende Antwort erteilt:

Der Staatssekretär
im Reichsministerium des Innern *Berlin NW 40,* den 5. 1. 1932.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! *)

Auf das gefällige Schreiben vom 3. Dezember 31 beehre ich mich zu erwidern, dass über die Eingabe des Wend. Volksrates zur Minderheitenfrage gemeinsame Besprechungen der Ministerien des Reichs und der Länder stattgefunden haben. Die Reichsregierung muss an der Auffassung festhalten, dass die Kulturarbeit zum Aufgabenkreis der Länderregierungen gehört. Dem Reich stehen insbesondere bei der jetzigen Finanzlage Mittel für diesen Zweck leider nicht zur Verfügung. Im Uebrigen darf ich darauf hinweisen, dass die Länderregierungen, insbesondere die Sächs. Staatsregierung in Dresden, allen billigen Wünschen der wend. Minderheit nach Möglichkeit gerecht werden. Bei dieser Sachlage vermag ich auch in einer neuen mündlichen Aussprache die Angelegenheit zu meinem lebhaften Bedauern nicht weiter zu fördern.

In vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebenster
(Unterschrift)

Auf die Form dieser Antwort soll hier nicht weiter eingegangen werden; die Serbska Ludowa Rada hat sich der erforderlichen direkten Verhandlungen mit der Reichsregierung dadurch selbst begeben, dass sie die Leitung der Zentrumspartei um ihre Mitwirkung resp. Vermittelung ersuchte und die Durchführung der Verhandlungen der Zentrumspartei allein überliess. Bei dem minderheitsfeindlichen Charakter der preussischen Zentrumsleitung war kaum eine besonders energische Förderung der lausitzserbischen Wünsche, noch weniger aber gar ein Erfolg zu erwarten. Das Ergebnis beweist dies mit aller wünschenswerten Deutlichkeit.

Die sachlichen Einwände des Reichsinnenministeriums entbehren der Ernsthaftigkeit, die man von den Kundgebungen einer deutschen Reichsbehörde zu erwarten berechtigt ist. Der Hinweis auf die Kompetenz der Länder (Preussen und Sachsen) in Kultur- resp. Schulfragen kann angesichts des gesamten Inhalts des Memorandums nur als eine Flucht vor der Verantwortung bezeichnet werden; die Betonung der Minderheitenfreundlichkeit der Reichsregierung und der sächsischen Staatsregierung aber steht mit den dokumentarisch feststehenden Tatsachen, die das Memorandum erwähnt, in vollendetem Widerspruch. Die tatsächlichen Zustände auf dem Gebiet des Schulwesens der Lausitzer Serben unterstreichen diesen Widerspruch, der die Behauptung des Reichsinnenministeriums in einer mehr als fatalen Weise widerlegt.

Ganz besonders gilt dies aber auch für die Erklärung, dass dem Deutschen Reich in der gegenwärtigen finanziellen Situation keinerlei

*) Diese Antwort der Reichregierung ist an den Abgeordneten und Sekretär der Zentrumspartei Dr. *Vockel* gerichtet.

Mittel für die Gewährung von Zuschüssen — 150.000 Rm. jährlich — zur Verfügung stehen. Im Reichsetat für 1930/31 stehen folgende Posten, die im wesentlichen für Kulturzwecke verwendet werden, u. a. auch für Auslandsdeutsche, die nicht — wie die Lausitzer Serben in ihrer Gesamtheit — zu den Staatsbürgern und Steuerzahlern des Deutschen Reichs gehören:

Auswärtiges Amt:	
Förderung des deutschen Nachrichtenwesens im Auslande	2.110.000.— Rm.
Geheime Ausgaben	4.500.000.— „
Pflege kultureller Beziehungen zum Auslande ..	3.850.345.— „
Beihilfen für Deutsche im Auslande	1.948.872.— „
*	
Für das deutsche Schulwesen im Auslande	3.406.000.— „
Reichsinnenministerium:	
Für besondere kulturelle Aufgaben im Interesse des Deutschtums	1.620.000.— „
zusammen	17.435.217.— Rm.

Es sei ohne jeglichen Kommentar festgestellt, dass den Lausitzer Serben, also Staatsbürgern des Deutschen Reiches, eine Zuwendung für kulturelle Aufgaben in Höhe von 150.000 Rm. verweigert wird, obwohl das Reich cirka 10 resp. 17½ Millionen Rm. für auslandsdeutsche Propaganda zur Verfügung hat.

*

Das Memorandum der Lausitzer Serben und ihre Forderungen sind auf einem Fundament aufgebaut, das von der deutschen Minderheitenpolitik verworfen wird. Dieses Fundament ist die *Entpolitisierung* aller Minderheitenfragen; seine Bausteine sind aus *moralischen* und *socialethischen* Grundstoffen geformt. Das Fundament der deutschen Minderheitenpolitik ist die *Politisierung* des Problems; ihre Bausteine sind aus *geopolitischem, revisionspolitischem* und *nationalegoistischem* Material hergestellt.

Dieser diametrale Unterschied in der grundsätzlichen fundamentalen Bewertung verführt die Deutschen dazu, die moralischen, ethischen und staatsrechtlichen Argumente der Minderheiten in Deutschland als Erscheinung volkstumspolitischer Schwäche zu behandeln. Für einen Politiker entsteht deshalb die Frage, die sich zwangsläufig in den Vordergrund drängt: sollen die Minderheiten in Deutschland sich nun ihrerseits auf das Fundament der deutschen Minderheitenpolitik stel-

len und ihre Forderungen nach geopolitischen, revisionspolitischen und nationalegoistischen Prinzipien vertreten?

Die Fragestellung reicht weit über den Rahmen einer innerpolitischen deutschen Angelegenheit hinaus und wirft gleichzeitig eine Reihe von schwerwiegenden *Konfliktsmöglichkeiten* auf, die fast ausschliesslich die Aussenpolitik des Deutschen Reichs und seine internationalen Interessen tangieren.

Die bisherige aussenpolitische, internationale Interessenpolitik des Deutschen Reichs auf dem Gebiete des Minderheitenproblems ist unter der Einwirkung der Kräfte, die auf die Erhaltung des europäischen Friedens gerichtet sind, immer mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Linie abgedrängt worden. Von den weit ausholenden Plänen und Programmen, die auf die Ausweitung des Minderheitenproblems zu einem revolutionären Instrument europäischer Politik abzielten, ist fast nichts mehr übrig geblieben als die offizielle Vertretung der deutschen Minderheitsklagen aus Polen, ferner die geopolitisch infizierte »Korridorfrage«, der expansionspolitisch koncipierte Ukrainerkomplex; forensisch werden noch der Völkerbund sowie der Haager Schiedsgerichtshof als unabhängige Institutionen, der genfer Minderheitenkongress als Zweck- und Ersatzinstitution in Anspruch genommen. Von den beiden unabhängigen Institutionen ist der Völkerbund das staatenpolitische, der Haager Schiedsgerichtshof das juristische, genauer: das völkerrechtliche Gremium; der Minderheitenkongress ist nichts weiter als ein Gremium politischer Kleingewerbetreibender, die mit wenigen, aber klar erkennbaren Ausnahmen, auf irgendwelche politische Aufgaben oder auch Aufträge warten und diese schlecht und recht erledigen.

Aber sowohl im Völkerbund wie im Haager Schiedsgerichtshof sind die Leitsätze der nationalen Minderheiten in Deutschland, die in der *Deklaration vom 3. August 1929* festgelegt wurden, zwar nicht in aller Form, aber doch via facti zur Geltung gekommen: das Prinzip der *staatsbürgerlichen Loyalität,* das Prinzip der *innerstaatlichen Rechtsbildung des Minderheitenrechts* und das Prinzip der *Verständigung zwischen Mehrheits- und Minderheitsnationalität.* Mit zunehmender praktischer Anwendung dieser Grundsätze wird jede Minderheit und jeder Staat, die sie theoretisch oder faktisch negieren, aus der Reihe der friedlichen europäischen Nationen oder Nationalitäten gedrängt; dass sie auch aus der europäischen Rechtsgemeinschaft und Kulturgemeinschaft gedrängt werden, ist eine zwangsläufige Folge, die selbstverständlich eintreten muss, wenn auch unter Formen, die mehr politischer als juridischer Art sein können und sein werden.

Auf die Dauer wird die deutsche Politik ihre unsichere Position in der Minoritätenfrage nicht beibehalten können, und Deutschland wird vor allem die *Zweideutigkeit seiner minderheitenpolitischen Praxis* einmal aufgeben müssen. Es wird nicht möglich sein, dass es die Minderheiten im Bereich seines eigenen Staatswesens und seiner Souveränität anders behandelt, als es die Deutschen und der deutschen Politik sympathischen Minderheiten innerhalb der anderen Staatswesen und ihrer Souveränität behandelt sehen will. Es gibt auch in der Politik — das hat der Ausgang des Weltkrieges gelehrt — das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, und es kann uns angesichts unserer Rechtslage nicht verwehrt werden, das zu sagen, wenn wir auch die Notwendigkeit, an dieses Prinzip und seinen harten Ausdruck für das deutsche Volk erinnern zu müssen, lieber vermieden gesehen hätten.

Deshalb wird auch die deutsche Politik ihre ideologischen Grundlagen gegenüber den Lausitzer Serben ändern müssen, will sie sich anders mit den langsam aber sicher herangereiften Prinzipien der gesamten europäischen Minderheitenpolitik nicht in Widerspruch setzen und die *schon erworbenen Rechte* und den *internationalen Rechtsschutz der deutschen Minderheiten* in allen europäischen Staaten in Frage stellen. Betrachtet die deutsche Minderheitenpolitik die Frage der Lausitzer Serben als ein *geopolitisches* Problem, so tut sie es einseitig und im Gegensatz zu der staatsbürgerlichen Haltung der Lausitzer Serben. Zwingt sie diese selbst zu einer gleichen Betrachtung ihrer Lage, indem sie eine innerstaatliche Regelung ihrer Rechte verweigert, ruft sie Konflikte hervor, die unter den Augen der internationalen Oeffentlichkeit nicht unbeachtet bleiben werden.

*

Die Reichsregierung hat zunächst durch den damaligen Reichsinnenminister Dr. *Wirth* einer informativen Unterredung über den Inhalt des Memorandums im Sommer 1931 mit dem Vorsitzenden der »Serbska Ludowa Rada« stattgegeben. Auch ohne Kenntnis des Verlaufs dieser Besprechung, der die Regierung schon damals den Charakter einer inoffiziellen Handlung zu geben sich bemühte, ist deutlich zu erkennen, dass sie — wie in allen Fragen der innerdeutschen Minderheitenpolitik — eine dilatorische Behandlung wünschte.

Inzwischen hatte die Serbska Ludowa Rada sich zur Unterstützung an die *Zentrumspartei* — unter Vermittelung der sächsischen Zentrumsparteileitung — gewandt. Angesichts der grundsätzlich minderheitenfeindlichen innerpolitischen Praxis der preußischen Zentrumsleitung unter dem Einfluss der politischen Prälaten ist nicht recht erkennbar, welche

Motive die Serbska Ludowa Rada zu einer Anlehnung an die Zentrumspartei bewogen haben. Sie mögen beschaffen gewesen sein, wie immer sie wollen: die Lausitzer Serben und ihre Volkstumsorganisation, die Serbska Ludowa Rada, konnten mit Recht erwarten, dass zumindest diese grosse katholische Partei nicht alle ethischen und moralischen Grundsätze bei Seite schieben werde, wenn es sich um die Gewährung der primitivsten und elementarsten Volkstumsrechte an eine Minderheit in Deutschland handelt, deren Existenz auch die weitschweifendsten nationalen und politischen Interessen und Ansprüche des deutschen Volkes nirgends und in keiner Weise behindert oder gar schädigt.

Die Art, wie das Memorandum der Lausitzer Serben erledigt wurde, lässt aber auch erkennen, dass die Reichsregierung die Vermittlerrolle des Zentrums dazu benützen will, die unglaublich bescheidenen Forderungen dieses Restvolkes der polabischen Slaven restlos abzulehnen und die Notwendigkeit einer Regelung dieser Teilfrage des reichsdeutschen Minoritätenproblems zu verneinen. Schon die Tatsache, dass die entscheidenden Verhandlungen nur mit dem Generalsekretär der Zentrumspartei und ohne Hinzuziehung des Vorsitzenden oder eines Vertreters der Serbska Ludowa Rada geführt wurden, zeigt, dass die Reichsregierung die durchaus rechtlose Lage der Lausitzer Serben und deren Rechtsforderungen bagatellisiert. Wie weit die Leitung der »Serbska Ludowa Rada« an einer solchen Behandlung selbst eine Teilschuld trägt — etwa dadurch, dass sie sich mit der alleinigen zentrumsparteilichen Vertretung ihres Memorandums und der darin enthaltenen Forderungen einverstanden erklärte — kann hier unerörtert bleiben. Denn bei einer *anderen* grundsätzlichen Mentalität der Reichsregierung hätte diese dem Weg der direkten Verhandlung oder Besprechung unbedingt den Vorzug geben müssen, weil hier der gerade Weg der kürzeste gewesen wäre, sofern die Reichsregierung überhaupt ein Recht für die Lausitzer Serben schaffen wollte. Ihren Willen hat die Regierung formal und materiell so zu erkennen gegeben, dass daran keine Zweifel mehr möglich und minderheitspolitisch für die Lausitzer Serben auch nicht mehr erlaubt sind. *Konnten sie bisher annehmen — und sie haben das ein Jahrzehnt lang angenommen — die Entwickelung der europäischen Minderheitenfragen werde auch die deutschen Reichsregierungen und die gesamte deutsche Politik zu der Erkenntnis führen, dass die minoritäre Rechtsbildung eine innerstaatliche Aufgabe rechtlichen, sittlichen und öffentlich-moralischen Charakters sei, die mit den Mitteln staatspolitischer Klugheit gelöst werden kann, so müssen sie jetzt klar und eindeutig erkennen, dass die Reichsregierung und die*



deutschen Politiker entweder noch weit von dieser Erkenntnis entfernt sind oder dass der Reichsregierung und den verantwortlichen deutschen Politikern die Fähigkeit und der ernste Wille fehlen, solche Erkenntnis in sich aufzunehmen und staatspolitisch und weltpolitisch fruchtbar zu machen.

Für dieses Versagen ist die deutsche Zentrumspartei, zumindest in dem Falle der Lausitzer Serben, politisch und moralisch mitverantwortlich. Einer ihrer bedeutendsten Politiker ist der höchste und einflussreichste Beamte des Reichs; in allen internationalen Organisationen, die sich mit der Lage der nationalen Minderheiten in Europa beschäftigen, stehen Zentrumspolitiker, die zugleich hohe Geistliche sind, in der vordersten Front; in zahllosen Publikationen und Zeitungsartikeln treten Zentrumspolitiker für das Recht der Minderheiten, insbesondere das Recht des muttersprachlichen Unterrichts ein. Mit welchem *politischem* Gewicht und mit welchem *moralischen* Recht kann einer von ihnen auch nur ein einziges Mal noch vor die Oeffentlichkeit treten und für eine *deutsche* Minderheit etwas fordern, wenn ihnen geantwortet werden kann, dass sie die elementarste Forderung einer entrechteten Minderheit im eigenen Machtgebiet nicht anerkennen und so dem Pharisäer gleichen, der mit selbstgefälligem Augenaufschlag in seinem deutschen nationalistischen Tempel betet: »Herr, wie danke ich Dir, dass ich nicht so bin, wie jene.«

So kann ihnen geantwortet werden, ohne dass sie sich mit Erfolg werden wehren können.

Die Tatsachen werden so antworten, wenn die deutsche Reichsregierung sich wieder einmal im Völkerbund oder auf jedem anderen internationalen Forum zum Anwalt der Minderheiten, nur nicht der eigenen im Deutschen Reich, machen wird.

Und wir Lausitzer Serben, die wir für die Rechte unseres Volkes gegen eine Mauer von politischer Unvernunft und moralischer Empfindungslosigkeit auf unserer Väter Erde kämpfen, in der uns durch verfeinerten Absolutismus und Staatsallmachtsanbetung unsere natürlichsten Rechte verweigert und gebeugt werden, wir werden dazu nicht schweigen. Wir werden laut und vernehmlich alle Kulturnationen zum Armenanwalt unserer Forderungen aufrufen, ohne Wehleidigkeit, ohne Sentimentalität und ohne schwächliches Klagen.



Staat und Minderheiten

Kritische Bemerkungen zu einem amtlichen Rundfunkvortrag

Von *Jan Skala*

Unter der Ueberschrift »Staat und Minderheiten« veröffentlicht Ministerialrat Dr. Fritz Rathenau in dem Organ der Reichszentrale für Heimatdienst »Der Heimatdienst« (Februar 1932) einen Vortrag, der Anfang Februar durch den Verfasser im deutschen Rundfunk verbreitet wurde. Einleitend bemerkt Dr. Rathenau, dass etwa 40 Millionen Menschen in Europa einem anderen Volkstum angehören als dem, in dessen Mitte sie siedeln; sie bilden so die nationalen Minderheiten, die sich vom Staatsvolk unterscheiden: durch Abstammung, Sprache, Sitten, Gebräuche, Ueberlieferungen und Eigenheiten, sowie durch den unbeugsamen Willen, dieses ihr eigenartiges Volkstum sich im fremden Staatsverbande zu bewahren und zu pflegen und als volklich geeinte Gemeinschaft in ihm weiter fortzubestehen. Diese Definition weicht erheblich von dem Standpunkt ab, den die deutschen Behörden und Dr. Rathenau selbst den nationalen Minderheiten in Deutschland gegenüber einnehmen oder zumindest bisher eingenommen haben. Die objektiven Kriterien: Sprache, Abstammung, Sitten, Gebräuche, Ueberlieferungen und Eigenheiten wurden bisher zur Feststellung des Vorhandenseins einer nationalen Minderheit abgelehnt; man prägte gerade unter Mitwirkung Dr. Rathenaus das Schlagwort: Minderheit ist, wer will! Und wenn der Verfasser weiter sagt: »Häufig lehnt ein Staat rücksichtslos und kurzsichtig Minderheiten ab; mit ausgeklügelten Mitteln saugt er sie auf, unterdrückt und vertreibt er sie, sucht jedenfalls sich von ihnen zu befreien, um auf dem Gebiet des Volkstums, der Volkheit, selbst ein geschlossener, d. h. Nationalstaat zu werden,« so deckt sich die Praxis der deutschen, insbesondere der preussischen Behörden gegenüber einzelnen Minderheiten in Deutschland vollständig mit solchen Methoden. Dr. Rathenau selbst hat 1928 in einem breit angelegten Artikel (Berl. Tageblatt u. Juristische Wochenschrift) zum Ausdruck gebracht, dass z. B. die Lausitzer Serben als Minderheit nicht anzuerkennen sind, da sie keinen Mutterstaat besitzen! Es ist deshalb nur zu gut verständlich, dass Preussen mit ausgeklügelten Mitteln die Lausitzer Serben aufzusaugen versucht, indem es ihnen jegliche Regelung des Schulwesens auf volkstumskultureller Grundlage verweigert, wie das ja auch aus der Behandlung des Memorandums der Lausitzer Serben vom Jahre 1931 erneut hervorgeht. Trotzdem glaubt Dr. Rathenau u. a. behaupten zu dürfen:

»Deutschland hatte sich sofort nach Kriegsende zugunsten einer Politik der Duldung durch Art. 113 RV. festgelegt. Preussen hat in Ausführung dieses Verfassungsgrundsatzes seine bekannten Minderheitenschulverordnungen erlassen und stets und ausnahmslos in seiner Verwaltung den Grundsatz vollster Gleichberechtigung der Minderheiten zur Anwendung gebracht. Das Reich hat, seit seinem Eintritt in den Völkerbund, in Genf die Verteidigung der Rechte der Minderheiten auf seine Fahne geschrieben. Die Widerstände, die es auf diesem Gebiete in Genf gefunden hat und findet, sind bekannt.« . . . »Diese Bemühungen sind schon deshalb gegenstandslos, weil eben Deutschland-Preussen seine bei den Friedensverhandlungen abgegebene Zusage über die Behandlung seiner Minderheiten erfüllt und auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes anerkannt Vorbildliches geleistet hat, während Aehnliches wohl von unseren östlichen Nachbarn kaum behauptet werden kann.«

Darauf wäre zu erwidern, dass Deutschland sich zunächst durch die bekannte Erklärung zu den Minderheitenschutzbestimmungen der Friedensverträge moralisch verpflichtet hat, seine Minderheiten nach den gleichen Bestimmungen zu behandeln; praktisch hat sich diese Verpflichtung im Reichs- oder Verfassungsrecht überhaupt nicht ausgewirkt. Die Berufung auf Art. 113 ist eine Irreführung der Oeffentlichkeit, der hier in eingehender Weise und unter Heranziehung von Tatsachen zu wiederholten Malen entgegengetreten werden musste. Es möge deshalb die Feststellung noch einmal erfolgen, dass Art. 113 positives Minderheitenrecht nicht geworden ist; steht doch selbst die Reichsregierung, ferner alle Parteien der gesetzgebenden Körperschaften und sämtliche Kommentatoren der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf dem Standpunkt, dass Art. 113 nur ein Rahmengesetz oder eine Anweisung an den Gesetzgeber ist, wie in Zukunft die entsprechende Gesetzgebung zu gestalten sei. Neuerdings wird sogar der Grundsatz einzuführen versucht (Anschütz: Kommentar zur Reichsverfassung . . .), dass zwar alle Bürger des Staates vor dem Gesetz gleich seien, nicht aber sei das Gesetz für alle gleich. Mit welchem Recht daraufhin Dr. Rathenau behaupten kann, Preussen habe stets und ausnahmslos in seiner Verwaltung den Grundsatz vollster Gleichberechtigung zur Anwendung gebracht, braucht hier unter solchen Umständen kaum näher untersucht werden: der oben erwähnte Grundsatz widerlegt seine Behauptung endgültig.

Gewiss hat Preussen, allerdings erst 1928, eine Regelung des Schulwesens getroffen, aber nur für zwei Minderheiten: die dänische und die polnische. Dr. Rathenau versucht jedoch darzulegen, dass »Preussen-Deutschland seine bei den Friedensverhandlungen abgegebene Zusage über die Behandlung *seiner Minderheiten* erfüllt und auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes anerkannt Vorbildliches geleistet hat«, ohne zu erwähnen, dass dies nur für die dänische und polnische, nicht aber für die čechische, lausitzserbische, friesische und litauische Minderheit



zutrifft. Für die Bevorzugung der beiden zuerst erwähnten Minoritäten waren jedoch weder moralische Beweggründe, die sich aus der Verpflichtungserklärung bei den Friedensverhandlungen ergeben, noch rechtliche Erwägungen, die auf dem verfassungsrechtlichen Minderheitenrecht beruhen würden, massgebend gewesen. Entscheidend dafür war die aussenpolitische Schwierigkeit, in der sich Deutschland als Anwalt der deutschen Minderheiten im Völkerbund befand, sobald die Rede auf die Rechtslage und faktische Behandlung der nationalen Minoritäten im Deutschen Reich kam.*) Es ist an sich natürlich von untergeordneter Bedeutung, aus welchen Motiven eine Rechtsgewährung erfolgt; vorbildlich kann sie aber nur dann genannt werden, wenn sie in der minderheitspolitischen Praxis nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit erfolgt, was in Deutschland-Preussen in keiner Weise geschieht. Die preussische Regierung und ihr Referent für die Minderheitenfrage wissen zweifelsohne, dass die Schulverordnung vom 31. Dezember 1928 weder für alle Minderheiten gilt, noch in allen Gebieten Preussens im Geiste wirklicher Toleranz und Minderheitenfreiheit verwirklicht wird. Die gelegentlichen Lobspenden, die sich die preussische Regierung selbst erteilt oder die von so unberufenen Institutionen, wie dem genfer Minderheitenkongress überreicht werden, ändern nichts an den Mängeln der praktischen Anwendung dieser Verordnung sowie an der Tatsache, dass sie nur für zwei von den sechs nationalen Minderheiten in Preussen gilt.

Besondere Erwähnung verdient der Teil des Rathenau'schen Vortrags, in dem er sich mit der »Kulturautonomie« beschäftigt:

»In der Tat hat sich die kulturelle Selbstverwaltung, wie sie zuerst in Estland durch Gesetz vom 5. Februar 1925 eingeführt ist, durchaus bewährt, Ihrer allgemeinen Einführung stehen jedoch schwere Bedenken entgegen, einmal das, dass sie grosse Anforderungen an die wirtschaftliche Kraft der Minderheit stellt, die ihre Verwaltung, ihre kulturellen Bedürfnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Schule, sowie die soziale Fürsorge für ihre Angehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten muss — der Grund, weshalb die wirtschaflich schwächere polnische Minderheit in Preussen die kulturelle Selbstverwaltung nachdrücklichst abgelehnt hat. Sodann aber auch, dass naturgemäss die dann körperschaftliche Zusammenfassung der Minderheit die Schaffung eines Nationalregisters bedingt, dessen Gefahren in minderheitsfeindlichen Staaten nur allzu gross sind. Endlich wird die Selbstverwaltung bei weitläufiger und zerstreuter Siedlung ausserordentliche Schwierigkeiten und Kosten verursachen. Sie wird also in grösseren Staaten und bei nicht massiert siedelnden Minderheiten kaum zu verwirklichen sein.

Nach alledem erscheint am sichersten und zweckmässigsten die Regelung, die in Reich und Preussen für die nationalen Minderheiten besteht und ihren Niederschlag in den schon erwähnten Ordnungen über das Minderheitenschulwesen vom 31. Dezember 1928 gefunden hat. Diejenige zur

*) Dies unterstreicht auch der preussische Ministerpräsident Dr. Braun in seiner Rede zum preussischen Etat am 17. März 1932, wo er ausdrücklich erklärte: »Wir haben das Abkommen gegen meine starken Bedenken *auf Wunsch der Auslandsdeutschen abschliessen müssen.*«



Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit hat es der polnischen Minderheit ermöglicht, längs der Ostgrenze sich ein umfangreiches Schulwesen aufzubauen. Auf Einzelheiten kann hier ebensowenig näher eingegangen werden wie auf die weitgehenden Rechte und Befugnisse, die den Minderheiten für ihr Eigenleben in Rechtspflege, Verwaltung, Kirche und Schule, Sprache und Volkslied, Wirtschaft, Sozialpflege usw. eingeräumt sind. Ausnahmslos geltender und streng beachteter Grundsatz ist der, dass die Minderheit wegen dieser ihrer Eigenschaft nicht schlechter gestellt werden darf als die Mehrheit; sie ist — als Teil der Gesamtbevölkerung — der Mehrheit gleich zu behandeln, ohne Anspruch auf Besserstellung erheben zu können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Minderheit sich loyal in den Gesamtkörper des Staates einordnet. Missbräuchen und Auswüchsen der Minderheitsrechte muss und darf der Staat mit Nachdruck entgegentreten; das Aufkommen einer Irredenta braucht er ebensowenig zu dulden wie die Verhetzung und Aufpeitschung der Leidenschaften durch eine irregeleitete Minderheitenpresse.«

Es ist durch die deutsche Minderheit in Estland selbst — wenn auch in vorsichtiger Formulierung — vor allem in neuester Zeit zum Ausdruck gebracht worden, dass die »Kulturautonomieregelung« sehr viele Mängel aufweise und dass es auf die Dauer ohne starke finanzielle Unterstützungen nicht möglich sein werde, den ganzen Apparat der Schulen und ihrer autonomen Verwaltung aufrecht zu erhalten. Dr. Rathenau weist gleichfalls — wenn auch ebenfalls nur in sehr vorsichtiger Weise — auf diese Schwierigkeiten, die wir von allem Anfang an erkannt und deshalb der Kulturautonomie, neben grundsätzlichen Erwägungen, mit schweren Bedenken gegenübergetreten sind. Es hat damals uns gegenüber an Anfeindungen und Unterstellungen nicht gefehlt. Die Folgerung, »dass die Kulturautonomie also in grösseren Staaten und bei nicht massiert siedelnden Minderheiten kaum zu verwirklichen sein wird« ist nur eine halbe Wahrheit; in Wirklichkeit wird sie nirgends zu verwirklichen sein. Und zwar deshalb nicht, weil für die kleinen Minderheiten in grossen Staaten im Grossen und Ganzen die von Dr. Rathenau erwähnten Schwierigkeiten hindernd wirken, obwohl im übrigen diese Minderheiten die Garantie dafür bieten, dass die kulturelle Selbstverwaltung von ihnen als Endziel betrachtet werden würde und eine Verbindung mit politischen Zielen entfiele. Für die grossen Minoritäten in kleineren Staaten und für die sogenannten Grenzminderheiten wird sie aber gleichfalls kaum zu verwirklichen sei, weil mit der Forderung der Kulturautonomie das politische Ziel der Territorialautonomie verbunden wird, dass bei entsprechender politischer Konjunktur die Gefahr irredentistischer Aktionen enthält. Dr. Rathenau selbst aber sagt ganz richtig: »Missbräuchen und Auswüchsen der Minderheitenrechte muss und darf der Staat mit Nachdruck entgegentreten; das Aufkommen einer Irredenta braucht er ebensowenig zu dulden, wie die Verhetzung und Aufpeitschung der Leiden-

schaften durch eine irregeleitete Minderheitenpresse.« Wenn also von so massgebender Seite aus erklärt wird, dass anstelle der Kulturautonomie eine andere Regelung am sichersten und zweckmässigsten erscheint, so ist das sicher das Ergebnis einer empirischen Erkenntnis, die sich ja auch zwangsläufig jedermann aufdrängt. Trotzdem aber muss darauf hingewiesen werden, dass die preussische Regelung keineswegs die allein richtige Lösung für alle Minderheiten sein kann. Sie kann es insbosondere für alle geschwächten Minderheiten nicht sein, weil ihnen jede Möglichkeit fehlt, ein privates Schulwesen aufzubauen oder zu erhalten.

Man halte mir den Einwand nicht entgegen, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, derartigen Minderheiten durch besondere Maßnahmen das Leben zu erhalten. Es gibt Minderheiten, die auf diese Maßnahmen einen unablehnbaren sittlichen und geschichtlichen Anspruch haben, und es gibt Staatsvölker, die hier zu einer moralischen Reparation verpflichtet sind, soll von Minderheitenschutz und Minderheitenrecht überhaupt die Rede sein können. Solchen Minderheiten oder Restvölkern, die jahrhundertelang einer anfänglich systematischen, später zwangsläufigen Zerstörung ihres Volkstums ausgesetzt worden sind, heute aber trotz alledem noch ein geistig reges Eigenleben auf der Grundlage volkstumskultureller Güter und Leistungen aufweisen, kann der Anspruch auf eine staatliche Unterstützung ihrer kulturellen Bedürfnisse, vor allem im Schulwesen, nur dann verweigert werden, wenn der Staat — um mit den Worten Dr. Rathenau's zu sprechen — solche Minderheiten rücksichtslos und kurzsichtig ablehnt, mit ausgeklügelten Mitteln sie aufzusaugen sucht und sich von ihnen jedenfalls zu befreien trachtet. Das in Deutschland geprägte Wort von den »künstlich gezüchteten Minderheiten« ist nichts anderes als der Ausdruck jener Jahrhunderte alter Tendenzen, zu denen sich offen zu bekennen man allerdings vermeidet, sie aber insgeheim mit den raffiniertesten Methoden weiter betreibt; die Behandlung derjenigen Minderheiten in Preussen-Deutschland, denen man immer noch eine Regelung ihres Schulwesens verweigert, ist ein unanfechtbarer Beweis dafür.

Zum Schluss wäre noch auf einen Widerspruch hinzuweisen, der in dem Vortrag Dr. Rathenau's charakteristisch in Erscheinung tritt. Wie eingangs schon erwähnt wurde, demonstriert der Autor den Begriff »nationale Minderheit« an dem Unterschied in Abstammung, Sprache, Ueberlieferungen usw. zwischen Minderheitsvolk und Staatsvolk. Am Ende seiner Ausführungen aber lehnt er die objektiven Merkmale ab und sagt ausdrücklich: »Insbesondere müssen Rasse (Ab-

stammung. D. Red.), Religion und Sprache*) als solche Merkmale ausscheiden . . . Zu gerechten Ergebnissen kann deshalb nur eine Theorie und Praxis führen, die in das Schlagwort zusammengefasst wird: »Minderheit ist, wer will«. Dr. Rathenau vertritt die sehr anfechtbare Auffassung, dass dort, wo ein Staat objektive Merkmale in der Person des einzelnen Staatsbürgers massgebend sein lässt, der Willkür staatlicher Behörden Tür und Tor geöffnet sind. In Wirklichkeit ist diese Gefahr bei den objektiven Kriterien weit eher ausgeschlossen als bei der Zugrundelegung subjektiver Willensentscheidungen. Gerade die entgegengesetzte Formulierung ist richtig: Sprache *und* Abstammung sind so demonstrative Tatsachen, dass keine staatliche Behörde sie irgend einem Menschen strittig machen kann, es sei denn, dass sie Tatsachen willkürlich bestreiten will. Aber gerade so sicher ist, dass die subjektive Willensentscheidung am stärksten der Beeinflussung ausgesetzt zu werden vermag, was sofort klar wird, wenn man soziale und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse sichtbar macht. Und es ist kein Zufall, dass die grossen Schwierigkeiten und damit die ausserordentlich zahlreichen Beschwerden, die mit der Durchführung der preussischen Schulverordnung vom 31. Dezember 1928 einhergehen, gerade und fast ausschliesslich darauf zurückzuführen sind, dass die subjektive Willensentscheidung immer und immer wieder unter dem Druck der sozialen Abhängigkeit und wirtschaftlichen Unterdrückung in einem Sinne beeinflusst wird, der auf die Sabotage der aus der Verordnung entspringenden Rechte insbesondere der polnischen Minderheit gerichtet ist. Zwar sagt die Verordnung, dass dieses subjektive Bekenntnis weder nachgeprüft noch angefochten werden darf. Da diese Anordnung strafrechtlich aber nicht geschützt ist, ist sie vollkommen wertlos, zumal nicht nur private Personen, sondern auch lokale Amtsstellen sich nicht enthalten können, die Willensäusserung zumindest nachzuprüfen, wenn nicht gar anzufechten. Fälle aus der Praxis sind der preussischen Regierung in grosser Anzahl durch die Eingaben und Beschwerden des Verbandes polnischer Schulvereine (Związek Polskich Towarzystw Szkolnych) bekannt, so dass hier zunächst auf ihre publizistische Erörterung verzichtet sein möge. Eines geht aber aus der Argumentation Dr. Rathenau's wohl klar und deutlich hervor: die richtigste Methode kann nur darin bestehen, dass man die Feststellung, ob jemand einer Minorität zugehört, auf der Grundlage der Abstam-

---

*) Die deutsche Reichsverfassung spricht aber im Art. 113 von »fremd*sprachigen* Volksteilen«, stellt also das objektive Kriterium der *Sprache* an die erste Stelle, und zwar ausschliesslich, da von Willensentscheidungen im Art. 113 nirgends die Rede ist.



mung, Sprache und der *freien* Willensentscheidung trifft; die letztere muss durch strafrechtliche Bestimmungen geschützt werden.

In dieser Erörterung darf auch das von Dr. Rathenau erwähnte Beispiel Nordschleswigs nicht ausseracht gelassen werden. In dem zu Dänemark gehörenden wie auch in dem bei Preussen verbliebene Teil Schleswigs bestehen hinsichtlich der sprachlichen Zustände ungefähr die gleichen Verhältnisse. Weder nördlich noch südlich der Grenze decken sich Sprache und nationale Zugehörigkeit; die Heimdeutschen sprechen dänisch, bekennen sich aber zum deutschen Volkstum; eine grosse Zahl der dänischen Minderheitsangehörigen sprechen deutsch, bekennen sich aber zum dänischen Volkstum. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass die objektiven Kriterien, hier besonders die Sprache, generell ungeeignet zur Feststellung der Minderheitszugehörigkeit sind, ist an der Hand eines Einzelbeispiels unzulässig. Wer die geschichtliche Entwickelungen der norddeutschen Provinz Schleswig kennt, weiss, dass es sich in beiden Fällen um germanisierte Dänen handelt; denn weder die dänischsprechenden Heimdeutschen sind ihrer Abstammung nach Deutsche, noch sind es die deutschsprechenden Dänen südlich der deutsch-dänischen Grenze. Wenn in solchen zwiespältigen Verhältnissen dem subjektiven Bekenntnis die erste Stelle eingeräumt wird, so ist dagegen kaum etwas einzuwenden; zeigt doch gerade dieser Fall, dass man mit schematischen und doktrinären »Musterlösungen« die Minderheitenfrage *nicht* lösen kann. Sie erfordert auch dort, wo man — wie Dr. Rathenau glaubt — eine mustergültige Regelung getroffen hat, vor allem dann eine Anpassung an die individuelle Situation einer Minderheit, wenn deren schematische oder gar assimilatorische Behandlung gleichbedeutend mit ihrer Vernichtung wäre. Das Memorandum der Lausitzer Serben, das wir unter den Materialien des vorliegenden Heftes veröffentlichten, und seine amtliche Erledigung sind in dieser und noch mancher anderer Hinsicht von deklarativem Wert und werden von nicht abzuleugnender minderheitspolitischer Nah- und Fernwirkung sein.

Es ist an sich begreiflich, dass Dr. Rathenau in seinen interessanten Vortrag auch die Frage des Selbstbestimmungsrechts einbezieht. Er begrenzt seine Erörterung auf die fertigen Tatsachen, von denen er zwei erwähnt, in denen er das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts verwirklicht sieht: das Genfer Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 und die preussische Schulverordnung vom 31. Dezember 1928, von denen seiner Auffassung nach das Genfer Abkommen internationales Recht, die preussische Verordnung nationales, richtiger wohl:

innerstaatliches Recht (Staatsrecht) geworden ist. Bei genauer Betrachtung ergibt sich allerdings, dass es sich in den genannten Fällen weder um die Erfüllung des Selbstbestimmungsrechtsprinzips, noch um internationales Recht im eigentlichen Sinne, noch um Staatsrecht im strengen Sinne dieser Worte und Begriffe handelt. Soweit das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes zu erörtern ist, soll nur festgestellt werden, dass es ein politisches und kein rechtliches Problem ist. Es ist weder im Genfer Vertrag noch in der preussischen Verordnung berücksichtigt worden und konnte nicht berücksichtigt werden, weil es sich in beiden Fällen nicht um die Regelung eines politischen Fragenkomplexes und die Lösung eines politischen Problems gehandelt hat, sondern um die Aufstellung praktischer Rechtsnormen zur Lösung einer minderheitsrechtlichen Frage. Der Genfer Vertrag ist als internationales Recht nur partikuläres Recht (Vertrag zwischen zwei Staaten: Deutschland und Polen) und ist ausserdem zeitlich und räumlich begrenzt (Oberschlesien, bis 1937). Die preussische Verordnung ist zwar zurzeit innerstaatliches (»nationales«) Recht, keineswegs aber Staatsrecht, weil der Regelung die staatsrechtlich verpflichtende Sanktion der gesetzgebenden Körperschaft, des preussischen Landtages fehlt; die Verordnung vom 31. Dezember 1928 ist nur eine Ministerialverordnung, also nur eine administrative Massnahme, die nicht einmal für eine festumrissene Zeit festgelegt ist, sondern jederzeit auf dem Verwaltungswege durch eine entsprechende andere Ministerialverordnung ausser Kraft gesetzt werden kann.

Im Ganzen wie im Einzelnen zeigt der Vortrag Dr. Rathenau's die gegenwärtigen Auffassungen, die die preussische Regierung inbezug auf die Frage der nationalen Minderheiten in Deutschland, aber auch der europäischen Minderheitenfrage überhaupt hat. Wir glauben daraus entnehmen zu können, dass die zentralen Regierungsstellen um die Konsolidierung der Rechtslage jener beiden Minderheiten bemüht sind, auf die aus aussenpolitischen und volksdeutschen Erwägungen heraus Rücksicht zu nehmen ist, wenn auch die grundsätzlichen Standpunkte der Regierung noch recht auffallende Widersprüche aufweisen. Soll aber die Minderheitenfrage in Preussen-Deutschland als mustergültig gelöst bewertet werden können, wird die individuelle Regelung der Minderheitenrechte, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens, auf die die anderen Minoritäten trotz entsprechender Anträge immer noch vergeblich warten, nicht weiter dilatorisch oder gar so rücksichtslos und kurzsichtig behandelt werden können, wie es vor kurzem wieder mit den Lausitzer Serben geschehen ist.

Zwei friesische Tagungen

Der erste Kongress des Verbandes friesischer Studentenvereine — Der erste aufklärende Unterrichtskongress der friesischen Bewegung

Von *J. P. Wiersma* (Leeuwarden)

Die westfriesischen Studenten sind erwacht! Sie wissen, wie es jetzt um die friesische Sache steht und was auf diesem Gebiet von denen gefordert wird, die einmal die intellektuellen Führer des Volkes werden können. Noch nie hat die friesische Bewegung so im Herzen der Studenten gelebt wie jetzt. Wohl gab es auch in den ersten Jahren der »Jong-Fryske Mienskip« ein Aufwachen unter den friesischen Studenten, aber die damaligen Führer hatten nicht das Rückgrat, das die heutigen besitzen, und so hat sich die Sache damals langsam zu Tode gelaufen. Gegenwärtig liegt die Sache anders. Eine Schar tüchtiger friesischer Jungmannen steht auf dem friesischen Acker und streut unter den Studenten den ersten Samen einer friesischen Wiedergeburt aus. Die Saat geht auf, das konnte man auf dieser ersten offiziellen öffentlichen Zusammenkunft wahrnehmen, auf der ein Geist klarer Einsicht und beharrlichen Wollens herrschte. In den Augen leuchtete die Erkenntnis, dass in Friesland etwas Neues im Kommen ist, und dass daher jeder auf seinem Posten stehen muss.

Das Ziel dieses Verbandes (»Federaesje fen Fryske Studinte-Forienings«) ist die Weckung und Förderung des Eintretens für Friesland und die friesische Kultur unter den Studenten durch Abhaltung friesischer Studentenkongresse und anderer interakademischer Zusammenkünfte. Der Kongress selbst war ein Zeugnis davon, wie friesisches Fühlen unter den friesischen Studenten lebendig geworden ist. Ringsherum aus fast allen Universitätsstädten der Niederlande kamen am 23. Dezember die Vertreter nach Leeuwarden (Ljouwert).

Der Vorsitzende, A. D. Wumkes eröffnete den Kongress mit einer Begrüssungsansprache. Dann erhielt der Lektor des Friesischen an der Universität Groningen, Herr P. Sipma, das Wort zu seinem Vortrag »Vom friesischen Arbeitsfeld«. Etwas vom Besten, was in den letzten Jahren geschehen sei, sei die Gründung des Studentenverbandes. »Friesische Studenten,« sagte er, »das sind junge Menschen aus Friesland, die auf die hohen Schulen gehen und dort nicht nur von den tausend Formen der Weltkultur Kenntnis nehmen, sondern darüber hinaus ihre Geistes- und Charakterbildung auf dem friesischen Grunde aufbauen, der ihr eigener ist. Jahrhundertelang hat Friesland die Blüte seiner Jugend auf die Akademien der Niederlande und sogar darüber hinaus gesandt. Man sieht sie später an hohen und verantwortlichen Stellen nicht nur hier in Friesland, sondern

auch in den Niederlanden und in anderen ferneren Ländern. Aber dann kommt die Tragik: sogar diejenigen, die ins Vaterland zurückkehren, dort hohe Beamtenstellen bekommen und vortrefflich ihre Arbeit tun, sie bilden in der friesischen Kultur keine Kraft, von der grosser Einfluss ausgeht, sie sind in ihr nicht die geistigen Vorgänger, die zielbewussten Führer, zu denen die grosse Masse aufblicken und der sie vertrauen kann. Ja, es geschieht sogar mitunter, dass sie sich zu den Kulturwerten, die für das friesische Volk unentbehrlich sind, ablehnend verhalten und dann ihnen sogar oft feindlich gegenüberstehen. Jahrhundertelang war der Zustand so, dass Friesland seiner besten Kräfte, die es im Kampfe um seinen geistigen Bestand mehr als nötig hatte, verlustig ging. Und es ist wirklich ein Wunder, dass es in diesem Kampfe nicht verblutet ist. Ein Wunder und gleichzeitig ein Beweis seiner inneren Gesundheit und Kraft ist es, dass noch das gerettet wurde, was wir heute noch haben.« Er wies dann auf verschiedene Arbeitsgebiete der Studenten hin: die friesischen Vereine und Organisationen und insbesondere das weite Gebiet der Wissenschaft. »Die wissenschaftliche Erschliessung des Friesischen in der Bedeutung, die ihm gegenwärtig zukommt, beginnt schon um 1650 bei Franciscus Junius. Nach Junius kommen Joh. Hilarides, Lambert ten Kate, Wiarda, Wierdsma und Brandsma, die Groninger Gesellschaft »Pro Excolendo jure patrio«. Ferner kommt Ev. Wassenbergh, Professor der Universität Frjentsjer, dessen Erschliessung des Friesischen so grosse und reiche Auswirkungen gehabt hat wie z. B. die Wirksamkeit im friesischen Geiste durch seine friesischgesinnten Schüler, die Errichtung der »Frysk Genoatskip for Skiednis-, Aldheit- en Taelkinde«, in der verschiedene Friesischgesinnte mit akademischer Ausbildung Mitglied waren und die durch das Studium und besonders durch die Publikation altfriesischer Sprachquellen, Geschichtsquellen usw. ein wichtiges, wertvolles Werk getan hat.«

Der Redner ging dann auf die neuere Zeit ein und berührte die wertvollen Neuerscheinungen auf den verschiedensten Gebieten neufriesischer Literatur und Wissenschaft, auch eine Bearbeitung der friesischen Kulturgeschichte durch Dr. Wumkes kündigte er an, sowie eine erschöpfende »Geschichte Frieslands« und einen historischen Atlas von Friesland.

Dr. D. Kalma, Lehrer am Lorenz-Lyzeum in Eindhoven, sprach dann über »Friesland und die Welt«. Die friesische Bewegung kann nach seiner Meinung am besten als Aeusserung friesischen Lebenswillens und als Kampf für die friesische Zukunft unter einer nichtfriesischen Herrschaft und in einem nichtfriesischen Staat definiert werden. Für uns beginnt diese Bewegung schon 1498 mit dem freundschaftlichen Empfang des Herzogs von Sachsen. Drei Zeitabschnitte sind seitdem zu unterscheiden: unter der

Union, als man darnach strebte, soviel als möglich die staatliche Selbständigkeit hochzuhalten; seit den französischen Jahren, als der Kampf für die Sprache in den Vordergrund trat; und endlich seit dem Jahre 1915, in dem die Bewegung einen nationalen Charakter annimmt. Innerhalb der jungfriesischen Bewegung haben besonders zwei Momente führende und bleibende Bedeutung gewonnen: das nationale, allgemeinfriesische Streben und eine Abweisung provinzialer Absonderung verbunden mit dem Bestreben nach weltweiter Verbindung. Das zweite zeigt sich in der Bewegung »Friesland und die Welt«, deren Streben seit 1915 den alten Provinzialismus stark zurückgedrängt hat. Beide Momente haben zu einem kräftigen Aufblühen der friesischen Kultur geführt. Als einen bleibenden Faktor der jungfriesischen Bewegung bezeichnet er u. a. das grossfriesische Streben, das aber bisher noch viel zu wenig für die Stärkung des Zusammenschlusses der friesischen Stämme geleistet habe. In Bezug auf Frieslands Anteil an der Weltkultur hat sich die jungfriesische Bewegung nach dem Westen und dem Norden orientiert, nach England und Skandinavien. Die friesische Kultur bedarf unbedingt des Anschlusses an die Weltkultur; auf der friesischen Grundlage soll die Befruchtung durch die Weltkultur erfolgen, und gerade im Interesse der friesischen Kultur möchte Kalma eine noch viel innerlichere Verbindung zwischen Friesland und der Welt wünschen. Dazu sind junge Mitarbeiter am allernötigsten, und darum sind Frieslands Augen auch besonders auf seine Studenten gerichtet!

*

Höchst selten geschieht es, dass die schöne friesische Fahne mit den Blättern der Wasserrose oben vom Turm des historischen »Aldehou« weht, aber heute, am 30. Dez. 1931, geschah es. In aller Morgenfrühe — die Städter hatten noch kaum die schlaftrunkenen Augen geöffnet —, da wehte und knatterte schon die hübsche Fahne mit dem wogenden Weiss und Blau im Westwinde, und von allen Seiten strömten die Friesen auf die Hauptstadt Frieslands zu, denn da drinnen in der »Amicitia« sollte heute auf dem Acker der Sprache gepflügt werden, Männer der Schule und der Sprachwissenschaft sollten dazu sprechen. Ein gefüllter Saal lauschte mit Andacht den Vortragenden, die es nicht leicht hatten, denn nach jeder Einleitung entstand eine heftige Aussprache, und mancher ging dem Gegner scharf zu Leibe, sodass der Kongress sehr in die Länge gezogen wurde.

Der Vorsitzende J. Winkelman aus Amsterdam eröffnete den Kongress, indem er betonte, dass sich der friesische Gedanke im Jahre 1931 sehr vertieft und verbreitert habe. Es sei ein gutes Jahr gewesen, aber man wisse wohl, dass die Schlacht noch lange nicht gewonnen sei.



Das Wort erhielt dann Oberlehrer L. van der Meer, Hilversum, zum Thema: »Friesischer Unterricht, eine Forderung von Bildung und Kultur«. Ausser vielem, was im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen ist, haben die Friesen doch auch vieles wie Charakter, Sprache und Sitten, Wohnplätze — wenn auch etwas verändert vielleicht — behalten. Nun ist die Sprache wohl eine der wichtigsten Kulturschätze, die bewahrt geblieben sind. Aus Liebe und Pflichtgefühl sollten die Friesen diesen Kulturgewinn lebendig erhalten, was allein durch fleissigen Gebrauch der Sprache geschehen kann. Die friesische Bewegung begann als Sprachbewegung, was sehr begreiflich ist. Nicht weniger begreiflich ist die Veränderung im Charakter der friesischen Bewegung. War die Sprache erst das ausschliessliche Ziel, so ist sie heute auch das Mittel dazu. Dadurch hat das Streben in der friesischen Bewegung ein höheres Niveau erhalten. Heute übt sie wahre, geistige Bildungsarbeit aus, d. h. sie wirkt mit zur Hebung der Menschheit. Friesisch als Muttersprache der Friesen und für die Friesen ist das wichtigste Mittel, um wahre geistige Kultur zu erlangen, aber nur, wenn die Friesen von ihm vollen Gebrauch machen, wenn sie es nicht allein sprechen, sondern auch lesen und schreiben. Neue Zeiten, neue Forderungen; immer waren Schreiben und Lesen nicht nötig, die moderne Gesellschaft fordert es. Mit Recht eifert daher auch die friesische Bewegung für die friesische Schriftsprache dort, wo die gesprochene Sprache noch Friesisch ist. Die Volksschulen sind die Anstalten, in denen der grösste Teil der Menschen in den Kulturländern die fürs weitere Leben notwendigen Kenntnisse gewinnt. Für die Friesen ist daher die Volksschule der gegebene Ort, ihre Muttersprache zu erlernen. Weil die Volksschule sich auch bestrebt, den Unterricht der Erziehung zu staatsbürgerlichen Tugenden dienstbar zu machen und weil Liebe zur und Ehrfurcht vor der Sprache doch gerade eine staatsbürgerliche Tugend von grosser Bedeutung ist, kann die Schule sich nicht ausserhalb dieses Volkes halten. Weil die friesische Bewegung dazu mitwirkt, gute Bürger zu bilden — was doch auch für den Staat von grösstem Interesse ist — dürfte die Regierung diesem Streben nicht entgegenstehen, im Gegenteil, sie müsste es unterstützen. Und schliesslich kann man auch von einem jeden, der es mit der Menschheit gut meint und davon überzeugt ist, dass wahre geistige Bildung den Menschen veredelt, Sympathie für die friesische Bewegung fordern.«

Der nächste Redner war Lektor P. Sipma, Universität Groningen, zum Thema: Friesischer Unterricht, eine Forderung der modernen Sprachwissenschaft.

»Das Friesische, womit hier das Westerlauwersche gemeint ist, ist ein wichtiges Objekt des Sprachstudiums. Wie klein auch innerhalb der über-



aus grossen Anzahl der Sprachen der Welt, so ist es doch eine vollkommen lebende, gesprochene Umgangssprache, die Muttersprache — nicht die zweite — einer recht grossen Zahl Friesen, die sicherlich zwei bis dreimal grösser ist, als sie es vor hundert Jahren war. Es besitzt eine reiche Mannigfaltigkeit an Dialekten. Ueber der allgemein gesprochenen Sprache des Volkes steht das Friesisch der Literatur und des Unterrichts, das auch auf Tagungen wie diese die Festsprache sein kann. Das Friesische lässt sich immerhin über einen Zeitraum von sieben Jahrhunderten zurückverfolgen, in der Zeit hat es viel durchgemacht. Es existiert eine Literatur, zum Teil Volksliteratur, aber doch auch mit Höhepunkten, die die grösste Aufmerksamkeit verdienen. Das Friesische gehört zum Westgermanischen und ist am nächsten mit dem Englischen verwandt. Auf dem Gebiet der vergleichenden Sprachwissenschaft liegen hier noch grosse ungelöste Fragen, die hoffentlich mit Hilfe des Friesischen auch einmal geklärt werden können. Als Folge des Mangels eines Unterrichts im Friesischen über einen langen Zeitraum hinaus, hat es eine besondere Entwicklung durchmachen müssen, im Lautsystem, Wortvorrat und Satzbau hat es Verluste erlitten. Der Unterricht kann den Verlust aufhalten und selber günstig auf das Zurückgewinnen belangreicher Eigenarten einwirken. Deshalb ist es auch wohl die höchste Zeit, denn ein Auflösungsprozess ist schon im Gange. Würde das Friesische verschwinden, dann würde aber kein allgemeines gebildetes Niederländisch an seine Stelle treten, sondern irgend ein Dialekt, wie es die Geschichte des Friesischen z. B. in den Städten, auf der Insel Amelan, im Groninger Lande und in Ostfriesland gezeigt hat. Ein Unterricht im Friesischen würde auch dem niederländischen (holländischen) Unterricht in Friesland zugutekommen. Durch das Fehlen des friesischen Unterrichts in Friesland wird das Friesische mit Hollandismen und das Holländische mit Friesismen vermischt. Schon allein die Einsicht davon, was gut Friesisch und gut Niederländisch ist, wird hier eine Verbesserung bringen, wie ich und andere aus Erfahrung wissen. Ferner wird der Unterricht im Friesischen auch besonders auf die Vergrösserung des Wortvorrats, auf friesischen Satzbau und Stil eingestellt werden müssen. Bis jetzt ist noch immer zuviel Buchstabierunterricht getrieben worden, die Buchstabierung ist ja auch ziemlich schwer, weil das Friesische einen so reichen Vorrat an Einzel-, Doppel- und Dreilauten, an Nasal- und Nebenlauten hat.« . . .

Nach einer Pause sprach Lehrer S. E. Wendelaar Bonga, Dokkum, über: Friesischer Unterricht, eine Forderung moderner Pädagogik:

»Das bewusste Geistesleben des Menschen liegt nicht frei und offen vor Augen, es ist uns verborgen. Und doch hat es Verbindung mit der Aussenwelt. Die Sinne sind die Pforten der Seele, durch sie empfängt sie



Eindrücke von aussen. Aber auch umgekehrt gibt die Seele aktiv Eindrücke nach aussen weiter. Die Seele hat noch mehr Offenbarungsformen, die wertvollste ist aber wohl die artikulierte Sprache, der das Denken vorausgeht. Sprache ist Seelenkunst. Sie wird vom Künstler im verborgenen geboren. Sprache ist etwas seelisches, und gerade darum Objekt der Liebe. Jeder Mensch hängt deshalb an seiner Sprache. Sprache hat eigenen Geist und eigenes Wesen. Sie ist nicht nur individuell, sondern auch geschaffen worden von der Volksgemeinschaft. In der Sprache spiegelt sich etwas von der Liebe eines Volkes zu ihr. Diese Liebe wird umso stärker, weil die Sprache eine Seelengemeinschaft zwischen den Menschen ermöglicht. Der Sprachunterricht muss das Seelenleben eines Menschen umschliessen. Er muss an die Kontakte des verborgenen Seelenlebens rühren. 1932 sind es 300 Jahre her, seit Comenius seine »Didactica magna« schrieb. Dieser Pädagoge wies schon darauf hin, dass ein Uebergang zwischen Schule und Haus sein muss, so, dass die Schule in der Muttersprache unterrichtet. Daheim ist es vor allem die Mutter, die erzieht und führt, besonders in den ersten Jahren. Dem Kinde gegenüber haben die Eltern Pflichten, aber auch Rechte. Es gehört auch zum Elternrecht, von der Schule die Wertung eines Anschlusses an die häusliche Sprachsphäre sowohl als an die religiöse Sphäre zu fordern. Die Schule darf nicht abbrechen, was das Elternhaus gebaut hat, darf nicht gegen die häusliche Sprachsphäre angehen. Dann verletzt die Schule das Elternrecht. Der Ausschluss der eigenen Sprache aus der Schule ist ein Uebergriff gegenüber Volk und Volksbelange, denn es kann nicht verantwortet werden, den Kindern eine andere Erziehung als die in ihrer Volksart zu geben. Durch den Sprachunterricht muss die Schule dem Kinde das Wesen und den Charakter des eigenen Volkes, wie sie in der Sprache sich äussern, vermitteln. . . . In Friesland muss die Schule zweisprachig werden, muss die eigene und die angelernte umfassen. Letztere ist die Reichssprache, die nicht entbehrt werden kann, aber mehr als fremde Sprache gelehrt werden muss. Wenn die eigene Sprache den Mittelpunkt des Unterrichts bildet, entwickelt sich eine vertrauliche Sphäre um Lehrer und Kind. Die Schule soll für das bürgerliche Leben vorbereiten, darum muss das Friesische auch bei Fächern wie Erd- und Naturkunde die Hauptsprache sein. Mit der Reichssprache allein steht die Schule ausserhalb des Volkslebens in Friesland. Das Volksleben hat seine friesische Benennung für Orte und Flüsse, Pflanzen und Tiere, Handwerkzeug und Gerätschaften. Die Schule soll den Kindern Kunde davon bringen in ihrer eigenen Sprache.«

Als letzter Redner entwickelte Lehrer J. K. Dykstra die »Methodik des friesischen Unterrichts«, indem er u. a. ausführte: »Das Friesische muss



die Hauptsprache des gesamten Unterrichts in den unteren Klassen unserer Schulen sein. Jeder Unterricht muss vom Eigenen, Bekannten und Einfältigen ausgehen. Einem Kinde von sechs Jahren den Gebrauch seiner Muttersprache zu verbieten und es in einer fremden Sprache zu unterrichten und zu erziehen, ist eine schlimme Sache und mit Recht zu verurteilen. Im Holländischen müssen unsere Schulen die Kinder soweit bringen, dass sie sich später damit gut behelfen können. Das Friesische bedeutet für das Holländische keinen »Stein im Wege«, sondern ein brauchbares Mittel des Erlernens dieser Sprache. Das beginnen auch zahlreiche Unterrichtspersonen mehr und mehr einzusehen. In Nordfriesland, Irland und Wales wird die Volkssprache beim Unterricht in der Staatssprache kräftig mit verwandt, und die Praxis hat es ringsherum gezeigt, dass die Volkssprache sich sehr dazu eignet, eine gute Kenntnis der Staatssprache zu fördern. (Hinter »Nordfriesland« mit seiner einen Sprachstunde in der Woche und dazu nur in einem Teilgebiet müssen wir doch ein Fragezeichen setzen. D. R.) Nach und nach muss von der zweiten Klasse an das Holländische im Unterricht berücksichtigt werden. In der höchsten Klasse ist eine Stunde friesischer Leseunterricht ausreichend.«

Auf jeden Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion der jeweils angeschnittenen Frage. Dabei beteiligte sich jedesmal als heftiger Opponent ein Herr L. Welling, staatlicher Inspektor der Volksschulen der Provinz Friesland (anscheinend »höheren Orts« beauftragt. D. Red.). Er sei gegen die Einführung des Friesischen als Hauptsprache in den unteren Schulklassen, sagte er, aber er stände durchaus dem Friesischen nicht feindlich gegenüber und wolle gerne dahin wirken, *friesischen Leseunterricht* zu fördern, aber dem Holländischen dürfe kein Schaden geschehen! (Vgl. damit die preußische Praxis, die auch den Lausitzer-Serben nur einen Leseunterricht gestattet. D. Red.) Seine merkwürdigen Ausführungen erweckten lebhafte Widerspruchs- und Protestäusserungen der Zuhörer, besonders auch seine höchsteigenartige Bemerkung, die zweisprachige Schule sei eine Abnormität, aber sie sei nötig! Die übrigen Diskussionsredner traten alle fürs Friesische ein und vertieften und unterbauten noch das, was von den Rednern vorgetragen war.

Der Vorsitzende betonte in seiner Schlussansprache, dass der Kongress ein Erfolg gewesen sei. Er habe bessere Einsicht gebracht. Herr Welling habe hier aus einer anderen Mentalität heraus gesprochen, aber er sei anscheinend nicht gegen die Sache, sondern habe nur Bedenken wegen der praktischen Auswirkungen. Er dankte Herrn Welling für sein Kommen, auch mit Menschen, die so dachten wie er, müsse die friesische Bewegung sich einigen:

»Wir gehen jetzt einer aufbauenden Periode entgegen, lasst uns alle zusammen unser Bestes tun und die Friesen für unsere Sache in Bewegung bringen. Denn es ist wahr: der Ruf nach dem friesischen Unterricht ist noch kein »cri de coeur« (Herzensschrei) des ganzen friesischen Volkes!«

Englisch-wallisische Zweisprachigkeit

Von Dr. *A. Kalisch.*

Wie bekannt wird in Wales noch heutigen Tages die alte keltische Sprache gesprochen. Jedoch beginnt in grossen Teilen von Wales, in denen teils eine Zuwanderung von Engländern stattgefunden hat, teils eine neue Generation von Wallisern, die die freiwillige Anglisierung ihrer Eltern oder Grosseltern nicht fortsetzen will, das Problem der Zweisprachigkeit eine Rolle zu spielen. Für jeden, der nur die Verhältnisse auf dem Kontinent kennt, wo ein Nebeneinander zweier Nationen entweder Kampf bedeutet oder bei Abwesenheit von Kampf Vorherrschaft einer Staatssprache über die oft zur blossen Mundart herabgedrückte Minderheitssprache, muss es erfreulich wirken, einmal etwas ganz anderes kennen zu lernen.

Es bedeutet für den staatsmännischen Sinn der Engländer keinen Schrecken, wenn wallisische Kinder Wallisisch lernen, ja es wird sogar durchaus gern gesehen, dass auch die englischen Kinder in gemischtsprachigen Gegenden den Vorteil der Zweisprachigkeit für sich erwerben. Sehr lehrreich ist es in diesem Zusammenhange, was kürzlich ein englischer Schulinspektor Mr. Davies nach dem »*Manchester Guardian*« bei Eröffnung einer neuen Volksschule in Old Colwyn in Wales ausführte. Die Verhältnisse an der neuen Schule, so führte Mr. Davies aus, sind insofern schwierig, als über die Hälfte der Kinder wallisischsprechend sind. Eine Forderung muss hier von vornherein anerkannt werden; alle Kinder müssen Englisch lernen. Die Rücksicht auf ihr wirtschaftliches Fortkommen als Staatsbürger eines englischsprechenden Imperiums erfordert das. Aber keineswegs brauchen deshalb die wallisischen Kinder die Pflege der Muttersprache zu vernachlässigen, und — so hiess es tatsächlich — auch den englischen Kindern würde es zum Vorteil gereichen, die zweite Sprache, das Wallisische, zu erlernen.

Das folgende aus der amtlichen Rede ist für kontinentale Verhältnisse so ungewöhnlich, dass es wörtlich aus dem »Manchester Guardian« übersetzt werden soll: »Der Bezirk ist stark anglisiert, sodass die einzige Hoffnung, die wallisische Sprache zu erhalten, darin besteht, die Leute zu assimilieren, die hinzukommen, um in ihrer Mitte zu leben.«



Bei dem Schulinspektor Davies waren von Seiten einiger englischer Eltern seines Bezirks Beschwerden dagegen eingelaufen, dass ihre Kinder Wallisisch lernen sollten; aber bei weitem grösser war die Anzahl englischer Eltern, die ihre grösste Zufriedenheit damit ausdrückten, dass die Kinder in der Schule die zweite Landessprache erlernten. Mr. Davies forderte weiterhin in seiner Ansprache eine besondere Schulung der in Wales tätigen Lehrer für die Probleme der Zweisprachigkeit. Sie müssen zu Sachverständigen der Phonetik ausgebildet werden, damit sowohl das wallisische Kind, das Englische, als auch das englische Kind das Wallisische akzentfrei sprechen lernt. Das Bemerkenswerte bei alledem ist der Einblick in die britische Psyche, deren »fairness« es nicht anders weiss, als das kulturelle Werte pfleglich zu behandeln sind. Das Menschenrecht auf Muttersprache ist kein Objekt politischer Kompensation; vor allkeltischer Hinneigung zum Freistaat Irland hat man keine Angst; Rassendünkel kennt man nicht einmal dem Namen nach; der Anspruch darauf, »Kulturträger« zu sein, wird nicht erhoben; die Pflege der bodenständigen Sprache durch den Staat erfolgt nicht mit Hilfe von Lehrern, die man absichtlich mangelhaft in ihr ausbildet, nein sie sollen sogar ganz modern in ihr ausgebildet werden; kurzum in echt englischer Weise hat man zwar prinzipiell nichts entschieden — sind die Walliser ein Teil des »Staatsvolkes« wie die Schwedisch-Finnländer oder sind sie eine »saturierte« Minderheit? — aber es ist eine praktische Lösung gefunden worden, bei der alle Beteiligten sich wohl fühlen; denn man hat jeglichen geistigen Zwang vermieden und dem Individuum alle in erreichbarer Nähe befindlichen materiellen und ideellen Vorteile gewährt.

Die nationalen Minderheiten in Europa

BERICHTE

A.

ČECHEN

Die čechische Minderheit in Schlesien

Die Lage dieser Minderheit wird ständig schlechter, ganz besonders auf dem Gebiete des Schulwesens können die Zustände kaum anders als katastrofal bezeichnet werden. Im Kreise Strehlen (Reg. Bezirk Breslau) sind nur zwei öffentliche (Gemeinde-)Schulen vorhanden: in Husinec und Poděbrady. Die Gemeinde Husinec hat eine eigene Schule, während die Gemeinden Ober-, Mittel- und Niederpoděbrady sowie die Gemeinde Mehltheuer (Melt) eine gemeinsame Schule in Mittelpoděbrady mit 2 (deutschen) Lehrern besitzt. Noch im Jahre 1925 hatte die Schule in Husinec drei Lehrer,



für die aber die Schulgemeinden bedeutende finanzielle Zuschüsse zu leisten hatten. Die Mitglieder des Schulausschusses in Poděbrady wandten sich an den Regierungspräsidenten in Breslau mit dem Ersuchen, die Zuschusslasten zu ermässigen oder einen Lehrer abzuberufen. Gleichzeitig ersuchten sie um die Wiedereinführung des čechischen Sprachunterrichts an der erwähnten Schule, mindestens in den Unterklassen, wie dies früher geschehen ist. Infolge der ungewöhnlich langen Verschleppung wäre es damals fast zu einem Schulstreik gekommen. Schliesslich wurde durch eine Lokalinspektion, an der der breslauer Regierungspräsident und Landrat des Kreises Strehlen zusammen mit dem zuständigen Schulrat teilnahmen, die Sache durch mündliche Zusage so geregelt, dass den Gemeinden Poděbrady und Mehltheuer ein Zuschuss von 5000,— Rm. zugestanden wurde, gleichzeitig wurde ein Lehrer von der poděbrader Schule versetzt. Die sehr wesentliche Forderung des muttersprachlichen čechischen Unterrichts oder auch nur des blossen čechischen Sprachunterrichts in den Unterklassen wurde mit der allerdings mehr als merkwürdigen Begründung abgelehnt, ein solcher Unterricht sei vom pädagogischen Gesichtspunkt aus unerwünscht. Der Schulausschuss hat sich mit dieser Erledigung zufrieden gegeben; zumindest hat er erneute Schritte in dieser Angelegenheit nicht mehr getan, weil er sie nach einer kategorischen Antwort wahrscheinlich für aussichtslos hielt. In der gegenwärtigen Situation ist kaum zu erwarten, dass in dem Schulwesen dieser čechischen Minderheit eine Aenderung eintritt, obwohl Lehrkräfte vorhanden sind, denen man aber nur untergeordnete Hilfslehrerstellungen an den genannten Schulen einräumen will. Darüber hinaus ist der čechische Sprachunterricht an der Schule in Husinec amtlich verboten. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass die jüngere Generation kein Verständnis mehr für den muttersprachlichen Unterricht besitzt und den Bemühungen der älteren verständnislos gegenübersteht.

Nicht anders ist es mit den Zuständen auf kirchlichem Gebiet. Die čechische Minderheit des Kreises Strehlen ist aus čechischen Emigranten der mährischen Brüderunität vor mehr als 200 Jahren entstanden. Der gegenwärtige Pastor Douvinage ist deutscher Herkunft und beherrscht die čechische Sprache in keiner Weise; die čechischen Predigten werden von ihm vorgelesen. Doch bemüht sich das evangelische Konsistorium der schlesischen Kirchenprovinz in Breslau einen Nachfolger für ihn zu finden, der deutscher Staatsangehöriger ist, die čechische Sprache aber beherrscht. — Da die čechische Minderheit von jeglichem nationalkulturellen Leben des čechischen Volkes vollkommen isoliert worden ist und auch von keiner Seite aus etwas für sie geschieht, ist ihr Schicksal der Entnationalisierung nahezu besiegelt.

DÄNEN

Erneute Kürzung der Privatschulzuschüsse

Erst in der Dezembernummer 1931 der »Kulturwehr« berichteten wir über eine 20%ige *Kürzung der preussischen staatlichen Zuschüsse* zur Duborg-Realschule und den fünf privaten Landschulen der dänischen Minderheit. Jetzt hat die preussische Regierung in Schleswig im Januar ds. Js. den Schulen eine erneute Kürzung der Zuschüsse verkündet. Diese Kürzung

— »die dritte im laufenden Schuljahre«, schreibt »Flensborg Avis« — beträgt für die Duborg-Schule rund 140 Mk. pro Monat, also 1680 Mk. pro Jahr, und für die fünf Privatschulen des Landgebiets 20 Mk. pro Monat für jede einzelne Schule, also insgesamt für alle fünf Schulen 1200 Mk. im Jahr. Wie wir bereits erwähnten, hat der dänische Staat die den Schulen der deutschen Minderheit zufliessenden Staatsunterstützungen auch heute noch nicht angerührt, trotzdem die wirtschaftliche Notlage Dänemarks dies wohl hätte rechtfertigen können. Wenn man weiter in Betracht zieht, dass die Hilfe, die das dänische Mutterland dem Schulwesen der dänischen Minderheit noch gewähren kann, durch den hohen Kursunterschied zwischen der vom Goldstandard gelösten dänischen Krone und der Reichsmark, die heute ca. 30 % höher im Kurs steht, beträchtlich herabgemindert worden ist, so hätte man wirklich hoffen dürfen, dass der preussische Staat trotz einer nicht zu leugnenden Notlage hier im Hinblick auf die Schonung der eigenen Minderheit in Dänemark eine erneute Kürzung vermieden hätte. Im grossen preussischen Millionen-Staatsbudget bedeuten diese 2880 Mk. doch so gut wie garnichts, während sie für die Minderheitenschulen, die mit den kleinsten Summen rechnen müssen, ganz erheblich ins Gewicht fallen.

Es zeugt von sehr merkwürdigem christlichen Geist, wenn man angesichts dieser Notlage des dänischen Schulwesens noch in der Februarausgabe eines deutsch-kirchlichen Gemeindeblatts liest, dass die dänische Propaganda kein Mittel und keine Anstrengung scheue. Es dürfe nicht geschehen, dass Flensburg mit der grossen dänischen Privatschule vor Augen, *die dauernd wachse,* eine deutsche Privatschule schliessen müsse. Es handelt sich hier um die höhere Mädchenschule der Diakonissenanstalt Flensburg, die anscheinend bedroht ist. Wie sollte diese aber ausgerechnet von der dänischen Privat-Realschule bedroht sein, wo Flensburg doch ausser ihr noch ein deutsches Gymnasium und Realgymnasium, 2 deutsche Ober-Realschulen, 1 deutsches Oberlyzeum, mehrere deutsche Mittelschulen usw. besitzt?

Wechsel in der Leitung des »Schleswiger«

Mit Ablauf des Jahres 1931 ist Redakteur *J. Kronika* von der Leitung des »Schleswiger« zurückgetreten. Die Trennung ist aber nur eine vorläufige, wie »Der Schleswiger« in der Nummer vom 31. Dezember 1931 mitteilt. Herr Kronika wird im Anschluss an eine Studienreise ins Ausland berliner Mitarbeiter vom »Schleswiger« und von »Flensborg Avis« werden. Redakteur cand. jur. *Tage Jessen,* Mitarbeiter vom »Flensborg Avis«, wird in Zukunft die Leitartikel des »Schleswiger« schreiben, auch wird der Chefredakteur vom »Flensborg Avis«, *E. Christiansen,* gelegentlich mitarbeiten.

FRIESEN

Grenzpolitische schleswig-holsteinische »Friesentagung«

Die schärfsten Gegner der friesischen Minderheit sind bekanntlich die sogenannten »Deutsch-Friesen«, deren Organisation sich »Nordfriesischer Verein für Heimatkunde und Heimatliebe« nennt. Dieser Verein, der zum grössten Teil aus nichtfriesischen preussischen Beamten besteht und von



dem Nichtfriesen Pastor Dr. Muuss geleitet wird, hat z. Zt. 613 Mitglieder, wie auf seiner Jahrestagung am 31. Januar in Niebüll bekanntgegeben wurde. Von diesen 613 sollen aber ab 1. Januar ds. Js. bereits 67 ausgeschieden sein, sodass er gegenwärtig nur mehr über 546 verfügt, was bei einer Zahl von 50—70.000 Nordfriesen, von denen mindestens 13—14.000 noch die *friesische* Muttersprache sprechen, verschwindend gering ist. Wenn es ihm trotzdem damals gelang, 13.000 Unterschriften gegen das Bekenntnis zur friesischen Minderheit aufzubringen, so zeigt das, welch eine Macht das ihm angehörende Heer der landfremden Beamten noch immer in Nordfriesland darstellt, denn nur mit ihrer Hilfe gelang es ja, die Unterschriften zusammenzubringen. Im übrigen haben wir die Tätigkeit desselben schon mehrfach in der »Kulturwehr« erwähnt, ein weiteres Eingehen darauf erübrigt sich also. Der erwähnten Jahrestagung ging ein friesischer Gottesdienst voraus, der von den Ortsbewohnern überaus gut besucht war, eine Tatsache, die der Kirche in Nordfriesland, die immer noch der einheimischen Muttersprache ihre Pforten verschliesst, zu denken geben sollte. Ausserordentlich bezeichnend für diese friesisch sein sollende Tagung war es, dass ausgerechnet der stark antidänische, aus der Plebiszitzeit hinreichend bekannte preussisch-schleswig-holsteinische Politiker Dr. *Todsen,* der frühere Oberbürgermeister Flensburgs, die Festrede hielt und darin die Hoffnung aussprach, der Nordfriesische Verein möge auf der Wacht sein, um das Deutschtum zu verteidigen! Es wurde dann noch ein Bericht über die Pflege der friesischen Sprache in den Schulen erstattet und zum Schluss eine Resolution zur Frage der Landgewinnung im nordfriesischen Wattenmeer gefasst.

Ueber die vom Nordfriesischen Verein getriebene *Sprachpflege* orientiert sehr gut ein im Dezemberheft des »Schleswig-Holsteiner« erschienener Artikel des Rektors A. Johannsen, Rödemis. U. a. begann man im Winter 1921—22 zum ersten Male mit der Veranstaltung von Friesenabenden in den Dörfern Nordfrieslands und hier hätten die alten Führer der Dorfgemeinschaft ihre Landsleute in öffentlicher Ansprache auf Friesisch begrüsst — was für die Friesen etwas ganz Neues bedeutete, denn, so schreibt er wörtlich: »Wir alle werden ja durch die neunjährige Schulzeit mehr oder weniger daran gewöhnt, deutsch zu denken und deutsch zu hören, und deshalb bedeutet ein friesischer Vortrag für Redner und Zuhörer eine völlige innere Umstellung. Aber es ging, und heute ist in den friesischen Ortschaften der Festlandsharden die friesische Ansprache eine Selbstverständlichkeit.«

Es wurden auch friesische Vorträge gehalten und ein friesisches Bühnenstück, umrahmt von gemeinsam gesungenen friesischen Liedern, stand regelmässig im Mittelpunkt dieser Heimatabende. Das alles verdient natürlich auch von uns nationalen Friesen grösste Anerkennung, hat es doch viel zur Weckung des Friesentums beigetragen, aber Johannsen verschweigt in seinem Artikel, dass auf diesen harmlosen »friesischen Heimatabenden« auch durchweg immer die grenzdeutsche politische Propaganda des betont antidänischen Schleswig-Holsteiner-Bundes, der seinen Sitz in Kiel hat, erfolgreich betrieben wurde. Damit verlieren diese »Heimatabende« selbstverständlich in unseren Augen jeglichen tieferen inneren

Wert für unser Volkstum, denn sie wurzeln ja nicht uneingeschränkt im reinen Kulturellen und Eigen-Friesischen; das Friesische ist meistens nur der Deckmantel höchst eindeutiger politischer Ziele.

Nach Erlass der bekannten Sprachverordnung der preussischen Regierung in Schleswig vom Jahre 1925 habe man dann mit Unterstützung der Regierung erstmal ein friesisches Lesebuch für die Insel Föhr und eins fürs Festland herausgegeben. Zwei Jahre später bildete sich in Niebüll unter Vorsitz von Regierungsrat Dr. Ingwersen eine Kommission zur friesischen Sprachpflege. Im Frühjahr 1927 wurden drei Wanderlehrer — einer auf Föhr, zwei auf dem Festland — angestellt. Ein Jahr später wurde dann »durch behördlichen Erlass die friesische Wochenstunde in den Schulen des Sprachgebiets zur Pflicht gemacht«! Das ist uns neu und für uns gerade deshalb von grösstem Interesse, weil wir berechtigte Zweifel hegen, ob man dieser »Pflicht« wirklich überall nachkommt. Johannsen erwähnt dann noch die Wörterbucharbeit Dr. Tedsens. Seit drei Jahren tagen vierteljährlich Arbeitsgemeinschaften der Lehrer, die den friesischen Unterricht erteilen, und zwar auf Sylt, Föhr und in der Böking- und der Goesharde. Sie geben ein Mitteilungsblatt »Klar Kimming» heraus, das seit zwei Jahren vierteljährlich erscheint. Er weist dann noch auf neu erschienene friesische Bücher und neu herausgegebene friesische Liederbücher hin, auch habe man für die Schaffung schöner, eigener Melodien gesorgt. Schliesslich sei noch eine Hilfsbücherei und ein friesisches Lichtbildarchiv geschaffen worden.

Bezüglich des friesischen Sprachunterrichts in der einen amtlichen Stunde pro Woche, bei dem wir den guten Willen der preussischen Regierung durchaus anerkennen, müssen wir leider aus der Praxis mitteilen, dass seine Ausführung oft den nötigen Ernst vermissen lässt. Wie ernst die Situation für unser Volkstum heute ist, beweist am besten der Vortrag des Herrn Johannsen auf der Friesentagung in Niebüll, dem seinerzeit offiziell von der Regierung die Durchführung des Spracherlasses übertragen wurde. Er wies hier nämlich nach, dass es 1855 noch 27,000, 1864 noch 26,000 und 1910 nur noch 15,000 Friesischsprechende gegeben habe. Die Generation von 1870 habe noch zu 40 Prozent reinfriesisch gesprochen, die von 1900 aber nur noch zu 20 Prozent und die von 1930 sogar nur noch zu 2 Prozent! Wenn diese 2 Prozent u. E. auch unzutreffend sind, denn es sprechen heutzutage doch immerhin 13—14,000 Nordfriesen noch ihre Muttersprache*), so zeigen diese Zahlen doch deutlich, wie sehr das Friesische heute im Rückgang begriffen ist. Es wirkt daher doppelt tragisch auf diesem dunklen Hintergrunde, wenn man erleben muss, dass z. B. im fast reinfriesischen Kirchdorfe Lindholm nicht nur der friesische Lehrer dauernd wechselt, sondern dass auch noch die friesische Sprachstunde vor friesischen Kindern in deutscher Sprache abgehalten wird, und dass das

*) Nach einer im Jahre 1928 abgeschlossenen, auf privatem Wege durchgeführten Statistik des Nordfriesischen Vereins unter Johannsens eigener Leitung konnten damals 34,8 Prozent aller Nordfriesen (ohne Eiderstedt), und 7,9 Prozent der noch unkonfirmierten Kinder Friesisch sprechen, 19 Prozent aller Haushaltungen waren friesischsprachig, und in 12,2 Prozent der Haushaltungen wurde Friesisch mit den unkonfirmierten Kindern gesprochen (vgl. das Heimatsbuch: Nordfriesland.)

gesamte friesische Festland, auf dem die Mehrzahl der Friesischsprechenden wohnt, z. Zt. an Stelle der ursprünglichen zwei wieder mal über keinen einzigen friesischen Wanderlehrer verfügt! Recht befremdend wirkt es auch, dass die Regierung in Schleswig immer noch nicht die seinerzeit in Aussicht gestellte Veröffentlichung der auf dem Gebiet der friesischen Sprachpflege gemachten Erfahrungen wahrgemacht hat.

LAUSITZER SERBEN

Gerichtliches Untersuchungsverfahren gegen einen Kulturverein

Gegen den aktivsten lausitzserbischen Kulturverein »Sokoł« (Falke) ist — wie »Serbske Nowiny« (26. 2.) berichten — eine gerichtliche Untersuchung deswegen eingeleitet worden, weil zwei Vorstandsmitglieder an der Trauerfeier für den Obmann der slavischen Sokolgemeinde Dr. Scheiner teilgenommen haben. Zunächst ist der Verein durch die Behörden als politische Organisation bezeichnet worden, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, seine Versammlungen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und das Tragen des Vereinsabzeichens und der Festtracht zu verbieten, was auch tatsächlich geschehen ist. Weder das Organisationsstatut der Zentralleitung des »Sokoł« noch die lokalen Organisationsstatuten geben hierzu Veranlassung, zumal sie ja von den zuständigen Verwaltungs- resp. Polizeibehörden genehmigt sind. Der »Sokoł« lehnt jede politische Betätigung ganz ausdrücklich ab und seine Mitglieder werden ausdrücklich zu korrektestem staatsbürgerlichen Verhalten erzogen und verpflichtet. Seine Hauptaufgabe besteht in systematischer Körperertüchtigung vor allem der ländlichen Jugend, deren einseitige Berufsarbeitsweise aus volkshygienischen Gründen dazu nötigt, sowie in der geistigen Ertüchtigung im Sinne staatsbürgerlicher und nationalkultureller Erziehung. Es darf wohl mit Recht angenommen werden, dass das Vorgehen der Behörden auf Denunziation jener deutschen Verbände (D. T., S. A.-Trupps usw.) zurückzuführen ist, die den Wehrsport und sonstigen militaristischen Scheinsport pflegen, den der »Sokoł« aus ethischen und politischen Gründen ablehnt.

Es bleibt abzuwarten, wohin diese staatsanwaltlichen Untersuchungen führen werden. Sollte die Absicht bestehen, dem »Sokoł« und seinen Mitgliedern irgend einen sehr bequemen politischen Prozess machen zu wollen, weil er eine Organisation der lausitzserbischen Minderheit ist, so werden wir leider gezwungen sein, auf die Beziehungen der »Deutschen Turnerschaft« zu den deutschen Minderheiten, sowie auf die anderen gemeinsamen Arbeitsgebiete zwischen deutschen Minderheiten und reichsdeutschen politischen Organisationen hinzuweisen.

B.

ČECHOSLOVAKEI

Deutsche Pädagogische Akademie in Prag.

Im Herbst 1931 hat man in Prag die erste deutsche pädagogische Akademie mit 75 jungen Leuten als Schüler eröffnet. Hinter dieser Gründung steht in erster Linie die Deutsche Pestalozzi-Gesellschaft in der Čecho-

slovakei, aber auch Dr. Dérer, der Minister für Unterricht und Volksaufklärung, steht ihr wohlwollend gegenüber und gewährt ihr jegliche Bewegungsfreiheit innerhalb der Gesetze des Landes. Nach Absolvierung der Reifeprüfung auf einer höheren Schule der Čechoslovakei erhalten die zukünftigen Lehrer der deutschen Minderheitenschulen hier eine abschliessende, zweijährige Ausbildung. Die deutsche Pädagogische Akademie arbeitet in engster Verbindung mit der Deutschen Technischen Hochschule, der Deutschen Universität und der Akademie für Musik in Prag. Die Dozenten dieser Hochschulen wie auch Lehrkräfte der höheren Schulen und der Bürgerschulen Prags wirken nebenamtlich an ihr mit. In den Vorlesungen für Pädagogik und Psychologie sind die Akademiker mit den übrigen Studierenden vereint, in den Uebungen aber getrennt. Durch diese Zusammenarbeit ist es der Akademie gelungen, die Unkosten pro Jahr auf 135,000 Kč. = 17,000 Mk. herabzumindern. Die Akademie ist aber noch eine private Einrichtung unter der Leitung eines Kuratoriums.

Die Goethefeier an den čechoslovakischen Schulen

Das Unterrichtsministerium hat einen Erlass herausgegeben, der sich auf die diesjährige Goethefeier bezieht. Darnach soll an Bürger- und Mittelschulen und ihnen gleichgestellten Anstalten die letzte Unterrichtsstunde oder Deutschstunde vor den Osterferien dem Andenken des Dichters gewidmet sein. Hierbei steht es den Professoren oder Lehrern frei, die Feier klassenweise oder in einer gemeinsamen Schülerversammlung abzuhalten. In den höheren Klassen der Volksschulen wird das Andenken des Dichters durch eine Erinnerung während des Unterrichts geehrt werden. An den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, sowie an Volks-, Bürger- und Mittelschulen empfiehlt der Erlass die Abhaltung der Feier ausserhalb der Unterrichtszeit. — Am 5. März fand in der Aula die Feier der Deutschen Universität in Prag statt. Die Karls-Universität veranstaltete gemeinsam mit der Čechischen Akademie ihre Feier mit den Professoren Otokar Fischer und Karel Domin als Rednern. In Brünn laden die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät der Masaryk-Universität gemeinsam mit der Brünner Sektion der Jednota českych filologu zu einem Festabend ein, auf dessen Programm Reden der Professoren J. Krejči und S. Suk sowie Rezitationen von Gedichten Goethes durch Frau Rosulková stehen.

Jubiläum der prager Deutschen Technischen Hochschule

Am 22. November 1931 konnte die Deutsche Technische Hochschule in Prag ihr 125-jähriges Bestehen feiern. Die Feier fand im Neuen Deutschen Theater statt in Anwesenheit des čechoslovakischen Ministers für Unterricht und Volksaufklärung, Dr. *Dérer,* der zuerst eine Rede in čechischer Sprache hielt, in der er u. a. ausführte: »Schon in der vergangenen Woche hatte ich das Glück, bei einem Festakt anwesend zu sein, der das gleiche Ergebnis betraf, dessen Sie heute gedenken. Die čechische technische Hochschule in Prag hob in der Festsitzung vom 10. d. M. die grosse Bedeutung hervor, welche die von dem Ingenieur Franz Gerstner aus der prager Ingenieurschule umgebildete allgemeine technische Lehranstalt für die Entwicklung der technischen Wissenschaften und die wirtschaftliche



Reife in Böhmen hatte. Es ist natürlich, dass das čechische Volk und auch die čechische technische Wissenschaft mit Pietät, mit Dankbarkeit und einem gewissen Selbstbewusstsein auf die Entstehung der prager Technischen Hochschule zurückblickt. Ihr Anfang reicht noch weiter zurück, bis zum Jahre 1717. Damals wurde von den čechischen Ständen auf Anregung eines schlesischen Čechen, des Ingenieurs Christian Josef Willemberg, die prager Ingenieurschule, die erste Anstalt dieser Art in Europa überhaupt errichtet. Diese Schule wurde die Mutter der nachmaligen allgemeinen technischen Lehranstalt und der sich daraus entwickelnden zwei prager technischen Hochschulen: der čechischen und der deutschen technischen Hochschule. Das čechische Volk verdankt diesen Lehranstalten sehr viel. Es kann nämlich kein Streit darüber bestehen, dass auch an diesen Lehranstalten die Eigenschaften, mit deren Hilfe sich das čechische Volk zur politischen und staatlichen Selbständigkeit emporgearbeitet hat, gepflegt und in die Seelen der guten Söhne des Volkes eingepflanzt wurden.

Das Werk des Čechen Willemberg und des Deutschen Gerstner aus Böhmen half dem čechoslovakischen Volke seine nationale Selbständigkeit und den čechoslovakischen Staat vorbereiten und ausbauen, es beliess aber auch dem čechoslovakischen Deutschtum in diesem Staate eine starke wirtschaftliche, kulturelle und damit auch politische Stellung.

Wie es Existenzpflicht der Čechoslovakischen Republik ist, die nationale und staatliche Selbständigkeit und die damit zusammenhängenden Interessen des čechoslovakischen Volkes zu erhalten,zu verteidigen und zu entfalten, so ist es auch ihre nicht minder wichtige Aufgabe, dem čechoslovakischen Deutschtum seine durch Arbeit erworbenen kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Güter zu erhalten und zu sichern und deren natürliche Entwicklung zu ermöglichen.«

In deutscher Sprache fügte Dr. Dérer dann noch u. a. hinzu: »Neue, verantwortungsvollere und schwierigere Aufgaben der Zukunft erfordern allerdings bessere, zweckmässige, moderne Einrichtungen und Bauten. Der im Vorjahre errichtete Hochschulfonds ermöglicht auch den Ausbau der deutschen technischen Hochschule in Prag. Wenn auch die inzwischen eingetretene verschlechterte Wirtschaftslage den verantwortlichen Faktoren eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, hege ich doch die begründete Hoffnung, dass das älteste Postulat Ihrer Hochschule, betreffend des Neubaues, in absehbarer Zeit erfüllt werden wird. Nach langen Bemühungen ist es in der letzten Zeit gelungen, zwei geeignete Bauplätze für den Neubau ausfindig zu machen, und wenn keine ganz unvorhergesehenen Hindernisse eintreten, wird in Bälde zum Ankaufe eines derselben geschritten werden, so dass die Hochschule modern untergebracht sein wird.«

DÄNEMARK

Examensrecht für das deutsche Privatgymnasium in Aabenraa

Die der dänischen Regierung gegenüber erhobenen weiteren Schulforderungen der deutschen Minderheit gipfeln bekanntlich in der Gewährung getrennter *Schulkommissionen* für die deutsche und die dänische Abteilung der staatlichen Schulen in Nordschleswig und der Examensberechtigung für einen deutschen Oberzug der höheren Privatschule in Aabenraa, d. h. zu den



dort bereits errichteten zwei Gymnasialklassen, einer Obersekunda und einer Unterprima, möchte man unter gleichzeitigem allmählichem Abbau der Vorschulklassen dieser Anstalt noch eine deutsche Oberprima hinzufügen, sodass die Schüler dort gleich das dänische Abiturientenexamen machen können, ohne wie bisher als Abschluss ihrer Schulbildung nach Absolvierung einer der deutschen Mittelschulen in Nordschleswig noch die oberen Klassen eines dänischen Gymnasiums besuchen zu müssen. Dieser letzte Wunsch scheint ihnen jetzt in allernächster Zeit von der dänischen Regierung erfüllt zu werden, jedenfalls teilte die deutsche Presse im Dezember 1931 mit, dass der Schule bereits mündlich das Versprechen gegeben worden sei, dem baldigst eine schriftliche Erlaubnis folgen werde, und dass man bereits zu Ostern 1932 die dritte Gymnasialklasse in der höheren Privatschule in Aabenraa errichten werde. Diese Mitteilung rief zahlreiche Presseäusserungen auf dänischer und deutscher Seite hervor, und der polemische Kampf hüben und drüben zog sich bis weit ins neue Jahr hinein. Der dänische Unterrichtsminister *Borgbjerg* äusserte sich einem Mitarbeiter der kopenhagener Zeitung »Politiken« gegenüber, dass bereits im Frühjahr 1931 der Schule vom Ministerium auf eine Anfrage hin schriftlich mitgeteilt worden sei, wenn die Schule ein Gymnasium in voller Uebereinstimmung mit der Ordnung für dänische Gymnasien errichte, würde das Ministerium diesem Gymnasium das Examensrecht verleihen und für die Gleichstellung desselben mit den anderen Gymnasien Dänemarks streben. Der Unterrichtsinspektor habe jetzt einige Zeit hindurch die Schule untersucht und beaufsichtigt, um sich darüber ein Urteil zu bilden, ob sie in Plan und Ausbau den Unterricht mit den Forderungen in Einklang bringe, die die dänische Gesetzgebung stelle. Die Schule solle also als ein allgemeines dänisches Gymnasium eingerichtet werden, nur mit dem einen Unterschied, dass die Unterrichtssprache, ausgenommen beim dänischen Sprachunterricht, Deutsch sein werde.

»*Der Schleswiger*«, das Organ der dänischen Minderheit in Deutschland, bezeichnet die Schaffung eines deutschen Zentral-Gymnasiums in Nordschleswig als die Erfüllung des weitgehendsten Wunsches der deutschen Minderheit auf dem Gebiete des Schulwesens, es müsse als ein sehr grosses Entgegenkommen von Seiten der dänischen Regierung angesehen werden. Und dann fährt er (Nr. 283 v. 4. 12. 31) fort:

»Wie sieht es südlich der Grenze aus? Haben wir etwa getrennte dänische Schulkommissionen? — Von einem dänischen Gymnasium mit dem Recht eines Abiturienten-Examens für deutsche Universitäten ganz zu schweigen! Wir haben keine Einrichtung, die etwa den deutschen Vertretungen in den nordschleswigschen Schulkommissionen entspricht. Der harmlose dänische *Elternbeirat* bei der dänischen Volksschule in Flensburg hat nämlich keinen Einfluss im Vergleich mit den beschlussfähigen Schulkommissionen nördlich der Grenze.

Es ist ganz interessant, einen solchen Vergleich anzustellen zwischen den Forderungen der deutschen Minderheit und den tatsächlichen Verhältnissen innerhalb Deutschlands. Wir dänischen Südschleswiger haben wiederholt und vorbehaltlos die grossen Fortschritte anerkannt, die auf deutscher Seite zu verzeichnen sind. Seit 1926 und 1928 ist uns ein wirkliches Min-

derheitenrecht gewährt worden. Das Verhalten der deutschen Behörden ist durchaus korrekt und hat bei mehreren Gelegenheiten, so jüngst bei der Einweihung der dänischen Privatschule in der Stadt Schleswig, die ihm gebührende Anerkennung gefunden. Ein desto grösseres Befremden muss die Tatsache erwecken, dass eine Frage von grundsätzlicher und praktischer Bedeutung für die dänische Minderheit von deutscher Seite bislang völlig ignoriert worden ist. Es handelt sich um die Anstellung von Lehrern mit dänischer Ausbildung an der öffentlichen dänischen Schule südlich der Grenze. Dass es beiderseits der Grenze private Schulen mit deutsch, bezw. dänisch ausgebildeten Lehrkräften gibt, braucht nicht erwähnt zu werden. In Nordschleswig gibt es Dutzende von Lehrern und Lehrerinnen mit deutscher Ausbildung, und diese sind reichlich vertreten bei den öffentlichen deutschen Schulen. Die kommunale dänische Schule in Flensburg dagegen zählt nicht einen einzigen Lehrer mit dänischer Ausbildung. Am 6. Mai 1930 wandte sich der Vorstand des dänischen Schulvereins hierselbst (nach einer Generalversammlung am Tage vorher) mit einer diesbezüglichen Bitte an die Regierung in Schleswig (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen). — Keine Antwort. Die Bitte wurde erneut am 25. September vorgebracht. — Am 14. Oktober erhielt der Verein die Antwort, man habe das Schreiben dem Herrn Kultusminister in Berlin zur Kenntnisnahme und Entscheidung übermittelt. — Lange Pause. Am 5. Mai 1931 fand eine neue Generalversammlung des dänischen Schulvereins statt — am selben Datum wie die vorjährige, also eine Art Gedenkfeier! Am 15. Mai wurde ein neues Schreiben abgesandt.

Angesichts der Tatsache, dass die deutsche Minderheit in Nordschleswig schon seit 1920 deutsch ausgebildete Lehrer in Hülle und Fülle hat, und angesichts des neuen grossen Entgegenkommens von Seiten des dänischen Staates, will es uns scheinen, dass die Erfüllung des bescheidenen dänischen Wunsches südlich der Grenze geradezu dem deutschen Interesse dienlich sei.

ESTLAND

Tagung des III. deutschen Kulturrats

Der im Oktober v. J. gewählte III. Kulturrat der deutschen Minderheit hat am 6. und 7. Dezember 1931 seine erste ordentliche Tagung in Tallinn abgehalten. Die Tagesordnung, die zu erledigen war, hatte fast nur rein formelle Punkte aufzuweisen: Wahl der neuen Kulturverwaltung, Wahl der verschiedenen Ausschüsse usw. Vier alte Kulturratsmitglieder werden wiedergewählt und zwei neue treten hinzu. Es erfolgt Wiederwahl des Präsidenten Koch und des Vicepräsidenten Baron Wrangell. Interessant ist hier die einstimmige Annahme eines Antrages von Direktor A. Walter wegen der Wiederaufnahme der Subventionszahlungen an das Dorpater Deutsche Privatgymnasium.

Wenn der Kulturratspräsident Koch in seiner Eröffnungsansprache schon auf die ernsten Verhältnisse hinwies, unter denen die Eröffnung des neuen Kulturrats vor sich gehe und betonte, »dass unter diesen Verhältnissen nur absolut geschlossene Einigkeit und aufopferungsvolle Arbeit die Möglichkeit gewährleisteten, das estländische Deutschtum ungefährdet durch die Klippen der schweren Zeit zu steuern«, so kommt dieser ernste Hinter-

grund der Tagung noch deutlicher in einem Artikel der »Revalschen Zeitung« vom 5. 12. 31. (A. de Vries) zutage, in dem es u. a. heisst:

»Der morgen zusammentretende Kulturrat wird sich im Hinblick auf die Finanzgebarung unseres kulturellen Lebens vor eine schwere Aufgabe gestellt sehen. Denn es ist kein Zweifel darüber möglich, dass der allgemeine wirtschaftliche Schrumpfungsprozess, den wir überall beobachten können, sich auch auf unser Volkstum ausgedehnt hat. Der Kreis der wirtschaftlich selbständigen Personen, die über den Unterhalt ihrer Familie hinaus für gemeinnützige Zwecke Aufwendungen machen können, wird immer geringer. Die Ansprüche, besonders auf dem Gebiet der Wohlfahrt, wachsen jedoch mit der zunehmenden Verarmung in erschreckendem Masse. Viele Zeichen sprechen dafür, dass die Grenze der Tragfähigkeit unseres Deutschtums im Hinblick auf die Aufbringung von Geldmitteln für gemeinnützige Zwecke erreicht, wenn nicht schon überschritten ist. Und es ist durchaus denkbar, dass in den nächsten Jahren man ernstlich an die Prüfung der Frage wird herangehen müssen, ob nicht eine Verringerung dieser für die Allgemeinheit aufzubringenden Summen sich als notwendig erweisen wird. Man prüfe heute das Budget eines Deutschen, der ein mittleres Einkommen hat, und man wird erstaunt sein, einen wie grossen Anteil die Zahlungen für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, Vereine, Korporationen usw. ausmachen. Es wird ausserdem damit gerechnet werden müssen, dass ein Teil der grossen Spenden, die im Laufe der letzten Jahre zum besten unseres kulturellen Lebens eingelaufen sind, wesentlich Kürzungen erfahren werden. Infolge all dieser Tatsachen muss damit gerechnet werden, dass auch vom finanzpolitischen Standpunkt aus gesehen die nächsten Jahre für die Kulturverwaltung keine leichten sein werden.«

Besonders interessant ist ferner der folgende Ausschnitt in diesem Artikel: »Die Aufgabe der nächsten Jahre muss sein, einen Weg zu suchen, um aus der unserem Volkstum drohenden kulturpolitischen Isolierung einen Ausweg zu finden. Es ist dies ein Problem, das nicht nur bei uns entsteht, sondern ebenso in Lettland, unter ähnlichen Verhältnissen, seit etwa einem Jahr in steigendem Masse an Bedeutung gewinnt. Diese Aufgabe scheint uns heute noch neu; sie schliesst Fragen von weittragender Wirkung in sich, wie z. B. die Frage der Erziehung der Jugend, zieht aber darüber hinaus auch die Idee der national-kulturellen Autonomie überhaupt in ihren Bereich.«

Einerseits die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei Aufrechterhaltung einer Kulturautonomie und andererseits die drohende »kulturpolitische Isolierung« — de Vries spricht hier ja das offen aus, was wir schon immer gegen die Einführung einer Kulturautonomie ins Feld geführt haben. Kritik an der Kulturautonomie ausgerechnet mit unseren bisher verworfenen Gegengründen? Bahnt sich hier vielleicht eine Aenderung der bisherigen Anschauungen der Deutschtumsführer des Auslandes an? Will man etwa das Dogma der Kulturautonomie aufgeben? Aehnliche Auffassungen konnte man auch aus einem Rundfunkvortrage des Ministerialrats Dr. *Rathenau* am 15. Februar 1932 in Berlin erkennen, in dem ganz offen gesagt wurde, dass die preussische Minderheitenordnung zweckmässiger sei als die Kulturautonomie der beiden baltischen Staaten.

LETTLAND

Einschränkungen der Minderheiten-Schulautonomien

Anfang Dezember 1931 wurde in Lettland ein sogen. nationales Regierungskabinett gebildet mit dem aus dem Kampf um die Domkirche bekannten Politiker Skujeneck an der Spitze, ein Kabinett, das dadurch ohne weiteres als wenig minderheitenfreundlich sich kennzeichnet, obgleich gerade Skujeneck in einer früheren Aera als Kabinettschef die lettischen Minderheitengesetze geschaffen hat. Bildungsminister wurde der demokratische Rechtsanwalt Kenin, der sich bald durch recht tendenziöse Bestrebungen nach einer lettländischen »Einheitskultur« bei den Minderheiten verhasst machte. Es ist überhaupt bezeichnend für die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Lettland, dass das gestürzte Kabinett Ulmanis rechtsstehend und minderheitenfreundlich war — die deutsche Fraktion stützte es — während das jetzige Kabinett bisher zur Linksseite im Parlament sich rechnete, aber als minderheitenfeindlich die deutsche resp. Minderheitenfraktion zum Gegner hat. Um im Hinblick auf die Angriffe der nationalistischen Demokraten in ihrer nationalen Gesinnung nicht angezweifelt zu werden, erliessen die Rechtsparteien und der Bauernbund (Ulmanis) kurz vor den Oktoberwahlen durch die von ihnen abhängige Regierung jene bekannte Notverordnung zur Domenteignung bezw. zur Neuordnung der rigaer Domverwaltung. Trotz dieses letzten verzweifelten Schritts stürzten die Demokraten das Kabinett Ulmanis reichlich einen Monat später.

Es darf nicht verkannt werden, dass Lettland ebenso wie alle anderen Staaten schwer unter der gegenwärtigen Weltkrise leidet. Trotz alledem tragen die im neuen Budget erfolgten einschränkenden Massnahmen, die sich gegen die Minderheiten richten, zu offensichtlich den Stempel der gewollten Minderheitenzurücksetzung, was ja auch in dem speziellen Vorgehen gegen die polnische Minderheit nur allzu deutlich zum Ausdruck kam. Als ersten und bedeutendsten Schritt versuchte man bereits im Dezember die Bildungsverwaltungen der Minderheiten vollständig aufzuheben, was eine eklatante Verletzung des Schulautonomiegesetzes gewesen wäre. Der Antrag wurde aber durch Stimmenmehrheit im Parlament verworfen. Am 31. Dezember beschloss das Parlament mit 45 gegen 38 Stimmen die sofortige Aufhebung des bisher bei jeder Minderheitenschulverwaltung vom Staat unterhaltenen Schulinspektors und die Auflösung der bei ihnen bestehenden Lehrerprüfungskommissionen für die Lehrer der Minderheitenschulen. Es geschah dies offiziell aus Sparsamkeitsgründen, beide Funktionen sollen in Zukunft vom lettischen Schuldepartement mit übernommen werden. Anfang Januar 1932 beschloss ferner das Ministerkabinett, dass ab 1. April ds. Js. noch die Stellen für je einen Beamten der polnischen und der weissrussischen Schulverwaltung und je zwei Beamte der Deutschen, Russen und Juden gestrichen werden, auch sollen sämtliche Subventionen an die Pädagogischen Institute, die Gewerbeschulen und die technischen Schulen der Minderheiten künftig fortfallen. Bezüglich der Pädagogischen Institute äusserte der Bildungsminister Kenin gegenüber einem Vertreter der Lettländischen Telegraphenagentur u. a.:

»Mit dem 1. August werden bei den bestehenden staatlichen Lehrerinstitutionen Klassen für die Minoritäten eröffnet werden. Bei der 5. und

6. Klasse des Rigaschen Lehrerinstituts werden Parallelklassen zur Vorbereitung von jüdischen Lehrern, bei dem Mitauschen Lehrerinstitut zur Vorbereitung von deutschen Lehrern, beim Rosittenschen Lehrerinstitut zur Vorbereitung von russischen Lehrern und beim Dünaburgschen Lehrerinstitut zur Vorbereitung polnischer und weissrussischer Lehrer eröffnet werden. Hinsichtlich der Verteilung der Minoritäten auf die einzelnen Lehrerinstitute können auch noch Veränderungen eintreten. Selbstverständlich kann man den Minoritäten nicht verbieten, mit privaten Mitteln eigene Lehrerinstitute zu unterhalten. Das neue Verfahren bei der Vorbereitung der Lehrer wird die Möglichkeit bieten, alle Lehrpläne in Einklang zu bringen und eine gleichmässige Vorbereitung der Lehrer für alle Schulen zu erlangen. Ausserdem wird es die nationale Annäherung zwischen den lettischen Lehrern und den Lehrern der Minoritäten fördern. Durch diese Neuerung wird der Staat noch in diesem Jahre mehr als 50,000 Lat, in Zukunft aber mehr als 100,000 Lat im Jahr sparen. Der Chef der deutschen Bildungsverwaltung, Wachsmuth, hat im Ministerkabinett gegen die Neuordnung protestiert, während die Chefs der übrigen Minoritätenverwaltungen dagegen keine prinzipiellen Einwände erhoben haben.«

Den drei deutschen Grundschulen in den kurländischen Orten Tuckum, Hasenpoth und Doblen wurden aber die ihnen bereits gestrichenen 22,000 Lat wieder bewilligt — allerdings mit der bedeutsamen Einschränkung, dass diese Summe im Laufe der Jahre allmählich abzubauen sei, die Schulen also mit der Zeit ohne jede staatliche Unterstützung sein werden. Es folgte dann noch Ende Januar die Ueberleitung der fünf Chefs der Minderheitenschulverwaltungen von der dritten in die fünfte Gehaltsklasse. Dies könnte aber nur unter den Begriff »Sparsamkeitsmassnahmen« fallen, wenn gleichzeitig auch andere lettische Staatsbeamte in eine tiefere Gehaltsklasse versetzt worden wären, was nicht geschehen sei, meint die deutsche Minderheitenpresse. Die Minoritätenverwaltungen haben dem lettischen Staat lt. Rigasche Rundschau (4. 2. 32) bisher 147,000 Lat gekostet, jetzt sind diese Ausgaben auf 74,000 Lat herabgedrückt worden. Das sind immerhin Zahlen, die zu denken geben und die bei der Notlage Lettlands in gewisser Hinsicht diese bedauerlichen Einschränkungen den Minderheiten gegenüber rechtfertigen könnten; auf jeden Fall geht es entschieden zu weit, wenn der Deutsch-Balte Wilhelm von Firks bereits am 12. Dez. in einem Artikel in der »Rigaschen Rundschau« schreibt, dass von den führenden Schichten des lettischen Volkes »der heilige Krieg gegen die Machtstellung der Deutschen in Lettland und gegen ihre Privilegien« ausgerufen werde. Im Hinblick auf die Einschränkung der Pädagogischen Institute sei nur daran erinnert, dass das Deutsche Reich bis heute der zahlenmässig doch weit grösseren lausitz-serbischen Minderheit noch kein einziges Pädagogisches Institut oder auch nur einen Anteil an einem solchen bewilligt hat.

Am 18. Februar kam dann noch als eine Art Notverordnung durch den Ministerpräsidenten das lettische Sprachgesetz heraus, das den schärfsten Protest der deutschen Minderheit herausforderte. Wir bringen es im Wortlaut in der »Materialiensammlung« dieses Heftes. Dies Gesetz ist bereits am 4. März in Kraft getreten, nachdem ein Antrag der Minderheiten, dies

bis zum 5. April auszusetzen, am 3. März im öffentlich-rechtlichen Ausschuss des Parlaments mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden ist.

ÖSTERREICH

Die Minderheitenverhältnisse im Burgenland

Die bevölkerungspolitische Struktur des Burgenlandes, das nach der letzten Volkszählung 285,609 Einwohner zählt, ist folgendermassen beschaffen: *Deutsche* 79,4 %, *Kroaten* 14,7 % (42,010), und *Magyaren* 5,2 % (14,929). Die beiden Minderheiten sind nicht gleichmässig über das ganze Land verteilt, sondern bilden kleine geschlossene Sprachinseln. Wie die wiener »Reichspost« am 23. Oktober 1931 schreibt, steht es den Minderheiten des Burgenlandes frei, ihre Kinder durch Lehrer des eigenen Volksstammes in ihrer Sprache und ihrem Geiste erziehen zu lassen. Die bestehenden Minderheitsschulen seien die Gewähr dafür. Nach der »Reichspost« besitzen die Kroaten in ihren Siedlungen 29 niedrige Schulen mit 53 Lehrkräften, die Magyaren 8 Volksschulen mit 13 Lehrkräften. An diesen Schulen wird in der Muttersprache unterrichtet, erst in den höheren Schulen ist die deutsche Sprache als Lehrgegenstand eingeführt. Ausserdem sind in gemischtsprachigen Gemeinden 14 Schulen mit gemischter Unterrichtssprache mit 35 Lehrkräften eingerichtet worden. An den mittleren Schulen des Landes ist den Minderheiten Gelegenheit gegeben, durch Führung der betreffenden Sprache als Unterrichtsgegenstand sich in der eigenen Muttersprache weiterzubilden.

Politische Rundschau

Die deutschen Volksgruppen Europas an den V.D.A.

Der Vorsitzende des Vereins für das Deutschtum im Ausland Reichsminister a. D. Dr. Gessler, veröffentlicht folgenden Aufruf:

Die Vertreter aller deutschen Volksgruppen in Europa haben dem V.D.A. die nachstehende Entschliessung übermittelt, die sie auf ihrer Jahrestagung in Schandau gefasst haben:

»Das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Deutschen ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen muss sich gerade in Notzeiten bewähren. Die Zukunft des deutschen Volkes beruht auf dem Bewusstsein der Schicksalsgemeinschaft aller seiner Glieder. Im Daseinskampf des deutschen Volkes in Deutschland und Oesterreich bilden die Deutschen ausserhalb deutscher Staatsgrenzen wertvolle Aussenposten für Kultur und Wirtschaft.

Die Jahrestagung des Verbandes deutscher Volksgruppen in Europa spricht den im Reiche und in Oesterreich für das Auslandsdeutschtum tätigen Organisationen, vor allem dem V.D.A., für sein bewährtes Hilfswerk, ihren wärmsten Dank aus. Gerade in dieser Notzeit wird das Auslanddeutschtum, das selbst schwer um seine Erhaltung zu ringen hat, jede Hilfe doppelt dankbar begrüssen. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit des Muttervolkes mit allen seinen Gliedern muss noch stärker als bisher in der deutschen Jugend des Reiches und Oesterreichs geweckt werden.«



Die Leitung des Vereins für das Deutschtum im Auslande knüpft in ihrem Organ »Der Volksdeutsche« (Oktober 1931) an diese Proklamation den nachfolgenden Appell:

»Wir erwarten von allen Mitgliedern und Freunden des V.D.A., dass sie diese Mahnung der berufenen Führer des europäischen Aussendeutschtums in ihrer ganzen Bedeutung begreifen: Innendeutschtum und Aussendeutschtum fühlen sich in dieser Notzeit eins!

Diese wichtigste Errungenschaft der Nachkriegszeit, das Bewusstsein, dass wir ein Volk auch über staatliche Grenzen hinweg sind, muss erhalten werden. Der volksdeutsche Wimpel der Treue muss gerade jetzt höher denn je flattern. Wir dürfen unsere Brüder draussen nicht im Stich lassen, die nicht nur wirtschaftlicher Not, wie wir, sondern häufig ausserdem noch schwerster Unterdrückung ihres nationalen Wesens stand zu halten haben. Diese Forderung nehmt mit als Leitgedanken in den Werbe- und Sammelkampf dieses schweren Herbstes und Winters. Haltet die volksdeutsche Gesinnung und den Opfergedanken hoch, allem Kleinmut zum Trotz! Unsere Erfahrung in einem halben Jahrhundert erfolgreicher Arbeit hat uns gezeigt: Aus treuer Einzelarbeit und aus den zahllosen kleinen, auch heute noch möglichen Opfern erwächst die grosse Tat gesamtdeutscher Hilfsverbundenheit. Dass unsere auslanddeutschen Brüder bei ihrem Mahnruf besonders der deutschen Jugend gedenken, wird unserer V.D.A.-Jugend ein Ansporn zu verstärkter Arbeit und Hingabe sein. Ich bin fest überzeugt, dass die Opferwilligkeit und Begeisterung unserer Bewegung auch die Bewährungsprobe dieser Notzeit bestehen wird.«

Dank der deutschen Auslandslehrer an den V.D.A.

Die Tagung deutscher Auslandslehrer hat dem »Verein für das Deutschtum im Auslande« folgende Resolution übermittelt:

»Der 5. Deutsche Auslandlehrertag in Darmstadt am 21. und 22. Aug. 1931 dankt dem Verein für das Deutschtum im Ausland aufrichtig für seine in schwerer Zeit treu und unentwegt für das mehr als je bedrängte deutsche Auslandschulwesen geleistete Arbeit und Fürsorge und drückt die Hoffnung aus, dass das Verständnis für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Arbeit des V.D.A. dem deutschen Volk allgemein bewusst werde; den Länderregierungen gebührt Dank, dass sie der Arbeit der Schulgruppen des V.D.A. ihre Förderung zuteil werden lassen.«

Der ukrainische Kulturpolitiker Šapoval gestorben

Drei markante Gestalten hatte die jungukrainische nationale Bewegung hervorgebracht: Petlura, Vynnyčenko, Šapoval. Alle drei aus dem kleinbürgerlichen Stande, alle Intellektuelle, alle Schriftsteller, alle Altersgenossen, um 1880 herum geboren. Von der historischen Bühne sind sie bereits 1919 abgetreten. Vor sechs Jahren wurde in Paris Symon Petlura ermordet, am 25. Februar 1932 starb, wie die »Prager Presse« berichtet, Mykyta Šapoval in Prag. Šapoval kam nach der Revolution von 1905 nach Kyiv, dem Zentrum der ukrainischen National- und Kulturbewegung, als völlig unbekannte Grösse. Er konnte sich mit einigen Gedichten und temperamentvollen Aufsätzen ausweisen — das war alles. Nach wenigen Jahren besass



Šapoval ein eigenes Organ (»Ukrains'ka chata«) und einen beträchtlichen Anhang unter den jungen Schriftstellern, seine Aufsätze unter dem Pseudonym M. Sribl'ans'kyj griffen stets die heikelsten Probleme des ukrainischen Lebens heraus. Die Taktik Šapovals lief auf den baldigen Sturz des Zarismus hinaus. Als die Revolution von 1917 ausbrach, ging der von Šapoval und seinen Genossen gesäte Samen üppig auf. Zwei Jahre lang spielte dann Šapoval eine der ersten Rollen im Leben des aus dem Nichts enstandenen ukrainischen Nationalstaates. Als dieser Staat zugrundeging, musste Šapoval mit vielen anderen in die Emigration gehen.

Eine zeitlang hielt er sich in Wien auf, dann siedelte er nach Prag über. Hier begann seine dritte und vielleicht fruchtbarste Tätigkeitsperiode. Er gründete ein Ukrainisches Bürgerliches Komitee, unter dessen Auspizien eine Reihe ukrainischer Bildungsanstalten geschaffen wurde: ein pädagogisches Institut, eine Hochschule für Bodenkultur, ein Gymnasium, ein Archiv und Museum. Daneben gründete er einen Verlag und ein soziologisches Institut. Die soziologischen Studien, die er mit Eifer betrieb, verschafften ihm Geltung nicht nur in der ukrainischen, sondern auch in der čechoslovakischen und internationalen wissenschaftlichen Welt. Sein Wirken hat in der ukrainischen Geistesgeschichte eine tiefe Spur eingegraben, wiewohl seine gedruckten Opera nichts Aussergewöhnliches darstellen.

Pressestimmen

In dem Organ der »*Weltjugendliga*« (Februar 1932) veröffentlicht der Leiter des Verbandes Deutschland dieser politischen Organisation Dr. Otto Reinemann folgende Stellungnahme zu dem Meineidsprozess und dem Urteil gegen den Lehrer der polnischen Minderheitsschule Jan Bauer:

»Der polnische Lehrer Jan Bauer in Bütow (Hinterpommern) ist am 11. Febr. 32 vom Schwurgericht Stolp in Pommern zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Er war des Meineides angeklagt, der darin gefunden wurde, dass er in einem früheren Prozess wahrheitswidrig beschworen habe, er sei weder polnischer Agent noch habe er sich im polnischnationalistischen Sinne betätigt. Das Urteil stützt sich darauf, dass er entgegen dieser seiner eidlichen Aussage im polnischen Sinne werbend tätig gewesen sei, u. a. indem er zur Einschulung von Kindern in die polnische Minderheitenschule aufgefordert habe.

Der »Vorwärts« bemerkt hierzu:

»Wir halten dieses Urteil für eins der falschesten, die uns seit langer Zeit begegnet sind. Die Begriffe »Agent« und »Nationalistisch« sind so schwammig, dass sie von Deutschen und Polen fast automatisch in verschiedener Weise angewendet werden . . .«

Es verlautet, dass ausserdem ein Verfahren wegen Hochverrats gegen Bauer anhängig gemacht werden soll.

Wir behalten uns vor, wenn die Urteilsgründe vorliegen, auf dieses Urteil vom grundsätzlichen Standpunkt des Pazifisten näher einzugehen, halten es aber jetzt bereits — gestützt auf die Presseberichte — für richtig, folgende Erklärung zu veröffentlichen und insbesondere unseren polnischen Freunden zu übermitteln:

»Die Weltjugendliga (Verband Deutschland), deren Berliner Ortsgruppe seit einigen Monaten eine spezielle Arbeitsgemeinschaft für Minderheitenfragen durchführt, hält die Entscheidung des Schwurgerichts in Stolp i. Pom. im Falle Jan Bauer für ein schweres Fehlurteil, das geeignet ist, nicht nur die ohnehin vorhandenen Spannungen zwischen Deutschland und Polen zu verschärfen, sondern auch die praktische Durchführung des deutsch-polnischen Schulabkommens unmöglich zu machen. Die Weltjugendliga hält die Lösung des Minderheitenproblems für eine der wesentlichen Voraussetzungen wirklicher Friedenssicherung. Sie wird sich stets dafür einsetzen, dass den nationalen Minderheiten ein weitgehendes kulturelles Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung gewährt wird, das weder durch Verwaltungsmassnahmen noch durch Gerichtsverfahren beeinträchtigt werden darf. Ihre besondere Aufgabe sieht sie in der Arbeit für deutsch-polnische Verständigung. Sie versichert — gerade anlässlich dieses Fehlurteils — ihre polnischen pazifistischen Gesinnungsfreunde ihrer aufrichtigen und herzlichen Freundschaft.«

Die »Weltjugendliga« bemüht sich seit längerer Zeit um die sachliche Klärung des deutsch-polnischen Problems und hat zu diesem Zwecke eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, in der seit Oktober 1931 in diesem Sinne gearbeitet wird. Man mag die obige Stellungnahme bewerten, wie immer man wolle, eines bringt sie klar und deutlich zum Ausdruck: die moralische Abrüstung ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen einer Entspannung des deutsch-polnischen Gegensatzes. Jedes Eintreten einer auch relativ noch so kleinen Menschengemeinde für die Wahrung der Menschenrechte ist eine positive Leistung auch dann, wenn sie — was leider noch zumeist der Fall ist — keine unmittelbaren Wirkungen auslöst. Sie ist es aber insbesondere allen denjenigen gegenüber, die ein irgendwo begangenes oder bestehendes Unrecht glauben mit der Ausübung des gleichen oder noch schlimmeren Unrechts ausgleichen zu können, weil sie nicht vom Geist des Friedens, sondern dem Ungeist der Revanche beherrscht werden. Das moralische Gewicht des ehrlichen Bekenntnisses einer kleinen Gruppe ist und wird auf die Dauer immer stärker sein, als alle Aktionen jener, die Gewalt und Macht vor Recht setzen.

*

In der dänischen Zeitung »*Dybbøl-Posten*«, Sønderborg, vom 22. Februar, befasst Redakteur Andreas Grau sich mit einem grenzpolitischen Artikel des Redakteurs Ernst Schröder in der »Nordschleswigschen Zeitung«, der aus Anlass des zwölfjährigen Abstimmungsgedenktages und der daran angeknüpften Grenzrevisionsforderungen in der deutschen Presse erschien. Gegenüber der gefühlsbetonten Anschauung zur Grenzfrage weist Grau darauf hin, dass die damalige Lösung der Grenzfrage eine logische und notwendige Konsequenz der Stellungnahme war, die deutscherseits dazu bis zum Jahre 1920 er-



folgte, indem Grau die berechtigte Frage aufstellt: »Hatte Deutschland nach den Erfahrungen, die wir gemacht hatten, ein moralisches Recht auf das Vertrauen, dass es die Frage gerecht lösen würde?«

Nach Erwähnung einiger, gefühlsmässig begründeter Klagen von deutscher Seite — die Aufsaugungspolitik der Dänen, die langsam arbeitende, alles hinauszögernde dänische Administration, Verweigerung der Aufenthaltsgenehmigung für deutsche Dienstboten in Nordschleswig vor einer Reihe von Jahren, die dänische Siedlungspolitik und das Programm der dänischen Liga D.D.D. — schreibt Grau weiter:

»Es ist, vorausgesetzt, dass die oben erwähnten deutschen Klagen richtig sind, was nicht der Fall ist, verständlich, dass diese rein gefühlsmässig deutsche Revisionswünsche in Nordschleswig aufrecht erhalten können, sachlich gesehen aber nicht. Im übrigen waren die erwähnten Verhältnisse nicht von solcher Art, dass sie in besonderem Grade — bis auf höchstens einen oder zwei Punkte — die Gefühle der deutschgesinnten nordschleswigschen Bevölkerung stark in Bewegung gesetzt haben. Ist die Lage für die Deutschen in Nordschleswig nicht die, dass ihr nationales Dasein heute nicht von dänischer Seite bedroht ist, weder durch dänische Massregeln noch durch einen kollektiven dänischen Willen, es auszurotten? Ausgenommen der Fall, dass das Streben nach Unterstützung seiner eigenen Nationalität durch den Versuch, sie zu ganzer und voller Entfaltung zu bringen, eine Drohung gegen das Deutschtum genannt werden soll. Wenn die Deutschen Schwierigkeiten haben, liegen dann nicht die meisten und grössten darunter im Wesen der Deutschen selber begründet, darin, dass sie nur in allerkleinstem Ausmass eine rein sprachliche Minderheit sind? Der negative dänische nationale Vernichtungswille den Deutschen in Nordschleswig gegenüber ist hier in starkem Rückgang begriffen und sucht sich hauptsächlich seine Nahrung aus den deutschen Revisionsforderungen, die Ernst Schröder jetzt ja so stark gefühlsbetont macht. Es gibt vielleicht eine gewisse Nervosität auf dänischer Seite gegenüber den deutschen Revisionsforderungen. Ihre Begründung darf man aber nicht dort suchen, wo man sie von deutscher Seite aus sucht, in einem schlechten dänischen Gewissen, sondern in der Befürchtung, dass die nordschleswigsche Frage wiederum aus einer Rechtsfrage zu einer Machtfrage gemacht werden soll. Bis zum äussersten werden wir gegen eine neue Aufrollung der Frage protestieren, weil sie in Uebereinstimmung mit dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker gelöst worden ist, und nicht, weil wir davor bange sind, die Bevölkerung wieder sprechen zu lassen, rein herausgesagt: vor einer neuen Volksabstimmung. Aus vielerlei Gründen fordern wir nicht, dass die Deutschen ihre Revisionsforderungen aufgeben sollen. Aber wir haben gute Gründe dafür, zu warten und zu hoffen, dass die Deutschen einmal ihre Stellung, die aus den Gefühlen bei der Entscheidung von 1920 geschaffen wurde, aufgeben und sich auf den Boden der Wirklichkeit stellen werden. Von hier aus können wir, wie schon früher, ruhig sagen: Es hat ja gar keine Eile für den, der da glaubt! Der Wahrheit kann man sich nun einmal nicht entziehen. Wenn die gegenwärtige deutsche Generation gefühlsmässig zu stark gebunden ist, um dies voll zu bekennen — etwas, was seine Gründe hat — so wird dies hoffentlich mit der nächsten nicht der Fall sein. Wir haben genug Wandlungen in der Geschichte gesehen, die diese Hoffnung unterbauen können. Was im übrigen die Einstellung unserer deutschgesinnten Mitbürger angeht, so braucht man sich nur an die allgemeine Fortentwicklung in ihrem wachsenden Verständnis der nationalen Rechte zu halten, man braucht nur auf ihre Umstellung von einem herzoglich-dynastischen zu einem rein deutsch-nationalen Standpunkt hinzuweisen.«

Literaturübersicht

Bearbeitet von *J. Skala*

A.

Abhandlungen.

Souveränität. — Minderheitenschutzverfahren. — Autonomie. — Völkerrecht.

Hermann Heller: **Die Souveränität.**

Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 4. Herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin.) Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1927. Preis brosch. 8,50 RM.

Gegenüber den Tendenzen, die seit einigen Jahren gegen den rechtlichen Charakter der staatlichen Souveränität in den Vordergrund gedrängt werden und vor allem in Deutschland auf einen Abbau der Staatensouveränität und die zweckpolitische Umgestaltung des Völkerrechts abzielen, betont der Verfasser den juridischen Charakter des völkerrechtlich bestimmten Begriffs der Souveränität. »Stellt die Staatslehre in ihren Mittelpunkt nicht den Staat« — bemerkt Heller im Vorwort — »sondern irgendein, sei es kausales, sei es normales Gesetz, nimmt sie ihren Ausgangspunkt nicht im Sinn oder Wesen jener konkreten politischen Einheit in der Vielheit, die wir Staat nennen, so endet sie mit Notwendigkeit ungefähr dort, wo eine heutige Staatsrechtslehre ohne Staat und ohne Recht den Gesetzgeber als etwas Unjuristisches aus den Grenzen verweist, dafür aber den Verbrecher als Staatsorgan anerkennt. Diese letzte Blüte einer naturwissenschaftlichen Begriffsbildung muss erkannt werden als Symptom für eine herrschende Methode, die jede Individualität funktionalisiert und weder der konkreten Gestalt des Staates und der menschlichen Persönlichkeit, noch der des Rechts eine logisch-systematische Bedeutung zuzuerkennen vermag. Diese Methode gilt es in den Wurzeln zu zerstören, die staatsrechtliche Theorie aber in ihrem ursprünglichen Wortsinne wieder herzustellen als Erkenntnis von der juristischen Wesensstruktur des Staates und seiner Institutionen.«

Besonderes Interesse beansprucht zunächst die Beleuchtung der geistesgeschichtlichen Krisis des Souveränitätsdogmas sowie die kritischen Argumentationen gegen Kelsen, unter dessen Einfluss der — formal und inhaltlich allerdings sehr vage — Begriff der »*Ethnokratie*« gebildet worden ist, ferner Hellers Durchleuchtung der Auffassungen von Preuss, die der fran-

zösischen Syndikalisten und andere mehr. Man wird ihm beipflichten, dass die theoretische Krise des Souveränitätsgedankens in erster Linie eine Krise des Subjekts der Souveränität des Staates ist; vielfach ist sie schon zu einem Kampf um die Anerkennung auch nichtstaatlicher Subjekte als Träger der völkerrechtlichen Souveränität vorgeschritten. Es zeigt sich aber, dass man den juristischen Charakter der Souveränität zugunsten politischer Zweckbestimmungen (mit dem Ziele einer »Ethnokratisierung«) nicht anantasten darf, will man zu einer Identifizierung von Staats- und Volkssouveränität gelangen.

Das wichtigste Kapitel des Buches ist zweifelsohne die Abhandlung über das *Wesen der Souveränität.* Angesichts der Tendenz, die sich in der europäischen Minderheitenbewegung bemerkbar macht — allerdings nur, soweit diese durch die genfer Minderheitenkongresse vertreten wird — und eine Zuerkennung der Völkerrechtssubjektivität für die nationalen Minderheitsverbände, also nichtstaatliche Organisation, fordert; ferner Abschnitt VI: *»Die Souveränität des Staates und des Problems des Völkerrechts«,* ganz besonders aber Abschnitt VIII: *»Staatssouveränität und Völkerrechtssubjektivität«,* von grösster Bedeutung. Vielleicht ist in der ganzen völkerrechtlichen deutschen Literatur nirgends die rechtliche und juridisch-politische Unmöglichkeit der Konstruktion einer völkerrechtlichen Subjektivität von »Nationalitäten-Minderheiten« so klar zum Ausdruck gekommen, wie durch Heller, ganz gleich ob es sich um die Forderung dieser Subjektivität als Gegengewicht gegen die Souveränität der Staaten oder als Ergänzung der völkerrechtlichen Subjektivität der Staaten handelt. In der Einleitung zum Kapitel VII sagt der Verfasser: »Weder die Völkerrechtspositivität noch der Begriff des Völkerrechtssubjekts lassen sich ohne den Begriff der Souveränität konstruieren. Völkerrechtsubjekte sind grundsätzlich nur souveräne Gebietsentscheidungseinheiten.« Allerdings erwähnt Heller Ausnahmen, unter denen die Erwähnung des Apostolischen Stuhles auch insofern interessant ist, als inzwischen die Wiederherstellung des Kirchenstaates erfolgt ist; damit ist zunächst einmal die Souveränität des Papstes, obwohl sie nach 1870 im italienisch-staatsrechtlichen Sinne de jure aufgehoben wurde, ohne dass sie nach der Rechtsauffassung des Codex juris canonici und im weltpolitischen Sinne zu existieren aufgehört hatte, in personeller Beziehung wieder hergestellt worden. Aber auch im Materiellen ist durch den Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 die gebietshoheitliche Souveränität des Kirchenstaates festgelegt worden, was hier nur nachgetragen sei, da Hellers Buch bereits 1927 erschienen ist. Ob und wieweit der Apostolische Stuhl durch diese Tatsachen mit der neuen Völkerrechtsgemeinschaft (Völkerbund) verbunden ist, ist eine Angelegenheit gesonderter

Untersuchung; der Vatikan hat zurzeit eine eigene Vertretung im Völkerbund nicht geschaffen und strebt sie nicht an, was jedoch im Sinne obiger Erwägungen irrelevant ist.

Es erscheint mir angebracht, den Schluss dieses Kapitels wegen der Praecision seiner Formulierung im wesentlichen wörtlich wiederzugeben; Heller stellt auf Grund der Erörterungen den Nachweis fest, dass *die Souveränität* als die auch gegen das Völkerrecht sich durchsetzende universale Gebietsentscheidungsgewalt ***grundsätzliche Vorsaussetzung der Völkerrechtssubjektivität ist,*** und setzt dann, wie folgt, fort:

»Selbst wenn man diese oder jene Ausnahme feststellen und noch weitere Ausnahmen zugeben mag, so hiesse es doch die Anatomie des Völkerrechts am pathologischen Objekt studieren, wollte man nach diesen Ausnahmen den Begriff des Völkerrechtssubjektes konstruieren. Dass die Wirklichkeit flüssige Uebergänge zeigt, ist eine banale Tatsache. Die juristischen wie alle auf das gesellschaftliche Zusammenleben bezogenen Begriffe sind idealtypische oder Repräsentations- und nicht Gattungsbegriffe. Je höher man vom Zivilrecht über das öffentliche Landesrecht zum Völkerrecht aufsteigt, desto geringer wird die Abstraktionsbasis. Desto klarer wird aber auch, dass die Begriffe des Juristen keine restlose Subsumtion des Exemplars unter die Gattung gestatten, sondern durch logische Isolierung und Idealisierung gewonnen, individuelle Erscheinungen in ihrer typischen Gleichartigkeit repräsentieren, damit aber keineswegs in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung erschöpfen. Deshalb sind alle juristischen Begriffe nur im Zentrum scharf, haben aber am Rande einen »Hof«. Die Souveränität macht das Zentrum des Begriffes Völkerrechtssubjekt aus. Sie deshalb aufgeben, weil auch dieser Begriff einen Hof hat, bedeutete eine grundsätzliche Verwechselung naturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Begriffsbildung und hätte das Resultat, dass der Begriff Völkerrechtssubjekt überhaupt unfassbar würde.

Souveränität ist also nicht ein durchaus überflüssiger Ausdruck für eine gar nicht existierende Reinheit der Rechtserkenntnis, sondern die unentbehrliche Bezeichnung jener Eigenschaften einer gebietsuniversal entscheidenden Willenseinheit, kraft welcher sie sich auch gegen das positive Recht behauptet: Weder die völkerrechtliche Positivität noch Rechtssubjektivität sind ohne diesen Souveränitätsbegriff konstruierbar.«

Hinsichtlich der eingangs erwähnten Forderungen derjenigen nationalen Minderheiten, die im Völkerrecht »Nationalitätenrecht« anstatt *Staatenrecht* sehen wollen und mit ihrer gebietshoheitlichen raumpolitischen Zielsetzung nur die Inkonsequenz ihres Denkprozesses dartun, ergibt sich die Richtigkeit der hier schon einmal vertretenen grundsätzlichen Auffassungen*). Heller bemerkt dazu (S. 145):

»Die in letzter Zeit viel diskutierte Frage, ob ausser den Staaten auch Einzelne »Völkerrechtssubjekte« sein können, ist grundsätzlich zu verneinen, wenn man jenen Begriff nicht so dehnen will, dass er systematisch wertlos wird. Unzweifelhaft fehlt den Einzelnen die Fähigkeit, Schöpfer von völkerrechtlichen Pflichten und Rechten zu sein. Auch Träger völkerrechtlicher Verpflichtungen sind sie zweifellos nicht. Die durch das Washing-

---

*) Vgl. »Kulturwehr« 1931, Seite 85 ff. »Die minderheitliche Völkerrechtssubjektizität«; diese Abhandlung wurde unabhängig von den Erwägungen Hellers geschrieben.



toner Abkommen vom 6. Februar 1922, Art. 3, wieder aktuell gewordenen Piraten sind zwar völkerrechtliche Objekte, aber keineswegs Pflichtsubjekte. Jene Bestimmungen ermächtigen lediglich alle Staaten zum Einschreiten gegen die Piraten. Das Klagerecht der Einzelnen vor den gemischten Schiedsgerichten stellt sich, auch wenn man diese Gerichte nicht als staatliche Instanzen ansieht, konsequenter juristischer Betrachtung als eine vom Staat des Klageberechtigten diesem delegierte Befugnis dar. Gewiss ist der Staat völkerrechtlich zu dieser Delegation verpflichtet; der ihn verpflichtende Vertrag begründet aber nicht nur jene Delegation, sondern vernichtet sie auch, beides ohne Zustimmung eines Dritten, einseitig durch den Willen des Staates. Selbstverständlich wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die Jurisprudenz zur Erfassung dieses Klagerechts die besondere Kategorie eines Trägers völkerrechtlicher Prozessbefugnisse aufstellte. Diesen Fall aber mit den oben bezeichneten Ausnahmen koordinieren, heisst den Begriff des Völkerrechtssubjektes völlig aushöhlen.«

Es mag den Verfechtern der Forderung eines »Abbau der staatlichen Souveränität« unbequem sein, dass auch in der kritisch geschulten modernen Staats- und Völkerrechtslehre immer weniger Neigung besteht, an Stelle einer geschichtlich entwickelten Ordnung liberalistische Wertungen des oppositionellen Liberalismus oder die in Anarchie ausmündende Zielsetzung des Syndikalismus zu setzen.

Die Argumentation, die Heller gegenüber der »Herrschaft des im freien Volksstaat organisierten Volkswillens über die Wirtschaft« führt, gilt, wie aus seinen Ausführungen des Schlusskapitels hervorgeht, auch gegenüber dem *staatstheoretischen Nationalismus.* Hier ergibt sich aus der *minderheitspolitischen,* im wesentlichen also nationalpolitischen Perspektive eine Folgerung, die nicht zufällig, sondern zwangsläufig ist. Wie Heller nachweist, kommt die Völkerrechtssubjektivität ausschliesslich Staaten zu; nach der klaren Beweisführung ist jeder Versuch, nichtstaatlichen Organisationen, wie sie die Minderheitenorganisationen darstellen, diese Subjektivität zu verleihen, zum Scheitern verurteilt. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Forderung einzelner Minderheitengruppen und internationaler Verbände auf Bildung eines internationalen Minderheitenrechts als Teil des Völkerrechts nicht verwirklichbar. Es ist vom Gesichtspunkt minderheitsrechtlicher Interessen sogar abzulehnen, weil es nur Staatenrecht sein könnte. Die Vertreter dieser Forderungen übersehen bei ihren Ansprüchen, dass Minderheitenrecht und Minderheitenschutz zwei durchaus verschiedenwertige Ansprüche darstellen. Minderheitenrecht ist eine innerstaatliche Aufgabe, Minderheitenschutz eine internationale Verpflichtung. Daraus folgt, dass die Bildung des Minderheitenrechts auf dem Wege der positiven Gesetzschaffung nur in den Staaten selbst erfolgen kann, da nur der Staat die Einrichtungen zu schaffen imstande ist, die das Recht praktisch wirksam gestalten. An dieser praktischen Rechtswirksamkeit allein können die Minderheiten interessiert sein, und an den konkreten Institutionen, in denen die Wirksamkeit möglich ist und faktisch zum Ausdruck kommt. Der Min-

derheitenschutz der Friedensverträge ist lediglich normatives Recht, das zu seiner Positivierung der Gesetzgebung in den Staaten bedarf. Sein Nachteil besteht nicht in der behaupteten Unwirksamkeit dieses Schutzes — woran einer politischen Institution, dem Völkerbund, die Schuld beigemessen wird —, sondern in seiner Beschränkung auf einzelne Staaten, sowie in der Zweiteilung der Minoritäten in solche, die den Vorteil der Minderheitenschutzverträge und deren obligatorisch gemachten Auswirkung in der Gesetzgebung der verpflichteten Staaten geniessen; und in solche, denen diese Vorteile versagt bleiben (z. B. Italien, Deutschland). Ob eine Generalisierung der Minderheitenschutzverträge durch Verpflichtung aller Staaten auf diese Verträge erstrebenswert oder auch nur zweckmässig erscheint, kann bestritten werden und muss im Interesse einer Minderheit abgelehnt werden, wenn deren Rechte über die Verpflichtungen, die aus den Schutzverträgen sich ergeben, hinausgehen (z. B. Dänemark).

Es zeigt sich im weiteren Verlauf dieser Feststellungen, dass Minderheitenrecht nur innerstaatliches Recht sei, sofern mit der Rechtsforderung nicht international-politische Zielsetzungen verbunden werden. Dass dies geschieht, ist durch die Forderung der minderheitlichen Völkerrechtssubjektivität erwiesen, die auf dem Wege des Abbaues der staats- und völkerrechtlichen Souveränität der Staaten auf die Infiltrierung eines neuen wesensfremden völkerrechtlichen Subjekts in das völkerrechtliche Rechtsgebäude gerichtet ist. Sie ist als Rechtsanspruch abzulehnen, da sie ein politisiertes Ziel ist, das mit dem Wesen des Völkerrechts wie mit seinen juristisch-politischen Aufgaben im Widerspruch steht und auch sonst nur Konfliktsmöglichkeiten, aber keine auch nur relative Lösung des Minderheitenproblems zur Folge haben kann, so sehr auch die Vertreter der Forderung der Völkerrechtssubjektivität der Minderheiten an das Gegenteil glauben mögen und dies zu beweisen versuchen.

*

Wissenschaftliche Beiträge zu aktuellen Fragen.

Herausgegeben von Dr. *Werner Kiepke.* Verlag Dr. Emil Eberling. Berlin 1931.

Heft 1: Walter Schücking: Die Revision der Völkerbundsatzung im Hinblick auf den Kellogpakt.

Heft 2: *Rudolf Ramlow: Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes.*

Heft 3: V. Böhmert: Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf Abrüstung seiner Vertragsgegner. Ein Vergleich des Art. 8 mit der Präambel des Teils V des Versailler Friedens.



Aus dem Vorwort des Herausgebers zu den vorliegenden drei Heften der obengenannten wissenschaftlichen Beiträge zu aktuellen Fragen geht hervor, dass ein Kreis jüngerer Akademiker sich mit diesen Publikationen die Aufgabe gestellt hat, »in Art von Essays die Ergebnisse der Wissenschaft zusammenfassend so darzustellen, dass sie einerseits dem Leser es ermöglichen, ein Bild davon zu gewinnen, welchen Standpunkt die Wissenschaft der jeweils behandelten Frage gegenüber einnimmt, und auf der anderen Seite den specieller Interessierten durch ausführliche Zitationen und Hinweise die genauere Prüfung und Erarbeitung eines selbständigen Standpunktes zu erleichtern«.

In Heft 1 führt der bekannte kieler Völkerrechtslehrer in klaren Ausführungen durch das Terrain der politischen und juristischen Grundlagen der Kriegsächtungsbestrebungen, deren Ausdruck der Kellogpakt darstellt.

Wesentlich anderer Art ist Heft 3, das den Leiter der Völkerbundsabteilung am Institut für internationales Recht, Dr. *Viktor Böhmert,* zum Verfasser hat. Neben der sorgfältigen Sammlung des sachlichen Materials bringt es eine Ergebniswertung polemischen Charakters, vor allem in der Schlussforderung, wo der Aufrüstungsanspruch Deutschlands mit folgendem Satz begründet wird: »Das Verlangen Deutschlands nach »Rüstungsgleichheit« ist somit nicht nur eine politische Forderung, sondern es gründet sich auf Rechtsansprüche, die im System des Versailler Vertrages verankert sind.« Es soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden; diese staatenpolitischen Fragen und Probleme werden trotz ihrer gegenwärtig besonders starken Aktualität, als Angelegenheiten weltpolitischen Umfangs noch lange Zeit ungelöst bleiben. Es kann aber vom realpazifistischen Standpunkt aus gesehen, zu keinem erfreulichen und deutschen Interessen dienlichen Ergebnissen führen, wenn die Revision des Versailler Vertrages ausgerechnet an dem Punkt der Rüstungen eingesetzt und diese Revision mit einem Anspruch auf *»Wehrhoheit«* oder wie Böhmert sagt auf *»Rüstungsgleichheit«* begründet wird. Es ist natürlich — und wir sagen: leider — vergeblich, in Deutschland heute dafür zu plädieren, dass Deutschland eine politische Forderung dieser Art jetzt nicht geltend mache, selbst wenn sie sich »auf Rechtsansprüche« gründen sollte und könnte. Im Uebrigen erscheint es sehr widerspruchsvoll, bei diesem Rechtsanspruch sich auf das System der Versailler Verträge zu berufen, wie es durch Böhmert, aber auch von fast allen deutschen Politikern geschieht. Denn bekämpft man das System einer Rechtsordnung und begründet man gleichzeitig seinen eigenen Rechtsanspruch gerade unter Berufung auf dieses System, so ist das doch ein Anerkennen des Systems. Es zeigt sich hier die gleiche Erscheinung, die man in der ganzen deutschen *Revisionspropaganda* feststellen kann; es

sei hier nur beispielsweise auf die revisionistischen Tendenzen der deutschen Minderheitenpolitik und der von ihr ins Leben gerufenen sogenannten internationalen Minderheitenbewegung hingewiesen, wobei gleichfalls übersehen wird, dass die Geltendmachung revisionistischer Ziele auch die in dem System der Friedensverträge verankerten Minderheitenschutzverträge in das Gebiet einer Revision drängt. Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, dass es sich in allen diesen Fragen um politische Forderungen handelt, deren Erfüllung auf dem Wege eines klagbaren Rechtsanspruchs nicht möglich ist, also nur mit politischen Mitteln erreicht werden kann. Der endgültige Erfolg aber ist abhängig von der Zeit, in der eine Forderung erhoben wird, und von den politischen Mitteln, mit denen dies zu erreichen ist, sowie von der Auswahl dieser Mittel, die untereinander sehr unterschiedlichen realen Wert haben können.

Heft 3 befasst sich mit dem *Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes* und enthält folgende Gruppierung des Stoffes:

I. Grundzüge des materiellen Rechts der Minderheitenschutzverträge.
II. Entwicklung des Verfahrens bis 1925.
III. Die Verfahrensweise des Generalsekretariats gegenüber den Beschwerdeführern bis 1929.
IV. Die Reformvorschläge Dandurands und Stresemanns, März 1929.
V. Ergebnisse der Reformvorschläge Stresemanns und Dandurands.

Zur besonderen Betrachtung erscheint der erste Abschnitt vor allem deshalb geeignet, weil er eine Reihe grundsätzlicher Formulierungen enthält, von denen hier einzelne kritisch beleuchtet werden mögen.

Bei der Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Minderheitenrecht stellt der Verfasser fest, dass das *materielle* Minderheitenrecht *staatsrechtlichen* Charakters ist, während das formale Minderheitenrecht, da es die Beziehungen zwischen den Minderheitenstaaten einerseits und dem Völkerbund, einem Staatenbunde, andererseits regelt, notwendig international-rechtlicher Natur ist. Dieses formelle Minderheitenrecht bezeichnet Ramlow als zum Völkerrecht gehörig, während er vom materiellen Minderheitenrecht sagt, dass es inhaltlich in das Staatsrecht der einzelnen Minderheitenstaaten eingreife, obwohl es in völkerrechtlichen Verträgen errichtet, also *an sich* Völkerrecht ist. Dem muss gegenübergehalten werden, dass das materielle Minderheitenrecht weder an sich, noch überhaupt Völkerrecht ist. Zwar ist ein Teil des materiellen Minderheitenrechts auf dem Wege internationaler Verträge entstanden; das ist aber nur zutreffend für den Minderheitenschutz und bezieht sich nicht auf alle Staaten der neuen Völkerrechtsgemeinschaft. Das staatsrechtliche, materielle Minderheitenrecht der Staaten mit nationalen Minderheitsbevölkerungen beschränkt sich



aber nirgends auf den blossen Schutz der Minderheiten, sondern ist erweitert zu positivem innerstaatlichem Recht. Gerade die Verschiedenheit in dem Ausmass dieser innerstaatlichen Rechte — die wiederum bedingt ist durch die strukturelle Verschiedenheit der einzelnen Minderheiten und der politischen Bewertung des innerstaatlichen Rechtsausmasses durch das Mehrheitsvolk — zeigt, dass es Völkerrecht nicht ist und nicht sein kann. Das ergibt sich aber auch weiter aus der Tatsache, dass die Minderheitenschutzverträge nur *partikuläres* Vertragsrecht darstellen, da sie nicht alle Mitglieder der neuen Völkerrechtsgemeinschaft und nicht in der gleichen Weise, wie eine Anzahl besonders festgelegter Staaten rechtlich und faktisch zu dem gleichen Minderheitenschutz verpflichten. Die Auffassung, dass die faktische Zugehörigkeit zu der Völkerrechtsgemeinschaft alle Staaten in dieser Angelegenheit in gleicher Weise verpflichte, ist durch die innerstaatliche Praxis einzelner Staaten (Frankreich, Italien, Deutschland, England) als irrig erwiesen. Mit der rein formalistischen Zusage der Grossmächte, ihre Minderheiten ebenso zu behandeln, wie es den andern Staaten vertragsrechtlich zur Pflicht gemacht worden ist, ist die Rechtseinheit des Völkerrechts noch nicht geschaffen; ohne diese Einheit kann aber doch kaum davon gesprochen werden, dass auch das materielle Minderheitenrecht Völkerrecht sei. Das Beispiel Dänemarks, das zu den nichtverpflichteten Staaten gehört, in seiner materiellen, staatsrechtlichen Minderheitsrechtsgebung aber weit über den Rahmen der Schutzverträge hinausgegangen ist, zeigt deutlich, dass der Minderheitenschutz noch wesentlich erweitert und vertieft werden müsste, soll er Völkerrecht werden können. Es wird immer wieder übersehen, dass die Klärung des Minderheitenproblems, die sich in zwei deutlich hervortretenden Richtungen erkennbar macht, zur genauen Unterscheidung zwischen Minderheitenschutz und Minderheitenrecht zwingt; das Aufgabengebiet des Minderheitenschutzes ist international regelbar, nicht aber die Aufgaben, die auf dem Gebiete des Minderheitenrechts liegen. Gerade die zunehmende Positivisierung des Rechts geht über die Schutzbestimmungen hinweg, und es ist nur eine Frage der Entwicklung — demnach also nur eine Frage der Zeit — wie lange noch Wert auf die Aufrechterhaltung der Minderheitenschutzbestimmungen gelegt werden wird.

Auffallenderweise machen sich aber seit einiger Zeit Tendenzen zur *Generalisierung der Minderheitenschutzverträge* gerade dort bemerkbar, wo man ihnen bisher strikte ablehnend gegenüberstand. Das würde auf die Absicht einer weiteren Politisierung des Minderheitenproblems hindeuten, gegen die sich alle Minoritäten wehren sollten. Wie verlautet, beabsichtigt der genfer Minderheitenkongress diese Frage der Generalisierung zum Ver-

handlungsgegenstand des nächsten Kongresses zu machen. Es würde damit nur zum Ausdruck kommen, das die politisch engagierten Kreise des Kongresses sich der Entwicklung zur innerstaatlichen Lösung der Minoritätenfrage entgegenzustellen beabsichtigen, um unter allen Umständen diese Frage im internationalen politischen Fahrwasser zu halten, anstatt sie in das innerstaatliche Rechtsgebiet zu leiten. Gegen eine internationale Kodifizierung des Minderheitenschutzes ist nichts einzuwenden. Ihre Realisierung wäre aber nur dann zweckmässig, wenn als Ziel die Schaffung einer entpolitisierten Atmosphäre der Beruhigung aufgestellt werden würde, und sie wäre nur möglich, wenn die bisherigen Minderheitenschutzverträge aufgehoben und an ihre Stelle neue Verträge ausgearbeitet werden, die die bisherige Entwicklung und die daraus sich ergebenden Erfahrungen und ihre Anwendungsmöglichkeiten berücksichtigen. Minderheitenrecht aber — das sollte beachtet werden — würden auch die international kodifizierten Minderheitenschutzverträge nicht mit völkerrechtlichem, sondern nur mit staatsrechtlichem Charakter entstehen lassen können. Das dem so ist, geht aus der Wesensverschiedenheit zwischen Völkerrecht und Staatsrecht hervor.

Ramlow berührt diese Fragen kaum, wenngleich zu erkennen ist, dass sie ihn irgendwie doch beschäftigt haben müssen. In der Verschiedenheit der staatsrechtlichen Behandlung der Minoritäten sieht er drei Grundarten: Rechtlosigkeit, Minderheitenschutz, Minderheitenrecht im engeren Sinne. Absolute Rechtlosigkeit wird heute von allen Staaten bestritten, und sie ist auch schwer nachweisbar, da die Möglichkeit einer sophistischen Interpretation der Verfassungsgesetze besteht; dass trotzdem solche Rechtlosigkeit besteht, dafür ist vor allem die Behandlung der kleinen, zumeist proletarischen Minderheiten ein vollgültiger Beweis. Deklarativ für die Ramlow'sche Grundauffassung wirkt die Erwähnung der »*Kulturautonomie*« und ihre Identifizierung mit »Minderheitenrecht im engeren Sinne«. Ich habe früher schon darauf hingewiesen, dass »Kulturautonomie« im Sinne der deutschen Forderungen nichts weiter ist, als die erste Vorstufe zur territorialen Autonomie, mit deren folgerichtigem Ausbau auf die Erlangung der staatlichen Souveränität hingearbeitet wird, um so die Anerkennung der Minderheiten als Subjekte des Völkerrechts erlangen zu können*). Ganz abgesehen davon, dass es praktisch bessere und rechtlich einwandfreiere Minderheitenrechtsgrundlagen als die »Kulturautonomie« gibt (z. B. die Minderheitengesetzgebung und politische Praxis Dänemarks, der Čechoslovakei, teilweise die »Preußische Schulverordnung für die polnische und dänische Minderheit«) sind solche Konstruktionen nur geeignet, die Minderhei-

*) Vergl. »Kulturwehr« 1931, Heft 3: »Die minderheitliche Völkerrechtssubjektizität«.



tenfrage zu komplizieren und dadurch eventuell sogar unlösbar zu machen, bezw. die Lösung in den näher oder ferner liegenden Zeitpunkt einer, solchen Konstruktionen günstigen, politischen Konjunktur zu verschieben.

Zum Schluss sei noch die Definition des Begriffs der nationalen Minderheit erwähnt, die Ramlow folgendermassen formuliert:

»*Eine nationale Minderheit ist eine grössere Gemeinschaft von Menschen, die sich untereinander durch gleiche nationale Zugehörigkeit verbunden und von einem, in ihrem Staate herrschenden, Volke geschieden fühlen, und die rechtlich oder tatsächlich in ihrem Staate dem herrschenden Staatsvolk gegenüber zurückgesetzt werden.*«

Mit dieser Definition wird man sich noch zu beschäftigen haben; im engen Rahmen dieser kritischen Buchrecensionen sei zunächst nur bemerkt, dass sie zweifelsohne die unzulänglichste und oberflächlichste Erläuterung des Begriffs »nationale Minderheit« darstellt.

*

C. Schaeffer — H. Brode: Völkerrecht.

Schaeffers Grundriss des Rechts und der Wirtschaft. Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R. 15. Band. 19.—21. vollkommen umgearbeitete Auflage. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1932. Preis: fest karton. 4.25 RM.

Die Schaeffer'sche Sammlung, die fast alle Rechtsgebiete in Einzeldarstellungen erfasst und von der bereits 30 Bände und 3 Ergänzungsbände vorliegen, ist wohl die handlichste und übersichtlichste dieser Art. Das trifft auch für den vorliegenden Band 15 »Völkerrecht« zu, in dem das gesamte moderne Völkerrecht — durch einen historischen Entwicklungsbericht sowie durch zahlreiche kritische Notizen und Materialienhinweise ergänzt und erläutert — dargestellt wird. Das Buch wird jedem Politiker, Journalisten und sicher auch sonst jedem, der sich mit völkerrechtlichen Fragen beschäftigt, nicht nur sehr willkommen, sondern geradezu unentbehrlich sein; bedingt wird dies durch die ausserordentlich klare Gruppierung des Stoffs, der Vermeidung allzu breit angelegter Erklärungen und der Unterlassung aller überflüssigen Auseinandersetzung mit den verschiedenen »theoretischen« und »praktischen« Völkerrechtsauffassungen (Lundstedt, Gumplowicz, Lasson, Savigny, Wilson, Reyneval, Baumgarten etc.). Was anderswo als Mangel empfunden werden müsste — das Fehlen eigener erkenntnistheoretischer Forschungen oder Feststellungen — ist hier ein grosser Vorzug, weil Schaeffer nicht historisches und nicht mögliches zukünftiges, sondern tatsächliches gegenwärtiges Völkerrecht vorträgt.

Es überrascht deshalb einigermassen, wenn bei dem Abschnitt »Schutz der Minderheiten« eine »Kritische Würdigung« eingefügt ist, die sehr unkritisch wirkt. So werden unter Ziffer 1 die Staaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Belgien), denen keine rechtliche Verpflichtung zum Minderheitenschutz auferlegt wurde, ohne Nennung Deutschlands und Dänemarks erwähnt. Unter Ziffer 4 wird behauptet, dass die Minderheiten von dem Wohlwollen des Völkerbundrates abhängig seien; das aber ist doch angesichts der Tatsache, dass jede Ratsmacht Minderheitenbeschwerden von sich aus im Rat vorbringen kann und mehr als einmal (Deutschland) vorgebracht hat, eine mehr gefühlsmässige als tatsächlich zutreffende Meinungsäusserung. Gänzlich verfehlt aber ist die Folgerung, die von den Verfassern daran geknüpft wird: ». . . Anzustreben ist daher, dass die Minderheiten als *Völkerrechtssubjekte* anerkannt werden und die Möglichkeit erhalten, vor dem ständigen Internationalen Gerichtshof als Kläger aus eigenem Recht aufzutreten«; eine ähnliche Auffassung wird auch noch an einer zweiten Stelle (S. 29—30) vertreten. Da wir uns mit dieser Frage schon eingehend bei anderer Gelegenheit beschäftigt haben, sei die Tendenz hier nur als Beispiel dafür erwähnt, wie stark von deutscher Seite aus auf die Anerkennung der völkerrechtlichen Subjetivität der Minderheiten gedrängt wird. Es sind grundsätzliche Erwägungen, die uns eine ablehnende Stellung dagegen einzunehmen veranlassen; auf die praktischen Möglichkeiten für die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich wird bei Gelegenheit noch hinzuweisen sein.

Dem Schaeffer'schen Buch ist auf Seite 26—27 ein Literaturnachweis beigegeben, in dem die Arbeiten von Kelsen, Kraus, Heller, Walz u. a. m. nicht erwähnt sind; den Abschluss bildet ein ausführliches Sach- und Personenregister.

*

H. Dörge: Der autonome Verband im geltenden Staats- und Völkerrecht.

Ein Beitrag zu den Grundlagen des Rechts der nationalen Minderheiten. Zweites Heft der Quellen und Studien zum Nationalitätenrecht, herausgegeben im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht von Richard Schmitt u. M. H. Boehm. Verlag W. Braumüller. Wien und Leipzig 1931. 110 Seiten brosch. 6.— RM.

Der Autor versucht in seiner Arbeit den staatsrechtlich und völkerrechtlich gleich problematischen Charakter der autonomen Personalverbände und der autonomen Territorialverbände zu klären; dies geschieht in folgenden sechs Kapiteln:

1) Die geschichtlichen Vorläufer der autonomen Verbände und die

Ländertheorien. — 2) Die einzelnen Autonomiebegriffe in der Theorie der Vergangenheit und ihre Verschiedenheit von der Rechtsform. — 3) Die technische Verwirklichung der Autonomie. — 4) Der Sinngehalt der autonomen Verbände und die Minderheit und der sachliche Grundgedanke von Autonomie und Minderheitenrecht. — 5) Das rechtliche Wesen der Autonomie. — 6) Positiv-rechtliche Folgerungen.

Schon aus dieser Inhaltsübersicht ist erkennbar, dass es sich um eine ausführliche Behandlung der ganzen Autonomiefrage handelt, sodass wir noch einmal in einer ausführlichen Bearbeitung kritisch dazu Stellung nehmen werden. Im ganzen ist die Arbeit Dörge's auf die Wegbereitung zur autonomistischen Auflockerung der europäischen Staaten zugunsten ihrer nationalen Minderheiten gerichtet. Staatsrechtlich wird dies damit versucht, den Begriff des »*Staatsfragments*« wieder lebendig zu machen und so eine neue staatsrechtliche Kategorie, die des staatsfragmentarischen, autonomen Personal- und Territorialverbandes einzuführen. Das Ziel ist aber weitergesteckt; denn mit der Propagierung dieses Begriffs gehen einher: erstens die für diese staatenähnlich auszustattenden Gebilde angestrebte Anerkennung als zumindest teilweise »souveräne« Rechtsträger, zweitens: nach Erreichung dieser Anerkennung die Forderung auf Anerkennung der nationalen Minderheiten als Subjekte des Völkerrechts. Mit allen diesen Ansprüchen und Forderungen richtet sich aber die Beweisführung Dörge's ganz ausgesprochen gegen die gültige Völkerrechts- und Staatslehre der Gegenwart, die Dörge allerdings sachlich für fast völlig überwunden erklärt. Wie wenig Möglichkeit aber für die »fortschreitende Entwicklung der autonomistischen Rechtsbildung im Staats- und Völkerrecht im Sinne der Dörge'schen — und anderer deutschen — Ideen besteht, das hat gerade der aktuelle »Memellandkonflikt« gezeigt; auch der Verfasser wird sich bei kritischer, objektiver Beurteilung der Memel-Autonomie nicht verhehlen können, dass die »Autonomie« des Memellandstatuts auch dann problematischer Natur bleibt, wenn der Haager Schiedsgerichtshof eine Entscheidung gefällt haben wird. Die Diskrepanz zwischen der staatlichen Souveränität — mit der man als einer Realität rechnen muss — und der »staatsfragmentarischen« Autonomie kann durch Erweiterung der autonomen Rechte schon deshalb nicht beseitigt werden, weil »autonome« Rechte delegierte Rechte des souveränen Staates sind, der allein das Mass und den Umfang dieser Delegierung bestimmen kann, sofern man ihn nicht überhaupt seiner Souveränität entkleiden will. Dass die »autonomen Rechte« nicht wesentlich erforderliche Rechte eines Territorial- oder Personalverbandes sind, wird vielleicht am schnellsten klar, wenn man die Frage stellt: soll die »Memelautonomie« erhalten bleiben, wenn das Memelland dem Deutschen Reich

zurückgegeben wird? Die deutsche Auffassung in ihrer bisherigen Vertretung zwingt zu der Annahme, dass dies der Fall sein müsste, sofern man mit den von Dörge vertretenen Forderungen allgemein verpflichtende Rechtsformen schaffen will. Es kann mit Recht bezweifelt werden, dass in Deutschland selbst auch nur die geringste Neigung besteht, die staatliche Souveränität irgendwie einschränken zu lassen; die Erfahrung zeigt vielmehr, dass innenpolitisch sogar die Sphäre der reinen kommunalen und provinzialen Selbstverwaltung auf dem Wege der Notverordnungsdiktatur eingeschränkt wird, und dass aussenpolitisch gegen alle Souveränitätseinschränkungen der Friedensverträge (Wehrhoheit) Sturm gelaufen wird. Unter solchen, notwendigerweise sich geltend machenden kritischen Einwänden erhalten die von Dörge vertetenen Gedanken und Erwägungen einige neue Aspekte, die hier noch gelegentlich erweitert werden sollen.

F. W. von Oertzen: Das ist Polen.

Verlag Georg Müller, München 1932. Preis brosch. Mk. 4.—, gebunden Mk. 6.—.

In dreizehn, untereinander nach Diktion, Inhalt und Sachkenntnis sehr verschiedenen Artikeln zeichnet der Verfasser vom östlichen Nachbarvolk und Staat ein Bild, das er mit dem anspruchsvollen Titel »Das ist Polen!« versieht. Stilistisch leicht und flüssig geschrieben, inhaltlich auf den Masseninstinkt abgestimmt, ist es eines von jenen deutschen Büchern, die man zwischen leichter Lektüre und spannender Schundliteratur einreihen muss, wobei die Tendenz zu der letztgenannten Kategorie den Ausschlag gibt.

Politische Schundliteratur dieser Art wird in Deutschland en masse hergestellt; sie ist manchmal nur für die geistig Minderbemittelten, manchmal für die harmlosen, unkritischen Gutgläubigen bestimmt. Manchmal allerdings auch für »haute-volée«, und dann ist sie so beschaffen — innerlich und äusserlich wie das vorliegende Polenbuch des Herrn von Oertzen, von dem ein deutsches Minderheitenblatt in Polen besonders hervorzuheben für notwendig hielt, dass er ein Verfechter der *deutsch-polnischen Verständigung* sei! Nun, die deutschen Versuche zu dieser Verständigung, die nicht nur »in partibus infidelium« notwendig wäre, in Ehren, denn es gibt in Deutschland und im deutschen Kulturkreis eine kleine hochachtbare und sachlich qualifizierte Menschengemeinde, die der wertbeständigen Verständigung dadurch einen wirklichen Dienst leistet, dass sie diesseits der Grenzpfähle das Fremde, Unbekannte am polnischen Volk und seinen Lebensäusserungen unvoreingenommen und mit ein wenig Zuneigung, die den Anfang jeglichen Verstehens bildet, bewerten lehrt. »Drüben« aber im gleichen

Geiste Zeugnis ablegt von *jenem* deutschen Geisteswesen, das aus dem Deutschland der Gegenwart mit Beschimpfung vertrieben wird und dessen Vertreter entweder ins Gefängnis gesetzt werden oder im Exil noch etwas *vom hohen Glanz und bezaubernden Schimmer der unverfälschbaren, unzerstörbaren deutschen Geisteskultur in bessere Zeiten zu retten versuchen.* Ja: *Das* ist und *so* ist *Deutschland* . . . .!

Ist es *notwendig,* auf die Reportagen des Herrn von Oertzen im einzelnen einzugehen? Nein. Aber ich glaube, dass es *zweckmässig* ist und nützlich vielleicht für die deutsch-polnische Verständigungsarbeit, auf Einiges besonders hinzuweisen und dadurch zu zeigen, dass das, was dem unerfahrenen und nur auf einseitiges Schauen eingestellten Auge des Verfassers als typisch polnisch erschien, nur eine Variante neuzeitigen Geschehens in ganz Europa ist. Nicht besser und nicht schlechter als anderswo, aber in der Regel auch weniger pharisäisch als anderswo und immer durch die geschichtlichen Entwicklungen bedingt, an denen nicht zuletzt auch Preussen-Deutschland ein gerütteltes Mass an geschichtlicher Schuld trägt, das hier Gelegenheit zu einer wundervoll versöhnenden moralischen und politisch-ethischen Reparation hätte, wenn es verstände, sie freiwillig und mit einer grossen Geste zu leisten. Zu solcher geistigen Grösse ist man leider nicht fähig, vielleicht auch durch eigene grosse, unverschuldete und verschuldete Not nicht fähig, ganz sicher aber auch nicht besonders gewillt, wovon das Oertzen'sche Buch Zeugnis ablegt.

Diese Zwiespältigkeit — guter Wille, aber Mangel an Fähigkeit das eine Mal, oder die Fähigkeit, aber Mangel an gutem Willen das andere Mal — macht der Autor selbst im ersten Kapitel »Das unbekannte Land« sichtbar. Dieser Teil ist die fundierteste Kritik an der ganzen neuzeitigen deutschen Literatur über Polen — sie könnte etwas kürzer fast wörtlich auf sein eigenes Buch angewendet werden. Spricht z. B. aus dem einen Satz: »Aber gerade ihre genaue Kenntnis deutschen Wesens und deutscher Leistungen stärkt auf politischem Gebiet ihre (der Polen) aus Furcht und Achtung gemischte Abneigung gegen das politische Deutschland« nicht ebensoviel preussisch-junkerliche Arroganz wie deutschdemokratisch-jungdeutsche Unfähigkeit zu einer sauberen und unverfälschten Analyse der geistigen und seelischen Funktionen, der politischen und wirtschaftlichen Ausblicke des polnischen Nachbarvolkes? Hasst man in Polen den Deutschen — Mitbürger oder Nachbar — überhaupt? Ich habe von dem legendären »Deutschenhass«, bei meinen wiederholten Reisen und Unterredungen in Polen kaum mehr gespürt, als z. B. in manchen Teilen der deutschen Schweiz. Die Motive aber und die Form, die v. Oertzen apodiktisch feststellen will, sind nichts weiter als die Scheinfrüchte jenes von den meisten

Deutschen in der ganzen Welt vermuteten, tatsächlich aber nicht vorhandenen »Deutschenhasses«, der zu den stehenden Requisiten der deutschen Nachkriegs-Wehleidigkeit gehört; diese wiederum entspringt mehr oder weniger berechtigten Minderwertigkeitsgefühlen. Mit wirklichem, aber auch berechtigtem Hass bedenken die Polen nur jene, die nach genossener Gastfreundschaft von Haus und Gastgeber *Dienstbotenklatsch* weitertragen und nach eigenem Tratschbedürfnis noch ausschmücken, anstatt dem Hausherrn unter vier Augen und mit freundlicher Geste zu sagen, was dem Ruf und Ansehen schädlich oder was seinem Hause nicht dienlich sei. Solange die kultivierten Formen des persönlichen menschlichen Verkehrs nicht auch auf den Umgang und Verkehr der Völker untereinander angewandt werden, solange wird man solches »Deutsche Wesen« und solche »Leistungen« wie die des Herrn v. Oertzen überall — und nicht nur in Polen — mit Abneigung quittieren. Die allerdings kann sich zu aufrichtigem, ehrlichem, aber gerade deshalb bedauerlichem Hass steigern, wenn hinter dem friedliebenden Getue schliesslich nur ein Exponent jener deutsch-demokratischen »Demokratie« entdeckt wird, die seit mehr als einem Jahrzehnt die Demokratie in der ganzen Welt eifersüchtig beaufsichtigt, im eigenen Hause aber an dem konsequentesten Prinzipienver . . . lust unheilbar leidet. Diesen »Hass« sollten die Polen nicht nur beibehalten, sondern sehr sorgsam pflegen, denn hier heisst es kategorisch: »tua res agitur, Polonia, paries cum proxismus ardet!«.

*

Nun noch einiges zu den tatsächlichen Angaben. Unter den vielen Betrachtungen, die über den sogenannten *»Korridor«* sich im Umlauf befinden, verwendet Herr v. Oertzen ausgerechnet die naivste: »Seine Bevölkerung wurde ebensowenig wie die der Provinz Posen um ihre Meinung gefragt. Die soeben für geheiligt erklärten Grundsätze, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, hatten keine Gültigkeit, wenn es sich um Deutschland handelte.« Ich verweise den Verfasser auf die Nationalitätenkarte der östlichen Provinzen des Deutschen Reiches aufgrund der Volkszählung vom Jahre 1910 (von Ingenieur Jakob Spett, erschienen bei Perthes, Gotha 1910) und auf die Wahlergebnisse seit 1871; beide zeigen in ihren Resultaten eine nationale Zusammensetzung der Bevölkerung, in der schon damals die Deutschen eine zahlenmäßig hoffnungslose Minderheit waren, allerdings in der Rolle der amtlich protegierten »beati possidentes« in Schule, Kirche, Verwaltung und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Deutschen dieser Gebiete haben unmittelbar am Kriegsende die Folgerung daraus gezogen und sind zu Tausenden *dorthin zurückgeflutet, woher sie der amtliche Germanisa-*



tionsapparat nach Osten gepumpt hatte. Kein »Selbstbestimmungsrecht« hätte daran etwas geändert, denn diese rückflutenden Massen haben ja *eindeutig* ihren Willen kundgetan: *Zurück nach Deutschland!* und die dort gebliebenen haben gleichfalls eindeutig votiert: wir bleiben hier auf unserer Väter Erde. Unter den letzteren befinden sich ungefähr ½ Million Deutscher, von denen etwa 80 % kleinbäuerliche Grundbesitzer sind und die niemand aus Polen hinausdrängt, wie sie ja selbst auch nicht die geringste Neigung zeigen, das sogenannte »Selbstbestimmungsrecht« als ein ihnen vorenthaltenes Recht zu betrachten. Wenn Herr v. Oertzen aber ausruft: »Wie in zehn Jahren 800,000 Deutsche verdrängt wurden«, so ruft er nur das, was in Deutschland *besonders gern gehört wird,* aber er verschweigt, was der Wahrheit gemäss dazu zu sagen notwendig wäre, nämlich: zunächst sind die Großzahl der Beamten (staatlichen und provinziellen), ferner die Angestellten der amtlichen und halbamtlichen Behörden, Institutionen und Organisationen freiwillig noch vor der definitiven Regelung aus den genannten Gebieten zurückgereist, und zwar auf Befehl ihrer vorgesetzten Behörden; dann folgten die zahlreichen Garnisonen, schliesslich auch besitzlose Städter und Bewohner des flachen Landes, und nicht zuletzt die große Menge der »Flüchtlinge«, die der *Massenpsychose* erlagen: nun werden es uns die Polen mit gleicher Münze heimzahlen! Von den 800,000 des Herrn von Oertzen entfallen auf die hier genannten Kategorien sicherlich mehr als 50 Prozent. Und von dem Rest hat unter der lebhaften Agitation der deutschen Führer in Posen und in Berlin der größte Teil für Deutschland *optiert,* also auf sein polnisches Staatsbürgerrecht und seine alte Heimat ausdrücklich verzichtet. Es hat sich später herausgestellt, daß die Agitation gegen den »Saisonstaat« Polen und für die Option nach Deutschland ein riesiger Fehlgriff war, und nun möchte nicht nur Herr von Oertzen, sondern auch die deutsche Minderheitenführung in Polen diesen Fehlgriff ungeschehen machen, was nach dem Wesen der Option jedoch in den seltensten Fällen möglich ist. Die deutschen Optanten mußten in ihr »selbstbestimmungsrechtlich« freigewähltes Vaterland Deutschland auswandern, die übrigen blieben im neuen Vaterland Polen. Da für Polen keine Möglichkeit besteht, die Flüchtlinge und Optanten insgesamt wieder nach Posen, Pommerellen etc. hineinzulassen und so ihr »Selbstbestimmungsrecht« zu *korrigieren,* behauptet man deutscherseits: 800,000 Deutsche sind verdrängt worden!

Aber die *Minderheitenfrage!* Die deutschen Minderheiten werden in Polen doch furchtbar schlecht behandelt, da hat doch Herr von Oertzen Recht, nicht wahr?

Gottseidank hat Herr von Oertzen nicht recht; damit ist allerdings nicht



gesagt, daß es der deutschen Minderheit in Polen in allem so geht, wie sie es wünscht. Aber auf dem Gebiet des Schulwesens geht es ihr ausgezeichnet, wenn man feststellen muß, daß etwa 60 Prozent aller deutschen Schulkinder muttersprachlichen deutschen Unterricht erhalten und (bei etwa 135,000 deutschen Schulkindern)

etwa 814 deutsche Volks- und Minderheitsschulen,
36 deutsche Gymnasien und andere höhere Lehranstalten sowie
2 deutsche Lehrerbildungsanstalten bestehen.

Zum Vergleich:

etwa 150,000 polnische Minderheitsschulkinder haben in Deutschland
91 polnische Volks- und Minderheitsschulen,
keine polnische Lehrerbildungsanstalt oder paedagogische Akademie.

Von ca. 150,000 polnischen Schulkindern in Deutschland erhalten polnischen muttersprachlichen Unterricht 6,620 Kinder = 4 %.

Von ca. 135,000 deutschen Schulkindern in Polen erhalten deutschen muttersprachlichen Unterricht 76,035 Kinder = ca. 59 %.

Für ca. 150,000 polnische Schulkinder in Deutschland sind 91 Schulen vorhanden, also für je 1950 polnische Schulkinder eine Schule.

Für ca. 135,000 deutsche Schulkinder in Polen sind 813 Schulen vorhanden, also für je 165 Kinder eine Schule.

Für den deutschen Lehrernachwuchs sorgen in Polen 2 Lehrerbildungsanstalten.

Für den polnischen Lehrernachwuchs in Deutschland ist weder eine Lehrerbildungsanstalt noch eine paedagogische Akademie vorhanden.

Herr von Oertzen wird nun in sehr starkem *Konflikt mit der Wahrheit* weiter behaupten können, daß »die deutsche Minderheit in Polen furchtbar mißhandelt« wird.

Ueber die Schule hinaus gibt es natürlich auch noch andere Lebensnotwendigkeiten; für den Handel- und Gewerbetreibenden und Handwerker eine gerechte Steuerpolitik und ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, für den Bauern die Notwendigkeit des gesicherten Bodenbesitzes, einen ausreichenden tragbaren Kredit, Absatz seiner Produkte zu guten Preisen und anderes mehr, für den Arbeiter eine gesicherte Arbeitsstelle zur Verwendung seiner Arbeitskraft gegen auskömmlichen Lohn, moderne Sozialversicherung usw. Wahrscheinlich geht es allen drei Berufsständen der deutschen Minderheit in Polen angesichts der Weltwirtschaftskrise nicht gut. Aber geht es den gleichen polnischen Berufsständen etwa besser und ist die Lage der Deutschen deswegen schlecht, *weil sie Deutsche sind?* Geht es den gleichen



Berufsständen in Deutschland besser und haben die polnischen Minderheitsangehörigen in Deutschland: Bauern und Arbeiter und Handwerker, nicht ebenso unter der deutschen Krise zu leiden, wie Alle im Deutschen Reich?

Sechs Kapitel seines Buches widmet F. W. von Oertzen der Lage der deutschen Minderheit; wie sieht sie bei näherer Betrachtung und im Vergleich mit der reichsdeutschen Minderheitenpolitik tatsächlich aus?

Ein Kapitel überschreibt der Verfasser: Spitzel und Spione in Oberschlesien. Darin schildert er mit unzweifelhafter Begabung des Zeitungsreporters den heissen Boden Oberschlesiens und einige Vorgänge. Wie alle solche Schilderungen, sind auch die vorliegenden ein Gemisch von Dichtung und einem Zuschuß Wahrheit. Allerdings kommt es sehr wesentlich auf diesen Zuschuß an, und der ist bei Herrn von Oertzen sehr bescheiden. Es kommt ihm auch mehr darauf an, einen *Einzel*vorgang als *typische* Erscheinungen festzulegen und seinen Lesern zu *suggerieren:* Das ist Polen!

Ist etwa auf der deutschen Seite in Preußisch-Oberschlesien alles in bester Ordnung? Hat man z. B. nicht im Jahre 1927 noch die Mitglieder des kattowitzer polnischen Theaters in den Straßen und auf dem Staatsbahnhof in Oppeln mit Knüppeln überfallen, einen greisen Schauspieler bespien und einer Schauspielerin in den Leib getreten und die Aufführung von Moniuszko's Oper »Halka« mit Stinkbomben gewürzt? Und sind die Täter nicht mit lächerlichen Strafen bedacht worden, die noch durch Bewährungsfrist gemildert wurden, und wie ist eigentlich das Strafmaß in der Berufung angewandt worden? Sollen die Polen in Preußen nun Herrn von Oertzen antworten: *Das ist Deutschland!?*

Der Windigkeiten und Schiefheiten sind in den Darstellungen von Oertzen soviele, daß ein Buch zu ihrer Widerlegung notwendig wäre; es sei deshalb nur noch auf eine wesentliche Sache hingewiesen. Von Oertzen erwähnt (Seite 228) das zwischen den beiden Staaten 1929 getroffene Liquidationsabkommen mit zwei Sätzen, von denen der erste unbedingt falsch, der zweite nur bedingt richtig ist. Der Verfasser behauptet, daß Polen sich das sogenannte Wiederkaufsrecht angemaßt habe, was juridisch unhaltbar sei. Tatsache ist, daß in den früher preußischen Teilen des jetzigen Westpolens noch unverändert alle preußischen Gesetze Geltung haben und daß dies auf völkerrechtlicher Basis, juridisch also wohl kaum anfechtbar geschieht. Daß sich darunter auch das *zur preußischen Zeit gegen die Polen erfundene Wiederverkaufsrecht* der staatlichen Ansiedlungskommission befindet, mag bitter für die Deutschen sein. Ein Unrecht ist ihnen aber durch seine Anwendung kaum geschehen. Denn Preußen machte von dem Wiederkaufsrecht ausdrücklich auch dann noch praktischen Gebrauch, als das erwähnte Liquidationsabkommen beiderseitig ratifiziert wurde und in Polen

das Wiederverkaufsrecht damit erlosch. Es steht also fest, daß gegen polnische Minderheitsangehörige in Deutschland dasselbe Wiederkaufsrecht von den Landessiedlungsämtern Preußens ausgeübt wird, gegen das die deutsche Minderheit in Polen jahrelange Klagen vor internationalen Körperschaften führte, daß also Preußen nach wie vor, noch im Jahre 1930 die alten bismarckischen Ansiedlungsgesetze gegen die Polen anwendet, während Polen seine Liquidationsgesetze aufgehoben hat. Und was sagt Herr v. Oertzen zu der Tatsache, daß in einem Prozeß gegen die immer noch praktizierte Tätigkeit der Rechtsnachfolgerin jener Ansiedelungskommission das schneidemühler Gericht bei seiner Entscheidung sich folgende Rechtsauffassung zu eigen machte: *»Zwar sind alle Deutschen vor dem Gesetz gleich. Dieser Satz bedeutet jedoch nicht »gleiches Recht für Alle«. Es ist nicht im Sinne von Rechtsgleichheit zu verstehen.«* (Preußisches Landgericht Schneidemühl, Urteil 2. O. 787/30 vom 13. März 1931).

Es würde den Rahmen dieser kurzen kritischen Würdigung des v. Oertzen'schen Buches weit überschreiten, wollte ich systmatisch jede Behauptung und jedes seiner Werturteile beleuchten, zumal es nicht meine Aufgabe sein kann und noch weniger meine Absicht ist, Herrn v. Oertzen mit seiner geflissentlich von der deutschen Presse hervorgehobenen deutsch-polnischen »Verständigungsarbeit« zu konfrontieren. Wenn aber schon diese »Verständigungsarbeit« ein solches Gesicht zeigt wie v. Oertzen in seinem Buch: wie mag erst die geistige Verfassung aller jener beschaffen sein, die rechts neben ihm stehen und von Polen noch weniger wissen und noch weniger begreifen als der Erzähler des politischen und gesellschaftlichen Caféhausklatsches, von dem er glaubt, und mit dem er der gutgläubigen, aber doch so schrecklich unkritischen Oeffentlichkeit glauben machen will: das ist Polen! — *j. s.* —

B.

Literaturkritische Anzeigen

Mitar S. Vlahović: »Sredačka župa. Otštampano iz zbornika za etnografiju i folklor Južne Srbije i susednich oblasti. Kniga I. Izdane Skopskog Naučnog Društva. Stamparija Vasilija Dimitrijevića. (Extrait du Recueil des traveaux d'ethnographie et de folklore de la Serbie du Sud et des régions voisines, tome I, edition de la Société Scientifique de Skoplje) Skoplje 1931.

Der Verfasser, der vor einigen Jahren zu Studienzwecken auch längere Zeit in Deutschland weilte, vermehrt mit der vorliegenden Schrift die Reihe seiner ethnografischen Studien und Forschungen, die er zumeist in Form von Monografien veröffentlichte. Für die ethnografische Erforschung Südserbiens, die sich die jugoslavische Wissenschaft und vor allem die



»Wissenschaftliche Gesellschaft in Skoplje« (Ueskueb) zu einer dankenswerten Aufgabe gemacht hat, ist die hier angezeigte Publikation Vlahović ein wichtiger Beitrag. Zwar beschränkt er sich auf die Darstellung der ethnografischen und folkloristischen Tatsachen eines einzelnen Bezirks Südserbiens unter der Šar-Planina »Sredačka župa«; da aber die Erforschung eines so grossen Gebietes nur in Etappen erfolgen kann, ist das eher vom Nutzen als vom Nachteil. Der Inhalt der Broschüre zeigt folgende Gruppierung: Gebiet, Siedlungsform und Einwohnerschaft — Wirtschaftsleben — Haus und Geräte — »Zadruga« (alte sippenkommunistische Familienorganisation) — Ernährung — Kleidung resp. Nationaltracht — Hochzeitsgebräuche — Der »Slava« = Brauch — Weihnachtsgebräuche und andere Sitten. Einiges über die psychische Struktur der »Sretčani«. — Aus den Schilderungen Vlahović geht hervor, dass es sich um ein sehr widerstandsfähiges, bodenständiges serbisches Element handelt, dass sich der Einflüsse der Türkenzeit — fast 500 Jahre — nicht nur erwehrt, sondern es sogar verstanden hat, das muselmanische Element sich unterzuordnen; als bezeichnendes Beispiel erwähnt Vlahović die Tatsache, daß selbst zu türkischer Zeit die muslimanischen Kinder die serbischen Schulen (!) besuchten.

— *j. s.* —

✱

Nikola Handjieff: Organisation der Staats- und Selbstverwaltung in Bulgarien. Schriften der Deutschen Akademie, München. Heft 4. Herausgegeben in Gemeinschaft mit dem Institut für politische Auslandskunde an der Universität Leipzig. Verlag Ernst Reinhardt. München 1931. Preis brosch. 4,50 RM.

Das Studium der Staatsorganisation eines Volkes, das erst seit einem halben Jahrhundert eine neuzeitige staatliche Existenzform aufweist, andererseits aber bereits vor einem Jahrtausend seine selbständige Staatsform besessen und in der Zwischenzeit etwa 150 Jahre unter griechischer und 500 Jahre unter türkischer Herrschaft gelebt hat, bietet sicher eine Unmenge fesselnder Momente, wenn man sie auf der Linie der gerichtlichen Entwicklung betrachtet. Diese geschichtliche Kontinuität der bulgarischen Staatsgeschichte ist in der Broschüre Handjieffs in klarer, übersichtlicher und leicht fasslicher Form aufgezeichnet; der geschichtlich speziell Interessierte wird natürlich nach den umfassenderen bulgarischen und anderssprachigen Werken greifen, die der Verfasser in einer Literaturübersicht und zahlreichen Fußnoten erwähnt. Die Bemerkung im Vorwort von Professor Schmidt, dass Bulgarien in seiner modernen Staatsorganisation sich an das v. Stein'sche System der preussischen Selbstverwaltung anlehnt, ist nur bedingt richtig. Die bulgarische Staatsform ist im Gegenteil grundsätzlich *zentralistisch,* und nur insofern hätte Schmidt Recht, dass Bulgarien sich des deutschen Systems bemächtigt habe, wenn er erwähnen würde, dass auch Deutschland heute ein zentralistischer Staat ist; die sogenannten Länderregierungen und Provinzialselbstverwaltungen sind kaum mehr als recht bescheidene Atrappen eines »selfgouvernement« und noch mehr der Stein'schen Urform. Handjieff selbst verweist darauf, wenn er feststellt, dass von einem eigenen Wirkungskreise der bulgarischen Kommunalorgane keine Rede sein könne, sondern nur von einem übertragenen, da sie alle nur auf eine Uebertragung seitens des Staates zurückzuführen sind. Und an einer anderen Stelle wird sogar ausdrücklich festgestellt, dass die höhere Gruppe, Kreisselbstverwaltung« sich leider des französischen Selbstverwaltungssystems bediente.«

—*j. s.* —

✱

Andreas Dammang: Die deutsche Landwirtschaft im Banat und in der Batschka. Schriften der Deutschen Akademie in München. Heft 1. Verlag Ernst Reinhardt, München 1931. Preis brosch. 6,50 RM.

Das Buch erinnert in Anlage und Aufbau an die allerdings später er-

schienene Monografie *Grothe's* über die Gottscheer Sprachinsel*) und ist trotz der schlechten drucktechnischen Ausführung, eine Bereicherung der Literatur über das südosteuropäische deutsche Volkstum. Neben einer sehr gut unterrichtenden Siedlungsgeschichte der deutschen Kolonisten und der von ihnen eingenommenen Terrains überhaupt, enthält das Buch Abhandlungen über agrikulturelle wirtschaftspolitische Fragen und ihre Nachbargebiete (Genossenschaftswesen, landwirtschaftliche Industrie etc.). Das Territorium — Banat und Bačka — gehörte vor dem Weltkriege zu Ungarn; jetzt ist es auf Rumänien, Jugoslavien und Ungarn verteilt. In agrarpolitischer Hinsicht ist dadurch eine starke Veränderung eingetreten, aber auch in minderheitsrechtlicher Hinsicht hat sich manches — vor allem in Jugoslavien, aber neuerdings auch in Rumänien — zum Besseren gewendet, während sich an der deutschfeindlichen Magyarisierungspolitik Ungarns nichts geändert hat; ein aufschlussreiches Kapitel ist die Darstellung der wirtschaftlichen Folgen der Entnationalisierungspolitik Ungarns. Besonders Interesse beanspruchen aber vor allem die wirtschaftlichen Organisationen der deutschen Landwirtschaft, die von der deutschen Minderheit in der Bačka und im Banat, besonders in den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen, eine hervorragende Stellung einnehmen, zumal sie fast ausschliesslich auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut sind. Die dem Buch beigegebenen 27 Tabellen registrieren socialhygienische, sociologische, ethnografische u. a. Tatsachen und Verhältnisse. Neben dem schon erwähnten Grothe'schen Buch, wie auch der anderen, im Aschendorff'schen Verlag (Münster i. W.) erschienenen Bücher über das Südosteuropadeutschtum (*Juhász:* Die Stifte der Tschanader Diöcese im Mittelalter; *Grentrup:* Das Deutschtum an der mittleren Donau in Rumänien und Jugoslavien; *Pukánczky:* Geschichte des deutschen Schrifttums in Ungarn; ferner *Bell:* Siebenbürgen, Verlag Berger-Dresden) ist die vorliegende Schrift der Deutschen Akademie für jeden Minderheitenpolitiker von ausserordentlichem Wert. — *j. s.* —

*

Maximilian Müller-Jabusch: Handbuch des öffentlichen Lebens. Staat — Politik — Wirtschaft — Verkehr — Kirche — Presse — Bildungswesen — Gemeindewesen — Verbände — Ausland — Statistik. Sechste Ausgabe des Politischen Allmanachs. Verlag K. F. Koehler. Leipzig, 1932. XXIV und 1051 Seiten. Preis 25.— RM.

Das Müller-Jabusch'sche Handbuch des öffentlichen Lebens hat sich in der Literatur dieser Art eine gesicherte Position zu verschaffen vermocht; es erübrigt sich, es besonders zu empfehlen, da es für einen großen Interessentenkreis unentbehrlich geworden ist. Das ist es einmal schon wegen des großen, alle Gebiete des öffentlichen Lebens umfassenden Stoffes, dann aber auch wegen der übersichtlichen Gliederung und ziemlich verläßlichen Bearbeitung des Materials. Verschiedene Mängel, die aber einer solchen Publikation unvermeidlich anhaften, verringern den Wert nur in geringer Weise. Der größte Nachteil besteht darin, daß in der gegenwärtigen Zeit und ihrem raschen Wechsel der Ereignisse und dem nicht minder raschen Personenverbrauch zahlreiche Angaben ihre Gültigkeit verlieren; so sind z. B. die Besoldungs- und Steuerabschnitte (um nur zwei zu nennen) durch die sich überstürzende Notverordnungspraxis des Reichs nur noch teilweise zutreffend. Andere Nachteile, die das Buch enthält, hätten vermieden werden können; sie machen sehr oft den Eindruck einer bestimmten, parteipolitischen Tendenz. So entsteht der Eindruck, daß nicht die Informationsbedürfnisse der Käufer des Jahrbuchs, sondern die Wünsche der Behörden oder die Einflüsse einzelner Parteien für eine Erwähnung oder Nichterwähnung entscheidend gewesen sind. Es soll natürlich hier nichts behaup-

*) Vergl. Kulturwehr 1931, Heft 11, S. 434.

tet werden, was ohnehin schwer beweisbar wäre; auffallend ist aber doch die sehr unzulängliche und oberflächliche Bearbeitung z. B. des Abschnitts »*Presse*«. Sehr oft sind vor allem bei der größeren Provinzpresse nur die nationalistischen Blätter erwähnt. Noch ärger ist es bei der Aufzählung der Zeitschriften, wo selbst solche, die gar nicht mehr erscheinen (Polit. Wochenschrift f. Volkstum und Staat, Berlin) oder nur Vereinszeitschriften sind (Oesterreich-Deutschland, Berlin, Oesterr.-Deutscher Volksbund, Berlin) erwähnt werden. Wir hätten bei den Zeitschriften, die sich mit dem Minderheitenproblem befassen, selbstverständlich auch die »Kulturwehr« gern erwähnt gesehen, und eine Reihe pacifistischer Wochen- und Monatsschriften hätten dort wohl auch ohne Gefahr für das Deutsche Reich stehen dürfen, es sei denn, daß der Verfasser sich zu der ein wenig veralteten Taktik des Totschweigens bekennen will. Von der Minderheitenpresse sind nur »Flensborg Avis« und »Der Schleswiger« erwähnt; es fehlt z. B. die gesamte Presse der polnischen Minderheit (Dziennik Berlinski, Naród, Gazeta Olsztyńska, Nowiny Codzienne). Noch einige Stichproben aus der Rubrik »Das Ausland« (Presse): *Dänemark:* Morgenbladet erscheint schon seit zwei Jahren nicht mehr. *Čechoslovakei:* Prager Presse, dient angeblich nur čechischen Interessen; tatsächlich verficht die Pr. Presse die legitimen Interessen der deutschen Minderheit mit großer Sachlichkeit und verteidigt sie gegen den nationalistischen Extremismus; *Litauen:* fehlt Lietuvos Aidas, offiziös; *Polen:* Messager Polonais erscheint seit einem Jahr nicht mehr; die polnisch oder jiddisch geschriebene Presse der Juden ist überhaupt nicht erwähnt; *Jugoslavien* wird mit einer einleitenden Notiz bedacht, in der versucht wird, Kritik an dem bestehenden Regime und der unitaristischen Tendenz eines bestimmten Blattes zu üben — ist das die Aufgabe objektiver Information?

Ein Werk, das nur aus kollektiver Arbeit und Beteiligung entstehen konnte, wird noch mehr Unzulänglichkeiten aufzuweisen haben, womit aber jedermann selbstverständlich rechnet; auch bei gewissenhaftester Wahrung der Objektivität wird der Verfasser kaum verhindern können, daß unter den Antworten auf 18,000 Fragen sich gelegentlich eine mehr oder weniger sichtbare unsachliche Tendenz einschleicht. Als Ganzes aber ist es von so großem Wert, daß es niemand entbehren kann, der tagtäglich eine schnelle Information braucht. — *j s.* —

*

Franz v. Jessen: Polens Zugang zum Meer und Deutschland. C. A. Reitzel's Verlag, Kopenhagen. 1931.

Der Verfasser hat sich als dänischer Publizist in Kopenhagen und Paris während einer Tätigkeit von Jahrzehnten einen Namen von internationaler Bedeutung erworben, u. a. nahm er auch an den Friedensverhandlungen 1919 in Versailles teil, er ist daher ein ausgezeichneter Kenner der Friedensverträge und ihrer Entstehungsgeschichte. Wenn er hier eine Reihe von Artikeln der kopenhagener Zeitung »Nationaltidende« aus seiner Feder, ins Deutsche übertragen, in Broschürenform herausgibt, so spiegelt sich darin die nüchterne Beurteilung eines neutralen Sachkenners wieder, wie sie gerade bei einer so brennenden und für den europäischen Frieden so gefährlichen Frage wie die des polnischen »Korridors« außerordentlich nottut.

Gestützt auf umfangreiches Quellenmaterial von beiden Seiten und auf die, während eines Aufenthalts in Danzig und einer Reise im polnischen »Korridor« im Jahre 1929, gemachten eigenen Erfahrungen, behandelt er das Problem sachlich und klar unter eingehender Berücksichtigung sowohl des deutschen wie auch des polnischen Standpunktes. Besonders wertvoll sind hier seine beweiskräftigen Widerlegungen bekannter und gerade in der deutschen Oeffentlichkeit immer wieder auftauchender unwahrer Behauptungen bezüglich der Entstehung der Grenzen des »Korridors« bei den Verhandlungen in Versailles u. a. m. Interessant ist auch seine Polemik gegen die bekannte Schrift des französischen Professors Martel, »Les frontières orientales de l'Allemagne«, deren teilweise recht leichtfertig gefaßten pro-

deutschen Behauptungen er dadurch glänzend zu Boden schlägt, daß er ihnen einfach die nackten Tatsachen entgegenstellt. Kurz und treffend kennzeichnet er das »empörende Unrecht« an Oberschlesien folgendermaßen:

»In Oberschlesien stimmten 1261 Gemeinden. Da nicht alle nationalzusammengehörigen Gemeinden geographisch beisammen lagen, konnten auch nicht sämtliche deutschen an Deutschland, nicht sämtliche polnischen an Polen fallen. Eine Teilung war notwendig. Wie sie von den siegreichen Mächten vorgenommen wurde, geht aus folgender Uebersicht hervor:

Für Deutschland stimmten 664 Gemeinden (52 %) mit 707,348 Stimmen (62 %). Deutschland erhielt 970,222 Quadratkilometer (70 %) mit 1,267,028 Einwohnern (61 %).

Für Polen stimmten 597 Gemeinden (48 %) mit 479,747 Stimmen (38 %). Polen erhielt 331,342 Quadratkilometer (30 %) mit 892,547 Einwohnern (39 %).

Es erscheint unmöglich, ein größeres Maß von Gerechtigkeit erreichen zu können, ganz besonders, wenn man bedenkt, daß Oberschlesien ein von Preußen erobertes Land war, das von jeher von einer polnisch sprechenden, überwiegend römisch-katholischen Bevölkerung bewohnt gewesen ist. Bei der deutschen Volkszählung von 1910 gaben in dem an Polen gefallenen Teil nur 263,000 Einwohner die deutsche Sprache als Muttersprache an, 484,000 aber die polnische. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat in Oberschlesien sicher nicht den geringsten Schaden gelitten.«

Und die Lösung der *Korridorfrage?* Sie kann nach seiner Meinung nur auf dem Wege friedlicher Uebereinkunft erzielt werden. Ihr steht aber als schwerstes Hindernis die deutsche Mentalität entgegen. Als Parallele verweist er hier auf die Stellung, die die Mehrheit des deutschen Volkes vor dem Kriege zu den Serben — »dieser lächerlichen und schmutzigen Räubernation« — eingenommen habe, die sich doch jetzt zu einem stolzen und lebensfähigen Staatsverband entwickelt hätten:

»Die Serben sind Slaven wie die Polen. Im Innersten sehen die Deutschen auf die Slaven herab, aber gleichzeitig verspüren sie ihnen gegenüber eine gewisse Aengstlichkeit — jedenfalls wenn es um ihren Kinderreichtum geht. Jetzt wird wieder überlegen über »polnische Reichstage« und »polnische Wirtschaft« gesprochen, wie seinerzeit über Alexander und Draga, über Banditenoffiziere und verlauste Bauern in Serbien. Es ist, als ob deutsche Blicke nur die Oberfläche sehen und nicht die gewaltigen Werte, die ein Jahrhundert hindurch die Lebenskraft in einem Volk aufrecht erhalten haben, das unter den Hohenzollern, Habsburgern und Romanoffs zersplittert war. Um eine solche Prüfung siegreich durchhalten zu können, ist eine Festigkeit im Glauben und eine Liebe zum Vaterlande erforderlich, die zugleich primitiv und sublim und darum unüberwindlich ist. Mit diesen Werten muß gerechnet werden.« — *M. L.* —

*

R. N. Coudenhove-Kalergi: Gebote des Lebens. Mit einem Bilde des Verfassers von Olaf Gulbransson. Paneuropa-Verlag Wien-Leipzig-Berlin. Preis kart. 2,60 RM.

Der Untergang des Abendlandes ist nur dann unausbleiblich, wenn Europa in stummer Resignation das selbstgeschaffene Schicksal auf sich nimmt. Selbstbesinnung allein kann die Quelle der Erneuerung werden.

Die »Gebote des Lebens« sind ein Buch der Besinnung, der Besinnung auf uns selbst und auf das Leben. Die Zeit mit ihrem Uebermaß der kollektiven Bindung hat uns das Selbst vergessen lassen und ihre intellektualistischen Abstraktionen haben uns vom Leben entfernt. Coudenhoves Buch ist ein Mahnruf zur Umkehr. Coudenhove verzichtet auf die Pseudowissenschaftlichkeit einer soziologischen Analyse, die unser Sein nur in Beziehungen auflöst und über der Unzahl der Beziehungen den Menschen vergißt. Und auch die tatsachenfremde Metaphysik philosophischer Systeme, denen der unerbittliche Rahmen der Logik wichtiger ist als die Unmittelbarkeit des Lebens, ist diesem Buche fremd.



So erhält diese Schrift jenen eigenartigen Charakter, der die weise Erhabenheit des Klassizismus mit der tiefen Kenntnis um die Uebel der Zeit verbindet. Jeder Gedanke ist von gebieterischer Eindringlichkeit, und man kann wohl sagen, daß diesen unvermittelt aneinandergereihten aphoristischen Sätzen die Selbständigkeit der großen Persönlichkeit eignet.

Die vollendete Askese der Ausdruckform gibt dem Gehalt des Gesagten um so größere Gewalt.

Und wenn hier der Geist die unendliche Fülle des Lebens meistert, so muß betont werden, daß die »Gebote des Lebens« von jeglichem starrem Schematismus frei sind.

Manche der Gebote sind früheren Schriften Coudenhoves entnommen; hier aber, in der neuen Umgebung, berühren sie ganz und gar anders, und die frische Stärke, die ihnen ihre Selbständigkeit verleiht, läßt sie neu und ungesagt erscheinen. Alle Gebiete des Lebens behandeln die »Gebote des Lebens«. Die Welt der Schönheit, der Kunst und Religion. Das unlösbare Rätsel der Liebe. Das Verhältnis von Mann und Frau, das der Materialismus unserer Zeit so oft verfälscht hat. Die Erziehung, die nur allzuoft die Bildung des Menschen vernachlässigt. Den Gentleman, der zur vollendeten Persönlichkeit emporwächst und beiträgt zur Verkörperung des Heldentums. Das Drama, den Heroenkult des Abendlandes. Die vielgeschmähte Freiheit, die die Grundlage einer aristokratischen Lebensauffassung bildet. Die Politik und die Technik, die zur Befreiung des Menschen beitragen müssen. Die »Gebote des Lebens« lehren das Gesetz des Lebens und die Kunst des Lebens. Der Gedanke wird in ihnen zum vollendeten Kunstwerk und die Ethik zur unmittelbaren Lebensgestaltung.

Dieses Buch will gelesen, gedacht, gelebt sein. Man wird zu ihm greifen müssen, wenn man die Krankheit der Zeit überwinden will. — * —

✱

Hans Schmid: Sprachinsel und Volkstumsentwickelung. Die Wandlung volkstümlichen Bestandes in der Sprachinsel Machliniec in Ostgalizien. Mit einem Vorwort und Anmerkungen von Dr. Gustav Jungbauer, Professor an der Deutschen Universität in Prag. (Deutschtum und Ausland, herausgegeben von Georg Schreiber, Heft 46.) Münster, Aschendorff, 1931. Mit 3 Planskizzen, 1 Karte und 4 Bildtafeln (XVI, 141 S.). Geheftet RM. 5,50; gebunden RM. 6,50.

An der Hand einer volkskundlichen Untersuchung zeigt die Arbeit auf, wie die aus dem geschlossenen deutschen Sprachgebiet in die Sprachinseln des Ostens vorgeschobenen Siedler zu einer neuen Erscheinungsart des deutschen Menschen werden. Der Vorgang der Siedlung, die östliche Landschaft, das Verhältnis zum Umvolk üben einen Einfluß aus. Die Stammesanlage der früheren Heimat wird in vielem beibehalten, in manchem aber gewandelt; es wachsen so in den Sprachinseln Menschen besonderer Art, die zu den vielfältigen Erscheinungsformen deutschen Menschentums als ein durchaus eigenartiger Typus hinzutreten. — Die Arbeit bietet zugleich ein genaues Bild des Werdeganges, des Lebens und der geistigen Haltung einer Dorfgemeinde in der Sprachinsel, das soziologisch wie volkspolitisch gleich interessant ist. Die seelische Entwicklung wird dargelegt an Hand der Umformung der »Objektivationen des Geistes«, des Bestandes an Volksgut. Das von Deutschen nordbairischen Stammes bewohnte Westböhmen, die frühere Heimat der Siedler in der als Beispiel behandelten Sprachinsel, ist an volkstümlichen Ueberlieferungen sehr reich und verfügt über eine gute volkskundliche Literatur, so daß diese Methode hier mit Erfolg angewendet werden konnte. Es scheint uns in dieser Arbeit ein beachtenswerter Beitrag zur vergleichenden Volkskunde vorzuliegen. — * —

✱



Slovanė. Kulturni obraz slovanskėho světa. Pořádá Dr. *Miloš Weingart.* Dil. III. Zemepisný obraz, statistika, ústavni zřízeni a filozofije slovanstva; Napsali Dr. *F. Štula,* Dr. *A. Bohač,* † Dr. *K. Kadlec* a Dr. *J. Turdý.* Naklad: »Vesmir«. Praha 1929. (Die Slaven. Kulturbild der slavischen Welt. Herausgeber Dr. Miloš Weingart. Teil III. Geografie, Statistik, Verfassungseinrichtungen und Philosophie des Slaventums. Verlag »Vesmir«, Prag. 1929.)

*

Stanislaus Mornik: Polens Kampf gegen seine nichtpolnischen Volksgruppen. Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1931.

*

Burkhard Waldecker: Die Stellung der menschlichen Gesellschaft zum Völkerbund. Versuch einer Darstellung des Kampfes um die Weltorganisation. Verlag Carl Heymann. Berlin 1931. XII und 574 Seiten. Preis 20.— RM.

*

Otto Junghann: Die nationale Minderheit. Weltpolitische Bücherei. Herausgegeben von Dr. Adolf Grabowski. Band 22. Zentralverlag G.m.b.H. Berlin W. 35, 1931, 76 Seiten, 3 Zeichnungen. Preis 2,40 RM.

*

Wilhelm Winkler: Statistisches Handbuch der europäischen Nationalitäten. Verlag W. Braumüller, Univ.-Verlagsbuchhandlung, Wien, Leipzig. 1931. VII und 248 Seiten. Preis brosch. 8,20 RM., geb. 10,— RM.

*

Adolf Grabowski: Politik. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin W 10 und Wien I. 1932. 340 Seiten. Preis brosch. 5,20 RM., leinengeb. 7,— RM.

*

Karl Nötzel: Die soziale Frage. Verlag Paul Müller, München 2 NW. 8, 1931. Preis: ganzleinen: 4,50 RM.

*

Die eingehende Resprechung dieser Bücher erfolgt im nächsten Heft der »Kulturwehr«.

Die mit — * — gezeichneten Buchbesprechungen sind Verlagsanzeigen.

Materialien

Memorandum der Lausitzer Serben an die Regierung des Deutschen Reiches

März 1931

Vorbemerkung: **Das Memorandum ist von der Serbska Ludowa Rada (Volksrat der Lausitzer Serben) der Reichsregierung überreicht worden; die spätere Vertretung wurde dem Generalsekretariat der preussischen Zentrumspartei überlassen, sodass die Antwort des Reichsinnenministeriums nicht an die S. L. R., sondern an den Generalsekretär Dr. Vockel (Zentrum) gerichtet ist.**

Die Serbska Ludowa Rada verwendet in ihrem Memorandum immer noch die veralteten Bezeichnungen »Wenden« und »wendisch«; aus welchen Gründen dies geschieht, ist nicht recht verständlich, da die genaue und deshalb einwandfreie Uebersetzung des Volksnamens »Serbje« niemals »Wenden« lauten kann, sondern — unter Präcisierung gegenüber den Balkan- oder Südserben — folgerichtig lauten muss »Lausitzer Serben« und »lausitzserbisch«. Da die deutsche Wissenschaft und teilweise auch die Publizistik diese Bezeichnung verwendet, wäre es an der Zeit, dass sich die Spitzenorganisation der Lausitzer Serben endlich auch zu einer analogen Uebersetzung und konsequenten Anwendung entschliesst.

Durch Erlaß vom 31. XII. 1928 hat die preußische Regierung die Schulfragen für die ausschließlich in Preußen beheimatete polnische und dänische Minderheit in Deutschland geordnet. Für die Schulen des wendischen Volkes ist aber eine grundlegende und einheitliche Lösung noch nicht getroffen worden, annehmbar, weil das wendische Volk — Łužiscy Serbja = Lausitzer Serben — in zwei verschiedenen Ländern — in Preußen und in Sachsen — wohnt. Deshalb hatte sich im Februar 1929 der Gesamtverband der wendischen Vereine »Domowina« als die damalige Spitzenorganisation an die Reichsregierung mit der Bitte um wohlwollende Regelung dieser Lebensfrage des wendischen Volkes gewandt. Doch ist weder eine Antwort darauf eingegangen noch eine einheitliche Regelung von Reichswegen erfolgt.

In *Sachsen* ist die Schulfrage durch das sächsische Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 geregelt. In § 2, Abs. 5 desselben ist folgende gesetzliche Regelung getroffen:

> In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Uebung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volks-

lieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.

Im Prinzip ist damit eine rein deutsche, eine gemischtsprachige und eine rein wendische Volksschule anerkannt. In der Praxis ist allerdings dieses Gesetz bis heute noch nicht durchweg zur Anwendung gekommen. Die Entscheidung über die Schularten ist in Wirklichkeit in die Hände des Schulbezirksvorstandes gelegt, der leider nicht immer nach den tatsächlichen Verhältnissen entscheidet. Das ist ein durchaus unbefriedigender Zustand. Auch erkennt die sächsische Regierung in der Praxis die rein wendische Schule nicht an, selbst wenn diese von 99—100 Prozent wendischer Kinder besucht wird. Ebenso wird teils infolge Mangels an wendischen Lehrern teils durch Einstellung von des Wendischen nicht mächtigen deutschen Lehrern an gemischtsprachigen und rein wendischen Schulen die Anwendung der wendischen Sprache auf *allen* Stufen tatsächlich unmöglich gemacht. Es entbehrt auch die so wichtige Heranbildung des Wendischen mächtiger Lehrer der gesetzlichen Regelung.

Gegen alle diese Beeinträchtigungen haben sich die sächsischen Wenden mit mehr als 10,000 Unterschriften vor Jahresfrist an den Landtag des Freistaates Sachsen gewandt mit der Forderung nach der endlichen Durchführung des obligatorischen wendischen Unterrichtes im wendischen Sprachgebiet für wendische Kinder. Die Eingabe ist damals vom Landtage der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Es ist aber von der Regierung daraufhin bisher nichts geschehen.

In *Preußen* ist durch Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. 12. 1920 unter U III A Nr. 2094, I, II angeordnet worden, daß der Erlaß desselben Ministeriums vom 31. 12. 1918 unter U III Nr. 1420, der für die Schulen mit polnischen Kindern in Oberschlesien und in Westpreußen bestimmt war, auch für die Schulen im wendischen Gebiet Geltung haben solle. In Wirklichkeit ist aber dieser Erlaß nirgends durchgeführt worden. Das scheiterte schon an dem Mangel an wendischen und in der wendischen Sprache ausgebildeten Lehrern, an der im Erlaß bestimmten Sonderbelastung der Gemeinden und der Art der Bekanntmachung des Erlasses, die eine rechtzeitige Aufklärung der Bevölkerung und die Zerstreuung entstandener Mißverständnisse und Befürchtungen unmöglich machte.

Es besteht nach wie vor in Preußen für das wendische Sprachgebiet nur



die rein deutsche Schule, in welcher das wendische Kind auch nicht in einer einzigen Unterrichtsstunde in seiner Muttersprache unterrichtet wird! Ja, es ist den wendischen Kindern verboten worden, in der Schule und vielfach auch außerhalb derselben auch untereinander in der Muttersprache zu verkehren. Das ist, wie jeder in Minderheitsfragen Gerechtdenkende ohne weiteres zugeben wird, ein nicht zuletzt auch im Interesse der deutschen Minderheiten zu beklagender und unhaltbarer Zustand. Die Mašica Serbska, der wendische Buchverein der Niederlausitz, hat sich in dieser Angelegenheit im Januar 1930 an die preußische Regierung gewendet, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß kein Volk sich auf die Dauer erhalten kann und daß es untergehen muß, wenn es keinen Schulunterricht in seiner Sprache hat. Deshalb gilt die erste und vordringlichste Sorge eines jeden Volkes seiner Schule. Auch für uns Wenden ist die Schulfrage die lebenswichtigste. Unter den jetzigen Verhältnissen ist auch der letzte Rest unseres Volkstums dem Untergange geweiht. Dazu aber können und dürfen wir nicht schweigen! Ein Aufschrei aus tiefster Not waren alle unsere Eingaben. Man hat uns nicht einmal einer Antwort gewürdigt! Auch uns hat Gott ein Recht auf ein kulturelles Eigenleben gegeben, und wir haben die Pflicht, dasselbe zu erhalten und zu pflegen. Aus diesem Recht und aus dieser Pflicht heraus erheben wir nochmals unsere Stimme. Wir sind überzeugt, daß die jetzige Reichsregierung Gerechtigkeit will. Deshalb wenden wir uns mit vollem Vertrauen an die Reichsregierung mit der dringendsten Bitte und nachdrücklichsten Forderung, doch endlich eine *befriedigende Lösung der wendischen Schulfrage* einzuleiten und durchzuführen, und zwar einheitlich für das gesamte wendische Volk sowohl in Preußen wie in Sachsen.

Grundsätzlich fordern wir die reinwendische Schule.

In den gemischtsprachigen Schulbezirken (Schulgemeinden) begnügen wir uns mit der *gemischtsprachigen Schule,* in welcher auf allen Stufen und in allen Fächern beide Sprachen gleichzeitig angewendet werden, wie das auch früher vor 40—50 Jahren in Preußen und seit 1835 bei den vier untersten Jahrgängen bereits in Sachsen Gesetz war und wie das neuerlich wieder das sächsische Uebergangsschulgesetz, wie oben angeführt, grundsätzlich vorschreibt. In diesen Schulen haben alle wendischen Kinder beide Sprachen in Wort und Schrift zu erlernen und sind auch in der Geschichte und Literatur ihres Volkes einzuführen.

An allen diesen Schulen sind nur solche *Lehrer* anzustellen, welche beide Sprachen in Wort und Schrift beherrschen. Den angestellten Lehrern ist durch besondere Kurse Gelegenheit zu geben, sich in der wendischen

Sprache und Literatur zu vervollkommnen. Neuanzustellende haben durch eine staatliche Prüfung die Eignung für den Unterricht in beiden Sprachen zu erbringen. Die in beiden Sprachen unterrichtenden Lehrer haben aus einem zu bildenden Reichsgrundstock für ihre Mehrleistung einen Leistungszuschuß zu erhalten.

Durch die Einführung und den Ausbau des wendischen Unterrichtes soll den einzelnen Schulgemeinden *keine Mehrbelastung* entstehen.

An den *Mittelschulen* ist für die Kinder wendischer Eltern obligatorischer Unterricht im Wendischen einzurichten. Für diese Schüler sind besondere Stipendien in hinreichender Zahl auszusetzen.

An den *pädagogischen Instituten* bezw. *Akademien* in Berlin und Cottbus, Leipzig und Dresden sind besondere Lehrstühle für die wendische Sprache einzurichten.

Neben der Schule muß aber auch *das gesamte Kulturgebiet* des wendischen Volkes gepflegt und gefördert werden. Hier erstehen große und schwere Aufgaben durch den Aufbau und Ausbau des gesamten Schrifttums, der Presse, der verschiedenartigen Vereinsorganisationen, für deren Lösung das wendische Volk allein die Mittel aufzubringen nicht imstande ist. Das wendische Volk besteht fast nur aus Kleinbauern und Arbeitern und leidet deshalb ganz besonders unter der großen Wirtschaftskrise. Auch haben wir Wenden kein Muttervolk, das uns in der Lösung unserer kulturellen Aufgaben helfen würde. Deshalb wenden wir uns in unserer Not an das deutsche Volk, mit welchem wir in einer tausendjährigen Gemeinschaft leben und mit welchem wir weiter treu verbunden bleiben wollen, und bitten *um materielle Hilfe und Unterstützung.* Wir brauchen wenigstens *150,000 Reichsmark jährlich* zur Lösung der notwendigsten kulturellen Aufgaben außerhalb des Schulwesens. Der unterzeichnete Volksrat als die vor einem Jahre geschaffene Spitzenorganisation des gesamten wendischen Volkes, welche sich aus den 14 wendischen kulturellen Gesamtverbänden und Vereinigungen aufbaut, wendet sich daher an die Reichsregierung mit der vertrauensvollen Bitte, ihm zur Erfüllung der Lebensaufgaben des wendischen Volkes auf kulturellem Gebiete aus den Mitteln des Reiches trotz oder gerade wegen der Schwere der Zeit eine jährliche Unterstützungssumme in dieser Höhe zur Verfügung zu stellen.

Dem Staat ist nach Gottes Willen das irdische Wohl und Wehe aller seiner Bewohner anvertraut. Seine hohe Aufgabe und Pflicht ist es, nicht nur das Leben des Einzelnen, sondern noch viel mehr das Leben der Völker, die den Staat bilden, zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. So wenden wir uns denn an die Reichsregierung mit der Bitte, sich auch unseres wendischen Volkes, das seit mehr als tausend Jahren im Deutschen Reiche

bodenständig und heimatberechtigt ist und jederzeit Gut und Blut für das gemeinsame Vaterland geopfert hat, in besonderer Weise anzunehmen und ihm seine volle Sorge zuzuwenden.

Einer wohlwollenden Regelung dieser Lebensfragen unseres Volkes sieht mit vollem Vertrauen entgegen

in Ehrerbietung

der Volksrat der Lausitzer Serben (Wenden) — Serbska Ludowa Rada.

Memorandum der Slovakischen Liga in Bratislava

I.

Das Los der slovakischen Minderheit in den ungarischen Ländern ist schon vor dem Weltkrieg Gegenstand von Debatten und Diskussionen zwischen Slovaken und Magyaren gewesen. Die slovakische Nationalversammlung in Turciansky Sväty Martin im Jahre 1861 forderte eine besondere Maßnahme auf der Basis der Reziprozität und der Gleichheit der Rechte in dieser, in Anbetracht der magyarischen Minorität in den slovakischen Gebieten, zweiseitigen Frage. Aber bis zum Weltkrieg konnte die Frage auf Grund des Starrsinns von Budapest, wo man den Slovaken die nationalen Rechte, Sprachfreiheit und Kulturfreiheit, Schulen, Versammlungs- und Vereinsfreiheit verweigerte und ihnen alles auf nationaler Basis organisierte Leben untersagte, nicht gelöst werden.

Die Slovaken haben indessen niemals ihre Brüder in Ungarn im Stich gelassen. Zahlreiche Dokumente des Widerstands der Slovaken und Čechen im Auslande bis zur Beendigung des Weltkrieges bezeugen das; dann die seit dem Jahre 1918 im prager Parlament durch die slovakischen Politiker zu Gunsten der slovakischen Minorität in Ungarn gefaßten Deklarationen, ergänzt durch den Protest, den die Vertreter aller slovakischen Parteien, die Volkspartei von Hlinka miteinbegriffen, am 16. November 1930 ebenfalls im Parlament zu Prag erhoben haben. Dieser Protest gegen die ungarische Bedrückung der Minorität hat Anlaß zu ausgedehnten Debatten gegeben, und am 1. März 1931 haben in der Slovakei spontane Kundgebungen begonnen, die noch bis Mitte Mai fortgesetzt werden. Es gibt fast kein Gebiet und keine Gemeinde, wo sie nicht veranlaßt worden sind, und die Gesamtteilnahme an diesen Versammlungen überschreitet schon 300 000 Personen. Man soll sich nicht einbilden, daß diese Massen-Kundgebungen von der Oeffentlichkeit und besonderes von den Kreisen der ausdrücklich Angerufenen nicht gehört werden. In den Versammlungen hat die Mehrheit

ihr Vertrauen zum Völkerbund und zu der europäischen Oeffentlichkeit, die den genannten Bund unterstützt, ausgedrückt; die wichtigsten derselben, wie die in Kosice am 19. April und in Bratislava am 25. April, haben einen direkten Appell an die Union der Völkerbundsligen in Brüssel gerichtet und diese um Hilfe für die slovakische Minderheit Ungarns angerufen.

Der Zweck des gegenwärtigen Berichts ist also, eine Uebersicht über die Kundgebungen des freien slovakischen Volkes wie auch der Slovaken in Rumänien, Jugoslavien, Wien und Oesterreich im allgemeinen, die auch zugestimmt haben, zu geben.

Diese Zusammenkünfte haben nicht nur die unumstrittene Tatsache, daß Ungarn, indem es die Paragraphen 54—60 des Trianon-Vertrages annahm, den Schutz seiner Minoritäen unter die internationale Ueberwachung und Kontrolle gestellt hat, zur Grundlage gehabt, sondern auch die Erklärungen der ungarischen Politiker, die in der formellsten Form auf der Sitzung der St. Stephans-Gesellschaft in Budapest am 26. März 1926 durch den Grafen Albert Apponyi formuliert und auf ungarisch in der Presse veröffentlicht worden ist. Das Nationalitätengesetz vom Jahre 1868 — wurde dort gesagt — hatte große Fehler; es hat einen gewissen äußeren Propagandaerfolg zuwege gebracht, aber die Lösung des Problems, wie es zur Zeit der Revolution von 1918 sich zeigte, hat es nicht beschleunigt. Alle pester Beschwerden über die Unterdrückung der magyarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten fallen zur Erde, wenn die ganze Welt erfährt, daß Ungarn seine sprachlichen Minderheiten nicht besser behandelt. Die von der ungarischen Regierung getroffenen besonderen Verordnungen sind gerecht, aber man muß eine mehr energische Anwendung derselben, von Budapest abgesehen, besonders in der Provinz fordern. Die ungarische Ideologie, die die Rechte der Nationalitäten nur als etwas individuelles betrachtet und die juristische Persönlichkeit der Minderheiten nicht mit denselben in Uebereinstimmung bringt, muß verschwinden.

Die oben erwähnten Deklarationen verkünden den Gesichtspunkt der Reziprozität, d. h. das Prinzip, das Ungarn seinen Minderheiten, Slovaken und Deutschen, die Rechte zugestehen muß, die identisch sind mit denen, die die magyarischen Minderheiten, und in diesem bestimmten konkreten Fall die magyarische Minderheit in der Čechoslovakei, besitzen. Der Ministerpräsident Graf Stefan Bethlen hat dieselbe ausgesprochen, weiter zahlreiche Politiker und Staatsmänner, und es genügt daraus die Schlußfolgerungen zu ziehen. Das haben die slovakischen Einwohner außerhalb Ungarn und vor allem die Bevölkerung der ganzen čechoslovakischen Republik getan, wenn sie auf Grundlage autentischer Informationen die ungarische

Politik in Bezug auf die Minoritäten während der letzten 12 Jahre mit der Lage der magyarischen Minderheit in der Slovakei verglichen haben.

Man kann die Versprechungen Apponyis ergänzen durch die zahlreichen Erklärungen der Vertreter der deutschen Minderheit in Ungarn, die 600 000 Seelen zählt; sie bezeugen in der Tat einstimmig, daß Ungarn die Gesetze und Vorschriften über die Rechte der Minoritäten ignoriert, daß es sie nicht ausübt, daß seine Minister im Parlament den Machinationen der Dienststellen und vor allem der Gendarmerie, die an den Ungerechtigkeiten, Gewalttätigkeiten und unmenschlichen Brutalitäten gegen Slovaken und Deutsche schuld ist, keinen Wert beilegen.

II. Statistische Angaben

1. *Gesamtzahlen:* Die Gesamtziffer der slovakischen Minorität in Ungarn erreicht ungefähr 300 00 Seelen; das ist die Gesamtzahl derjenigen Personen, bei denen das Slovakische die Muttersprache und die Umgangssprache ist. Die offizielle ungarische Statistik gibt nicht eine der ebenfalls erhobenen Ziffern an aus dem Grunde,weil im ehemaligen Ungarn sowohl wie auch im gegenwärtigen Ungarn das Nationalitäts-Kriterium nicht die Muttersprache war resp. ist, sondern der öffentliche Beitritt zu dieser Nationalität. Die offizielle Statistik gibt fürs Jahr 1910 163 000 Seelen an und im Jahre 1920 141 882; seine Unglaubwürdigkeit tritt z. B. in der Tatsache zu Tage, daß mehrere Gemeinden, die 1910 als rein slovakische bezeichnet werden, 10 Jahre später als magyarisch und umgekehrt figurieren. Wir nähern uns der Wahrheit, wenn wir die Zahlen der von den Dienststellen festgestellten Slovaken und die der Personen, die slovakisch sprechen, vergleichen. So zählten im Jahre 1910 die Gespanschaften von

Pest Pilis	26 681	Slovaken	und	86 399	slovakisch	Sprechende,
Borsód	3 336	»	»	17 924	»	»
Békés	60 770	»	»	80 267	»	»
Budapest	20 359	»	»	73 753	»	»

Im Jahre 1920 sind die Ziffern: 141 882 Slovaken und 399 176 slovakisch sprechende Personen.

2. *Topographische Verteilung.* Nach der offiziellen Statistik von 1920 gab es in den Gespanschaften von

Fejér	4 965	Slovaken
Estergom	6 846	»
Nógrád	6 140	»
Pest Pilis	27 699	»
Budapest	14 011	»
Békés	52 286	»
Csanád	9 586	»

Wir führen nur an, daß die Gespanschaften mehr als 4000 Slovaken zählen, Außerhalb dieser sind die Slovaken recht zahlreich in den Gespanschaften von Komárom, Borsód, Abauj, Arad und Hont.

Die Gemeinden, die in ziemlich starkem Maße von Slovaken bewohnt sind, befinden sich in den Gespanschaften von

	50—100 %	20—50 %
Abaj	2	—
Békés	2	2
Borsód	—	1
Estergom	4	2
Komárom	2	—
Nógrád	4	4
Pest Pilis	12	4
Heves	—	2
Hont	—	3

In vielen Gemeinden mit ziemlich zahlreicher slovakischer Bevölkerung ist das Verhältnis gleichwohl keine 20 %, weil es sich um große Gemeinden handelt. In Budapest gibt es z. B. mehr als 14 000 Slovaken, ohne daß sie nichtsdestoweniger 20 % erreichen.

3. *Religion.* Die Slovaken sind überwiegend Lutheraner, und zwar sind es 78 421 im ganzen; sie bewohnen überwiegend die Gespanschaften von Békés, Csanád, Novohrad und zum Teil Pest Pilis. Die Katholiken in einer Gesamtziffer von 59 464 bewohnen die Gespanschaften von Fejér, Estergom, Borsód und Budapest. Die Griechisch-Katholischen findet man vor allem in der Gespanschaft von Borsód. Die lutherischen Slovaken gruppieren sich um ungefähr 47 Pfarreien, die Katholiken um 46.

4. *Stand:* Die Slovaken Ungarns sind vor allem Ackerbauer, in geringerer Anzahl Industriearbeiter in Budapest und dessen Umgegend. Die Bergarbeiter nehmen die nördlichen Gespanschaften von Novohrad und Komáron ein. Die Slovaken sind in ihrer Berufstätigkeit als arbeitsam und sparsam bekannt; sie werden als gute Bauarbeiter und gute Landarbeiter betrachtet, in dieser Eigenschaft sind sie viel begehrt.

III. Der rechtliche Stand des Minderheitenschutzes in Ungarn

ist illusorisch, ohne Wert und vor allem provisorisch. Sein Fehler ist, daß er weder auf dem Geiste noch dem Buchstaben der Paragraphen 54—60 des Vertrages von Trianon ruht, der diesen Schutz regelt. Er ist gegründet auf dem »Nationalitäten«-Gesetz der Jahre 1868/44, das von mehreren ungarischen Politikern und Publizisten als unwirksam anerkannt worden ist, neuerdings von solchen wie Ivan Nagy, Ladislav Domokos usw. Obwohl die ungarische Regierung den Trianon-Vertrag durch das Gesetz Nr. 33

vom Jahre 1921 ratifiziert hat, hat man im Jahre 1923 die Paragraphen 54—60 nur zum Gegenstand einer Verordnung des Ministerpräsidenten — Nr. 4800 M. E. — gemacht. Die Rechte der Minderheiten in Ungarn sind also nicht durch die Verfassung garantiert, nicht durch ein Gesetz im gleichen Range, sondern eine einfache Verordnung, die in der Einleitung den provisorischen konstitutionell-rechtlichen Zustand in Ungarn erwähnt und die definitive Regelung der Minderheitenfrage durch ein Gesetz verspricht. Bis heute ist dies noch nicht zur Wirklichkeit geworden.

Das Nichtvorhandensein einer verfassungsmäßigen Bestimmung und der Mangel einer verfassungsmäßigen rechtlichen Garantie der allgemeinen bürgerlichen Rechte ist der größte Nachteil, unter dem die Minderheiten in Ungarn leiden. Er resultiert darin, daß die Deutschen und die Slovaken Ungarns das Recht der freien, gleichen und geheimen Abstimmung nicht haben; die Magyaren in der Slovakei dagegen besitzen es und haben im prager Parlament 10 Vertreter, während die Million der Slovaken und Deutschen Ungarns nicht einen einzigen im Parlament zu Budapest hat. Ebenso ist das Recht der Abstimmung für die Wahl der autonomen Körperschaften begrenzt. Die Wahlen zu den Gespanschaften, die zum ersten Mal seit dem Kriege im Herbst des Jahres 1929 stattfanden, haben viele grobe Ungehörigkeiten, vor allem in der Gespanschaft Békés, wo sich die meisten Slovaken befinden, aber auch in den andern deutschen und slovakischen Gebieten, gezeigt. Die unzähligen gegen diese Wahlen erhobenen Klagen sind größtenteils unter den Tisch gefallen, und so ist die Mitwirkung der Slovaken und Deutschen in den Selbstverwaltungskörperschaften illusorisch und unmöglich gemacht worden. All das ist durch die Tatsache verschärft worden, daß der ungarische Innenminister noch keine Verordnung zum Schutze der Minoritäten erlassen hat. Die diesbezügliche Verordnung des Justizministers — Nr. 1262/1920 —, die in Verbindung mit jener des Ministerpräsidenten Stefan Friedrich Nr. 4044/1919 erlassen worden ist, ist in der Folge durch die oben zitierte Verordnung 4800/1923 M. E. aufgehoben worden, es existiert also nicht eine einzige im Verwaltungsgebiete der Justiz gültige Verordnung betreffs der Rechte der Minderheiten. In den anderen Ressorts sieht es nicht besser aus, einzig der Unterrichts- und Kultusminister hat eine Verordnung über die Elementarschulen der Minderheiten erlassen.

Der Mangel einer verfassungsmäßigen Basis macht auch das Gesetz Nr. II vom Jahre 1924 »über die Garantie einer Kenntnis der Minderheitensprachen in den Dienststellen«, der sich eine Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 7500 M. E. beigesellte, wertlos. Die Notwendigkeit vervollständigender Vorschriften und Instruktionen, ausgehend von ver-

schiedenen administrativen Verwaltungsbehörden, d. h. von allen Ministerien und Centralstellen, wird dort vorgesehen; aber irgend eine Ergänzung ist nicht herausgekommen. Nicht eine einzige ungarische Gespanschaft hat seit 1918 eine Verordnung über den Gebrauch der Minderheitensprache auf den Sitzungen und in den Distrikts- und Gemeindeverwaltungen erlassen. Die Konsequenz davon ist die schmerzliche Tatsache, daß in ganz Ungarn eine Million Slovaken und Deutsche nicht ein einziges administratives Schriftstück in ihrer Muttersprache sich erwirken können. Der Zwang ist soweit ausgedehnt, daß die Kirche sich nie unterfangen würde, eine Handlung, selbst eine private, in einer nicht-magyarischen Sprache auszuführen. Die ungarische Regierung ist nicht im Stande, irgend einen administrativen Text, irgend eine Vorladung, Einberufung, Entscheidung oder eine Verkündung der Gesetze und Verordnungen aufzuweisen, die auf slovakisch abgefaßt worden ist. In der čechoslovakischen Republik dagegen erhält die magyarische Minderheit alle Gesetze und Verordnungen in ihrer Muttersprache, von der im Parlament, in den Dienststellen des Landes, in den Distrikten, Gemeinden und vor den Gerichten aller Art Gebrauch gemacht wird. Wenn Apponyi's Worte über die Reziprozität zwischen Ungarn und der Čechoslovakei in der Minderheitenfrage nicht ganz ohne Bedeutung sind, muß entweder Ungarn seinem Treiben gegen die slovakische und die deutsche Minderheit ein Ende machen, oder die Čechoslovakei ist mit Hinblick auf den ungarischen Starrsinn und die endgültige Vernichtung der slovakischen Minderheit im ungarischen Staat vollkommen berechtigt, die Rechte der magyarischen Sprache zu unterdrücken.

Die stereotypen Antworten der ungarischen Staatsmänner und Politiker, denen zufolge Ungarn den Schutz der sprachlichen Minderheiten gut eingerichtet hat, sind also nicht in Uebereinstimmung mit der Wahrheit. Dieser Schutz steht nur auf dem Papier, und die Art des Handelns nach der Gewohnheit von 1868 bis 1918 dauert fort: »Propaganda, ausersehen zur Irreführung der europäischen Meinung« nach dem Geständnis von Apponyi. Die Rechte der Minoritäten in Ungarn sind einzig zur Reklame da und nicht mehr in die Praxis umgesetzt worden als vor dem Weltkriege das Gesetz von 1868, Nr. 44. Lex imperfecta, Verhöhnung der Justiz!

Die chauvinistischen Elemente in Budapest halten ihr Publikum in der Idee fest, Ungarn habe keine Minderheitenfrage, aber das Gegenteil wird durch die Anstrengungen der Regierung bewiesen, die seit 1922 beharrlich den ungarischen Gesichtspunkt durch mehrere nach Genf adressierte Denkschriften verteidigt hat. Die Leiter der budapester Vereinigungen für Auslands-Verbindungen geben periodenweise Informationen über die Lage der Minderheiten in Ungarn an die europäische Oeffentlichkeit durch Ver-

mittlung der Presse, manchmal auch durch den offiziösen »Pester Lloyd«. Die ungarischen Autoritäten erlauben jedoch nicht eine zu diesem Zwecke weitläufige, zur erschöpfenden Behandlung geeignete Debatte des Gegenstandes, und es ist charakteristisch, daß sie bis heute weder über die Statistik der Minderheiten noch ihre in Kraft getretenen Rechte ein Buch veröffentlicht haben. Eine objektive Diskussion ist nicht möglich. Sie würde gleichwohl sehr wünschenswert sein, wie ja die Stimmen der Magyaren der Slovakei, die die schreienden Unterschiede zwischen den Minoritätsrechten in Ungarn und der Čechoslovakei, verglichen mit ihren, kennen, es beweisen. Die Union der Völkerbundsligen sowie die in ihr aufgenommenen nationalen Vereinigungen werden deshalb die Lage unparteiisch prüfen und ihrer besonderen Kommission vorschlagen, am Ort eine Untersuchung anzustellen. Die slovakische Minderheit in Ungarn kann sich nicht ihre eigenen Völkerbundsligen halten, obgleich die magyarischen Minderheiten eine solche in den Nachbarstaaten haben. Der Grund liegt darin, daß es ihr unmöglich ist, sie auf nationaler Basis zu organisieren, und daß es ihr untersagt ist, irgendwelche Gruppierung, vor allem mit Unterabteilungen und Filialen, zu gründen. Andererseits drängt man ihr eine gouvernementale Gesellschaft auf, die von der Verwaltung und der Polizei ausgehalten wird und mit vor der Revolution von der ungarischen Regierung beschlagnahmten Geldern in den slovakischen nationalen Vereinen geschaffen wurde. Das ist die ärgste Form der Entnationalisierung, die man in keinem Nachbarstaat findet. Gerade im Gegenteil, die magyarische Minderheit besitzt in der Slovakei Vereine und Organisationen aller Art und aller Grade, und selbst der Präsident der Republik, Masaryk, hat eine Million Kronen zur Gründung einer magyarischen Gesellschaft für Wissenschaft, Literatur und Kunst gegeben. Wenn das von Apponyi formulierte Prinzip der Reziprozität besteht, welche hohe ungarische Persönlichkeit hat wohl eine ähnliche Geste zu Gunsten der slovakischen Minderheit zum Ausdruck gebracht?

Die Versicherung, daß die Paragraphen 54—60 des Vertrages von Trianon schon durch die Gesetze und Verordnungen ausgeführt worden sind, genügt nicht. Es würde wünschenswert sein, daß die ungarische Regierung die Minoritätenfrage auf ein Grundgesetz basiere, das nicht mit Strafvollziehungen versehen ist und sie von dem wertlosen Gesetz Nr. 44 aus dem Jahre 1868 befreie. Die Ausführung der genannten Paragraphen fordert auch, daß Ungarn das Schulwesen reorganisiert und eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen abschafft, die im Widerspruch mit den vorgesehenen Rechten sind, namentlich die Schulgesetze, welche die Magyarisierung erstreben, dann verschiedene provisorische und ungenügende Dispositionen betreffs des Versammlungs- und Vereinsrechtes, die nicht in die

Verfassung hineingebracht worden sind. Sie fordert, daß die Regierung und die Oeffentlichkeit die genaue Liste der nichtmagyarischen Gemeinden in Ungarn aufstellt, in denen die Dienststellen das Slovakische und das Deutsche gebrauchen, wo man in diesen beiden Sprachen unterrichtet und wo diese beiden Sprachen in der Kirche zugelassen sind. Es scheint, daß in Ungarn der allgemeine Wille herrscht, die Minderheiten zu assimilieren, sie ihrer Nationalität und ihrer Sprache zu berauben. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Minderheiten keine politischen Parteien bilden dürfen, sich weder mit der Wahlbewegung befassen, noch Zeitungen in ihrer Sprache besitzen dürfen. Trotz mehrerer Gesuche ist es nicht gestattet worden, in Békéscsaba die einzige slovakische Zeitung herauszugeben, während die magyarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten genügend Organe besitzen, die in ihrer Sprache redigiert werden. Die politischen Prozesse wickeln sich in Ungarn nicht vor den allgemeinen Gerichten ab, und es existieren dort keine Schwurgerichte.

Die Slovaken der Gespanschaft Békés haben im Jahre 1923 ein Gesuch um die Erlaubnis, eine kulturelle slovakische Vereinigung gründen zu dürfen, eingereicht. Nachdem ihnen eine abschlägige Antwort gegeben worden war, haben sie hernach mehrere Male das Gesuch erneuert, aber im Jahre 1929 hat die Polizei die konstituierende Versammlung nicht zugelassen, und so ist die Genehmigung der Statuten unmöglich gemacht worden. Die Statuten sind dann, mit 600 Unterschriften versehen, den Autoritäten unterbreitet worden, und seit 3 Jahren ist noch keine Bewilligung gegeben worden. Die Vereinigung würde nach den Bestimmungen das Recht haben, zu arbeiten, aber die Polizei gestattet es nicht, und man wirkt selbst unter allen Umständen in der Richtung, daß die Slovaken Ungarns nicht die Möglichkeit haben, sich eine eigene Kultur zu erwerben; die autorisierten Vereinigungen können weder slovakische Theaterstücke spielen noch mit der Ausbildung ihrer Mitglieder in der slovakischen Sprache sich beschäftigen.

IV. **Recht und Wirklichkeit.**

Wir kommen jetzt dazu, die rechtliche Bedeutungslosigkeit der bis heute erlassenen Verordnungen, die die Ausführung der internationalen Verbindlichkeiten berühren, zu zeigen; ihre eklatante absolute Leere, wenn man sie der Wirklichkeit, vor allen Dingen auf manchen Gebieten des täglichen Lebens, gegenübergestellt.

Schulen: Der § 18 der oben erwähnten Regierungsverordnung vom Jahre 1923 sagt, daß »in den Gemeinden, wo eine Minderheit die Majorität besitzt oder wo es wenigstens 40 Kinder im schulpflichtigen Alter gibt, die Unterrichtssprache für die Kinder der Minderheit in den Volks- und

Elementarschulen des Staates die Sprache der Minderheit sein muß, aber vorausgesetzt, daß die Schulorgane und die lokalen Behörden, eventuell die Eltern, es wünschen«. Der § 17 derselben Verordnung gibt der Kirche, Vereinigungen und Privaten als Unterhalter der Schule die Freiheit, die Unterrichtssprache festzusetzen.

Im Jahre 1925 kam eine neue ministerielle Verordnung dazwischen, die es gestattete, die Elementarschulen der Minderheiten unter drei Typen einzureichen. In den Schulen des Typs A soll nur in den Stunden der Staatssprache und der Gymnastik auf magyarisch unterrichtet werden und in den anderen Fächern in der Sprache der Minderheit. In denen des Typs B wird in einem Teil der Fächer in der Staatssprache unterrichtet, in dem anderen, dem kleineren Teil, in der der Minderheiten. Beim Typ C wird in allen Fächern in der Staatssprache unterrichtet, unbeschadet der Minderheitensprache. Fünf Jahre sind seit der Veröffentlichung dieser Verordnung verflossen, die einzig für die administrativen Journale gemacht worden ist, und man muß konstatieren, daß

a) auch gar keine staatliche Volks- und Elementarschule irgend welchen Typs der Minderheitenschulen eingerichtet worden ist,

b) unter den durch den slovakischen Klerus unterhaltenen konfessionellen Schulen eine einzige vom Typ B ist,

c) die offizielle ungarische Statistik 50 konfessionelle Elementarschulen des Typs C verzeichnet.

In den Jahren 1928—29 müssen 19 440 Kinder in den Elementarschulen gewesen sein, aber allein 7848 hätten Schulen des Typs C frekventieren können, um ihre Muttersprache zu erlernen. Die andern gingen in rein magyarische Schulen, und es muß noch bemerkt werden, daß auch die Schulen des Typs C diese Bezeichnung verdienen.

Das ist alles, was die ungarische Regierung den Slovaken auf dem Gebiet der Schule gewährt.

In Ungarn gibt es nicht eine einzige slovakische muttersprachliche Schule, nicht eine einzige slovakische Klasse der höheren Bürgerschule, keine slovakische Normal-Schule, Mittelschule, Fachschule. Die Regierung hat sich anheischig gemacht, an einer Universität einen Lehrstuhl für slovakische Sprache und Literatur einzurichten; bis heute hat sie es nicht getan.

Kirche: Die einzige öffentliche Stelle, wo noch die slovakische Muttersprache gebraucht wird, ist die Kirche, oder soll es wenigstens sein, denn die Zwangs-Magyarisierung wird auch von dort aus systematisch betrieben.

Selbst in den katholischen Pfarreien, wo nur Slovaken leben, predigt man nicht und singt nur slovakisch in beschränktem Maße. Die Sprache

hat sich bei den Zusammenkünften und Exercitien des protestantischen Kultus länger behauptet, aber selbst dort führt man auf Befehl des Bischofs Raffay von Jahr zu Jahr mehr magyarische Gottesdienste ein.

Man kann nicht in diesem kurzen Bericht die ganze Serie der Bedrückungen, die die kirchlichen Autoritäten den gläubigen Slovaken gegenüber sich zu Schulden kommen lassen, aufzählen. Wir werden nur die beiden letzten erwähnen.

In diesem Jahre hat die Wahl des Pfarrers der protestantischen Gemeinde von Totkomlóss stattgefunden, und die Gläubigen wollten ihre Wahl auf ihren Landsmann Michael Francisty, Vikar in Békéscsaba, fallen lassen; der Bischof strich ihn auf der Kandidatenliste, weil er als Slovake bekannt war. Die Verhandlungssprache auf dem in Korulós abgehaltenen Konvent hätte das Slovakische sein müssen, aber der Senior Kovacz leitete die einzigste Wahlhandlung auf Magyarisch. Der Student der Theologie Vojtech Schumann, geboren in Vertesszöllös, ist in diesem Jahre von allen katholischen Seminarien ausgeschlossen worden aus dem einzigen Grunde, weil er am Ausflug der slovakischen Katholiken in die Čechoslovakei aus Anlaß des Jubiläumsfestes der Gesellschaft vom Heiligen Vojtech teilgenommen hatte, oder mit einem Wort aus dem einzigen Grunde, weil er offen als Slovake bekannt war. Vertesszöllös ist eine rein slovakische Gemeinde, aber die Schulen sind dort magarisch und der Kultus wird dort nur auf Magyarisch celebriert.

Wir versichern mit Nachdruck und sind im Stande zu beweisen, daß nicht ein einziger Paragraph von Bedeutung in irgend einem ungarischen Gesetz oder einer ungarischen Verordnung angewandt worden ist, wenn er sich auf die slovakische Minderheit bezog. Alles bleibt auf dem Papier und ist nur gegeben um die Oeffentlichkeit zu täuschen.

V. **Die europäische Oeffentlichkeit und die Unterdrückung der Minderheiten in Ungarn.**

Von 1848 bis zum Weltkrieg haben sich die Slovaken mehrmals an die europäische Oeffentlichkeit mit dem Ruf nach Hilfe und Schutz gegen die Bosheit der Ungarn gewandt. Sie haben es mehrfach seit dem Kriege im Interesse der slovakischen Minderheit in Ungarn, deren Rechte mit Einwilligung des ungarischen Volkes unter internationalem Schutz und internationaler Kontrolle stehen, getan. Jetzt haben aber die Gesamtbevölkerung der čechoslovakischen Republik und alle Slovaken gegen den Terror in Ungarn in so achtunggebietender Weise protestiert, daß die europäische Oeffentlichkeit nicht wird umhin können, es zu hören. Diese Aufrufe haben in Budapest zahlreiche Kommentare hervorgerufen, wo u. a. Ferdinand Urmánczy geschrieben hat (Pesti Hirlap 13. Jan. 1931), daß die einstim-

mige Kundgebung aller Slovaken und vor allem die Teilnahme des magyarischen Volksteils an den slovakischen Kundgebungen das ungarische Publikum überrascht haben. Auf einer der Zusammenkünfte hat ein magyarischer Landwirt gesagt: »Die Magyaren sind zufrieden in der čechoslovakischen Republik, und sie hegen den Wunsch, daß die Slovaken in Ungarn auch zufrieden seien.«

Diese offenherzigen Worte sind vom Landwirt J. Mihók am 1. März ausgesprochen worden, auch Professor Julius Farkas, ebenfalls Magyare, hat dasselbe am 15. März in Samorýn gesagt, und andere magyarische Redner haben es an anderen Stellen getan. Darum bekräftigen die auf einer in den Gebieten der magyarischen Bevölkerung abgehaltenen Reihe von Versammlungen angenommenen Resolutionen, daß die ganze Slovakei kundtut, daß sie für die menschlichen und civilen Rechte des ganzen ungarischen Volkes eintritt. Die Sache ist in Nové Zámky und Komárno, wo man das allgemeine, geheime und gleiche Wahlrecht für das ungarische Volk gefordert hat, ausdrücklich ausgesprochen worden. In Královsky Chlumec hat man für Ungarn eine Abstimmung gefordert, damit es über seine Verfassung und seine innere Organisation entscheiden könne. Es ist in Wirklichkeit nicht das ungarische Volk, sondern es sind nur einige Personen, in der Mehrzahl nicht-magyarische Renegaten, die die Unterdrückung der Minderheiten aufrechterhalten, so der Staatssekretär und Amtsvertreter des Innenministers Alex Sztranyvszky, der auf einer im Jahre 1929 in der slovakischen Gemeinde Szarvas veranstalteten Versammlung verkündigte, daß er die gesamte Regierungsmacht gebrauchen werde, um jede slovakische Bewegung zu reduzieren und im Keim zu ersticken. Wie kann demzufolge der Rechtsschutz der Minderheiten in einem Staat, in dem ein Vertreter der Regierung sich so äußert, beschaffen sein?

In Kremnica (26. April) , in Poprad und Kezmarok (18. April) haben die Versammlungen sich auch für die Rechte der deutschen Minderheit in Ungarn erklärt, und der Landwirt M. Pittner hat sich namens der deutschen Minderheit in der Slovakei der Bewegung zu Gunsten der Slovaken in Ungarn angeschlossen, weil die Deutschen, wie er sagte, in der Čechoslovakei außerordentlich mehr Rechte haben als in Ungarn.

Die slovakische Bevölkerung in 70 Distrikten, in allen Städten und in über 450 Gemeinden hat sich massenweise für die Rechte ihrer Brüder von der slovakischen Minderheit in Ungarn erklärt, indem sie nach allen Seiten hin hervorhebt, daß diese Minderheit zwischen der čechoslovakischen Republik und Ungarn, nach Empfang vollständiger Kultur- und Sprachfreiheit, ein gutes Bindeglied freundschaftlicher Beziehungen bilden kann. Das stimmt mit dem Geiste der Mitarbeit der Völker am Frieden im Völkerbund

überein; so haben wir das Vertrauen zu dieser Institution in den weitesten Kreisen der Bevölkerung belebt, und wir möchten nicht betrogen werden. Der Völkerbund in Genf hat schon im Jahre 1922 die gegen die ungarische Regierung gerichtete Klage des »Kulturverbandes der Slovaken Ungarns« in Bratislava empfangen und vor kurzem diejenigen mehrerer slovakischer Organisationen der Vereinigten Staaten von Amerika; endlich sind über diverse internationale Stellen die Beschwerden bezüglich Unterdrückung der Minoritäten durch Budapest gesammelt worden.

Résumé.

Das čechoslovakische Publikum und besonders die Slovaken, zu Massenkundgebungen zusammengeführt, wenden sich an die europäische Oeffentlichkeit, weil sie gern durch seinen Druck die Verfolgung der Minderheiten in Ungarn, insbesondere der slovakischen Minderheit, verhindern möchten. Sie fordern das Aufhören aller Ungerechtigkeiten, Wiedererstattung und Sühne; sie fordern einen wirksamen und umfassenderen Rechtsschutz vor allem in der Provinz, wo die Funktionäre und Beamten — in Orosháza, Békéscsaba, Szarvas, Niregyhâza und an anderen Stellen — den Volkswillen unterdrücken und jede kulturelle Kundgebung der slovakischen Minderheit verhindern.

Im Interesse des Friedens, der Mitarbeit beider Nachbarstaaten und der beständigen Verbesserung ihrer Beziehungen im Geiste des Völkerbundes, ist es wünschenswert, daß Ungarn der slovakischen Minderheit nicht die durch die internationalen Verträge garantierten Rechte verweigert. Wenn man das nicht zuwege bringen kann, muß die europäische öffentliche Meinung im Interesse der Humanität und der internationalen Gerechtigkeit Ungarn dahingehend beeinflussen, daß es wenigstens anfängt, in einer menschlicheren Art nach christlichem Geiste zu verfahren. Ungarn ist nach den Erklärungen ungarischer Politiker verpflichtet, endlich im Interesse seiner Minderheiten in den Nachbarstaaten, speziell der magyarischen Minderheit in der čechoslovakischen Republik, zu handeln.

Bratislava, Mai 1931.

Slovenská Liga v Bratislavě
(Slovakische Liga in Bratislava)

Anton Granatier,
Vicepräsident.

Dr. *Vojtech Brestenský,*
Generalsekretär.



Resolution

der am 25. April 1931 in Bratislava abgehaltenen öffentlichen Volksversammlung für die Rechte der slovakischen Minderheit in Ungarn, veranstaltet von allen Vereinen und lokalen Organisationen unter Mitwirkung aller Parteien.

In Anbetracht der über die zunehmende Unterdrückung der Minderheiten in Ungarn, insbesondere der slovakischen Minderheit, gemachten Mitteilungen und überhäuft mit entrüsteten Protesten, weil Ungarn so dem Vertrag von Trianon Abbruch tut, unterbreitet die auf dem historischen Boden der alten Hauptstadt Ungarns — wo die slovakischen Vertreter schon im Jahre 1848 die Gleichheit der Volksrechte proklamierten — abgehaltene Versammlung dem Generalsekretariat des Völkerbundes in Genf, der Interparlamentarischen Union und der Union der Völkerbundligen in Brüssel, das Resultat der Proteste aller Gebiete der Slovakei. Sie fordert die kompetenten slovakischen nationalen Organisationen auf, diese Resolution zu verbreiten und von der čechoslovakischen Regierung zu fordern, in dieser Sache rechtzeitig in Genf, und wenn nötig vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag, einen offiziellen Schritt zu tun.

Indem wir gleich nach dem Weltkrieg alle unsere Verpflichtungen der magyarischen Minderheit unseres Landes gegenüber erfüllt haben und ihr selbst mehr Rechte, Vorteile und Möglichkeiten ließen und gönnten, als unsere Verfassung und die sich auf sie beziehenden Vorschriften festsetzen, sind wir berechtigt, die gesamte europäische Oeffentlichkeit damit bekannt zu machen, daß Ungarn selber keine Rücksicht auf seine slovakische Minderheiten im allgemeinen nimmt.

Wir fordern

deshalb, daß Ungarn den jetzigen Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten nachkommt und in Verbindung damit das Nationalitätengesetz vom Jahre 1868, das wertlos geworden ist, und die auf diesem Gesetz basierenden Regierungsverordnungen sowie das Gesetz von 1924: 2 durch eine definitive Ordnung des Rechtes der Minderheiten mit effektiven Straf-Bestimmungen und Abstellung aller durch die ungarischen Dienststellen in Bezug auf die Slovaken auf allen Gebieten des Lebens begangenen Fehler, ersetzt.

Wir fordern Wiedergutmachung aller Wirkungen von allerlei Ausnahme-Maßregeln, folglich eine gerechte Statistik der Nationalitäten anstelle derjenigen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über die Prügelstrafe entstanden ist. Wir fordern für die slovakische Minderheit Schulen aller Grade, einbegriffen einen obligatorisch vom Staat unterhaltenen Lehrstuhl des Slovakischen an der Universität, Versammlungsfreiheit, Vereins-



freiheit, Freiheit der Presse, der Vertreter der Slovaken in den Gemeinden, Distrikten, Gespanschaften und im Parlament.

Genau so verurteilen wir, daß weiter die ungefähr 400 000 Personen der slovakischen Minderheit, die unsere Sprache kennen, in dieser Sprache in Ungarn keine Kulturfreiheit besitzen und daß ihnen so ein Vorteil versagt ist, den die Magyaren bei uns besitzen. Wir richten einen Appell an die Einheit des ungarischen Volkes, damit die gegenseitigen Verbindungen auf allen Gebieten sich bessern. Die Minderheiten können dabei auf beiden Seiten die Vermittlerrolle darstellen; aber die slovakische Minderheit in Ungarn könnte das erst dann, wenn die gegenwärtige unmenschliche Tyrannei verschwunden sein würde, wenn ihr die Rechte der Kultur und der Sprache bewilligt worden wären.

Bratislava, den 25. April 1931.

Für das Komitee zur Einberufung der öffentlichen Protestversammlung.

Dr. *Method Bella,* Präsident.

*

Deklaration

der 10. Allgemeinen Jahresversammlung der Makedonischen Politischen Organisation der Vereinigten Staaten von Amerika und Canada

auf der Tagung in Gary, Indiana, 6., 7. und 8. September 1931

Vorbemerkung: **Die makedonischen Organisationen sind insgesamt keine Minderheitenorganisation, weil es weder ein makedonisches Volk noch eine makedonische Minorität gibt. Infolgedessen kann von makedonischem Volkstum nur dann gesprochen werden, wenn man es im *einzelnen* klar darstellt, da die Bewohner des geografischen Gebiets Makedonien zahlreichen, sehr verschiedenen Nationalitätsgruppen angehören (Serben, Griechen, Bulgaren, Albaner, Kuzowalachen etc,). Im wesentlichen sind die makedonischen Verbände bulgarische politische Organisationen, deren Ziel nicht die Erreichung von Minderheitenrechten ist, sondern die auf eine mit revolutonären Mitteln betriebene Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Südserbien und Griechenland hinarbeiten. Die vorliegende Deklaration demonstriert diese Ziele, die sich mit den Zielen aller übrigen »makedonischen« Organisationen decken.**

Nachdem sie die politischen Berichte des Central-Komitees über die politische Lage Europas und besonders des Balkans mit spezieller Bezugnahme auf Frieden und Ordnung in Makedonien angehört und diskutiert hat, sieht sich die Versammlung zu folgender Deklaration veranlaßt:

1. Die Feststellungen, die von den vorhergehenden Versammlungen dieser Organisation gemacht worden sind, daß die in Paris abgeschlossenen Friedensverträge bedrückend sind und große Ungerechtigkeit enthalten und nicht länger geduldet werden dürfen, wurden als absolut gerechtfertigt befunden. Diese Friedensverträge brachten gewisse europäische Länder in ein Stadium vollkommenen inneren Wirrwarrs. Die Besiegten sowohl als



auch die Sieger des Krieges haben die Leiden und die Entbehrungen gefühlt und erfahren, die als Resultat dieser Verträge, die sogar die Sieger sehr schwer zu erzwingen fanden, über sie kamen. In dieser Beziehung stellen die besiegten Nationalitäten, die auch ihrer Rechte, die ihnen durch die Minderheitenbestimmungen der gleichen Verträge gegeben wurden, beraubt sind, ein Element der Gefahr, des Aufruhrs und der Bedrohung dar, das internationale Verwicklungen und Konflikte verursacht und zu Kriegen führt.

2. Besonders auf dem Balkan entwickeln sich die Verhältnisse immer schlimmer. Die Minoritäten in den Ländern, die als Sieger hervorgingen, sind gegenwärtig der gewaltsamen Entnationalisierung ausgesetzt. Die zu ihrem Schutze geschaffenen Klauseln der Friedensverträge werden brutal ignoriert, und der Völkerbund, dessen Pflicht es ist, sie zu verteidigen, hat den zahlreichen Klagen aller nationalen Minderheiten gegen die Regierungen, unter denen sie gezwungen sind zu leben, überhaupt keine Beachtung geschenkt.

3. In Jugoslavien, daß den größten Teil Makedoniens umschließt, haben die herrschenden Serben, nachdem es mißlang, die Makedonier und andere Nationalitäten zu assimilieren, die Diktatur im Staate errichtet, die in drei Jahren auf die »Groß-Serbische Idee« einer mit Kanonen und Messern innerhalb der Grenzen Makedoniens, Kroatiens, Montenegros, Sloveniens, des Banats usw. erzwungenen Denationalisation, verdeckt durch letzteren Namen »Jugoslavien«, hinstrebt. Dies hat den Wiederstand der unterdrückten Minderheiten, für ihr Recht zu kämpfen, noch verstärkt, und, wie zu erwarten war, die Zustände verschärften die Methoden. Es ist ganz natürlich, daß immer dann, wenn die Gesetze eines Landes von den Behörden mit Füßen getreten werden, und daß dort, wo keine verantwortliche und gesetzmäßige Regierung ist, nicht erwartet werden kann, daß die versklavten Nationalitäten ihre menschlichen und nationalen Rechte durch ordnungsmäßige parlamentarische Mittel zu gewinnen sich bestreben.

4. Die serbischen Herrscher verursachen einen noch größeren Terror in Makedonien. Sie haben es »Süd-Serbien« genannt. Sie haben den Bulgaren, Türken, »Vlahs« (englisches Wort im Originaltext; gemeint sind wahrscheinlich die »Kuzowalachen«. D. Red.) und Juden in Makedonien verboten, ihre Muttersprache zu sprechen. Sie haben ihre kulturellen Denkmäler zerstört und ihre Schulen, Kirchen, Klöster und anderen kulturellen Institutionen geschlossen. Die Serben fahren fort, friedliche Makedonier, dessen einzigstes Verbrechen es ist, nicht geborene Serben zu sein, zu inhaftieren und zu töten.

5. Das Schicksal der Makedonier, die unter griechischer Herrschaft zu leben gezwungen sind, ist in keiner Weise besser. Trotz der von Herrn Venizelos, dem Premierminister Griechenlands, gemachten Erklärungen, daß er gewillt sei, der bulgarischen Minderheit in Makedonien nationale Rechte zu geben, sind die Bulgaren immer noch ihrer Schulen, Kirchen und anderer nationaler Rechte beraubt. Die Türken erleiden dieselben Ungerechtigkeiten, und diejenigen, die es wagen, ihre nationalen Rechte zu fördern, haben die Aussicht, verhaftet, aus dem Lande vertrieben oder getötet zu werden. Die Regierung von Venizelos hat im Gegenteil die von den Behör-



den durchgeführten Verfolgungen der Bulgaren, Türken und Juden in Saloniki und anderen makedonischen Städten noch ermutigt und bestraft, wie gewöhnlich, selten die Schuldigen. Gegenüber dieser sehr ungerechten Praxis der griechischen Regierung sind die Makedonier gewillt, Widerstand zu leisten und sich mit allen möglichen Mitteln zu verteidigen.

Das makedonische Volk, zu Sklaven gemacht unter der Regierung Griechenlands, ist absolut gezwungen zu kämpfen, und, dürstend nach Freiheit und Frieden, setzte es während der vergangenen Jahre denselben Kampf für die Freiheit fort mit denselben Mitteln, die die griechischen Behörden anzuwenden pflegen, um es in der Sklaverei zu halten.

6. Die Bemühungen gewisser balkanischer und europäischer Staatsmänner und Diplomaten, den Geist einer Balkan-Cooperation zu schaffen, der zu einer Balkan-Föderation führen könnte, werden unter dem gegenwärtigen Status quo, etabliert nach den Friedensverträgen von 1919, und unter den gegenwärtigen Methoden der Anwendung der Minoritätenklauseln derselben Verträge-, die nicht verwirklicht werden. Alle Konflikte auf dem Balkan sind Resultate der ungelösten nationalen Fragen, und sie haben ihr Zentrum in Makedonien. Deshalb müssen die Rechtsansprüche des makedonischen Volkes, das für eine Union aller drei Teile Makedoniens und der Schaffung eines unabhängigen Staates Makedonien kämpft, befriedigt werden, um eine aufrichtige und friedliche Verständigung zwischen den Nationen des Balkans zu fördern. Wenn so alle Balkan-Nationen vollständig befreit worden sind, und wenn zwischen ihnen die Gleichheit festgesetzt worden ist, werden die Schwierigkeiten zu überwinden sein und eine dauernde Föderation, ähnlich jener der Schweiz oder der U. S. A., wird sich bilden.

7. Die organisierten makedonischen Emigranten in Amerika sind der Meinung, daß sie infolge der Bedingungen, unter welchen die unterdrückten Nationalitäten in Jugoslavien und Griechenland unter der Dummheit der herrschenden Klassen dieser Länder leben, den Kampf für die Freiheit Makedoniens fortsetzen müssen. In dieser Freiheitsbewegung sehen die Makedonier den Anfang einer neuen Ordnung und des Friedens auf der Balkanhalbinsel. Die Stärke dieser Bewegung, moralisch gestützt durch eine Parallel-Bewegung für die Revision der Friedensverträge, gibt den auf diesem Kontinent lebenden Makedoniern die Hoffnung, daß das Unrecht aufgehoben und die Ungerechtigkeit der Gerechtigkeit Platz machen und daß Makedonien ein freies Land werden wird, zu dem 600 000 makedonische Emigranten gerne zurückkehren werden.

8. Die Versammlung erweitert hierdurch den Dank und die Dankbarkeit des Makedonischen Volkes auf alle Organisationen und Einzelpersonen, auf Männer mit fortschrittlichem Geiste und menschenfreundlichem Herzen, die für Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden wirken, für ihre moralische Unterstützung der makedonischen Sache, die ein Ringen um die Erreichung eines lange gehegten Ideals — des freien Makedoniens — ist.

*



Das lettische Sprachengesetz vom 18. Februar 1932

Bestimmungen über die Staatssprache, herausgegeben auf Grund des § 81 der Verfassung der Lettländischen Republik.

1. Die Staatssprache der Republik Lettland ist die lettische Sprache.

2. Der Gebrauch der Staatssprache ist obligatorisch in der Armee, der Flotte und in allen übrigen staatlichen und kommunalen Institutionen und Unternehmen, wie auch im Verkehr einzelner Bürger oder juristischer Personen mit ihnen.

Anmerk. 1: Der Gebrauch der Staatssprache in der Saeima wird durch ihre Geschäftsordnung bestimmt.

Anmerk. 2: In Sitzungen kommunaler Organisationen kann bis zu den Neuwahlen des Jahres 1935 mit Erlaubnis des Vorsitzenden oder auf Anforderung wenigstens eines Drittels ihrer Glieder auch die deutsche und die russische Sprache gebraucht werden, jedoch sind auf Anforderung eines Sitzungsteilnehmers die in diesen Sprachen gehaltenen Reden ins Lettische zu übersetzen.

3. In Stadt- und Gemeindeselbstverwaltungen, in denen auf Grund der letzten Volkszählungsdaten die Angehörigen einer und derselben völkischen Minderheit nicht weniger als 50 % betragen, ist im Verkehr der Selbstverwaltung mit den Angehörigen dieser Minderheit der Gebrauch der deutschen und russischen Sprache zuzulassen. Die auf den Sitzungen der genannten Selbstverwaltungsinstitutionen in deutscher oder in russischer Sprache gehaltenen Reden und Eingaben müssen auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ins Lettische übersetzt werden.

4. In Versammlungen, im kaufmännischen Verkehr, bei der Ausübung eines Kultus, in der Presse, in der Herausgabe von Büchern, in Lehr- und Erziehungsanstalten, kann im Rahmen der bestehenden Gesetze jegliche andere Sprache gebraucht werden.

5. Oeffentliche und wirtschaftliche Organisationen, Firmen, private und juristische Personen, müssen den auf Anforderung des Staates, der Selbstverwaltungsinstitution oder einer Amtsperson einzureichenden, sich auf ihre innere Tätigkeit beziehenden Berichten, Mitteilungen, Korrespondenzen und Dokumenten Uebersetzungen in der Staatssprache beifügen, falls ihre Originale in einer Fremdsprache abgefaßt sind, was sich jedoch nicht auf ihre Bücher bezieht.

6. Oeffentliche und wirtschaftliche Organisationen, Firmen und juristische Personen und ihre Organe müssen alle in der Staatssprache erfolgten, sich auf ihre Tätigkeit beziehenden Eingaben in ihrer Tätigkeit, auf ihren Sitzungen und Versammlungen annehmen und beraten.

7. Aushängeschilder von Handels- und Industrieunternehmen, Firmen, Agenturen, Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie die Aushängeschilder der freien Berufe, müssen mit Ausnahme der Firmenbezeichnung in der Staatssprache abgefaßt sein, ebenso die Siegel und Stempel. Außer



der Staatssprache können auch andere Sprachen gebraucht werden, doch muß in dem Falle die Staatssprache an erster Stelle stehen.

8. Im offiziellen Verkehr müssen die Ortsbezeichnungen Lettlands ausschließlich in der Staatssprache bezeichnet werden.

9. Zur Realisierung dieser Bestimmungen gibt das Ministerkabinett eine Instruktion heraus.

Riga, den 18. Februar 1932.

Ministerpräsident und Innenminister:
M. Skujeneeks.

INHALTSANGABE

Einzelpreis dieses Heftes **2.50** Reichsmark.

Redaktion und Administration: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 57. Telefon Bismarck 7546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

Abonnement: Deutschland jährlich 8.— RM. inkl. Porto.
Ausland: jährlich 3 $ U. S. A.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung »Kulturwehr«), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. J. Kaczmarek, Charlottenburg 4, Schlüterstr. 57 V. zu richten.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Berlin.
Druck: Flensborg Avis A.-G., Flensburg.



// KULTURWEHR
Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

II. QUARTALHEFT 1932

Wahljahr 1932

Die Wahl des Reichspräsidenten — Die Wahlen zum preußischen Landtag — Wahlen und nationale Minderheiten

Von *Jan Skala*

Die beiden außen- und innenpolitisch die Haltung des Deutschen Reichs stark tangierenden Wahlen fanden in einer Zeit politischer Hochspannung und unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Krise statt; sie wurden ferner durch die Anflut des extremen Nationalismus fast noch stärker in die Richtung intransigenter Entscheidungen gedrängt, als es ohnehin durch die gesamte innen- und außenpolitische Lage des Deutschen Reichs und die revisionistischen Zielsetzungen geschehen wäre. Nach den Reichstagswahlen im September 1930, die in dem Anwachsen der nationalisozialistischen Stimmen zu 107 Hitlermandaten die Entwicklung deutlich anzeigten, bewegte sich die deutsche Politik und fast alle ihre Aktionen nur noch in der ihr vom Nationalsozialismus aufgedrängten Richtung. Es kann schwerlich behauptet werden, daß die Reichsregierung dieser Entwicklung besondere Widerstände — oder was wichtiger wäre: einen eigenen politischen Willen — entgegengesetzt habe. Im Gegenteil: der extreme Nationalismus der »Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei« wurde in die offizielle Politik, zumindest in die Außenpolitik des Deutschen Reichs und ihre revisionistischen Ziele als Drohung eingestellt. In Preußen, wo im Gegensatz zum Reich und dessen sozialistenreinen Regierung, noch die Koalition Zentrum—Sozialdemokratie regierte, waren zwar einige Widerstände sichtbar; gegenüber den Tendenzen der Reichspolitik waren die preussischen Unterschiede lediglich gradueller, nicht grundsätzlicher Art. Die sogenannte Tolerierungspolitik der Sozialdemokratie erwies sich —ungewollt zwar, aber zwangsläufig — als Schrittmacher des Natio-

nalsozialismus oder doch zumindest als dessen unfreiwilliger Förderer; die Haltung des Zentrums war — aller scharfen Ablehnungsformen ungeachtet — darauf gerichtet, die Verbindung mit der Sozialdemokratie aufzugeben, inzwischen aber Koalitionsmöglichkeiten mit Hitler zu schaffen oder sie wenigstens nicht a priori auszuschalten. Den Wettlauf um die Siegespalme des neudeutschen Nationalismus haben alle Parteien mit Begeisterung angetreten; die republikanischen Parteien sind restlos auf der Strecke liegen geblieben, von einzelnen wie z. B. der deutsch-demokratischen »Staatspartei«, kann ohne Uebertreibung gesagt werden: mit Mann und Roß und Wagen hat sie der Herr geschlagen. Den Sieg in diesem Wettrennen haben die Nationalsozialisten bei der Präsidentenwahl auch dann noch errungen, als sie ihren Kandidaten Adolf Hitler nicht zum Repräsentanten des Deutschen Reichs machen konnten. Nur wer lediglich nach dem Palais des Herrn Reichspräsidenten blickt, die Inneneinrichtung und die politischen Hoflieferanten in Uniform und Zivilrock aber unberücksichtigt läßt, kann sich suggerieren, daß die Partei Adolf Hitlers bei der Wahl des Reichspräsidenten am 10. April 1932 eine Niederlage erlitten habe. Und es ist eine Folge der merkwürdigen Funktionen der deutschen Parteipolitik, daß das Zentrum dabei weder gesiegt hat noch besiegt worden ist; es ist der Angelpunkt aller politischen Entscheidungen geblieben und es ist gut vorstellbar, dass es jetzt versuchen wird — vor allem nach dem Ausgang der Wahlen zum preußischen Landtag — dem nationalsozialistischen Elan den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem es die Nationalsozialisten in eine Koalition des deutschen Nationalismus aufnimmt, um ihnen dann genau so das politische Rückgrat zu brechen, wie dies mit der Sozialdemokratie geschehen ist. Leicht wird das nicht gehen, zumindesten wird es mehr Anstrengung kosten, als der Sozialdemokratie gegenüber erforderlich war; aber die Zentrumspartei hat ein festgefügtes, erprobtes Programm, sie kennt die Macht des »Nein« zur rechten Zeit und sie denkt weltanschaulich und zeitmäßig — also grundsätzlich und taktisch — in anderen Kategorien, als die zumeist nur parteiegoistischen Parteien, unter denen die »Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei« nicht einmal ein wirklich realisierbares Programm und Ziel, sondern nur einen Apparat mit Millionen in einander verzahnter Mitgliederräderchen besitzt. Die können sehr schnell anders funktionieren, als ihr Konstrukteur es sich gedacht haben mag, es braucht nur eine geschickte — derbe oder zarte — Hand hineinfassen; es sei denn, daß die motorischen Kräfte des nationalsozialistischen Apparats so stark sind oder von kamarillistischen Kräftezentren im ge-

gebenen Moment so gestärkt werden, daß sie die Hand zermalmen. Der gewesene Reichswehrminister Wilhelm Groener hat das zu spüren bekommen; wie wird es dem Nächsten ergehen?

*

Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, die im Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland zusammengeschlossen sind, haben an der Wahl des Reichspräsidenten nach den Richtlinien und Entscheidungen ihrer volkstumspolitischen Organisationen teilgenommen. Diese Organisationen sind nicht Parteien im Sinne der parlamentarischen Technik und sind nicht Parteien in der Form parteipolitischer Organisationen. Sie sind vielmehr Repräsentanten des nichtdeutschen Volkstums im Deutschen Reich, als solche also weit mehr als bloße politische Parteigebilde. Wenn sie zu den politischen Entscheidungen innerhalb des Deutschen Reiches, dessen Staatsbürger sie verfassungs- und staatsrechtlich genau so sind, wie alle übrigen deutschen Staatsbürger, Stellung nehmen, so geschieht es aus einem starken und gesunden Staatsgefühl heraus, das sie bestimmt, dem Staate zu geben, was des Staates ist. Sie könnten, angesichts ihrer realen Lage, sich an der Wahl des Staatsoberhauptes, der ja vorwiegend Repräsentant des deutschen, im Deutschen Reich staatlich zusammengefaßten Volkes ist, desinteressiert erklären. Daß sie es nicht getan haben — mit Ausnahme der Dänen, die den Angehörigen der dänischen Minderheit ihre Entscheidung freigestellt haben — sondern daß sie für die Wahl des bisherigen Präsidenten Paul von Hindenburg eingetreten sind, muß überall als ein Bekenntnis zu dem Staate wie auch zu den staatsbejahenden Zielen derjenigen Parteien bewertet werden, die die Kandidatur Hindenburgs förderten. Im Deutschen Reich hat man darüber hinweggesehen, weil die gesamte Hindenburgfront der deutschen Parteien die Entscheidung der nationalen Minderheiten eher als eine Schädigung angesehen, zumindest aber nicht als Unterstützung, und schon gar nicht als das, was es war: ein Bekenntnis zum Staat, acceptiert hat. Als Symptom für die Stellung dieser deutschen Parteien zu den nichtdeutschen Nationalitätsgruppen im Deutschen Reich ist es interessant, daß man daraus sogar — wie auch aus anderen Wahlentscheidungen — das Bekenntnis zur deutschen Kulturgemeinschaft, und ein Aufgehen dieser Nationalitäten in dieser Kulturgemeinschaft zu konstruieren versucht hat. Für die staatsbürgerliche Pflichtauffassung der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ist eine solche Konstruktion und ihre Auswertung gegen diese Nationalitätengruppen irrelevant, da sie selbst in



einer Verbandssitzung am 3. März folgende Richtlinie für ihre Entscheidung aufgestellt haben:

»Die Mitglieder des Verbandes der nationalen Minderheiten sind der Ueberzeugung, daß es sich bei dieser Wahl weniger um ein Votum für eine Person als vielmehr um die Stellungnahme zu drei politischen Systemen, zu dem republikanischen, zu dem kommunistischen und zu dem fascistischen System handelt. Die nationalen Minderheitenorganisationen in Deutschland empfehlen ihren Wählern die Kandidatur zu unterstützen, die den Bestand der Deutschen Republik nicht gefährdet und die Erfüllung aller notwendigen Aufgaben des Reiches gewährleistet, von denen die Verwirklichung der minderheitsrechtlichen Forderung dieser Minderheiten für sie von wesentlicher Bedeutung ist.«

Die Beteiligung an den Wahlen wurde von den einzelnen Minderheitsorganisationen ihren Angehörigen freigestellt; die Polen, Lausitzer Serben und Litauer empfahlen bei Teilnahme am Wahlakt die Wahl Hindenburgs, während die dänische und friesische Minderheit jede Entscheidung frei gaben.

Mit dieser Stellungnahme zur Wahl des Reichspräsidenten haben die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ein Bekenntnis zur positiven Mitwirkung an den staatsbürgerlichen Aufgaben abgelegt. Sie haben auf eine Geltendmachung ihres, durch die Vorenthaltung wesentlicher Minderheitenrechte, vor allem der Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften, bedingten oppositionellen Standpunktes verzichtet. Sie haben damit den Beweis erbracht, daß sie in der Tat bereit sind, den Interessen des Staates, dessen Bürger sie sind, weitgehendst Rechnung zu tragen und ihre eigenen Interessen denen der Gesamtheit unterzuordnen, ohne auf das ihnen zustehende, aber vorenthaltene Recht einer eigenen *parlamentarischen Vertretung* zu verzichten.

*

Weder die Reichsregierung, noch die preußische Staatsregierung oder eine der politischen Parteien, die diese Regierungen bilden, haben irgendwelches Verständnis für diese loyale staatsbürgerliche Haltung der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich aufgebracht. Im Gegenteil: bei den nachfolgenden Wahlen zum preußischen Landtag (24. April) hat man alle Mittel angewandt, um einen Erfolg der wichtigsten, weil stärksten, polnischen Minderheit zu verhindern.

Von den nationalen Minderheiten im Deutschen Reich haben sich die Polen, die Dänen und die Litauer mit eigenen Wahlvorschlägen an den Preußenwahlen beteiligt. Die Lausitzer Serben hatten keine eigenen Listen aufgestellt, sondern die Stimmenabgabe auf den Wahlvor-



schlag der »Polnischen Volkspartei (Polska Partja Ludowa) im Wahlkreis Liegnitz und Frankfurt-Oder empfohlen. Die Friesen haben sich mit der Dänischen Liste zu einem einheitlichen Wahlvorschlag »Schleswigsche und friesische Heimat« verbunden. Die Litauer stellten ihren alten Wahlvorschlag »Litauische Volkspartei« auf. Die Dänen der Stadt Flensburg lehnten durch ihre Vertrauensmänner die Beteiligung an einem dänischen Wahlvorschlag ab, gaben aber die Stimmenabgabe für den Wahlvorschlag der dänischen Landdistrikte frei[1]). Für den Landeswahlvorschlag »Nationale Minderheiten Deutschlands« traten sämtliche Minderheiten durch Aufstellung ihrer eigenen Kandidaten ein (1 Däne, 1 Lausitzer Serbe, 1 Friese, 1 Litauer, 2 Polen). Die Minderheit, von deren zahlenmäßigen Stärke die Erlangung eines Wahlkreismandates — und infolgedessen auch eines weiteren Sitzes von dem Landeswahlvorschlag — abhängt, ist die polnische Minorität, und zwar im Wahlkreis 9 Oppeln (Oberschlesien); die Stimmen der anderen Minderheiten können faktisch nur auf dem Landeswahlvorschlag zur Geltung kommen, sobald im Wahlkreis Oppeln (Oberschlesien) ein Mandat erreicht wird.

Zu Beginn 1932 ist für die Wahlen zum preußischen Landtag am 24. April durch die preußische Regierung beschlossen worden, die bisherige Verteilungszahl von 40.000 Stimmen für ein Mandat auf 50.000 zu erhöhen (vergl. Kaisenberg-Schütze: Die Wahl zum Preußischen Landtag 1932, Seite 11). War schon bisher die Erreichung eines Mandates mit 40.000 Stimmen schwierig, wenn auch nicht absolut aussichtslos, so wurden durch die Erhöhung auf 50.000 für ein Mandat die Schwierigkeiten noch bedeutend erhöht. Wenn trotzdem die Führung der polnischen Minderheit sich zur Aufstellung eines eigenen Wahlvorschlags im Wahlkreis Oppeln (sowie in weiteren 16 Wahlkreisen) entschloß, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß aus allgemeinen minderheitsrechtlichen Gründen eine Vertretung der nationalen Minderheiten im preußischen Landtag erforderlich ist, und daß ferner die polnische Minderheit als die zahlenmäßig stärkste eine Vertretung im preußischen Parlament anstreben muß, zumal sie dort bis zum Jahre 1928 durch zwei Abgeordnete vertreten war.

Bei den Wahlen am 24. April 1932 hat der Wahlvorschlag der polnischen Minderheit »Polnische Volkspartei« (Polsko-Katolicka Partja Ludowa) im Wahlkreis 9 Oppeln 27.644 Stimmen erhalten; in den

[1]) Vergl. den besonderen Bericht in der Rubrik »Die nationalen Minderheiten in Deutschland.

übrigen Wahlkreisen, in denen Wahlvorschläge der polnischen Minderheit eingereicht wurden, ergaben sich folgende Resultate:

Ostpreußen	3.693
Berlin	1.455
Potsdam II	512
Potsdam I	280
Frankfurt (Oder)	4.951
Breslau	309
Liegnitz	232
Magdeburg	135
Merseburg	211
Ost-Hannover	337
Süd-Hannover	212
Westfalen-Nord	4.099
Westfalen-Süd	7.636
Köln-Aachen	316
Düsseldorf-Ost	1.620
Düsseldorf-West	3.613
zusammen:	29.621

Mit den 27.644 oberschlesischen Stimmen ergibt dies 57.285 polnische Stimmen; mit den 360 litauischen und 2.298 Stimmen der dänischen und friesischen Minorität sind im Ganzen 59.943 Minderheitenstimmen abgegeben worden. Gegenüber den Reichstagswahlen 1930 bedeutet das in Oberschlesien einen Verlust von 9.262 Stimmen; für die Minderheiten insgesamt (gegenüber den Reichstagswahlen 1930) einen Verlust von 12.970 Stimmen oder ca. 17 %[2]). Angesichts der Verschiebung des Prozentsatzes der meisten deutschen Parteien (außer Centrum und Nationalsozialisten), die zwischen 30 und 80 % betrug, ist der Verlust der Minderheitenstimmen relativ niedrig; er ist aber trotzdem vor allem deswegen beachtlich, weil die Auswirkungen anderer Art sein können, als bei den politisch anders zu bewertenden deutschen Parteien.

*

Die Ursachen dieses Verlustes sind meines Erachtens in folgenden Tatsachen zu finden:

1) in der Einheitsfront aller deutschen Parteien gegen die polnische Minderheit und ihre Forderung nach einer Vertretung im preußischen

[2]) Bei diesen Ziffern ist zu berücksichtigen, daß im Wahlkreis Pommern (Stettin) durch das Verschulden eines Funktionärs zu den Preußenwahlen 1932 ein Wahlvorschlag inVerlust gekommen ist, auf den 1930 (Reichstagswahl) 1 105 polnische Stimmen fielen.

Landtag. Am stärksten traten in dieser minderheitenfeindlichen Front die Centrumspartei und die Nationalsozialisten auf; die übrigen Parteien beschränkten sich auf die übliche Wahlpropaganda, die keine große Wirkungskraft hat und im ganzen kaum als besonders gefährlich bewertet werden kann. Zwar bekämpften sich Centrum und Nationalsozialisten mit scharfer Rhetorik; wer genauer hinhörte, konnte deutlich vernehmen, daß es nur Theaterdonner war und daß beide Parteien aus ihrer nationalsozialistischen Grundstellung heraus vor allem darauf ausgingen, die polnische Wahlbeteiligung und die daraus zu erwartende Wahlziffer zu dezimieren, um für propagandistische Zwecke dann behaupten zu können, Preußisch-Oberschlesien (Górny Śląsk Opolski) sei ein rein deutsches Land.

Die Mittel, deren sich das Centrum und die Nationalsozialisten gegen die Polen bedienten, waren unter einander allerdings verschiedener Art, was durch die Einflußsphären — nicht aber durch grundsätzliche Erwägungen, die einheitlich sind — bedingt ist.

Die *Nationalsozialisten* und ihr Agitationsapparat bedienten sich vor allem der suggestiven Propaganda und der Brachialgewalt sowie anderer terroristischer Mittel[3]). Die suggestive Propaganda war aber gleichfalls terroristischen Charakters, indem sie mit allen Mitteln darauf ausging, die Furchtpsychose unter den noch unter dem Eindruck der Selbstschutzgreuel der Jahre 1920—21 stehenden polnischen Landbevölkerungsmassen hervorzurufen und zu steigern. Sie mag allerdings nur auf die ältere Generation wirksam gewesen sein, während die jüngere Generation, der durch die Entnationalisierung in Schule und Kirche das nationale Rückgrat vielfach gebrochen worden ist, sie kaum aus eigener Erfahrung kennt. Hinzu kommt als wirksame Unterstützung der nationalsozialistischen Propaganda die schwere Krisis in der oberschlesischen Landwirtschaft und die Auswirkungen des Arbeitslosenelends, die auch auf breite polnische Schichten desorientierend gewirkt haben werden, sodaß die Hitlerpartei zahlreiche Mitläufer aus der Mitte der polnischen Bevölkerung genau so gefunden haben wird, wie aus den analogen sozialen Schichten der deutschen Bevölkerung. Krisenwahlen zeigen überall derartige Erscheinungen.

Die Centrumspartei, in Oberschlesien die grundsätzlich minderheitenfeindlichste Partei, bediente sich selbstverständlich gänzlich anderer Methoden, als ihre nationalsozialistischen Waffenbrüder in dem gemein-

---

[3]) Ueber den Terror bei den Wahlen zum Preußenparlament wie auch über die Methoden des Zentrums berichten wir im Anschluß an diese Ausführungen in einem besonderen Artikel des vorliegenden Heftes.



samen antipolnischen Frontabschnitt. Das Centrum besitzt in der oberschlesischen Geistlichkeit — mit ganz wenigen Ausnahmen — ein Cadre von Agitatoren, die den Wahlerfolg des Centrums fast absolut garantieren. Sie werden wirksam unterstützt durch den amtlichen Behörden- und Verwaltungsapparat, der in seinen wesentlichen Punkten von Centrumsleuten besetzt ist; hinzu kommen reichliche finanzielle Mittel, die schon einmal aus staalichen Fonds in Höhe von einer Viertelmillion Mark (1924) entnommen wurden, und erst vor kurzem ist gegen die Stimmen des Centrums nach dem Verbleib von 480.000 Mark aus dem Etat des Reichsinnenministers im Haushaltungsausschuß des Reichstags geforscht worden.

Außer diesen materiellen Mitteln wird dem Centrum ein außergewöhnlich starker Kräfteeinsatz durch die Beherrschung der kirchlichen Einrichtungen und Organisationen ermöglicht. Das System der katholischen kirchlichen und außerkirchlichen Organisationsarbeit (Jugendorganisationen, Caritasverbände, Religionsübungsvereine etc.) bringt es mit sich, daß Geistliche und Lehrer darin den entscheidenden Einfluß ausüben. Da diese im katholischen Oberschlesien fast ausnahmslos der Zentrumspartei angehören, ist der politische Einfluß der Partei darin absolut gesichert; darüber hinaus haben einzelne Geistliche erwiesenermaßen selbst das Gotteshaus und den Gottesdienst zur zentrumsparteilichen politischen Propaganda mißbraucht. In der gefühlsmäßig betonten, naiv-religiösen Vorstellungswelt der ländlichen polnischen Bevölkerung Preußisch-Oberschlesiens hat diese, zweifelsohne verwerfliche parteipolitische, antipolnische Propaganda ein Mittel zur Bekämpfung des polnischen Volkstums und seiner vokstumspolitischen und rechtlichen Bedürfnisse zur Verfügung, wie keine andere Partei. Die oberschlesischen Mandate des Zentrums entstammen zu drei Vierteln der Auswirkung dieser Propaganda der Geislichkeit unter der polnischen Bevölkerung.

Daß die polnischen Volkstumsorganisationen weder dem Terror der extremen Nationalisten noch den Methoden der Zentrumspartei wirksamen Widerstand entgegensetzen können, ist angesichts der Machtmittel der polenfeindlichen Parteien kaum verwunderlich. Gesteigert wird diese Tatsache aber noch dadurch, daß der polnischen Parteiorganisation die kleinsten lokalen Organisationseinheiten (Ortsgruppen) fehlen. Das ist nicht lediglich oder überhaupt nur auf ein Versagen der Organisation, sondern auf die soziologische Struktur des preußisch-oberschlesischen Polentums zurückzuführen. Die politische Führung der Vorkriegszeit hat es nicht verstanden, durch eine dauernde Führer-

auslese einen Stab von geschulten Organisationsleitern, Sekretären, Ortsgruppenleitern heranzubilden, ganz gleich, ob es sich um die damals mit dem Zentrum verschwägerte Napieralskirichtung oder um die ehemalige Korfantyopposition handelt. Die Arbeit Napieralski's — so viel wertvolles sie für das polnische Volkstum zu schaffen imstande war und teilweise auch geschaffen hat — wurde nach dem Prinzip der stärkeren Kräftequelle durch das Zentrum aufgesaugt und wirkte sich deshalb nur als Stärkung des politischen Katholizismus in Oberschlesien aus, der naturgemäß mit den polnischen Volkstumsinteressen in Konflikt geraten mußte. Daß diese den politischen, nationaldeutschen Zielen unterlagen, ist angesichts der oben geschilderten Kräfteverteilung und den Methoden des Zentrums durchaus verständlich. Die Arbeit Korfanty's aber ist ohne jede Spur in Preußisch-Oberschlesien geblieben, es sei denn, daß man den Uebergang des polnischen, sozialistisch orientierten Bevölkerungsteils zur deutschen Sozialdemokratie und zum Kommunismus als eine Spur Korfanty'scher Wirksamkeit bezeichnen will, was aber an dieser Stelle nicht zu erörtern ist. Die intellektuellen Führerschichten sind aus der Napieralski-Richtung zum politischen Katholizismus — also zur Zentrumspartei — übergesiedelt, soweit sie nicht ausgestorben oder nach Polen übergegangen sind; aus dem Korfantylager sind alle Führer restlos ins neue Polen übergegangen. Diese, durch eine unvernünftige Willensentscheidung der maßgebenden politischen Führer des oberschlesischen Polentums geschaffene Führerlosigkeit hat sich in der Nachfolgezeit als besonders ungünstig für das polnische Volkstum ausgewirkt. Die Plebiszitzeit und alle ihre Begleiterscheinungen haben weitere schwere Schäden dem polnischen Volkstum beigebracht, deren Beseitigung einen großen Aufwand an materiellen Hilfsmitteln und an Führerpersönlichkeiten zur Voraussetzung hatte. Beides ist und war — wie schon erwähnt — nicht oder nicht im notwendigen Umfange zur Stelle.

Wenn es bei den Wahlen 1922 bis 1928 möglich war, eine parlamentarische Vertretung aus Preußisch-Oberschlesien (1 Wahlkreismandat im Wahlkreis Oppeln, 1 Mandat auf der Landesliste) zu erzielen, so sind diese Resultate m. E. darauf zurückzuführen, daß die polnischen Wählermassen nationalpolitisch noch unter dem Einfluß der Plebiszitzeit standen; daß ferner die starken Druckwirkungen der sich immer mehr verschärfenden sozialen, wirtschaftlichen Not fehlten und daß schließlich die deutschen Parteien noch sehr stark mit ihrer inneren, programmatischen und organisatorischen Festigungsarbeit beschäftigt waren. Es zeigt sich hierbei wiederum die katastrophale Wirkung der

polnischen Intellektuellenflucht aus Preußisch-Oberschlesien nach Polnisch-Oberschlesien oder nach dem neuerstandenen Polen überhaupt, eine Wirkung, die übrigens nicht nur auf Oberschlesien beschränkt blieb, sondern z. B. auch im Rheinland-Westfalen, wenn auch weniger scharf, in Erscheinung trat und erst heute vollständig fühlbar wird. Wäre damals das bodenständige polnische Volkstum — Kleinbauerntum und Arbeiterschaft — nicht ohne Führung gelassen worden und wären damals die Organisationen — politische, kulturelle und wirtschaftliche — geschaffen und fest fundiert worden, wäre vor allem dabei auch die soziologische Struktur des polnischen Bevölkerungsteils dadurch berücksichtigt worden, daß man für die Bauerninteressen eine mehr konservative, für die Arbeiterinteressen eine mehr sozialistische Organisationsnorm geschaffen hätte: die depravierende Wirkung der antipolnischen deutschen Parteiarbeit, die durch den Einbruch in das polnische Volkstum erfolgte, wäre unmöglich gemacht worden.

Was später, das heißt nach 1924, an volkstumspolitischer Arbeit seitens der polnischen Organisationen (politischer, wirtschaftlicher und kultureller) mit großen Opfern an Kräften und mit persönlichen Opfern der sich neubildenden Führerschicht zu schaffen versucht wurde, befand sich von allem Anfang an in der ungünstigen Position der Defensive, in der das Handeln der politischen Führung des polnischen Volkstums durch die Aktionen der deutschen antipolnischen Parteienfront bestimmt und den polnischen Organisationen aufgedrängt wurde. Daß unter solchen Umständen eine starke Organisation nicht entstehen konnte und daß diese Tatsache nicht die Organisatoren des polnischen Volkstums allein verschuldet haben können, wird deutlich erkennbar, wenn man die Aggresivität des neudeutschen Nationalismus hierbei in Betracht zieht, zu dem sich alle Parteien in Oberschlesien, einschließlich Zentrum und Sozialdemokratie, bekennen und den gerade das Zentrum als positives, polenfeindliches Programm schon deshalb besonders pflegt, weil es unter allen Umständen Sieger im Wettlauf um den Nationalismus bleiben will und wohl auch zu bleiben versuchen muß, will es den Nationalsozialisten nicht die politische Macht in Preußen allein überlassen. Die Schwäche des polnischen Volkstums in Preußisch-Oberschlesien ist — das lehren die Wahlen vom 24. April sehr klar, nicht eine konstitutionelle, sondern eine funktionelle. Was immer auch von deutscher Seite darüber behauptet werden mag: Aufgehen in der deutschen Kultur- und Volksgemeinschaft, Verzicht auf die eigene nationalkulturelle Existenz, Erfolg der deutschen Kulturarbeit, so sind alle solche Behauptungen entweder eine propagandistische Phrase in der



antipolnischen Rede- und Artikelflut oder sie sind ein Selbstbetrug, dem unsere deutschen Mitbürger umso lieber nachlaufen, als sie bei offenen Augen und klaren Sinnen selbst sehen müßten, daß das polnische Volkstum in Preußisch-Oberschlesien trotz des Rückgangs der Stimmen nicht verschwunden, ja nicht einmal wesentlich oder überhaupt zurückgegangen ist. Wer Wahlziffern als entscheidende Kriterien für die zahlenmäßige Stärke einer Minderheit ansieht und mit solchen Werturteilen zu operieren gewöhnt ist, wird allerdings heftig widersprechen, er wird aber niemand überzeugen können, der die soziologischen Funktionen seines Zeitraumes und die natürliche Resistenzkraft eines bodenständigen Volkstums genau und unvoreingenommen beobachtet. Es ist nur eine technische Angelegenheit und damit eine Frage der Zeit, wie das polnische Volkstum wieder seinen natürlichen politischen Funktionen zugeführt werden kann. Es ist allerdings eine grundsätzliche Angelegenheit und damit eine Frage des Programms, mit welchen Mitteln diese Organisation des Polentums in Preußisch-Oberschlesien durchgeführt werden muß. Das aber zu erkennen, ist die Aufgabe der für ihr Volkstum speziell in Preußisch-Oberschlesien verantwortlichen Führer des polnischen Volkstums im Deutschen Reich.

Der Wahlkampf der polnischen Minderheit bei den preußischen Landtagswahlen 1932

Von Dr. *B. von Openkowski*

I.

Politisch ist die polnische Minderheit in Preußen-Deutschland zusammengefaßt in der Polska Partja Ludowa, in deren Hand wie bei den früheren Wahlen zu den kommunalen und parlamentarischen Körperschaften, so auch bei den letzten Wahlen zum Preußischen Landtag, die am 24. April 1932 stattfanden,die Wahlaktion innerhalb der polnischen Minderheitsbevölkerung gelegen hat.

Wie bei den früheren Wahlen, so begegneten auch anläßlich der letzten preußischen Landtagswahlen die Wahlvorbereitungen und die Wahlpropaganda der Polska Partja Ludowa deutscherseits, ja sogar von amtlicher deutscher Seite erheblichen Schwierigkeiten. Von fast allen Gebieten des Freistaats Preußen, die von polnischer Minderheitsbevölkerung bewohnt sind, wird über Schikanen, Terror und sonstige Beeinträchtigungen durch Einzelpersonen und nationalistische Verbände, über Erschwernisse durch amtliche weltliche und geistliche Stel-

len berichtet, denen der an sich schon entrechtete polnische Bevölkerungsteil in Preußen anläßlich der Wahlpropaganda und sonstigen Wahlvorbereitung deutscherseits ausgesetzt war. Diese Umstände haben wesentlich zu dem schlechten Wahlergebnis der polnischen Minderheit und im weiteren Verfolge der nationalen Minderheiten Preussens überhaupt (Polen, Litauer, Lausitzer Serben, Dänen, Friesen) beigetragen, die sich zu der Landesliste »Nationale Minderheiten« vereinigt hatten. Daß es der Polska Partja Ludowa insbesondere nicht gelungen ist, im entscheidenden Wahlkreise 9 (Oppeln) die für die Erreichung eines Landtagsmandats vorgeschriebene Stimmenzahl von 50.000 bei den letzten preußischen Landtagswahlen zu erreichen, ist nicht allein auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der polnischen Bevölkerung von dem wirtschaftlich und sozial unvergleichbar besser situierten deutschen Bevölkerungsteil, von den mit reichen Geldmitteln ausgestatteten deutschen Kredit- und sonstigen wirtschaftlichen Instituten (»Osthilfe«) zurückzuführen, sondern auch auf die Schikanen, Terrorakte und sonstige der Wahlpropaganda deutscherseits in den Weg gestellten Hinderungen und Erschwernisse. Infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit sieht sich ein großer Teil der Minderheitsbevölkerung aus Gründen der Lebensexistenz gezwungen, die Stimme für eine der deutschen Parteien abzugeben; andere bleiben, entmutigt und mürbe gemacht durch die ständigen Unterdrückungsmaßnahmen deutscherseits, von der Wahlurne überhaupt weg; nur ein ganz geringer Teil bringt den Mut auf, die Stimme der eigenen Volkspartei abzugeben.

II.

Es ist bekannt, daß die politischen Parteien der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten in den Wahlvorschlägen zu den Parlaments- und Kommunalwahlen in der Regel mit der Parteibezeichnung in ihrer deutschen Muttersprache erscheinen. Kein Gesetz hindert sie daran, und es ist auch nicht bekannt, daß verwaltungsbehördlich jemals an sie mit der Forderung herangetreten worden wäre, die Parteibezeichnung in der Amtssprache des Aufenthaltsstaates im Wahlvorschlag aufzunehmen. Auch in Preußen-Deutschland ist es bisher so gehandhabt worden, daß die »Polska Partja Ludowa« oder in der Provinz Oberschlesien die »Polsko-Katolicka Partja Ludowa« in dieser polnischen Sprachbezeichnung mit der in Klammer darauffolgenden deutschen Uebersetzung: »Polnische Volkspartei« bezw. in Oberschlesien: »Polnisch-Katholische Volkspartei« im Wahlvorschlag aufgenommen und in dieser Form auch unbeanstandet der Wahlvorschlag von den Kreiswahlleitern zugelassen wurde. Auch anläßlich der letzten

preußischen Landtagswahlen war ursprünglich die polnische Sprachform mit darauffolgender deutscher Uebersetzung in Klammern für die Wahlvorschläge gewählt worden.

In letzter Stunde hat nun plötzlich der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 9 (Oppeln) den Wahlvorschlag der Polsko-Katolicka Partja Ludowa mit der Begründung zurückgewiesen, daß im Wahlvorschlag die Parteibezeichnung in der deutschen Sprachform (Polnisch-Katholische Volkspartei«) zu lauten habe; ev. könne dahinter in Klammern die Parteibezeichnung in der polnischen Sprachform (Polsko-Katolicka Partja Ludowa«) folgen. Ursprünglich — einige Tage vorher — war unbeanstandet der Wahlvorschlag in der Form: »Polsko-Katholicka Partja Ludowa (Polnisch-Katholische Volkspartei)« zugelassen worden.

Eine telefonische Anfrage seitens der Zentralstelle der Polska Partja Ludowa in Berlin im deutschen Reichsministerium des Innern und ebenso im Preußischen Ministerium des Innern zeitigte nun das überraschende Ergebnis, daß ein *nicht veröffentlichtes* Rundschreiben des Reichsministers des Innern: I B 2308 b^{11} vom 3. 12. 1931 und ebenso des preußischen Innenministers: I O 118 V vom 9. XII. 1931 an die Kreiswahlleiter besteht, wonach entsprechend dem Grundsatz, daß die Amtssprache das Deutsche sei, lediglich Wahlvorschläge mit der Parteibezeichnung in deutscher Sprache anzunehmen, und nur in Oberschlesien unter Berücksichtigung der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 die Anführung der Parteibezeichnung in polnischer Sprachform an zweiter Stelle, das heißt hinter der Parteibezeichnung in deutscher Sprachform zuzulassen seien. Des weiteren wurde erklärt, daß Art. 113 der Deutschen Reichsverfassung durch die Rundschreiben nicht verletzt sei, da diese Verfassungsbestimmung keine Ausführungsbestimmungen habe und bis zu deren Erlaß *praktisch ohne Bedeutung sei.* Insbesondere wurde bezüglich des preußischen Rundschreibens noch das preußische »Gesetz vom 28. August 1876 (!!) betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats« — Preußische Gesetzsammlung 1876 Seite 389 ff. — in Anspruch genommen, wonach im verwaltungsbehördlichen Verkehr das Deutsche die Amtssprache ist.

In jedem Falle kann man nicht umhin, die Rundschreiben als eine *Aktion gegen die polnische Minderheit wie überhaupt gegen die natiolen Minderheiten* in Preußen-Deutschland zu bewerten; die Anordnung an die Kreiswahlleiter, nur Wahlvorschläge mit deutschsprachiger Parteibezeichung anzunehmen und bloß in Oberschlesien die polnische

Sprachform in beschränktem oben näher skizziertem Umfange zuzulassen, gleicht einem Verbot des bisherigen Gebrauchs der Fremdsprache in den Wahlvorschlägen; sodann hätten in jedem Falle die Rundschreiben rechtzeitig in Rücksicht auf die bisherige Zulassung der Wahlvorschläge mit der fremdsprachigen Parteibezeichnung veröffentlicht werden müssen, damit sich die nationalen Minderheiten bzw. ihre politischen Parteien danach von vornherein hätten richten können; sind doch die sonstigen die Wahlen regelnden Bestimmungen in den amtlichen Blättern veröffentlicht worden. Die Tatsache, daß jene beiden Rundschreiben nicht veröffentlicht worden sind, stempelt sie offensichtlich zu *Geheimerlassen, gerichtet gegen die nationalen Minderheiten* bzw. *ihre politischen Parteien,* die die Parteibezeichnung in den Wahlvorschlägen in ihrer Muttersprache zu wählen pflegten; es sieht aus, als ob die politischen Parteien der nationalen Minderheiten, die erst in letzter Stunde vom Bestehen jener Rundschreiben Kenntnis erlangt hatten, überrumpelt werden sollten. Im übrigen haben wir hier einen neuen Beweis dafür, daß Artikel 113 der Deutschen Reichsverfassung, worin den fremdsprachigen Volksteilen ihre kulturellen Rechte »garantiert« sind, bis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ohne praktische Bedeutung ist; auf die Ausführungsbestimmungen warten wir schon bald 13 Jahre.

III.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens vom 17. 3. 1932 durften nur solche Flugblätter bei der letzten Wahlpropaganda öffentlich verteilt werden, die der Polizei zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden. Wenn man nun annehmen wollte, daß dies überall ohne Störung und Reibung vor sich gegangen sei, so wäre dies ein Irrtum.

Am 9. April 1932 wurde zum Beispiel vom Vertrauensmann der Polska Partja Ludowa für den Wahlkreis Pommern in Flatow ein in polnischer Sprache gehaltenes Flugblatt der Partei, das im Regierungsbezirk Köslin verwandt werden sollte, dem Regierungspräsidenten in Köslin vorgelegt. Erst am 19. April 1932 ging ein Schreiben folgenden Inhalts beim Einsender des Flugblattes unter Rücksendung des eingesandten Flugblattes ein:

»Regierungspräsident Köslin, den 19. April 1932
Gesch. Nr. I S 13

An Herrn *Mackowicz* — Vertrauensmann der
Polnisch-Katholischen Volkspartei
in Flatow.

Die mit Schreiben vom 9. April 1932 übersandte Abschrift eines Flugblattes der Polnisch-Katholischen Volkspartei übersende ich in der

Anlage. Da mir ein Dolmetscher nicht zur Verfügung steht, ersuche ich, eine beglaubigte Uebersetzung des Flugblattes mir vorzulegen. Erst dann kann das Flugblatt einen Vermerk erhalten, daß es hier zur Kenntnisnahme vorgelegen hat.

Im Auftrage:
(—) Unterschrift unleserlich.«

Köslin ist der östlichste Regierungsbezirk der Provinz Pommern und grenzt hart an den Freistaat Polen. Köslin ist ein Regierungsbezirk, der von autochthoner polnischer Bevölkerung und zwar in überwiegendem Maße bewohnt ist. Es bestehen im Regierungsbezirk Köslin bereits mehrere private polnische Minderheitsschulen auf Grund der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit« vom 31. Dezember 1928. Die vorgeschriebene Genehmigung zu deren Errichtung ist von der Regierung in Kösin erteilt worden, die auch die Aufsicht über die Schulen ausübt. Sollte tatsächlich — wie der Regierungspräsident im genannten Schreiben vom 19. April betont, zutreffen, daß ein polnischer Dolmetscher nicht vorhanden war, dann ist es allerdings ein Mißstand und ein Beweis dafür, wie gering das Interesse für die Nöte der nationalen Minderheiten in Preußen-Deutschland an amtlichen Stellen bisweilen ist. In jedem Falle erscheint es aber auffallend, daß etwa *10 Tage* benötigt wurden, um auf das Schreiben des Vertrauensmannes vom 9. 4. 1932 die Antwort vom 19. 4. 1932 zu erteilen, daß ein polnischer Dolmetscher nicht zur Verfügung stehe, obschon Wahltag der 24. April war, also kurz vor der Tür stand.

Zur weiteren Illustration mag ein Begebnis aus Düsseldorf (Rheinland) genannt werden, das in der unter dem 20. April 1932 vom Wahlkomitee der Polska Partja Ludowa für Westfalen und Niederrhein an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf gerichteten Beschwerde gerügt worden ist. Es heißt darin u. a.:

»Am 16. April d. J. um 10½ Uhr begab sich unser Vertrauensmann, Herr Mathias Wiza, wohnhaft in Düsseldorf, Ellerstraße 58, zum Polizei-Präsidium in Düsseldorf, um gemäß der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens vom 17. 3. 1932 Wahlflugblätter der Polenpartei, die im Amtsbezirke des Polizei-Präsidiums in Düsseldorf verbreitet werden sollten, der genannten Polizeibehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Herr Mathias Wiza brachte sein Anliegen in der politischen Abteilung des Polizei - Präsidiums in Düsseldorf, Zimmer Nr. 114, vor, in dem drei Herren, deren Namen Herr Wiza leider nicht feststellen konnte, amtierten.

Einer der drei oben erwähnten Herren nahm die Amtshandlung vor, wobei sich folgendes ereignete: Nachdem Herr Wiza sein Anliegen vorgetragen hatte, begann der betreffende Beamte, den deutschen Text des ihm durch Herrn Wiza überreichten Flugblatts laut vorzulesen. Nach Verlesung des ersten Satzes: »Wir wollen polnische Abgeordnete im preußischen Landtage«, ließen die beiden anderen Beamten laute »Oho-Rufe« vernehmen, und gleichzeitig bemerkte einer der Herren: »Wenn

Ihr polnische Abgeordnete wählen wollt, dann geht nach Polen. Hier in Deutschland werden nur deutsche Abgeordnete gewählt.« Auf die Erwiderung des Herrn Wiza, daß deutsche Staatsangehörige es nicht nötig hätten, nach Polen zu gehen, um polnische Abgeordnete zu wählen, wollte der die Angelegenheit erledigende Beamte wissen, welche Staatsangehörigkeit Herr Wiza besitze und zu welcher Nationalität er sich bekenne. Auf die Feststellung, daß Herr Wiza Angehöriger der polnischen Minderheit in Preußen sei und die preußische Staatsangehörigkeit besitze, äußerte der Beamte, daß Herr Wiza dann auch deutsche Kandidaten zu wählen hätte.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs ließ einer der Beamten folgende Bemerkung fallen: »Das ganze Ruhrgebiet ist mit Polen verpestet, die sollte man alle ausweisen.« Herr Wiza ging darauf nicht näher ein, sondern machte die Beamten darauf aufmerksam, daß er nicht hergekommen sei, um politische Gespräche zu führen, sondern, um eine Angelegenheit zu erledigen. Es wurde ihm zur Antwort, daß der zuständige Beamte nicht zugegen sei, weshalb Herr Wiza am Montag, den 18. des Monats, vormittags erneut vorsprechen möchte.

Diese Anweisung befolgend, begab sich Herr Wiza am 18. des Monats um 9½ Uhr erneut zur politischen Abteilung des Polizeipräsidiums in Düsseldorf, Zimmer 114. Auf seine Frage nach dem Stande der Angelegenheit erklärte der Beamte (derselbe, der die Erledigung der Angelegenheit am 16. des Monats vorgenommen hatte), die in Frage kommenden Flugblätter seien beschlagnahmt worden. Daraufhin verlangte Herr Wiza eine entsprechende Bescheinigung. Zwecks Erlangung dieser Bescheinigung verwies man Herrn Wiza in ein anderes Zimmer, in dem der Polizei-Obersekretär Drescher, ein weiterer Beamter und eine Stenotypistin amtierten. Herr Wiza bat um Aufklärung über den Grund der Beschlagnahme der von ihm vorgelegten Flugblätter. Polizei-Obersekretär Drescher erklärte darauf, daß die in Frage kommenden Flugblätter zwar nicht beschlagnahmt, dafür aber nicht genehmigt worden sind aus dem Grunde, weil sie auch polnischen Text aufweisen. Der Beamte erging sich außerdem in Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Verteilung polnischer Flugblätter unter die polnisch sprechende Bevölkerung Düsseldorfs und erklärte zum Schluß, daß laut Vorschrift deutsche Flugblätter und nicht polnische abzustempeln seien. Erst nachdem Herr Wiza von der Wahrscheinlichkeit einer Beschwerde gesprochen hatte, erklärte Polizei-Obersekretär Drescher, daß der Polenpartei eine Wahlagitation mittels Flugblätter gestattet sei, jedoch nur bei Mitgliedern und in deren Wohnungen. Eine öffentliche Verteilung der Flugblätter sei untersagt.«

Auf die Beschwerde ging nachstehende Antwort ein:

»Der Regierungspräsident. Düsseldorf, den 12. Mai 1932.
Aktenzeichen: I C Nr. 3490. Postfach.

Ihre Beschwerde vom 20. v. Mts. gegen den Herrn Polizeipräsidenten in Düsseldorf muß ich nach Prüfung des Sachverhalts als unbegründet zurückweisen.

Als Herr Wiza am 16. v. Mts. beim Polizeipräsidium in Düsseldorf Ihr Flugblatt: »Wir wollen polnische Abgeordnete im preußischen Landtage« vorgelegt hatte, wurde ihm bedeutet, er möge zwecks Entgegennahme des abgestempelten Flugblattes wiederkommen. Zur Erteilung der Bescheinigung über die Vorlage des Flugblattes war der das Flugblatt entgegennehmende Beamte nicht berechtigt. Die Einholung dieser Bescheinigung war überdies aus technischen Gründen im Augenblick nicht möglich. Die in Ihrer Beschwerde gerügten abfälligen Bemerkungen sind nicht von einem der in dem betreffenden Amtszimmer anwesenden Beamten, sondern von Privatpersonen gemacht worden, die gleichzeitig in dem betreffenden Amtsraum zwecks Abstempelung von Druck-

sachen anwesend waren. Die Fortsetzung der Bemerkungen dieser Privatpersonen hat der das Flugblatt entgegennehmende Beamte unterbunden.

Von dem Kriminal-Oberinspektor Drescher ist Herrn Wiza am 18. v. Mts. lediglich bedeutet worden, daß der Abstempelung des Flugblattes insofern Schwierigkeiten entgegenständen, als zur Zeit kein der polnischen Sprache, in der eine Seite des Flugblattes abgefaßt war, vollständig mächtiger Beamter vorhanden sei. Herr Drescher *empfahl* Herrn Wiza lediglich, von einer öffentlichen Verteilung des Flugblattes abzusehen und sich mit einer Verteilung des Flugblattes an die Mitglieder der polnischen Vereinigung zu begnügen. Damit wären die bestehenden Schwierigkeiten ausgeräumt, und einer sofortigen Verteilung des Flugblattes in diesem Umfange stände dann nichts im Wege. Lediglich um den Antragsteller über die bestehenden Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, wurde dieser Rat erteilt, mit dem sich Herr Wiza auch durchaus einverstanden zeigte, da er auf einer Abstempelung des Flugblattes weiter nicht bestand. Eine Beschlagnahme oder eine Verweigerung der Abstempelung des Flugblattes ist tatsächlich nicht erfolgt und war auch nicht beabsichtigt. Wenn Herr Wiza in der Empfehlung des K. O. J. Drescher eine Abweisung erblickt haben sollte, so hat er Herrn Drescher mißverstanden.

In Vertretung
(L.S.) gez. *Castenholz.*
Beglaubigt: Unterschrift unleserlich.
Regierungskanzlist.«

An den
Wahlausschuß der Polenpartei
für Westfalen und Rheinland
in *Bochum,*
Klosterstr. 6.

Gegenüber der Bestimmtheit der Beschwerde kann man die Antwort entweder nur als einen verfehlten Versuch bezeichnen, den in der Beschwerde dargestellten Sachverhalt zu bagatellisieren, oder aber die Stellungnahme des Regierungspräsidenten beruht auf objektiv falscher Information der untergeordneten Instanzen. In der Beschwerde ist ausdrücklich gesagt, daß es sich bei den im Zimmer 114 anwesenden Personen um Amtspersonen gehandelt hat und nicht um Privatpersonen. Der Einwand, es wäre kein der polnischen Sprache vollständig mächtiger Beamter zur Verfügung gewesen, spricht — falls dies tatsächlich zutrifft — auch hier für das geringe Interesse, das man der in jener Gegend zahlreich vorhandenen polnischen Minderheit an amtl. Stellen offenbar entgegenbringt; auffällig ist in diesem Zusammenhange, daß in der Zeit von Sonnabend bis Montag, den 18. 4., ein Dolmetscher nicht herbeigeschafft werden konnte oder herbeigeschafft worden ist. Schließlich sollte Oberpolizei-Inspektor Drescher dem Vertrauensmann Wiza lediglich »empfohlen« haben, das Flugblatt nur innerhalb der polnischen Vereine und deren Mitglieder zu verteilen und nicht öffentlich; und auch die Abstempelung des Flugblatts sei nicht versagt worden, sondern Wiza habe freiwillig selber darauf verzichtet. Wenn dies tatsächlich so gewesen wäre, dann wäre bestimmt nicht die Beschwerde eingelegt worden.

IV.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß das polnische Kulturleben in Preußen-Deutschland u. a. auch deshalb in der Pflege und Ausbreitung innerhalb der polnischen Minderheitsbevölkerung beeinträchtigt wird, weil ihren Vereinigungen keine oder nicht genügend Säle und sonstige Versammlungsräume zur Verfügung stehen. Die Räume bei Privatpersonen, die zur polnischen Minderheit gehören, reichen zumeist nicht aus, um die Versammlungen zu fassen, und die Gastwirte verweigern ihre Säle entweder von vornherein aus eigener Initiative den polnischen Vereinigungen auf Grund ihrer minderheitenfeindlichen Einstellung, oder aber unter dem Zwange und infolge der Drohungen seitens deutschgesinnter Personen und seitens der nationalistischen Vereinigungen. Vielfach ist auch die bereits erfolgte Zusage von Sälen für die Vereine und Versammlungen der polnischen Minderheit noch in letzter Stunde oder schon gar während des Stattfindens der Versammlungen aus gleichen Gründen von den Eigentümern rückgängig gemacht worden. Die Saalfrage, die besonders auch in der Provinz Oberschlesien für die polnische Bevölkerung eine große Rolle spielt, ist bereits öfters Gegenstand von Beschwerden aus den Reihen der polnischen Bevölkerung bei den preußischen Amtsstellen und dem Präsidenten der Gemischten Kommission in Katowice auf Grund der Genfer Konvention gewesen, ohne daß jedoch greifbare Erfolge gezeitigt worden sind. Auch anläßlich der letzten preußischen Landtagswahlen spielte die Saalfrage für die polnische Bevölkerung vielfach eine entscheidende Rolle. Vielerorts konnten Wahlversammlungen der Polska Partja Ludowa nicht stattfinden, da die Saalbesitzer ihre Säle nicht hergaben und so entsprechende Versammlungsräume nicht zur Verfügung standen. Die Wahlpropaganda hat so vielerorts erheblich gelitten. So mußte z. B. am 14. April 1932 eine Wahlversammlung in Zaborze-Poremba (Oberschlesien) aufgelöst werden, da der Saalinhaber, Ferdinand Obmann, Kronprinzenstr., das Stattfinden der Versammlung bereits *nach* Beginn derselben, wie folgt, verboten hat: »Herr Klaka (Einberufer der Versammlung), ich bedauere, die Versammlung auflösen zu müssen, ich dachte, es ist nur eine kleine Sitzung, welche einen geschlossenen Charakter trägt, und jetzt kommt mir ein Haufen Polizei auf den Hals. Ich dulde das nicht in meinem Hause, daß eine polnische Versammlung stattfindet, und ich bitte Sie, die Versammlung gleich aufzulösen. Ich werde mir durch eine polnische Versammlung meine Gäste nicht verjagen.« Er verbot die Versammlung auf Veranlassung von Bergwerksbeamten, die im Nebenzimmer saßen und die Auflösung

forderten: »Da kommen sie hier mit einem Haufen Polizei und wollen hier eine polnische Versammlung abhalten, das wäre doch gelacht.« — Am 17. 4. 1932 konnte in Zelasna in Oberschlesien die bereits polizeilich angemeldete Wahlversammlung nicht stattfinden, weil am Tage vorher der Gastwirt infolge von Drohungen durch Deutschgesinnte den bereits zugesicherten Saal wieder absagte, das gleiche war an demselben Tage in Chroschütz mit dem Saal des Gastwirts Skrzypczyk der Fall. — Ebenso konnte am 22. 4. 1932 in Bierdzan die bereits polizeilich angemeldete polnische Wahlversammlung nicht stattfinden. Der Gastwirt Jagiella, der den Saal bereits zugesagt hatte, sagte ihn plötzlich mit folgendem Schreiben ab, das wir zur Charakteristik nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

»Bierdzan, den 17. 4. 1932.

Teile Ihnen hierdurch mit, daß ich die von meiner Frau zugesagte Versammlung in meinem Saale nicht erlauben kann, da mir von einzelnen angedroht wird, sobald die Versammlung stattfindet, werden bei mir die Scheiben eingeschlagen. Also erlauben kann ich es auf keinen Fall.

Leo Jagiella, Gastwirt.«

V.

Einen nicht unwesentlichen Anteil an der antipolnischen Wahlaktion hatten auch vielfach die katholischen Geistlichen, die sogar die Kanzel dazu mißbrauchten, um gegen die Polska Partja Ludowa und für das Zentrum zu agitieren. Im folgenden ein paar Beispiele:

Pfarrer Lerch in Miechowice (Kreis Beuthen) veröffentlichte am Vortage der Wahlen (23. 4. 32) einen Aufruf, worin er gegen die Polska Partja Ludowa, wie folgt, Stellung nimmt:

»Odezwa do polskich parafjan!

Widząc straszne zbałamucenie, które z powodu nadchodzących wyborów narobiły pomiędzy wami różne partje, czuję się zmuszony, odezwać się do was:

. . . . .

Ale obawiam się bardzo, że listeczki, któreście w bieżącym tygodniu otrzymali ze strony

Polskiej partji katolickiej,

może wam głowy zawróciły. Dla tegoż słuchajcie:

Już przed dwoma laty ta sama partja polska was zapraszała do głosowania na jej listę i nazbierała wtedy na naszym Górnym Śląsku zaledwie 36 tysięcy głosów, ale posła nie dostała, bo głosów jeszcze było za mało, i wtedy wszystkie 36 tysięcy głosów dla sprawy katolickiej były stracone. Czy to nie szkoda? Obecnie potrzeba 50 tysięcy głosów, by jednego posła dostać. Czy myślicie, że polska partja tyle głosów nazbiera? Nigdy a nigdy! Więc i jutro będą te głosy dla naszej sprawy katolickiej stracone. Czy to nie szkoda? Czy my katolicy w Niemczech nie stanowimy mniejszości? Czy wobec jedności bezbożników, ich liczby i wysiłków możemy sobie pozwolić na rozdwojenie?

Dla tegoż nie dajcie się zbałamucić! Głosujcie wszyscy na wielką



partję Centrum! Posłowie jej zawsze stali w obronie wiary kościoła, szkoły itd. i mieli czułe serce dla ludu pracującego!

Zróbcie więc krzyżyk

w kółku trzeciem

na liście urzędowej!

O to was prosi wasz wam życzliwy proboszcz Lerch.«

Ins Deutsche übersetzt, lautet der Aufruf:

»Aufruf an die polnischen Pfarrgemeindemitglieder!

Ich sehe die schreckliche Verwirrung, die aus Gründen der bevorstehenden Wahlen unter Euch verschiedene Parteien hat entstehen lassen, und fühle mich deshalb gezwungen, mich an Euch zu wenden:

. . . . .

Aber ich fürchte sehr, daß die Briefe, welche Ihr in dieser Woche seitens der polnischen Katholischen Partei erhalten habt, Euch vielleicht die Köpfe verdreht haben. Deshalb höret:

Bereits vor zwei Jahren hat dieselbe polnische Partei Euch ersucht, für ihre Liste zu stimmen, und in unserem Oberschlesien damals etwa 36,000 Stimmen gesammelt. aber einen Abgeordneten nicht erhalten; denn es waren noch zu wenig Stimmen. Und damals waren alle 36,000 Stimmen für die Katholische Sache verloren. Ist das nicht schade? Jetzt sind 50,000 Stimmen erforderlich, um einen Abgeordneten zu erhalten. Denkt Ihr, daß die polnische Partei soviel Stimmen erhält? Nie und nimmer. Also auch morgen werden diese Stimmen für unsere katholische Sache verloren sein. Sind wir Katholiken in Deutschland nicht eine Minderheit? Können wir uns gegenüber der Einigkeit der Gottlosen, ihrer Zahl und Anstrengungen Zersplitterung erlauben?

Deshalb laßt Euch nicht irre führen! Stimmt alle für die große Centrumspartei! Ihre Abgeordneten standen immer in der Verteidigung des Glaubens, der Kirche, der Schule usw. und hatten fühlende Herzen für das arbeitende Volk!

Macht also das Kreuz im dritten Kreise auf dem Wahlzettel!

Darum bittet Euch Euer Gönner und Pfarrer Lerch.«

In Zaborze (Oberschlesien) entriß der Kirchendiener Johann Pietrek am Wahltage dem Funktionär der Polska Partja Ludowa Burczyk, als er außerhalb des kirchlichen Terrains Wahlflugblätter verteilen wollte, die Mappe mit den Flugblättern aus der Hand und nahm sie mit in die Sakristei. Als Burczyk und der Funktionär derselben Partei, Pawliczek, von ihm die Herausgabe der Mappe und der Flugblätter forderten, verweigerte sie der Kirchendiener mit der unwahren Behauptung, die Flugblätter seien auf kirchlichem Terrain verteilt worden; er als »Vertreter des Pfarrers« — so sagte er weiter — müsse für Ordnung sorgen. Als am 2. Mai 1932 Pawliczek in der Pfarramtskanzlei nochmals die Herausgabe verlangte, wurde sie ihm abermals verweigert. Der aus dem Nebenzimmer hinzueilende, als minderheitenfeindlich bekannte Pfarrer Peszka forderte Pawliczek auf, die Kanzlei zu verlassen. Als ihm Pawliczek den Sachverhalt erläutern wollte, lehnte der Pfarrer jede Diskussion ab; Pawliczek wurde statt dessen auf Befehl des Pfarrers vom Kirchendiener und Organisten zur Tür »hinausgeführt«.

Als am Wahltage, dem 24. 4., in der Kirche zum Heiligen Johannes



in Biskupice der Geistliche Dylla das Evangelium verlesen hatte, wandte er sich an die Gläubigen mit folgenden Worten:

»Parafjanie, każdy oddany głos na polską listę jest daremny, bo polska partja tak a tak nie otrzyma posła. Wszyscy powinniście głosować na tą listę, na którą wszyscy księża i biskupi głosują, jest to lista nr. 3 partja Centrum.« (»Pfarrinsassen, jede auf die polnische Liste abgegebene Stimme ist verloren. Denn die polnische Partei erhält sowieso keinen Abgeordneten. Ihr alle müßt für die Liste stimmen, für die alle Geistlichen und Bischöfe ihre Stimme abgeben. Es ist dies die Liste Nr. 3, Zentrum.«) —

Der Geistliche Pradella in Wieszowo erklärte u. a. im polnischen Gottesdienst am 24. 4. 32:

»Polsko-Katolicka Partja Ludowa nie przeprowadzi posła, bowiem na jednego posła potrzebno oddać 50,000 głosów, a przy ostatnich wyborach partja polska otrzymała 37,000, musiałaby więc 13,000 głosów więcej uzyskać. Dlatego też każdy głos oddany na polską partję jest daremny. Głosujcie wszyscy jak jeden mąż na tą partję, na którą księża i biskupi głosują, to jest lista nr. 3, partja Centrum.« (»Die polnisch-katholische Volkspartei bekommt keinen Abgeordneten, denn zu einem Abgeordneten müssen 50,000 Stimmen abgegeben werden, und bei den letzten Wahlen erhielt die polnische Partei 37,000, sie müßte also 13,000 Stimmen mehr erreichen. Deshalb ist auch jede auf die polnische Partei abgegebene Stimme verloren. Stimmt alle wie ein Mann für die Partei, für die die Geistlichen und Bischöfe die Stimme abgeben. Es ist dies Nr. 3, Zentrumspartei.«)

Am 24. 4. 32 um 11 Uhr verteilte in der Nähe der Kirche in Groschowitz Kreis Oppeln ein Funktionär der Polska Partja Ludowa Flugzettel. Der Kirchendiener Paul Klimek kam hinzu, griff ihn am Arm, stieß ihn vor sich her und schrie: »Raus, Du Rotzer, sonst werde ich den Herrn Pfarrer holen!« Er holte den Pfarrer Haase, der hocherregt aus der Sakristei hinzukam, mit den Händen herumfuchtelte und schrie: »Wo ist der Kommunist (!!)?« Er riß dabei dem Flublattverteiler die Flugblätter, etwa 200 Stück, aus der Hand und schlug ihn damit wiederholt ins Gesicht. Zu den aus der Kirche kommenden Kirchenbesuchern rief er: »Widzicie tego komunistę, nie bierzcie tego.« (»Seht Ihr den Kommunisten? Nehmt das nicht.«) Die Flugblätter vernichtete er. Zwei anderen Personen (eine männliche und eine weibliche Person), die etwa 10 Meter weit von der Kirche auf öffentlicher Straße Flugblätter verteilten, schrie der Kirchendiener zu: »Daß Ihr mir die Plakate nicht wieder austeilt wie heute früh.« Von der Chaussee her kam stark erregt Pfarrer Haase und schrie sie, mit den Händen vor sich herfuchtelnd, laut an: »Ja wam na to nie zezwolę, żebyście tu stali, precz, precz, wynoście się« (»Ich erlaube Euch nicht, daß Ihr hier steht, fort, fort mit Euch«). Zu der Verteilerin schrie er wiederholt: »Ty jesteś w kongregacji, czy cię nie wstyd tam stać? Jeżeli zaraz nie przestaniesz, wykluczam Cię z kongregacji, wykluczam Cię natych-

miast z kongregacji.« (»Du bist in der Kongregation, schämst Du Dich nicht, hier zu stehen? Wenn Du nicht sofort aufhörst, werde ich Dich aus der Kongregation ausweisen, auf der Stelle werde ich Dich aus der Kongregation ausweisen.«) Infolge des Lärms war ein größerer Menschenauflauf entstanden, da die Leute vom Gottesdienst kamen. Zu diesen rief der Pfarrer Haase: »Byście ich nie wzięli, nie odważcie mi się tego wziąć« (Daß Ihr mir das nicht nehmt, wagt es nicht, das zu nehmen«). »To się nazywa Polsko-Katolicka Partja Ludowa! To są komuniści!« (»Das nennt sich Polnisch-Katholische Volkspartei! Das sind Kommunisten!«) »Patrzcie na tego (auf den einen Verteiler weisend) powiedział mi: »Ty mi nie masz nic do rozkazu«. Księdzowi »Ty« powiedzieć, to jest gorzej jak komunista. Na nich chcecie głosować? To są komuniści« (»Schaut Euch den an (auf den einen Verteiler weisend), er sagte zu mir: »Du hast mir nichts zu befehlen«. Zum Pfarrer »Du« zu sagen, ist schlimmer als ein Kommunist. Und die wollt Ihr wählen? Das sind Kommunisten!«).

VI.

Unter gewissen Bedingungen ist die Ausübung der Wahl außerhalb des polizeilichen Wohnsitzes gestattet, und zwar mit Hilfe des sog. Wahlscheins. Es kommt diese Art der Wahlausübung für diejenigen Wahlberechtigten in Betracht, die aus irgend einem haltbaren Grunde z. B. durch notwendige Reisen am Wahltage verhindert sind, am Wohnsitz das Wahlrecht auszuüben. So hatten 52 Personen aus den Reihen der polnischen Minderheit des pommerschen Grenzkreises Bütow am Wahltage einen Ausflug nach Polen veranstaltet; es war dies ein Ausflug, der keinen politischen Charakter hatte, sondern rein kultureller Natur war und den Zweck hatte, die Ausflügler die Kulturschätze Polens sehen zu lassen. Sämtliche Ausflügler konnten die Wahl an ihrem Wohnsitze somit nicht ausüben und hatten sich daher mit den vorgeschriebenen Wahlscheinen versehen; auch die übrigen Personalpapiere wie Ausweise waren in Ordnung. In dem Grenzort Gr. Peterkau wollten die Ausflügler ihre Stimmen abgeben. Im Wahlraum wurden ihnen vom Wahlvorstand Schwierigkeiten bereitet, indem erklärt wurde, sie könnten ihr Stimmrecht nicht ausüben, da nicht genügend Stimmzettel vorhanden wären; erst nach längerem Protest seitens der Ausflügler wurden sie zur Wahl zugelassen. Stimmzettel waren plötzlich vorhanden. Ein diensttuender Landjäger machte die Bemerkung: »Der Ausflug ist eine fingierte Sache«, und indem er die Wahlscheine der aus Oslaw Damerau stammenden Ausflügler in Augenschein nahm:



»Ah! Von Oslaw Damerau haben wir schon vieles gehört, uns ist auch genug bekannt«. Schließlich durften nur 12 Ausflügler das Stimmrecht ausüben, bei den anderen waren angeblich die Personalpapiere nicht in Ordnung. Sie mußten dann in den Nachbarbezirken die Stimme abgeben.

Besonders zahlreich sind die Hinderungen in Oberschlesien gewesen, dem wichtigsten Wahlkreis der Polska Partja Ludowa. Es sieht bereits nach einem System aus, nach dem dort gegen die polnische Minderheit anläßlich der Wahlen vorgegangen worden ist. Es können aus der reichen Ueberfülle der berichteten Vorgänge nur die wichtigsten Hauptdaten genannt werden:

Am 29. März 1932 wies der Gemeindevorsteher in Zandowic dem Vertrauensmann der Polska Partja Ludowa die Beglaubigung von 80 im Dorfe gesammelten Unterschriften im Wahlvorschlag mit dem Anheimgeben zurück, er möge nach zwei Stunden wiederkommen, da er mittlerweile feststellen müsse, ob die Unterzeichneten in der Wahlliste eingetragen sind. Als dieser nach zwei Stunden wiederkam, verweigerte ihm der Gemeindevorsteher die Herausgabe der Liste mit der neuen Begründung, er müsse bei dem Landrat in Strehlitz anfragen, ob er die Beglaubigung geben darf. Währenddessen ließ er den Gemeindeschreiber Lehrer Glomb holen, der polnischfeindlich eingestellt ist; dieser erklärte dem Vertrauensmann wiederum, er müsse die Echtheit der Unterschriften prüfen; trotz Verlangens verweigerte er die Herausgabe der Liste. Der Gemeindeschreiber ließ dann einige der Unterzeichner kommen und ließ sie Schriftproben machen, um sie zu vergleichen, wobei er einzelnen Vorhaltungen wegen Hergabe ihrer Unterschrift machte. So sagte er zu Ignatz Ziała: »Sie kriegen doch von uns Unterstützung und unterschreiben noch die polnische Liste?« Zu Vinzent Stellmach sagte er: »Sie als Geschäftsmann können sowas tun und die polnische Liste unterschreiben?«

Am 8. 4. 1932 wurde in Blottnitz die polnische Wahlversammlung im Lokal des Zając abends 8 Uhr von Deutschgesinnten gesprengt. Der Amtsvorsteher hatte keinen Polizeischutz gestellt, trotzdem er rechtzeitig und ordnungsmäßig darum vom Einberufer der Versammlung angegangen war.

Am 17. 4. 32 wurde eine Wahlversammlung der Polska Partja Ludowa, die um 4 Uhr in Frei-Kadlub, Kreis Rosenberg, im Gasthause des Schweda stattfinden sollte, von deutschgesinnten Personen dadurch gesprengt, daß infolge des Lärms und der Drohungen der Wahlredner am Sprechen gehindert wurde. Schon vor der Versammlung hatte sich



vor dem Versammlungsraum eine große Zahl von jungen Leuten angesammelt und Beschimpfungen ausgestoßen sowie mit Sprengen der Versammlung gedroht. Auf der Versammlung forderten die Deutschgesinnten, daß in deutscher Sprache statt in polnischer gesprochen werden solle, andere schrien, daß die Versammlung aufgelöst werden müsse. Aus der Ortschaft Zembowitz waren etwa 20 junge Leute eigens gekommen, um die Versammlung zu sprengen. Noch bei der Abfahrt der Einberufer und Wahlredner wurden Drohungen gegen sie ausgestoßen.

Am gleichen Tage wurde die Wahlversammlung, nachmittags 3 Uhr in Oberwitz, Kreis Strehlitz, im Saale bei Gojela von Deutschgesinnten gesprengt. Polizeischutz war garnicht anwesend, trotzdem der zuständige Amtsvorsteher bereits am 12. 4. vom Stattfinden der Versammlung Mitteilung von den Einberufern Kampczyk und Wagner erhalten hatte.

Am 18. 4. 32 abends wollte der Funktionär Peter Wycka der Polska Partja Ludowa aus Tremel bei Josef Pieluwa in Sorowski eine vertrauliche Wahlbesprechung abhalten. Der Landjäger Pfeifer aus Sorowski belästigte ihn dadurch, daß er ihn in das Gebäude verfolgte, Lärm machte und ihn anschrie, daß er ohne Anmeldung in solch' einer politischen Zeit eine Versammlung anberaumte, die Polizei müsse von allem wissen, was vor sich gehe. Schließlich stellte er den Namen des Wycka fest, ohne auf seinen Hinweis zu hören, daß es keine politische Versammlung sei, sondern lediglich eine vertrauliche Besprechung. Der Landjäger drohte schließlich mit Maßnahmen bei den Behörden.

Am 19. 4. 1932 wurden Flugblattausteiler in Sakrau bei Oppeln von einer ganzen Schar von Deutschgesinnten wiederholt überfallen, gemißhandelt, mit Fäusten ins Gesicht geschlagen, sodaß einige erhebliche Verletzungen erhielten und ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden mußte. Die Flugblätter wurden ihnen entrissen.

Am 20. 4. 1932 wurden in Buchenau, Kreis Ratibor, 5 Personen von Deutschgesinnten beim Verteilen von Flugblättern überfallen, mit einem ganzen Hagel von Steinen beworfen, geschlagen, zum Teil in den Graben gestoßen und besonders der Führer der Gruppe, Depta, arg verletzt. Die Flugblätter wurden ihnen entrissen. Späterhin wurden sie erneut überfallen und mißhandelt.

Am gleichen Tage wurde Johann Thomys aus Wollentschin, Kreis Rosenberg, in Groß Lassowitz beim Flugblätterverteilen von Deutschgesinnten überfallen, mit der Faust ins Genick geschlagen. Die Mappe mit den Flugblättern wurde ihm entrissen, und die

letzteren wurden zerrissen. Er wurde dabei beschimpft: »Ty pieroński poltonie, do Warszawy się wynoś, z temi odezwami a nie tu (»Du verfluchter Pole, mach, daß Du mit den Flugblättern nach Warszawa kommst, aber nicht hier«).

Am gleichen Tage wurden 6 Personen, nämlich Peter Linkert, Peter Wawas, Franz Kornek, Eduard Payson aus Grudschütz, Kreis Oppeln, Paul Kulig aus Malino, Heinrich Weber aus Voigtsdorf in Kraschew, Kreis Oppeln, nachmittags 5—6 Uhr beim Flugblätterverteilen von einer Ueberzahl von deutschgesinnten Personen überfallen. Das Wahlmaterial wurde ihnen teils entrissen; mit dem Rest mußten sie beim Amtsvorsteher erscheinen, der ihnen die Verteilung der Flugblätter verboten hat.

Am gleichen Tage wurden in Radau Joh. Pisella, Alois Brodacki, Alois Bartosik und Jan Kniejski aus Lowoschau von einem Landjäger und vom Amtsvorsteher gestellt, 3 Stunden festgehalten, und das Wahlmaterial wurde konfisziert.

Am gleichen Tage wurden Władysław Preiss, Jan Michalik, Josef Kiasa, Franz Dyrschka aus Gleiwitz, die Flugblätter der Polska Partja Ludowa verteilen wollten, in Dombrowka vom Förster gestellt, der mehrere Mann zu Hilfe holte. Mit den Worten: »Raus aus dem Dorf, Ihr verfluchten Polacken, raus nach Warschau, Ihr Landesverräter, wenn ihr mit den Rädern nicht innerhalb 5 Minuten verschwindet, so zerbrechen wir Euch die Knochen«, wurden ihnen die Mappen und das Wahlmaterial entrissen und sie selbst zum Verlassen des Dorfes gezwungen. Einer der Angreifer rief: »Ich bin Nationalsozialist, raus mit den Polen!«.

Am 21. 4. 32 wurden in Seidlitz, Kreis Oppeln, Kukofka aus Grudschütz und Alois Smolka aus Oppeln beim Zettelverteilen von 12—15 Deutschgesinnten bedrängt und beschimpft, mit Zaunlatten bedroht, die Flugblätter ihnen entrissen und sie schließlich unter Beschimpfungen und Bedrohungen zum Verlassen der Ortschaft gezwungen: »Verfluchte Polen, kommen hier wieder Spionage treiben. Wir brauchen hier keine Propaganda.« Auf ihren Hinweis, daß keine Spionage getrieben werde, sondern lediglich Flugblätter verteilt würden, die durch den Regierungspräsidenten zugelassen seien, wurde entgegnet, daß der Oberpräsident Dr. Lukaszek genau so ein Pole sei wie sie, da sein Vater drüben in Polen Lokomotivführer sei. »Wir haben eben so eine Sauwirtschaft in Oberschlesien,« erklärten die Angreifer; ferner: »Ihr verfluchten polnischen Schweine, Ihr habt hier nichts zu suchen, macht, daß Ihr nach Polen geht.« Die Funktionäre waren genötigt, den Ort

zu verlassen, zumal ihnen die Flugblätter entrissen wurden.

Am gleichen Tage vormittags wurden Heinrich Wilhelm aus Friedrichswille, Johann Pisala und Alois Brodacki aus Walspek, Kreis Rosenberg, in Sembowitz, Kreis Rosenberg, beim Flugblattverteilen von mehreren Deutschgesinnten überfallen, auseinandergesprengt, mißhandelt, zu Boden gestoßen, mit den Füßen betrampelt, das Fahrrad wurde auf den besinnungslos daliegenden Heinr. Wilhelm mit aller Gewalt geworfen. 6 Mann hatten ihn überfallen, die ihn auch beschimpften: »Ty pieronski poltonie, ty byku polski, za granicę się wynoś« (Du verfluchter Pole, Du polnischer Ochse, mache, daß Du über die Grenze kommst«). Schließlich wurde er in einen Stall gesperrt und erst am nächsten Morgen wieder frei gelassen, wobei er nochmals von zwei Leuten schwer mißhandelt wurde. Er erlitt mehrere schwere Verletzungen.

Am 21. 4. 1932 wurden die Flugblattverteiler Władisław Preiss, Czmok, Dyrszka, Sznura, Kohlbrenner, Kiss und Michalek aus Gleiwitz in Langendorf nachmittags gegen 4 Uhr von etwa 10 Deutschgesinnten beim Verteilen von Wahlflugblättern überfallen, geschlagen, beschimpft wie: »polnisches Schwein, polnischer Hanake, Landesverräter, verfluchter Verbrecher« usw.

Am gleichen Tage wurde Johann Passon aus Goslawitz, Kreis Oppeln, mit sechs Flugblattausteilern in Podewils, Kreis Rosenberg, von einer Ueberzahl von Deutschgesinnten überfallen, geschlagen, mit Steinen beworfen, sodaß sie vom Rad s türzten. Das Wahlmaterial wurde ihnen entrissen.

An demselben Tage abends 10 Uhr wurden die Brüder Koza von 50 Deutschgesinnten aus Studzienna überfallen und mißhandelt, als sie sich über eine Wahlversammlung unterhielten. Es wurden Zurufe hörbar, wie: »Haut die Polen! Wir sind in Deutschland. Niech idą Pierony do Polski (»Mögen die Deibel nach Polen gehen«). Was wollen sie noch in Deutschland. Bijcie tych pierońskich poltonów (»Schlagt diese teuflischen Polen«).« Nur mit Mühe konnten sich die Ueberfallenen der großen Uebermacht erwehren.

An demselben Tage wurden Theodor Wilczek aus Beuthen, Theodor Radziej aus Goslowitz, Alois Pytloch aus Beuthen, Ernst Zmarły aus Oppeln, Wilhelm Bogashko, Franz Kachel und Johann Strebinczyk aus Beuthen in der Nähe von Neumittelwalde, Kreis Wartenberg, von Deutschgesinnten angegriffen, verfolgt und von einem Zollbeamten gestellt, der sie beschimpfte: »Wer hat Sie geheißen, hier bei uns Propaganda zu betreiben, schämen Sie sich nicht, im kerndeutschen (!)



Reiche Propaganda zu treiben!« Er nahm die Pässe ab und brachte die Flugblattverteiler nach Neu-Mittenwalde zur Polizei und verbot ihnen, polnisch zu reden. Auf der Polizei wurden die Personalien festgestellt. Der erbetene Polizeischutz vor der großen Ansammlung am Polizeigebäude wurde den Funktionären der Polska Partja Ludowa versagt: »Mit dem haben wir nichts zu tun, das geht uns garnichts an.« Die Ansammlung von Deutschgesinnten wurde immer größer. Rufe wie: »Haut die verfluchten polnischen Schweinehunde. Ihr kommt ja nicht lebend aus der Stadt heraus!« wurden laut. Als einer der Flugblattverteiler sich um Schutz in das mit »Oberleutnant« bezeichnete Zimmer des Polizeigebäudes wandte, stürzte ein Polizeibeamter im Hemd heraus, stieß den um Schutz Bittenden zurück, sodaß er die Stiegen zurückstolperte, und schrie ihn an: »Sie Hund, verfluchter, machen Sie, daß Sie verschwinden bei Zeiten.« Ein Landjäger, der zum Fenster hinausschaute und um Schutz gebeten wurde, antwortete: »Ich habe Sie schon erledigt, Sie sind schon frei, und jetzt geht mich das nichts an. Scheren Sie sich zum Deubel, denn wenn ich einen Knüppel nehme, dann werden Sie hier noch was abbekommen«; er schloß das Fenster. Von ungefähr 150 Personen wurden die Funktionäre nun auf dem Wege zum Bahnhof verfolgt, zum Teil in die Felder zersprengt, wo sie die Nacht über verbringen mußten. Die anderen wurden auf dem Wege zum Bahnhof geschlagen, beschimpft, gestoßen. Am Bahnhof wurden sie schon von etwa 100 Menschen erwartet, beschimpft und geschlagen. Der Bahnhofswirt, den einer der Ueberfallenen um einen Arzt bat, verweigerte die Hilfe mit den Worten: »Macht, daß Ihr hinauskommt, Ihr habt hier nichts zu suchen«. Auch Revolverschüsse wurden abgegeben. Ein die Menge zum Bahnhof begleitender Landjäger, der schließlich zum Schutz der Ueberfallenen mitging, tat, als ob er nichts sehe, und verschwand schließlich in der Menge. In Breslau wurden die Flugblattverteiler verhaftet; gegen den Führer der Gruppe Zmarzly ist das Verfahren wegen Landesverrats eröffnet und er in Untersuchungshaft genommen worden; erst nach einigen Tagen kam er frei.

Am gleichen Tage wurden in Zembowitz Johann Pisalla und Alois Brodacki aus Walspek, Kreis Rosenberg, von 10 Deutschgesinnten beim Flugblattverteilen überfallen, mit Steinen beworfen und gezwungen, den Ort zu verlassen.

Am 22. 4. 1932 wurde die polnische Wahlversammlung in Sternalitz, Kreis Rosenberg, im Saale des Skuballe von Deutschgesinnten gestört. Sie lärmten und forderten, daß der Wahlredner nicht polnisch,



sondern deutsch sprechen solle. Auch fielen Schüsse. Auf dem Heimwege nach Rosenberg wurden die Versammlungsteilnehmer Alois Urban und Teophil Nowak aus Bodland im Walde nachts um 11 Uhr in der Nähe der Kolonie Schwierkle beschossen.

An demselben Tage wurden 16 Funktionäre der Polska Partja Ludowa in Lenica, Kreis Strehlitz, beim Verteilen von Wahlflugblättern von Deutschgesinnten überfallen.

Am 23. 4. 1932 wurden Peter Linkert und Josef Dobis aus Grudschütz, Kreis Oppeln, mit insgesamt 17 Mann, in Lugnian, Kreis Oppeln, beim Verteilen von Flugblättern von Deutschgesinnten überfallen, mit Knüppeln, Spaten und anderen Gegenständen bedroht und geschlagen, die Wahlzettel und Bildplakate wurden ihnen entrissen und vernichtet.

An demselben Tage wurde Erich Sobocik aus Mistitz, Kreis Cosel, mit noch einem von etwa 15 Deutschgesinnten in Lichinia, Kreis Cosel, beim Flugblattverteilen überfallen und mißhandelt.

Am 23. 4. 32 wurden 15 Funktionäre der Polska Partja Ludowa, darunter Jarasz und Patola aus Rosenberg und Gawlita aus Bodland, Kreis Rosenberg, in Frei-Kadlub und in der Ortschaft Sembowitz von Landjägern angehalten, die sie verhaften wollten. In Frei-Kadlub hielt sie der Landjäger Kozub an und erklärte dann schließlich dem Führer der Gruppe Wilhelm Jarasz aus Rosenberg auf dessen Protest: »Machen Sie, daß Sie sofort verschwinden, denn Sie verseuchen uns mit Ihrem verfluchten Gift ganz Frei-Kadlub.« Der in der Nähe stehende deutsche Lehrer Mittmann beschimpfte die Funktionäre wie: »Polnische Bande«, und forderte den Landjäger auf, sie einzusperren. Der Landjäger wandte sich dann zum Lehrer Mittmann, damit er zu den Landjägern in Zembowitz telephonierte, um die Flugblattverteiler dort anzuhalten. In Zembowitz hielt der Oberlandjägermeister Kuras mitten auf der Straße die dort ankommenden Funktionäre der Polska Partja Ludowa an und verbot ihnen, weiter zu fahren. Auf die Frage des Jarasz, was das zu bedeuten habe, sagte der Landjäger Kuras: »Sie werden gleich sehen, Sie werden sofort eingesperrt. Sie können sich dann beschweren gehen nach Warschau oder Katowice.« Die umstehenden Deutschgesinnten, die die Festgehaltenen beschimpften, wie: »Was sich hier die verfluchten Polen alles erlauben«, forderte der Landjäger Kuras auf, mehr Polizeibeamte telefonisch heranzurufen. Den bald hinzugekommenen Landjägern Poliksa aus Zembowitz und Kozub aus Frei-Kadlub befahl Oberlandjägermeister Kuras, die Aktenmappen der Flugblattverteiler durchzusuchen; sie taten es, die Flug-



blätter wurden beschlagnahmt. Landjäger Poliksa erklärte dabei: »Für ein Behm (Geldstück), da möchtet Ihr das ganze Vaterland verkaufen.« Die Flugblätter werden beschlagnahmt. Dem des Weges fahrenden Flugblattverteiler Josef Kurt aus Lowoschau riß Landjägermeister Kuras am Jakett vom Rade, sodaß die Tasche entzwei ging. Schließlich wurden sie freigelassen, nachdem Landjägermeister Kuras in die Wohnung des Kaufmanns Bernert gegangen war, um angeblich mit dem Landrat telefonisch zu sprechen. Er befahl ihnen, den Ort sofort zu verlassen.

Am Bahnhof in Zembowitz wurde der Flugblattverteiler Richard Wilhelm aus Friedrichswille, Kreis Rosenberg, von einigen Deutschgesinnten überfallen, mit der Reitpeitsche und mit Fäusten geschlagen und beschimpft: »Mach, Du polnisches Schwein, daß Du fortkommst, ich werde Dir hier geben, polnische Flugblätter zu verteilen.« Nur mit Mühe gelang es Richard Wilhelm, den Angreifern zu entkommen. Im Walde zwischen Zembowitz und Schemrowitz, etwa 2 Kilometer von Zembowitz entfernt, wurden die von Zembowitz kommenden Flugblattverteiler Theodor Kuss aus Rosenberg, Paul Kuss aus Lowoschau sowie Jan Gawlita aus Bodland von 8 Deutschgesinnten, die mit Knüppeln bewaffnet waren, überfallen, geschlagen und die Flugblätter ihnen entrissen und vernichtet.

Am gleichen Nachmittag gegen 4 Uhr wurden polnische Flugblattverteiler in Studzienny, Kreis Ratibor, von mehreren Deutschgesinnten überfallen, die Wahlplakate ihnen weggenommen und sie selbst bis Sudoł verfolgt, wo sie den Angreifern entkommen konnten.

An demselben Tage wurden 10 Personen, darunter Władysław Preiss aus Gleiwitz, von etwa 20 bis 30 Deutschgesinnten in Laband überfallen, geschlagen und gestoßen und beschimpft: »Verfluchte Pollacken, geht nach Warschau, Ihr Landesverräter, wenn Ihr nicht innerhalb fünf Minuten verschwindet, so werden wir Euch die Knochen brechen. Was sich diese verfluchten Hunde einbilden! Nach Warschau mit Euch!« Die Flugblätter wurden ihnen zumeist weggenommen und vernichtet. Im Gemeindeverwaltungsgebäude wurde der erbetene Schutz versagt.

Gleichfalls am 23. 4. 1932 nachmittags 3 Uhr wurde Peter Linkert aus Grudschütz, Kreis Oppeln, mit 16 anderen Flugblattverteilern in Klein Kottorz von einer größeren Menschenmenge überfallen und mit Fäusten, Spaten, Flaschen, Knütteln, Stöcken und anderen Gegenständen bearbeitet. Zwölf Doppelbildplakate sowie sonstiges Wahlmaterial wurden ihnen mit Gewalt abgenommen und zerrissen. Die Ueberfallenen

mußten über die Gehöfte und in den Wald flüchten.

Am gleichen Tage wurden in Gleiwitz mehrere Personen, die im Auftrage der Polska Partja Ludowa den Kreis Gleiwitz zur Wahlpropaganda bereisen wollten, mit dem Führer der Gruppe Łapa aus Gleiwitz an dem bestellten Auto von Kriminalpolizeibeamten bereits erwartet und zum Polizeirevier 4 gebracht; dies trotz ausreichender Legitimierung. Auf dem Polizeirevier wurden ihre Personalien festgestellt.

Am 24. 4. 1932 — dem Wahltage — hat der deutschgesinnte Gemeindevorsteher Konstantin Muskalla in Klutschau, Kreis Strehlitz, die polnischen Wahlplakate am Wahllokal abgerissen und auf den Düngerhaufen geworfen. Auch andere Personen haben die Plakate der Polska Partja Ludowa in der Ortschaft beseitigt. Als der Flugblattverteiler Wilhelm Bennert dies sich verbat, wollte man ihn schlagen.

Am gleichen Tage wurden in Guttentag und auf der Chaussee nach Lublinietz Peter Wycka und Max Tyk aus Guttentag beim Verteilen von Flugblättern von deutschgesinnten Personen angerempelt und die Flugblätter ihnen entrissen und vernichtet. Die an öffentlichen Stellen angebrachten polnischen Flugblätter wurden von Deutschgesinnten beseitigt.

Auch in Sternalitz, Kreis Rosenberg, wurden am Wahltage die an einzelnen Stellen von Johann Smyrek und Paul Kansy angebrachten Flugblätter der Polska Partja Ludowa entfernt und vernichtet.

In Dziergowitz, Kreis Kosel, wurde am gleichen Tage Augustin Klinck daselbst beim Flugblattverteilen von etwa 20 deutschgesinnten Personen an der Kirche angegriffen, beschimpft, geschlagen, die Flugblätter wurden ihm entrissen und er zur Aufgabe des Flugblattverteilens genötigt. In der Nacht vorher waren die im Dorf angebrachten Bildplakate der Polska Partja Ludowa mit Zetteln der Liste 8 (Hitlerpartei) überklebt worden.

Die polnischen Wahlplakate wurden auch in Radlau, Kreis Rosenberg, am 24. 4. 1932 am Hause des Walentin Kistella von deutscher Hand beseitigt.

In Schemrowitz wurde Theodor Rduch aus Guttentag am gleichen Tage beim Verteilen von Flugblättern von einer großen Zahl von Deutschgesinnten, die aus der Kirche kamen, angegriffen, beschimpft: er solle nach Polen gehen. Die Flugblätter wurden ihm entrissen.

In Groß-Schimnitz wurden am Wahltage Vincent Iwanski und Johann Tatura aus Follwark, Kreis Oppeln, von etwa 15 Deutschgesinnten angegriffen, beschimpft, beleidigt und geschlagen. Die Bild-



plakate wurden ihnen vom Rade abgerissen. Sie konnten die Flugblätter nicht verteilen.

Am gleichen Tage wurden in Bodzanowitz, Kreis Rosenberg, Alois Urban und Teofil Nowak aus Bodland, Kreis Rosenberg, von etwa 8 Deutschgesinnten beim Flugblattverteilen überfallen und bis zum Dorf hinaus verfolgt. Die Wahlplakate wurden ihnen entrissen. Zwei von den Angreifern trugen Hitleruniformen.

In Radlau, Kreis Rosenberg, wurde am Wahltage Johann Smyrek aus Bodland und Paul Kansy aus Wierschy, Kreis Rosenberg, vom deutschen Lehrer Wawoczny verboten, die Flugblätter der Polska Partja Ludowa, die sie in der Nähe der Kirche, jedoch nicht mehr auf dem Kirchhof austeilten, dort zu verteilen.

Am 24. 4. 32 wurde Viktor Smyrek aus Oppeln in Chrosschütz, Kreis Oppeln, vor dem Wahllokal vom Landjäger gehindert, mit Wahlplakaten vor dem Wahllokal zu stehen oder sonst im Dorfe die Plakate anzubringen mit der Begründung, die ihm vorgelegte Genehmigung der Regierung in Oppeln sei ungültig, für die Landgemeinden gelten andere Bestimmungen. Er müsse Genehmigung vom Amtsvorsteher haben. Der ortsansässige Amtsvorsteher, zu dem sich Smyrek begab, erklärte dasselbe, verweigerte jedoch die erbetene Genehmigung, da sie 24 Stunden früher hätte eingeholt werden müssen. Smyrek mußte so unverrichteter Sache nach Oppeln zurückkehren.

In Chrosçzinna, Kreis Oppeln, wurden am Wahltage die am Bretterzaun vor dem Wahllokal befestigten, von der Regierung in Oppeln genehmigten Bildplakate, mehrmals abgerissen. Der Funktionär der Polska Partja Ludowa Josef Schafforz aus Malino, Kreis Oppeln, wurde von etwa 15 deutschgesinnten Personen angegriffen, am Genick gefaßt, in den Rücken geschlagen und gestoßen; er mußte fliehen und wurde verfolgt. Einer der Verfolger stürzte sich mit einem auf beiden Seiten geöffneten Messer auf ihn, bedrohte und beschimpfte ihn: »Pieroński Polaku, co ty sam tu chcesz, wynoś się zaraz za granicę, bo cię zaraz zabijemy. Wynoś się pieroński Polaku, bo jak nie, to cię zastrzelimy« (»Teuflischer Pole, was willst Du hier, mach, daß Du über die Grenze kommst, sonst werden wir Dich totschlagen. Mach, daß Du fortkommst, sonst wirst Du erschossen«). Es gelang Schafforz, den Schlag abzuwehren und zu entkommen.

Ebenfalls am Wahltage wurde Johann Niestroj aus Biadacz, Kreis Oppeln, am Wahllokal in Poppelau, wo er mit Bildplakaten der Polska Partja Ludowa stand, von Deutschgesinnten angegriffen. Die am Zaune mit Nägeln befestigten Bildplakate wurden vom Landjäger ab-



gerissen. Plakate der deutschen Parteien blieben unberührt. Einige Leute stürzten sich auf Niestroj, als dieser das Wahllokal betrat, mit den Worten: »Co den pieroński Polok chce« (»Was will der teuflische Pole hier«). Er erhielt mehrere Schläge auf den Kopf und in den Rücken. Vor der Ueberzahl mußte er flüchten.

In Tarnau, Kreis Oppeln, riß ein Wahlbeisitzer polnische Wahlplakate, die am Gartenzaun vor dem Wahllokal befestigt waren, wortlos ab. Auf dahingehende Vorstellung des dort befindlichen Funktionärs der Polska Partja Ludowa Franz Bawohl aus Nakel erklärte er: »Hier steht Ihnen kein Recht zu, Plakate aufzuhängen, denn das ist noch staatlich. Sie müssen dazu eine Genehmigung haben.« Die Genehmigung des Regierungspräsidenten war vorhanden. Ein Plakat von einer deutschen Partei am Baume nebenan blieb unberührt. 30—40 Deutschgesinnte stürzten sich drohend auf Bawohl. Sie rissen die zwei Plakate der Polska Partja Ludowa ab, die er dann am Gartenzaun gegenüber dem Wahllokal mit Genehmigung des Eigentümers anbrachte. Drohend und mit tätlichem Angriff verlangten die Angreifer von Bawohl, den Ort zu verlassen. »Du Pieron, mach, daß Du nach Warschau verschwindest, sonst kannst Du Deinen Kopf unter dem Arm tragen«, schrien sie ihm zu. »Heil-Hitler«-Rufe übertönten den großen Lärm. Das vorbeifahrende Kontroll-Auto der Polska Partja Ludowa wurde gleichfalls angehalten und angegriffen. Als Bawohl an der Kirche Flugblätter verteilte, wurde dies ihm drohend mit Faust und Stöcken von deutscher Seite verwehrt und ihm zugeschrien: »Wenn Du nochmals Dir erlaubst, Plakate aufzuhängen, dann haue ich Dir die Fresse, so daß Du nicht weißt, von wo Du her bist.« Auch entriß man ihm unter Stößen und Schlägen auf Brust und ins Genick die Flugblätter und vernichtete sie.

Alois Smolka aus Oppeln, der in Zlattnitz Flugblätter verteilte und sich dann vor dem Wahllokal aufstellte, wurde am Wahltage von mehreren deutschgesinnten Personen belästigt und bedroht.

Am gleichen Tage wurde Johann Dobis aus Grudschütz, Kreis Oppeln, in Chronstau, Kreis Oppeln, beim Verteilen von Flugblättern der Polska Partja Ludowa von etwa 40 deutschgesinnten Personen nach dem Gottesdienst überfallen, auf den Kopf und ins Gesicht geschlagen und gestoßen. Zahlreiche Kopfhaare wurden ihm ausgerissen: er wurde stark blutend verletzt. Die Flugblätter wurden ihm entrissen.

Der Maurer Franz Niestroj aus Biadacz, Kreis Oppeln, wurde am Wahltage vor dem Wahllokal in Biadacz beim Aufhängen von Bildplakaten der Polska Partja Ludowa von Mitgliedern des deutschen



Spielvereins überfallen und mehrmals auf den Kopf geschlagen. Die Bildplakate wurden heruntergerissen.

Auf der Chaussee Schakenau—Ziemientzitz—Schalscha wurden am Wahltage mehrere Flugblattverteiler der Polska Partja Ludowa von Polizeibeamten angehalten und die Flugblätter für beschlagnahmt erklärt.

Vor der Kirche »Aller Heiligen« in Gleiwitz wurden am Wahltage um 6 Uhr morgens vier Flugblattverteiler der Polska Partja Ludowa von Deutschgesinnten, die dort Flugblätter der Zentrumspartei verteilten, belästigt und bedroht. Wie Kirchenbesucher erzählten, hat in jenem Gottesdienst der katholische Geistliche von der Kanzel aus die Zuhörer aufgefordert, nicht für die Liste 19 (Polska Partja Ludowa) zu stimmen, sondern dem Zentrum die Stimme zu geben.

Am frühen Morgen des Wahltages wurde Wawrzyn Swierc aus Lugnian, Kreis Oppeln, daselbst beim Verteilen von polnischen Flugblättern von Deutschgesinnten bedroht und angegriffen. Die Wahlplakate wurden im Dorf abgerissen, die er an verschiedenen Stellen im Dorfe angebracht hatte. Noch am nächsten Tage wurde Swierc von zwei Leuten in seiner Wohnung aufgesucht, bedroht und beschimpft: »Pieroński Poltonie, bo Cię tu teraz zabiję« (»Teuflischer Pole, ich werde Dich jetzt totschlagen«). Zu seinem Sohne, der gerade von der Arbeit kam, erklärten sie auf der Straße: »My teraz jesteśmy Panami, my Hitlerzy« (»Wir sind jetzt die Herren, wir Hitlerianer«). Sie stürzten hinter ihm her ins Gehöft, nachdem sie das Schloß der Hoftür erbrochen hatten. Die Ehefrau wurde von ihnen mit der Faust, in der sich ein harter Gegenstand befand, blutig ins Gesicht geschlagen.

In Bojanowo, Kreis Ratibor, verteilten einige Personen am Wahltage Flugblätter der Polska Partja Ludowa. Nach Schluß der Verteilung ruhten sie sich ein wenig im Straßengraben aus; der hinzukommende Landjäger rief ihnen im schroffen Tone zu: »Raus, sofort nach Polen, dort könnt Ihr Flugblätter verteilen, im Graben dürft Ihr nicht sitzen.« Er schrieb sich ihre Namen auf und drohte mit Bestrafung.

Daß die Angehörigen der polnischen Minderheit sogar nach der Wahl vom 24. April 1932 Schikanen und Terrorakten deutscherseits ausgesetzt sind, hat bereits der obige Fall Swierc in Lugnian (Oberschlesien) gezeigt. Aus Masuren (Ostpreußen) mag zur Illustrierung noch nachstehender Gewaltakt genannt werden. Nachdem am Wahltag selbst der polnische Minderheitsangehörige, Besitzersohn Paul Rudnik aus Zielonen, Kr. Ortelsburg, im Wahllokal in Konraden als »einer aus Warschau« angerempelt worden war, wurde in der Nacht zum 1. Mai

1932 von etwa 3 Personen ein Ueberfall auf sein elterliches Haus verübt und dieses stark beschädigt. Auf einem Zettel, der an der Veranda des Hauses angeheftet war, hatten die unbekannten Täter mit Tintenstift geschrieben: »Das ist Vorschuß für die Polenwahl; das dicke Ende kommt nach. Ein deutscher Mann.«

*

Wir sehen aus dem obigen, daß die polnische Minderheit in Preussen-Deutschland bzw. ihre politische Organisation bei der Wahlpropaganda mit erheblichen Schwierigkeiten verschiedenster Art zu kämpfen hatte. Die obige Darstellung ist lediglich ein kleiner Ausschnitt aus den steten Kämpfen, denen die polnische Minderheit wie die nationalen Minderheiten in Preußen - Deutschland überhaupt bei der Wahrung ihrer kulturellen und politischen Interessen ausgesetzt sind.

Der moderne Staat und die Nationalen Minderheiten

Betrachtungen zu den letzten deutschen Wahlen

Von *Niels Holgersen*

Der Weltkrieg hat große Veränderungen in den soziologischen und politischen Auffassungen der modernen Menschen hervorgerufen. Das hat wie kaum in einem anderen Zeitalter zu einschneidenden Veränderungen in der Staatsform und im politischen Leben und ferner in der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur großer und bedeutungsvoller europäischer Staatengebilde geführt. Damit wurde zwangsläufig ein politischer und sozialer Kampfzustand geschaffen, der die Interessen der Individuen, aus denen der einzelne Staat sich zusammensetzt, aufs tiefste berührt. Während das liberalistische System, wie es sich im XX. Jahrhundert herausbildete, in den westlichen und nordischen Staaten Europas wenig von diesen Erschütterungen berührt wurde, vollzogen sich im Osten und Süden Europas so revolutionäre Umwälzungen, daß sie sich nicht nur auf die betreffenden Staaten, in denen sie zum Durchbruch gelangten, beschränkten, sondern über die Grenzen hinübergriffen und zu Problemen wurden, mit denen sich die Oeffentlichkeit zu beschäftigen genötigt sah.

In Deutschland vollzog sich die politische Neuorientierung allerdings unter weniger gewaltsamen Formen; der Marxismus, der nach



dem Zusammenbruch der Monarchie zur Macht gelangte, verzichtete darauf, nach dem Beispiel Lenins den bestehenden Staatsmechanismus zu zertrümmern und auf sozialistischer Grundlage von unten wieder aufzubauen. Man nahm die fertige Staatsmaschine in Besitz und setzte sie in Bewegung, um sie zur Förderung der eigenen Ziele zu benutzen. Dabei konnte sich allerdings die liberalistische Idee, wie sie heute vom Zentrum vertreten wird, stark geltend machen und bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung der Verhältnisse gewinnen. Man konnte jedoch nicht verhindern, das eines Tages die Reaktion wieder in die Erscheinung trat und sich anschickte, auf ganz neuer Grundlage nach faszistischem Vorbilde die Macht wieder zu übernehmen. Dadurch ist Deutschland heute zum Schauplatz eines besonders scharfen Meinungskampfes geworden, der in starkem Maße von den gärenden sozialen und politischen Problemen überhaupt, wie sie nach dem Kriege zum Durchbruch gelangten, beeinflußt wird.

Es ist einleuchtend, daß auch die Minderheiten in Deutschland von diesen Verhältnissen stark berührt werden. Ganz allgemein gilt für sie dieselbe soziale Determination wie für alle anderen Mitglieder der Gesellschaft. Und ganz besonders ist die Minderheitenbevölkerung an den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auseinersetzungen ihres Siedlungsstaates interessiert. Man kann sie also nicht von vornherein ignorieren, und das bietet selbstverständlich den kämpfenden Parteien die Gelegenheit, einen gewissen Druck auszuüben. Das gilt in Deutschland namentlich von der Sozialdemokratie, die heute als Entgelt für das Entgegenkommen auf kulturpolitischem Gebiet die Minderheitenstimmen zur Stärkung der republikanischen Front verlangt und durch die Gewerkschaften den stärksten Druck auf die sozialistischen Minderheitenwähler ausübt, während sie gleichzeitig an ihre Solidarität im Klassenkampf appelliert. Der deutsche Sozialismus kämpft heute auf syndikalistischer Grundlage, die Gewerkschaften sind eine Großmacht geworden, von der das Wohl und Wehe aller am Produktionsprozeß beteiligten Arbeitnehmer abhängig ist. Ihnen kann die Minderheitenführung im jetzigen Augenblick, wo auch der Minderheitenarbeiter seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen von dem faszistischen Wirtschaftssystem bedroht sieht, nichts gleichwertiges gegenüberstellen, und man kann darum weder der Führung noch den Wählern aus der fortschreitenden rückläufigen Entwicklung der Wahlkurven einen Vorwurf machen. In dem heutigen materialistischen Zeitalter, wo soziale und Wirtschaftsfragen alles andere überschatten und die Entwicklung von den großen Interessenorganisationen bestimmt

wird, ist es schwer, sich außerhalb dieses Interessenkampfes zu stellen. Es gehört eine politische und kulturelle Schulung dazu, die erst noch erreicht werden muß. Die Verhältnisse haben die Minderheitenpolitik in Deutschland dazu verurteilt, in einem materialistischen Abschnitt der allgemeinen Entwicklung, in einem Zeitalter sozialer, wirtschaftlicher und politischer Umwertung und zunehmender Proletarisierung der Massen, die bis in das Bürgertum hinübergreift, *Kulturpolitik* treiben zu müssen, das nachzuholen, was andere in Jahrzehnten wirtschaftlicher Hochkonjunktur mühelos aufbauten, um zunächst die Grundlagen ihrer nationalen Existenz zu festigen. Für sie ist die Muttersprache und die nationale Kultur im Augenblick am meisten bedroht, während für den einzelnen Minderheitenangehörigen der wirtschaftliche Existenzkampf heute im Vordergrund steht. Wenn auch die Minderheitenführung bestrebt ist und bestrebt sein muß, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen zu fördern, wo ihr die Möglichkeit dazu geboten wird, ist doch das *kulturelle Programm* die Grundlage ihrer Arbeit. Abgesehen davon, daß Minderheitenpolitik stets in erster Linie kulturpolitisch eingestellt sein muß, wenn sie nicht irredentistische Ziele verfolgt, wird das naturgemäß meistens auch immer dort der Fall sein, wo nationale Minderheiten nicht zahlenmässig so stark sind, daß sie entscheidend in das politische Leben des Staates eingreifen und bestimmenden Einfluß auf soziale und wirtschaftliche Fragen gewinnen können.

Trotz allem kann auf politische, soziale und wirtschaftliche Selbstbehauptung einer Minderheit und die selbständige Wahrnehmung aller damit verbundenen Interessen nicht verzichtet werden, wenn auch vorübergehende große Zeitfragen und Interessenkämpfe das erschweren. Das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl muß auch hier praktisch in die Erscheinung treten, selbst wenn die Aussichten auf praktischen Erfolg gering sind. Auch die kulturpolitischen Interessen verlangen dringend einen solchen Einsatz. Der Weg dahin führt über das kulturpolitische Programm und seine Verwirklichung. Es wäre falsch, sich durch augenblickliche Niederlagen entmutigen zu lassen oder Fehlschlüsse über die wirklichen Grundlagen nationaler Minderheitenpolitik in Deutschland zu ziehen.

Ganz abgesehen von den hier berührten besonderen Verhältnissen hat jeder nicht vollkommen nationaler Staat ein Interesse daran, seiner andersnationalen Bevölkerung, wenn sie prozentual einen nicht ganz unwesentlichen Bestandteil der Gesamtbevölkerung ausmacht, an dem parlamentarischen Leben zu beteiligen, vorausgesetzt, daß er auf den

Grundprinzipien moderner Demokratie aufgebaut ist und nicht nach dem Vorbilde des klassischen Individualismus sich als der Schulmeister seiner Bürger betrachtet und ihnen demzufolge einzelweise Lektionen erteilt darüber, was sie zu tun haben und was sie nicht tun dürfen. Der Grundgedanke der demokratischen Staatsauffassung ist doch der, daß den Bürgern Gelegenheit gegeben wird, ihren Willen und ihre Wünsche praktisch zum Ausdruck zu bringen, und zwar in der Richtung, wo ihre besonderen Interessen liegen. Die gewählten Vertreter stellen nicht eine regierende Geistesaristokratie dar, wie das beim Fascismus der Fall ist, sie sind nur ein Ausschnitt der staatlichen Gemeinschaft, ein verkleinertes Spiegelbild derselben, und alle Kräfte, die sich in dieser Gemeinschaft bewegen oder latent darin ruhen, sollen nach Möglichkeit im Parlament ihren Ausdruck finden. Der Sinn des allgemeinen Wahlrechtes ist mit anderen Worten der, daß der Staat darüber unterrichtet wird, was alle Bürger denken und meinen und wie sie selbst ihre Interessen auffassen. In einzelnen Staaten ist man deshalb sogar soweit gegangen, eine *Stimmpflicht* einzuführen, weil der Staat selbst die Forderung erhebt, zu wissen, wie seine Bürger denken, und sie dazu zwingt, wenn sie freiwillig nicht genug daran interessiert sind, an die Wahlurne zu gehen. Ganz besonders muß deshalb ein Staat daran interessiert sein, die Meinung seiner andersnationalen Bürger kennen zu lernen, die auf der einen Seite die Pflicht haben, sich vollkommen unter den Staat einzuordnen und ebensogute Bürger desselben zu sein, wie alle anderen, die andererseits aber so besondere geistige Interessen haben, daß die Mehrheit schwerlich in einen natürlichen Kontakt mit allen den Fragen kommen kann, welche sie besonders berühren. Das gilt heute umsomehr, als die Auffassung sich allgemein durchgesetzt hat, daß eine nationale Minderheit mit einer fremden Nation in glücklicher Gemeinschaft leben kann, wenn beide sich gegenseitig respektieren und der Staat sich nicht auf der Grundlage eines mißverstandenen Mehrheitsprinzips in die geistigen Angelegenheiten seiner Bürger in der Weise einmischt, daß er sucht, eine geistige Uniformität herbeizuführen, die jede Initiative und jede Individualität erdrückt. Es ist deshalb vollkommen verfehlt, über einen zum Teil aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen erklärlichen Rückgang der Minderheitenstimmen zu frohlocken und daraus nationale Rückschlüsse zu ziehen. Eine nach Hunderttausenden zählende nationale Minderheitenbevölkerung wird nicht im Laufe zweier Wahlperioden so dezimiert, daß man daran Hoffnungen auf eine vollkommene Assimilation knüpfen kann. Vielmehr ist diese Erscheinung als Beweis dafür zu betrachten, daß

die Minderheitenpolitik des betreffenden Staates große Mängel aufweist, die abzustellen er selbst bestrebt sein müßte, wenn er sich nicht dem Vorwurf der nationalen Intoleranz aussetzen will.

Das deutsche Minderheitenschulwesen in Polen

Stand vom 1. XII. 1931

Das Schulwesen der deutschen Minderheit in Polen zeigt nach dem Stand vom 1. Dezember 1931 folgendes Bild:

1) Oeffentliche Volksschulen mit *deutscher* Unterrichtssprache:
   459 Schulen mit 38,143 Schulkindern.
2) Oeffentliche Volksschulen mit *deutscher und polnischer* Unterrichtssprache:
   37 Schulen mit 3,710 Schulkindern.

Anmerkung: In den 169 öffentlichen Schulen, die von kleineren Gruppen deutscher Schulkinder besucht werden, findet der Unterricht in deutscher Sprache (als Lehrgegenstand) vom 2. resp. 3. Schuljahr in 4—6 Stunden wöchentlich statt. Auf diese Weise werden 7,905 deutsche Schulkinder unterrichtet; ferner wird an alle deutschen Kinder der Religionsunterricht in deutscher Sprache erteilt, sobald an der einzelnen Schule die Mindestzahl von 12 deutschen Kindern erreicht wird.

3) Private Volksschulen mit *deutscher* Unterrichtssprache:
   256 Schulen mit 12,374 Schulkindern (darunter etwa 100 Schulen religiös-konfessionellen Charakters).
4) Private Volksschulen mit *deutscher und polnischer* Unterrichtssprache:
   14 Schulen mit 615 Schulkindern.
5) Staatliche und private Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen etc.) mit *deutscher* Unterrichtssprache (Minderheitenschulen):
   38 Schulen mit 7,076 Schülern.

Anmerkung: Unter diesen Schulen befinden sich
staatliche und *kommunale* Schulen 10, mit 1,793 Schülern,
speziell: 6 staatliche Mittelschulen mit allgemeinem Bildungsziel,
3 kommunale Mittelschulen mit allgemeinem Bildungsziel,
1 staatliches Lehrerseminar (147 deutsche Seminaristen).



Außerdem besitzt die deutsche Minderheit in Polen noch folgendermaßen gegliederte private Mittelschulen:

25 private Mittelschulen mit allgemeinem Bildungsziel,
2 private Lehrerseminarien,
1 privates Kindergärtnerinnenseminar.

Die Zahl der Schüler betrug in diesen privaten Institutionen:

in den Mittelschulen mit allgemeinem Bildungsziel	4.990	Schüler
in den Lehrerseminarien	269	»
in dem Kindergärtnerinnenseminar	24	»
zusammen	5,283	Schüler

Die Gesamtübersicht des Schulwesens der deutschen Minderheit ergibt folgendes Bild:

Oeffentliche Volksschulen	496	mit	41,853	Schulkindern
Private Volksschulen	270	»	12,989	»
Staatliche, kommunale und private Mittelschulen	38	»	7,076	Schülern
Außerdem noch Schulen mit deutschem und polnischem Unterricht ..	169	»	7,905	Schulkindern
Zusammen Schulen:	973	mit	69.823	Schülern

In allen diesen Schulen sind in der Regel — und zwar grundsätzlich — Lehrkräfte *deutscher* Nationalität (Volkstumszugehörigkeit) beschäftigt; nur ausnahmsweise unterrichten auch Lehrer polnischer Nationalität (Volkstumszugehörigkeit), sofern sie die vorgeschriebene berufliche Qualifikation zum deutschsprachigen Unterricht besitzen. Für die unterrichtsmäßige Bildung der Vorschulzeit sowie der schulentlassenen Jugend bestehen durchgängig Einrichtungen, die von entsprechenden deutschen Organisationen errichtet werden; sie sind lediglich den allgemein verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und unterliegen keinerlei Beschränkung.

Die nationalen Minderheiten in Europa

BERICHTE

A.

FRIESEN

Die Landtagswahl in Friesland

Wer kurz vor der Landtagswahl am 24. April Gelegenheit gehabt hat, einmal das friesische Landgebiet zu bereisen, der wird sicherlich zu der Ansicht gekommen sein, daß in den Dörfern Nordfrieslands sogut wie alle Stimmen Hitler zufallen würden. Wenn man schon bei der Reichstagswahl am 14. September 1930 von einer »Naziflut« in Friesland sprechen konnte, so glich sie diesmal einer Sturmflut, die über alle Deiche ging, was wohl in erster Linie eine Folge der seit 1930 ins Unermeßliche gestiegenen wirtschaftlichen Not war, die den einzelnen wohl zur Verzweiflung treiben konnte. Hinzukommt, daß die Nationalsozialisten im Bewußtsein ihrer Macht an der Westküste einen Terror ausüben, der seinesgleichen sucht, es ist z. B. ganz allgemein gang und gäbe, daß ein junger Mann, der einen Platz als landwirtschaftlicher Gehilfe sucht, immer erst die Frage gestellt bekommt, ob er der N.S.D.A.P. angehört. Verneint er dies, dann ist es für ihn ausgeschlossen, Arbeit zu bekommen. Unter diesen Umständen galt für diese Wahl doppelt und dreifach, was wir bereits in der »Kulturwehr«, Heft 12/1930, S. 451, zur Wahl am 14. September schrieben. Der Friesisch-Schleswigsche Verein« sah sich deshalb auch diesmal genötigt, in Anbetracht des übermächtigen gemeinsamen Gegners auf eine eigene Liste zu verzichten und mit der dänischen Minderheit zusammen eine gemeinsame Liste »Schleswigsche und Friesische Heimat« aufzustellen, auf der der Vertreter Frieslands den zweiten Platz erhielt. Obgleich es vielleicht für uns vorteilhafter gewesen wäre, der Parole der Dänen Flensburgs zu folgen und als Protest Wahlenthaltung zu proklamieren, konnten wir doch auch diesmal dem Rufe des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands, uns wieder an der gemeinsamen Liste zu beteiligen, schon aus Solidaritätsgefühl heraus keine Absage erteilen.

Das Ergebnis der Wahl brachte trotz alledem ein paar Lichtblicke, auf die wir kaum zu hoffen gewagt hatten. Trotzdem von einer planmäßigen Wahlarbeit diesmal von unserer Seite aus überhaupt nicht die Rede sein konnte, erzielten wir doch im Kerngebiet der friesischen Bewegung, dem Kreise Südtondern, zu dem auch die Inseln Sylt, Amrum und Föhr gehören, einen kleinen Stimmenzuwachs — obgleich gerade Pastor Dr. Muuß von Seiten der Deutsch-Friesen aus es in der Nordmarkpresse nicht an Warnungsrufen gegen unsere Liste hatte fehlen lassen. Auch im Kreise Husum haben wir eine Anzahl Stimmen hinzugewonnen.

Die Tatsache, daß unsere Bewegung auch diesem schwersten Ansturm der Gegner in einer Zeit tiefster wirtschaftlicher Not hat stand-



halten können, beweist uns aufs neue, wie sehr der Gedanke des freien Friesentums im Herzen unserer Landsleute bereits Wurzel geschlagen hat, und sie gibt uns den Mut zum Aushalten und Weiterkämpfen im Dienste der friesischen Heimat.

DÄNEN

Wahlenthaltung der flensburger Dänen aus Protest gegen die minderheitenfeindliche Wahlordnung

Nachdem eine Vertrauensmännerversammlung des Schleswigschen Vereins, Abteilung Flensburg, mit Stimmenmehrheit beschlossen hatte, ähnlich wie bereits am 14. September 1930 in der Stadt Flensburg keine eigene dänische Liste zur Preußenwahl aufzustellen, veröffentlichte der Vorstand folgenden Aufruf:

An unsere Mitglieder!

Die deutschen Nordschleswiger vermögen trotz ihrer verhältnismäßig kleinen Anzahl einen eigenen Vertreter in das dänische Folketing zu wählen und durch die Wahl einer Anzahl Wahlmänner politischen Einfluß bei den Landstingswahlen auszuüben.

Im Gegensatz zu der deutschen Minderheit sind die dänischen Südschleswiger von einer derartigen Vertretung in dem deutschen Reichstag und dem preußischen Landtag ausgeschlossen.

Daher stellen wir keine Kandidaten auf bei der Landtagswahl am 24. April.

Der Schleswigsche Verein, Abteilung Flensburg.

Die Abteilungen »Landdistrikte« und »Gottorp Amt« des Schleswigschen Vereins beschlossen dagegen, auch diesmal wieder sich aktiv an der Wahl zu beteiligen. Da die Friesen im »Friesisch-Schleswigschen Verein« ebenfalls für eine Wahlbeteiligung waren, der gemeinsame Gegner aber diesmal infolge der ungeheuer angeschwollenen Naziflut — Hitler selber sprach am Abend vor der Wahl im flensburger Stadion vor 30,000 Zuhörern aus Südschleswig — und der bis ins Unerträgliche gestiegenen wirtschaftlichen Not im gesamten Grenzgebiet alle Aussicht hatte, einen überwältigenden Sieg zu erringen, stellte man mit den Friesen zusammen eine gemeinsame Liste mit dem Kennwort: »Schleswigsche und friesische Heimat« auf. Es wurden einige Wahlversammlungen in den Dörfern um Flensburg herum und in der Stadt Schleswig abgehalten, zu einer Wahlagitation größeren Stiles fehlten aber die Mittel. Bezeichnend für den Wahlterror von rechtsradikaler deutscher Seite aus war es, daß diesmal zum ersten Mal eine Wahlversammlung des Schleswigschen Vereins von nationalsozialistischer Jugend — wenn auch ergebnislos — gestört wurde, was noch nie früher der Fall gewesen ist. Es geschah dies im Dorfe Ladelund, westlich von Flensburg, in dem auch erst einige Tage früher bei einer gesellschaftlichen Veranstaltung der Dänen des Ortes von derselben Gruppe ein Stein durchs Fenster ins Zimmer geschleudert wurde. Trotz alledem war das Wahlergebnis für die dänische Minderheit außerordentlich erfreulich: in der Stadt Flensburg stimmten freiwillig auf die Landliste



1109, während 1930 1062 Stimmen auf die dänische und 49 auf die friesische fielen, im Landkreis Flensburg gewann man 480 Stimmen, während man 1930 hier nur 433 im ganzen erzielte. Hier waren es besonders zwei Dörfer, die sich überaus gut zeigten: in Harrislee stieg die Stimmenzahl von 153 im Jahre 1930 auf 207, und in Jarplund sogar von 48 auf 73, also beinahe um 50 %. Im Kreise Südtondern war das Ergebnis 165 (1930: 159), da hier aber das Gebiet der friesischen Minderheit den größten Teil des Kreises ausmacht, läßt sich hier nur zum Teil das Ergebnis auf dänischer Seite feststellen, Dörfer des dänischen Gebietes wie Ladelund, Achtrup, Medelby und Osterby wiesen hier doch auch größere Ziffern auf als 1930. Im Kreis Schleswig wurden 149 Stimmen erzielt. 1930 fielen hier auf beide Listen zusammen 165, die Stadt Schleswig hatte aber diesmal 105 und damals 104, während sogar in Friedrichstadt ein kleiner Zuwachs — von 7 auf 15 — zu verzeichnen war. Mit Recht konnte daher der Vorstand des Schleswigschen Vereins am Tage nach dieser Wahl mit folgenden Worten seinen Wählern danken:

> Nachdem jetzt die Wahlschlacht geschlagen ist, empfinden wir das Bedürfnis, einen herzlichen Dank an alle diejenigen Landsleute zu richten, die an der Wahlarbeit teilgenommen haben, sowie an alle Wähler in den Landbezirken und ganz besonders in der Stadt Flensburg, die ihre Stimme auf der dänischen Liste abgegeben haben. Wir wollen uns über das Resultat des 24. April freuen und hieraus Kraft schöpfen zu neuer Arbeit im Dienste unserer dänischen Volkssache.
>
> *Schleswigscher Verein,* Abteilung Landdistrikte.

B.

BELGIEN

Ein Dreisprachengesetz für die Verwaltung

Die Vlamen haben jetzt in ihrem jahrzehntelangen Kampf um die Gleichberechtigung ihrer Sprache im belgischen Staate einen weiteren Erfolg errungen. Zu der Vlamisierung der Universität Gent im Jahre 1930 (vgl. »Kulturwehr«, Heft 12/1930, S. 454) und der Einführung der Zweisprachigkeit im belgischen Heere im Jahre 1931 tritt jetzt im Jahre 1932 ein Gesetz, das die Dreisprachigkeit in der Verwaltung anordnet. Die Kammer in Bruxelles hat es nach wochenlangen Verhandlungen im März ds. Js. mit einer Stimmenmehrheit von 122 gegen 19 und 24 Stimmenenthaltungen angenommen. Nach diesem Gesetz wird in Zukunft in Vlandern die Verwaltungssprache vlämisch, in Wallonien französisch und in Bruxelles und den Zentralämtern beides, vlämisch und französisch, sein. In den Bezirken Verviers der Provinz Lüttich und Arlon der Provinz Luxemburg (mit 140,000 Deutschsprachigen, nach amtlicher Schätzung) soll dort, wo 50 % der Bevölkerung deutschsprachig sind, das Deutsche mit dem Französischen gleichberechtigt sein. Für Eupen und Malmédy (mit etwa 60,000 deutschsprachigen)



konnte man sich über die Norm nicht einig werden, und das Gesetz sieht für später eine Sonderregelung in diesem Gebiete vor. Die Beamten in den einzelnen Sektionen der Verwaltung sind nach ihm in den geschlossenen Sprachgebieten nicht mehr verpflichtet, beide Landessprachen zu beherrschen.

Sicherlich hat das Anschwellen des politisch organisierten vlämischen Nationalismusses in den letzten Jahren wesentlich zur Beschleunigung dieser Verwaltungsreform in minderheitlichem Geiste beigetragen. Er zerfällt allerdings in viele verschiedene Einzelgruppen von den Föderalisten, die nur die Selbstverwaltung der vlämischen Provinzen im Rahmen des belgischen Staates erstreben, bis zu den extremen Separatisten, die ein unabhängiges Vlandern in Verbindung mit den Stammesgenossen in Holland und Südafrika in einem »Groß-Niederland« wünschen. Einzelne dieser extremen Verbände machten ja gerade 1931 mehrfach von sich reden durch Umzüge, antibelgische Demonstrationen und mehr oder weniger heftige Zusammenstöße mit der belgischen Polizei. Hier ist es natürlich wie überall in Europa die Jugend — insbesondere auch die Studenten —, die im extrem-nationalistischen Lager, zu der sie in Massen hinströmt, die Führung hat. Hinzukommt, daß in Belgien im Herbst ds. Js. die Gemeindewahlen stattfinden sollen, bei der man bei einer weiteren Radikalisierung der Vlamen allerlei Ueberraschungen erleben könnte. Hoffentlich wird nun diese Verwaltungsreform auch in der Praxis loyal durchgeführt werden und an ihrem Teile zur Beruhigung der erhitzten Gemüter bei Vlamen und Wallonen beitragen, sodaß auch hier ein innerstaatlicher Ausgleich als einzigste vernünftige Lösung der Nationalitätenfragen zustandekommen kann.

ČECHOSLOVAKEI

Gründung einer ungarischen Gesellschaft für Wissenschaft und Künste

In der »Kulturwehr«, November 1931, teilten wir mit, daß der Präsident Masaryk aus seiner Jubiläumsspende 1 Million Kč. zur Gründung einer ungarischen Gesellschaft für Wissenschaften und Künste gestiftet habe. Diese Gesellschaft hat am 8. November 1931 in Anwesenheit zahlreicher offizieller Persönlichkeiten ihre konstituierende Tagung in Bratislava abgehalten. Professor Dr. Orbán eröffnete als Vorsitzender der neuen Gesellschaft die Sitzung mit einer Begrüssungsansprache an den zur Feier erschienenen Minister für Schulwesen und Kultur, Dr. Dérer, den er bat, dem Präsidenten Masaryk als dem Gründer der Gesellschaft die ergebene Liebe und die unerschütterliche Treue der gesamten magyarischen Bevölkerung in der Čechoslovakischen Republik zu übermitteln. Der Redner behandelte sodann ausführlich die Aufgaben der Gesellschaft, nämlich die Unterstützung der ungarischen Literatur, der ungarischen Kunst und der ungarischen Wissenschaft in der Čechoslovakei. Er dankte auch Minister Dr. Dérer für seine Hilfe, dank deren die Absicht des Präsidenten der Republik in so kurzer Zeit realisiert wurde. In der Erwide-

rungsrede des Ministers Dr. Dérer sprach er im slovakischen Teil seiner Rede die Erwartung aus, daß das Werk der neuen Gesellschaft sich in Zukunft gut bewähren und nicht nur »der kulturellen Hebung der ungarischen Bevölkerung in der Čechoslovakei dienen, sondern auch zur Festigung der gemeinsamen Heimat von allen, der Čechoslovakischen Rebuklik«, dienen werde. »Die Čechen und Slovaken«, führte der Minister aus, »machen das ungarische Volk nicht verantwortlich für die kulturelle Bedrückung, welche sie durch das frühere Regime der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie erduldeten. Möge uns alle unterschiedslos jetzt eine unvoreingenommene und ideale Liebe zu den großen geistigen Grundlagen unserer Völker vereinen. Trachten wir, diese Fundamente durch ehrliche Arbeit ans Tageslicht zu fördern zum gemeinsamen Nutzen der Čechoslovakischen Republik und aller Völker, die sie bewohnen.« Im dann folgenden ungarischen Teil seiner Rede sagte er u. a.:

»Der Umstand, daß die Initiative zur Errichtung der Ungarischen Akademie vom Präsidenten Masaryk ausgegangen ist, daß er selbst die Begründung der Gesellschaft durch sein Millionengeschenk ermöglichte, ist ein Beweis dafür, daß die Čechoslovakische Republik und ihre verantwortliche Regierung niemals eine Politik der Unterdrückung, was die Ungarn in der Čechoslovakei anbelangt, getrieben haben, noch sie in Zukunft betreiben werden, sondern, daß sie es für ihre Ehrenpflicht ansehen, die kulturelle Entwicklung der ungarischen Bevölkerung in der Čechoslovakei zu ermöglichen und zu fördern.«

An Stelle des durch Krankheit verhinderten Innenministers Dr. Slávik war der slovakische Landespräsident Josef Országh erschienen. Er betonte, daß die konstituierende Sitzung der Ungarischen Akademischen Gesellschaft in der Čechoslovakei ein historischer Augenblick sei, dessen sich Generationen der ungarischen Bürger erinnern werden und daß er für den čechoslovakischen Staat eine neue Etappe in dem Konsolidierungsprozeß bedeute, den die Čechoslovakische Republik gleich in den ersten Zeiten ihres Bestandes einleitete, als sie die Gleichheit aller Bürger, die Gleichberechtigung aller Nationalitäten, Sprach- und Religionsbekenntnisse als ihren Leitgedanken proklamierte. Der Abgeordnete der ungarischen Minderheit, Dr. A. Stefánek, begrüßte die Versammlung. Das klare Ziel der neuen Gesellschaft erblickte er vor allem darin, im čechoslovakischen Staate eine Brücke zwischen der čechoslovakischen und der ungarischen Bevölkerung zu schlagen. Er betonte, daß in der čechoslovakischen Republik in jeder Hinsicht eine freie Arbeit möglich ist, daß im čechoslovakischen Staate absolut keine nationalen Antipathien bestehen und daß ein Zusammenwirken Aller in absoluter Toleranz möglich ist. Wenn die Gesellschaft dieses Ziel erreiche, dann vollbringe sie ein großes Werk.

Wenn wir hier einen Teil der Festreden wiedergaben, so überschätzen wir ihren praktischen Wert durchaus nicht. Wir wissen, daß man im allgemeinen den vielen Reden bei solchen Anlässen skeptisch gegenüberstehen muß. Wir spüren aber trotz aller etwaigen skeptischen



Bedenken hinter diesen Worten den ehrlichen Willen einer sich anbahnenden Zusammenarbeit zwischen dem čechoslovakischen Mehrheitsstaat und seiner ungarischen Minderheit. Gerade bei der ungarischen Minderheit, die bisher eine oft sehr negative Haltung dem čechoslovakischen Siedlungsstaate gegenüber einnahm, muß man dies doppelt begrüßen.

ENGLAND

Englisch-italienischer Sprachenkampf auf Malta

Die kleine Insel Malta im mittelländischen Meer, die zum englischen Imperium gehört, bietet gegenwärtig auf volkstumspolitischem Gebiete ein interessantes Bild. Hier wurden nämlich bisher in allen malteser Elementarschulen die Kinder in zwei Sprachen obligatorisch unterrichtet. Grundsprache war die maltesische Umgangssprache, die ein mit Arabisch stark durchsetzter Mischdialekt sein soll, außerdem ließ man aber den Schülern die Wahl, ob sie nebenbei noch Englisch oder Italienisch lernen wollten. Malta liegt ja in nächster Nähe Italiens und außerdem betrachtet die führende Schicht der malteser Geschäfts- und Geisteswelt das Italienische als ihre Muttersprache. Auf Englisch aber wurde unterrichtet, damit der ständig zunehmenden Bevölkerung, die diese kleine Insel nicht alle ernähren kann, der Weg der Auswanderung ins englische Mutterland oder die englischen Kolonien erleichtert würde. Das Problem der zweisprachigen Schule war also hier bereits praktisch durchgeführt.

Jetzt hat aber eine von der englischen Regierung eingesetzte Untersuchungskommission für Malta erwirkt, daß in Zukunft in den dortigen Elementarschulen außer dem Maltesischen nur noch das Englische als Obligatfach gelehrt werden soll. Die Kommission begründet das u. a. damit, daß der Malteser, da er sich mit seinem Heimatdialekt nirgendwo in der Welt verständlich machen könne, die englische Weltsprache dazu lernen müsse, es könne aber Elementarschülern nicht zugemutet werden, gleich drei Sprachen auf einmal zu lernen. Die italienische Presse ist darüber natürlich sehr aufgebracht und hat errechnet, daß dann von 33,000 heranwachsenden Insulanern nur etwa 700 mehr die Sprache Dantes erlernen würden und daß damit nach etwa 50 Jahren der Prozentsatz der überhaupt italienisch sprechenden Malteser dementsprechend verkleinert werden würde. Zwölf italienische Senatoren haben bereits in einer Kammer-Interpellation den Außenminister gefragt, welche Schritte die italienische Regierung unternommen habe, hinsichtlich der Absicht der englischen Regierung, die italienische Sprache in den Volksschulen Maltas auszuschalten. Nicht ganz zu Unrecht hat aber dann die englische Presse erwidert, daß es immerhin seltsam wirke, wenn Italien für die Malteser mit denselben kulturellen Waffen kämpfe, deren Gebrauch man selber Deutschland bezüglich Südtirols verwehren wolle.

JUGOSLAVIEN

Die Rede Dr. Grassl's im jugoslavischen Senat

Am 24. März hielt Senator Dr. Grassl im beograder Senat die nachfolgend wiedergegebene Rede (deren Gedankengänge wohl den reichsdeutschen Minderheitenpolitikern und Statistikern zum Nachdenken empfohlen werden können):

Ich habe mir das Wort erbeten, um Ihre Aufmerksamkeit auf eine Frage zu lenken, von der ich überzeugt bin, daß sie es wert ist, von allen beachtet und dauernd im Auge behalten zu werden, denen das Wohl unserer staatlichen und gesellschaftlichen Gemeinschaft am Herzen liegt. Es ist dies die Frage der deutschen Minderheitenschulen in unserem Staate. An 600,000 Deutsche haben unter den wechselnden parlamentarischen Regierungen des letzten Jahrzehnts vergeblich darum gerungen, daß man von ihrem Dasein Kenntnis nehme, ihre loyale Gesinnung anerkenne und in Gesetzgebung und Verwaltung wenigstens den Volksschulunterricht in der Muttersprache als ein Grundrecht der deutschen Minderheit festlege. Erst vor etwa einem Jahre wurde der erste amtliche Schritt in dieser Richtung gemacht. Die damals einvernehmlich festgelegten Richtlinien für den Aufbau staatlicher Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache sind in den wesentlichen Punkten wohl geeignet, die deutschen Eltern zufriedenzustellen und jenes Verhältnis wechselseitigen Vertrauens zwischen der deutschen Bevölkerung einerseits, der staatsführenden Nation und der Staatsgewalt andererseits anzubahnen, das wir Deutsche immer herbeigewünscht haben. Als ein auf der gleichen Linie liegendes Symptom glaube ich es begrüßen zu dürfen, daß auch die Partei der Jugoslawischen Radikalen Bäuerlichen Demokratie in ihr Programm das Kulturproblem der nationalen Minderheit aufgenommen und den Wunsch ausgesprochen hat, die nationalen Minderheiten zur aktiven Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten heranzuziehen. Besonders sympathisch hat es in den Kreisen der deutschen Minderheit berührt, daß im Verlaufe sowohl der Adreßdebatte als auch dieser Budgetdebatte sehr geschätzte Kollegen dieses Hauses die Gelegenheit wahrgenommen haben, um in wenigen, aber warmen und eindringlichen Worten die Kernpunkte des Minderheitenproblems herauszugreifen. Keinem Einsichtigen, so ungefähr lauteten die Worte, könne es beifallen, von den Angehörigen der nationalen Minderheit, denen freie Pflege der Muttersprache und der nationalen Kultur gewährleistet werden müsse, zu verlangen, daß sie Jugoslaven im ethnischen Sinne dieses Wortes seien. Was man verlangen müsse, das sei die loyale und opferbereite Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, unter allen Umständen und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Alle diese Momente lassen mich hoffen, daß eine offene, unvoreingenommene Aussprache über die dringendsten Fragen der deutschen Minderheitenschulen möglich sein wird, auch wenn Tatsachen berührt werden, die mir nicht im Einklang zu stehen scheinen mit den gegebenen Zusicherungen und mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



Die Erwartung, daß dieser erste Schritt des Entgegenkommens Ausfluß des ernsten Willens ist, sich auch weiterhin unvoreingenommen mit unseren kulturellen Lebensnotwendigkeiten zu beschäftigen, war für uns Deutsche entscheidend dafür, an den letzten Wahlen loyal mitzuwirken.

Was zunächst das Erfordernis der Loyalität betrifft, das im Zusammenhange mit dem Problem der nationalen Minderheiten immer wieder aufgeworfen wird, so widerstrebt es mir, hierüber viele Worte zu machen. Es gibt Selbstverständlichkeiten, die dadurch nur verlieren können, daß man sie allzu oft und allzu laut in den Mund nimmt. Hier handelt es sich um Dinge, die nicht durch Worte beteuert, sondern durch die ganze Lebenshaltung fortgesetzt bestätigt werden müssen. Wir Deutsche wissen nur zu gut, daß wir uns auch als Volksgemeinschaft nur im Verbande dieses unseres Staates behaupten können, und aus dieser Ueberzeugung heraus lieben wir diesen Staat als unser Vaterland, das wir groß und geachtet sehen wollen im Rate der Nationen. Ich persönlich habe diese Auffassung auch in einer Reihe von Vorträgen vertreten, die ich vor fünf Jahren an mehreren deutschen Universitäten hielt — Leipzig, Frankfurt a. M., Freiburg, Tübingen u. a. —, Ausführungen, die ich den Herren Senatoren gerne auf Wunsch zur Verfügung stelle.

Noch eine grundsätzliche Feststellung sei mir gestattet. Wir haben unsere Schulforderungen, wenn wir nicht herausgefordert wurden, niemals auf dem Minderheitenschutzvertrage aufgebaut. Wir wünschen vielmehr diese Forderungen als eine Angelegenheit unserer eigenstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung anzusehen und in fortgesetztem Einvernehmen mit der Regierung und den berufenen Vertretern der staatsführenden Nation einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Im Vordergrunde unserer Schulforderungen stand und steht die deutsche Volksschule. Daß ein Volksschulunterricht, der diesen Namen verdient, überhaupt nur in der Muttersprache möglich ist, braucht einem unvoreingenommenen Pädagogen und Schulmann nicht erst bewiesen zu werden. Wenn es die Aufgabe der Schule ist, nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, d. h. im Einvernehmen mit den Eltern die in dem Kinde schlummernden Gaben zur Entfaltung zu bringen und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, so ist dies — auf der Stufe der Volksschule — nur in der Muttersprache möglich, und die endliche Anerkennung dieses Grundsatzes in unserer Schulgesetzgebung wollen wir Deutsche gerne als einen Akt menschlicher und staatsmännischer Einsicht preisen. Ebenso erfüllt es uns mit Genugtuung, daß die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit nicht mehr einseitig, ohne Befragung der Eltern und ohne die Möglichkeit eines Einspruches durch die Schulbehörden dekretiert wird, sondern daß hierfür die Erklärung der Erziehungsberechtigten über ihre deutsche Familiensprache maßgebend sein soll, eine Erklärung, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit, im Falle eines Zweifels, das Unterrichtsministerium in letzter Instanz entscheidet, ohne daß jedoch durch diesen Beschwerdezug das Verbleiben des betreffenden Kindes in der

deutschen Schulklasse vorzeitig aufgehoben wird. Erst seit der Anerkennung dieser beiden Grundsätze kann man überhaupt von einem deutschen Volksschulunterricht in unserem Staate reden; was sich früher als solcher gab, verdiente diesen Namen nicht. Seit ungefähr einem Jahre haben wir, nach dem Gesetze, deutsche Volksschulen oder können sie wenigstens haben, sobald nur erst die organisatorischen und psychischen Hemmungen überwunden sind, die diesem Anfange zurzeit freilich noch in erheblichem Maße entgegenstehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Aufbau eines deutschen Volksschulwesens nicht von heute auf morgen folgen kann. Die Hauptschwierigkeit ergibt sich wohl daraus, daß in den abgelaufenen Jahren für den Nachwuchs an deutschen Lehrern nur überaus mangelhaft vorgesorgt wurde, da nur eine viel zu geringe Anzahl deutscher Kandidaten in die Lehrerbildungsanstalten Aufnahme fand und auch diese viel zu wenigen deutschen Anwärter keinerlei Unterweisung in der Methodik des deutschen Sprachunterrichtes erhielten. So steht die Unterrichtsverwaltung heute vor einer nahezu unlösbaren Aufgabe, da ihr sprachlich qualifizierte Lehrkräfte einfach nicht zur Verfügung stehen. Die natürliche Forderung, daß der Volksschullehrer die Unterrichtssprache als eine Muttersprache beherrschen soll, ist bei unseren deutschen Volksschulen noch auf lange Zeit hinaus undurchführbar, und es ist ein glücklicher Zufall, daß es doch noch serbische und kroatische Lehrer gibt, die die deutsche Sprache einigermaßen beherrschen und die aus der Umstellung der Unterrichtssprache erwachsenden erheblichen Schwierigkeiten nicht scheuen, sondern mit Lust und Liebe an ihre neue Aufgabe herantreten. Es ist mir ein Bedürfnis, diesen Lehrern serbischer und kroatischer Volkszugehörigkeit von dieser Stelle aus den Dank der gesamten deutschen Bevölkerung unseres Staates auszusprechen.

Zu den wertvollsten Errungenschaften der letzten drei Jahre gehört die Vereinheitlichung der Gesetze, namentlich auch der Schulgesetze und der Bestimmungen über die Minderheitenschulen. Ein besonderes Schulrecht oder auch nur eine besondere Schulpraxis zum Nachteile der deutschen Minderheit darf es in keinem Gebiete unseres Staates geben, und ich darf wohl die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß die staatliche Unterrichtsverwaltung diesen Grundsatz der gleichen Behandlung aller Deutschen im ganzen Staatsgebiete zur Geltung bringen wird.

Ich habe mich mit Absicht auf die Volksschulen beschränkt, doch soll damit keineswegs gesagt sein, daß die deutsche Bevölkerung nicht auch andere Schulkategorien für sich in Anspruch nimmt.

Die deutsche Minderheit Jugoslaviens wünscht nichts sehnlicher, als die geschichtlich gegebene Schicksalsgemeinschaft mit der staatsführenden Nation zu einer Arbeitsgemeinschaft, und, so Gott will, auch zu einer Seelengemeinschaft im Dienste des gemeinsamen Vaterlandes auszubauen. Ich erblicke in der Errichtung deutscher Volksschulen den ersten Schritt auf diesem Wege und vertraue, daß die Königliche Regierung nicht zögern werde, in dem gegebenen Zeitpunkte, auch die



notwendigen weiteren Schritte zu tun. In dieser Hoffnung werde ich für das Budget des Unterrichtsministeriums stimmen.

Das Minderheitenschulwesen nach dem gegenwärtigen Stande

Bei der Beratung des Budgets des Unterrichtsministeriums gab Minister Dr. Kojič am 5. März in der Skuptschina eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Minderheitenschulwesens in Jugoslavien. Nach dem Bericht des »Deutschen Volksblatt« in Novi-Sad führte er an, daß z. B. auf dem Gebiete der Vojvodina vor dem Kriege 210 Abteilungen mit deutscher, rumänischer und čechoslovakischer Unterrichtssprache bestanden hätten, jetzt habe man dort 589 Abteilungen mit deutscher, 90 mit čechoslovakischer, 78 mit rumänischer, 21 mit ruthenischer und 532 mit magyarischer Sprache, also 1490 Minderheitenabteilungen mehr als 1914. Bezüglich der Mittelschulen bemerkte er, daß ihre große Zahl eine Gefahr darstelle. Es gäbe 200 Gymnasien mit 80,540 Schülern. Die Regierung müsse Maßnahmen gegen diese Ueberproduktion treffen, weil die Mehrzahl der Gymnasiasten in den Staatsdienst will. Man werde daher ein Schulgeld einführen und außerdem die Gymnasien einschränken. In Jugoslavien sind bekanntlich bereits seit Anfang dieses Jahres die Mittelschulen vorläufig aufgehoben, wobei auch einige deutsche geschlossen wurden, was zu scharfen Artikeln in der deutschen Presse über »neue Minderheitenvergewaltigung« usw. führte. Der deutsche Senator Dr. Georg Grassl sagte einige Zeit später im jugoslavischen Senat, daß die amtlich einvernehmlich festgelegten Richtlinien für den Aufbau staatlicher Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in den wesentlichen Punkten wohl geeignet seien, die deutschen Eltern zufriedenzustellen.

Politische Rundschau

V. D. A. und die katholische Kirche

Der katholische Bischof von Ermland, Maximilian Kaller, hat an die Tagung des Vereins für das Deutschtum im Auslande (Elbing, Pfingsten 1932) das folgende Begrüßungsschreiben gerichtet:

»Die große Bedeutung des Vereins für das Deutschtum im Ausland wird auch von der katholischen Kirche gern anerkannt. Sie weiß, daß *Religion und Volkstum* in innigen Beziehungen zueinander stehen, daß die Vermittlung der religiösen Wahrheiten, die seelsorgliche Betreuung, die Erziehung und der Unterricht der Kinder *nur in der Muttersprache und unter Berücksichtigung des Volkscharakters erfolgreich durchgeführt werden können.* Andererseits findet das Volkstum *Stärkung und Stütze durch die Religion.* Nichts erinnert die im Ausland lebenden Volksgenossen so sehr an ihr Vaterland, nichts steigert mehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit, als wenn sie an heiliger Stätte das Wort Gottes in ihrer Muttersprache hören, wenn sie zum Lobe Gottes die aus der Heimat mitgebrachten Lieder singen können. Sind aber die Stammesgenossen genötigt, dem Gottesdienst in der



Sprache der anderen Nation beizuwohnen, werden ihren Kindern im Unterricht die Heilswahrheiten nicht mehr in der Mutter Laut vermittelt, dann löst sich am ehesten das Band der Zusammengehörigkeit mit der Heimat, dann tritt leicht allmählich ein Verschmelzen und Aufgehen im anderen Volke ein, zugleich aber auch oft Entfremdung und Gleichgültigkeit in der Religion. In der Sorge um die deutschen Glaubensbrüder im Ausland hat der deutsche Episkopat einen Reichsverband für die katholischen Auslanddeutschen ins Leben gerufen. Seine Arbeit bewegt sich somit in derselben Richtung wie die des Vereins für das Deutschtum im Ausland, nur daß es ihm in erster Linie um die religiöse Betreuung der deutschen Stammesbrüder geht. Dankbar sei erkannt, daß er in seinen Bestrebungen namentlich auf dem Gebiete der Schule vom V. D. A. wirksam und hilfsbereit unterstützt worden ist und sich in der Zusammenarbeit keine Schwierigkeiten ergeben haben. Eine im vorigen Jahre auf Veranlassung des Herrn Bischofs von Osnabrück, Dr. Berning, des Protektors der kath. Auslanddeutschen, einberufene Versammlung von katholischen Religionslehrern hat die große nationale Bedeutung des Vereins für das Deutschtum im Ausland anerkannt und angeregt, *die katholischen Schüler und Schülerinnen auf die praktische Mitarbeit im V. D. A. hinzuweisen.*

Es ist mir darum eine Freude, daß die diesjährige Pfingsttagung des Vereins innerhalb meiner Diözese, die sich mit den Grenzen des vom Reiche abgeschnittenen Ostpreußens deckt, stattfindet. Ich nehme gern Gelegenheit, dem V. D. A. meinen Dank für seine Arbeit auch an den katholischen Auslanddeutschen auszusprechen. Mit diesem Dank verbinde ich den Wunsch, *daß die Elbinger Tagung nicht nur eine machtvolle Kundgebung des Deutschtums im Osten des Vaterlandes sein, sondern auch reichen ideellen und praktischen Nutzen für die im Ausland lebenden deutschen Stammesgenossen bringen möge.«*

Wir sehen bei der kritischen Betrachtung dieses Begrüßungsschreibens davon ab, daß der V. D. A. eine politische Vereinigung darstellt, die sich in ganz besonderer Weise durch schärfste, ganz und gar unchristliche und akatholische Polenfeindlichkeit auszeichnet und auch sonst einen nationalen Egoismus vertritt, der jede friedliche Zusammenarbeit der europäischen Völker gefährdet und verhindert. Es ist Sache des Herrn Bischofs Kaller, ob es ihm, der in seiner Diözese eine bodenständige polnische Minderheit zu betreuen hat, gelingen kann, sein hohes kirchliches Amt und dessen Pflichten mit dem polenfeindlichen Geist des von ihm begrüßten V. D. A. in Einklang zu bringen. Aber unsere Sache ist es, ihn an seine Worte über die Bedeutung der Muttersprache in der religiösen Erziehung zu erinnern, wenn dem polnischen Volkstum in Ermland seine volkstumskulturellen Rechte in der Kirche und Schule wieder einmal geschmälert werden, wie es so oft geschehen ist und geschieht.

Das Problem des Heimdeutschtums in Nordschleswig

Auf der dänischen Volkshochschule Askov fand am 24. Febr. 1932 eine grenzpolitische Auseinandersetzung statt mit dem Thema: Schwierigkeiten und Werte im Leben des Grenzlandes. Der bekannte Deutsch-Nordschleswiger, Professor *Tonnesen,* Altona — der übrigens dänisch sprach —, be-



gann damit, daß es trotz aller Gegensätze doch viel Gemeinsames für die Grenzlandbewohner Schleswigs gäbe. Während für den Nationalismus des vorigen Jahrhunderts Köllers Wort: »Ich werde Ruhe schaffen in Nordschleswig!« charakteristisch gewesen sei, wolle man jetzt nicht mehr die geistige Spannkraft eines Grenzlandes in einen Kirchhofsfrieden verwandeln. »Voraussetzung unserer heutigen Diskussion ist der Glaube, daß es sowohl für die beiden Nationen, die sich hier begegnen und zur Wachsamkeit gezwungen werden, als auch für die europäische Volkslage seine große und entscheidende Bedeutung hat, daß das Grenzland sein eigentümliches Gepräge bewahrt.« Nach Tonnesens Meinung ist es ein primitiver Gedankengang, der weder in Nordschleswig noch in andern Grenzländern zutrifft, wenn man die Heimatsberechtigung von der nationalen Gesinnung abhängig macht. »Jedem muß hier gestattet sein, nach seiner eigenen Ueberzeugung deutsch oder dänisch zu sein. Wir haben Ehrfurcht vor jeder ehrlichen Ueberzeugung und betrachten es gerade als eine Eigentümlichkeit unseres Grenzlandes, daß hier auf derselben Erde Menschen, die dänisch fühlen, und Menschen, die deutsch fühlen, gehen.« Vier Gebiete seien hier Deutschen und Dänen gemeinsam, nämlich das Fehlen jeden rassemäßigen Unterschiedes — »wir sind, ob Deutsche oder Dänen, von einem Blute!« Zweitens die Deutschen und Dänen haben gemeinsame soziale Prägung: »Denn wir leben in gesellschaftlichen Verhältnissen, die wohl als die besten von ganz Europa bezeichnet werden können.« Tragender Stand sei eine Bauernbevölkerung, die nicht klassenmäßig zerissen sei, und in den Städten gäbe es keine Industrie mit einem sozial unzufriedenen Arbeiterproletariat. Drittens gäbe es keine konfessionellen Gegensätze, denn alle sind evangelische Lutheraner. Und endlich, »wir sprechen eine gemeinsame Sprache, unsere liebe, gute, gemütliche, heimische und »lune« (humorvolle) nordschleswigsche Volkssprache«. Auch in den Charakterzügen, die im Guten und im Bösen dem Nordschleswiger eigen seien, seien sich beide gleich. Besonders wesensecht sei hier beiden jener Hang zum Humorvollen. Dazu gehöre aber auch die Eigenschaft, jede Sache mit Ruhe zu betrachten — »das Fanatische liegt uns nicht«. Der Nordschleswiger sei treu und halte zusammen, wenn es gälte, die Reihen zu schließen, »aber wir streiten uns miteinander auf dem Wege und sind steifnackig und unnahbar«. Das am meisten charakteristische sei aber doch wohl, daß das Gefühlsleben dem rein Verstandesmäßigen gegenüber stark ausgeprägt sei.

Ein Rationalist würde zu all diesem sagen: Was sollen dann die nationalen Gegensätze bei so viel gemeinsamen Eigenschaften? Ja, wenn das Nationale etwas Verstandesmäßiges sei, das in Sprache, Blut, Glauben, Gefühlsleben aufgehe, so könne man die nationalen Gegensätze in Nordschleswig auf den Kampf um die Staatsgrenze im vorigen Jahrhundert vom Staatsnationalismus aus zurückführen.« Nun ist aber das Nationale etwas, das jenseits des Verstandesmäßigen liegt. »Ich weiß nicht, warum ich deutsch bin.« Das Nationale ist etwas Unbegreifliches und Unerklärliches. Der Staatsnationalismus suchte seine Erklärung im Staatsgedanken, der Kulturnationalismus im Kulturgedanken, aber beide Erklärungen reichen nicht aus.« Als die Preußen das schleswigsche Dänentum noch verfolgten, sei es für die Dänen leicht gewesen, diese Frage zu beantworten. Eben um

ihre Eigentümlichkeit zu bewahren. Aber jetzt habe man in beiden Lagern die gegenseitige Haltung so eingerichtet, daß sich die nationale Aufgabe nicht mehr in dem Bewahren der Eigentümlichkeit gegenüber Angriffen erschöpfte. Nach kurzer Erwähnung der gemeinsamen wirtschaftlichen Krise, die es in beiden Lagern so erschwere, die zukunftsstarken Kräfte zur Entfaltung zu bringen, kam Tonnesen auf die »starken Zukunftsgesichte« des deutschen Volkes zu sprechen. Es genüge nicht, wenn man sich auf beiden Seiten bestrebe, die allerbeste und lobenswerteste Minderheitenordnung aufzurichten, die Rahmen könnten nie das eigentliche Leben, die »Gesichte« erstatten. Nicht in der Vergangenheit solle man leben, sondern mit den Zukunftsaufgaben des Mutterlandes. Auch die Bezeichnung eines Grenzlandes als »Kulturbrücke« gelte nicht immer. Geistige Strömungen gingen ihre eigenen Wege. Auf beiden Seiten herrsche auch noch viel Bitterkeit, die entfernt werden müsse, wozu aber Zeit nötig sei. Besonders gelte dies in Bezug auf das Europa, das heute in Siegermächte und Besiegte geteilt sei. Es könne nicht anders sein, und die Dänen müßten damit rechnen, »daß wir Besiegte leidenschaftlich danach streben, diese Ordnung zu überwinden«. Tonnesen erwähnte dann die bekannten deutschnationalen Gründe des Kampfes gegen Versailles, Gefühle, die ein Däne wohl schwer werde begreifen können. Die Deutschen seien eben in ihrem tiefsten Wesen grundverschieden von den Dänen. Der Deutsche eigne sich zu leidenschaftlicher Spekulation und religiöser Denkart, aber ihm fehle die Begabung zur Lebensformung, die dem dänischen Volke eigen sei. »Es liegt etwas Harmonisches, Stilvolles über dem dänischen Volke, während wir zu allen Zeiten uns in den allerstärksten Disharmonien, Gegensätzen und Spannungen bewegen.« Nach Tonnesens Meinung kann daher ein stärkeres Zusammenkommen zwischen Deutschen und Dänen in Nordschleswig keine Bereicherung bringen. Die könne nur dann kommen, wenn jeder auch bis in die letzten von ihm bereits erwähnten Schwierigkeiten hinein sich selber bewußt bleibe und zugleich von dem Stärksten und Besten im eigenen Volke Zeugnis bringe. Man solle das Leben in Verbindung mit der Vergangenheit und voll leidenschaftlichem Glauben an die Zukunft seines eigenen Volkes leben. Manche forderten aber heute mehr: die Völker des uralten Europa sollten aus der Isolation heraustreten und in nähere Verbindung mit einander kommen, das sei aber ein irrtümlicher Gedanke. Die Kulturwerte eines Volkes lassen sich nicht so ohne weiteres auf ein anderes Volk übertragen. Das sei eine Illusion, von der man sich freimachen müsse. Aber das gleiche gelte von einer anderen Illusion, die gegenwärtig geradezu zu einer Gefahr werde. Die Friedensverträge hätten den Glauben erweckt, als ob die Nationalitätenfrage in Europa durch Organisation geordnet werden könne. Das nationale Selbstbestimmungsrecht und das Minderheitenrecht wurden als neue Begriffe in die internationale Rechtsordnung eingefügt. Führende Staatsmänner seien von der Vollkommenheit der neuen Ordnung so überzeugt gewesen, »daß sie von den Minderheiten eine Loyalität forderten, die nicht nur die äußere Machtsituation anerkenne, sondern auch aus innerste Ueberzeugung die Verhältnisse anerkenne. Das ist eine Illusion.« Das Nationale habe ja doch gerade sein Wesen darin, daß es ein unmittelbares Leben in Verbindung mit dem Erbe und den Zukunftshoffnungen des

Mutterlandes sei. »Und hier sage ich es als Reichsdeutscher rein heraus: man kann nicht von den vielen Millionen Deutschen, die in fremden Staaten leben, fordern, daß sie in dem Sinne loyal sein sollen, daß sie auf die stärkste Zukunftssehnsucht unseres Volkes verzichten, darauf, daß sie zu demselben Recht gelangen, daß alle andern Nationen für sich fordern und zum größten Teil auf unsere Kosten erfüllt bekamen: in einem gemeinsamen Reiche als ein einiges deutsches Volk vereinigt zu werden!« —

Hochschullehrer *Christiansen* betonte in seiner Antwort, daß er für vier in Tonnesens Vortrag erwähnte Punkte dankbar sei, weil sie verwandte Seiten auch bei ihm berührt hätten, nämlich das gemeinsame nordgermanische Erbe der Freude am Kampfe, den starken Einfluß eines Grenzlandes auf das Volksleben des Mutterlandes, der vollen gegenseitigen Anerkennung — »der Deutschenhaß ist vor dem Verständnis des gleichen Rechtes der deutschen Kultur mit den andern Kulturen gewichen« — und endlich der Möglichkeit eines Verständnisses dem Heimdeutschen gegenüber, von dessen Aufrichtigkeit, Idealität und seinem starken, echten Zusammengewachsensein mit dem deutschen Volke Tonnesen selber in seinem Vortrag Zeugnis abgelegt habe. »Wir sind zu einem Verstehen dessen gekommen, daß in dem allzu zahlenstarken Heimdeutschtum ein Kern steckt, an dessen Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit wir nicht mehr zweifeln.« Man müsse daher s. E. jeden Gedanken einer Aufsaugung des Deutschtums in Nordschleswig aufgeben. So weit könne er Tonnesen folgen, aber auch keinen Schritt darüber hinaus. Ein unvereinbarer Gegensatz bestehe zwischen den beiderseitigen Anschauungen über den Kampf in Nordschleswig und der Stellung des ganzen Schleswigs in diesem Kampf. »Unsere Anschauung darüber ist geprägt von Trauer, ja Ingrimm darüber, daß wir ein fremdes Volk in unserem eigenen Lande von der Eider und bis hinauf zur Königsau sich breitmachen sehen, daß wir das Dänentum weichen sehen auf eigenem uralten Volksboden infolge holsteinischer Eroberung, der Taubheit deutschdänischer Könige für die Hilferufe dänischer Bauern, infolge deutscher Reichspolitik brutalster und dümmster Art!« Nordschleswig sei kein Land frohen Kampfes, sondern die Stätte eines von beinahe übermächtigen Feinden aufgezwungenen harten Existenzkampfes im Tonso jenes dänischen Volkslandes, das mit den tiefen Spuren der Vergewaltigung in der Vergangenheit an Dänemark zurückkam. *Das Deutschtum Nordschleswigs sei nicht das Resultat eines offenen, ritterlichen Kampfes zwischen zwei gleichberechtigten Nationen, nicht das Resultat einer freien Wahl nach eigener Ueberzeugung, sondern die Folgen deutscher Angriffe auf Dänemark ein Jahrtausend hindurch.* Auch könne er nicht mitfolgen, wenn Tonnesen die Nationalität zu etwas mystisch Irrationalem, zur freien geistigen Wahl der Heimat mache. Wo die Verhältnisse normal und nicht durch einseitige Uebergriffe die Jahrhunderte hindurch getrübt sind, hat die Nationalität nichts mit Ueberzeugung und Wahl zu tun, sondern ist die natürlichste, selbstverständlichste, selbstgewachsene Sache der Welt. Nationalität wähle man nicht, wie Tonnesen sage, man wachse in sie hinein und erwache zu ihr. Darum bleibe es auch für den Dänen etwas Naturwidriges, wenn ein Nordschleswiger sich deutsch fühlt oder deutsch wird. Zum Schluß wies Christiansen die von Tonnesen erwähnten »Illusionen« (Loyalität einer Min-

derheit dem Herrschervolke gegenüber, internationale Verständigung der Völker untereinander) aufs schärfste zurück. Wenn Tonnesen gesagt habe: jede Nation sei ein Gottesgedanke auf Erden, so meine er, daß man mit demselben Recht von dem internationalen Bruderschaftsgedanken als eines Gottesgedanken sprechen könne. — Professor *Tonnesen* nahm dann noch das Wort zu ein paar religiös gefärbten Schlußbemerkungen. — *M. L.* —

Pressestimmen

Die preußische Schulverordnung für die polnische Minderheit vom Jahre 1928 gibt dieser Minderheit die Möglichkeit, ihr Schulwesen auf rechtlicher Grundlage zweckmäßig zu organisieren; daß sie von diesem Recht Gebrauch macht, ist eine Selbstverständlichkeit oder muß doch als solche erscheinen. Daß man amtlicherseits in Preußen einer anderen Auffassung ist, zeigen die sich mehrenden Aeußerungen in offiziellen Organen. Ihre Merkwürdigkeit besteht darin, daß die Geltendmachung dieses Rechts als Mißbrauch bezeichnet wird, und als Kuriosum sei daneben verzeichnet, daß andererseits wieder behauptet wird, die Minderheiten in Deutschland haben alle Rechte, nur machen sie keinen Gebrauch davon. Was ist nun eigentlich richtig?

Als Beispiel der amtlichen Aengste um eine volle Auswirkung der preußischen Schulverordnung für die polnische Minderheit möge der nachfolgende Artikel wörtlich veröffentlicht werden, der im Organ der »Reichszentrale für Heimatsdienst« in Berlin »*Der Heimatsdienst*« (1932, Nr. 8) erschienen ist:

»Kürzlich hat die Preußische Unterrichtsverwaltung eine einschränkende Auslegung der Preußischen Minderheitenschulverordnung vorgenommen, um einen Mißbrauch dieser Verordnung vom Jahre 1928 entgegenzuwirken. Mit diesen Anweisungen ist sowohl einer sachlichen Notwendigkeit wie sehr dringend geäußerten Wünschen der betroffenen Bevölkerung in den Grenzkreisen Rechnung getragen worden. Der Sachverhalt ist kurz der folgende:

Die Preußische Minderheitsschulverordnung vom Jahre 1928 hatte den Minderheiten ein besonderes Entgegenkommen in der Gestaltung eines neuartigen Minderheitenschulrechts erwiesen. Sie hatte hier unter anderem die Gründung von Privatschulen ohne jede Beschränkung zugelassen. Insbesondere war darauf verzichtet worden, die Zulassung der Privatschulen von der Anerkennung eines Bedürfnisses, von einer bestimmten Schulkinderzahl oder von sonstigen Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Preussische Staatsregierung hatte sich bei dem Erlaß dieser Verordnung von dem Gedanken leiten lassen, daß die Polnische Minderheit in verständiger Anwendung der ihr eingeräumten Rechte selbst die genügende Disziplin auf-



bringen würde, sich von einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Rechte fernzuhalten.

Diese Erwartung hat leider getrogen. In den drei Jahren, seit denen die Verordnung nunmehr in Kraft ist, mußte festgestellt werden, daß der Polnische Schulverein von dieser Verordnung einen Gebrauch gemacht hat, der mit dem Gedanken einer Wahrung eines *berechtigten* Interesses der polnischen Minderheit nichts mehr zu tun hat. Einige Beispiele erweisen deutlicher als alles andere, wo der Mißbrauch liegt. In Piassutten in Ostpreußen hat der Polnische Schulverein eine Schule gegründet, die nur von einem Kinde besucht wird. Im Regierungsbezirk Marienwerder befindet sich eine Schule, die nur von drei Kindern, in den Regierungsbezirken Allenstein und Schneidemühl Schulen, die nur von sechs Kindern besucht werden. In diesen Fällen kann man wirklich nicht sagen, daß die Minderheitsschulen einem kulturellen Bedürfnis der polnischen Minderheit entspricht. Man kan den Schulbetrieb nur als eine Erteilung von Privatunterricht werten, da ein geregelter Schulbetrieb schon begrifflich eine *beträchtliche* Mehrheit von Schülern voraussetzt. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Tätigkeit des Polnischen Schulvereins in der deutschen Bevölkerung auch zu einer großen Erregung führen mußte, da die Offenkundigkeit des Mißbrauchs deutlich erkennen ließ, daß bei der Errichtung dieser Schulen nicht allein ein kulturelles Interesse der polnischen Minderheit obgewaltet hat.

Hierzu kam noch, daß die Heranziehung der Schulkinder zu den Schulen vielfach auf eine durchaus unzulässige Weise erfolgt ist. In nicht wenigen Fällen sind die Eltern der Kinder durch besondere Vergünstigungen, durch Kreditgewährung, durch Aussteuerversprechungen und andere unreelle Manipulationen dazu veranlaßt worden, ihre Kinder in die polnische Schule zu schicken. Es hat also ein richtiger *Seelenkauf* stattgefunden. Auch dieser Seelenkauf ist selbstverständlich unzulässig. Die planmäßige Mehrung einer grundsätzlich nur durch ein freies nationales Bekenntnis bestimmbaren Anhängerschaft hinaus bedeutet eine Verletzung der Achtung ihrer Sphäre. Anhängerschaft durch Druckmittel, welche das freie Bekenntnis verfälschen, läuft auf eine Vergewaltigung der deutschen nationalen Gemeinschaft hinaus und bedeutet eine Verletzung der Achtung ihrer Sphäre.

Die Unterrichtsverwaltung sah sich unter diesen Umständen durch das Verhalten der polnischen Minderheit selbst vor die Zwangslage gestellt, eine einschränkende Auslegung vorzunehmen. Sie verweist darauf, daß die Minderheitsschulverordnung, die zwar keine Vorschrift über eine Mindestzahl von Schulkindern für die Genehmigung zur Errichtung einer Minderheitenschule enthält, selbstverständlich voraussetzt, daß die genehmigte Einrichtung begrifflich eine Schule ist. Als Schule könnte aber die Unterrichtserteilung an eine so geringe Kinderzahl nicht anerkannt werden, bei der ein Schulbetrieb oder ein schulmäßiger Unterricht ausgeschlossen sei. Wenn sich auch eine für alle Verhältnisse passende und allgemein gültige Mindestzahl für den Begriff einer Schule nicht festlegen lasse, so müsse doch davon ausgegangen werden, daß einmal zum Begriff einer Schule das Vorhandensein mehrerer Kinder verschiedener Familien gehöre, und daß eine über sechs hinausgehende Mindestzahl erst den Begriff einer Schule rechtfertigen könne. Das Kultusministerium weist die Regierungen entsprechend an, daß Kinder, die in solchen Zwergschulen bisher untergebracht waren, zu Beginn

des Schuljahres der öffentlichen Volksschule zuzuführen sind, sofern sie nicht eine andere private Minderheitenvolksschule besuchen. Entsprechend sollen auch in Zukunft nach Ablauf des Schuljahres jeweils die Kinder aus der Minderheitenschule in die öffentliche Volksschule dann überführt werden, wenn die Kinderzahl länger als vier Monate den erforderlichen Mindeststand unterschritten hat. Die Genehmigung der Neueröffnung von privaten Minderheitenvolksschulen, die infolge des Sinkens der Kinderzahl geschlossen worden sind, ist jetzt erst in dem auf die Schließung folgenden neuen Schuljahr zulässig und von dem Nachweise abhängig, daß eine angemessene Kinderzahl vorhanden ist. Erweist sich bei der Eröffnung der Schule, die auf Grund eines solchen Nachweises zugelassen ist, daß trotz der abgegebenen Versicherungen die Kinderzahl nicht erreicht ist, so muß die Schule sofort wieder geschlossen werden. In ähnlicher Weise ist auch bestimmt, daß der private Unterricht unverzüglich einzustellen bzw. nicht erst aufzunehmen ist, wenn einem Antrage auf Genehmigung zur Errichtung einer neuen Minderheitenvolksschule entsprochen wurde, sich aber bei der Eröffnung herausstellte, daß der Begriff einer Schule nicht erfüllt ist.

Ueber die Abstellung gewisser Mißbräuche, die auch in der Betätigung der zugelassenen polnischen Lehrer bisher vorgekommen sind, insbesondere wegen der Belassung von Lehrern nicht deutscher Reichsangehörigkeit an kleineren Minderheitenschulen, hat sich das Kultusministerium noch einen besonderen Erlaß vorbehalten.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß die polnische Minderheit selbst diese Einschränkung ihrer Betätigungsmöglichkeit erzwungen hat. Die polnische Minderheit, insbesondere ihre Führung, hat leider nicht diejenige sittliche Selbstzucht betätigt, die für eine gedeihliche Fortentwicklung gerade im Interesse der Minderheit notwendig gewesen wäre. Die polnische Minderheit hätte sich sagen müssen, daß die Nichteinhaltung der erforderlichen Selbstbeschränkung eine Quelle für unliebsame Zwischenfälle und Störungen werden mußte, die auch den liberalsten Staat zum Eingreifen zwingt.

Im übrigen entspricht die bekundete Auffassung auch nur dem allgemein geltenden Recht. Abgesehen vom Bereich der Bestimmungen der Genfer Konvention, wird überall eine gewisse Mindeststärke der Minderheit verlangt. Selbst Estland, der einzige Staat, in dem die Minderheit mit kultureller Autonomie ausgestattet ist, verlangt eine Mindestzahl von zwanzig Kindern. Ebenso sprechen die Minderheitenverträge, wie zum Beispiel Art. 9 des polnischen Vertrages, von der Notwendigkeit von Schulen, wo fremdsprachige polnische Staatsangehörige in *beträchtlichem* Verhältnis vorhanden sind. Die neuerliche Auslegung der Preußischen Minderheitenschulverordnung nach dieser Richtung hin kann daher nicht als Minderheitenfeindlichkeit ausgelegt werden. Sie dient nur dem berechtigten Schutz der deutschempfindenden Bevölkerung der Grenzkreise, die die Gewißheit haben muß, daß die Regierung entschlossen ist, einer objektiv mißbräuchlichen Anwendung der Minderheitenrechte oder einer *bevorzugten* Behandlung der Minderheiten klar entschlossen entgegenzutreten.«

Aus dem Wortlaut dieses Artikels geht hervor, daß die preußischen Behörden mit einer Prosperität des polnischen Privatvolksschulwesens



nicht gerechnet haben, und ziemlich deutlich wird der Aerger darüber sichtbar, daß der von dem Herrn Ministerialrat Dr. Fritz Rathenau seinerzeit als wünschenswert angekündigte »Wettbewerb der Kulturen« nicht ausschließlich zugunsten der preußischen Kultur ausfällt. Wenn aber in dem hier zitierten Artikel u. a. auch noch behauptet wird, die Führung der polnischen Minderheit »habe leider nicht diejenige sittliche Selbstzucht betätigt, die für eine gedeihliche Fortentwickelung gerade im Interesse der Minderheit notwendig gewesen wäre«, so verrät dies das Ausmaß einer Begriffsverwirrung, die schlechterdings nicht überboten werden kann. Offenbar versteht der anonyme Verfasser unter »sittlicher Selbstzucht« den Verzicht auf die Geltendmachung des Rechts; darauf kann unsrerseits und zwar in Uebereinstimmung mit der Moral- und Sittenlehre aller Kulturvölker nur erwidert werden, *daß wir eine solche Zumutung als unsittlich und moralwidrig mit aller Schärfe ablehnen.*

Auf die gröbsten sachlichen Unwahrheiten und Behauptungen der Reichszentrale für Heimatsdienstes hat der Vorsitzende des Verbandes polnischer Schulvereine dem »Heimatsdienst« unter Berufung auf das Pressegesetz folgende Berichtigung zugesandt:

An die
Redaktion der Zeitschrift *»Der Heimatdienst«,*

I—2710/32.

Berlin SW. 11.
Prinz Albrechtstr. 3.

Zu Ihren Ausführungen in Nr. 8 Jahrgang 12, 2. Aprilheft 1932, Seite 122, unter der Ueberschrift:

»Grenzen des Minderheitenrechts«

ersuchen wir, als der Schulunterhaltungsträger des privaten polnischen Minderheitsvolksschulwesens in Preußen, Sie ergebenst, unter Berufung auf § 11 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, um Aufnahme nachstehender Berichtigung:

1) Es ist unwahr, daß der »Polnische Schulverein — Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands E. V.« von der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit von 31. XII. 1928« einen Gebrauch gemacht hat, der mit dem Gedanken einer Wahrung eines berechtigten Interesses der polnischen Minderheit nichts mehr zu tun hat.

Wahr dagegen ist, daß infolge feindlichen Verhaltens einiger Amtspersonen, daß infolge Einschüchterung der polnischsprechenden Bevölkerung, durch wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott, durch Vernichtung der Existenzmöglichkeit, durch Kündigung von Krediten, die seitens deutscher Bankinstitute polnischsprechenden Erziehungsberechtigten gewährt wurden, die berechtigten Interessen der autochthonen polnischen Bevölkerung preußischer Staatsangehörigkeit nur in äußerst beschränktem Maße wahrgenommen werden können.

2) Wahr ist, daß sich zu der in Piasutten gegründeten privaten polnischen Minderheitsvolksschule eine erhebliche Anzahl schulpflichtiger Kin-

der durch die Erziehungsberechtigten angemeldet hat. Wahr ist, daß die angemeldeten Kinder die private Minderheitsvolksschule in Piasutten nicht besuchen konnten, weil deutscherseits angedroht wurde, die Gebäude der polnischgesinnten Einwohner in Brand zu stecken, weil ferner die Erziehungsberechtigten Gewalttätigkeiten an eigener Person befürchten mußten. Unsere private Minderheitsvolksschule in Piasutten konnte weiter infolge der Errichtung einer zweiten, in unmittelbarer Nähe unserer privaten Minderheitsvolksschule und ungefähr 1½ Kilometer entfernt von der bereits bestehenden, merklassigen öffentlichen deutschen Volksschule nicht von allen angemeldeten Kindern besucht werden.

3) Wahr ist, daß die sogen. private Minderheitsvolksschule in Hohendorf, Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Stuhm, nur von den Kindern des Rittergutsbesitzers *W. v. Donimirski* besucht wird, weil bei Errichtung dieser privaten Hausschule des Donimirski nur deshalb auf die »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. XII. 1928« zurückgegriffen wurde, um auf diese Weise dem Donomirski die Anwerbung einer polnischen Lehrkraft zu ermöglichen, was ihm bisher verweigert wurde.

4) Unwahr ist, daß sich im Regierungsbezirk Allenstein polnische private Minderheitsvolksschulen befinden, welche nur von 6 oder gar noch weniger Kindern besucht werden.

Wahr ist, daß die privaten Minderheitsvolksschulen in *Bomst* und *Krojanke*, Regierungsbezirk Schneidemühl, gegenwärtig nur von 6 Kindern besucht werden, weil eben die unter Ziffer 1) erwähnten Benachteiligungen es verhindern, daß alle polnischen Erziehungsberechtigten ihre Kinder in die polnische private Schule schicken, trotzdem dieses — wie sie versichern — ihr sehnlichster Wunsch ist.

5) Unwahr ist, daß die Tätigkeit des »Polnischen Schulvereins« in der deutschen Bevölkerung zu einer großen Erregung geführt hat.

Wahr dagegen ist, daß Agenten des »Ostdeutschen Heimatdienstes« die sogen. »Erregung« künstlich hervorgerufen haben.

6) Unwahr ist, daß »die Heranziehung der Schulkinder zu den Schulen vielfach auf eine unzulässige Weise erfolgt ist und daß die Eltern der Kinder durch besondere Vergünstigungen, durch Kreditgewährung, durch Aussteuernversprechungen und andere unreelle Manipulationen dazu veranlaßt worden sind, ihre Kinder in die polnische Schule zu schicken«.

Wahr dagegen ist, daß durch gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Boykott, durch Vernichtung der Existenzmöglichkeit es sehr vielen polnischen Eltern unmöglich ist, ihre Kinder in die polnischen privaten Minderheitsvolksschulen zu schicken.

Wahr ist ferner, daß durch besondere Vergünstigungen, durch Kreditgewährung, durch Arbeitsgewährung, durch geldliche Unterstützungen und »andere unreelle Manipulationen« die Eltern der die polnischen privaten Minderheitsvolksschulen besuchenden Kinder dazu veranlaßt worden sind, ihre Kinder aus der polnischen privaten Minderheitsvolksschule wieder in die öffentliche deutsche Volksschule umzuschulen.

7) Unwahr ist, daß seitens der »Polnischen Schulvereine« ein »richtiger Seelenkauf« staatgefunden hat.



Wahr dagegen ist, daß der »richtige Seelenkauf« von der Gegenseite mit allen, vor nichts zurückschreckenden Mitteln betrieben wird.

8) Unwahr ist, daß die Tätigkeit der Polnischen Schulvereine das freie Bekenntnis verfälscht und die deutsche nationale Gemeinschaft vergewaltigt.

Wahr dagegen ist, daß von einem freien Willen der polnischsprechenden Bevölkerung infolge der geschilderten Drangsalierungen und wirtschaftlichen Benachteiligungen und Schädigungen überhaupt keine Rede sein kann, daß dieser freie Wille eben dadurch verfälscht wird und eine Vergewaltigung der polnischen nationalen Gemeinschaft sowie eine Verletzung der Achtung ihrer Sphäre bedeutet. — gez. (—) *Baczewski,* Vorsitzender.

*

Der extreme deutsche Nationalismus treibt mitunter sonderbaren Unfug; anders kann man das, was sich anläßlich der Demonstrationen des tilsiter Memellandbundes Mitte Februar auf den Straßen dieser Grenzstadt abgespielt hat, schwerlich bezeichnen. Als die litauischen Behörden des Memellandes gegen die Beamten der autonomen Verwaltung eingeschritten waren, schien es zu einer nationalsozialistischen direkten Aktion in den deutsch-litauischen Grenzbezirken kommen zu wollen; verhindert wurde dies lediglich dadurch, daß die litauischen Grenzschutzorganisationen den ähnlich gearteten deutschen zuvorkamen und ein fait accompli schufen. Wie man aber nun deutscherseits auf diese vorzeitige Niederlage reagierte, wird in charakteristischer Weise aus einem Situationsbericht ersichtlich, den wir der »*Oberschlesischen Tageszeitung*« (Oppeln, Nr. 37, vom 15. Februar 1932) entnehmen und aus dem wir die folgenden Sätze wiedergeben:

»Vom Turm fällt der Glockenschlag. ½12 Uhr. Die Kundgebung ist vorbei. Nur eine halbe Stunde. Aber es war eine, vor der sie noch lange in den Geschichtsbüchern sprechen werden. Von dieser Bekenntnisstunde in Tilsit, wieder nach Jahren der Schmach und der inneren Zerissenheit.

Ein Nachspiel.

Die Menge verläßt den Platz, sie strömt ab. Da tritt in der Hohen Straße, aus der Tür eines Hauses, in dem sich litauische Versammlungsräume befinden, Herr Vidunas. Man hatte es nämlich für zweckmäßig befunden, auch litauischerseits gerade in dieser Zeit eine Versammlung abzuhalten. Nun also stand Herr Vidunas, der unerbittlichste und tückischste Deutschenhasser, da und ließ die Versammlungsteilnehmer an sich vorüberziehen. Er stand da und sah hämisch in die Menge. Es war eine unglaubliche Provokation. — »Er soll dort weggehen«, rief man. — Vidunas stand. — »Er soll nach Litauen«, schrie man, »welch anderer Staat würde sich das gefallen lassen? Sitzt hier Tilsit, in Deutschland, und hetzt gegen uns!« — »Fort mit dir, Judas!« wurde die Stimmung bedrohlicher. Trefflich dieses Wort. Wie Judas, der Verräter, stand Vidunas da. Er war ein deutscher Lehrer, er bekommt heute noch seine Pension und hetzt dafür gegen

Deutschland. Er schreibt in seinem litauischen Blatt, daß alles Land bis zum Pregel litauisch werden solle.

»Wir Ostpreußen sind ruhig. Alle Jahre hat er hetzen dürfen. Aber nun ist es doch genug!« Der Judas Vidunas wurde käseweiß. Er stand da und sah in die Menge: Was ist mit einemmal aus den Deutschen geworden? Sie ließen sich immer mit Füßen treten bis heute . . . Schupo kam, sie schritt ein. Lachend schritt sie zu beiden Seiten von Vidunas durch die Stadt.

Im Augenblick durchlief es Tilsit wie eine Flamme. Fenster taten sich auf. Man rief aus den Fenstern auf den Verräter hinab. — »Kinder! Wir müssen ihn beschützen«, lachte die Schupo. Aber ihre Gesichter und Augen sagten, daß sie es wirklich nicht gern taten. Eine vielhundertköpfige Menge brachte so den Hetzer Vidunas nach Hause. Wirklich, es bestand dieses Gefolge nicht aus Mob, sondern alles, alle Stände, waren da vertreten.

Er rannte ins Haus. Die Menge rief hinter ihm her: »Laßt ihn laufen! Aber er soll nach Litauen berichten, daß endlich unsere Geduld zu Ende ist!«

Wer Herr Vydunas ist, braucht unseren Lesern nicht gesagt zu werden; man wird sich seiner tragikomischen Rolle als Delegierter nichtbestehender litauischer Organisationen oder als selbsternannten Abgeordneten auf den beiden letzten genfer Minderheitenkongressen noch gut erinnern. Es ist also ziemlich klar, daß Herr Vydunas eine mehr harmlose als gefährliche politische Rolle spielt, zumal sie ihm von einigen außenstehenden Interessenten recht ungeschickt soufliert wird. Aber die Beschimpfung, die ihm deutscherseits in Tilsit angetan wurde, hat er nicht verdient, weder als »Politiker«, noch als Litauer. Hat man denn deutscherseits gänzlich vergessen, daß dieser ehemalige preußische Lehrer in den von ihn geistig beeinflußten »Litauischen Stimmen« dafür eingetreten ist, das Deutschtum in Ostpreußen zu stärken, zwar nicht gegen das Litauertum — das wird Herr Vydunas kaum wollen —, aber gegen das Polentum, das in seinem politischen Aspekt der eigentliche böse Feind Ostpreußens ist. Zwar stimmt das nicht ganz, vor allem jetzt nach den memelländischen Vorgängen will das gar nicht stimmen, aber Herr Vydunas ficht das nicht an. Und weil ihm die Polen, weiß Gott warum, unsympathisch sind, will er nicht, daß die minderheitspolitische Organisation der Litauer Deutschlands mit den übrigen Minderheiten des Deutschen Reichs — zu denen eben auch die Polen gehören — in einem Verband zusammen sitzen. So fuhr er nach Genf zum Minderheitenkongreß, und unversehens mußte er sich darüber beklagen, daß der litauischen Minderheit jedes Recht auf Schule und Kulturpflege vorenthalten werde; daß der von ihm nicht beliebte Verband der nationalen Minderheiten für dieses Recht der litauischen Minderheit seit Jahren eintritt, sogar unter besonderer Mitwirkung der polnischen Minderheit, das entging seinem Seherauge. Und so geschah es, daß er ganz unvermittelt von der genfer »Salle



Centrale« einen Dankspruch an den Reichsfinanzminister richtete, weil dieser irgendeinem Verein die — damals allerdings amtlich schon aufgehobene — Ausreisegebühr erlassen habe! Es ging ein wenig kunterbunt zu in dieser Rede des Herrn Vydunas, aber daß er nun von deutscher Seite als »Judas« und »Verräter« bezeichnet wird, und daß man ihn den unerbittlichsten und tückischesten Deutschenhasser nennt, das ist nicht nur ungerecht, sondern auch undankbar. Hätte sich der Memellandbund vorher an Herrn Dr. Ammende, den Generalsekretär der genfer Minderheitenkongresse, oder an Herrn Regierungspräsidenten a. D. Dr. Junghann in Berlin um Auskunft über Herrn Vydunas gewandt, wäre allen der böse Auftritt in Tilsit erspart geblieben. So aber ist Herr Vydunas nur um eine Erfahrung reicher, die litauische Minderheit um manche Aussichten auf einen Erfolg ihrer kulturellen Bestrebungen ärmer, und zufrieden werden nur die nationalen Extremisten sein, weil sie in der Rolle des »tertius gaudens« wieder einer schwachen Minderheit im Deutschen Reich einen harten Schlag versetzen konnten.

Wie die Situation der litauischen Minderheit tatsächlich beschaffen ist, scheint auch Herrn Vydunas nicht unklar zu sein, der zwar selbst die Stärkung des deutschen Volkstums in Ostpreußen forderte, in seinem eigenen Blatt »*Mitteilungen der Preußischen Litauer*« (Nr. 6, 16. März 1932) aber folgenden Bericht veröffentlichte:

»Immer trostloser wird die Lage der preußischen Litauer in ihrer alten Heimat, deren ein Teil, der heutige Regierungsbezirk Gumbinnen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sogar amtlicherseits »Litauen« und das auch späterhin, bis zum Weltkriege, im Allgemeinen, sowie auf Landkarten, in Büchern und Schriftstücken »Preußisch-Litauen« genannt wurde.

Der mit aller Energie und mit den klügsten Mitteln jahrhundertelang betriebenen Germanisierungsarbeit ist es gelungen, den weitaus größten Teil der Bevölkerung Preußisch-Litauens in sprachlicher Hinsicht zu verdeutschen. Doch ihre Familiennamen sowie ausgeprägte äußere Merkmale litauischer Abstammung unterscheiden sie von der deutschen Bevölkerung. Durch geschickte, zielbewußt durchgeführte Kolonisierungs- und Eindeutschungspolitik, durch äußerst scharfe Maßnahmen gegen die litauische Sprache in Schulen und Kirchen hat man die Zahl der heute noch litauisch verstehenden und sprechenden Bevölkerung auf ca. 100,000 herabgedrückt. Diese unser Eigenleben erdrosselnde Germanisierungsarbeit wurde insbesondere nach dem Kriege seitens der Regierung und vieler nationaldeutscher Organisationen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln heftig weiter betrieben. Zeitungen, Schulen, Kirchen, amtliche und halbamtliche Stellen sowie verschiedene Organisationen führen einen erbitterten Kampf gegen alles, was darauf hinweist, daß hier urlitauischer Boden mit einer urlitauischen Bevölkerung ist.

Die Folgen dieser deutschen Politik gegen die litauische Minderheit in Ostpreußen sind empfindlich zu verspüren. Die nationale und kulturelle Arbeit der preußischen Litauer wird stark gehemmt, da deutscherseits ihr völkisches Eigenleben mit kulturwidrigen Maßnahmen erstickt wird. Preussische Litauer, besonders ihre Führer, werden auf offener Straße und in der Presse mit »Landesverräter« und ähnlichen Bezeichnungen beschimpft. Litauer, die Mitglieder preußisch-litauischer Vereine sind, geraten hierdurch in Gefahr, Stelle und Brot zu verlieren oder als Verräter beschimpft zu werden.

Die Preußisch-Litauer, deren Zahl größer ist als die der Deutschen in Litauen, haben nicht eine einzige Schule, in der litauisch unterrichtet wird. Lehrer verbieten den Kindern sogar untereinander litauisch zu sprechen, wie sie es von Hause aus gewohnt sind. Obwohl die Reichsverfassung den fremdsprachlichen Volksteilen die Entwicklung in ihrer Eigenart zugesichert hat, gibt es in Preußisch-Litauen Dörfer, in denen fast alle Kinder mit ihren Eltern litauisch sprechen, in der Schule aber keinen litauischen Unterricht erhalten.

Eltern, die mit ihren Kindern nur litauisch sprechen, sind erbittert darüber, daß ihre Kinder weder litauisch lesen noch schreiben können. Frühere und auch neuerdings erfolgte Gesuche wegen der Wiedereinführung litauischen Unterrichtes in den Schulen sind von der Regierung unbeachtet geblieben. Kindern, die die privaten litauischen Sprachkurse besuchen, wird seitens der Lehrer Bestrafung angedroht und der Besuch derselben verboten. Auch aus den Kirchen verschwindet die litauische Sprache zusehends. Die Zahl der Kirchen, in denen heute noch litauisch gepredigt wird, ist verschwindend klein gegen diejenige, die die kirchlichen Statistiken noch vor wenigen Jahrzehnten aufwiesen. Für die litauischen Kirchspiele werden Pfarrer bestimmt, die der litauischen Sprache überhaupt nicht oder nur unzureichend mächtig sind.

Auch die Vereinstätigkeit der Litauer wird stark behindert. Die Besitzer der Säle und Restaurants in Tilsit lehnen es unter deutscherseits ausgeübtem Druck ab, für litauische Versammlungen und Konzerte ihre Räume herzugeben. Wenn die Litauer hin und wieder einen Saal zum Konzert erhalten haben, dann waren sie nicht sicher, ob sie nicht noch in letzter Minute hinausgeworfen werden. Dieses ist wiederholt vorgekommen. Es kam vor, daß die Litauer sogar blutige Köpfe erhielten und aus Versammlungslokalen mit Gummiknüppeln vertrieben wurden. Nur mit Mühe und Not ist es gelungen, der kleinen litauischen Privatschule in Tilsit einen Raum zu verschaffen, denn Vermieter von Räumen befürchten deutsche Ueberfälle. Die letzten Ereignisse haben diese Befürchtungen leider bestätigt. Handels- und Industrieunternehmen, von hiesigen Litauern betrieben, werden von den Deutschen boykottiert und bedrängt. Mit einem Wort: die Preußisch-Litauer erdulden eine schwere Bedrückung.«

Angesichts dieser Klagen und Beschwerden ist es sicher mehr als merkwürdig, wenn durch den deutschen Rundfunksender Königsberg am 3. Mai in einem Vortrag, der als Wahlpropaganda zu den am 5. Mai stattgefundenen Memellandtagswahlen bewertet werden muß, festge-



stellt wird, daß die *»Klein-Litauer«* zum deutschen Kulturkreis gehören. Noch merkwürdiger aber ist die Tatsache, daß man deutscherseits restlos alles fremde Volkstum zur deutschen Kulturgemeinschaft rechnet, das den Germanisationsbestrebungen nicht erfolgreich Widerstand zu leisten vermag, weil man ihm die volkstumsmäßige Schule vorenthält. Niemand — außer den deutschen Nationalisten — glaubt im Ernst an eine solche Gemeinschaft, weil sie nirgends in solchem Sinne besteht.

Literaturübersicht

Bearbeitet von *Jan Skala*

A.

Abhandlungen.

Junghann: Die nationale Minderheit.

Otto Junghann: **Die nationale Minderheit**

Weltpolitische Bücherei. Herausgegeben von Dr. Adolf Grabowski. Band 22. Grundlegende Reihe. Mit 3 Zeichnungen. Zentralverlag G.m.b.H. Berlin W. 35. 1931. Preis kart. 2,40 Rm.

Der Verfasser gehört zu den Vertretern der deutschen Minderheitenideologie, die insgesamt nach einem einheitlichen politischen Programm arbeiten und mehr oder weniger — wenn auch mit qualitativen Unterschieden — Exponenten der offiziellen reichsdeutschen Minderheitenpolitik sowohl in ihrem innerstaatlich-politischen wie außenpolitisch-internationalen Ausmaß sind. Unsere Stellung zu dieser Gruppe und ihrem minderheitspolitischen Credo ist bestimmt durch die Herausstellung der grundsätzlichen Auffassungen und Forderungen, wie sie in der berliner Deklaration des Verbandes der nationalen Minderheiten in Deutschland vom 3. August 1929 formuliert wurden. Wenn hier eine kritische Würdigung der Junghann'schen Broschüre erfolgt, so kann es nur unter den Gesichtspunkten und den Maßstäben jener Deklaration erfolgen, und sie kann nur den Zweck haben, Uebereinstimmungen und Gegensätzen nachspüren. Ein Kompromiß ist nicht möglich, weil die erwähnte Deklaration derart eine einheitliche Linie aufweist, daß ihr Inhalt bereits zur international anerkannten Grundlage aller minderheitspolitischen Betrachtung geworden ist und heute — wenn auch nicht freiwillig — selbst dort akzeptiert wird, wo noch vor kurzem Widerstände — allerdings mehr ressentimentale als verstandesmäßige — wirksam zu machen versucht wurden. Welche neue, erkenntnistheoretische

Darstellungen und welche für die minderheitspolitische Praxis zweckmäßige und nutzbare Feststellungen vermittelt uns nun die vorliegende Broschüre?

Es muß leider feltgestellt werden: keine. Weder in dem Abschnitt »Allgemeine Grundlagen« noch in den weiteren Abschnitten »Zur Geschichte der Minderheit« und »Das Minderheitenrecht« wird irgend eine selbsterarbeitete Erkenntnis des Verfassers sichtbar, und so wird im Ganzen ein etwas säuerlich gewordener alter Wein in einen neuen Schlauch umgefüllt, ohne das er dadurch verlockender oder gar bekömmlicher geworden wäre. Das ist aber auch durchaus verständlich, denn auch die minderheitspolitische deutsche Ideologie ist, weil sie eine amtliche Angelegenheit von Anfang an gewesen ist, verbürokratisiert worden, und sie teilt damit das Schicksal so mancher deutschen Bewegung, die den Mangel an lebendigem Geist, an lebendigem Weltgeist, durch ein nationales Dogma und einen mehr oder weniger geschickt konstruierten Apparat ersetzen zu können glaubte. Und am stärksten kommt der Widerspruch mit der im eigenen Machtbereich geübten minderheitspolitischen Praxis zum Ausdruck, wo der Verfasser eine Allgmeingeltung beanspruchende Formulierung aufstellt. Ein Beispiel (Seite 28): »Entscheidend bleibt die Art der *grundsätzlichen* Einstellung der *Mitgliedsstaaten* des Völkerbundes zum *Nationalstaatenproblem.* Verlangt die Staatsraison die möglichste Unterdrückung — oder verlangt sie umgekehrt die kulturelle Freiheit der nationalen Minderheiten? Solange eine überwiegende Zahl gerade der nächstbeteiligten Mitgliedsstaaten des Bundes in den durch territoriale Gesichtspunkte beeinflußten Gedankengängen des überspannten Nationalstaates befangen bleibt, solange es an der klaren allgemeinen Anerkennung der grundsätzlichen Verpflichtung des Völkerbundes fehlt, auf Grund seines in der Satzung zum Ausdruck gelangenden allgemeinen Daseinszwecks die Behandlung des Minderheitenproblems in Angriff zu nehmen, solange noch in weiten Kreisen die Auffassung verfochten wird, daß die Minderheitenfrage gewissermaßen zufällig von außen durch die Schutzverträge an den Völkerbund herangetragen und dessen Verpflichtung somit auf den Bereich dieser Verträge beschränkt sei, die zudem grade hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit des Völkerbundsrates auch noch möglichst restrinktiv ausgelegt werden — solange werden alle Reformen am Minderheitenverfahren vor dem Völkerbundsrat — und darüber am internationalen Minderheitenrecht überhaupt — in ihrer Wirkung Stückwerk bleiben.« Zerlegt man das bürokratische Sprachungeheuer dieses Satzes in seine Elemente, so will der Verfasser offensichtlich sagen: solange nicht allgemein alle Staaten gleichmäßige verpflichtende Normen zur Behandlung der Minderheitenfrage im Völkerbund geschaffen werden, und solange territoriale Gesichtspunkte nicht durch rechtliche ersetzt werden, ist alles



Bemühen um die wirksamste Internationalisierung des Problems vergeblich. Ich habe wiederholt an dieser Stelle und auch anderswo in nicht widerlegten Erwägungen zu diesem Fragenkomplex nachgewiesen, daß die ganze Konception des Problems in dieser Art verfehlt ist und darum unwirksam bleiben muß. Am deutlichsten wird das sichtbar, wenn man das Deutsche Reich und seine eigene internationale und innerstaatliche Minderheitenpolitik mittenhinein in dieses Wortgerank Junghanns stellt. Will man deutscherseits auf alle territorialen Gesichtspunkte in der Minderheitenpolitik und auf seinen überspannten Nationalstaatsgedanken verzichten? Will man die »grundsätzliche Verpflichtung des Völkerbundes zur Behandlung des Minderheitenproblems« und über die Schutzverträge hinaus auch für die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, das zu den nichtverpflichteten Staaten gehört, dadurch manifestieren, daß das Deutsche Reich allen seinen Minderheiten den Weg zur Klage vor dem Völkerbund freigibt? Ja oder Nein! Es wird Dr. Junghann schwer fallen, praecise zu antworten. Denn gerade vor wenigen Tagen hat sich die *Reichsregierung* in ihrer Antwort auf eine Beschwerde der polnischen Minderheit *mit aller Schärfe dagegen ausgesprochen,* daß solche Klagen der polnischen Minderheit aus anderen Reichsgebieten als Oberschlesien, wo eine besondere Rechtslage auf Grund der genfer Konvention vom 15. Mai 1922 besteht, vom Völkerbundrat behandelt werden. Diese Feststellung mag der deutschen internationalen Minderheitenpolitik und allen ihren Gefolgsleuten nur deshalb entgegengehalten sein, weil sie notwendig ist, um sowohl die Junghann'schen Forderungen zu beleuchten, als auch die amtliche Stellungnahme zu den polnischen Beschwerden kritisch zu würdigen.

*

Wie nicht anders zu erwarten ist, widmet der Verfasser breiten Raum der »tatsächlichen Lage«. Seine Darstellungen reichen quantitativ an die »Lageberichte« des Herrn Dr. Ewald Ammende nicht heran, stehen aber qualitativ ungefähr auf dem gleichen Niveau wie jene und sind im übrigen zum großen Teil nichts anderes als eine Wiederholung des von Dr. Junghann herausgegebenen »Ethnopolitischen Almanachs«. Getreu der in der Einleitung zu diesem Kapitel gemachten »Feststellung«, daß die in der Aufzählung gewählte Reihenfolge der Staaten in Nord—Südrichtung »im ganzen zugleich eine Linie der langsamen Abwandlung der nationalkulturellen Entwicklungsfreiheit zur nationalstaatlichen Reaktion« darstellt, werden die einzelnen Staaten entsprechend behandelt. Von den durch die Minderheitenschutzverträge verpflichteten Staaten erhält nur Estland eine anerkennende, wenn auch nicht bedingungslose Anerkennung; in allen übrigen Staaten aber sieht nach Meinung Dr. Junghanns die Minderheitenbehandlung bös aus.

In Polen z. B. erscheint ihm »die vorherrschend minderheitenfeindliche Tendenz des polnischen Staates schon durch die Tatsache genügend beleuchtet, daß bis 1930 nicht weniger als 128 Beschwerden beim Völkerbund anhängig gemacht worden sind«; daß davon kaum ein Drittel — auch vom minderheitlichen Blickpunkt aus gesehen — als berechtigt anerkannt werden kann, wird verschwiegen. Seine Ziffern über das deutsche Schulwesen werden durch einen an anderer Stelle dieses Heftes veröffentlichten informativen Artikel widerlegt.

Die Čechoslovakei hat gleichfalls die Lage seiner Minderheiten nicht zufriedenstellend gestalten können — so sagt Dr. Junghann. Ganz besonders aber haben es ihm die Slovaken angetan, die er zwar nicht mehr, wie früher oft üblich war — zu den nationalen Minderheiten zählt, aber »das Verhältnis der beiden sogenannten Staatsnationen« ist für ihn ein nationalitätenrechtliches Problem von schwerwiegender Bedeutung; der Pittsburger Vertrag von 1917 ist dabei das selbstverständliche Requisit seiner Sorge um die slovakische Autonomie, von der heute nur noch eine kleine oppositionelle Gruppe der Slovaken spricht, von der sich aber kein einziger Slovake etwas besonderes mehr verspricht, weil die Zeit über solche »Fragen« hinweggeht.

In Oesterreich »kann die Lage der Minderheiten« — selbstverständlich — »als im Ganzen befriedigend angesehen werden«. Die Čechen »verfügen neben staatlichen tschechischen Lehranstalten über . . . 50 Schulen verschiedener Art. Die Kroaten und Magyaren sind zufrieden, und nur die Slovenen in Kärnten geb'n ka Ruh. Dr. Junghann wärmt die Mär von der windisch-deutschen Kulturgemeinschaft wieder auf, behauptet im Widerspruch zur objektiven Wahrheit, daß die Kärntner Landesregierung den Slovaken durch Erlaß einer Kulturautonomie entgegenkommen wollte. In Wirklichkeit hat sie die selbstverständlichen Forderungen der Slovenen auf Einordnung der utraquistischen Schulen in die geforderte kulturelle Selbstverwaltung abgelehnt.

Bei Ungarn stellt Dr. Junghann in einem besonderen Satze fest: Im Parlament sind die Minderheiten nur als Mandanten der großen politischen (magyarischen. d. Red.) Parteien vertreten; diese Feststellung ist beachtenswert, weil übrigens auch in Rumänien und Jugoslavien die deutsche Minderheit sogar eine Regierungsliste gewählt hat, um ein Mandat zu erreichen und die Existenz der nationalen Minderheiten in Deutschland zu verneinen versucht wird, weil sie keine parlamentarische Vertretung auf eigenen Listen erreichen können. Die Regierung habe — so meint Dr. Junghann — Verständnis für die befriedigende Lösung der Minderheitenfrage an den Tag gelegt, aber die Widerstände seien besonders bei den Beamten und den Mittelschichten noch außerordentlich groß. Was aber haben die Minoritäten



von dem »Verständnis der Regierung«, wenn schon jeder Subalternbeamte — wie z. B. auch in Deutschland — sich darüber hinwegsetzen kann?

Die rumänische Minderheitenpolitik taugt natürlich auch nichts; aber das liegt wohl daran, daß Dr. Junghann bei der Regierung Maniu stehen geblieben ist, während seit einem Jahr die Regierung Jorga am Ruder ist, die den Minderheitenführer Rudolf Brandsch zum Staatssekretär des Minderheitenministeriums ernannt hat.

Jugoslavien hat sich nie der besonderen Objektivität in dem Urteil der reichsdeutschen Minderheitenpolitiker erfreut, und so ist es nicht verwunderlich, wenn Dr. Junghann feststellt: »Jugoslavien ist von den durch minderheitliche Schutzbestimmungen verpflichteten Staaten derjenige Staat, der sich in offenkundigster Weise über seine Verpflichtungen hinwegsetzt, und, namentlich seit Errichtung der staatlichen Diktatur, in der *Entrechtung* der Minderheiten die Höchstleistung erzielt hat.« Man muß angesichts der sachlich anerkennenden Zustimmung der deutschen Minderheitspolitiker zu den verschiedenen Lösungsversuchen der deutschen und magyarischen Forderungen fragen, welchen Zweck denn nun eigentlich Dr. Junghann mit solchen unwahren Behauptungen verfolgt. Sein Buch stammt aus dem Jahre 1931 und es müßte ihm bekannt sein, daß schon im Februar 1931 ein wesentlicher Fortschritt in der Schulfrage erzielt worden ist. Oder hat Herr Dr. Junghann seine »tatsächliche« Lageschilderung auf Vorrat gearbeitet und bietet sie nun in seiner Publikation wie sauer Bier aus? In einer Fußnote nimmt er zwar doch noch Kenntnis von der neuen Situation; daß er trotzdem die oben zitierte Behauptung stehen lassen konnte, zeigt, welche Vorsicht den Anklagen solcher Anwälte der Minderheiten entgegengebracht werden muß.

Mit der Lage der Minderheiten in *Bulgarien* ist Dr. Junghann durchschnittlich zufrieden; merkwürdigerweise tauchen die Pomaken, die der »Ethnopolitische Almanach« 1930 noch in Serbien verzeichnete, jetzt in Bulgarien auf, diesmal allerdings nicht mehr als nationale Minderheit, sondern als mohamedanische Bulgaren bezeichnet.

Von Griechenland muß der Verfasser im allgemeinen feststellen, daß es »zu den Staaten gehört, die trotz aller Bindungen auf einer das nationale Eigenleben ihrer Minderheiten grundsätzlich mißachtenden Nationalstaatspolitik beharren«. Bisher behauptete man deutscherseits, daß Polen der schlimmste Minderheitenfeind ist, manchmal auch ähnliches von der Čechoslovakei; nun sind es mit einem Mal Jugoslavien und Griechenland, und so kommt bei Herrn Dr. Junghann jeder mal an die Reihe!

Von den nichtverpflichteten Staaten werden Dänemark, Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Spanien und Italien erwähnt.



Die Lage der deutschen Minderheit in *Dänemark* erscheint dem Verfasser relativ günstig; er wendet deshalb sein Augenmerk einer weiteren »Minderheit« zu, und das sind die Faröer oder wie er sie nennt: Färinger. Mit der Feststellung, daß die färöische Volkshochschule angeblich neuerdings keine staatliche Unterstützung mehr erhält, ist Dänemark und seine Minderheitenpolitik erledigt.

Bei der Erörterung der Lage der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich beschränkt sich Dr. Junghann zunächst auf die Erwähnung des Artikels 113 der Reichsverfassung sowie auf die Behauptung, daß auch die übrigen Verfassungsartikel wichtige rechtliche Normen für die Minderheiten enthalten. Diese Behauptung wie auch die Bewertung der preußischen Minderheitenschulordnung vom 31. Dezember 1928 für die polnische Minderheit werden durch eine Reihe von Feststellungen im vorliegenden Heft dieser Zeitschrift widerlegt; schon die Nennung von über dreißig polnischen Minderheitsschulen allein in Ermland (Ostpreußen) ist zumindest ein Irrtum, jedenfalls ist diese Ziffer absolut falsch.

Merkwürdig mutet die Feststellung Dr. Junghann's an, daß die Frage der Lausitzer Serben noch nicht geklärt ist; den Lausitzer Serben — von denen er die Lage der in Preußen siedelnden nur mit dem Hinweis auf einen nie verwirklichten Erlaß vom 29. 2. 1920 (!) berührt — erscheint ihre Lage allerdings durchaus geklärt. Sie ist geklärt in dem Sinne, daß nunmehr die Absicht der Entnationalisierung der Lausitzer Serben auf dem Wege über die deutsche Schule und unter Vorenthaltung jeglichen Schulrechts in Preußen feststeht.

In einer solchen Situtation ist es absolut notwendig zu erklären, daß eine derart von den verantwortlichen Leitern der deutschen Minderheitenpolitik behandelte Minorität keine Möglichkeit mehr zur wirksamen Notwehr besitzt. Es muß festgestellt werden, daß der Besitz der staatlichen Machtmittel in Preußen dazu dient, jede Möglichkeit einer elementaren Pflege ihres Volkstums den Lausitzer Serben zu unterbinden und so den Prozeß der Germanisierung mit raffiniertesten Mitteln zu beschleunigen. Man scheut sich wegen der Rückwirkung auf die deutschen Minderheiten vor dem offenen Bekenntnis zu dem Ziel dieser Aushungerungspolitik auf dem Gebiete der primitivsten Forderung, die eine nationale Minderheit erheben kann: auf dem Gebiet des muttersprachlichen, volkstumsmäßigen Schulwesens. Es wäre angesichts dieser Sachlage nur von abschwächender Wirkung, wollten die Lausitzer Serben und ihre volkstumspolitische Organisation »Serbska Ludowa Rada« irgendwelche irredentistische oder gewaltpolitische Aktionen ankündigen; es wäre angesichts dieser Situation verfehlt, irgend eine Beschwerde an den Völkerbund oder an eine andere inter-

nationale Institution zu richten: gegen die Methoden, die die preußische Staatsgewalt den Lausitzer Serben gegenüber auf dem Gebiet des Schulwesens praktiziert, gibt es — wie gegen jede derart raffiniert angewandte Vergewaltigung — nur eine Abwehr: den stummen, weil aus Unrechterduldung erpreßten Protest. Er kann möglicherweise j e t z t übersehen werden; einmal wird er laut vernehmbar werden: das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit ist wirksam, wie es die Geschichte auch unsere deutschen Mitbürger lehren könnte, wenn sie daraus etwas lernen wollten. Uns bleibt nichts anderes, als auf seine Erfüllung zu hoffen.

Von der litauischen Minderheit erwähnt die Broschüre eine Denkschrift der »Vereinigung der Litauer Deutschlands« zur litauischen Schulfrage. Die Behauptung, daß die Litauer 1930 dem Minderheitenkongreß beigetreten sind und sich dadurch in einen gewissen Gegensatz zum Verband der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich gesetzt haben, ist objektiv unwahr; dem Minderheitenkongreß ist eine litauische Einzelperson ohne Legitimation von seiten der minderheitspolitischen Organsation beigetreten, und es ist ein uns unverständlicher Irreführungsversuch Dr. Junghanns gegenüber der breiten Oeffentlichkeit, wenn er obige Behauptung wiederholt, obwohl ihm die tatsächlichen Zusammenhänge bekannt sind.

Die Čechen und Friesen werden als minderheitspolitisch inexistent bezeichnet, weil sie nach Meinung des Verfassers keinen selbständigen nationalen Lebenswillen aufweisen.

Die Beleuchtung der Lage nationaler Minderheiten in *Belgien, Frankreich* und *Spanien* erweckt kein besonderes Interesse, es sei denn, daß irgend jemand besondere Vorliebe für die elsässische Heimatsbewegung hätte, die er aber an der speziellen Literatur stillen kann. Da der Verfasser die Minderheiten sowieso nur danach zu bewerten scheint, ob sie dem genfer Minderheitenkongreß angehören oder nicht, sind seine Betrachtungen über die Minoritäten Belgiens und Frankreichs auch in seinem Sinne nicht zeitgemäß. Hinsichtlich Spaniens endet die Dr. Junghann'sche Berichterstattung mit dem Sturz Primo de Riveras, womit sie jeder Behandlung an dieser Stelle entrückt, weil längst überholt, ist; da die Lageschilderung in Italien offensichtlich mit dem Jahre 1929 endet, entfällt auch hier jeder Anlaß zu ihrer Würdigung, da die Schilderung längst bekannte und in dieser Zeitschrift behandelte Vorgänge erwähnt.

*

Mit dieser kritischen Uebersicht könnte die Besprechung der Broschüre abgeschlossen werden. Zwar befaßt sich Dr. Junghann in einem V. Kapitel mit dem »Freiheitsgedanken der nationalen Gemeinschaft«; soweit er einen geschichtlichen Uberblick gibt, ist er veraltet, sonst aber ist er im wesentlichen

eine euphemistische Betrachtung der Minderheitenkongresse und seiner Leistungen. Es entfällt für uns jeder Anlaß zu einer kritischen Behandlung dieses Kapitels. Der genfer Minderheitenkongreß entbehrt für uns jeglichen Interesses, nicht etwa deswegen, weil wir ihm nicht mehr angehören, sondern einfach nur deshalb, weil er die Richtigkeit unseres Austrittes durch seine Tendenzen bestätigt hat und wir ganz andere Möglichkeiten minderheitspolitischen Wirkens im Sinne einer völkerverständigenden Arbeit besitzen. Aus dem gleichen Grunde ist es auch für uns vollkommen irrelevant, wie Dr. Junghann die Opposition bewertet, da wir ja seit unserem Austritt aus dem Kongreß 1927 nicht mehr eine oppositionelle Gruppe, sondern eine selbständige Richtung in der europäischen Minderheitenbewegung darstellen, deren Programm und Ziel klar und eindeutig in der berliner Deklaration vom 3. August 1929 festgelegt und durch die verantwortliche europäische Nationalitätenpolitik faktisch anerkannt ist. Daß jedoch die im Kongreß verbliebene Opposition alles andere als den Todeskeim in sich trägt, haben gerade der Verlauf des Kongresses 1931 und die darin auftretenden Spannungen klar gezeigt. Aber auch das ist eine Angelegenheit, die uns erst dann interessieren kann, wenn diese Opposition einen Richtungswechsel vornimmt, was jedoch nur ihre eigene Sache sein kann und sein muß.

Was ich über Verbürokratisierung der deutschen Minderheitspolitik eingangs gesagt habe, gilt auch für den Schlußabsatz der Junghann'schen Broschüre. Mit solchem Formelnkram und Instanzenkompetenzen des Verwaltungsrechts kann schwerlich eine Lösung der Minderheitenfrage erreicht werden; sie auf solchen Wegen und mit solchen Mittel anstreben kann nur, wer in der neuzeitigen Minderheitenproblematik lediglich ein politisch-technisches Problem, eine instanzen- und ressortmäßige Aufgabe sieht, während es sich in Wirklichkeit um eine geistige Bewegung handelt, die zwar in der Hand einzelner Führer mit traditioneller, ererbter nationalistischer Belastung noch auf nationalistischen, nationalegoistischen Irrwegen wandelt, eines Tages aber den wahren Friedensweg zu allgemein-europäischer und darüberhinaus im Sinne internationaler, kulturgemeinschaftlicher Zusammenarbeit finden wird. Es ist gar nicht so befremdend, daß sich in der deutschen minderheitspolitischen Ideologie zwei Extreme die Hand reichen: der nackte, aus dem preußischen Staatsprotestantismus geborene Rationalismus, der den Geist durch Apparate und Kompetensabgrenzungen einzufangen oder zu ersetzen sucht, und der aus gleicher Wurzel geborene neudeutsche Nationalismus, der zu einer Religion gemacht werden soll, mit allen Zeichen der Intoleranz und des Fanatismus, und als Ersatz für den universellen christlichen Geist, der in sozialer, in diesem Sinne die



gesamte Menschheit erfassenden Hinsicht in die Forderung ausströmt: in necessariis unitas, in dubiis libertas in omnibus charitas. Es mag weltfremd erscheinen, wer an solche Entwickelungen glaubt, oder wirklichkeitsfern, wer sie anstrebt. In den Beziehungen der zukünftigen menschlichen Gesellschaft, in der auch die verschiedenen nationalkulturellen Volkstumsindividualitäten ihre Beziehungen zu einander finden werden, in dem wirklichen Sozialstaat, werden Ideen die Entscheidung herbeiführen, nicht Formeln und ihre Zauberlehrlinge.

B.

Literaturkritische Anzeigen

Felix Burkhardt: **Die Entwickelung des Wendentums im Lichte der Statistik**

Heft 6 der Reihe »Die Lausitzer Wenden«. Forschungen zu Geschichte und Volkstum der Wenden im Auftrage der Stiftung für deutsche Kulturbodenforschung, Leipzig, herausgegeben von Rudolf Kötschke. Verlag Julius Beltz. Langensalza 1932. Preis brosch. 3 Rm.*)

Von den im Gesamtplan dieser Publikationen über Geschichte und Volkstum der Lausitzer Serben vorgesehenen Heften sind bisher Nr. 2 (Lehmann: Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte), Nr. 1 (Frenzel: Vorgeschichte der Lausitz) und jetzt das vorliegende Heft 6 von Prof. Dr. Felix Burkhardt-Dresden erschienen; über Heft 6 ist hier berichtet worden (1931, Heft 6, Seite 234) wie auch über Heft 1 ein Referat in dem vorliegenden II. Kvartalsheft 1932 der »Kulturwehr« gebracht wird.

Die statistische Arbeit Burkhardts, auf die ich bereits bei anderer Gelegenheit hingewiesen habe (vergl. Besprechung der Broschüre: Bevölkerungskarten der Ober- und Niederlausitz . . . von Felix Burkhardt, 1931, Heft 11) hat den ausgesprochenen Zweck, den Rückgang des Volkstums der Lausitzer Serben in Sachsen und Preußen festzustellen. Auf die Methoden der deutschen Minderheitenstatistik noch besonders einzugehen erübrigt sich, weil ihre Tendenz offenkundig ist und weil an den kritischen Ausführungen zu der preußischen Statistik vom Jahre 1925 nichts zu ändern möglich ist. Ich verweise hierbei auch auf die Stellungnahme Dr. Winklers in »Statistisches Handbuch der europäischen Nationalitäten«, der die Methoden der deutschen Minderheitenstatistik — wenn auch sehr milde —

*) Nachdem der »Stiftung für Deutsche Kulturbodenforschung« — wegen einer recht merkwürdigen Verwendung der Geldmittel — die Zuwendungen aus Staatsmitteln angeblich entzogen worden sind, und auch die Vertreter des Reichs Dr. Tiedje und Dr. Dammer aus der Gesellschaft ausschieden, wäre es interessant, wer jetzt diese gegen die Lausitzer Serben gericheten Propagandaschriften finanziert, nachdem die Reichsregierung erklärt hat, daß sie aus Mangel an Mitteln 150,000 Rm. für die kulturellen Bedürfnisse der Lausitzer Serben nicht aufbringen kann.

gleichfalls beanstandet, eine Minderheitenfeindlichkeit der reichsdeutschen Nationalitätenstatistik aber glaubt verneinen zu können.

Ist es bei einer »wissenschaftlichen« Arbeit wie der Dr. Burkhardts schon sehr merkwürdig, daß man versucht, mit Hilfe der Statistik einer Nationalität von nicht gewöhnlicher kultureller Eigenart und geistiger, eigennationaler Lebensäußerung das Lebenslicht auszublasen, so wird dies nur verständlich durch die Tendenz und die Aufgaben der ganzen Publikationsreihe. Von einer aus Reichsmitteln reichlich subventionierten Institution herausgegeben, wird damit der großangelegte Versuch unternommen, gegen jede eigennationale Regung einer durch Jahrhunderte dauernde, planmäßige Germanisationsarbeit untergrabenen Volktsums die amtliche Propaganda aufmarschieren zu lassen. Und erstaunlich ist dabei nur, daß zwar immer behauptet wird, es habe keine gewollte oder gewalttätige Germanisation vorgelegen (Lehmann, Heft 2), daß man aber jetzt mit einer auf 13 Bücher bemessenen Publikationsreihe die Bilanz dieser Entnationalisierung ziehen zu können glaubt und ohne daß man sich scheut, die Methoden der Unterdrückung und Entrechtung der Lausitzer Serben sichtbar werden zu lassen. Gerade das vorliegende Heft bringt den Beweis, daß man sich deutscherseits klar darüber ist, wie die Frage der Lausitzer Serben bei den sicher zu erwartenden nationalpolitischen Auseinandersetzungen im ost- und mitteleuropäischen Raum einmal in den Vordergrund treten wird. Deshalb bemüht man sich, diese Frage schon jetzt als eine »res judicate« hinzustellen, die europäische Oeffentlichkeit propagandistisch in diesem Sinne zu beeinflussen und im konkreten Falle den ganzen statistischen Zahlenapparat gegen die Lausitzer Serben in Bewegung zu setzen.

Daraus erklären sich auch die krampfhaften Bemühungen aller deutschen »Wissenschaftler«, festzustellen, daß die Lausitzer Serben durch die Angabe der deutschen Sprachkenntnis — neben ihrer slavischen Muttersprache — und durch gelegentliche Stimmenabgabe für deutsche politische Parteien ein Bekenntnis zur deutschen Kultur-, Volks- und Schicksalsgemeinschaft abgelegt haben oder — was noch öfters behauptet wird — sogar in dieser Gemeinschaft aufgegangen sind und sich nur noch eines deutsch-slavischen (!) Dialekts als Haussprache bedienen. Man könnte solchen Unsinn mit der ironisierenden Bemerkung abtun, daß die Lausitzer Serben, die genau so wie die Schwaben, erst im Schwabenalter klug werden, in diesem Sinne zur deutschen Kultur- und Volksgemeinschaft gezählt werden dürfen; diese »Gemeinschaft« würde aber dann zu den immerhin sympathischen Westdeutschen gravitieren, nicht zu den Preußen, die entweder mit allen Schätzen menschlicher Weisheit geboren und mit allen Wassern der Klugheit getauft werden oder aber überhaupt blitzdumm sterben.

Aber von aller Ironie abgesehen: wenn z. B. Dr. Keller aus dem deutschen Volkszählungsresultat die Feststellung macht, daß die Eindeutschung der »Wenden« seit 1910 rasche Fortschritte gemacht, so liegt darin das unanfechtbare eigene Eingeständnis der Germanisierung, die man sonst geflissentlich leugnet. Daß sie mit »verfeinerten« Mitteln erfolgt, geht daraus hervor, daß die muttersprachliche Entrechtung der lausitzserbischen Volksschulkinder sowohl in Sachsen — hier in schwächerer Form — als vor allem in Preußen *absolut* besteht. In ganz Preußen erhalten von etwa **7000** lausitz-

serbischen Kindern nur **54** *angeblich* einen muttersprachlichen Religions- und Leseunterricht. Trotzdem wagt Dr. Burkhardt zu schreiben: ». . . wir dürfen niemals aus den Augen verlieren, daß die Personen, die neben Wendisch (Lausitzserbisch!) auch Deutsch mit als Muttersprache angegeben haben, deutlich bekannt haben, daß sie sich eng verbunden mit der deutschen Volks-, Wirtschafts- und Kulturgemeinschaft fühlen.

Mit solchen Feststellungen einer »doppelten Muttersprache« und der noch merkwürdigeren Feststellung von »Gefühlen« durch einen Statistiker und dazu in einer wissenschaftlichen Arbeit hat Burkhardt sein Werk selbst in einer Weise blosgestellt, daß jedes weitere Wort die Wirkung einer derartigen Tendenz nur abschwächen könnte; es wäre unsererseits nur wünschenswert, daß noch mehr derartige Bücher von so deklarativem Wert für die Behandlung der Lausitzer Serben in Preußen-Deutschland erscheinen würden, da sie uns unseren Selbsterhaltungskampf vor der europäischen Oeffentlichkeit wesentlich erleichtern.

*

Jacob Jatzwauk: **Wendische (sorbische) Bibliographie**

Band 2 der Veröffentlichungen des Slavischen Instituts an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin, herausgegeben von Max Vasmer. In Kommission bei Markert und Petters. Leipzig. 1929.

Die vorliegende Bibliographie ist die erste ihrer Art, die systematisch und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet worden ist. Wie der Verfasser in seinem Vorwort erwähnt, reichen die Versuche in's 18. Jahrhundert zurück, was unter dem Gesichtspunkt bemerkenswert ist, daß die Anfänge einer selbständigen Literatur selbst kaum ein Jahrhundert älter sind. Die bedeutendsten Vorgänger der Arbeit Dr. Jatzwauks*) sind die Literaturzusammenstellungen von Petschek im »Neuen Lausitzer Magazin« (1844) und die vollkommenere Bibliographie von Krüger; die letztere stammt aus dem Jahre 1848, umfaßt das Schrifttum von 1597 bis 1848, ist aber im Druck nicht erschienen. Es folgten dann die Arbeiten von Jentsch (Jenč) und Deutschmann (Dučman), deren letzte jedoch schon mit dem Jahre 1889 schließt.

In der vorliegenden Arbeit Dr. Jatzwauks ist nicht nur die eigentliche lausitzserbische (»wendische«) Literatur vertreten, sondern es hat auch die Literatur *über* die Lausitzer Serben darin Aufnahme gefunden, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie verfaßt wurde und ob es sich um Bücher, Abhandlungen wissenschaftlicher Art oder um zufällige oder gelegentliche Zeitungsartikel oder sonstige Publikationen handelt. Zwar ist die Bibliographie — wie der Verfasser selbst erwähnt — nicht vollständig, und erwägt man die Schwierigkeiten, die mit seiner Arbeit verbunden waren, und die Hindernisse, die sich ihr bis zum Erscheinen entgegenstell-

---

*) Germanisierte Form des lausitzserbischen Familiennamens »W j a c ł a w k«, vergl. desgleichen: Mucke = M u k a, Ziesch = C y ž, Lehmann = W i ć a z; diese Germanisierung der lausitzserbischen Familiennamen ist fast vollständig und zwangsweise in den amtlichen Matrikeln durchgeführt. Nach dem deutschen Beispiel erfolgt jetzt die Magyarisierung, Litauisierung, Italianisierung etc. der deutschen Namen.

ten, so kann dies niemand überraschen. Auf Lücken und Mängel macht der Autor selbst aufmerksam und verweist auch auf Ergänzungen und andere spezielle Bibliographien; im Band II, Jahrgang 84 des »Časopis Maćicy Serbskeje« (1931) gibt Dr. Jatzwauk einen Nachtrag: »Alfabetiski přehlad spisow a nastawkow za serbsku bibliografije z lét 1929—1931 (1. meje) a dodawki z prjedawšich lét« (Alphabetische Uebersicht der Schriften und Aufsätze zur lausitzserbischen Bibliographie aus den Jahren 1929—31 (1. Mai) und Nachträge aus früheren Jahren).

Soweit es sich um die fachwissenschaftliche Kritik handelt, ist die Bibliographie mit einigen Bemängelungen und auch schärferen Beurteilungen besprochen worden; wieweit sie zutreffend sind, kann hier außer Betracht bleiben, da hier mehr auf den Nutzungswert hingewiesen werden soll. Hierbei muß zuerst vor allem bedauert werden, daß das Autonomieregister bei einzelnen Autoren nur einige Nummern der im Buch selbst erwähnten Arbeiten aufzählt und daß es sich bei diesem Manko fast immer um minderheitspolitische, die Lausitzer Serben berührende Aufsätze etc. handelt. Da kaum angenommen werden kann, daß Dr. Jatzwauk, der selbst Lausitzer Serbe ist, diese Lücken übersehen habe, muß angenommen werden, daß sie entweder durch Raummangel verschuldet worden oder aber auf andere Einflüsse zurückzuführen sind. Das gilt auch hinsichtlich der Vollständigkeit jener Publikationen, die samt und sonders vollständig zugängig sind, weil sie von zeitgenössischen, modernen Autoren stammen. Wie weit hier tatsächlich eine Tendenz von irgend einer Seite vorgelegen hat, wäre sehr schnell aufzuklären, wenn sich Dr. Jatzwauk entschließen könnte, die in die Bibliographie nicht aufgenommenen Arbeiten in einem besonderen Nachtrag herauszugeben. Von praktischem Wert wäre auch die Angabe über den Standort der einzelnen Nummern der Bibliothek gewesen, was durch einen Buchstaben als Zeichen am Ende jeden Titels hätte erfolgen können; z. B. Bibliothek oder Archiv der M. Serbska durch »Mb.« oder »Ma.« und ähnlich. In dem oben erwähnten Nachtrag (Č. M. S.), der in nicht nummerierter Reihenfolge 507 Titel enthält, ist die alphabetische Ordnung durchgeführt, während in einzelnen Abschnitten der Bibliographie dies nur sehr lose der Fall ist.

Trotz der Mängel, die der Verfasser selbst hervorhebt, ist die Arbeit Dr. Jatzwauks insofern von ganz besonderem Wert, als sie die erste wissenschaftlich bearbeitete Bibliographie des Schrifttums der Lausitzer Serben und über die Lausitzer Serben darstellt, die Lücken können nunmehr ausgefüllt und Neuzugänge nach einheitlichen Gesichtspunkten angereiht werden. Mit Anerkennung soll von unserer Seite hervorgehoben sein, daß sich der Direktor des Slavischen Seminars an der berliner Universität, Herr Prof., Dr. Max Vasmer, mit lebendigem Interesse dieser Publikation angenommen und ihre Drucklegung in seinen »Veröffentlichungen« ermöglicht hat; zu bedauern bleibt nur, daß die Beschränkung der finanziellen Hilfsmittel teilweise Kürzungen erfordert hat, die aber nachgetragen werden können.

— *j. s.* —

*



E d m u n d S c h n e e w e i s: **Feste und Volksbräuche der Lausitzer Wenden**

Mit 14 Bildertafeln. Veröffentlichungen des Slavischen Instituts an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin, herausgegeben von Max Vasmer. — In Kommission bei Markert und Petters. Leipzig. 1931.

Das Erscheinen der »Feste und Volksbräuche der Lausitzer Wenden« kann wohl mit Recht als ein kleines Ereignis bezeichnet werden. Einer Anregung des berliner Slavisten Vasmer zufolge hat der gründliche Kenner slavischer Folkloristik und slavischen Brauchtums, Schneeweis, es unternommen, sich eingehender und nach mehreren Seiten hin mit den Sitten und Bräuchen der Lausitzer Serben (»Wenden«) zu beschäftigen, eines Volkes, das leider nur allzuoft den Eindruck stiefmütterlicher Behandlung — auch von Seiten der Gelehrten — erweckt.

Um so erstaunter ist man, von dem schillernden Reichtum alter Sitten und ungebrochener Traditionen bei einem Volke zu erfahren, das, um seine volkstumskulturelle und politische Existenz schwer kämpfend, durch Jahrhunderte hindurch es verstanden hat, seine Eigentümlichkeit in kultureller Hinsicht rein zu halten und zu bewahren, trotz aller äußeren Einflüsse, trotz mancher Lockungen einer Pseudokultur und einer oft nur oberflächlichen Zivilisation. Wenn auch manch altes kulturelles Erbgut im Laufe der Zeit sich dieser angepaßt hat oder äußeren Einwirkungen zufolge assimiliert oder verschwunden ist, so zeugt doch die Tatsache, daß lausitzserbische (»wendische«) Sitten in nachbarlicher Umgebung andersstämmiger Bewohner anzufinden sind, von einer inneren Lebenskraft und Selbständigkeit dieser Sitten und dieses Volkes, vor denen man nur Respekt haben kann.

Mit philologischer Gründlichkeit wird in biologischer Anordnung Geburt, Hochzeit und Tod abgehandelt. Eine Unmenge alter Gepflogenheiten — die vielleicht die Starrköpfigkeit in der Ablehnung fremder kultureller Einflüsse mitzuerklären hilft — begleitet das nicht alltägliche Leben der Lausitzer Serben. Auch der Kreislauf des Jahres, Feste und Feiertage, sind durchwirkt mit Sitten und Traditionen mannigfaltiger Art. Ja selbst der graue Alltag ist angefüllt mit Bräuchen. Vieles davon leitet hinüber zu den stammverwandten Polen, vieles ist urslavisch, manches indogermanisch, und je mehr man sich der neueren Zeit nähert, um so deutlicher werden die Spuren deutschen Einflusses.

Das Werk besitzt neben seiner sprachlich-geschichtlichen Erklärungen und Klärungen vieler lausitzserbischer Ausdrücke vierzehn Bildtafeln, die in der Hauptsache originale lausitzserbische Trachten, Hochzeits- und Totenzüge zeigen, aber daneben auch wendische Grabkreuze und Giebelverzierungen. Am Schluß der Untersuchungen befindet sich ein sorgfältig zusammengestelltes Literaturverzeichnis. Die äußere Anlage — gutes Papier und klarer Druck, Deutlichkeit der Bilderreproduktionen — trägt dazu bei, das Werk trotz seiner wissenschaftlichen Exaktheit zu einer angenehmen und unterhaltenden Lektüre zu machen. — *y.* —

*



Slované. Kulturni obraz slovanského světa

Pořada Dr. Milos Weingart. Die III. Zeměpisný obraz, statistika ustavní zřízení a filozofije Slovanstwa. Napsali Dr. F. Stula, Dr. A. Boháč, * Dr. Karel Kadlec a Dr. J. Tordý. Naklad »Vesmir« Praha 1929. (Die Slaven. Kulturbild der slavischen Welt. Herausgegeben Dr. Miloš Weingart. Teil III. Geografie, Statistik, Verfassungsgeschichte und Philosofie des Slaventums. Verlag »Vesmir», Prag. 1929.

Von den vier Abhandlungen des Buches ist von allgemeinem Interesse die Arbeit Stula's über die *Geografie der Slaven,* die sich nicht auf eine einfache Beschreibung des von Slaven besiedelten europäischen Raumes beschränkt, sondern den Untersuchungskreis auch auf Kultur-, Wissenschafts- und teilweise auch Verkehrsgeografie ausdehnt. Was diese Darstellung vorteilhaft von ähnlichen — vor allem deutschen — Publikationen unterscheidet, ist die Vermeidung aller »geopolitischen« Spekulationen, sodaß ein sachliches, genau auf Tatsachen fundamentiertes Bild der räumlichen Verteilung der Slaven in Europa geboten wird.

Etwas von allgemeinem Interesse ist die Abhandlung *»Filosofie u Slovanu«,* die sich mit der Darstellung der Philosofie in der slavischen Geisteswelt befaßt und im eigentlichen Umfang und Inhalt einer Geschichte der slavischen Philosofie gleichkommt, die die noch sehr wenig gekannte und noch weniger anerkannte Philosofie der Slaven aufdeckt. Es wird selbstverständlich niemand behaupten, daß solche Aufsätze tiefer und breiter angelegte Arbeiten ersetzen können oder sollen; der Wert liegt vielmehr darin, daß sie im besten Sinne orientierend und dadurch anregend wirken.

Von besonderem, vor allem aktuellem Interesse, ist die Darstellung der *verfassungsmäßigen Normen* und Bestimmungen slovakischer Staaten; sie ist es auch dann noch, wenn berücksichtigt werden muß, daß die Ausgestaltung des Verfassungsrechts gerade in den neuentstandenen oder neugestalteten slavischen Staaten noch im Fluß ist. Der Verfasser Dr. Kadlec stellt auch Vergleiche zwischen den einzelnen slavischen Verfassungsrechten auf, und es ist mehr als nur interessant, wenn dabei in Erscheinung tritt, daß z. B. das außerordentlich liberale bulgarische Verfassungsrecht sein serbisches Vorbild erkennen läßt, zugleich aber, trotz einiger formalen Mängel, dieses sehr deutlich überholt. Die Absicht des Autors, seine Arbeit nur referierend zu gestalten, ist in der gesamten Darstellung deutlich erkennbar; ohne Zweifel wäre der Aufsatz lebendiger geworden, wenn der Verfasser nicht auf eine rechtspolitische, verfassungsrechtliche Würdigung der einzelnen Konstitutionen verzichtet hätte.

Der vielleicht am stärksten beachtete Teil des vorliegenden Buches dürfte die *»Statistik des Slaventums«* von Dr. Antonie Boháč sein. Aus entwickelungsgeschichtlichen Gründen ist es selbstverständlich unmöglich gewesen, mehr als eine Zusammenstellung der allerwichtigsten Daten — wie Dr. Boháč selbst in seiner Einleitung erwähnt — über die slavischen Nationen und slavischen Staaten zu geben; die wissenschaftliche Erforschung und das Studium der Bevölkerungsprobleme slavischen Volkstums ist eine Aufgabe der Zukunft. Von besonderem kulturhistorischen Wert erscheint Abschnitt VIII: Bildung; die zu erwartende genauere Erforschung dieses Ge-

biets wird sicher im Laufe der Zeit weitgehende Korrekturen, wie überhaupt eine Entwickelung sichtbar machen, die die Berechtigung der geistigen Freiheitsbewegung der slavischen Nationen erweist. — *j. s.* —

*

W i l h e l m W i n k l e r : **Statistisches Handbuch der europäischen Nationalitäten**

Verlag Wilhelm Braumüller. Wien-Leipzig 1931.
Preis brosch. 8.20 Rm.; geb. 10.— Rm.

Wie der Verfasser im Vorwort erwähnt, ist das vorliegende Handbuch nur der erste Teil eines Statistischen Handbuches der europäischen Minderheiten; es enthält nur den *bevölkerungs-statistischen* Teil, während der wirtschafts- und kulturstatistische Teil später nachfolgen soll. Als Quellen hat Dr. Winkler die amtlichen Statistiken benutzt, allerdings nicht ausschließlich und unter einer gewissen Kontrolle, die er vor allem von den einzelnen Minoritäten ausgeübt sehen wollte. Es soll gern anerkannt werden, daß dieses Bemühen um ein möglichst richtiges Zahlenmaterial manche Fehlquelle einzudämmen imstande gewesen sein kann; es darf aber auch nicht übersehen werden, daß ebensogut sich auch wieder neue Fehler eingeschlichen haben können. Das wird jedem Kenner der Minderheitenfrage einleuchten, denn es ist eine bedauerliche Tatsache, daß die amtlichen Statistiken die Tendenz zu einer möglichst niedrigen Minderheitenziffer ihres Landes aufweisen, worauf die Minderheiten in der Regel abwehrend mit einer möglichst hohen Zahlenangabe ihrer Stärke reagieren. Dieses Verwerten der Zahlen entwertet deshalb fast jede Minderheitenstatistik, und schuld daran ist die mit außerordentlicher Hartnäckigkeit und mit einem gewissen Fanatismus betriebene politische Bewertung und Auswertung statistischer Zahlenergebnisse. Sie führt manchmal zu einer förmlichen Anbetung der Zahlen und verführt zu einer Entwertung der tatsächlich wesentlichen Werte, die eine Minderheit an eigenem kulturellen Kapital repräsentiert. Wer die verschiedenen Methoden der Nationalitätenstatistik kennt und sich mit ihnen befaßt, muß leider erkennen, daß erstens einmal keine Einheitlichkeit internationalen Charakters hinsichtlich der methodologischen, wissenschaftlichen Grundsätze besteht, daß aber zweitens alle Methoden fast ausschließlich politisch beeinflußt sind, sodaß man angesichts dieser durchaus bekannten und unbestrittenen Tatsache tatsächlich geneigt sein könnte, Lord Palmerston zuzustimmen, der behauptet hat, es gäbe drei Arten von Lügen: die gemeine Lüge, die Notlüge und die Statistik. So, wie heute die amtliche Minderheitenstatistik fast ausschließlich behandelt wird, vermag man sie kaum anders als eine gemeine Notlüge zu bezeichnen. Die neuesten statistischen Publikationen in Deutschland bestätigen diese Charakteristik in fatalster Weise.

Dies soll für die Arbeit Dr. Winklers nicht gelten, weil immerhin erkennbar wird, daß er nach wissenschaftlicher Objektivität gestrebt hat; daß er sie erreicht hat, soll weder behauptet, noch bestritten werden, da es aus naheliegenden Gründen unmöglich ist, das gesamte Zahlenmaterial kritisch zu überprüfen.



Hinsichtlich seiner methodologischen Grundsätze verweist Dr. Winkler auf die von ihm schon früher herausgegebene Broschüre »Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten«. An dieser Stelle sind damals gegen die versuchte »Klärung der Begriffe« eine Reihe von Einwänden erhoben worden, die inzwischen wahrscheinlich »geklärt« worden sind (vergl. Kuturwehr 1926, Seite 300/301 und 464 ff.); es soll deshalb nicht noch einmal besonders darauf eingegangen werden.

Nachdem aber für die deutsche Minderheitenstatistik die methodologischen Grundsätze des Preußischen Statistischen Landesamtes*) offensichtlich Allgemeingeltung erhalten haben, nachdem ferner Geheimrat Dr. Volz seine »Quadratenmethode« in die Praxis eingeführt hat und neuerdings Dr. Burkhardt mit der *statistischen Feststellung von Gefühlen* operiert, erscheint es angebracht, auf die Notwendigkeit einer unbeeinflußten statistischen Methodenlehre immer wieder hinzuweisen. Es würde den Raum dieser Zeitschrift weit überschreiten, wollte man diese Frage vollkommen aufrollen; es sei deshalb gestattet, auf eine Methodenlehre zu verweisen, deren Berücksichtigung in der Nationalitätenstatistik sicher von wesentlichem Wert sein würde; da ist die von dem frankfurter Universitätsprofessor Franz Žižek verfaßte Arbeit »Fünf Hauptprobleme der statistischen Methodenlehre« (Duncker und Humblot, München 1922).

Es sollen hier die Zahlen des Winkler'schen Buches nicht im Einzelnen erörtert werden — was auch schon deshalb unmöglich ist, weil die Unterlagen und der ganze wissenschaftliche Apparat nur einem Fachmann zur Verfügung stehen — sondern es möge das Buch unter Zuhilfenahme der Žižek'schen — selbstverständlich auch anderer — Methodenlehre und der vergleichenden Mitverwertung der methodologischen Auffassungen Dr. Kellers einem eingehenden Studium unterworfen werden. An dieser Stelle soll nicht unausgesprochen bleiben, daß die Zahlen selbst — so wichtig sie sonst genommen oder auch tatsächlich sein können — gerade in der Minderheitenstatistisk nicht alles sagen und somit auch nicht überwertet, oder gar politisch ausgewertet werden sollten. — *j. s.* —

✱

Stanislaus Mornik: **Polens Kampf gegen seine nichtpolnischen Volksgruppen.**

Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig. 1931.
Preis brosch. Rm. 4.—.

Das vorliegende Buch Morniks ist im Großen und Ganzen nichts weiter als eine Wiederholung des Korostowatz'schen Pamphlets »Polens Auferstehung«, es unterscheidet sich von diesem nur durch eine gemäßigtere Diktion und durch seine Beschränkung auf die nationalen Probleme. Seine Einstellung zu dem von ihm behandelten Thema und die Tendenz seiner Betrachtungen werden — was sonst in solchen Schriften geflissentlich vermieden wird — schon in der Einleitung, wenn auch sicher ungewollt, sicht-

---

*) Dr. Karl Keller: »Die fremdstaatliche Bevölkerung im preußischen Staate«. Zeitschrift des Preuß. Statist. Landesamtes. 1926. 1. und 2. Abteilung, Seite 144 ff.



bar, wenn er behauptet: »Jedoch schon am 9. Oktober 1920 besetzte der im amtlichen Auftrage meuternde polnische General Żeligowski Wilna.« Ein »im amtlichen Auftrage« meuternder General ist kein Meuterer; Mornik will also nur unterstellen, was er zu beweisen schuldig bleibt, nämlich: daß die warschauer Regierung die Besetzung Wilna's angeordnet habe, was nicht einmal die Litauer selbst zu behaupten unternommen haben. Im übrigen ist es kein Geheimnis, daß Pilsudski später erklärt hat (im August 1923 in Wilna), daß er persönlich die Verantwortung für die Besetzung Wilna's trage. Wie kann da von »Meuterei im amtlichen Auftrage« gesprochen werden? Daß Polen bisher de facto im Besitz des strittigen Gebiets geblieben ist, beweist höchstens, daß ein »Unrecht« nachträglich sanktioniert worden ist, ein Vorgang, der in der Geschichte kein Novum darstellt. Politisch gesehen ist die wilnaer Frage eine Streitfrage geblieben, deren Lösung im Sinne der litauischen Auffassung unvermeidlich dazu führen würde, daß die Litauer in ihrem eigenen Staate eine nationale Minderheit darstellen würden, da der Zuwachs an polnischem Element aus Wilna zusammen mit dem deutschen (oder verdeutschtem) Element im Memelland ein zahlenmäßiges Uebergewicht der beiden nichtlitauischen Volkstumsgruppen schaffen würde. Doch das sei nur nebenbei erwähnt. Wenn Mornik ferner »feststellt«, daß der polnische Staat »unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker« entstanden sei, so ist das eine sehr beliebte Behauptung, die deswegen nicht richtiger wird, weil man sie recht oft wiederholt, sondern die die Tendenz verrät, die antipolnische Klaviatur der deutschen Propaganda nicht unbespielt zu lassen.

Auf die statistischen Ziffern Mornik's braucht hier nicht eingegangen werden, weil sie in methodologischer Hinsicht mit allerhand Konstruktionen geschaffen erscheinen, im übrigen aber, da sie auf der Zählung von 1920 basieren und schon deshalb aus zahlreichen Fehlerquellen fließen, doch heute vollkommen überholt sind. Trotzdem sind aber die Darstellungen über die soziologische und konfessionelle Struktur der nichtpolnischen Volksgruppen auch heute noch beachtenswert, vor allem auch deshalb, weil die soziologischen Verschiebungen und Umgruppierungen des vergangenen Jahrzehnts nach ihrer zu erwartenden Feststellung und Erforschung sicher sehr interessante Aufschlüsse zu geben imstande sind.

Den breitesten Raum nehmen — nach dem Titel der Broschüre — die Darstellungen des »Kampfes Polens gegen seine nichtpolnischen Volksgruppen ein. Der Tendenz seiner Arbeit entsprechend ist diese Darstellung einseitig, und fast nirgends bringt der Verfasser den Mut zur Objektivität auf, die in großem Ausmaß auch einen Kampf der nichtpolnischen Volksgruppen gegen den polnischen Staat feststellen müßte. Daß ein solcher Kampf be-

stand und noch besteht, kann nicht übersehen und noch weniger geleugnet werden. Der Radikalismus, dem man in der sogenannten Minderheitenbewegung und innerhalb seiner organisierten Zusammenfassung in den genfer Nationalitätenkongressen begegnet, ist ein Ergebnis des minderheitspolitischen Negativismus, den auch die Minderheiten in Polen mit besonderer Hingabe — wenn auch mit recht wenig Geschick und mit noch geringerem Erfolg — gepflegt haben. Ich sage absichtlich »haben«, denn inzwischen hat eine langsame , aber sichtbare Umstellung begonnen, vor allem auch bei den nichtpolnischen Volksgruppen in Polen, die zwar noch sehr sporadisch, sehr unfreiwillig, aber immerhin doch schon sich geltend macht. Schon aus diesem Grunde kommt dem Mornik'schen Buch nur noch die Bedeutung einer verspäteten antipolnischen Propagandaschrift zu, die von dem Tempo unserer modernen Entwicklung zu einer nur noch stellenweise interessanten, sonst aber antiquierten Makulatur gemacht wird. Dabei soll und braucht an dieser Stelle gar nicht verschwiegen werden, daß Polen selbst manches versäumt hat, was trotz der Aggressivität einzelner seiner Minoritäten hätte geschehen können und im Interesse der Minderheiten wie auch des Staates selbst hätte geschehen müssen. Wenn trotzdem die Frage der nichtdeutschen Volksgruppen in Polen sich heute soweit vereinfacht hat, daß diese Gruppen im wesentlichen die international anerkannten Grundsätze der Minoritätenpolitik nicht mehr absolut zu negieren wagen, so ist das nur zu begrüßen, weil damit aus dem gegenseitigen »Kampf« beide Teile auf ein anderes politisches Feld geführt werden können. Als brennendes nationales Problem kann heute nur die ukrainische Frage betrachtet werden; die aber wird es noch zweifelsohne längere Zeit sein, weil das Problem der Ukrainer nicht eine polnisch-ukrainische Angelegenheit, sondern schlechtweg die bedeutendste Frage der Ostpolitik überhaupt ist und in mehr als einer Hinsicht über die Sowjetrußlandfrage hinausreicht. Die Schlußfolgerung Morniks, daß die Ukrainer und Weißrussen wider eigenen Willen zu Schrittmachern des Bolschewismus gemacht werden, daß sie ferner, um überhaupt am Leben bleiben zu können, den ihnen an sich unsympathischen, verzweifelten Sprung in den Bolschewismus wagen müssen, und daß schließlich die polnische Agrarpolitik einer kommunistischen Weltanschauung die Wege bereitet, daß alles sind angesichts der realen Tatsachen sehr komisch wirkende Wunschvorstellungen des Autors, mit denen er in der Richtung nach Westeuropa einen Bolschewistenschreck zu suggerieren versucht. So gewiß Polen das natürliche und notwendige Gegengewicht gegen den, allerdings heute schon sehr modifizierten Expansionsdrang der Sowjetunion ist, so gewiß ist auch die ukrainische Bevölkerung Polens heute ganz ohne Zweifel ein verläßlicher Bestandteil dieses Gewichts. Die Ostukraina, d. i.

die Sowjetukraina, erscheint — und zwar mit Recht — längst schon nicht allen Ukrainern, vor allem nicht den kritischgeschulten, das erstrebenswerte Ziel. Der Ursachen zu solcher Betrachtung sind sehr viele; es wird demnächst an dieser Stelle zu zeigen versucht werden, worin sie ihre Wurzel haben. Der asiatische Bolschewismus, von dem Mornik spricht, ist keine Exportware, und er übersieht bei seiner Behauptung, Polen begründe die internationale Notwendigkeit seiner Existenz mit seiner geopolitischen Lage als Schlüsselstellung gegen den Bolschewismus, daß auch in dieser Hinsicht die Entwickelung sein kaum ein Jahr altes Schreibwerk überholt hat. Und so bleibt kaum eine andere Feststellung möglich, als die, daß die mit sehr großem Fleiß geschriebene Broschüre bis auf einige, im Verhältnis zu den zu erwartenden neuesten Forschungsergebnissen interessante Vergleichsmaterialien, ein heute schon überflüssiges und unzeitgemäßes Elaborat darstellt. Die an seiner antipolnischen propagandistischen Arbeit Interessierten werden zwar noch eine zeitlang davon zu profitieren versuchen; der kritische Leser wird sich zweifelsohne diesem abschließenden, vielleicht etwas harten, aber doch wohl kaum unberechtigten Endurteil anschließen.

*

Karl Nötzel: **Die soziale Frage**

Paul Müller-Verlag, München 2 NW. 8. 1931.
Preis: Ganzleinen Rm. 4.50.

»Das Wort »sozial« ist leer. Es bedeutet nichts als »zur Gesellschaft in Beziehung stehend«. Das Wort »sozial« wird — wie jedes Wort — erst wirklich, wenn es durch eine Menschenbrust geht. Fragen wir uns: Was geschieht dabei? Was erlebe ich, wenn ich mir bewußt werde, daß ich immer und überall bei allem meinem Tun und Lassen Mitglied der menschlichen Gesellschaft bin?«

Mit dieser Fragestellung des Verfassers sind Richtung und Ziel seiner Betrachtung der sozialen Frage angedeutet: sie erscheint ihm im wesentlichen ein Problem der christlichen Charitas, ihre Lösung, ein Gebot der religiösen Vorschriften des Christentums, das auf dem Fundamentalsatz »Du sollst Deinen Nächsten lieben, wie Dich selbst, stehend, die heute ungeheuer verschärften sozialen Probleme zu ergründen und zu bereinigen trachtet.

Nötzel beschäftigt sich ausschließlich mit reinen Gesinnungs- und Willensangelegenheiten und übergeht die Tatfragen, die das Einzelindividuum berührenden faktischen Seiten des sozialen Problems. So richtig es ist, daß die soziale Frage innerhalb der christlichen Welt aufgekommen ist, so verfehlt wäre es aber, nun daraus zu schließen — wie es Nötzel tut —, daß das christliche Bekenntnis — so wie es heute ausgesprochen und angewandt wird — der einzige oder überhaupt *der* Weg zur Lösung ist. Jeder, der die wertbeständigen Ideen der christlichen Welt als eine gewaltige Kraft innerhalb der Gesellschaftsbeziehungen unserer Kulturwelt erkennt und achtet, wird mit Bedauern feststellen müssen, daß diese Auffassung Nötzel's auf einem Irrtum beruht. Und zwar deshalb, weil die chriftliche Kirche als

Welterscheinung — und innerhalb dieser Erscheinung die katholische Kirche als Weltorganisation — nicht sozialistisch, sondern feudalistisch-autoritär aufgebaut ist und diesem ihren Aufbau den entsprechenden Inhalt gibt, anstatt für den christlichen Kommunismus den entsprechenden Ausbau zu suchen. Wer der sozialen Frage seine Aufmerksamkeit widmet — wer könnte das heute versäumen? —, der möge das Nötzel'sche Buch eingehend studieren, schon deshalb, weil es sehr viele nutzbare Anregungen enthält, schließlich aber auch, um zur kritischen Erkenntnis zu kommen, daß die christlichen Kirchen nur dann imstande sein werden, die soziale Frage zu lösen, wenn sie imstande sind, zu den Urquellen des Christentums zurückzukehren; nicht durch den vielfach propagierten christlichen Sozialismus allein, sondern durch eine sozialistische Kirche wird dies alles Wirklichkeit werden können. — *j. s.* —

Bemerkungen

Seinem für die »oberen Zehntausend« der polenfeindlichen Gesellschaft in Deutschland verfaßten Buch »Das ist Polen« hat Herr *von Oertzen* nun prompt das für die geistig minderbemittelteren Schichten bestimmte Buch »*Polen an der Arbeit*« erscheinen lassen, und nur Herr Fritz Rathenau, von dessen Elaborat sich auch nichts anderes sagen läßt, ist ihm mit »Polonia irredenta« zuvorgekommen. Die Konjunktur ist günstig. Ueberall im deutschen Blätterwald wachsen die antipolnischen, gegen Polen als Volk und Staat aufhetzenden Artikel und Broschüren wie Pilze nach einem warmen Regen. So, wie dieser Boden beschaffen ist, ist's nur natürlich, daß es zumeist Fliegenpilze und Stinkmorcheln sind. Wir sind — aus Neigung und Tradition — Naturfreunde, freuen uns über jede Kreatur, vernünftige und vernunftlose, und an Giftpilzen gehen wir, mit dem Instinkt des bodenständigen, aus bäuerlicher Erde gewachsenen Kenners, vorüber. Es gibt Besucher des deutschen Blätterwaldes, die solche gefährlichen Pflänzchen am liebsten zertreten. Warum? Es kommen andere, die lieben sie, und weshalb sollen wir ihr Vergnügen stören? Nur aus ländlicher Neugier sehen wir uns — nachdem wir die ganze Pracht besichtigt haben — ein Stückchen etwas näher an: *Kapitel V: Propaganda — Auswertung.*

Das ist ein lustiges Stückchen, bilderreich und unterhaltsam. Aber einen Fehler hat es doch: es ist nicht vollständig, und so wollen wir es etwas ergänzen. Also:

»Im Spätherbst 1931 fuhr ein Herr von Jerusalem nach Jericho . . . pardon von Berlin nach Oppeln. In sichtbarer Aufregung erkletterte er eine Autodroschke am Bahnhof, nervös gab er den Auftrag, im schnelleren Tempo, als Autotaxen sonst zu fahren pflegen, ihn nach Nikolaistraße 48 zu bringen. Es galt, sozusagen eine Generalprobe abzulegen, ob es noch einen Menschen in Deutschland gebe, der imstande sei, das alles an Ort und Stelle zu erfassen, was von der polnischen Propaganda seit Jahren in Deutschland geleistet wird. Er weiß, daß es ihm gelingen muß. Zwar war dem Mädchen aus der Fremde . . . pardon: dem Herrn aus Berlin, der Kopf ein wenig heiß geworden: Er stand vor der polnischen »Gospoda«, ging langsam aber zielbewußt die alte Holztreppe hinauf. Im Erdgeschoß sprach gerade »Kocynder« durch den kattowitzer Sender, aber das war nichts Propagandistisches, denn es wurde dabei gelacht. Und da fiel dem Herrn aus Berlin ein Stein auf's nationale Herz: er verstand die Worte, die aus dem Radioapparat erklangen, nicht, und wenn nun die Herren polnischen Sach-



arbeiter für Propaganda- und Wirtschaftsfragen etwa auch polnisch sprechen sollten: was dann?

Der Herr aus Berlin ist im ersten Stock angekommen. Schreibmaschinen klappern, verschiedene Stimmen sind unterscheidbar. Wie aber erfahren, was geschrieben wird, denn die polnischen Schreibmaschinen klappern genau so wie die deutschen, und die Türe ist zugemacht, kein Hellseher zur Stelle. Vielleicht kann man doch ein paar deutsche Sätze erlauschen, denn in Berlin hat man ihm gesagt, die oberschlesischen Polen sind ja zwar Polen, aber sie sind es auch nicht, sie sprechen zwar polnisch, aber das ist eigentlich ein deutscher Dialekt und gehört zur deutschen Kulturgemeinschaft. Soll er lauschen? Sehen kann er nichts, einmal, weil's finster ist, dann aber, weil das Monokel immer hinderlich ist. Also doch lauschen, ja, das ist das Beste, zumal die Hörwerkzeuge unverhältnismäßig gut entwickelt sind.

Ja, aber was ist das: die Kerle da drin sprechen tatsächlich polnisch! In Deutschoberschlesien, in Oppeln, wo die Regierung ihres Amtes waltet? Unerhört!

Das war also schlimm, und so kam der Herr aus Berlin zu der Erkenntnis, daß er diesmal vor der Polenpropaganda selbst retirieren mußte, aber er schrieb trotzdem ein Buch, und darin steht (Seite 43): »Es erfordert beinahe literarische und künstlerische Talente. Es erfordert Gaben, die man eher bei einem Kriminalschriftsteller als bei einem Politiker voraussetzen sollte.«

Hier müssen wir aus Raummangel unseren Ergänzungsbericht leider abbrechen; lesen wir noch ein wenig, dann erinnern wir uns an das alte, schöne berliner Volkslied: »Seh'n Sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein, ein jeder der versteht das nicht, das will verstanden sein.«

*

Nach dem famosen v. Oertzen'schen Reportagebuch aus dem warschauer »Café Größenwahn«, das für die antipolnische, polenfeindliche »Haute volée« in Deutschland bestimmt war, ist nun prompt ein zweites Buch erschienen, das als Seitenstück zu dem ersten gedacht sein mag. Es trägt den Titel »*Polonia irredenta*«, ist von einem Herrn Fritz Rathenau verfaßt und befaßt sich im Gegensatz zu »Das ist Polen!« mit den Polen im Deutschen Reich. Es ist ganz nach der Losung Onkel Bräsig's koncipiert: »Die Armut kommt von die Powerteh«; denn der Verfasser hat ziemlich wenig aus eigenem zu dem Buch beigesteuert, sondern hat von dem anonymen * . *-Verfasser der 1930 erschienenen Broschüre »Deutschlands Ostnot«, ferner aus dem Buch des Herrn Rudolf Küster (Oberverwaltungsgerichtsrat i. R., von 1896—1918 Mitglied der Oppelner Regierung) »Die polnische Irredenta in Westoberschlesien (1931)«, und schließlich sogar bei einem Autor des gleichen Namens, nämlich dem Herrn Ministerialrat Dr. Fritz Rathenau fleissig abgeschrieben. Im ganzen genommen ist es also die Publikation eines unbekannten Autor's, der mit dem Herrn Ministerialrat Dr. Rathenau im preußischen Innenministerium nur zufällig den gleichen Namen trägt. Es bestände deshalb für uns kein Anlaß, sie besonders zu beachten, läge nicht die publizistische Verpflichtung zur Information darüber vor, was heute in Berlin und anderswo in Deutschland an objektiv unwahrer, subjektiv leichtfertiger polenfeindlicher Literatur produziert wird.

Das Büchlein Rathenaus fängt mit einer Frage an, bei deren Beantwortung durch den Verfasser es sicher jeden Leser — auch unter den deutschen Minderheiten — große Anstrengung kosten wird, das Lächeln zu unterdrücken. Sie lautet: Preußische Polen oder polnische Preußen? Für jeden halbwegs klar denkenden Menschen ist das doch — um mit dem Volksmund zu reden — gehüpft wie gesprungen, und . . ., aber wir wollen Herrn Fritz Rathenau selbst die Frage beantworten lassen: »Zu den »nationalen Minderheiten« Preußens und damit des Deutschen Reiches gehören diejenigen deutschen Reichs- bzw. preußischen Staatsangehörigen, die gewillt sind, im fremden Staatsverband ihr — nach Abstammung, Sitten, Gebräuchen und Ueberlieferungen eigenes und eigenartiges — polnisches Volkstum zu be-

wahren und zu pflegen und als volklich geeinte polnische Gemeinschaft in ihm fortzubestehen. (An dieser Stelle zitiert Herr Fritz Rathenau den Herrn Ministerialrat Dr. Fritz Rathenau und dessen Artikel im »Heimatsdienst«; vergl. »Kulturwehr« I. Quartalsband 1923 Seite 16 ff). Die polnische Minderheit in Preußen kann also staatsrechtlich nur als »polnische Preußen« im Sinne von preußischen Staatsangehörigen polnischen Stammes bezeichnet werden. Wer die preußische Staats- oder deutsche Reichsangehörigkeit besitzt — ihr Besitz ist begriffsmäßig Voraussetzung dafür, daß sich jemand zur nationalen Minderheit in Preußen oder Deutschland rechnen kann —, kann nicht zugleich »Pole«, also Nichtdeutscher sein; wer dagegen Pole, also Ausländer, ist, zählt nicht zur nationalen Minderheit und kann deshalb Rechte aus dieser seiner Eigenschaft nicht herleiten. »Minderheitsangehöriger« und »Ausländer« sind zwei sich ausschließende Begriffe: Jeder Minderheitsangehöriger ist zugleich Angehöriger des Staates, in dem er wohnt. Einen preußischen Polen könnte es deshalb an sich schon nicht geben: denn der in Preußen lebende »Pole« kann als Fremder nicht aus »Preußen« sein! Die Antithese »Preußische Polen oder polnische Preußen?« ist sonach rechtlich unbegründet und unhaltbar.«

Weiß nun nach soviel Verschwendung an geistigem Raffinement jemand, was ein »polnischer Preuße« oder ein »preußischer Pole« oder was überhaupt ein Pole, was ein Preuße ist? Und wie werden sich erst diejenigen darin auskennen, für die das Buch geschrieben worden ist? Vielleicht können wir ein wenig nachhelfen: wie ist das eigentlich bei den deutschen Minderheiten? Die deutschen Minderheitsangehörigen in Polen können also staatsrechtlich nur als »deutsche Polen« bezeichnet werden, sie haben im Sinne von polnischen Staatsangehörigen deutschen Stammes von nun an nicht mehr als »polnische Deutsche«, sondern als »deutsche Polen« zu gelten. Einverstanden, Herr Fritz Rathenau? Nach Verabreichung dieser Kostprobe könnten wir uns eigentlich von Herrn Fritz Rathenau und seinem Buch verabschieden; wir wollen aber doch lieber noch ein wenig bei beiden verweilen und dabei vor allem dem Verfasser ein wenig auf die Finger schauen, wie er denn nun eigentlich die Existenz einer »polnischen Irredenta« in Preußen-Deutschland feststellt, und wahrscheinlich werden wir ihm — wir bitten um Verzeihung — dabei gelegentlich auf diese flinken Finger klopfen müssen.

Gleich zu Anfang kann festgestellt werden, daß der Verfasser nur den Anschein zu erwecken versucht, als ob eine solche Irredenta besteht, und bezeichnenderweise versieht er auch den Titel seiner Arbeit mit einem Fragezeichen. Warum eigentlich? Will er vor der »polnischen Irredenta« warnen, so muß er sie tatsachenmässig in einer jeden Zweifel ausschließenden Beweisführung nachweisen, denn einen derartigen Vorwurf müßte man ohne diesen Tatsachenbeweis mit einem Ausdruck bezeichnen, für den es eine parlamentarische Form nicht gibt, sodaß wir darauf verzichten, ihn überhaupt zu charakterisieren. Kann er das, was er behauptet, beweisen, dann braucht er kein Fragezeichen hinter die »polnische Irredenta« zu setzen. Ist er aber selbst im Zweifel darüber, daß von einer »Polonia irredenta« in Deutschland mit Recht gesprochen werden kann, dann hätte er klüger getan, ein *solches* Buch mit einem *solchen* Titel nicht zu schreiben.

Führt Herr Fritz Rathenau irgendwelche beweiskräftige Tatsachen für das Bestehen einer polnischen Irredenta an und welche? Den doch glattweg unmöglich erscheinenden Versuch eines Beweises unternimmt er zunächst mit einer Interpretation der Rechte, die die polnische Minorität geltend machen kann und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann. Nachdem er diese aufgezählt hat, erklärt er, man müsse verlangen, »daß sich das fremde Volkstum in das Staatsganze, dessen Rechte es in Anspruch nimmt, einordnet, daß es seine Pflichten dem Staate gegenüber restlos erfüllt und sich rückhaltslos von allen Bestrebungen fernhält, die nicht die Pflege dieses Volkstums, sondern die Aus- und Unterhöhlung des Staatsgefüges zum Gegenstand haben. Der Minderheitsangehörige ist nicht nur rechtlich dem Staate seines Volkstums entzogen, sondern auch moralisch



dem Staate, in dessen Grenzen er als Minderheitsangehöriger siedelt, verbunden. Jede Pflege nationalstaatlicher Interessen eines Fremdstaates wird in Widerstreit treten mit den Staatsinteressen seines Wohnstaates.«

Diese beiden letzten Sätze empfehlen wir zunächst der besonderen Beachtung der deutschen Minderheit in Polen (und in einigen anderen Staaten) sowie den Politikern des Vereines für das Deutschtum im Auslande. Darüber hinaus aber verbitten wir uns in aller Form, aber auch mit aller Schärfe die Unterstellung, die sich Herr Fritz Rathenau im Anschluß an obige Sätze erlaubt, wenn er weiter behauptet: . . .»daß von der polnischen Minderheit selbst — gestützt auf nachweisbar polnisch-nationale Zusammenhänge — ein Mißbrauch mit diesen Rechten und eine nationalpolnische Wühlarbeit, namentlich in den wirtschaftlich schon so schwerringenden Ostprovinzen, getrieben wird, die nicht anders denn als *typische Irredenta* gekennzeichnet werden kann«. Ich übergehe hier die Ausdrücke wie »Lippenbekenntnis zur Loyalität dem Reich und Staat gegenüber«, »es wird Lügen gestraft durch ihr Handeln« — »Wühl- und Hetzarbeit, die sie sogar mit ausländischer Hilfe betreibt« — »Erziehung junger preußischer Männer in Polen zu Hetzaposteln in Preußen« — ich übergehe sie aus dem Gefühl unserer eigenen Würde und unserer politischen Sauberkeit heraus und stelle nur fest: jede dieser haßvollen Behauptungen würde ihren Erzeuger schon aus formalen Gründen reif für eine gerichtliche Ahndung machen; daß wir auf sie verzichten, wird in der politisch noch nicht ganz hemmungslos gewordenen Welt jedermann verstehen, der das absolut korrekte, staatsbürgerlich weit über die Grenzen der Loyalität hinausgehende, unantastbare Verhalten der nationalen Minderheiten in Deutschland einschließlich der polnischen Minorität kennt.

In einem »Videant consules« überschriebenen Schlußartikel behauptet Herr Fritz Rathenau dann, daß die preußische Minderheitenschutzpolitik nicht aus egoistischen Gründen, auch nicht zu dem Zweck inauguriert worden sei, um dem deutschen Element außerhalb des deutschen Reichs irgendwelche Hilfe zu leisten. Das ist sachlich unwahr, denn das Auslandsdeutschtum, vor allem in Polen, beruft sich bei jeder, zumeist unpassenden Gelegenheit auf die preußische »mustergültige« Minderheitenpolitik; außerdem aber steht nach dem Zeugnis des preußischen Ministerpräsidenten Dr. Braun fest, daß Preußen nur widerwillig und nur auf Wunsch der Auslandsdeutschen das Abkommen für die Schulregelung der polnischen Minderheit in Preußen habe abschließen müssen, wie es ferner eine durch kein dialektisches Wortspiel und euphemistisches Deuten bestreitbare Tatsache ist, daß nur die polnische und dänische Minderheit, denen deutsche Minderheiten und ihre Interessen in Polen und Dänemark gegenüberstehen, dieser Schulordnung teilhaft geworden ist. Es nützt Herrn Fritz Rathenau wenig und seiner Absicht nichts, wenn er von »inneren, ethischen Ueberzeugungen« spricht, noch dazu merkwürdigerweise im Namen des preußischen Staates, der durch keine Privatperson wie überhaupt durch keine Einzelperson repräsentiert wird, wenn z. B. den Lausitzer Serben — aber auch den Friesen und Litauern und Čechen — das primitivste, elementarste Schulwesen verweigert wird. Die »ethische Ueberzeugung« ist solange eine Phrase, solange auch dem Schwachen gegenüber, der kein Kompensationsobjekt für die Stützung der deutschen Minderheiten bildet, diese Ethik nicht zur Tat gemacht wird. Welches Maß von »innerer ethischer Ueberzeugung« aber soll man in den Worten des Verfassers erblicken: »Drohungen, von welcher Seite auch immer, werden die zur Eindämmung der Irredenta erforderlichen Maßnahmen nicht verhindern oder lahmlegen können. Das gesamte deutsche Volk muß (!) in ihr einen Angriff auf seinen Bestand erblicken und sich geschlossen dagegen zur Wehr setzen. Die Minderheit möge auch nicht darauf bauen, daß ihr von deutscher Seite die Handhabe geboten wird, sich mit Recht als unterdrückte und entrechtete Volksgruppe hinzustellen.« Das ist nichts weiter als eine offene Drohung gegen die verantwortlichen Führer der polnischen Minderheit in Deutschland. Dazu ist nichts weiter zu sagen als das: haben Sie, Herr Fritz Rathenau, einwandfreie Beweise dafür, daß die polnische Min-

derheit in Deutschland und ihre Führer in versteckter oder offener Form Irredenta treiben, d. h. auf die Gefährdung und Zerstörung des Staatsbestandes hinarbeiten, dann werden sie hiermit öffentlich und nachdrücklich aufgefordert,

erstens: den Beweis dokumentarisch vor der Oeffentlichkeit zu führen; ihre Werturteile und Zitate aus einzelnen Zeitungen sind kein Beweis, sondern im allerbesten Falle Polemik;

zweitens: Sie werden hiermit aufgefordert, dieses dokumentarische Beweismaterial sofort dem Reichsanwalt zur Anklageerhebung wegen Hoch- oder Landesverrat zu übermitteln, wozu Sie moralisch, nationalethisch und gesetzlich verpflichtet sind.

Solange Sie dieser kategorischen Forderung nicht nachkommen, werden wir genötigt sein, in den Behauptungen Ihres Buches das zu sehen, was sie tatsächlich sind: den Versuch, dem Rechtsanspruch der polnischen Minderheit, der in der Schulordnung vom 31. 12. 1928 festgelegt ist, das Schlagwort vom »Mißbrauch des Rechts« und »Irredenta« entgegenzustellen, um auf diesem Wege ihrer »inneren ethischen Ueberzeugung« die polnische Minderheit in Preußen von der Geltendmachung ihres Rechts und dem Gebrauch der »mustergültigen« preußischen Schulordnung abzuschrecken und fernzuhalten. Ihrer Entscheidung, Herr Fritz Rathenau, kann die polnische Minderheit und können deren Führer mit Ruhe solange entgegensehen, solange es ihnen nicht unmöglich gemacht wird, in Preußen und dem Deutschen Reich Rechtsstaaten, auf einer gesitteten Rechtsordnung basierend, zu sehen.

Ihr Buch aber, Herr Fritz Rathenau, ist nichts anderes, als der Ausdruck einer Zeiterscheinung, deren katastrophale Wirkung sich in einem anderen Zeitdokument widerspiegelt, das wir Ihnen — und auch der europäischen Oeffentlichkeit und dem moralischen Feingefühl der gesamten gesitteten Welt — nicht vorenthalten wollen; wir bitten Sie, es zur Kenntnis zu nehmen und uns nicht zuzumuten, daß wir uns mit Ihrem Buch noch anders befassen als mit dem Hinweis auf dieses Dokument:

In der »*Friedenswarte*« (Mai 1932) berichtet ein deutscher Lehrer über das Ergebnis einer Rundfrage unter deutschen Schulkindern über das Thema: »Polen und der Krieg«:

»Im Anschluss an eine von Max Hébert in Frankreich durchgeführte Rundfrage, über deren Ergebnis die »Friedenswarte« (März 1930 S. 84 ff.) seinerzeit berichtete, habe ich deutschen Schulkindern der östlichen Grenzgebiete folgende Fragen vorgelegt:

1. Liebt oder hasst ihr die Polen? Versucht zu sagen, warum!
2. Was erzählt man bei euch zu Hause vom Weltkriege?
3. Was würdet ihr denken und tun, wenn in ein paar Jahren wieder ein Krieg ausbräche?
4. Wie könnte man nach eurer Meinung Streitigkeiten zwischen Völkern austragen, ohne dass sie Krieg führen?

Antworten sind von Kindern im Alter von 11 bis 14 Jahren aus Ostpreussen, Westpreussen, Masuren, Samland, Oberschlesien, Pommern und Pommerellen eingegangen. Die Lehrer, die ihren Schülern die Fragen in der Klasse zur Beantwortung vorlegten, haben Sorge getragen, dass die Beantworter ihre eigene Meinung und nicht die des Nachbars zu Papier brachten.

Es mag auf den ersten Blick als müssige Spielerei erscheinen, Kinder nach den so komplizierten und umstrittenen Fragen der Nation und des Krieges zu fragen. Die Kleinen werden sicher weniger ihre eigene Meinung wiedergeben — und was zählte die auch schon! — als das, was sie in der Schule, im Elternhaus, auf der Strasse und auf dem Spielplatz darüber »aufgeschnappt« haben.

Auf diesen Einwand wäre zu erwidern, dass es dieser Rundfrage gerade darauf ankommt, die tausend Einflüsse des Tages zu ermitteln. Sie beansprucht keinerlei pädagogische Bedeutung. Sie will nur versuchen, jenes imaginäre Etwas zu begreifen, das man »öffentliche Meinung« nennt, und das bei der Inszenierung eines Krieges eine nicht unwichtige Rolle spielt. Ist es für diesen Zweck nicht vielleicht sogar nützlich, sich an Kinder zu wenden, die hemmungsloser und daher ehrlicher sprechen als Erwachsene?

Es ist nicht nötig, für die Ergebnisse der Rundfrage Erklärungen und Begründungen zu suchen. Sie sprechen für sich.

*



Auf die erste Frage erklären 2 Prozent der Beantworter, dass ihnen die Polen gleichgültig sind, 6 Prozent lieben sie und 92 Prozent hassen die Polen.

Und warum sind der überwiegenden Mehrheit die Polen so verhasst? Sehr häufig wird erklärt: »Ich leide die Polen nicht, weil sie uns unverdienterweise viel Land weggenommen haben, und dazu noch das wertvollste, welches eine Gemeinheit durch und durch ist.« Die Heftigkeit der Ausdrücke demonstriert das Mass des Hasses auch in folgenden Antworten: »Es sind gemeine Hunde, weil sie uns soviel Land geraubt haben.« »Sie sind ein hinterlistiges, raubgieriges Volk, weil sie Deutschland beraubt haben und das Deutschtum in Polen unterdrücken.« »Sie wollen von Deutschland noch Land haben. Wenn sie kein Land bekommen, wollen sie gegen Deutschland Krieg führen.«

Häufig werden die Polen als »unser Feind im Osten« bezeichnet, der Deutschland vernichten will. Andere hassen sie, weil sie »den hiesigen Arbeitern die Arbeit und den besten Verdienst wegnehmen«, weil sie »im Rundfunk keine Rücksicht auf die schwächeren Sender nehmen, die Deutschen misshandeln und ihnen zu wenig Minderheitsschulen bauen«. Da wird ihnen vorgeworfen, dass sie »bei der Volksabstimmung unrecht gehandelt haben«, dass sie »dauernd mit Flugzeugen über Ostpreussen kommen und spionieren«, dass sie »ewig Grenzstreitigkeiten verursachen«, und manche erklären sogar, dass sie andere Völker gern leiden mögen, aber die Polen nicht. Einer hasst die Franzosen, weil sie den Polen helfen.

Demgegenüber hat die geringe Minderheit der Polenfreunde nur wenige, aber darum nicht weniger schlagkräftige Gründe anzuführen. »Ich wüsste nicht, warum ich sie hassen sollte. Sie sind doch Menschen wie wir«, oder »Ja, ich kann sie leiden, denn unter den fremden Völkern ist nur ein kleiner Teil, der den Hass auf Deutschland hat, nicht alle« — das sind ihre Argumente.

Ein Teil der Beantworter äussert sich auch über die Tschechen. Unter ihnen sind »nur« 50 Prozent, die die Tschechen hassen und 50 Prozent, die sie lieben. Als Ursache für den Hass wird angegeben: der Verlust des Hultschiner Ländchens, ihre feindliche Haltung gegenüber den Deutschen, dass sie keine Deutsche sind. Die Freunde der Tschechen weisen wieder darauf hin, dass sie auch Menschen sind, dass sie mit uns Handel treiben, dass sie gute Leute sind. Aber fast ausnahmslos fahren die Beantworter fort: »aber die Polen . . .«

*

Es ist kennzeichnend, dass bei der zweiten Frage nur wenige Kinder an die Schrecken des Krieges ganz allgemein denken. Die meisten haben ein Auge nur für die Greueltaten der Gegner: »Die Polen haben die Deutschen auf einen Haufen geworfen und sind darüber weggeritten. Sie haben uns die Ohren abgeschnitten, die Nase abgeschlagen und die Augen ausgestochen.« Zahlreich sind auch die Kinder, die über die Schrecken des Krieges kein Wort verlieren und statt dessen sagen: »Mit den Waffen haben wir gesiegt, nur der Hunger hat uns zum Frieden gezwungen.« Einer beklagt sich: »Die Franzosen sind so ungerecht. Wir Deutsche haben sie bis nach Paris gejagt, und trotzdem sagen die Franzosen, sie hätten gewonnen.« So wird weiter angeführt, dass die Polen wieder Krieg machen wollen, dass Frankreich am Kriege die Schuld gehabt hat, dass es nicht schön war, uns Elsass-Lothringen wegzunehmen, usw.

Eine wie starke moralische Wirkung die Abrüstung hat, mag man daraus ersehen, dass ein grosser Prozentsatz der Kinder sagt: »Es soll kein Krieg mehr kommen, denn wir haben keine Waffen.«

Klein nur ist die Zahl der ehrlichen und unbedingten Friedensfreunde. Aus ihren Antworten sieht man, dass sie den Wahnsinn des Krieges begriffen haben und ihn deshalb ablehnen. Schlicht und einfach sagt ein 12jähriger Junge: »Bei uns spricht man nicht mehr vom Kriege, denn mein Vater ist tot.«

*

Auf die dritte Frage antworten 76 Prozent, dass sie den zukünftigen Krieg mitmachen, 24 Prozent, dass sie ihn nicht mitmachen wollen. Wobei zu beachten ist, dass die Kriegsdienstverweigerer zu $^2/_3$ aus Mädchen bestehen.

Zum Teil begnügen sich die Kinder mit der Erklärung, dass sie »alles tun würden, um dem Vaterland zu helfen«. Sie untersuchen gar nicht, ob man mit einem Kriege dem Vaterland überhaupt helfen kann. Sie erklären begeistert: »Das wäre schön, dass ich Soldat werden kann,« und »ich möchte gegen die Polen kämpfen und mithelfen, dass wir Deutschen den Polen wieder das wegnehmen, was die Polen uns geraubt haben.« Einer sagt: »Ich würde mitsiegen.«

Wenige nur sind es, die wissen, dass es im zukünftigen Kriege nichts mehr zu siegen gibt, dass es eine Illusion ist, Deutschland durch einen Krieg »von seinen Schulden befreien« oder »das verlorene Land wieder erobern« zu können. Wenn sich trotzdem ein grosser Teil dieser Kinder zum Kriegsdienst bereit erklärt, so nur unter sichtlichen Gewissenskonflikten. »Ein neuer Krieg würde den Untergang Deutschlands und anderer Völker bedeuten. Wir müssten uns zu wehren



versuchen.« »Am besten wäre es, keine Soldaten. Aber ich möchte mitkämpfen. sonst nehmen die Polen den Deutschen wieder Land weg.« »Wir würden mal wieder verlieren. Aber ich würde mitgehen, denn wer sein Vaterland lieb hat, muss auch dafür zu sterben wissen.« — In der Meinung, das kleinere Uebel zu wählen, wählen sie das grössere.

Nur bei wenigen folgt aus der richtigen Vorstellung vom zukünftigen Krieg seine ehrliche und unbedingte Verneinung. »Ich wünschte, dass Kriegführen verboten wäre.« »Wir müssen verhindern, dass ein neuer Krieg ausbricht und Hassgedanken im Volke entstehen.« Sie würden beim neuen Völkermorden nicht dabei sein!

*

Die vierte Frage hat den Kindern sichtliche Schwierigkeiten gemacht. Das ist verständlich, da nicht einfach gefühlsmässig zu entscheiden war, ob wieder Krieg sein soll oder nicht, sondern da ein konkreter Weg aufgezeigt werden sollte, wie man Kriege vermeidet.

14 Prozent der Beantworter haben vor dieser Frage kapituliert. Sie erklären: »Ich weiss es nicht.«

4 Prozent sehen eine Möglichkeit, Kriege zu vermeiden darin, dass »die Franzosen nun endlich einsehen, dass sie uns mit den Reparationen genug geknechtet haben«.

11 Prozent geben den Völkerbund als Mittel zur Verhinderung des Krieges an. Einige ergänzen: »Aber im Falle China und Japan nützt der Völkerbund auch nichts.«

20 Prozent begnügen sich mit der unbestimmten Angabe: durch Verhandlungen. »Eine Macht muss nachgeben.« »Jeder muss nachgeben.« »Jedes Land muss das andere so achten wie sein eigenes.«

39 Prozent sehen das alleinige Mittel in der Abrüstung. »Man müsste den Völkern die Waffen und die Soldaten wegnehmen, damit sie nicht streiten können.«

Und 4 Prozent behaupten: »Kriege lassen sich nicht vermeiden.«

Dies sind, in gedrängter und objektiver Darstellung, die Ergebnisse der Rundfrage. Es ist an den Lesern, die Schlussfolgerungen zu ziehen.«

»Polonia irredenta« von Herrn Fritz Rathenau — »Das ist Polen« und »Die Polen an der Arbeit« von Herrn F. W. von Oertzen — »Deutsche Ostnot« von einem Anonymus — »Die Westoberschlesische Irredenta« von Herrn Verwaltungsgerichtsrat Küster — »Achtung Rundfunk: Die Ostmark brennt« von Nitram-Martin . . . ja, das Deutschtum ist in Gefahr, wer möchte es bestreiten, wenn auch der Gefahrenherd nicht bei der polnischen Minderheit, sondern in den Hirnen der deutschen Buchschreiber steckt!

Werden erst einmal die Schulkinder, die politischen Kinder und die politisch infantilen nationalistischen Massen so moblisiert, wie diese Auslese zeigt: wer vermag die Explosion zu verhindern? Aber niemand wird der Schuldige sein wollen, und deshalb ist es notwendig, nur deshalb, in die Werkstätten dieser polenfeindlichen Arbeit hineinzuleuchten, selbst auf die Gefahr hin, daß auch das als »Irredenta« bezeichnet werden wird.

Jan Skala.

Der Vorstand des »*Łužisko-serbski Sokolski Zwjazk*« legt Wert auf die Feststellung, daß wegen der Beteiligung am Begräbnis Dr. Scheiner's keine gerichtliche Untersuchung gegen zwei seiner Vorstandsmitglieder stattgefunden hat; wir stellen deshalb die (im I. Quartalsheft 1932, S. 29 veröffentlichte) irrtümliche Mitteilung hiermit im obigen Sinne richtig.



KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

III. QUARTALHEFT 1932

Statische und dynamische Nationalitäten

Der Dualismus in der Minderheitenbewgung

Von *Jan Skala*

Ad. Grabowski: **Politik.** (1. Theorethische Politik — 2. Weltpolitik — 3. Deutsche Politik — 4. Spezielle Weltpolitik). Verlag: Industrie-Verlag Spaeth & Linde. Berlin W 10 und Wien I. 1932. Preis brosch. 5,20 Rm., geb. 7.— Rm.

Der Herausgeber der »Zeitschrift für Politik« und Dozent an der Deutschen Hochschule für Politik Dr. Adolf Grabowski, übergibt der Oeffentlichkeit mit seinem Buch eine Arbeit, die — wie aus der Einleitung hervorgeht — im Gegensatz zu den bisher üblichen historischen oder juristischen oder volkswirtschaftlichen oder soziologischen Darstellungen eine spezifisch politische sein soll. Wenn hier gleich im Anfang festgestellt wird, daß Politik als Wissenschaft durchaus nicht nach *einem* System gelehrt werden muß und daß die wissenschaftliche Politik keineswegs auf die historischen, juristischen, økonomischen, soziologischen Darstellungen verzichten kann, so soll damit nichts gegen die vorliegende Publikation selbst gesagt sein, deren Wert unzweifelhaft feststeht, soweit man System und Methode der theoretischen Politik, wie sie der Verfasser lehrt, in Betracht zieht. Die Forderung nach einer erkenntnistheoretischen Erfassung der Politik wie auch nach einer Abgrenzung der verschiedenen Elemente der Politik unter- und gegeneinander zu wissenschaftlichen Disciplinen wird jedermann unterschreiben, wie auch der Kritik des Verfassers an der von Vielen als politisches Dogma behandelte Lehre von der Unfehlbarkeit der Geopolitik zuzustimmen ist.

Im Vorwort sagt Dr. Grabowski über die Absichten, die seiner Arbeit zugrunde liegen, u. a.: »Das vorliegende Werk beschränkt sich nicht auf die Theorie, so sehr es die theoretische Durchbildung der politischen Wissenschaft zunächst für das notwendigste hält, sondern will lebendige Wissenschaft geben in dem Sinne, daß es — hier gilt nament-



lich für den Teil der deutschen Politik — eine praktische Politik neben die theoretische zu stellen unternimmt.« Seine staatstheoretische Ausführungen werden von der nationalistischen deutschen Seite wahrscheinlich sehr heftig angegriffen werden, denn dort negiert man den »Staat« und will »Volk« an seiner Stelle sehen. Wie oberflächlich diese Antithese des neuzeitigen deutschen Nationalismus, der ja in Europa Schule machen soll, ist, braucht kaum besonders bewiesen zu werden. Die klare und schlüssige Darstellung, die Grabowski über die organische Staatslehre gibt, zeigt die Verschwommenheit der »Ethnokratie«, die neben und mit der »Geopolitik« sich als neue, Pseudowissenschaft anzusiedeln beginnt. Dass Staat und Volk in Europa — und darüber hinaus sogar in der übrigen Welt — nicht identisch sind, ist nur richtig, wenn nur die äußerliche Erscheinungsform des Staates, sein Raum und dessen Abgrenzung in Betracht gezogen werden. Daß der Staat aber nicht ein autoritär sich gebärdender Selbstzweck ist, sondern die höchstentwickelte Lebensform der Völker, ist eine Tatsache, die alle Geo- und Ethnopolitiker nur deshalb nicht gelten lassen können, weil sie nicht zugeben wollen, daß sie selbst ja auch nur auf die Lebensform »Staat« abzielen. Dieser »ethnokratische« Staat soll sowohl kollektivistisch sein, aber auch individualistisch; die Spitze soll diktatorisch sein, mit anderen Worten also: ein absolut autoritärer Staat.

Besonderes Interesse hat für uns die theoretische Behandlung des Problems Volkstum; hier scheint allerdings Grabowski sehr an der Oberfläche haften geblieben zu sein, anstatt in die Tiefe zu gehen. Kann man seine Erläuterung des Begriffs »Volk« in vierfachem Sinne — wobei er allerdings nur drei Erläuterungen wirklich zeigt — akceptieren, und wird seinem Erläutern des »Begriffs der Nation« vielleicht zugestimmt werden können, so ist dies seinen Ausführungen über »Nationale Minderheiten« und über den »Staat mehrerer Staatsnationen« nicht möglich. Der Verfasser verläßt in diesen Abschnitten vollständig das Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und wissenschaftlichen Darstellung und tritt fast ausschließlich als Polemiker und als Propagandist der deutschen Minderheitenpolitik und ihrer Ideologie auf. Was für uns nichts weiter ist, als die gewiß nicht neue und darum nicht besonders interessante Bestätigung der Tatsache ist, daß alle Vertreter der deutschen politischen Wissenschaft ihre Aufgabe nicht in der erkenntnistheoretischen Erforschung, in diesem Falle der Minderheitenfrage und des Nationalitätenproblems, sondern in der Vertretung praktischer Ziele der offiziellen Politik oder der mit ihr durch den gleichen

Kreislauf der Gedanken verbundenen großdeutschen, revisionistischen Forderungen der nationalistischen Heerlager suchen und sehen. Denn nichts anderes ist es, wenn Grabowski in dem Abschnitt »Nationale Minderheiten« z. B. folgende Behauptung aufstellt: »Die Friedensverträge nämlich, die mit dem Anspruch auftraten, den Nationen absolute nationale Befriedigung zu gewähren, indem sie ihnen nationales Ausleben im eigenen Staate gestatteten, haben unmögliche neue Staatswesen geschaffen mit einer Fülle von Minderheiten«. Dem Docenten einer Hochschule für Politik kann unmöglich zugestanden werden, daß er sich mit einer solchen Formulierung in entschuldbarem Irrtum befindet. Denn weder war bei den Verhandlungen der Friedenskonferenz noch ist in den Friedensverträgen selbst die Rede von einer absoluten nationalen Befriedigung der Nationen. Und noch weniger kann behauptet werden, daß ihnen nationales Ausleben in diesem Sinne gestattet worden ist, da die Minderheitenschutzverträge als Teile der Friedensverträge die »absolute nationale Befriedigung« doch zweifelsohne ausschließen. Von den neuentstandenen, resp. neuabgegrenzten Staatswesen aber als von »unmöglichen« Staatswesen zu sprechen, ist zumindesten ein anachronistischer Rückfall in die Denkweise deutscher Politiker aus dem Jahre 1920, die so gern und darum so unpolitisch, und man muß schon sagen: auch ein wenig komisch, mit dem Begriff »Saisonstaat« operierten.

*

Wenn Grabowski weiter die Nationalitäten nach *statischen* und *dynamischen* Gruppen unterscheidet und beide gegeneinander durch die Feststellung abgrenzt, daß die statischen Nationalitäten außerstande und vielfach auch nicht gewillt sind, zu Staaten aufzusteigen, während die dynamischen Nationalitäten nach Vereinigung mit einer Staatsnation (Irredenta) oder von sich aus nach Bildung eines Staates verlangen, so ist es notwendig, diese Kategorisierung kritisch zu beleuchten.

Als Tatsachenfeststellung ist diese Zweiteilung deshalb wichtig, weil die Führer der deutschen Minderheiten und die offiziellen Erklärungen der genfer Nationalitätenkongresse einer solchen Unterscheidung oder Interpretation ausweichen. Der Widerspruch liegt jedoch nicht in der Feststellung Grabowski's, die durchaus richtig nur berichtet, was ist. Zwar bekennen sich die deutschen Minderheitenführer und die Nationalitätenkongresse *theoretisch* zum statischen Prinzip: sie lehnen die Irredenta ab, streben nicht nach dem Aufstieg zum eigenen Staatswesen und begrenzen ihre Forderungen auf kulturelle Sicherungen, worunter

sie allerdings auch die politischen Forderungen der territorialen Autonomie, der völkerrechtlichen Subjektivität und des Selbstbestimmungsrechts einreihen. Da sie aber die klare Scheidung zwischen statischer und dynamischer Auffassung durch diese Vermischung beider Prinzipien konsequent umgehen, ist ihr eigentlicher Standpunkt auf dem dynamischen Prinzip zu suchen. Er ist dort auch folgerichtig gegeben, da sie ihre Minderheitenpolitik — und zwar in Uebereinstimmung mit dem neudeutschen nationalsozialistischen Nationalismus — als Minderheiten- resp. Nationalitäten*bewegung* deklarieren. Eine Bewegung aber kann nicht statisch sein, sondern ist zwangsläufig dynamisch. Die Vermischung der beiden Prinzipien ergibt sich aber auch ebenso zwangsläufig aus der Verschiedenheit der Grundsätze, nach denen sowohl die einzelnen deutschen Minderheitsgruppen und innerhalb dieser Gruppen wieder parteienmäßig organisierten Untergruppen die Minderheitenbewegung betreiben.

Die in den baltischen Staaten siedelnden drei deutschen Gruppen, sowie die deutschen Minderheiten, die räumlich vom Deutschen Reich resp. Oesterreich getrennt sind, können als statische Minderheiten im Sinne der Grabowski'schen Unterscheidung betrachtet werden. In Wirklichkeit aber ist keine dieser Gruppen als Ganzes eine statische Nationalität. Jede von ihnen weist einen *Dualismus* auf — mit Ausnahme der Gruppe in Estland und Lettland sowie in Rumänien, weil sie keine Grenzberührung mit einem deutschen Staat haben, sowie der deutschen Gruppe in Italien, weil sie aus außenpolitischen Gründen vom deutschen Nationalismus dem italienischen Fascismus geopfert worden ist — der sich aus der Anpassung an die politischen Forderungen des neudeutschen Nationalismus ergibt. So ist die deutsche Gruppe Litauens im *Memelland* eine *dynamische,* im *inneren Litauen* offensichtlich eine *statische* Minderheit; die deutsche Volksgruppe in *Polen* ist in Posen, Pomerellen und Oberschlesien eine dynamische, in den galizischen, mittel- und ostpolnischen Gebieten aber eine statische Nationalität, wobei bezeichnenderweise in der Richtung von West nach Ost auch noch graduelle Unterschiede in der Abschwächung des dynamischen Prinzips in Erscheinung treten, in der zunehmenden geografischen Entfernung von der deutschen Reichsgrenze also auch der Grad des statischen Prinzips zunimmt. Nicht anders ist es mit der deutschen Volksgruppe in *Jugoslavien,* wo das dynamische Prinzip in der — gegenwärtig infolge der innerpolitischen Regierungsgrundsätze etwas moderiert — Haltung der Teilminderheit in Slovenien (zu Oesterreich als deutschem Grenzstaat) zum Ausdruck kommt, während in den

anderen deutschen Wohngebieten Jugoslaviens die Minderheit eine statische Nationalität darstellt. In der *Čechoslovakei* ist es insofern anders, als die deutsche Minderheit infolge ihrer soziologischen Gliederung ein ausgebildetes System politischer Parteien besitzt, die innerhalb des deutschen Volkstums als Gesamtgruppe die Aufteilung in zwei Teilgruppen vollziehen, sodaß dort eine statische Teilgruppe (Aktivisten) vorhanden ist, die weder numerisch noch energetisch imstande ist, einen Staat zu bilden, es auch gar nicht will, und ihre Arbeit auf die Erreichung kultureller Sicherungen — kulturell allerdings im weitesten Sinne — richtet, während die dynamische Gruppe (Negativisten) sich offen oder versteckt irredentistisch betätigt und nach Vereinigung mit der durch das Deutsche Reich repräsentierten Staatsnation strebt. Zu dieser dynamischen Teilgruppe gehören auch die Deutschen in der Slovakei — allerdings wiederum nochmals geteilt — die irredentistisch zu Ungarn tendieren und sich hier mit der irredentistischen Teilgruppe der Magyaren berühren.

Sieht man von der deutschen Volksgruppe in *Elsaß-Lothringen* ab — sie kann außer Betracht bleiben, weil die Problemstellung wie auch die Problematik dieser Gruppe anders beschaffen ist, als die der übrigen — bliebe noch eine besonders charakteristische zu erwähnen: die deutsche Volkstumsgruppe in *Dänemark* (Nordschleswig).

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Deutschen in Nordschleswig eine ausgesprochene Gesinnungsminderheit bilden. Weder ihrer Abstammung noch ihrer Sprache nach sind sie ein Teil des deutschen Volkstums. Was die erstere betrifft, so sind sie zu mehr als 75 % germanisierte Dänen, zu etwa 15 % Kolonisten aus verschiedenen germanischen Stämmen fließenden Ursprungs und etwa 10 % deutsche Einwanderer, die sich auf einen sehr großen Zeitraum — etwa 300 Jahre — verteilen, im wesentlichen aber erst nach 1864 eingewandert sind. Ihre Sprache aber — und zwar sowohl die Umgangs-, Verkehrs- und Haussprache wie auch die Denk- und Sprechsprache (nach den Differenzierungen von Prof. Winkler-Wien) ist das Dänische, mit einem lokalen oder regionalem Kolorit, wie ihn die hochdeutsche Sprache in hunderterlei Abstufungen, die untereinander vielfach als Fremdsprache wirken (z. B. alemanisch und ostpreußisch, oder schlesich und plattdeutsch), aufweist. Es könnte zunächst überraschen, daß eine solche Gruppe zur deutschen Volkstumsgruppe gezählt wird und sich auch selbst zu ihr — wenn auch nicht geschlossen — bekennt. Wer die Tendenzen der dynastischen Politik Dänemarks aus der Zeit der kopenhagener schleswig-holsteinischen Hofkanzlei vor etwa 100 Jahren

kennt und wer ferner die bismarckische Aera nach 1864 und deren nachwirkenden Tendenzen bis zum Weltkrieg auch nur in großen Zügen berücksichtigt, wird kaum überrascht sein, daß es in Nordschleswig gelungen war, einen *so* starken Einbruch in das ursprüngliche, bodenständige dänische Volkstum zu machen, wie es tatsächlich geschehen ist und wie er sich heute in der Diskrepanz zwischen naturgemäßen objektiven Merkmalen und künstlichen, richtiger zwangmäßig geschaffenen subjektiven Kriterien widerspiegelt. Der Hinweis auf die sprachlichen Verhältnisse der dänischen Minderheit im bei Deutschland verbliebenen Teil Nordschleswigs vermag in keiner Weise zu widerlegen, was sachlich feststeht. Im Gegenteil: auch bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der dänischen Minderheitsangehörigen im Kreise Flensburg und Schleswig, die deutsch sprechen, aber dänischgesinnt sind, handelt es sich um germanisierte Dänen. Der entscheidende Unterschied ist der, daß ein Teil der bodenständigen Bevölkerung Nordschleswigs, die jetzigen sogenannten »Heimdeutschen«, in vergangener Zeit durch die dänische Verwaltung und deren Bevorzugung der deutschen Sprache dem Deutschtum nähergerückt und nach 1864 in die deutsche »Gesinnung« durch Schule, Kirche und Verwaltung der preußischen Herrschaft hineingepreßt wurde, während ein Teil der gleichfalls dänischen Bevölkerung zwar sprachlich ebenso durch Schule, Kirche und Verwaltung germanisiert wurde, seiner dänischen volkstumsmäßigen Gesinnung aber treu blieb; ein weiterer, weitaus größte Teil wurde weder sprachlich noch gesinnungsmäßißg verdeutscht und stellte das Gros der dänischen Bevölkerung, die bei der Abstimmung 1920 die Entscheidung im Abstimmungsgebiet herbeiführte.

Die gesinnungsmäßig deutsche, sprachlich dänische, aber immerhin zu den deutschen Minderheiten zu zählende Gruppe ist deswegen besonders interessant, weil an ihr sichtbar wird, wie unter den Einwirkungen der politischen Konjunktur des angrenzenden Mutterstaates — des Deutschen Reichs, resp. Preußens — die Entwicklung von einer unzweifelhaft statischen zu einer ausgesprochen dynamischen Minorität vor sich geht. Zwar ist es hauptsächlich eine Politik der Führer, die fast ausschließlich Akademiker sind und eine von dem Denken der heimdeutschen Massen gänzlich abweichende Ideologie vertreten. Aber unter der tätigen Mitwirkung der nationalradikalen Kreise des Mutterstaates ist diese Politik der von starken finanziellen, moralischen und propagandistischen Motoren betriebene Traktor, der die nationale Pflugschar tief in das ziemlich indifferente und wie alles Bauerntum stockkonservative Heimdeutschtum Nordschleswigs graben soll. Wie

abhängig diese Führerschicht sich von der Konjunktur der inneren reichsdeutschen resp. preußischen Politik ihre Haltung gegenüber ihrem Wohnstaat Dänemark hat machen lassen, geht aus der Betrachtung der einzelnen Phasen ihrer minderheitspolitischen Aktion hervor; nur der parlamentarische Vertreter im dänischen Folkething ist ein entschiedener Irredentavertreter von Anfang an gewesen und ist es, nach seinen eigenen öffentlichen Aeußerugen zu urteilen, bis heute auch geblieben. Die übrigen Führer aber haben eine gewisse Zeit sich mit dem geschaffenen Zustand abgefunden und im wesentlichen sich gern mit kulturellen Sicherungen begnügt, zumal ihnen, durch eine Ausnahmebestimmung im dänischen Wahlrecht, die parlamentarische Vertretung auch noch gesichert wurde. In diesem Anfangsstadium der heimdeutschen Nordschleswigpolitik waren Preußen und das Deutsche Reich mit eigenen innen- und außenpolitischen Dringlichkeitsfragen beschäftigt, daß es in Nordschleswig zunächst mit dem »status quo« sein Bewenden haben mußte. Der wachsende nationale Radikalismus in Deutschland warf nach dieser kurzen Vernunftsphase, in der von der deutschen Minderheit neben den Schulfragen vor allem die wirtschaftliche Sicherung betont wurde, seine Wellen nach dem Norden*). Mit einem Mal stellte sich die Führung der Minorität betont auf den deutschen Nationalsozialismus um, weil die politische Konjunktur im deutschen Mutterstaate eine solche Haltung ihnen zweckmässig erscheinen ließ. Die Frage der Grenzrevision wurde nun eine Allgemeinforderung der Führer, und um sie den bäuerlichen Massen zugänglich zu machen, verkoppelte man sie mit der Wirtschaftskrisis. Die zahlreichen Presseäußerungen in dem heimdeutschen Organ »Nordschl. Ztg.« gingen darauf aus:

1) entweder die deutsche Zollgrenze wieder an die Königsau (Staatsgrenze zwischen Deutschland und Dänemark von 1864 bis 1918) zu verlegen und wirtschafts- und zollpolitisch einen Teil Dänemarks an Deutschland anzuschließen, oder

2) die durch die deutsche Schutzpolitik entsandenen Schädigungen der dänischen Landwirtschaft, von der selbstverständlich, und dazu infolge der Grenznähe noch ganz besonders, auch die heimdeutschen Bauern getroffen wurden, zu gunsten der deutschen Minderheit dadurch zu beheben, daß für die Produktion der deutschen bäuerlichen

---

*) Der allgemein anerkannte deutsche Bauernführer Nordschleswigs, Lei, gab noch 1929 zu, daß die gegenwärtige Grenze anerkannt werden müsse, daß ihn aber erst die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt habe, sich irredentistisch zu orientieren.



Minderheit eine zollpolitische Sonderbehandlung durch Deutschland geschaffen werde, und schließlich

3) die Abtretung Nordschleswigs bis zur Königsau an das Deutsche Reich zu propagieren.

Die Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit dieser Postulate kann und muß hier außerhalb der Diskussion bleiben. Sie werden von uns nur erwähnt, weil sie die Abhängigkeit der deutschen Führerschaft von der politischen Konjunktur des Deutschen Reichs als Mutterstaat zeigen und die Entwicklung von einer anfänglich statischen zu einer jetzt dynamischen Minderheitenpolitik in Nordschleswig mit außerordentlicher Klarheit demonstrieren. Unterstrichen wird diese Tatsache noch durch die Stellungnahme der deutschen öffentlichen Meinung, die den obigen Postulaten mit Nachdruck sekundierte, sie vielfach erst hervorrief und auf die Ablehnung auf dänischer Seite sogar in offiziösen Aeußerungen heftig reagierte.

*

Dem aufmerksamen und kritischen Beobachter kann es natürlich nicht entgehen, daß nicht nur die deutschen Gruppen — die Ausnahmen sind oben erwähnt — diesen Dualismus aufweisen. Vor allem treten hier die *ungarischen* Minderheiten in Rumänien, Jugoslavien, Oesterreich und der Čechoslovakei in den Vordergrund. Ausschließlich dynamische Nationalität stellen sie wohl nur in Oesterreich und Rumänien dar; in Jugoslavien und in der Čechoslovakei sind die dualistisch. Während aber diese ungarischen dynamischen Volkstumsgruppen nach der Vereinigung mit der magyarischen Staatsnation streben, ist die dritte bemerkenswerte Gruppe, die ukrainische, auf die Errichtung eines groß- oder gesamtunkrainischen Staatswesens gerichtet, selbstverständlich auch hier die Teilgruppe, die das dynamische Prinzip vertritt. Denn auch die Ukrainer kennen und vertreten keinen einheitlichen Grundsatz, sondern weisen den gleichen Dualismus auf wie die deutsche und ungarische Gruppe, nur zahlenmäßig mag hier die dynamische Teilgruppe stärker sein, als die statische, was jedoch im Kreise der vorliegenden Betrachtung von nachgeordneter Bedeutung ist. — Zieht man den Kreis der Untersuchung noch ein wenig weiter, zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass sogar eine ausgesprochen dynamische Nationalität wie z. B. die *Katalonen,* von diesem Dualismus, der Vermengung des einen Prinzips mit dem anderen, nicht frei sind.

Es ist deshalb naheliegend und nicht nur zweckmäßig, sondern not-

wendig, auch die Auswirkungen dieses Dualismus auf die organisierten europäischen Minderheitenbewegungen einmal etwas näher zu betrachten.

Schon die Tatsache, daß allgemein von einer *Bewegung* gesprochen wird, die in den Nationalitätenkongressen (1925—1931 in Genf, 1932 in Wien) ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hat, stellt deutlich das dynamische Prinzip als Grundlage dieser Kongresse heraus, obwohl das aus naheliegenden Gründen von den führenden Stellen des Kongresses bestritten wird. Betrachtet man diese Kongresse unter dem Maßstab und mit den Erläuterungen Grabowski's:

statisch = Streben nach kulturellen Sicherungen, Unmöglichkeit oder Ablehnung eigener Staatsbildung,

dynamisch = Streben nach Vereinigung mit einem kulturell konformen Staatswesen (Irredenta) oder Bildung eines eigenen Staatswesens (nationalpolitische Revolution),

so ergibt sich die folgende Feststellung: sowie die einzelnen erwähnten Minderheiten den Dualismus (statisch-dynamisch) zeigen, weisen ihn auch die Nationalitätenkongresse auf. Offiziell zwar vertritt die Kongreß*leitung* als Repräsentanz der Bewegung das statische Prinzip; der Kongreß selbst als *Versammlung* der einzelnen Nationalitätengruppen aber vertritt nicht nur das dynamische Prinzip, sondern geht sogar soweit, einzelnen Nationalitätengruppen, in denen der Dualismus vertreten ist, die Beteiligung der statischen Teilgruppe am Kongreß zu verhindern. So sind von allen dualistischen Gruppen — die hier aufgezählt wurden — nur die dynamischen, also irredentistischen Teilgruppen, vertreten.

Aus alledem ergibt sich zwangsläufig der Charakter der sogenannten genfer Minderheitenkongresse:

weil in ihm sowohl statische wie dynamische Nationalitäten vertreten sind, ist sein Gepräge dualistisch;

weil dieser Dualismus naturgemäß auch die ideologische Grundlage der Kongresse beeinflußt, ist die Ideologie der Kongresse zwiespältig: die Leitung versucht das statische Prinzip als richtunggebend erscheinen zu lassen, während die maßgebenden und entscheidenden Delegiertengruppen den Vorzug dem dynamischen Prinzip geben;

weil diese praedominierenden Gruppen (Deutsche, Magyaren, Ukrainer und Katalanen) nur durch ihre dynamischen Untergruppen auf dem Kongreß vertreten sind und diese konsequent die Mitbeteiligung ihrer statischen Teilgruppe verhindern, ist die politische Tendenz der



Kongresse zwangsläufig und folgerichtig dynamisch, irredentistisch, revolutionistisch.

Aus der richtigen Bewertung der Gefährlichkeit einer solchen Tendenz und mit Rücksicht auf die Ablehnung dieser Tendenz in der innernationalen Politik bemüht sich die Kongreßrepräsentanz nach Möglichkeit das statische Prinzip als maßgebenden Grundsatz der Kongresse erscheinen zu lassen. Daß damit eine Irreführung der europäischen Oeffentlichkeit beabsichtigt ist, soll hier nicht behauptet sein; daß diese Irreführung aber tatsächlich erfolgt, kann von niemand bestritten werden.

Aus dieser Zwiespältigkeit heraus ergibt sich aber auch die geringe Wirkungsmöglichkeit der Kongresse und ihre Unfähigkeit zur Lösung des Minderheitenproblems. Die Betriebsamkeit und Rührigkeit der leitenden Organisationsfunktionäre kann nur vorübergehend die Meinung entstehen lassen, daß durch den Kongreß etwas für die Minderheiten geschieht. In Wirklichkeit schließen die beiden sich widersprechenden Prinzipien der dynamischen und statischen Nationalität in der bestehenden Vermischung auch jede positive Wirkungsmöglichkeit aus. Ist es schon innerhalb der einzelnen dualistischen Gruppen in den einzelnen Staaten fast unmöglich, die dynamisch orientierten Negativisten und die statisch orientierten Positivisten (Aktivisten) auf einen Nenner zu bringen, so ist es absolut unmöglich in einer Kongreßorganisation, die eine *Bewegung* darstellen will, logisch als Bewegung also nur dynamischen Charakters sein kann, diese Bewegung aber nach dem *statischen* Prinzip bewertet sehen möchte.

Die bisherigen Ergebnisse der Kongresse bestätigen die Richtigkeit dieser Feststellungen; das Eingeständnis der Kongreßleitung, daß der Kongreß lediglich ein Parlament der Minderheiten sein wolle, unterstreicht sie noch ganz besonders. Tatsächlich sind die Minderheitenkongresse — offiziell: Nationalitätenkongresse genannt — nicht einmal ein Parlament, sofern man darunter nicht nur eine *Redner*versammlung, sondern eine gewählte Körperschaft versteht. Die Abgeordneten — Delegierte genannt — sind von ihren Volkstumsgruppen nicht gewählt, sondern in der Regel von einer Organisation mit der Vertretung des betreffenden Volkstums beauftragt, also von einer Organisation zu einer anderen Organisation delegiert. Wo *dualistische* Verhältnisse — wie sie hier geschildert wurden — herrschen, *ist nur die irredentistische Teilgruppe vertreten,* während die Opposition ausgeschaltet ist. Von einem Parlament kann also auch nicht gesprochen

werden; im besten Falle sind also die Kongresse, getreu ihrer Zusammensetzung, dualistische Veranstaltungen mit einer diktatorischen Spitzenleitung, zur Vertretung der gesamten Nationalitäten Europas nicht berufen und zur Lösung des Nationalitätenproblems infolge ihrer dualistischen Zwiespältigkeit nicht geeignet. Es braucht und soll auch gar nicht behauptet werden, daß sie keinen Zweck hätten. Im Gegenteil: die Politiker der Staaten, in denen die den Kongress bildenden Minoritäten siedeln, betrachten den Kongreß als ein nach außen gerichtetes Ventil, durch das der innerhalb der Staaten entstehende nationalistische Ueberdruck abgelassen wird. Der Grundsatz des Kongresses, daß die Delegierten sich in ihrer Kritik nicht gegen ihren Wohnstaat wenden dürfen, hat dazu geführt, daß die Oeffentlichkeit von dem ganzen Kongreßapparat nur dieses Ventil zu sehen bekommt; daß die intransigente Gruppe der Ukrainer ein Privileg zur Attaquierung der Republik Polen erhalten hat, während z. B. 1932 in Wien dem magyarischen Delegierten aus der Čechoslovakei, dem Grafen Esterhazy, der das gleiche Sonderrecht für sich in Anspruch nahm, das Wort entzogen wurde, ist zwar für den Wert der Grundsätze des Kongresses bezeichnend, ändert aber an dem Ventilcharakter nichts. Die im Kongreß vertretenen Minderheiten bewerten den Kongreß sehr verschieden, und zwar abhängig davon, welchen Einfluß sie auf die Leitung haben oder innerhalb derselben geltend machen können. Im Ganzen sind sie sich darüber einig, daß der Kongreß, wenn er auch nichts nützt, so doch auch nichts schadet. Die zahlenmäßig wahrscheinlich kleine, aber im Besitz des Sekretariats und der Präsidentenposten (im ganzen sechs) befindliche Gruppierung, die den Kongreß als polisches Instrument kennt und dessen politische Klaviatur nach einer gutgesetzten Partitur bespielt, weiß allein, wozu das Konzert aufgeführt wird, dessen Pauken- und Trompetentöne sich besonders gegen den Völkerbund richten. Zwecklos sind die Kongresse also sicher nicht, und interessant sind sie auf alle Fälle. Für die Lösung der Minoritätenfrage aber sind sie infolge ihres dualistischen Charakters eher ein Hindernis als eine Förderung; weder die im Kongreß vertretenen Minderheiten (vergl. die Behandlung der Autonomiefrage in Kärnten) noch die Staaten sind bisher imstande gewesen, von den mehr als *zwanzig Resolutionen* der Kongresse irgendwelchen praktischen Gebrauch machen können.

*

Wenn an dieser Stelle so ausführlich auf die Existenz des minderheitspolitischen Dualismus und auf die ihn aufweisenden Nationalitäten



sowie auf die gleichfalls zwiespältigen Nationalitätenkongresse hingewiesen wurde, so nur deshalb, weil die Behandlung des Minoritätenproblems als einer politischen Bewegung, die auf Erreichung ganz bestimmter, im wesentlichen geopolitischer Ziele gerichtet ist, diese differenzierende Darstellung zwingend notwendig macht. Aber das allein würde kaum mehr als ein gewisses, zum Teil schon historisches, zum Teil nur noch ergänzendes Interesse erwecken können; beides liegt nicht in meiner Absicht, sondern aus der Untersuchung ergibt sich eine reale Forderung.

Da die Tatsache dieses minderheitspolitischen Dualismus besteht, weil die Existenz von statischen und dynamischen Nationalitäten (Minderheiten) eben eine Tatsache ist, muß erwogen werden, wie diesen Tatsachen in der minderheitspolitischen Praxis Rechnung sowohl getragen werden kann als auch getragen werden muß. Es zeigt sich, daß hier zwei Möglichkeiten gegeben sind.

Die erste würde ich darin erblicken, daß der Dualismus, soweit er bei den einzelnen Gruppen vorhanden ist, von diesen Gruppen selbst aufgegeben wird. Ob diese Gruppen das statische Prinzip oder das dynamische Prinzip akzeptieren und danach ihre minderheitspolitische Haltung innerhalb und außerhalb ihres Wohnstaates einrichten wollen, ist und muß eine Angelegenheit ihrer eigenen Entscheidung bleiben; diese Entscheidung müßten sie der Oeffentlichkeit klar und eindeutig kundgeben.

Da mit der Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit, gerechnet werden muß, daß die hier erwähnten dualistischen Gruppen diese minderheitspolitischen Dualismus nicht aufgeben werden, weil die Gegensätze innerhalb der Organisationen schon festgeworden sind und grundsätzlichen Charakter aufweisen, besteht die zweite Möglichkeit darin, die dynamischen Nationalitäten zu einer europäischen Organisation zusammenzufassen, in der nur die Vertreter des dynamischen Prinzips auftreten würden; eine zweite ebenfalls gesamteuropäische Organisation würde die statischen Nationalitäten und ihre Vertreter umfassen.

Die Entpolitisierung des Minderheitenproblems muss nach wie vor die primäre grundsätzliche Forderung bleiben; da sie aber gegenwärtig und infolge der Entwicklung des europäischen Nachkriegsnationalismus in absehbarer Zeit nicht realisiert werden kann, werden die aus den zwei erwähnten Möglichkeiten sich ergebenden Forderungen kaum abgelehnt werden können. Die gegenwärtig bestehende und politischen Zweckmäßigkeitserwägungen entspringende *Vermischung* der beiden Prinzipien verhindert fast aus-



schließlich ein vernünftiges, beiden oder mehreren Nationalitäten eines Staates nutzbringendes Zusammenleben und Zusammenwirken. Die nun einmal vorhandene, vielfach sogar bewußt betriebene Politiserung des Problems zwingt zu klaren Fronten in der Minderheitenbewegung, genau so, wie in der neuzeitigen Nationalitätenbewegung. Es darf also mit Recht angenommen werden, daß diejenigen, die Anhänger und Vertreter der Maxime: *»Das Minderheitenproblem ist ein politisches Problem«,* sind, dieser Aufklärung der Fronten zustimmen werden. Die Vertreter der anderen Maxime: *»Das Minderheitenproblem ist ein sozialethisches und kulturelles Problem«,* stehen bereits in einer, den Dualisten, insbesondere deren dynamischen Teilgruppen, gegenüber scharf abgegrenzten Front, sodaß sie ohne weiteres erkennbar sind. Die zwischen diesen beiden Maximen hin- und herschwankenden Gestalten können ohne Schaden für die weitere Entwickelung zu Hause bleiben, da sie die Klärung der Begriffe und die daraus sich ergebenden Aufklärung der Minderheitenpolitik konsequent verhindern; für politisches Spekulantentum, daß sich in der bisherigen organisierten europäischen Minderheitenbewegung breitgemacht hat, dürfte in Zukunft kein Platz mehr vorhanden sein.

Die Polenfrage in Deutschland

Die Problemstellung der Gegenwart

Von *T. Katelbach*

Wenn ein Pole an seinen Bruder — den Polen in Deutschland — denkt, erwachen in ihm Erinnerungen an die Vergangenheit. Vor seinem geistigen Auge ersteht spotan die Gestalt des Polen aus dem ehemaligen preußischen Annektionsgebiet, das Bild seiner in der preussischen Schule gemarterten Kinder, die Liste der Ausnahmerechte, welche ihn wirtschaftlich unterdrücken sollten. Solche Gefühle entstanden in jedem Polen vor dem Kriege, wenn er an das schwere Los seiner Brüder unter preußischer Herrschaft dachte. Aber zugleich mit diesem Gefühl erwachte ein anderes: das Gefühl der Gewißheit, daß der Pole aus dem preußischen Teilgebiet sich niemals beugen lassen wird, da er sich selbständige Dauerformen nationaler Selbstverteidigung geschaffen hatte. Jeder wußte vor dem Kriege, daß die Polen im Reiche eine eigene Intelligenz besitzen, eigene Führer haben, parlamentarische Abgeordnete, die es verstehen, mutig ihren nationalen, kulturellen und

wirtschaftlichen Besitzstand zu verteidigen. Und noch eins. Jeder wußte, daß der eroberungssüchtige preußische Imperialismus gegenüber dieser polnischen Selbstverteidigung machtlos ist. Wenn er auch Teilsiege davontrug, so mußte er gleichzeitig große Niederlagen seiner Germanisationspolitik erleben; wir erinnern hier nur an die gewaltige Entwicklung der polnischen Bewegung in Oberschlesien hauptsächlich in den letzten zehn Jahren vor dem Kriege.

Diese Gefühle waren in uns so stark verwurzelt, daß wir im Gedenken an den heutigen Polen in Deutschland in Wahrheit an den früheren Polen aus dem preußischen Annektionsgebiet der Vorkriegszeit denken. Wir haben also von altersher Mitgefühl mit seinem Schicksal in der Annahme, daß das republikanische Deutschland im Verhalten zu den Polen Erbe alter preußischer Traditionen ist. Wir trösten uns aber über all das in dem Gedanken, daß es letzlich gelingt, sich der ganzen künstlich zusammengesetzten Germanisationsmaschine zu widersetzen, die ihn unterjochen soll.

Eine solch einfache Auffassung der ganzen Frage geht fehl. Sie führt leicht zu Verkennung des wesentlichen Problems, das sich heute, besonders in politischer Hinsicht, völlig anders darstellt, als die »polnische« Frage im ehemaligen preußischen Annektionsgebiet.

Die endgültige polnisch-deutsche Grenzziehung erfolgte nach dem oberschlesischen Plebiscit im März 1922. Dieses Datum schließt gewissermassen den Abflußprozeß der polnischen Intelligenz der Gebiete ab, die von der in den Grenzen des deutschen Reiches verbliebenen polnischen Bevölkerung bewohnt sind. Auf diese Tatsache muß man die besondere Aufmerksamkeit lenken, da sicherlich nur wenige wissen, daß für eine annähernd 1½ Millionen zählende polnische Bevölkerung, die nach jenem denkwürdigen Jahre 1922 in Deutschland verblieb, kaum ein paar Leute mit akademischer Bildung vorwanden waren, die Entschlußkraft genug besaßen, mehr oder weniger aktiven Anteil am gemeinschaftlich-nationalen Leben zu nehmen. Der Rest verließ überhastet seine völkischen Posten und begab sich nach Polen, ohne sich darüber Sorge zu machen, was auf der anderen Seite des Grenzkordons geschehen wird. Infolgedessen verblieben die Polen in Deutschland nach dem Kriege ohne Intelligenzschichten, ohne geistige Leitung, ohne Führer, deren doch das ehemalige preußische Gebiet soviele besaß. Und wenn man hinzufügt, daß außer einigen tüchtigen katholischen Priestern der Rest des polnischen katholischen Klerus in Deutschland kein Verlangen zu aktiver nationaler Arbeit verriet, versteht man, worauf die erste Schwierigkeit beruhte, die gleich an der Schwelle dieser neuen



Nachkriegsperiode im Leben der Polen unter deutscher Herrschaft in Erscheinung trat.

Es blieb also in Deutschland eine polnische Bevölkerung zurück, die sich hauptsächlich aus Kleinbauern und Arbeiterproletariat zusammensetzte und die in einige größere und kleinere Sammelzentren verstreut war. Sie steilte ein Masse dar, ganz verschiedenen Grades nationaler Aufklärung und ganz verschiedener völkisch-nationaler Struktur. Der durchschnittliche Umfang dieser Aufklärung war im Verhältnis zum ehemaligen preußischen Annektionsgebiet bedeutend geringer. Denn in dieser annähernd Anderthalb-Millionen-Masse stellen wenigstens fünzig Prozent diejenigen dar, welche vor dem Kriege überhaupt nicht die Aufklärungsarbeit erfaßte, beziehungsweise nicht zu erfassen strebte, eine Aufklärungsarbeit leuchtend über dem vom Herzogtum Posen übriggebliebenen preußischen Teilgebiet. Es genügt hier, an die enige Hunderttausend zählende Masse der sogen. Masuren, also Polen aus Preußisch-Masovien, zu erinnern, sowie an die Zehntausende noch unaufgeklärten Oberschlesier. Hinzufügen muß man noch die Bedeutung des psychologischen Momentes, das in der großen Niedergeschlagenheit in Erscheinung trat, welche die polnischen aufgeklärten Elemente in Deutschland nach der letzten Grenzziehung erfaßte und die noch ziemlich lange anhielt.

Bei der verschwindend kleinen Anzahl intelligenter Kräfte stellte die Masse der Unaufgeklärten bezw. wenig Aufgeklärten sogleich eine unerhörte Belastung für die Arbeit unter den übrigen aufgeklärten Polen dar. Die wenigen, zur nationalen Arbeit geeigneten völkischen Kräfte mußten sogleich in zwei Richtungen gehen: einer Manifestierung des Polentums unter der Bevölkerung, die sich als polnische betrachtete, aber sich in einer Atmosphäre allgemeiner Niedergeschlagenheit befand, und einer Gewinnung der Bevölkerung, die erst polnisch in vollem Sinne dieses Wortes werden sollte. Darin steckte die zweite wesentliche Schwierigkeit, mit der sich die das Leben der Polen in Deutschland leitenden Faktoren befassen mußten.

Die dritte Schwierigkeit war nicht weniger bedeutend. Die Lostrennung des genossenschaftlich-wirtschaftlichen Lebens der Polen in Deutschland vom traditionellen Zentrum Poznań — und später die Inflationsperiode — vernichteten fast gänzlich ihre Wirtschaftskraft, eine der erfolgreichsten nationalen Verteidigungsmittel in Deutschland. Auf diese Weise verschwand das traditionelle Fundament, auf dem man im Laufe vieler Jahre die Kraft und Widerstandsfähigkeit des polnischen Volkes im ehemaligen preußischen Teilgebiet baute. Der polnische

Arbeiter blieb ohne seine Ersparnisse und vermehrte die Masse des arbeitslosen Proletariats, der Bauer, von der allgemeinen Krisis heimgesucht, verlor schließlich die Quelle des eigenen, polnischen Kredits. Die Benutzung deutschen Kredits bedrohte ihn mit dem Zwang zu einer allmählichen, aber nichtvermeidbaren Verleugnung seiner Nationalität.

Schließlich hat sich die politisch-psychologische Situation des Polen in Deutschland geändert. Gewiß, auch vor dem Kriege betrachtete man ihn als ein fremdes und feindliches Element. Aber das deutsche Volk und sein Staat, ihrer Stärke und Macht sich bewußt, hatten geglaubt, das sei ein zur Vernichtung bestimmtes Element, und früher oder später werde seine völlige Ausrottung erfolgen. Mit dem Augenblick der Wiedergeburt des polnischen Staates, in dessen Bestand Gebiete übergingen, die vorher Teile des ehemaligen preußischen Annektionsgebietes darstellten, wurde der Pole in der Psyche des Durchschnitts, besonders des Ost-Deutschen, zur Personifizierung eines Volkes, das fremdes Eigentum gestohlen habe. Denn niemand von denen, die es tun konnten, bekümmerte sich darum, der deutschen öffentlichen Meinung klar zu machen, daß das, was nach dem Kriege von Deutschland an Polen fiel, deutsches »Eigentum« nicht war. In dieser Situation verblieb der Pole der Vorkriegszeit ein Bürger zweiter Klasse, weiterhin ein solcher, jedoch mit dem Unterschiede, daß er gleichzeitig als Repräsentant eines Volkes angeblicher Räuber betrachtet wurde, das sich in einem eigenen »Saisonstaat« organisierte, den man aber nach ein paar Jahren als einen starken, soch seiner Ziele bewußten Staat anerkennen mußte. Es entstand auch bald irgendeine gespensterhafte Legende von einer ständigen »Polnischen Gefahr«, die hauptsächlich in den Ostgebieten des Reiches Wurzel faßte, also in Gebieten, die sehr zahlreich vom polnischen Element bewohnt sind. All das verursachte die Bildung einer völlig anderen, als vor dem Kriege gearteten, politisch-psychologischen Einstellung gegenüber den Polen in Deutschland, einer bedeutend schärferen Einstellung also.

Deutschland, das aus dem Kaisertum eine Republik geformt hatte, mußte — angesicht seiner eigenen Konnationalen in vielen Staaten Europas — dennoch seine Verhaltungsmethoden den Polen gegenüber ändern. Das machte man in der Weise, daß man, um nicht den Staat dem Vorwurf eines »Antiliberalismus« auszusetzen, das ganze Gewicht der gegen die Polen gerichteten Aktion auf die deutsche Volksgemeinschaft abwälzte, indem man dieser die antipolnische Arbeit unter offensichtlicher Unterstützung der lokalen Verwaltungsbehörde gestattete. Millionensubventionen für die Ostgebiete des Reiches unterstützten



ergiebig diese Arbeit. Der Staat als sichtbarer und verantwortlicher Faktor hat sich gewissermassen als unverantwortlicher, unfaßbarer Faktor zurückgezogen, um in der Gestalt einer Reihe völkischer, antipolnischer Organisationen aufzutreten. Die Stelle des germanisierenden Beamten nahm der Beamte der privaten deutschen Genossenschaft ein, der katholische Priester oder evangelische Pastor, der Kulturagitator — alle handeln wie auf Kommando und nach einem in den antipolnischen Zentralen eines Instituts nach Art des bekannten »Heimatdienstes« oder in anderen Zentralen bearbeiteten Planes. Der polnische Bauer und Arbeiter wurde in seiner wirtschaftlichen Schwäche überall von einem unsichtbaren Netz umgeben, das ihn bei irgendeiner Unvorsichtigkeit mit der Entwurzelung aus der polnischen Volksgemeinschaft bedrohte. Diese moderne, gegen die Polen angewandte »republikanische« Methode ist bedeutend gefährlicher als die Methoden, die im kaiserlichen Deutschland üblich waren. Brüstete sich doch ihrer im preußischen Landtag der deutsche Sozialist Dr. Hamburger, der mit ganzer Offenheit feststellte, daß sie am zuverlässigsten die Liquidation des polnischen Elementes in Preußen beschleunige.

Eine Orientierung in den oben besprochenen grundlegenden Tatsachen lehrt, daß das Problem der Polen in Deutschland sich von der polnischen Frage im ehemaligen preußischen Annektionsgebiet, hauptsächlich in deren letzten vorkriegslichen Stadium, unterscheidet. Sie zeigt ferner den schweren Weg, den die Polen in Deutschland im Kampfe um ihre Nationalität und Kultur zurückzulegen und zu überwinden haben. Wenn trotz aller Schwierigkeiten das Gefühl der Sicherheit wächst, daß sie diesen Weg einmal siegreich gehen werden, so deshalb, weil in der polnischen Bewegung in Deutschland bereits Kräfte auftreten, die davon zeugen, daß die Bewegung jegliche Grundlagen einer günstigen Entwickelung hat. Die vielleicht nennenswerteste Bestätigung dieser Tatsache ist die mit jedem Jahre wachsende Interessiertheit der Deutschen selber an dieser Bewegung. Die anfängliche Stimmung einer Geringschätzung der polnischen Bewegung gehört bereits der Vergangenheit an. Es besteht in Deutschland eine umfangreiche Literatur, die sich mit den Polen in Deutschland befaßt. Jedes Gebiet der polnischen Arbeit in Deutschland wird gesondert besprochen. Gesondert widmet man Studien der polnischen Presse, gesondert dem Schulwesen oder auch »der Finanzpolitik der polnischen Minderheit in Deutschland«. Gesondert bespricht man dieses Problem unter dem Gesichtspunkte der einzelnen Grenzgebiete, wie Oberschlesiens und Ostpreußens. Es entsteht die Notwendigkeit der Analyse »eines bisher

kaum berührten Spezialgebietes der Polenpolitik in Deutschland«. Es ist, kurz gesagt, die moderne »polnische Frage in Deutschland« im Werden begriffen, die in dem allgemeinen Komplex der politischen deutsch-polnischen Bezeiehungen ein ausserordentlich wichtiges Teilstück darstellt.

Aber das ist erst das Anfangsstadium eines neuen und differenzierten Problems, nicht etwa die Fortsetzung »der polnischen Frage im ehemaligen preußischen Annektionsgebiet«. An das müßte die polnische Volksgemeinschaft denken, die sich in dieser Frage gar häufig Erinnerungen an die Vergangenkeit ergibt. Weiterhin müßte sie verstehen, daß eine günstige Entwickelung der Sache der Polen in Deutschland im hohen Grade abhängig sein wird von dem Interesse, welches ihm das ganze Volk darbringt.*)

Die deutsche Minderheit in Jugoslavien

Die wirtschaftliche und politische Lage.
Der gegenwärtige Stand des Schulwesens.

Die deutsche Minderheit Jugoslaviens ist aus Ansiedlungen verschiedener, zumeist westdeutscher Stämme am Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden; sie stellt also geschichtlich eine verhältnismäßig junge, typisch kolonistendeutsche Volksgruppe im Südosten Europas dar. Bis zur Neuabgrenzung der Staaten durch die Versailler Traktate siedelte sie vorwiegend auf ungarischem Gebiet; außerdem war im jetzigen Gebiet Jugoslaviens deutsches Volkstum noch in der Sprachinsel Gottschee, ferner in den an der sogenannten Militärgrenze in Bosnien (Streusiedelungen) gelegenen und in den slovenischen Gebieten um Maribor (Marburg), Ptuj (Pettau) und Celje (Cilli) vorhanden. Zwar sind die drei Wohngebiete der deutschen Minderheit — Vojvodina, Slovenien und Gottschee — räumlich von einander getrennt; immerhin wohnen die Deutschen in jedem einzelnen Gebiet ziemlich geschlossen und bilden, mit Ausnahme Sloveniens, sehr oft rein deutsche Siedelungen. Diese Tatsache gab der deutschen Minorität die Möglichkeit, sich in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht stärker und besser als jede andere Minderheit zu entwickeln.

Die zahlenmäßige Stärke kann nur nach der Statistik vom 31. Januar 1921 annähernd angegeben werden, da eine weitere Volkszählung

*) Aus »Polacy za granicą«, 1, 1932; Uebersetzung von L. P.



bisher nicht stattgefunden hat. 1921 wurden in Jugoslavien 513.472 Einwohner, die deutsch als ihre Muttersprache angaben, gezählt, was ungefähr 4 % der gesamten Einwohnerschaft entsprechen würde. Da in der obigen Zahl aber auch alle fremden Staatsbürger enthalten sind, die ihre Muttersprache als deutsch deklarierten und am Zählungstage sich in Jugoslavien aufhielten, sowie alle diejenigen Deutschen mitgezählt wurden, die nach der endgültigen Grenzenregelung zu Rumänien kamen, ist die gegenwärtige Zahl der eigentlichen Minderheitsangehörigen etwas geringer und dürfte etwa 475.000 betragen.

Da die deutsche Minderheit — mit Ausnahme der Gottscheer — die fruchtbarsten Gebiete Jugoslaviens bewohnt, war und ist sie auch heute noch in ihrer materiellen Existenz auf eine Grundlage gestellt, die dieser Minorität die Mittel auch zur Pflege, Entwickelung und Stärkung ihres kulturellen Lebens gibt. Betrachtet man die *wirtschaftliche* Lage der fast ausschließlich auf dem Dorfe lebenden, also landwirtschaftlichen deutschen Bevölkerung, zeigt sich — trotz der weltwirtschaftlichen Agrarkrise, von der gerade Jugoslavien sehr stark berührt wird — ein relativ durchaus günstiges Bild. Die Fruchtbarkeit des Bodens, die moderne Bearbeitung desselben und die Nähe der Verbrauchszentren sind die Grundlage der Tatsache, daß die deutsche Minderheit unter die reichste Einwohnerschaft Jugoslaviens zu zählen ist. In wirtschaftlicher Hinsicht genießt die deutsche Minderheit jede mögliche Förderung seitens der Wirtschaftspolitik der jugoslavischen Regierung. Nicht nur, daß die wirtschaftliche Politik der Regierung nicht im Gegensatz zu den Interessen der deutschen Minderheit steht, erhält sie im Gegenteil durch diese Politik eine bevorzugte Stellung, da auf die Einfuhr von Bier und von Zucker hohe Schutzzölle gelegt sind und dadurch die hauptsächlich deutschen Hopfen- und Zuckerrüben-Produzenten geschützt werden, oft zum Nachteile der ausschließlich serbischen und kroatischen Weinbauern, deren Produkte infolgedessen im Auslande schwer abzusezten sind (Weinzölle der Zucker und Hopfen produzierenden Länder).

In rein industrieller Hinsicht befinden sich die nationalen Minderheiten in Jugoslavien, in erster Reihe die deutschen, in ausnehmend günstiger Lage, da die jugoslavische Industriepolitik zwar streng darüber wacht, daß nur jugoslavischen Staatsbürgern Begünstigungen zum Bau von Industrieunternehmungen in Jugoslavien erteilt werden, daß man jedoch keinerlei Unterschied zwischen den Staatsbürgern weder dem Glauben noch der Nationalität nach macht. Die Statistik der Industrieunternehmungen in den von Deutschen besiedelten Ge-

bieten beweist, daß sie sich industriell bedeutender gehoben haben, als die Mehrheit des Volkes. Ihre Industrieunternehmungen entwickeln sich ständig und zeigen eine auffällige Differenz zwischen ihrer Tätigkeit in der Vergangenheit und der in der Gegenwart. Zu dieser Kräftigung der deutschen Industrie in Jugoslavien tragen auch die Geschäftsverbindungen bei, die sich die Deutschen in der Zeit der österreich-ungarischen Monarchie erworben haben, als sie sich wirtschaftlich-industriell in einer durchaus privilegierten Stellung befanden.

Die Zahl der wirtschaftlich-finanziellen Vereinigungen der deutschen Minderheit in Jugoslavien übersteigt 140, wovon mehr als *60 Bankinstitute,* die anderen auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaute Institute sind. Ihr gesamtes Grundkapital beträgt laut den statistischen Daten vom April 1929 mehr als *100.000.000 Dinar.* Die Einlagen der deutschen Minderheit bei diesen Geldinstituten betragen etwas mehr als eine halbe Milliarde Dinar. Hieraus geht hervor, daß auf *eintausend Einwohner deutscher Nationalität* etwa *200.000 Dinar* Kapital und wenigstens 1 Million Einlagen entfallen, ohne Berücksichtigung des in verschiedenen Industrie- und anderen Unternehmungen angelegten Kapitals, das keinesfalls geringer als die Einlagen bei den Bankinstituten ist. Die natürliche Kraft und Widerstandsfähigkeit der deutschen Minderheit besteht hauptsächlich darin, daß sie ihre Spareinlagen bewußt in Geldinstituten anlegt, deren Vertreter sich einzig und allein aus den Reihen der Deutschen ergänzen. Dieser Umstand kräftigt und festigt den finanziellen Stand der Unternehmungen der deutschen Minderheit. Sie erhalten auf diese Weise Geldmittel, die ausschließlich ihre eigenen landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Institutionen sowie die materiellen Interessen ihrer Mitglieder unterstützen und fördern.

In *politischer* Hinsicht werden allen Staatsbürgern Jugoslaviens die gleichen Rechte zugestanden und die gleichen Pflichten auferlegt, ohne Rücksicht auf Nationalität, Glauben und Rasse. Nach der Vereinigung der neuen Gebiete mit Jugoslavien begann ein neues Zeitalter für die deutsche Minderheit, da diese während der Dauer der ungarischen Verwaltung geradezu unterdrückt wurde, unorganisiert war und nicht einmal eine einzige Zeitung zum Schutze ihrer Interessen hatte. Seit jener Zeit bis zur Auflösung aller politischen Parteien in Jugoslavien schufen die Deutschen derartige politische Organisationen, daß sie darum von den größten und ältesten Parteien beneidet werden könnten. Als Beweis der Toleranz und der Liberalität des jugoslavischen Regimes, das den Deutschen gestattet, sich schnell und erfolgreich politisch zu ent-



wickeln, können wir das »Deutsche Volksblatt« zitieren, das seinerzeit folgendes geschrieben hat: »Nach 200 Jahren schwerer Unterdrückung auf dieser heimatlichen Scholle haben wir eine zweifache Wiedergeburt erlebt. Wir fanden unsere Heimat, und als Volk fanden wir uns selbst wieder.«

Hinsichtlich des *deutschen Minderheitenschulwesens* zeigt sich folgendes Bild: unmittelbar vor dem Uebergang in das jugoslavische Staatswesen besassen die Deutschen sozusagen keine einzige Volksschule mit ihrer Muttersprache. Auf Grund des sog. *Apponi'schen Schulgesetzes* haben sie freiwillig ihre Gemeinde- und Konfessionsschulen zur Umwandlung in staatliche Schulen abgetreten. So kam in ihre Schulen die ungarische Unterrichtssprache hinein. Die Ursache hierfür war einerseits die ungarisierte Intelligenz und anderseits der stark entwickelte materialistische Geist des germanischen Stammes. In dem Wunsche, sich von der Zahlung der Schulzuschläge zu befreien, verloren sie ihre Schulen.*)

Nach den Daten vom März 1929 besaß damals die deutsche Minderheit in Jugoslavien 154 Volksschulen mit 570 Abteilungen. Diese Schulen wurden im Schuljahre 1929/30 von 33.304 Schülern besucht, die durch 572 Lehrer unterrichtet wurden. Außer den Volksschulen gab es 38 Kindergärten mit 49 Abteilungen, besucht von 3658 Kindern. In den Kindergärten sind 48 Lehrkräfte angestellt. Bürgerschulen gab es 6 mit 24 Abteilungen und 721 Schülern, ferner ein Gymnasium in Novi Vrbas mit 4 Abteilungen und 184 Schülern.

Das Einschreiben der Schüler in die deutschen Volksschulen wird auf Grund einer *Erklärung der Eltern* vorgenommen. Die *Familiensprache* wird als das Hauptkriterium zur Bestimmung der Nationalität betrachtet. Der Unterricht wird in der Muttersprache des Schülers er-

---

*) Aus dieser Tatsache sollte jedoch keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die deutsche Minderheit keine Opfer für ihr Volkstum bringen wollte; alle derartigle Behauptungen, die vor allem deutscherseits gegenüber den nationalen Minderheiten in Deutschland immer wieder aufgestellt werden, gehen fehl. Der bäuerliche Materialismus, der in der obenerwähnten Tatsache zum Ausdruck kommt, ist bedingt durch die Bewertung der Dinge, die aus dem bodenständigen Konservatismus entspringt. Der Bewertung kultureller Güter, die der Intellektuelle an die erste Stelle im Volkstum zu stellen pflegt und zu deren Pflege er selbstverständlich verpflichtet ist, stellt der bäuerliche Konservativismus die Bewertung seines materiellen Besitzes und deren volkstumserhaltenden Kräfte entgegen. In Zeiten nationaler Unterdrückung ist aber jeder gesicherte Bauernhof und jede materiell unabhängige bäuerliche Familie auch in volkstumspolitischer Hinsicht mehr wert, als auf dem Papier stehende Schulen, wie sie das Apponyi'sche Gesetz in Ungarn und die preußische Minderheitenpolitik z. B. gegenüber den Lausitzer Serben geschaffen hat. (Anmerkung der Redaktion.)



teilt. Die staatliche Sprache wird in den deutschen Volksschulen von der III. Klasse an unterrichtet. Die Unterrichtssprache in der I. und II. Klasse der höheren Volksschule ist deutsch. Um die Bildung eines deutschen Lehrerkörpers zu ermöglichen, wurde der deutschen Minderheit die Bewilligung erteilt, auf eigene Kosten eine private Lehrerbildungsanstalt mit Oeffentlichkeitsrecht unter staatlicher Aufsicht zu gründen.

In *konfessioneller* Hinsicht teilen sich die Deutschen in Jugoslavien in Evangelische und Römisch-Katholische. Die evangelische Kirche, welche etwa 120.000 Gläubige zählt, genießt vom Staate eine jährliche Dotation von 657.160 Dinar. Sie besizt 136 Kirchengemeinden, welche acht Seniorate bilden. Die katholische Kirche hat eine besondere Einrichtung, die auch nach der staatlichen Vereinigung sowohl in geistlicher als auch in administrativer Beziehung gleich geblieben ist. Das neue zu erwartende Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und Jugoslavien wird manche Streitfragen, die heute die Durchführung des einheitlichen Verfahrens in interkonfessionellen Beziehungen hindert, regeln. Rein deutsche Kirchen gibt es laut den Daten vom Jahre 1924 134, gemischte ungarisch-deutsche 36, also zusammen 170 Kirchen.

Die deutsche Minderheit in Jugoslavien hat mehr als 415 verschiedene kulturelle, Unterhaltungs- und humanitäre *Vereine*. Die zuständigen Behörden hindern in keiner Weise ihre Tätigkeit, wenn sie sich in den Grenzen der genehmigten Statuten bewegt. Zur Gründung solcher Vereine ist nur erforderlich, daß ein engerer Ausschuß, gebildet von den Gründern, dem Repräsentanten der zuständigen Behörde eine Denkschrift mit der Abschrift der Vereinsstatutten einreicht und um Bewilligung zum Beginne der Tätigkeit in den Grenzen der Statuten ansucht. Die Liberalität der jugoslavischen Behörden in der Gewährung dieser Bewilligungen ist schon aus der Tatsache ersichtlich, daß Fälle von Ablehnungen dieser Bewilligungen sehr selten sind, besonders dann, wenn in den Statuten der Gesangs- und Sportvereine hervorgehoben wird, daß deren Tätigkeit besonders in der Pflege des deutschen Liedes und in Hebung des deutschen nationalen Geistes bestehen soll. Der größte deutsche kulturelle Verein ist zweifelsohne der Kulturbund, gegründet am 20. Juni 1920. Seine Tätigkeit entwickelte sich in solchem Masse, daß er im Laufe von einigen Jahren etwa 115 Ortsgruppen in verschiedenen Orten der Vojvodina mit mehr als 45.000 Mitgliedern errichtete. Der Kulturbund ist 1929 aufgelöst worden, allerdings nicht deswegen, weil damit — wie die deutsche Presse behauptete und noch behaupten möchte — die wirksamste kulturelle



Minderheits-Organisation zerstört werden sollte. Vielmehr wurden aus gesamtinnenpolitischen Gründen alle ähnlich gearteten serbischen, kroatischen und slovenischen Organisationen gleichfalls aufgelöst, eine Maßnahme, die vielleicht überflüssig war, die sich aber nicht ausgesprochen und ausschließlich gegen die deutsche oder eine andere Minorität richtete. Inzwischen ist der Kulturbund wieder aktivisiert worden, sodaß seiner Tätigkeit wohl kaum irgendwelche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Von aktuellem Interesse ist die Frage der Bürgerschulen, die in Deutschland gleichfalls als eine Unterdrückungsmaßnahme gegen die kulturelle Entwickelung der deutschen Minderheit bezeichnet wurde. Ohne Kenntnis der gesetzlichen Unterlagen wurde sogar behauptet — wie z. B. in dem Buch Dr. Junghanns »Die nationale Minderheit« (vergl. Kulturwehr 1932, II. Quartalsheft, Seite 155) — daß Jugoslavien in der Entrechtung seiner Minderheiten unter allen zum Minderheitenschutz verpflichteten Staaten die Höchstleistung erreicht habe. Sollte man deutscherseits angesichts der absoluten Rechtlosigkeit der Lausitzer Serben in Preußen hinsichtlich ihres Schulwesens besonders vorsichtig mit solchen Behauptungen sein, so sollte man auch an die Frage der jugoslavischen Bürgerschulen mit etwas mehr Sachkenntnis herantreten.

Bezüglich des Gesetzes über die Bürgerschulen, das in der deutschen Presse Gegenstand einer großen Kampagne gegen die jugoslavische Unterrichtspolitik war, werden einige Tatsachen genügen, um die ganze Angelegenheit zu erklären und die Angriffe auf das Maß zurückzuführen, daß objektiver Kritik zugestanden werden muß. Die Regelung des Bürgerschulwesens erfolgt nach allgemeinstaatlichen Gesichtspunkten und richtete sich nicht gegen die deutsche oder eine andere nationale Minderheit. Das Ziel der erwähnten Bürgerschulgesetze war, eine neue und sachgemäßere Grundlage für die Entwickelung der Bürgerschulen überhaupt zu schaffen.

Laut § 2 des Gesetzes besitzen die Bürgerschulen den Rang der Mittelschulen, deshalb können die nationalen Minderheiten in den Bürgerschulen nicht Rechte verlangen, die in den internationalen Verträgen nur für die Schulbildung in den Volksschulen gewährleistet wurden. Der § 65 des Gesetzes gibt den Gemeinden das Recht der freien Bestimmung darüber, ob sie die Kosten für die staatlichen Bürgerschulen tragen wollen, und die Gemeinden wurden durch ein Zirkular des Unterrichtsministeriums On. Br. 90 973 vom 18. Dezember 1931 aufgefordert, ihre Entscheidungen darüber bekanntzugeben. Es gab Fälle,

in welchen die Gemeinden mit der Mehrheit der Einwohner deutscher Nationalität wie z. B. Bela Crkva Nr. 851/1931 die Kosten für die staatlichen Bürgerschulen ablehnten, obwohl in den betreffenden Bürgerschulen Klassen und Abteilungen mit deutscher Unterrichtssprache bestehen. Im Sinne des erwähnten § 65 entscheidet das Unterrichtsministerium darüber, ob in diesem Falle der Staat die betreffende Bürgerschule erhalten will oder ob diese zu schließen ist. § 17 des Gesetzes führte neben der französischen auch die *deutsche* Sprache als fakultativen (zwischen Französisch und Deutsch) Pflichtgegenstand in alle Bürgerschulen ein; nach dem früheren Beschlusse des Unterrichtsministeriums On. Br. 84 717 vom 17. IX. 1930 wird auch in den Bürgerschulen die Religionslehre in der *Muttersprache* der Schüler unterrichtet. Seit der Veröffentlichung des Gesetzes wurde jede Beeinträchtigung der Bürgerschulen mit nichtstaatlicher Unterrichtssprache vermieden. Das Gesetz führte den Unterricht der *deutschen* Sprache in die Bürgerschulen sogar auch in jenem Teile des Königreiches ein, in dem bisher diese Sprache nicht unterrichtet wurde. Ein Beweis dafür, daß gegen die Deutschen keinerlei feindliche Stellung eingenommen wird, ist die neue deutsche Bürgerschule in Beograd, welche auf Grund der Entscheidung des Unterrichtsministeriums On. Br. 10 825 vom 16. September 1931 gegründet wurde, obwohl der Staat hierzu durch nichts verpflichtet ist. Die Eröffnung dieser Schule ist allein ein Akt des guten Willens gegenüber den Deutschen, was von der deutschen Minderheit, aber auch von der reichsdeutschen Presse teilweise anerkannt wurde.

Während der Zeit des österreich-ungarischen Regimes in den Gebieten, die nach dem Weltkriege an Jugoslavien fielen, besonders in der Vojvodina, führten die ungarischen Behörden jahrzehntelang eine systematische Magarisierung der dortigen nationalen Minderheiten durch. Unter diesen nationalen Minderheiten in der Vojvodina befand sich auch die deutsche Minderheit, die jedoch gegenüber den ungarischen Entnationalisierungsmaßnahmen geringeren Widerstand als die damalige serbische Minderheit leistete. Das Magyarisieren der Deutschen wurde annähernd im gleichen Tempo durchgeführt, wie das Magyarisieren der Slovaken, der Bunjevci und der Ruthenen. Der beste Beweis dafür ist die Tatsache, *daß in den rein deutschen Siedlungen in der Vojvodina noch heute vielfach die ungarische Sprache angewendet wird.* Man kann sogar konstatieren, daß ein bedeutender Teil *der Kinder deutscher Abstammung,* die zum ersten Mal in die Schule kommen, *nicht deutsch sprechen können,* was darauf hinweist, daß die



betreffenden Familien sich untereinander nicht der deutschen, sondern der *ungarischen Sprache bedienen*. So zeigte es sich z. B. in Novi Sad, daß ein Drittel der in die erste (unterste) Klasse der deuschen Abteilung der Volksschule eingeschriebenen Kinder *nicht deutsch sprechen konnte*.

Nach der Vereinigung der Vojvodina mit Jugoslavien haben sich jedoch die Verhältnisse bedeutend zugunsten der deutschen Minderheit verändert. Aus den unten angeführten Daten ist leicht zu konstatieren, daß die deutschen Minderheiten heute eine größere Kulturfreiheit und größere Begünstigungen als früher unter Oesterreich-Ungarn genießen. Diese Tatsache ist ebenfalls der Grund dafür, *daß heute die magyarisierten Deutschen in nationaler Hinsicht erwachen und zu ihrer nationalen Gruppe zurückkehren*, mit anderen Worten: daß also in dem »Staat mit Höchstleistung an nationaler Entrechtung« eine Renationalisierung der deutschen Minderheit stattfindet (die man deutscherseits den Minderheiten im Deutschen Reich gegenüber gern als Ergebnis fremder Einflüsse und Agitation bezeichnet). Als Beweis mögen hier die Angaben aus der von dem ungarischen Propagandisten Emerich Prokopi und seinen Freunden an den Völkerbund gerichteten Petition dienen. Danach ergab sich an den Schulen in der Vojvodina am Ende des Schuljahres *1913/1914* folgendes Bild:

ungarische Schulen	645	mit	1832	Lehrkräften;
serbische Schulen	179	»	502	»
übrige Schulen	79	»	210	»
Zusammen Schulen	903	mit	2544	Lehrkräften.

Gegenüber diesem Stande der Schulen war das Verhältnis der Einwohner der Vojvodina wie folgt: Slaven 35 % (ca. 20 % der Schulen), Ungarn 32 % (ca. 70 % der Schulen), Deutsche 28 % und andere Nationalitäten 5 % (zusammen ca. 10 % der Schulen). Aus diesen Vergleichen ist leicht ersichtlich, daß die Deutschen, welche 28 % der Einwohnerschaft bildeten, weniger als 79 Schulen hatten, während die Ungarn, welche auf demselben Territorium nur um 4 % stärker waren, fast um 600 Schulen mehr als die Deutschen besaßen. Da sich dieser Zustand im Laufe des Weltkrieges nicht wesentlich verändert hatte, wenigstens nicht hinsichtlich der slavischen Minderheit, so können diese ungarischen Angaben als der von Jugoslavien in der Vojvodina im Jahre 1918 angetroffene Stand angenommen werden.

Die Zahl der Minderheitsabteilungen in den Volksschulen verbesserte sich ständig und bedeutend, seit der Staat alle Schüler unter seine Obsorge genommen hatte. Im Schuljahre 1929/30 bestand in der



Vojvodina folgendes Verhältnis der Minderheitsabteilungen in den Volksschulen:

ungarische Abteilungen	682,
deutsche Abteilungen	526,
die übrigen Minderheiten	203.
Gesamtzahl der Abteilungen	1411.

Ein weiterer Fortschritt zu Gunsten der deutschen Minorität sind die zahlreichen deutschen Abteilungen, die vom Unterrichtsministerium im Laufe des vergangenen Jahres eröffnet wurden, so daß heute deutsche Schulen und Abteilungen auch in solchen Orten bestehen, wo dies nicht einmal unter Oesterreich-Ungarn der Fall war. So wurden auf dem Territorium des Savebanates, wo früher nicht eine einzige deutsche Abteilung bestand, im Laufe des letzten Jahres 46 Abteilungen an Volksschulen und 12 Abteilungen an höheren Volksschulen mit zusammen 1400 Schülern eröffnet.

Diese deutschen Abteilungen wurden auch in Orten eröffnet, wo nicht einmal 25 Schüler angemeldet wurden, die nach § 45 des Gesetzes über die Volksschulen zur Eröffnung einer Abteilung mit nationaler Sprache der Minderheit erforderlich sind. Die Folge davon war, daß in den kroatischen und slovenischen Gebieten eine offene Aktion der Nichtdeutschen gegen solche Beschlüsse des Unterrichtsministeriums begannen, obwohl ein Teil der deutschen Minderheit und einzelne deutsche Organisationen im Deutschen Reich mit dem kroatischen Seperatismus sympathisieren.

Am Anfang des Schuljahres 1931/32 besaßen die Deutschen in Jugoslavien:

39	Kindergärten	mit 2894	Schülern
620	Volksschul-Abteilungen	» 29904	»
188	Abteilungen der höheren Volksschule	» 7045	»
847	Abteilungen	mit 39834	Schülern

Die Lehrer an den deutschen Minderheitsschulen (Volks- und Bürgerschulen) werden vom Staat besoldet; von volkstumskulturellem Gesichtspunkt aus muß bedauert werden, daß nicht genügend Lehrer aus der Mitte der Minderheit selbst vorhanden sind. Die neueröffnete deutsche Lehrerbildungsanstalt, die die größten Privilegien genießt und in der als Professoren auch fremde Staatsbürger — aus Deutschland — tätig sind, ist vielleicht der beste Beweis dafür. daß der Staat keinerlei Hintergedanken gegenüber der deutschen Minderheit hegt, denn aus



dieser Anstalt werden junge, in rein deutscher Schule erzogene deutsche Lehrer kommen. Es muss hervorgehoben werden, dass diese Deutschen nicht einmal unter Oesterreich-Ungarn eine eigene Lehrerbildungsanstalt hatten.

*

Betrachtet man die gegenwärtige Situation der deutschen Minderheit ohne Voreingenommenheit sowohl dem Staate als auch der Minorität gegenüber, ergibt sich als objektives Ergebnis, daß sie in wirtschaftlicher Hinsicht ihrer alten Stärke und Resistenzkraft nicht verlustig gegangen ist, wie andere Minderheiten, denen die Inflation ihr Sparvermögen enteignet und denen die nachfolgende Krisis und ihr gegenwärtiges Ausmaß mit proletarisierender Auswirkung entgegentritt. In politischer Hinsicht hat die deutsche Minderheit, seitdem sie einen Teil der jugoslavischen Staatsbürgerschaft bildet, sich eines starken Wohlwollens zumindestens der maßgebenden politischen Parteien solange erfreuen können, als sie innenpolitisch eine staatsbürgerlich loyale Linie innehielt. Das in der Radič-Aera schwankende Verhalten zwischen Mehrheit und Opposition hat unter den innerstaatlichen Verhältnissen den politischen Einfluß der Deutschen geschwächt und die teilweise irredentistische Haltung der Morocuttigruppe in Slovenien hat der politischen Wirksamkeit der Deutschen keinen minderheitspolitischen Nutzen bringen können. In volkstumskultureller Beziehung aber sind der deutschen Minorität Erfolge ermöglicht worden, die — das darf ohne Uebertreibung gesagt und muß aus Gründen einer verständigungsbereiten Minderheitenpolitik festgestellt werden — zumindest dem Inhalt und Geist der Minderheitenschutzbestimmungen entsprechen, in manchem aber über sie hinausgehen, was nur anzuerkennen und zu billigen ist. Es gab eine Zeit, in der einzelne Vertreter der deutschen Minderheit in Jugoslavien durch ihre Presse in Slovenien glaubten die volkstumskulturellen Forderungen anderer, nichtdeutscher Minoritäten verhöhnen zu dürfen, indem sie deren Wünsche als das Verlangen nach einer goldenen Turmuhr mit Wasserspülung bezeichneten. In der Zwischenzeit haben sie selbst, gestützt auf die staatspolitische Einsicht der jugoslavischen Regierung und unterstützt durch die politische Anwaltschaft der deutschen Reichsregierung, weit mehr von ihren Forderungen realisieren können, als die damals verhöhnten Minoritäten in Deutschland je erhoben haben. Diese Feststellung ist erforderlich und sie darf mit vollem Recht an dieser Stelle erfolgen, weil gerade wir immer für die Erfüllung der deutschen Forderungen in Jugoslavien eingetreten sind, ohne daraus einen minderheitspolitischen Kuhhandel zu machen, ohne

angesichts der moralwidrigen Haltung unserer Regierer Repressalien zu fordern oder auch nur zu wünschen. Diese Feststellung wie auch die Feststellung der tatsächlichen Lage der deutschen Minderheit in Jugoslavien ist aber auch aus allgemein politischen Gründen erforderlich, solange deutsche Journalisten und Publizisten mit Behauptungen operieren, die entweder aus Unfähigkeit, Tatsachen zu sehen, oder aus Böswilligkeit, Tatsachen nicht anzuerkennen, verbreitet werden und in unserer unruhigen Zeit sehr schnell alle, mit vielGeduld und nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten erzielten Errungenschaften wieder gefährden können. Es ist gewiß eine Sache der deutschen Minderheit in Jugoslavien selbst, welche Stellung sie dazu nehmen will; unsere eigene Lage gebietet uns, jeden Fortschritt in den Zuständen und Verhältnissen einer Minderheit zu begrüßen, weil solche Fortschritte die schärfste Anklage gegen das preußische System darstellen, mit dessen raffiniert ausgedachten Apparat ganz besonders eine Minderheit — die Lausitzer Serben — dezimiert werden soll, deren Tragik darin besteht. daß sie keinen Mutterstaat besitzt und als Restvolk nur ganz auf seine eigenen Abwehrkräfte angewiesen ist, ohne Verständnis bei irgend einer Partei oder irgend einer Regierung zu finden. — *J. S.* —

Notwendigkeit und Methode des pazifistischen Unterrichts

Von *J. K. Romberg*

I.

»Die europäische Geistigkeit näherte sich in der Zeit des 20. Jahrhunderts zusehends dem Ideal einer kosmopolitisch-humanitären Weltanschauung. Wissenschaftler vom Range eines Einstein, Politiker des Formats Briand, Hoover, Gandhi wollten unter Einsetzung ihres Lebens und Ansehens die friedliche Gestaltung europäischer Verhältnisse erzwingen. Tausende von Journalisten, Schriftstellern, Dichtern heckten in eifrigstem Bemühen, die Menschheit vor dem Verderben zu bewahren, teils geniale, teils verstiegene Pläne einer harmonischen bzw. besseren Weltlage aus. Selbst in die Schulen und Universitäten drangen Bestrebungen, die Lehre vom Völkerfrieden in obligatorischer Weise zu verbreiten. Aber die Tragik Europas vollendete sich in der kurzen Feststellung: Zu spät! — Zu sehr hatten sich die Gehirne der Völkerschaften mit traditionellen kriegerischen, imperialistischen und kapita-



listischen Komplexen belastet. Die Herzen waren zu schwach geworden, jene überaus vitalen Kräfte, die die numerisch so zahlreichen, relativ aber seltenen geistigen Menschen ausstrahlten, sich übertragen zu lassen. Das ist die einzige Entschuldigung, die für Gesamt-Europa geltend gemacht werden kann: nicht die Trägheit, sondern die physisch-psychische Schwäche des Herzens ließ Europa in die tödlichen Giftgasschwaden einhüllen.« (Aus einem kulturhistorischen Werk des 22. Jahrhunderts.)

Trotz des sicher heftigen Protestes vieler gefühlsseligen, durchaus ehrlichen Pazifisten ist die Zeit pazifistischer Phrasendrescherei endlich vorbei. Zu sehr haben wir von unsern Idealen geträumt, unsere Theorien ausgeklügelt und begeisterungsschwangere Worte geprägt. Wir müssen uns nun daran erinnern, daß wir, wenn wir etwas anderes, besseres an die Stelle unserer heutigen erbarmungslosen Zustände setzen wollen, bauen müssen, konkret bauen müssen. Man baut von unten. Vorher muß man Steine sammeln, Mörtel anrühren etc. Die Tat beginnt nicht mit großen Gesten; damit tritt sie ab. Sie beginnt nicht mit ekstatischen Phrasen; damit erfüllt sie sich. Die Worte werden ausgelöst durch die Tat. Nicht umgekehrt. Im Anfang war der Geist (logos). Geist aber ist Tat. Darum hat es wenig Sinn, über die Notwendigkeit pazifistischer Tat zu reden. Wer heute noch nicht davon erfüllt ist, wird nichts begreifen. Zu reden ist also nur über die *Art* des Zugreifens, die *Methode* des Angriffs. Denn ein gewalitges Werk wird es werden. Gewaltig die Verwirklichung des Pazifismus inmitten einer Welt, die bewußt oder unbewußt in ihren vitalsten Instanzen als Gesamtorganismus nicht in der Lage ist, sich zu helfen, sich zu befrieden. Deswegen scheitert der Versuch, den Pazifismus zu einer Massenbewegung zu machen. Darum wird der Pazifismus in seinen entscheidenden Phasen höchst undemokratisch sein, wenn auch sein Wirken gerade dem »Demos« gilt. Aber diese formale Spannung innerhalb des Pazifismus stärkt seine Aktivität. Aus der Tatnotwendigkeit jedoch, daß diese Aktivität mit äußerst geladenen Impulsen sich zu beschränken hat auf Mosaikarbeit, Arbeit von unten, Arbeit am Individuum, Arbeit in der Wüste, Arbeit im Eise (wörtlich und bildlich), entsteht also jene Aktivität eine neue Spannung. Spannung zwischen Ziel und Voraussetzung, zwischen Tat und Vorbereitung, zwischen Vollendung und Anfang, zwischen Wollen und Können; diese Spannung bedeutet Fieber. Und dieses Fieber ist wie jedes Fieber das erste Symptom zur Gesundung der Menschheit. Wir müssen danach alle erst einmal sehr, sehr krank werden, um völlig zu gesunden. Die Krankheit ist da. Wir Pazi-

fisten müssen nun das Fieber entfachen. Das Entfachen und Hochtreiben des Fiebers aber ist nicht ohne Risiko: der Patient kann unter Umständen sterben. Das Experiment, ausgeführt an der älteren Generation, wird mißlingen. Versuchen wir es doch, so können wir später im Grabe die nachträgliche Diagnose des oben zitierten künftigen Chronisten lesen.

Es gibt also nur zwei Wege:

1. Das pazifistische Experiment am Kinde, als dem künftigen Werteträger.

2. Da zwischen dem Heute und dem Zeitpunkt des Gelingens des Experimentes eine nicht zu unterschätzende, mit wirksamen Friedensgarantien nicht ausgefüllte Zeitspanne liegt, ist der zweite Weg das Paktieren mit den heute bestehenden Mächten, generationell gesehen: Schaffung einer Diplomatie zwischen uns Lebendigen und den lebend Vergehenden.

Beide Wege müssen zugleich in Angriff genommen werden. Der erste soll die künftige Basis anständiger menschlicher und nationaler Beziehungen schaffen, der zweite muß, solange jene Basis nicht erreicht ist, die Erhaltung der jetzigen Form des Zusammenlebens erstreben und erzielen können. Diese »Streckmethode« ist erforderlich, weil eine Aenderung des augenblicklichen «status quo« katastrophal wirkt. Ueber die »Streckmethode«, die wir Pazifisten ja heute auch verfolgen (Schiedsgerichte, Völkerbund, Friedens- und Sicherheitspakte) soll hier nichts gesagt werden. Bleibt also der weit wichtigere, zukunftsschwangere Weg:

Das Experiment am Kinde.

Das Ziel des Pazifismus ist doch: Schaffung anständiger Beziehungen zwischen Nationen und Menschen, die, einigermassen geschickt organisiert, Reibungen und Konflikte nicht aufkommen lassen. Die Voraussetzung dieser Forderung aber ist Bereitung gesunder sozialer Verhältnisse, damit die Gefühlsimpulse der Unzufriedenheit, des Neides einerseits, die der Sattheit, Prahlerei, des Geizes andererseits nicht zu Bakterien schwerer gesellschaftlicher Krankheiten, wie wir sie heute haben, werden. Aber auch in jeder Luft gibt es Bakterien, die kranken Menschen gefährlich werden, während sie gesunden Menschen als Angreifer zur Erprobung eigener körperlicher Verteidigungsfähigkeiten willkommen sind. Darum werden wir uns nicht damit begnügen können, des Kindes Blick für die äussere Sauberkeit menschlicher und



nationaler Verhältnisse zu schärfen; sondern wir müssen den *morali-schen* Organismus so stärken und pflegen, daß er von sich selbst aus Widerstandskräfte gegen eigene dämonische Triebe und äußere Versuchungen zu Unredlichkeiten vielfältiger Art mobilisieren kann. Es ergeben sich also für die Organisierung des Friedens durch Schule und Elternhaus zwei Aufgaben: die *erziehliche* und die *unterrichtliche* Aufgabe.

Um einem vielfach geäußerten Irrtum sofort zu begegnen sei bemerkt, daß die Grenzen zwischen diesen beiden Aufgaben keine scharfe Trennung darstellen. Vielmehr steht fest, daß der »Erzieher«, dem also die Entwicklung des sittlichen Organismus anvertraut ist, nicht nur das seelisch wertvolle und ethisch dringende Erlebnis zugrundelegt und gestaltet, sondern ebenso die Wissensgebiete jeder Art in positiv erziehlichem Sinne dem Kinde übermittelt. Genau so ist der »Lehrer« nicht nur auf die Erweiterung des Gedankenkreises, auf die intellektuelle Auswertung des Unterrichtsstoffes bedacht, sondern er versucht vielmehr als Basis der intellektuellen Aufnahmefähigkeit und Bewertung zugleich die Gesinnung zu wecken, damit der Schüler von selbst instand gesetzt wird, Wertvolles und Wertloses, Wichtiges und Nebensächliches zu erkennen und voneinander zu trennen. Diese Unterscheidungsfähigkeit macht erst den »Charakter« aus. Unterweisung und Gesinnungsbildung, Intellektualismus und Ethik gehen Hand in Hand; wie ja auch die Aufgaben der Erziehung und des Lehrens in einer persönlichen Initiative, der des Pädagogen liegen. Den gesinnungsmäßigen und unterrichtlichen Ausbau der *Erziehungsmethoden* habe ich in meiner Arbeit: Erziehung zur Friedensgesinnung aufgezeigt, sodaß ich, da der betr. Aufsatz in diesen Heften kürzlich erschienen ist*), unter Voraussetzung der dort besprochenen Möglichkeiten mich nunmehr der Frage zuwenden kann: *Wie kann der Unterricht in der Schule in völkerverständigendem Sinne erteilt werden und wie kann er die gesinnungsmäßige Grundlage zur Bildung einer befriedeten Menschheit bereiten?*

II.

»Die politischen Realitäten, aus denen sich letztenendes der psychologische Zwang zum Ausbruch jenes bisher größten Völkerkriegs bildete, waren kurz gezeichnet folgende: Ganz Europa war befangen in der Mentalität des Versailler Vertrages, sowohl seelisch wie objektiv zwangsmäßig. Daß zumal in einer Zeit beginnenden regsten internationalen Verkehrs das fein säuberliche Abstecken der Zuständigkeiten

*) »Kulturwehr«, 1931, Heft 11.



zwischen Siegern und Besiegten, die Aufrechterhaltung einer schon damals längst hinfälligen Tribut-Ideologie, die sich mit dem jungfräulichen Schleier der »Wiedergutmachung« umhüllte und daher manche junggeselligen Moralisten verführte, sich zu ihr zu bekennen, eine unheilvolle Spannung zwischen »Freund und Feind« erzeugen mußte, insofern als der Unterlegene sich bemühte (diplomatisch, versteht sich), dem vertraglichen Zwang zu entgehen, der Sieger aber die Verewigung seines vermeintlichen Rechtes proklamierte, daß, wie gesagt, aus diesem widerwärtigen, unästhetischen Dualismus eine nicht einwandfreie Atmosphäre erzeugt wurde, die allen zum gerechten Frieden strebenden Elementen allerschwersten Abbruch tun mußte, versteht sich von selbst. Um so verhängnisvoller gestaltet sich für den jetzigen Betrachter die abendländische Situation, wenn man erkennt, daß es auch objektiv unmöglich war für jene Zeit, jener beschriebenen Ideologie zu entweichen, d. h. den vertraglichen Zustand (»status quo«) entsprechend zu ändern. Alle beteiligten »Vaterländer« waren bis zum Selbstmord verrannt in ihre Fronten, die das eine zur »Verewigung des Rechts«, das andere zur »Abschaffung des Unrechts« bildete. Wäre es den dynamischen Elementen gelungen gegenüber den statistischen einen Erfolg zu erringen, so hätten die letzteren mit einer (so widerspruchsvoll es klingt) um so heftigeren Dynamik geantwortet; einer Dynamik, wie sie sich wenige Jahrzehnte später entlud und die im Chaos endete. — Wir Menschen von heute, die wir es so unendlich leicht haben, über die Komplikationen des alten Abendlandes zu urteilen, wir, die wir nach altem historischen Gesetzen den Neubau auf jenen Trümmern geltalten, haben auch keine Schwierigkeiten in der Auffindung der geschichtlich bedingten Ursache jener abendländischen Verwicklung zu überwinden. Diese Ursache ist nur zu suchen in der völligen Verkennung der geschichtlichen Missionen der Völker, wie sie sich aus der geographischen und geistigen Struktur der Nationen bilden.

Es ist eine Schicksalsironie, *daß im zwanstigsten Jahrhundert des Unheils eine gewisse »geopolitische« Wissenschaft Schule machte*; die sich, anstatt nun endlich gemäß ihrem Namen und Anspruch mit jenen naturgegebenen Gesetzmäßigkeiten der Völker zu beschäftigen, *mit ihren Erkenntnissen über die natürlichen nationalen Aufgaben in den Dienst aller berüchtigten imperialistischen Ziele stellte*. Wohin man blickt: Verkennung eigener Aufgaben: Sünde wider den Geist! . . . .« (Aus dem oben erwähnten Werk.)

Um die Möglichkeit pazifistischer Auswertung des Unterrichts völlig gerecht zu werden, bedeutet es geistige Holzhackerei, wollte man



den »pazifistischen« Wert einer Disziplin gegen eine andere abwägen. Erforderlich aber ist es, *jede* Disziplin gemäß ihrer geistigen Eigenart auf ihre Bedeutung für den pazifistischen Unterricht hin zu prüfen. Drei geschlossene Unterrichtskreise bieten sich dar hinsichtlich:

1. des politisch-geschichtlich bildenden Faktors (Geschichte und Muttersprache, Erdkunde sowie Fremdsprache);

2. des biologisch-entwicklungsmäßig bildenden Faktors (Biologie, Naturwissenschaften im allgemeinen, Technik);

3. des universal bildenden Faktors (Religion).

1. Der Wert *objektiver Geschichtschreibung* ist heute umstritten, sosehr, daß man geneigt ist, zu prüfen, ob Geschichte als objektives Lehrfach heute möglich ist oder nicht. Die Argumente derer, die »Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen« betrachten, haben insofern viel für sich, als danach die Gewißheit zu bestehen scheint, daß die offizielle Geschichtsschreibung »Tatsachen« als geschichtlich, d. h. als geschehen notiert hat, die niemals gewesen sind, andererseits Geschehnisse verschwiegen bezw. in subjektiver Perspektive wiedergegeben hat. Der Beweggrund, aus dem heraus Geschichte gemacht und geschrieben wurde, war scheinbar der des Nationalpatriotismus, wirklich der Feudal- und Industriekapitalismus. Die seelischen Triebe der Ichsucht wurden auf das ungenierteste verquickt mit der jedem Menschen innewohnenden Mystik der Heimat- und Naturverbundenheit. Es würde eines eingehenderen, ein Buch allein ausfüllenden geschichtlichen Nachweises dieser Tatsache bedürfen. Ich muß mich hier damit begnügen, die Feststellung zu machen. Der Schule an sich war bei Erteilung des Geschichtsunterrichtes bisher das reale Motiv der Ichsucht, sowohl der individuellen wie der kollektiven, mehr oder minder unbewußt; sie glaubte den Geschichtsunterricht tatsächlich in den Dienst warhaftiger, echter Vaterlandsliebe gestellt. So kam sie zu einem jener widerlichsten Surrogate, mit denen der abendländische Nachwuchs fürlieb nehmen mußte; so wurde ein Geschlecht herangebildet, daß nunmehr auch auf fast allen Lebensgebieten mit Surrogaten sich begnügte. Die gesamte geistige, ökonomische, religiöse Entwicklung der letzten 60 Jahre ist von hieraus erklärbar. Wahrhaftig, die alten Germanen, soweit uns ihr Leben objektiv überliefert ist, waren und sind von uns zu beneiden: der Kampf ging um die Verteidigung des häuslichen Herdes, und konnte, was wichtiger ist, erfolgreich geführt werden. Die heutige Kriegsform ist, um das Wort noch einmal zu gebrauchen, ein Surrogat des altertümlich geführten Krieges. Der hinter den Wolken verborgene Flieger schießt und wirft Bomben auf ahnungslose Menschen. Soweit sind wir,

daß wir selbst die Feigheit als Surrogat des Mutes akzeptieren. Wenn je die geistigen Triebkräfte der Welt mit falschen Vorzeichen operierten, wie es meiner ganz persönlichen Meinung nach immer seit Bestehen dieser Erde gewesen ist, und was bisher keine Religion ändern konnte, so sind wir heute erst recht nahe daran, der Entwertung aller noch vorhandenen Werte zu verfallen. Werden die Grundlagen allen bisherigen Geschichtsunterricht, wie eben geschildert, gesehen, *so erkennt man als den verheerendsten Fehler die Politisierung des Geschichtsunterrichts.* Denn was anderes bedeutet denn die übermäßige Berücksichtigung der Kriegsgeschichte, die Vernachlässigung der Betrachtungen über das kulturelle Wachstum der Nationen, die fast völlige Ignorierung aller Köpfe und Bewegungen, die einen Markstein in dem geistigen Reifungsprozeß einer Nation darstellen? Was soll überhaupt dem Kinde und Jugendlichen der mit ungeheurer manischer Wucht vorgetragene Zweck- und Nützlichkeitsstandpunkt des Erwachsenen bieten? Doch nichts anderes, als die Möglichkeit, das Kind und den Jugendlichen in die Zwangsvorstellungswelt des Erwachsenen hineinzupressen. Man muß imstande sein, angesichts dieser Art der Betrachtungsweise die Verballhornisierung des Geschichtsunterrichts als ein Verbrechen an der kindlichen Psyche zu erkennen. Das Leben des Kindes kennt kein anderes Ziel als das Leben selbst, die Bewegung um ihrer selbst willen. Das individuelle und kollektive Lebensziel wird dem Kinde aufgedrängt. Jeder Organismus, auch das Volk kennt kein anderes Ziel als das Leben selbst, d. h. die eigene Selbstentfaltung aller Kräfte um ihrer selbst willen. Das Ziel ist nicht irgend eine Art Staat, nicht irgendeine zweckmäßige Lebensform; das Ziel ist (das Leben selbst schreibt es vor), die drei Lebensstadien: Entfaltung, Blüte, Befruchtung in vollendeter Harmonie zu genießen. Die Politisierung, d. h. das Primat irgendeines Nützlichkeitsstandpunktes innerhalb des Geschichtsunterrichts ist abzulehnen. Von hier aus erhellt, wie die übertriebene Bedeutung aller Kriegsgeschichte fernerhin zu betrachten ist. Man soll solche nationalen Krankheiten ausschweifendster Art, wie Kriege, Revolutionen, Tyranneien der Diktatoren etc. etc. nicht ignorieren, sondern bewerten, meinetwegen ganz subjektiv bewerten, wenn der Gesichtspunkt des Lebens an sich ein subjektiver ist. Man wird auf diesem Wege finden, finden müssen, daß die subjektiven Bewertungen übereinstimmen, d. h. objektiv werden. *Darum bedeutet pazifistische Durchdringung nicht Politisierung des Unterrichts, sondern ist ein Postulat, gestellt vom Leben.* Darum ist nebenbei gesagt der Pazifismus keine politische, sondern im Ursinne lebendige Funktion. Darum sind die Pazifisten keine Politiker

im üblichen Sinne, sondern höchstens nur dann, wenn politisches und lebendiges Ziel übereinstimmen,. Das ist heute sehr, sehr selten der Fall.

Es wird also der pazifistische Geschichtsunterricht nicht aus politischen, sondern aus vitalen Gründen gefordert werden müssen. Daher fordert der Geschichtsunterricht der Zukunft das Studium aller mehr oder minder verborgenen Lebensquellen der Nation. So z. B. wird eine wichtige Frage immer wieder aufgeworfen und geklärt werden müssen: wie gestaltet sich das Leben unseres Volkes (und das anderer Völker) gemäß seiner (und ihrer) geistigen Struktur im sozialen Verband des Dorfes, der Stadt, des Staates? Wie gestaltet sich der geistig-historische Entwicklungsgang unseres Volkes (das anderer Völker), gemessen an der Art und Bedeutung einzelnner und kollektiver (Klöster, Orden etc.). Autoritäten unseres (anderer Völker) Volkes? Oder, um aus der unendlichen Reihe ein letztes Problem zu nennen: wie gestaltet sich das Verhältnis unseres Volkes zu z. B. Frankreich gemäß der geistigen Struktur beider Nationen und welche Aufgaben für ein fruchtbares Zusammenleben ergeben sich daraus?

Diese Art der Erforschung der ursprünglichsten Lebenstriebe und ihrer Weiterbildung im Volke erzeugen und befestigen nicht nur im heranwachsenden Menschen die innere Verbundenheit mit der Landschaft aus Heimat und Lebensquelle, sondern sie wecken endlich auch das richtige Verständnis für die kulturelle Entwicklung und sozialen Bedürfnisse, 1. der im Volke wurzelnden Stände und Schichten, 2. der im Volke wohnenden Angehörigen fremder Nationen und Rassen, d. h. der Minderheiten. — —

Diese Streiflichter, und nur das können meine Ausführungen hier sein, sollen das Alpha und Omega volks- und völkerverständigender Arbeit beleuchten. Sie sollen erkennen lassen die Voraussetzung dieser Bestrebung: die naturgegebene Stellung und Aufgabe unseres Volkes in dieser Arbeit. Welche andere Aufgabe, bereits vielbetont und nicht zuviel befolgt, kann es sein, als die des Mittlers und Binders?

Es muß der Anfang damit gemacht werden, den einst gefürchtetsten Militärstaat Europas zu dem wichtigsten Friedensstaat zu machen. Wenn je, so liegt hier der Beweis für die Tatsache, daß die Geschichte in ihren wesentlichen Funktionen mit verkehrten Vorzeichen operiert hat. Die zentrale Lage Deutschlands verführte einst seine mit nationalem Manko belasteten, verantwortlichen Staatsmänner, Rüstungen auf Rüstungen zu treiben. Die zentrale Lage Deutschlands zwingt alle für das Wohl und Leben des Volkes verantwortlichen Staatsmänner dazu, Abrüstung auf Abrüstung, materieller und moralischer Art zu betrei-



bei. Eine wirksame außenpolitische Friedensmission Deutschlands hängt aber in erster Linie von der Befriedung innerhalb der eigenen Grenzen ab. Es ergeben sich somit zwangsweise Betrachtungen über Aufgaben wie z. B. die Reichsreform. In aller Kürze sei betr. dieser Aufgabe festgestellt: die heutige Regelung der Zuständigkeiten zwischen Länder und Reich ist nicht geeignet, den innerpolitischen Frieden zu garantieren. Alle bisher gemachten Vorschläge für eine Neugliederung des Reichs stellen ausnahmslos eine unerträgliche Verquickung heute bestehender Verhältnisse mit zum Teil foederativen, zum Teil zentralistischen Prinzipien dar.

Die einzigmögliche Lösung liegt in der Verfolgung rein foederativer, d. h. auf den Prinzipien der Selbstverwaltung ruhender Grundsätze, wie sie uns übermittelt sind, in den Werken *Konstantin Franz'* und *Christian Plancks.* Diese unvollkommenen Ausführungen mögen die Grundsätze geschichtlichen Unterrichts in den Hauptpunkten klarlegen.

Vom Lebensprinzip aus gesehen und, um es noch einmal zu wiederholen, unter Ablehnung sämtlicher politischer Doktrinen, müssen der Internationalismus und der Sozialismus berücksichtigt werden. In vollendeter Kürze hat kein Geringerer als *Heinrich Heine* seinen unverwüstlichen Bären Atta Troll hinsichtlich dieser Frage sprechen lassen.

Von der Berücksichtigung des Internationalismus herkommend, wird man auf die pazifistische Auswertung des Fremdsprachen- und Erdkundeunterrichts bedacht sein. Ich glaube berechtigt sein, auf Grund der offen hier zu Tage liegenden Möglichkeiten, die keiner weiteren Erörterungen bedürfen, diese Gebiete zu übergehen.

2. Was den *biologisch entwicklungsmässigen Unterrichtskreis* betrifft, so gelten selbstverständlich in erhöhtem Masse dieselben Lebensprinzipien, die der Geschichtsunterricht zum Primat erhebt. Ausgehend von meinen Darlegungen in der hier erwähnten Arbeit betr. des Darwinschen Entwicklungsgesetzes darf ich mich darauf beschränken, festzustellen, daß kein Unterrichtsfach der Erweckung des Lebens-, d. h. des Friedensgefühls im Menschen förderlicher sein kann, als die Biologie.

Der Unterricht in Chemie und Physik ist im Stande, dem jungen Menschen ungeheure Arbeitsgebiete zur Betätigung seines Friedenswillens zuzuweisen. Es soll aber auch hier nicht vergessen werden, daß die Auslösung einer ökonomischen Gesetzmäßigkeit und einer technischen geistlosen Mechanisierung wie die Arbeitslosigkeit, dem Friedenswerk fast ebensoviel Schwierigkeiten bereitet, wie der sozialen Zielarbeit.

3. Und zuletzt wird der gesamte Unterrichtskreis geschlossen, wenn man bedenkt, daß die, durch den Geschichtsunterricht erweckte Heimats- und Menschenliebe irrational, metaphysisch, religiös in ihren letzten Urgründen ist. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Bemühungen einer religiös-kirchlichen Organisation, wie die der katholischen Kirche für die pazifistische Arbeit zumindest bedeutungsvoller sind, als z. B. die der protestantischen Kirche, deren berufene Organe bisher sehr viele gute Gelegenheiten versäumt haben, der Friedenslehre Jesus' wirksameren Nachdruck zu verleihen, so muß doch wiederum von dem Lebensprinzip aus daran festgehalten werden, daß die religiöse Bildung des Kindes unabhängig von jeder Konfession zu erteilen ist*). Wenn auch sehr viel Wahres in dem Worte steckt, Religion ist Privatsache, so darf nicht vergessen werden, daß, es sei einmal erlaubt zu sagen, »die Masse Mensch« in entscheidenden Phasen aus einem Ursolidaritätsgefühl heraus (das rational niemals zu erfassen ist) sich für oder gegen bedeutungsvolle Entschlüsse politischer und soziolodischer Art, die für die Entwicklung der Menschheit große Bedeutung haben können, entscheidet.

Dieses Gefühl, so instinktreich es sein mag, bildet den Ansatzpunkt religiöer Erweckung. So ist klar, daß die Voraussetzung religiösen Lebens die Solidarität der Menschen ist. Darum haben alle großen Propheten ihre Lehre nicht für ihr Volk, sondern für die Menschheit verkündet. Was aber hat ein Teil der Vertreter des Christentums aus Christi Lehre gemacht? Er ist der Versuchung anheim gefallen, mit der Verkündung der Lehre in aller Welt staatlich konzessionierte imperialistische Ziele zu verquicken. Auch hier der Beweis für das Funktionieren und Operieren mit verkehrten Vorzeichen. Nicht der Imperialismus, sondern der Universalismus ist der Resonnanzboden aller Religionen. Hier ist der Schnittpunkt mit dem Pazifismus zu finden und als Grundlage religiösen Unterrichts zu machen.

Der Universalismus der Religion, die Spezialisierung (Nationalisierung durch die Muttersprache) sind die zwei notwendigen Ergänzungen organischen pazifistischen Unterrichts.

Denn alles Grosse nimmt seinen Anfang im Kleinen. Alles Erhabene nimmt seinen Anfang im Primitiven.

---

*) Wir teilen diese Auffassung des Verfassers (der nicht Katholik ist) nicht, weil sie u. E. die konfessionellen Organisationen zu Unrecht von der Beteiligung an der religiösen Bildung ausschließt. Was aber erforderlich ist, muß seitens der Kirchen selbst geschehen: eine gründliche Revision ihrer Grundsätze und Methoden hinsichtlich der geistigen Ernährung der Massen, vor allem des der Schule anvertrauten Menschenmaterials. (Die Red.)



Pressestimmen

In Oberschlesien — von dem Sondergericht in Beuthen — sind am 22. August fünf nationalsozialistische Mörder zu Tode verurteilt worden, weil sie hinterhältig einen der kommunistischen Gesinnung verdächtigen Arbeiter, namens Pietrzuch, im Schlaf erschlagen hatten. Der Obduktionsbefund des Gerichtsarztes stellt u. a. folgendes fest:

»Die Leiche hatte im ganzen 29 Verwundungen aufgewiesen, von denen zwei verhältnismäßig gering waren. Besonders schwere Verletzungen wies die Leiche am Hals auf. Die Halsschlagader war vollkommen zerrissen. Der Kehlkopf hatte ein grosses Loch. Der Tod ist durch Ersticken eingetreten, da das aus der Halsschlagader sich ergießende Blut durch den Kehlkopf in die Lunge eingedrungen ist. Die tödliche Verletzung muß dem Pietrzuch beigebracht worden sein, als er auf dem Boden lag. Der Hals zeigt außerdem Hautabschürfungen, die von einem Fußtritt unbedingt herrühren, Ausser diesen Verletzungen ist Pietrzuch am ganzen Körper zerschlagen. Er hat schwere Schläge mit einem stumpfen Beil oder einem Stock über den Kopf bekommen. Und andere Wunden, die so aussehen, als ob mit der Spitze des Billardstockes ihm ins Gesicht gestoßen worden sei..

Die alte Mutter sowie der gleichfalls mit dem Erschiessen bedrohte Bruder des Ermordeten, machten bei der Zeugenvernehmung noch Einzelangaben über den Mord, die wiederzugeben sich die Feder sträubt. Um diese hinterhältige Bluttat dem sogenannten nationalen Ehrgefühl des deutschen Grenzkampfvolkes schmackhafter zu machen und mit der Spekulation auf eine mildere Beurteilung in der deutschen Oeffentlichkeit betonten die Verteidiger der Mörder und die nationalsozialistische Presse, der ermordete Pietrzuch sei ein Pole, ein polnischer Insurgent aus der Zeit der Aufstände (1920 und 1921) gewesen. Eine Anzahl deutscher Zeitungen hat ihnen die Gefolgschaft versagt, weil inzwischen manchem die Erkenntnis gekommen sein wird, daß das Schicksal heute jeden anderen in Oberschlesien treffen könnte, von dem die polnische Minderheit in Oberschlesien seit mehr als zwölf Jahren tagtäglich bedroht und verfolgt wird.

Just an dem Tage, an dem der »Führer« Adolf Hitler an die fünf zu Tode verurteilten Mordgesellen telegrafierte:

»Meine Kameraden! Angesichts dieses ungeheuerlichen Bluturteils fühle ich mich mit Euch in unbegrenzter Treue verbunden, Eure Freiheit ist von diesem Augenblick an eine Frage unserer Ehre, der Kampf gegen eine Regierung, unter der dies möglich war, unsere Pflicht«,

an diesem Tage schrieben die *»Hamburger Nachrichten«*, das einstige Organ des Fürsten Bismarck:

»Wir sind stets gegen alle Gewaltakte aufgetreten, aber was in Beuthen abgeurteilt wurde, war ja kein Gewaltakt gegen einen deutschen Volksgenossen, sondern die Beseitigung eines polnischen Halunken, der

zudem noch Kommunist war. Also ein zwiefacher Minusmensch, der das Recht, auf deutschem Boden zu leben, längst verwirkt hatte . . . Hat man denn um Gottes willen in deutschen Richterkreisen immer noch nicht begriffen, dass es sich im Osten in dem Grenzkampf zwischen germanischen Edelmenschen und polnischen Untermenschen um den Daseinskampf des deutschen Volkes handelt?

Jedes nur einigermaßen normale Hirn ist zunächst versucht, sowohl das Telegramm des Führers einer politisch bedeutungsvollen Partei und die Aeußerung einer, zwar weniger bedeutungsvollen, aber doch für weite Kreise wegen ihrer Tradition geachteten Zeitung als Sinnestäuschung zu empfinden. In Wirklichkeit ist diese Glorifizierung des Mordes und die fast paroxistische Hetze gegen das polnische Volk in Oberschlesien eine Realität, die einem seit zwölf Jahren gehegten, gepflegten und geduldeten System entspringt.

Und zu diesem System haben w i r heute etwas zu sagen.

Angesichts der mehr als ein Jahrzehnt dauernden Terrorisierung der polnischen Minderheitsangehörigen in Preußisch-Oberschlesien empfinden wir die Vergleiche, die z. B. der »Vorwärts« über die Namen der Mörder und über ihr »Edelgermanentum« anstellt — zahlreiche liberale Zeitungen haben ihm das nachgemacht — als ein albernes Getue. Wir wollen davon gänzlich absehen, daß nicht wenige dieser pseudodemokratischen Blätter bei jedem Einbrecher, Mörder, Dieb und Sittlichkeitsverbrecher, sobald er nur einen polnischklingenden Namen trug, mit gewissenloser Eilfertigkeit berichteten: »Der wegen Einbruch, Mordes etc. verhaftete P o l e .... usw. Zwar war und ist das auch ein System der Polenhetze, aber heute wollen und müssen wir zu den Prominenten aller deutschen politischen Parteien ohne Ausnahme von etwas anderem, entscheidenderem sprechen.

Das Terrorsystem, das heute die Nationalisozialisten in Oberschlesien gegen Polen und Kommunisten anwenden, verdankt seine Geburt jenen Protektoren der oberschlesischen Selbstschutzorganisationen — sie mögen nun Hörsing, Heines, Hofer oder Spiecker heissen — die sie unter demselben, nationalistischen »Patriotismus« gegen das nach sozialem Ausgleich dürstende, polnische Proletariat marschieren ließen, wie es heute die Nationalsozialisten tun. Hat eine der heute so entrüsteten Parteien, ganz gleich ob Sozialdemokraten, Centrum, Demokraten, Deutschnationale, Stresemannparteiler etc., auch nur ein einziges Mal den Versuch gemacht, die damaligen Mörder polnischer Arbeiter, polnischer Bauern, polnischer Geistlicher, wohlgemerkt: deutscher Staatsangehörigkeit, der formalen wie moralisch gutmachenden Gerechtigkeit zuzuführen? Ich habe im Namen einer sittlichen Forderung vor Jahren öffentlich gefragt, ob es wahr sei, daß einzelnen



deutschen Politikern die Namen der Mörder bekannt sind — die zwei katholische Geistliche in Oberschlesien und einen im Kreise Namslau ermordet haben —, ohne sie der Bestrafung zuzuführen. Die so überaus empfindliche »vox populi« des polnischen Oberschlesiers hat mir solches angebliches Wissen dieser Politiker erkennbar gemacht. Mein Gefühl hat sich gegen eine solche Möglichkeit gesträubt und sträubt sich heute noch dagegen. Geantwortet hat keiner. Vielleicht weiß der, den es angeht, nichts und hat eine Antwort für überflüssig gehalten. Heute ist angesichts der Zustände in Preußisch-Oberschlesien keine Antwort mehr nötig, denn jetzt gehen die Nationalsozialisten als Traditionsnachfolger der Selbstschutzorganisationen auch wieder gegen katholische Geistliche und polnische Arbeiter aktiv vor.

Heute sind nicht mehr Herr Hörsing und Prälat Ulitzka die Herren Oberschlesiens; Herr Heines, der sich von seiner eigenen Partei auf berliner Versammlungsplakaten als »Fememörder« bezeichnen lässt, hat sie beiseite geschoben. Hat sich dadurch für die polnische Minderheitsbevölkerung etwas geändert? Nur eines: dem stillen, raffinierten Kampf der Weimarer Koalition gegen das polnische Volkstum ist jetzt noch der offene Mord zugesellt worden, den der nationalsozialistische Heerbann übernommen hat. Das macht das Los der polnischen Bevölkerung noch entsetzlicher, als es bisher war. Und das entrechtete, sozial und nationalkulturell entwurzelte polnische Volk in Preußisch-Oberschlesien kann an keine andere Hilfe als die Selbsthilfe des Mimikry denken. Es geht in hellen Haufen in die nationalsozialistischen Versammlungen, läuft mit den Organisationen, vor allem die Jugend, die nach keiner Seite einen Ausblick hat, denn nur so bleibt der Einzelne, bleibt das Gros von Terroraktionen verschont. Sind die Wollniza, Hadanik, Czaja und wie sie sonst heißen mögen, wirkliche deutsche Nationalsozialisten, die das deutsche Volkstum erneuern helfen sollen? Sind sie nicht etwa doch nur die Opfer jenes deutschen »Edelmenschen«, der sie mit Schnaps betrunken und also willenlos machte, des »Edelmenschen«, der nach Feststellung des Gerichts erst Selbstschutzkämpfer, dann Kommunist, später Zentrumsmann und schliesslich — bis auf weiteres — Nationalsozialist wurde?

Wie oft ist an die verantwortlichen Stellen Oberschlesiens, Preussens und des Deutschen Reichs um ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der polnischen Minderheit an dieser Stelle vergeblich appelliert worden; wie oft musste mit den Spitzen der Landes- und Provinzverwaltung erst Fraktur geredet werden, ehe sie sich zu einer Pflichterfüllung auf Grund der Genfer Konvention bequemten; wieviel



Zeit, Mühe und sonstiger Aufwand musste bis in die neueste Zeit darauf verwendet werden, eine wirkliche polnische Minderheitsschule entstehen zu lassen, ohne dass die Regierung, jegliche Notwendigkeitserwägung einfach beiseiteschiebend, nicht sofort eine deutsche Zwergschule daneben setzte? Bei jeder politischen Wahl wurde der ganze Verwaltungsapparat — versteckt und nur dem Kenner spürbar — aufgeboten, die Zahl der polnischen Stimmen herabzumindern, sei es durch direkte oder indirekte Einwirkung. Bei jeder Wahl trat das Zentrum mit seiner ganzen kirchlich-autoritären Wucht gegen die polnische Volkspartei auf und wo Sozialdemokraten etwas zu sagen hatten: immer war es gegen die parlamentarische Vertretung der polnischen Minderheit, zumeist mit schadenfrohen Glossen über den Stimmenrückgang verbunden, gerichtet. Nun haben sie alle den Wettlauf um die nationalistische Siegespalme an die Nationalsozialisten verloren, und immer noch ist von Besinnung nichts zu spüren.

Denn als wir nach den preußischen Landtagswahlen am 24. April 1932 an dieser Stelle den nationalsozialistischen Terror und die terrorisierenden Methoden des Zentrums auf Grund tatsächlicher Feststellungen schilderten, da wurde alles glatt geleugnet und nach den Reichstagswahlen am 31. Juli jubilierten die deutschen Parteien über den Rückgang der polnischen Stimmen. Ein Teil der grenzdeutschen Presse berief sich dabei sogar auf das Zeugnis der Korfantypresse, die in ihrer oppositionellen Verblendung gegen Warschau jeglichen Terror in Oberschlesien bestreitet, um ihr parteipolitisches Armesündersüppchen an der Not des polnischen Volkes in Oberschlesien, die der Korfantysche Geschäftssinn nicht zu verringern vermochte, ausgiebig zu kochen. Jetzt, wo das Fanal der Beuthener Mörderverurteilung aufleuchtet, steht das gesittete Deutschland fassungslos vor der Tatsache, dass es in Oberschlesien genügt, ein Pole zu sein, um wehrlos im Schlaf ermordet zu werden. Wäre der Mord nicht entdeckt, die Täter nicht gefasst, oder das Gericht durch ein zwingendes Notverordnungsgesetz nicht zur Fällung von Todesurteilen rechtlich verpflichtet gewesen: mit dreister Stirn oder ungläubiger Harmlosigkeit hätte fast das ganze Deutschland unsere dokumentarische Feststellung der terroristischen Verfolgung des polnischen Volkstums in Preußisch-Oberschlesien als Uebertreibung zurückgewiesen und zu den Akten dorthin gelegt, wo die Stettiner Fememordakten und sonstiger derartiger nationalistischer Schmutz modern.

Wir können an der verstümmelten Leiche eines ermordeten polnischen Arbeiters — und er mag tausend Mal ein Kommunist gewesen



sein — keinerlei Genugtuung darüber empfinden, daß sein Grab unseren Anklagen gegen das System die durchschlagende, die ganze Kulturwelt alarmierende Beweiskraft gibt. Die Mörderhände sind nicht erst gestern gewachsen, und die Waffen, die sie heute gegen das »polnische Untermenschentum« gebrauchen, stammen aus jenen legalen Arsenalen, die Herr Hörsing und Herr Hofer Herrn Heines damals geöffnet haben, als in ganz Deutschland die Plakate zum Selbstschutz nach Oberschlesien riefen. Die Anklage des polnischen Volkstums in Deutschland richtet sich an das Gewissen des deutschen Volkes, insbesondere aber an die politischen Vertreter Preußisch-Oberschlesiens im mahnenden Sinne: die kulturelle Entwurzelung des polnischen Volkstums in Preussen, die Drangsalierung und soziale Entrechtung dieses Volkstums durch die politisierenden Zentrumsgeistlichen muß sich zwangsläufig so auswirken, wie es der Beuthener Prozeß gegen die Mörder von Potemba gezeigt hat. Wir appellieren nicht an die Partei, deren Führer sich öffentlich zu den Mördern als seinen Kameraden bekannt hat; aber an das deutsche Volk als Gesamtheit glauben wir uns noch wenden zu können: lasst endlich Gerechtigkeit und Freiheit so viel Raum auch gegenüber dem polnischen Volkstum im Deutschen Reich, dass es sich in natürlicher, unverfälschter Wurzel erhalten und entwickeln kann; das ist der wirksamste Selbstschutz in jeder Hinsicht und macht Mörderhände in Oberschlesien überflüssig.

— j. s. —

Kulturpolitische Rundschau

Slavischer Sprachunterricht an den polnischen Schulen

Der Verband der polnischen Buchverleger hatte kürzlich an das Schulministerium die Anfrage gerichtet, ob es nicht ratsam wäre, in das Programm der polnischen Mittelschulen den Unterricht anderer slavischer Sprachen einzuführen. An diesen Vorschlag knüpft Józef Gołąbek im neuesten Hefte des »Neofilolog« an und schlägt vor, in erster Reihe russische, čechische und serbokroatische Sprachstunden als freiwilligen Gegenstand einzuführen. Der Unterricht soll eine bis zwei Stunden wöchentlich binnen drei Jahren in Anspruch nehmen, im ganzen etwa 150 Stunden. In Universitätsstädten könnten die Schüler sämtlicher Mittelschulen zu diesem Zweck in eine Gruppe zusammengezogen werden, den Unterricht könnte ihnen ein Universitätslektor erteilen; in kleineren Städten würde sich unter den Mittelschulprofessoren sicherlich einer finden, der einer von den obigen slavischen Sprachen mächtig ist. Das Ministerium soll die Initiative des Verlegerverbandes dahin beschieden haben, es habe prinzipiell nichts dagegen einzuwenden.



Ukrainischer Regionalismus

Auf Anregung *M. Hruševs'kyjs* wurde seinerzeit von der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften eine Anzahl regionalistischer Ausschüsse eingesetzt, die sich mit dem Studium der Vergangenheit und Gegenwart einzelner Orte und Gebiete der Ukraine befassen sollten. Der bisherige Niederschlag dieser Arbeiten sind die drei bekannten Sammelschriften: »Kyiv ta joho okolyc'a«, »Černihiy« und »Poludneva Ukraina«. Nunmehr gesellt sich zu ihnen eine vierte, die wiederum der Stadt Kyiv gewidmet ist: Kyivs'kyj zbirnyk istorii j archeologii, pobutu j mystectva (K. 1931. Gr. 8° II u. 401 S. m. Tafeln. 6. R). Den Band leitet M. Hruševs'kyj mit einem historischen Ueberblick der Tätigkeit der drie Kyiever Akademien ein: der gegenwärtige, der des 17. und 11. Jahrhunderts. Hinsichtlich der letzteren beruft er sich auf die alte Chronik, die von der Gründung der Sophienkathedrale in den 1030er Jahren unter dem Fürsten Jaroslav berichtet und dabei verzeichnet, daß an der Kathedrale eine beträchtliche Bibliothek angelegt und eine Anzahl schriftkundiger Männer herangezogen wurde, die nicht nur fremde Werke abschrieben, sondern auch aus dem Griechischen ins Slavische übersezten. Diese Nachricht geht Hruševs'kyj aufmerksamer nach und rekonstruiert ein wirklich interessantes Bild der Tätigkeit dieses ersten Bildungsherdes in den ostslavischen Ländern. Die weiteren 20 Beiträge beleuchten einzelne Fragen der Kyiver Archäologie, Geschichte und Kunstgeschichte. Besonders wertvoll ist die Studie M. Makarenkos über die Bildhauerkunst der Kyiver Rus', die im Mittelpunkte des Bandes steht und mit 37 Abbildungen nach zeitgenössischen Kunstwerken geschmückt ist. Aus dem übrigen Inhalt sind hervorzuheben: E. Kuz'min: Kyiver Grabmäler, P. Kudr'avcev: Bildungsreisen der Zöglinge der Kyiver Akademie nach dem Auslande im 18. Jahrhundert, V. Ščerbyna: Die letzte Urkunde Kyivs über das Magdeburger Recht. (Prager Presse.)



Die Slavische Bibliothek des Außenministeriums in Prag

Výroční zpráva Knihovny Ministerstva Zahraničních Věcí v Praze za rok 1931. Gr. 8°. 17 S. Sonderabdruck aus der »Ročenka Slovanského Ústavu«). Der Tätigkeitsbericht bestätigt, wie »Prager Presse« schreibt, die in den slavistisch interessierten Kreisen längst bekannte Tatsache, daß diese Bibliothek eine überaus wichtige, ja unentbehrliche Stätte slavischer Studien geworden is. Unter den 7502 Besuchern der Bibliothek im Berichtsjahre waren 2655 Professoren und Dozenten, 1720 Hochschüler, 1221 Doktoren, 727 Beamte, 250 Priester, 217 Ingenieure, 214 Journalisten, 144 Bibliothekare, 121 Schriftsteller und Künstler, 93 Lehrer, 72 Offiziere — schon diese Zahlen genügen, um zu erkennen, wem und zu welchen Zwecken die Bibliothek dient. Die Daten über die Nationalität der Besucher sind ebenso aufschlußreich: abgesehen von größeren Gruppen ostslavischer und čechoslovakischer Besucher nahmen die Bibliothek in Ansprucw 152 Deutsche, 145 Rumänen, 141 Bulgaren, 136 Jugoslaven, 106 Letten, 80 Litauer, 50 Esten, 31 Griechen, 20 Schweden, 19 Dänen, 15 Polen, 15 Franzosen, 14 Engländer, 9 Amerikaner, 8 Italiener usw. Die Bestände der Bibliothek

sind im Berichtsjahre um 12,659 Einheiten angewachsen und betrugen zum 1. Januar 165,634 Einheiten. Ueber die Zahl der Einheiten, die auf jede einzelne slavische Sprache, bzw. auf allgemeinslavische Fragen entfallen gibt die Gliederung der Neuerwerbungen des Berichtsjahres eine indirekte Auskunft. Von den 12,659 neuerworbenen Einheiten entfallen auf die russische Abteilung 4248 Einheiten, also genau ein Drittel, dann auf die serbokroatische 1640 Einheiten, auf die polnische 1451, auf die bulgarische 1167, auf die čechoslovakische (zusammen mit der partpathorussischen) 1062, auf die allgemeinslavische 1035, auf die ukrainische 1010, auf die allgemeine 481, auf die slovenische 219, auf die weißrussische 217 und auf die lausitzserbische 129. Die Bibliothek ist somit eine slavische und zugleich eine internationale im besten Sinne. Von der zweckmäßigen Zusammenstellung der Bibliothek zeugen die Daten über die positiv und negativ erledigten Nachfragen der Besucher. Im ganzen wurden 17,060 Bücher verlangt, davon sind 16,270 Nachfragen positiv und nur 790, d. i. 4,6 %, negativ erledigt worden. Unter den ausgeliehenen Einheiten stehen an erster Stelle periodische Publikationen, dann folgen die Rubriken Literaturwissenschaft, Geschichte, Geographie, Biographie, Kunst, Recht, Theologie, Bibliographie.

Literaturübersicht

Bearbeitet von *Jan Skala*

Literaturkritische Anzeigen

Helmut Anger: **Die Deutschen in Sibirien**

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas, veröffentlicht mit Unterstützung der Deutschen Akademie. Im Ost-Europa-Verlag. Berlin W. 35 und Königsberg (Pr.) 1930. Preis brosch. Rm. 4.80.

Ueber Sibirien herrscht trotz mancher Veröffentlichungen in Westeuropa noch manche Unklarheit. Die vorliegende Arbeit gilt im besonderen der Aufhellung der Bedeutung und Eigenart des vom deutschen Volke und der Wissenschaft bis jetzt kaum beachteten Deutschtums in Sibirien.

Der Verfasser hat seine eingehenden und wissenswerten Untersuchungen über dieses Thema geschicht mit einer lebendigen Darstellung seiner mehrmonatigen Reise durch Sibirien verknüpft, die er mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft durchführte. Nach kurzen Streiflichtern über seinen Aufenthalt in Moskau, Nishnij-Nowgorod, Samara und Omsk werden wir von ihm über Geschichte und Verbreitung des deutschen Volkstums in Sibirien, über die Glaubensbekenntnisse, Berufsarten usw. orientiert.

In der Beschreibung seiner Fahrt durch die deutschen Dörfer erzählt Anger anschaulich vom Leben und der Arbeit, den kulturellen Verhältnissen, sprachlichen und sonstigen volkskundlichen Eigenarten der deutschen Sibirienbauern; eine lebendig gehaltene Charakteristik, die besonders wegen der vorjährigen (1929) Auswanderungsbestrebungen interessieren dürfte und auch von Standpunkt des Minderheitenproblems beachtet werden sollte.

Das aufschlußreiche Buch mit seinen mannigfaltigen Naturschilderungen ist mit mehr als 40 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen des Verfassers ausgestattet, die manchen wirklichkeitsgetreuen Einblick bieten und es auch für Volks- und Schulbüchereien usw. geeignet erscheinen lassen.

— * —



Josef Páta — Vincenc Štěpánek: Slovanstvo a Tyršova myšlenka. Nakladem Československé Obce Sokolské. V Praze. 1932. (Das Slaventum und die Idee Tyrš'. Verlag der Čechoslovakischen Sokol-Gemeinde. Prag. 1932.)

Ludvík Kuba: Čtení o Makedonii. Cesty a studie z roku 1925—1927. Družstevní Práce. Praha 1932. (Makedonische Studien. Reisen und Studien aus den Jahren 1925—1927. Verlag »Družstevní Práce. Prag. 1932.)

Ludvík Kuba: Čtení o Starém Srbsku. Cesty a studie z roku 1890— 1927. Družstevní Práce. Praha 1932. (Studien aus Alt-Serbien. Verlag Družstevní Práce. Prag 1932.)

Jan Mertl: Politické strany, jejich základy a typy v dnešním světě. Sociologická knihovna. Rada č. IV. — Résumé français — Vydává Masarykova sociologická společnost v Praze. Nakladem »Orbis«, tiskařské, nakladatelské a novinářské společnosti akcijové. Praha 1931. Za Kč. 45,—. (Die politischen Parteien, ihre Grundlagen und Typen in der Welt der Gegenwart. Große Reihe Nr. IV. Herausgeber: Masaryk-Gesellschaft für Soziologie in Prag. Verlag »Orbis« Prag. 1931. Preis Kč. 45.—.)

Naše spěwy. Serbski spěwnik za šulu. Wobdźěłaloj *Bjarnat Krawc* a *Michał Nawka.* II. Horni skhodźeńk (wot 5.—8. šulskeho lěta). Z nakładom Zjednoćeństwa serbskich wučerjow. W Budyšinje 1931. (Unsere Lieder. Lausitz-serbisches Schulliederbuch. Bearbeitet von B. Krawc und M. Nawka. II. Oberstufe (5.—8. Schuljahr). Im Verlag der »Vereinigung Lausitzserbischer Lehrer«. Bautzen. 1931.)

Jakub Lorenc-Zalěski: Kupa zabytych. Roman serbskeje pytaceje duše. Zawod napisał W. Zmeškal. XX. Zwjazk zběrski »Dom a swět«. Koło serbskich spisowaćelow. W Budyšinje. 1931. (Die Insel der Vergessenen. Roman einer suchenden Seele. Mit einer Einleitung von W. Zmeškal. XX. Band der Reihe »Dom a swět«. Herausgegeben vom »Lausitzserbischen Schriftstellerkreis«. Bautzen. 1931.)

O. J. Bočkov'skij: Narid sobi. Šljahami nacionalnoї samodopomogi sered ridnich narodiv. — Tovaristvo prihil'nikiv ukraїns'koї gospodars'koї akademiї. Praga-Podebradi. 1932. (Die Selbstbestimmung der Nation. Auf den Spuren nationaler Selbsthilfe unter den verschiedenen Völkern. Herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde der ukrainischen landwirtschaftlichen Hochschule. Prag-Poděbrady. 1932.)

Friedrich Schinkel: Polen, Preußen und Deutschland. Die polnische Frage als Problem der preußisch-deutschen Nationalstaatsentwickelung. Verlag Wilhelm Gottl. Korn. Breslau 1931. Preis brosch. Rm. 6.20, geb. 8.—.

Max Hildebert Boehm: Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht. Göttingen. 1932. Preis brosch. 12,50, gebunden 14,50 Rm.

Werner Sombart: Die Zukunft des Kapitalismus. Verlag Buchholz u. Weisswange, G. m. b. H. Berlin-Charlottenburg 2. Preis Rm. 0.90.

Walter Jacob: Die makedonische Frage. Ein politisch-geographischer Versuch. Heft 5 der Veröffentlichungen des Geographischen Seminars der Universität Leipzig. Herausgegeben von Wilhelm Volz. (Dissertation, angenommen von der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.) Verlag Julius Beltz. Langensalza-Berlin-Leipzig. Preis brosch. Rm. 4.50.

Rudolf Lawin: Die Bevölkerung von Ostpreußen. Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg. Neue Folge, Bd. 2. Im Ost-Europa-Verlag. Berlin W. 35 und Königsberg (Pr.) Preis brosch. Rm. 4.80.

Rolf Schierenberg: Der politische Herder. Ein staatswissenschaftlicher Versuch. Verlag Filip Schmidt-Dengler. Graz 1932.

Kaspar Mayr: Ist die Verständigung zwischen Polen und Deutschland unmöglich? (Zwischen Krieg und Frieden. Internationale Schriftenreihe N. 1.) Verlag Internationaler Versöhnungsund. Wien VII. 1931.

Georg Schreiber: Das deutsche Volkstum und die Kirche. Ein Beitrag zum Ethos der Minderheiten. (Schriften zur deutschen Politik. Herausgegeben von D. Dr. Georg Schreiber, o. Universitätsprofessor in Münster, M. d. R. 2. Reihe, 27. Heft.) Verlag: Gilde-Verlag, Köln. 1932.

MATERIALIEN

Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit in Preußen

Preußisches Staatsministerium. I 15 514/28

Ministerium für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung. A III O 3662/28. 1.

*

Dazu: **Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1929** und
Ausführungserlaß vom 30. April 1929.

*

Vorbemerkung: Die vorliegende authentische Textpublikation der preussischen Schulverordnung für die polnische Minderheit ersetzt die Publikation des nichtoffiziellen Textes in der »Kulturwehr« 1928, Heft 12. Dort ist nur der Wortlaut veröffentlicht, wie er vorzeitig in einer deutschen Minderheitszeitung in Polen bekannt gegegen wurde; die Ausführungsbestimmungen und der Ausführungserlass werden hier heute nachgetragen, da sie erst später bekannt geworden sind.

Die »Ordnung« nebst den begleitenden Bestimmungen ist kein auf dem Wege der Legislative entstandenes Gesetz, sondern lediglich eine Ministerialverordnung, die unter Mitwirkung der preussischen Staatsregierung und — wie der preussische Ministerpräsident Dr. Braun am 17. März 1932 im preussischen Landtag erklärte — der Auslandsdeutschen erlassen werden musste, obwohl Ministerpräsident Dr. Braun sehr starke Bedenken gegen den Wunsch der Auslandsdeutschen geäussert hatte.

Gleichzeitig sei auf den Lehrplan der »Polska Szkoła Dokształcająca« hingewiesen, den wir unter den »Materialien« veröffentlichen und dem — im Widerspruch zu der »Schulordnung« — die Genehmigung nicht erteilt wird, da diese »Polnische Fortbildungsschule« nicht anerkannt wird.

Artikel I.

§ 1.

Unter Minderheit im Sinne der folgenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum polnischen Volkstum bekennen.

§ 2.

Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Die in der Stellung eines Antrags auf Errichtung einer Minderheitsschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.



Artikel II.

§ 1.

Für reichsdeutsche, zur polnischen Minderheit gehörende volksschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverbande oder in solcher Entfernung von diesem wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ist das Bedürfnis zur Errichtung einer privaten Minderheitsvolksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Minderheitsvolksschulen für die Beschulung der zur Minderheit gehörenden Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist.

§ 2.

Nichtreichsdeutsche Kinder können, wenn ihre Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach Abstammung oder Sprache nachgewiesen wird, zum Besuche der privaten Minderheitsvolksschule zugelassen werden.

§ 3.

Die Kinder der Minderheit genügen der Schulpflicht auch durch den ordnungsmäßigen Besuch einer privaten Minderheitsvolksschule.

§ 4.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer privaten Minderheitsvolksschule ist es erforderlich, daß der, dem die Erlausnis erteilt werden soll, die Befähigung zur Anstellung im preußischen Schuldienste besitzt. Die Erlaubnis kann auch einem Lehrer (Lehrerin) erteilt werden, der (die) entsprechende Befähigung im polnischen Schuldienst besitzt und gegen den (die) keine Bedenken, insbesondere sachlicher oder sittlicher Art, bestehen.

Für die Zulassung eines solchen Lehrers (Lehrerin) ist ein weiterer wissenschaftlicher Befähigungsnachweis nicht erforderlich, auch nicht in sprachlicher Hinsicht.

Für die neben dem Leiter etwa noch zu beschäftigenden Lehrer (Lehrerinnen) gelten die gleichen Vorschriften über die Befähigung zum Unterricht wie für den Leiter.

§ 5.

Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen, wobei auch die zu unterrichtende Kinderzahl in Betracht zu ziehen ist; die gleichen Anforderungen wie für eine öffentliche Schule sind im allgemeinen nicht zu stellen. Vor Eröffnung der Schule müssen die notwendigen Unterrichtsgegenstände sichergestellt sein.

§ 6.

Der Nachweis der für den Schulbetrieb erforderlichen Mittel ist unter anderem auch dann als erbracht anzusehen, wenn ein rechtsfähiger Verein



mit mindestens einhundert reichsdeutschen Mitgliedern die Gewähr dafür übernimmt. Weitere Nachweise dürfen in diesem Falle nur dann erfordert werden, wenn die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) der Schulen, für die der Verein die Gewähr übernommen hat, mehr als fünf Prozent der Zahl der Vereinsmitglieder beträgt.

§ 7.

Von dem Lehrplan der deutschen öffentlichen Volksschule darf insoweit abgewichen werden, als es notwendig ist, um die Kenntnis des polnischen Volkstums im Unterricht angemessen zu vermitteln. An Stelle des Deutschen tritt als Unterrichtssprache das Polnische. Deutsch muß in ausreichender Stundenzahl als Unterrichtsfach erteilt werden.

Die Ferien müssen die gleichen sein wie die der öffentlichen Volksschulen.

Artikel III.

§ 1.

Für die Errichtung von Privatschulen mit Polnisch als Unterrichtssprache, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung derartiger Privatschulen überhaupt. Die Vorschriften des Artikels II §§ 2—6 finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Für die Erteilung der Erlaubnis von Prüfungen, die staatliche Berechtigungen verleihen, gelten die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Privatschulen, sofern an den Minderheitsschulen ausreichender Unterricht im Deutschen erteilt wird.

Artikel IV.

Um Lehrer der privaten Minderheitsschulen noch des weiteren in die besonderen Aufgaben des Minderheitsschulwesens einzuführen und ihnen eine zum Unterricht an solchen Schulen dienende besondere Eignung zu vermitteln, können von Vereinen mit dem Sitze im Reichsgebiet oder von einzelnen Reichsangehörigen auf ihre Kosten besondere Einrichtungen oder Veranstaltungen auch in Form von ständigen Kursen geschaffen werden.

Die Teilnahme an dergleichen Einrichtungen darf aber von Schulaufsichtswegen nicht als Voraussetzung oder Bedingung für die Tätigkeit als Leiter (Leiterin) oder Lehrer (Lehrerin) an einer Minderheitsschule gefordert werden.

Artikel V.

§ 1.

Beträgt die Zahl der eine private Minderheitsvolksschule besuchenden volksschulpflichtigen Kinder in einem Schulverbande bis zu 20 000 Einwohnern mindestens 40, in einem Schulverbande von mehr als 20 000, aber nicht



mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 80, in einem Schulverbande von mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 120, in einem Schulverbande von mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 240, so ist zur Unterhaltung dieser Privatvolksschule eine Staatsunterstützung zu gewähren. Veränderungen der Schülerzahl im Laufe eines Schuljahres bleiben unberücksichtigt. Die Staatsunterstützung soll sich in der Regel auf 60 v. H. des Betrages belaufen, der zur Besoldung der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) aufgewendet wird.

Werden für die Minderheitsschule vom Staate oder dem Schulverbande unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt, so kann der Mietswert der Räume als Teil der Barunterstützung angerechnet werden.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden).

§ 2.

Für die Unterstützung von privaten Minderheitsschulen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen gleichartigen preußischen Schulen.

§ 3.

Die Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, die Benutzung öffentlicher Schulräume für den Unterricht der privaten Minderheitsschulen zu genehmigen.

Artikel VI.

§ 1.

Wenn bei einer privaten Minderheitsschule nach der Zahl der sie besuchenden volksschulpflichtigen Kinder die im Artikel V § 1 enthaltenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Staatsunterstützung während drei aufeinanderfolgender Jahre gegeben sind und noch fortbestehen, ist diese Schule auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volksschulpflichtigen, diese Schule besuchenden Kindern in eine öffentliche Volksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache umzuwandeln. Auf die Unterhaltung dieser Volksschule und die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte finden alsdann die gleichen Vorschriften wie bei den anderen preussischen öffentlichen Volksschulen Anwendung. Wenn indessen die Erziehungsberechtigten einer größeren Zahl von Kindern, als von den Antragstellern vertreten werden, der Umwandlung in eine öffentliche Schule widersprechen, hat die Umwandlung zu unterbleiben.

Bis zum 1. April 1934 sind in einem Schulverbande öffentliche Volksschulen mit Polnisch als Unterrichtssprache auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volkssculpflichtigen Kindern auch dann ein-



zurichten oder private Minderheitsvolksschulen in öffentliche umzuwandeln, wenn die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder des betreffenden Schulverbandes, für die der Antrag gestellt wird, mindestens 5 v. H. aller diesem Schulverband angehörenden zu Beginn des Schuljahres volksschulpflichtigen Kinder beträgt.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden). f

§ 2.

Vor der Anstellung von Lehrkräften an einer solchen Schule ist dem Elternbeirate dieser Schule Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben, und ebenso ist der Elternbeirat vor der Einführung besonderer Lehrbücher zu hören.

§ 3.

Hinsichtlich der Einrichtung von polnischen Schreib-, Lese- und Religionsunterricht bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel VII.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI dieser Ordnung gelten nicht im Geltungsbereiche der Genfer Konvention; doch findet im ganzen Regierungsbezirk Oppeln auch neben den Bestimmungen der Genfer Konvention der Erlaß des Unterrichtsminister vom 31. Dezember 1918 — U III A 1420 — Anwendung.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker. Grzesinski.

*

Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1929.
Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
A. III O. Nr. 481. U. III D. 1.

Betrifft:

Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. Dezember 1928.

Um den Volksteilen polnischen Volkstums, die die Eigenart ihres Volkstums und ihre Sprache pflegen wollen, im Rahmen der Schulverwaltung eine ausreichende Möglichkeit für diese Pflege zu geben, hat das Staatsministerium die beiliegende Ordnung zur Regelung des polnischen Minderheitsschulwesens erlassen. Es ist dies geschehen in der festen Zuversicht, daß damit allen berechtigten Interessen dieser Volksteile vollauf Genüge getan wird. Indem das Staatsministerium diese Ordnung getroffen und sich gleichzeitig bereit erklärt hat, Staats- und andere öffentliche Mittel zur Durch-



führung zur Verfügung zu stellen, hat es zugleich anerkannt, daß die Inanspruchnahme der Rechte aus dieser Ordnung unter staatlichem Schutze steht. Von allen Staatsbürgern wird daher volles Verständnis dafür vorausgesetzt, und erwartet, daß, da die Minderheitsangehörigen in der Geltendmachung der Minderheitsrechte gemäß dieser Ordnung nur von einem staatsbürgerlichen Rechte Gebrauch machen, sie deshalb in keiner Weise irgendwie zurückgesetzt oder gar in der Ausübung ihres Rechtes gehindert werden dürfen.

1.

Der Artikel I behandelt die Zugehörigkeit zur Minderheit. Die darin getroffenen Bestimmungen geben jedem Staatsbürger die volle Freiheit, ohne Rücksicht auf seine Sprach-, Religions- oder Rassenangehörigkeit, selbst zu entscheiden, ob er bezw. seine Kinder sich zur Minderheit rechnen wollen oder nicht, und, ob und welche Rechte der Ordnung er in Anspruch zu nehmen wünscht.

Keiner Behörde steht die Befugnis zu, die Willensäußerung des einzelnen daraufhin nachzuprüfen, ob sie zutreffend ist oder nicht, oder eine Erklärung über die Sprache eines Kindes zu verlangen. Die Behörden haben sich auch jeglicher Beeinflussung der Willenserklärung des einzelnen zu enthalten. Wenn es jedem freisteht, sich zur Minderheit zu bekennen, so darf auch niemand *ohne* seinen Willen von Amtswegen zur Minderheit gerechnet und zur Teilnahme an Minderheitseinrichtungen irgendwie veranlaßt werden.

2.

Die im Artikel II zugelassene Errichung privater Minderheitsvolksschulen will der Minderheit die Schaffung von Minderheitsvolksschulen aus eigener Kraft ermöglichen. In weit entgegenkommendem Maße ist daher da, wo nicht bereits in ausreichender Weise entsprechende öffentliche oder private Minderheitsschuleinrichtungen vorhanden sind, im Falle eines Antrages die Anerkennung eines Bedürfnisses für eine private Minderheitsvolksschule vorgeschrieben. Die für eine solche Schule in Frage kommenden Kinder brauchen nicht einmal demselben Schulverbande anzugehören, wenn nur ihr regelmäßiger Schulbesuch gewährleistet ist. Die Verkehrsmöglichkeiten sind daher mit zu berücksichtigen. Mit dem ordnungsmäßigen Besuche einer Minderheitsvolksschule genügen diese Kinder der gesetzlichen Schulpflicht.

3.

Die Umschulung eines Schülers in eine Minderheitsvolkschule ist jederzeit zuzulassen, wie auch ein etwaiger Uebergang aus der Minderheitsschule in eine andere Schule.

4.

Da die privaten Minderheitsvolksschulen Volksschulen sind, muß ihr Lehrplan mit dem der öffentlichen Volkschule übereinstimmen, wenn auch



die Unterrichtssprache polnisch ist, und die Kenntnis des polnischen Volkstums im Unterrichte zu vermitteln ist. Deutsch muß in ausreichender Stundenzahl erteilt werden. Nicht nur der Lehrplan, sondern auch der gesamte Schulbetrieb muß mit dem der öffentlichen Volksschule übereinstimmen. Deshalb dürfen die Ferien nicht abweichend festgesetzt werden. Etwaige Beurlaubungen von Schulkindern oder Unterrichtsbefreiungen sind nach den Grundsätzen der öffentlichen Volksschulen zu handhaben.

5.

Auch die sonstigen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis sind soweit als irgend angängig, erleichtert. In der Erkenntnis, daß es der Minderheit nicht immer leicht sein wird, geeignete Lehrkräfte für ihre privaten Schulen zu finden, ist ausdrücklich bestimmt, daß für die polnischen Minderheitsvolksschulen auch Lehrer (Lehrerinnen) zugelassen werden können, die nicht die Befähigung zur Anstellung im *preußischen,* sondern im *polnischen* Schuldienste besitzen. Im Interesse der leichteren Heranziehung solcher Lehrkräfte wird ausdrücklich davon abgesehen, von ihnen neben ihrem Befähigungsnachweis für den polnischen Schuldienst noch eine besondere Sprachprüfung zu verlangen.

6.

Für diejenigen privaten polnischen Schulen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, trifft Artikel III die entsprechenden Bestimmungen. Auch für die Errichtung solcher Schulen gelten die gleichen Erleichterungen wie für die Errichtung entsprechender privater Volksschulen.

7.

Um der Minderheit die Möglichkeit zu geben, die für ihre privaten Minderheitsschulen bestimmten oder an diesen Schulen bereits tätigen Lehrer mit den *besonderen* Aufgaben ihrer Minderheitsschulen vertraut zu machen und sie in die polnische Volkstumskultur so weit einzuführen, wie die Minderheit es sich wünscht, gestattet Artikel IV der Minderheit die Veranstaltung ständiger Kurse auf ihre Kosten. Anträge auf Genehmigung solcher ständigen Kurse sind gegebenenfalls an mich zu richten, oder, falls sie bei einer Schulaufsichtsbehörde eingehen, mir vorzulegen.

Da die Lehrer für die Minderheitsschulen an sich schon die in der Minderheitsordnung (Artikel II § 4, Artikel III § 1) vorgeschriebene Befähigung besitzen müssen, darf von *Schulaufsichtswegen* die Teilnahme an derartigen Minderheitseinrichtungen für Lehrer nicht gefordert werden, zumal die Minderheit selbst in der Lage ist, bei Annahme der Lehrkräfte an ihren Privatschulen nur solche zu berücksichtigen, welche an derartigen Einrichtungen teilgenommen haben, oder den anzunehmenden Lehrkräften die

Verpflichtung zur Teilnahme an solchen Einrichtungen aufzuerlegen.

Um für den Unterricht an *öffentlichen* Minderheitsvolksschulen den Lehrern die erforderliche Einführung in die besonderen Aufgaben der Minderheitsvolksschulen zuteil werden zu lassen, wird für besondere Einrichtungen an einer Pädagogischen Akademie zu sorgen sein. Ich behalte mir vor, das Erforderliche besonders anzuordnen.

8.

Artikel V enthält die Voraussetzungen, unter denen Staatsbeihilfen für private polnische Volksschulen und für dergl. private, über die Ziele der Volksschule hinausgehende Schulen gewährt werden können, und bestimmt zugleich den Umfang und die Art und Weise einer etwaigen öffentlichen Unterstützung.

a) Bei der Unterstützung privater polnischer Volksschulen geht die Ordnung davon aus, daß es nicht Aufgabe des Staates sein kann, mit staatlichen Mitteln kleine private Absplitterungen vom öffentlichen Schulwesen für eine verhältnismäßig geringe Kinderzahl zu unterstützen. Der Minderheit soll zwar nicht das Recht beschränkt werden, im Interesse der Pflege ihres Volkstums und ihrer Sprache auch kleine Sondereinrichtungen zu schaffen, es muß ihr aber überlassen bleiben, solche Sonderwünsche ganz auf eigene Kosten zu erfüllen. Wo aber die Kinderzahl der privaten Minderheitsvolksschule es im Verhältnis zur Bevölkerung rechtfertigt, können auch Staatsbeihilfen gegeben werden. Die näheren Voraussetzungen für eine staatliche Unterstützung sind im Artikel V § 1 enthalten. In die für die Staatsunterstützung erforderliche Kinderzahl sind auch die schulpflichtigen Kinder, die aus anderen Schulverbänden kommen, einzurechnen, Wo die Voraussetzungen für eine staatliche Unterstützung gegeben sind, sehe ich Vorschlägen der Regierung über die Bewilligung einer Staatsbeihilfe entgegen.

Wenn für die Bemessung der Staatsunterstützung der für die Besoldung der *voll*beschäftigten Lehrer aufgewendete Betrag zugrunde zu legen ist, so gilt als volle Beschäftigung eine Wochenstundenzahl von wenigstens 20 Stunden und als Besoldung die Durchschnittsbesoldung eines Volksschullehrers (Volksschullehrerin), sofern mindestens dieser Betrag an Besoldung für die vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) aufgewendet wird. Ist die aufgewendete Summe geringer, so ist auch nur der geringere Betrag bei der Berechnung der Staatsunterstützung zugrunde zu legen. Neben der Bewilligung einer staatlichen Beihilfe können auch die Schulverbände oder sonstige Dritte Unterstützung gewähren. Solche Unterstützung kann auch darin bestehen, daß für die Minderheitsschule Schulräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden oder daß sonst Hilfe bei Beschaffung von Schulräumen geleistet wird (vgl. unten c).



b) Für die staatliche Unterstützung der privaten Minderheitsschulen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den entsprechenden Preußischen Schulen. Soweit es mittlere Schulen sind, findet der Erlaß vom 9. April 1926 — U III D 767 (Zentr. Bl. S. 171) — soweit es anerkannte höhere Lehranstalten sind, der Erlaß vom 12. Mai 1927 — U II 500 (Zentr. Bl. S. 178) — Anwendung.

c) Um für die Minderheitsschulen die Beschaffung geeigneter Schulräume zu erleichtern, sind durch § 3 die Schulaufsichtbehörden ermächtigt, die Benutzung öffentlicher Schulräume für den Unterricht privater Minderheitsschulen zu gestatten. Etwaigen Anträgen wird, soweit es mit dem Schulbetriebe vereinbar ist, zu entsprechen sein. Wo die in Frage kommenden Schulräume sich im Besitz von Schulverbänden oder Gemeinden befinden, steht es zwar nach den geltenden Bestimmungen den Selbstverwaltungsorganen dieser Körperschaften frei, darüber zu entscheiden, ob sie ihre Räume für Minderheitsschuleinrichtungen zur Verfügung stellen wollen und unter welchen Bedingungen dies geschehen soll. Um indessen den Angehörigen der Minderheiten die Durchführung ihrer staatsbürgerlichen Rechte auf Pflege ihres Volkstums zu erleichtern, vertraue ich, daß die Kommunalverwaltungen da, wo es angeht, der Minderheit in der Hergabe von Schulräumen Entgegenkommen zeigen werden. Die Schulaufsichtsbehörden müssen es sich angelegen sein lassen. die Minderheit in ihrem Bestreben zu unterstützen.

9.

Die Errichtung öffentlicher Minderheitsschulen, d. h. öffentliche Volksschulen mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache, kommt da in Betracht, wo die Gewähr der Dauer einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Minderheitsvolksschule gegeben ist. Diese Voraussetzung liegt überall da vor, wo wenigstens drei Jahre private Minderheitsvolksschulen bestehen, die nach ihrem Umfang gemäß Artikel V § 1 die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsunterstützungl erfüllen, und bei denen anzunehmen ist, daß diese Voraussetzungen auch weiter erfüllt bleiben werden. Die Umwandlung solcher privater Minderheitsvolksschulen in öffentliche Volksschulen hat jedoch nur auf Antrag zu erfolgen, wenn die Erziehungsberechigten von wenigstens 40 volksschulpflichtigen Kindern die Umwandlung in eine öffentliche Volksschule mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache beantragen. Unter diesen Voraussetzungen gehört es zu den Pflichten des Schulverbandes, durch Errichtung besonderer Volksschulen mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache für die Minderheitsschulkinder *die* Unterrichtseinrichtungen zu treffen, die ihnen auch mittels der öffentlichen Volksschule eine ausreichende Pflege ihres Volkstums und ihrer

Sprache ermöglichen und gewährleisten. Durch die Ordnung Artikel VI § 1 wird diese Verpflichtung ausdrücklich ausgesprochen. Wenn indessen die Erziehungsberechtigten einer größeren Zahl von Kindern, als sie von den Antragstellern vertreten werden, der Umwandlung in eine öffentliche Schule widersprechen, hat sie zu unterbleiben. Eine Befragung der Erziehungsberechtigten von Amtswegen, ob sie der Umwandlung zustimmen oder nicht, ist zu unterlassen. Der Antrag auf Umwandlung ist durch Aushang in der Schule während eines Monats bekannt zu geben.

10.

Da indessen bei Inkrafttreten der Ordnung private Minderheitsvolksschulen, auf die die Voraussetzungen des Artikels V § 1 zutreffen, noch nicht bestehen und auch noch nicht bestehen können, im übrigen auch erst ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren vergehen muß, bis die Voraussetzungen für die Umwandlung einer privaten Minderheitsvolksschule in eine öffentliche vorliegen, würde die Errichtung öffentlicher Volksschulen bei Inkrafttreten der Ordnung noch nicht möglich sein. Um der Minderheit da, wo nach den Umständen die Gewähr der Dauer für den örtlichen Verhältnissen entsprechende Minderheitsvolksschulen anzunehmen ist, den Anspruch auf baldige Errichtung von Minderheitsvolksschulen sicherzustellen, ist im Artikel VI § 1 Abs. 3 vorgeschrieben, daß bis zum 1. April 1934 auch unmittelbar auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volksschulpflichtigen Kindern eine öffentliche Minderheitsvolksschule eingerichtet werden muß, wenn die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder des betreffenden Schulverbandes, für die der Antrag gestellt wird, mindestens 5 Prozent aller diesem Schulverbande angehörenden, zu Beginn des Schuljahres volksschulpflichtigen Kinder beträgt. Sind z. B. in einem Schulverbande innerhalb des Schuljahres 1929 insgesamt 1000 volksschulpflichtige Kinder vorhanden, und wird dann von den Erziehungsberechtigten von mindestens 50 volkssculpflichtigen Kindern die Errichtung einer öffentlichen Minderheitsvolksschule beantragt, so soll einem solchen Antrage stattgegeben werden.

Die Anträge der Erziehungsberechtigten sind an die Schulaufsichtsbehörde (Regierung, für Berlin Provinzialschulkollegium) zu richten. Die Schulaufsichtsbehörde hat bei der Behandlung und Bearbeitung der Anträge zu beachten, daß die Wahrnehmung der Rechte aus der Minderheitenordnung unter staatlichem Schutze steht, und daß daher soweit irgend möglich vermieden werden muß, auf Grund der bei der Schulaufsichtsbehörde eingegangenen Anträge die Antragsteller irgend welchem Druck auszusetzen.

Selbstverständlich kann bis zum 1. April 1934 auch eine Umwandlung



einer bestehenden privaten Volksschule in eine öffentliche unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen.

11.

Für die Unterhaltung öffentlicher Minderheitsvolksschulen gelten alle Vorschriften, die über die Unterhaltung der Volksschulen in den einzelnen Landesteilen in Geltung sind. Insbesondere findet auch das Gesetz betreffend die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 175) Anwendung. Es gelten auch die Vorschriften über die Gewährung staatlicher Ergänzungszuschüsse und ebenso alle Bestimmungen über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte. Bei der Besetzung der Schulstellen ist nach Möglichkeit auf die Wünsche der Minderheit Rücksicht zu nehmen, und es ist deshalb nach Artikel VI § 2 vor der Ausstellung den Elternbeiräten Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben.

Der Elternbeirat ist auch vor der Einführung besonderer Lehrbücher anzuhören.

12.

In den Regierungsbezirken Grenzmark Posen-Westpreußen, Westpreußen und Allenstein, in denen sich bodenständige polnische Bevölkerung befindet, sowie im Regierungsbezirk Köslin ist der polnischen Minderheit in den öffentlichen Volksschulen polnischer Unterricht im Schreiben und Lesen und in der Religion auf Antrag zu gewähren. Die Voraussetzungen, unter denen einem solchen Antrage zu entsprechen ist, sind in dem Erlasse vom 31. Dezember 1918 — U III A 1420 (Zentrl. Bl. 1921 S. 42) — enthalten.

13.

Für den Geltungsbereich der Genfer Konvention findet die beiliegende Ordnung keine Anwendung; indessen bleibt auch neben den Vorschriften der Genfer Konvention für den Regierungsbezirk Oppeln die Anordnung des Erlasses vom 31. Dezember 1918 — U III A 1420 — bestehen.

14.

Die geltenden Bestimmungen über die Erteilung privaten Unterrichts namentlich Sprachunterrichts *neben* dem Unterricht in den Schulen bleiben unberührt.

Berlin W 8, 21. Februar 1929. In Vertretung: *Lammers.*

*



Ausführungserlaß vom 30. April 1929
Ministerium für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung U III A Nr. 1011. 1, A III O, U III D.

1) An
a) die Regierungen
b) das Provinzialschulkollegium

in *Berlin-Lichterfelde.*

2) An den Herrn Minister des Innern.
Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.

a) *Polnisch (Grundschule)*

Der »Verband Polnischer Schulvereine Deutschland« hat mir für die Gestaltung des Unterrichts in den gemäß der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit« (Zentr. Bl. 1929 S. 39 ff.) eingerichteten Schulen eine Reihe von Wünschen vorgetragen. Unter tunlichster Berücksichtigung dieser Wünsche und unter Bezugnahme auf Ziffer 4 meines Erlasses vom 21. Februar 1929 — A III O 481, U III D. 1 — bestimme ich:

1) Der Unterricht umfaßt die in den »Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschulen« vom 16. März 1921 und in den »Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen 4 Jahrgänge der Volksschulen« vom 15. Oktober 1922 benannten Unterrichtsfächer. Hinzu tritt der Unterricht im Polnischen. Die Einführung des Werk- und Hauswirtschaftsunterrichts unterliegt den in dieser Hinsicht für die preußischen Volksschulen allgemein geltenden Bestimmungen.

2) Der gesamte Unterricht — abgesehen vom Unterricht im Deutschen — wird in polnischer Sprache erteilt (§ 7 Abs. 1 der »Ordnung«).

3) Für die Arbeitsweise der Schulen sind die Richtlinien (vgl. Ziffer 1) maßgebend.

4) Das Gleiche gilt für die Aufstellung von örtlichen Lehrplänen für die Fächer Religion, Heimatkunde oder heimatkundlicher Anschauungsunterricht, Naturkunde, Rechnen und Raumlehre, Zeichnen, Werkunterricht, Hauswirtschaftsunterricht.

5) Ueber die Aufstellung der örtlichen Lehrpläne für das Polnische, das Deutsche, für Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Musik ordne ich an:

Der Unterricht in der polnischen Sprache umfaßt neben der allgemeinen sprachlichen Schulung, worin er durch den gesamten übrigen Unterricht unterstützt wird, die Aneignung der Fertigkeiten des Lesens und Schrei-



bens, die Einführung in das der Altersstufe entsprechende kindertümliche Schrifttum, die Gewinnung grundlegender Kenntnisse aus der Sprachlehre, die Erwerbung einer gewissen Sicherheit in der Rechtschreibung und erste Versuche und Uebungen im schriftlichen Gedankenausdruck.

Die Kinder müssen, wenn sie die vier Klassen der Grundschule durchlaufen haben, leichtfaßliche Lesestücke fließend, lautrichtig und mit sinngemäßer Betonung lesen können und im Schreiben eine Gewandheit erlangt haben, die vom fünften Schuljahr ab einen weiteren Schreibunterricht in besonderen Stunden entbehrlich macht.

Durch das Lesen werden die Kinder mit für sie geeigneten, aus dem Schatze des polnischen Schrifttums ausgewählten Stücken in gebundener und ungebundener Rede bekannt gemacht. Eine beschränkte Anzahl von Gedichten wird eingeprägt. Ein Zwang zu häuslichem Lernen ist nicht auszuüben. Auf schönen Vortrag der gelernten Gedichte, der jedoch nicht in Geziertheit ausarten darf, ist planmäßig hinzuwirken, wie auch sonst lautreine und deutliche Aussprache und ausdrucksvolles Sprechen sorgfältig, soweit erforderlich auch durch geeignete sprechtechnische Uebungen gepflegt werden muß.

Bei der Sprachlehre ist stets im Auge zu behalten, daß der richtige Gebrauch und das Verständnis der Schriftsprache in der Hauptsache durch vielseitige mündliche und schriftliche Uebung allmählich erworben werden, und daß dieser Zweig des Sprachunterrichts nur dann fruchtbringend sein wird, wenn er mit dem gesamten übrigen Unterricht und ebenso mit dem Leben der Schüler in lebendige Beziehung gesetzt wird. Die Aneignung der für den weiterführenden Sprachunterricht erforderlichen grundlegenden Kenntnisse aus der Satz-, Wort- und Wortbildungslehre ist mit der Uebung im richtigen Sprechen und Schreiben ungezwungen zu verbinden und setzt zweckmäßig erst mit dem dritten Schuljahr ein. Beim Abschluß der Grundschule ist nach dieser Richtung hin einige Sicherheit im Bestimmen der Teile des einfachen Satzes und der wichtigsten Wortarten, im Unterscheiden und Bilden der Biegungsformen des Ding-, Eigenschafts- und Zeitwortes sowie im Gebrauch der richtigen Fallformen, namentlich nach häufig vorkommenden Verhältniswörtern zu fordern. Fremdsprachliche Fachausdrücke sind nicht anzuwenden.

Die Rechtschreibeübungen erstrecken sich auf lauttreues Schreiben, Unterscheidung von ähnlich klingenden Selbstlauten, von stimmhaften und stimmlosen Mitlauten, Ausnahme von der Kleinschreibung und den Gebrauch von Satzschlußzeichen. Auch dieser Zweig des Unterrichts ist in engster Verbindung nicht nur mit dem übrigen Sprachunterricht, sondern auch mit dem Sachunterricht zu halten.



Die Uebungen im schriftlichen Ausdruck bestehen in der Anfertigung kurzer Niederschriften, in denen die Kinder Stoffe aus der Welt ihrer Erfahrung oder ihrer Einbildungskraft frei gestalten. In der Wahl des Darzustellenden soll möglichste Freiheit walten. Auch auf das Selbstfinden passender Ueberschriften ist hinzuwirken. Die Eintragung solcher Arbeiten in ein besonderes Heft ist nicht vor dem vierten Schuljahr zu fordern. Neben den freien Niederschriften sind auch Aufschreibeübungen zu pflegen.

Die 4 oberen Jahrgänge der Volksschule.

Der Unterricht im Polnischen soll zum Verständnis der polnischen Sprache führen, das Sprachgefühl entwickeln, freien, natürlichen Gebrauch des Wortes und der Schrift pflegen und die Kenntnis wertvoller Proben aus der polnischen Literatur vermitteln. Die allgemeinen Hinweise über den Unterricht in der polnischen Sprache, die in den Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule gegeben sind, gelten auch hier. Im besonderen ist folgendes zu bemerken:

Als Hilfsmittel für die Einführung in das Schrifttum dienen das Lesebuch, neben ihm oder auch statt seiner geeignete Einzelschriften und gegebenenfalls eine Gedichtsammlung. Zu lesen sind nicht nur Dichtungen in gebundener oder ungebundener Rede, sondern auch nach Form und Inhalt wertvolle Darstellungen aus den in anderen Unterrichtsfächern zu verarbeitenden Stoffgebieten, und zwar zum Teil in den für diese Fächer bestimmten Unterrichtsstunden. Entsprechend sind auch die Einzelschriften auszuwählen. Neben dem Lesen in der Klasse ist das häusliche Lesen ausgiebig zu pflegen und für die Zwecke des Unterrichts zu verwerten. Die Zahl der von allen Schülern pflichtmäßig einzuprägenden Gedichte ist zu beschränken. Doch sind die Schüler zum freiwilligen Lernen von Gedichten anzuregen. Es ist wertvoller, daß sie auf diese Weise mit einer größeren Anzahl von Gedichten bekannt werden und Freude an ihnen gewinnen, als daß sie einige mehr sich gedächtnismäßig ineignen. Für den Vortrag der Gedichte gilt das für die Grundschulrichtlinien Ausgeführte.

Vielseitige mündliche und schriftliche Uebungen zur Erzielung zunehmender Sicherheit im richtigen Sprachgebrauch sind in allen Klassen fortzusetzen. Die Belehrungen über die Sprachformen erstrecken sich unter Ausbau und Vertiefung des in der Grundschule behandelten Stoffes auf die Wortbeugung, die Kenntnis der wichtigsten Wortarten, den Gebrauch der Fälle, die Zeit- und Aussageform des Zeitwortes, die Satzlehre in Verbindung mit der Zeichensetzung. Sie sind auf das für den richtigen Gebrauch der Sprache unbedingt Notwendige zu beschränken.

Die Einführung in das Verständnis der Wortbedeutung, auch ihres zeitlichen Wandels, ist sorgsam zu pflegen und nicht nur im polnischen Unter-



richt, sondern auch in anderen Fächern zu betreiben. Auch einiges Verständnis dafür, daß sich die Sprache lebendig entwickelt, ist zu wecken. Dabei wird der Vergleich mit der Mundart, die auch sonst im Sprachunterricht ausgiebig berücksichtigt werden muß, förderlich sein.

Auf Sicherheit in der Rechtschreibung ist durch die gesamten schriftlichen Arbeiten der Schüler hinzuwirken. Dabei ist das Augenmerk vor allem darauf zu richten, die Schüler vor Verstößen zu bewahren. Insbesondere wird das wörtliche Nachschreiben (Diktat) seinen Zweck am besten erfüllen, wen es in der Regel als Uebung im Richtigschreiben, nur selten als Probearbeit angesehen wird. Die Einprägung von Rechtschreiberegeln ist tunlichst zu beschränken. Als Hilfsmittel zur Vermeidung von Fehlern und zur Befestigung der Rechtschreibung ist auch das Wörterbuch von den Schülern zu benutzen. Sie sind daher zum Gebrauch eines solchen frühzeitig anzuleiten und dauernd anzuregen.

Die Zahl der freien schriftlichen Darstellungen der Schüler (der Aufsätze) ist nicht zu hoch zu bemessen. Für die drei letzten Schuljahre mögen je 12 als Regel gelten. Neben den Aufsätzen sind regelmäßig kurze Niederschriften anzufertigen. Die hierzu gehörigen Anweisungen der Richtlinien für die Grundschulklassen haben für die oberen Klassen der Volksschule gesteigerte Bedeutung. Auch in der Briefform sowie in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und in der Ausfüllung von Vordrucken sind die Schüler zu üben. Gefälligkeit und Geläufigkeit im Schreiben sind in der Hauptsache dadurch zu fördern, daß in allen Schriftsätzen auf deutliche und einfache Schrift und auf gute Anordnung auf der Schreibfläche gehalten wird. Die bloßen Schreibübungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Regelmäßige Wochenstunden sind dafür nicht anzusetzen: die Uebungen werden nach Bedarf in den für den polnischen Unterricht bestimmten Stunden vorgenommen. Ein Zwang zur Erzielung gleichartiger Schriftformen und gleicher Schriftlage bei allen Schülern ist nicht auszuüben, vielmehr der sich entwickelnden Eigenart der Handschriften Freiheit zu lassen.

b) *Deutsch* (Grundschule — 3. und 4. Schuljahr — und die vier oberen Jahrgänge der Volksschule).

Der Unterricht in der deutschen Sprache umfaßt neben der allgemeinen sprachlichen Schulung die Aneignung der Fertigkeiten des Lesens und Schreibens, die Einführung in das deutsche Schrifttum, soweit es dem Verständnis der Kinder nahegebracht werden kann, die Gewinnung grundlegender Kenntnisse aus der Sprachlehre, die Erwerbung einer gewissen Sicherheit in der Rechtschreibung und Versuche und Uebungen im schriftlichen Gedankenausdruck.



Die Kinder müssen, wenn sie die Schule verlassen, leichtere Lesestücke fließend, lautrichtig und mit sinngemäßer Betonung lesen können und im Schreiben der deutschen Schriftformen genügende Sicherheit und Gewandheit erlangt haben.

Durch das Lesen werden die Kinder mit für sie geeigneten, aus dem Schatze des deutschen Schrifttums ausgewählten Stücken in gebundener und ungebundener Rede bekannt gemacht. Sofern es die Sprachkenntnisse der Kinder zulassen, können neben dem Lesebuche auch leichte Einzelschriften benutzt werden. Eine beschränkte Anzahl von Gedichten wird eingeprägt. Auf schönen Vortrag der gelernten Gedichte, der jedoch nicht in Geziertheit ausarten darf, ist planmäßig hinzuwirken, wie auch sonst lautreine und deutliche Aussprache und ausdrucksvolles Sprechen sorgfältig, soweit erforderlich, auch durch geeignete sprachtechnische Uebungen gepflegt werden muß.

Bei der Sprachlehre ist stets im Auge zu behalten, daß der richtige Gebrauch und das Verständnis der Schriftsprache in der Hauptsache durch vielseitige mündliche und schriftliche Uebungen, die sich vom 3. Schuljahr ab durch sämtliche Klassen zu erstrecken haben, allmählich erworben werden muß. Die Aneignung der grundlegenden Kentnisse aus der Satz-, Wort- und Wortbildungslehre ist mit der Uebung im richtigen Sprechen und Schreiben ungezwungen zu verbinden. Beim Abschluß der Schule ist nach dieser Richtung hin genügende Sicherheit im Bestimmen der Teile des einfachen Satzes und der wichtigsten Wortarten, im Unterscheiden und Bilden der Biegungsformen des Ding-, Eigenschafts- und Zeitwortes, sowie im Gebrauch der richtigen Fallformen, namentlich nach häufig vorkommenden Verhältniswörtern, zu fordern.

Die Rechtschreibeübungen erstrecken sich auf lauttreues Schreiben, Schreiben von Wörtern mit Umlaut, Bezeichnung der Kürze und Länge des Selbstlauts, Großschreiben der Dingwörter und den Gebrauch der Satzzeichen. Auch dieser Zweig des Unterrichts ist in engster Verbindung mit dem gesamten übrigen Sprachunterricht zu halten. Diktate sind ind erster Linie als Uebungen im Richtigschreiben zu pflegen. Als Hilfsmittel zur Befestigung der Rechtschreibung ist ein Wörterbuch von den Kindern zu benutzen. Sie sind zum Gebrauch eines solchen rechtzeitig anzuleiten.

Die Uebungen im schriftlichen Ausdruck sind den Sprachkenntnissen der Kinder anzupassen. Aufschreibeübungen wechseln mit kurzen Niederschriften, in denen die Scüler Stoffe aus der Welt ihrer Erfahrung oder ihrer Einbildungskraft gestalten, ab. Die Zahl der Aufsätze, die nur für die obersten Klassen in Frage kommen, ist nicht zu hoch zu bemessen. Auch



in der Briefform, sowie in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und in der Ausfüllung von Vordrucken sind die Schüler zu üben.

c) *Geschichte und Staatsbürgerkunde.*

Maßgebend sind die Richtlinien (vgl. Ziffer 1 dieses Erlasses). Der Schlußsatz des 3. Absatzes ist indes so zu fassen:

»Die Gechichte anderer Völker, insbesondere die des polnischen Volkes, ist soweit mit in Betracht zu ziehen, als durch sie die deutsche Geschichte stark beeinflußt worden ist.«

d) *Erdkunde.*

Maßgebend sind die Richtlinien (vgl. Ziffer 1 des Erlasses). Hinter dem zweiten Satz des zweiten Absatzes ist jedoch einzufügen: »Unter den letzteren ist Polen besonders zu berücksichtigen.«

e) *Musik.*

Es wird auf die Richtlinien für den Musikunterricht an Volksschulen vom 26. März 1927 verwiesen. Die dort gegebenen methodischen Hinweise sind in sämtlichen Klassen sorgsam zu beachten. Die Auswahl der Lieder hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. In der heimatlichen Umwelt der Schüler gebräuchliche Kinderlieder und Kinderspiele, Reigen- und Tanzlieder sind auf den unteren Klassen besonders zu pflegen. In den mittleren und oberen Klassen kommen heimatliche Volkslieder, vaterländische Lieder in guter Uebersetzung oder — wie die deutsche Nationalhymne — in deutscher Sprache, sowie eine angemessene Anzahl von geistlichen Liedern hinzu.

6) *Stundentafel.*

Für die Stundentafel gelten die in den Richtlinien gegebenen Hinweise mit der Maßgabe, daß die in den Richtlinien für den Unterricht im Deutschen beanspruchte Zeit im allgemeinen dem Unterricht im Polnischen zuzuwenden ist. Der Unterricht im Deutschen setzt im dritten Schuljahre mit vier Stunden ein und wird in den folgenden Schuljahren mit je fünf Stunden fortgesetzt. Die für ihn erforderliche Zeit wird durch Kürzung der für die übrigen Fächer bestimmten Zeit gewonnen. Die Auswahl dieser Fächer wird sich nach den örtlichen Verhältnissen verschieden zu gestalten haben. Das Ueberschreiten der in den Richtlinien angegebenen Höchststundenzahlen ist nicht zulässig.

Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle hiernach die Leiter und Leher der Minderheitsschulen anweisen. Für die Aufstellung der örtlichen Lehrpläne ist eine angemessene Frist zu setzen. Bis zum 1. Oktober 1929 ist über das Veranlaßte zu berichten.

Becker.

Lehrplan der „Polska Szokoła Dokształcająca"

(Polnische Fortbildungsschule) der polnischen Minderheit in Preußen

Aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht von Związek Polskich Towarzystw Szkolnych w Niemczech« (Verband polnischer Schulvereine in Deutschland).

Vorbemerkung: Der vorliegende Lehrplan ist im Jahre 1929 für die polnischen Schulen ausserhalb Preussisch-Oberschlesiens, 1930 für diese Schulen in Preussisch-Oberschlesien eingereicht worden. In den ausserhalb Preussisch-Oberschlesiens geschaffenen Schulen wurde er nicht genehmigt, weil den polnischen Fortbildungsschulen die Genehmigung versagt wurde; in Preussisch-Oberschlesien wird auf Grund der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 der Fortbildungsschulunterricht an den polnischen Minderheits-Fortbildungsschulen nach diesem Lehrplan betriehen.

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Aufgabe und Ziel der »Polska Szkoła Dokształcająca«.

Die »Polska Szkoła Dokształcająca« hat unterrichtliche und erziehliche Aufgaben zu erfüllen.

a) In unmittelbarer Anknüpfung an das in der Volksschule Erworbene und in ständiger Anlehnung an das Berufsleben, an das Leben und die Vorgänge in der Heimat sollen die Schüler in der Förderung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben, die das Heimatleben ihnen in Beruf, Familie, Gemeinde und Staat stellt, befähigt werden.

b) Die Erziehung der Schüler hat die Festigung und Hebung der sittlichen Tüchtigkeit, die Pflege des idealen, besonders des religiösen Sinnes, der Liebe zur Heimat und Dorfgemeinschaft, die Weckung und Erhaltung des Verantwortlichkeitsgefühles und Pflichtbewußtseins dem Volksganzen gegenüber zu erstreben, insbesondere die Weckung und Erhaltung des Verantwortlichkeitsgefühles und Pflichtbewußtsein, welche sich aus der Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und zur deutschen Staatsbürgerschaft ergeben.

c) Körperliche Ertüchtigung, Sport und Wandern, Pflege der äußeren Zucht und Anstelligkeit im Sinne der allgemeinen Jugendpflege werden in die Aufgaben der »Polska Szkoła Dokształjąca« mit einbezogen.



2. Die Unterrichtsperiode.

Bei der »Polska Szkoła Dokształcająca« werden drei selbständige Jahreskurse unterschieden. Die Schüler werden nach Jahreskursen in Klassen unterrichtet, wobei auf eine Klasse 20—25 Schüler entfallen.

3. Unterrichtsfächer und Stundenplan.

Unterrichtsfächer in der »Polska Szkoła Dokształcająca« sind:

Naturkunde (Wirtschaftskunde),
Bürgerkunde (mit Lebenskunde),
Rechnen,
Polnisch,
Deutsch,
Gesang,
Sport und Wandern.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll im Sommerhalbjahr mindestens 3, im Winterhalbjahr mindestens 6 betragen, die in der Regel gleichmäßig auf die genannten Fächer zu verteilen sind, wobei im Sommerhalbjahr der Pflege des Gesanges, Sportes und Wanderns der Vorzug zu geben ist.

Welche Fächer im Winterhalbjahr vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, hängt von der Vorbildung der Schüler und den besonderen örtlichen Verhältnissen ab.

Die Unterrichtssprache in der »Polska Szkoła Dokształcająca« ist mit Ausnahme des Deutschen polnisch, doch kann auch in anderen Unterrichtsfächern, insbesondere beim Rechnen, die deutsche Sprache mit gebraucht werden.

Lichtbilder und auf den Unterricht bezügliche Radiovorträge sind im Unterrichte zu verwerten. Als Nebenveranstaltungen gelten Lese-Musik-Fortbildungsabende, Familienspiele, Gesangvereine, Theater-Lichtbildervorführungen und Handfertigkeitsunterricht.

4. Hauptinhalt der Unterrichtsgegenstände.

a) Naturkunde (Wirtschaftskunde).

Die »Polska Szkołna Dokształcająca« ist keine reine Fachschule. Die Schüler sind indes unter Benutzung der bereits im Berufsleben und in der elterlichen Wirtschaft gesammelten Erfahrungen mit den für sie in Betracht kommenden wichtigsten Naturgegenständen, ihrer Beschaffenheit, Benutzung und Bearbeitung näher bekannt zu machen. — In den naturkund-



lichen Unterricht sind auch Belehrungen über die Gesundheitspflege im weitesten Sinne, über Ernährung, Kleidung und Wohnung u. a. aufzunehmen. Auch auf das Leben und Treiben der Schüler ist zu achten (Alkoholgefahr, richtige und falsche Erholung, Vergnügungen). Der ganze Unterricht ist im engsten Anschluß an das Leben in der Heimat zu erteilen. Die Belehrungen im Unterricht sollen tunlichst durch Wanderung und Besichtigungen in der heimatlichen Natur und wenn möglich durch Experimente unterstützt werden. Anschauungs- und Unterrichtsmittel sind aus dem Orte, oder durch Vermittelung von Bauern-Organisationen und der ländlichen Bezugs- und Absatz-Genossenschaft zu beschaffen.

b) Bürgerkunde (mit Lebenskunde).

In der Bürgerkunde ist, von der Heimat ausgehend, das kommunale und staatliche Verwaltungsleben zu betrachten. Die polnischen Minderheitsorganisationen sind zu berücksichtigen, ferner preußische und Reichsverfassung. Auch ist der angehende Staatsbürger mit seinen wichtigsten Pflichten und Rechten bekannt zu machen, insbesondere mit seinen Pflichten u. Rechten, welche sich aus seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und zur deutschen Staatsbürgerschaft ergeben. Die demokratische Staatsform mit ihren Auswirkungen (Verpflichtung und Verantwortung) ist den Schülern nahe zu bringen. Parteipolitik ist ausgeschlossen; doch sind die einzelnen Parteien im allgemeinen zu kennzeichnen. Die bestehenden Einrichtungen und Organisationen, welche Gemeinde und Staat zum Wohle der menschlichen Gesellschaft geschaffen haben, hat der Schüler kennen zu lernen. (Caritasverband, Wohlfahrtsamt, Jugendamt u. a.). — Des weiteren sind auch die Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet, im Verkehrswesen, im Vereins- und Genossenschaftswesen usw. zu betrachten. Vergleichsweise kann auf diesbezügliche staatliche Verhältnisse in Polen hingewiesen werden.

c. Rechnen.

Der Rechenunterricht in der »Polska Szkoła Dokształcająca« hat seine Hauptaufgabe nicht in einer Weiterbildung der in der Volksschule erworbenen arithmetischen Rechenfertigkeit, sondern vielmehr in ihrer Anwendung auf das Berufsleben der Schüler zu erblicken. Der Rechenunterricht hat darum ständig in Fühlung mit dem Sachunterrichte zu bleiben. Die Belehrungen und Berechnungen aus der Raumlehre sind dem Rechenunterrichte einzugliedern.

d) Polnisch.

Der Unterricht im Polnischen hat zum Zweck, die Schüler in der polnischen Sprache zu vervollkommnen. Sie sollen befähigt werden, die im Ver-



kehr mit Familie und Minderheitseinrichtungen vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig anzufertigen. Der mündliche Ausdruck ist in der Weise zu pflegen, daß die Schüler im Unterricht angehalten werden, ihre Gedanken in zusammenhängender Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die aus den an den Minderheitsvolksschulen zugelassenen Lesebüchern entnommenen Lesestücke haben den Sachunterricht zu unterstützen. Auch der Inhalt der schriftlichen Uebungen ist nach Möglichkeit dem Stoffgebiet der anderen Unterrichtsfächer zu entnehmen.

Auch können Abschnitte aus Büchern, Zeitschriften und Zeitungen Verwendung finden.

e) Deutsch.

Im deutschen Unterricht haben die schriftlichen Uebungen stark hervorzutreten. Die Schüler sollen die im bürgerlichen Leben und in der Wirtschaft vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig anfertigen lernen.

Der mündliche Ausdruck ist in der Weise zu pflegen, daß die Schüler im Unterrichte angehalten werden, ihre Gedanken in zusammenhängender Weise zum Ausdruck zu bringen.

Im Lesen kommen hauptsächlich solche Stücke in Frage, die den Sachunterricht unterstützen und nach der ideellen und gemütbildenden Seite hin ergänzen.

Abschnitte aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen usw. können mitverwandt werden.

f. Musik.

Der Musikunterricht in der »Polska Szkoła Dokształcająca« soll eine Wiederholung und eine Vervollkommnung des Musikunterrichts der oberen Klassen der Volksschule bilden. Er muß in wechselseitige Beziehung zum gesamten Unterricht der »Polska Szkoła Dokształcająca« treten; die Musik muß vor allem eine enge Fühlung mit den Unterrichtsfächern erstreben. Daher werden in erster Linie heimatliche Volkslieder zu pflegen sein; eine angemessene Anzahl von geistlichen Liedern kann hinzutreten.

Der Musikunterricht soll das Leben der Schüler mit Freude und Frohsinn erfüllen, Lust und Liebe zur Musik wecken und auf diese Weise den Schülern den Weg in die Welt des polnischen Volksliedes bahnen. Die Freude am eigenen Singen und Musizieren ist so zu wecken und wach zu halten, daß die Schüler befähigt werden, auch nach der Schulzeit am Musikleben regen Anteil zu nehmen. Anfangs wird das einstimmige Volkslied zu pflegen sein, später können — wo die Verhältnisse es gestatten — mehr-



stimmige Lieder, Marsch- und Heimatlieder mit Instrumentalbegleitung geübt werden. Die zu pflegenden Lieder — heimatliche Volkslieder — sind den später noch herauszugebenden Gesang- und Liederbüchern für die polnische Minderheitsvolksschule zu entnehmen, unter Anpassung an das entsprechende Stoffgebiet der anderen Unterrichtsfächer.

g) Sport und Wandern.

Der Sport und das Wandern soll die gesamte leibliche Entwicklung des Schülers fördern, insbesondere die Gesundheit stärken, an gute Haltung, Atmung und Körperpflege gewöhnen, sowie Kraft, Gewandheit und Anmut entwickeln helfen. Auf volkstümliche Uebungen ist besonders Wert zu legen. Baden und Schwimmen, sowie winterliche Leibesübungen (Rodeln, Schneeschuh und Eislauf) sind nach Möglichkeit zu fördern. Zur besseren Pflege der Bewegungsspiele usw. sind die Schüler anzuhalten, besondere Sportvereinigungen zu bilden. Der Unterricht kann dann im Rahmen einer solchen Sportvereinigung abgehalten werden.

Das Wandern soll einen frischen, fröhlichen Sinn und Wanderlust wecken, zu bewußtem Sehen und Hören erziehen, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen. Beim Wandern wird leicht naturkundlicher Unterricht gepflegt werden können.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn- und Wanderliedern wird die Freude und Ausdauer der Teilnehmer erhöhen.

Die Schüler sind an die Beachtung der für das Wandern erprobten Gesundheitsregeln zu gewöhnen, insbesondere den Alkohol- und Tabak-Genuß zu meiden. Einer geordneten Fußpflege ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Dem Sport und Wandern wird neben der Pflege des Gesanges im Sommerhalbjahr vor den anderen Unterichtsfächern der Vorzug zu geben sein.



B. Stoffverzeichnis.

1. Jahr: Heimat und Familie (Haus, Hof, Wirtschaft)

Nr.	Stoffgebiet	Naturkunde	Bürgerkunde	Rechnen	Polnisch Deutsch
1	Unser Haus. (Die väterliche Wirtschaft.)	Hausanlage. (Haus, Hof, Garten) Arbeitsstätt. im Hause: Stall, Scheune; landwirtschaftl. Maschinen und Geräte. Besondere Eigenarten bei uns (Naturdenkmäler!). Der Boden im Dorfe.	Das Haus als Wohnstätte. Die Familie (Ehe, elterliche Gewalt, Minderjährige, Vormundschaft). Nießbrauch, Ausgedinge; christ. Sitte im Hause. Vom Glück in der Familie.— Ländliche Besonderheiten. (Ortssitten und -feste)	Grundriss der väterlichen Wirtschaftsanlage. Berechnungen nach den eingetragenen Maßen, Gebäudeverzeichnis (Inventar). Vermögensnachweis.	Hauskauf. Zeitungsanzeige. Brief an die Zeitungsredaktion. Kurze Beschreibung des Hauses
2	Lasten auf Haus und Hof.	Witterungseinflüsse auf Gebäude. (Wettereigentümlichkeiten am Orte). Instandhaltung der Gebäude: Wie beuge ich einer raschen Abnutzung vor? Baumaterialien aus Heimat und Fremde.	Anlage und Betriebskapital. — Darlehn, Bürgschaft, Kredit.— Genossenschaften am Ort, im Kreise. Ein- und Verkaufsgenossenschaft. Darlehnskasse u. deren Verkehr, insbes. Einrichtungen der polnischen Minderheit Hypot. u. Grundbuch. Grund- u. Gebäudesteuer.	Kapital und Verzinsung. Aufwertung. Grundsteuer. Holzkauf. (Raum- u. Festmeter).	Schuldschein. Bürgschaftsschein. Kündigung. Mahnung. Quittung.
3	Unser Haushalt.	Anforderungen an eine gesunde Wohnung. (Lüftung, Schutz gegen Feuchtigkeit).	Familienchronik Standesamt, Volkszählung, Testament. Mobiliar - Feuerversicherung.— Gesundheitspolizeiliche Vorschr.	Haushalt-Etat. Einnahmen und Ausgaben der Familie im richtigen Verhältnis. Feuerversicherung (Prämienzahlung).	Postk. u. Brief im Verkehr mit Familienangehörigen. Testament. Todesanzeige.

Nr.	Stoffgebiet	Naturkunde	Bürgerkunde	Rechnen	Polnisch Deutsch
4	Unsere Nahrung.	Nahrungs- u. Genußmittel. Was liefert die Wirtschaft, was ist zu kaufen u. zu verkaufen? Unser Dorf als Lieferungsgebiet (Getreide, Fleischprodukte). Aufbewahrung. — Bakterien und Schimmelpilze.	Schutz v. Leben und Gesundheit. Nahrungsmittelpolizei u. -Kontrolle. - Indirekte Steuern (Tabak- u. Alkoholbesteuerung). Schutzzoll für d. Landwirtschaft.	Marktpreisberechnungen. Schutzzoll und Preisbildung. Gemeinsamer Bezug durch Genossenschaft. (Vorteile des größeren Einkaufs).	Verkauf an die Genossenschaft. Anfrage über Marktpreisnotierung. Viehtransport (Anforderung eines Viehwagens).
5	Krankheit u .Unglücksfälle.	Ansteckende Krankheiten. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Viehseuchen u. deren Bekämpf. Ruhe u.Erholung Bedeutung des gesunden Sportes. — Schönheit unseres Heimatdorfes (Wandern).	Krankenpflege. Orts- und Kreiskrankenhaus. Kreisarzt u. sanitäre Einrichtg. Krankenkassen. Polizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten. Aberglaube am Orte. — Fleischschau.	Ausgaben für Krankheit. Ersparnisse bei Krankheitsvorbeugungen. Krankenunfall- und Haftpflichtversicherung. (Prämienzahlg. und Krankenkassenbeiträge).	Schreiben an den Arzt wegen eines Krankheitsfalles. Gesuch um Aufnahme im Krankenhause der Kreisstadt. Telegramm an den Arzt.
6	Die Tätigkeit in der Wirtschaft.	Tätigkeit des Landmannes im Frühjahr, Sommer, Herbt und Winter. Arb. im Felde, Wiese, Wald, Scheune, Stall, i. Hause u. im Gehöft. Arbeitseinteilung! Planmäßiges Wirtschaften. Die Bedeutg. der Viehhaltung für die Wirtschaft.	Gesinde. Gesindeordnung. Die landwirtschaftl. Organisationen. Landwirtschaftl. Arbeitgeber- u. Arbeitnehmer-Verbände. Viehkauf.	Lohntarif. Berechnung d. Naturallieferung u. Beköstigung als Bestandteil des Lohnes. — Viehversicherung. Verkauf nach Lebendgewicht und ausgeschlachtet.	Dienstvertrag. Zeitungsanzeige. Dienstzeugnis. Viehangebot.

2. Jahr: Heimat u Gemeinde (Berufstätigkeit in der Heimat)

Nr.	Stoffgebiet	Naturkunde	Bürgerkunde	Rechnen	Polnisch Deutsch
1	Unser Heimatdorf.	Lage d. Heimatdorfes (Feld, Wiese, Wald- u. Wasserverhältnisse). Der Boden. Wie der Boden bei uns enstanden ist: Gesteinslagerungen. Flurplan.	Dorfgemeinschaft. Gegenseitige Abhängigkeit der Berufsstände. Gegenseitige Förderung. Berufs- und Bildungsvereine am Orte. Genossenschaft.	Lageplan der Felder. Flächenberechnungen. Umrechnungen der alten Maße (Morgen, Scheffel, Zentner) in die neueren ha, ar, Pfund, Kilogramm.	Anzeigen in der Tagespresse: Wirtschaft zu kaufen, verkaufen od. tauschen gesucht. Antrag auf Auflassung im Grundbuche. Gerichtliche Eingaben.
2	Bodenverbesserung.	Natürliche Wasserläufe in unserem Dorfe. Ableitung des Wassers. Drainage. Gräben in Feld und Flur.	Wasserpolizeiliche Bestimmungen. Unterhaltung und Räumung von Gräben. Bedeutung der Talsperre. Ausnutzung derselben.	Berechnung der Kosten für eine Drainage. Was bringt diese mit der Zeit ein? Wie verzinst sich die Anlage?	Preisverzeichnis von Drainageröhren einfordern, Bestellung aufgeben. Rechnung. Quittung.
3	Die Bodenerzeugnisse der Heimat.	Arbeiten auf Acker u. Wiese. Geräte und Maschinen dabei. Wirtschaftliche Ausnutzung des Bodens. (Künstlicher Dünger). Obstreichtum am Orte. (Alleen an den Feldern).	Heimatliche Industrie im ländl. Nebengewerbe. (Müllerei, Brennerei, Brauerei, Zuckerfabrik, Stärkefabrik. Wechselbeziehung von Landwirtschaft und Industrie).	Berechnung der Bodenerzeugnisse. Die Hohlmasse (alte und neue). Nachnahmesendungen mit Unkosten.	Versand von Obst, Getreide. Lieferscheine. Forderung von Warenproben (Saatgut). Postpaketadresse.

3. Jahr: Heimat und Staat

Nr.	Stoffgebiet	Naturkunde	Bürgerkunde	Rechnen	Polnisch Deutsch
1	Unsere Landgemeinde.	Was haben wir den Städtern voraus? Vom Leben in der Stadt und auf dem Lande. Landflucht und Heimweh.	Gründung unseres Dorfes. Aus der Geschichte desselben (nach dem Heimatbuche). Gemeindechronik. Geschichte der Heimat.	Lebensmittelpreise. Heutige Getreidepreise im Vergleich zu den übrigen Warenpreisen. Stadt- und Landlöhne im Vergleich zu den Lebensbedingungen.	Anfrage auf eine Zeitungsanzeige nach Arbeitsbedingungen, Lohn usw. Anzeige wegen Ausbildung auf größerem Gut.
2	Kirchen- und Schulgemeinde.	Anstand u. Sitte im Dorfe (Trunksucht und ihre Folgen). Religiöse Betätigung (Laster, Geschlechts- u, ansteck. Krankheiten. (Christliche Nächstenliebe (Nachbarliche Hilfe).	Pfarr- u. Schulchronik. Kirchen- u. Schulverwaltung. Bildungs- und Fortbildungs-Möglichkeiten. Bibliothek. Kirchliche Vereine am Orte.	Kirchensteuern. Ausgaben für Alkohol und Tabak. Heil- und Pflegeanstalten. Krankenhäuser u. Gefängnisse.	Bitte um Uebersendung kirchlicher Urkunden, eines Schulzeugnisses, um Beurlaubung vom Besuch der Fortbildungsschule. Antrag auf Errichtung einer polnischen Minderheitsvolksschule, einer polnischen Fortbildungsschule.
3	Gemeindeverwaltung.	Gemeindeeigentum. (Gemeindewald, Steinbruch). Unterhaltg. der Wege, Wasserläufe, Gräben. Volkskrankheiten. Tuberkulose u. ihre Bekämpfg. Säuglingssterblichkeit, Krankenpfl. Anlage der Brunnen- u. Dungstätten.	Landgemeindeordng. Landgemeindewahlrecht. Gemeindehaushalt. Verwaltung. (Gemeindevorsteher Schöffen, Gemeindevertretg). Wohlfahrtseinrichtungen, Feuerschutz. Spritzenhaus. Gemeindepolizei	Gemeindesteuern (Verzinsung) Gemeindeschulden (Tilgung). Ausgaben der Gemeinde für Wohlfahrtsbestrebungen. Pro Kopf? Pro Jahr?	Bekanntmachg. über Nutz- und Holzverkauf in der Gemeindeverwaltung. — Schriftl. Verkehr mit dem Finanzamt. (Selbsteinschätzung, Steuerreklamation). Gemeindewahlvorschlag.

Nr.	Stoffgebiet	Naturkunde	Bürgerkunde	Rechnen	Polnisch Deutsch
4	Verkehr und Handel in der Heimat.	Verkehrsverhältnisse in alter und neuer Zeit. Dampfkraft und Elektrizität. (Motorbetrieb in der Wirtschaft).	Verkehr in alter Zeit. (Boten- und Fahrpost.) Alte Verkehrsstraßen. Eisenbahn- und Postverkehr in der Gegenwart. Eisenbahnlinien. Post- und Telegraphenwesen.	Postversand. (Nachnahme- u. Wertpakete). Frachtsätze auf Eisenbahn. (Eilfracht: Vergünstigung; Sätze für Obst, Milch usw.).	Lesen des Kursbuches. Bestellung eines Güterwagens zum Verladen von Kartoffeln. Brief an Fundstelle wegen vergessenen Gegenstandes.
5	Haus- und Gemüsegarten.	Gemüsebau. Unsere Obstarten und Sortenwahl nach Bodenlage und Beschaffenheit. Pflege der Obstbäume. Feinde und Freunde der Obstbäume. Die Biene. Beerenobst.	Gemüseverwertung. Absatz von Gemüse u. Obst. Baumfrevel. Nachbarrecht.	Unkosten und Erträge. Marktabsatz. Was könnte die Bepflanzung der Ländereien mit Obstbäumen der Gemeinde einbringen?	Bestellung von Obstbäumen. Versand von Gemüse und Obst (Frachtbrief). Eingabe an Landrat um Beihilfe zur Obstanlage.
6	Ernetarbeit und Ernteverwertung.	Getreide und Getreidekrankheiten. Saatgut und Absaaten. Erntearbeiten. Erntegeräte und Maschinen.	Unfallverhütung Tragen der Sense. Erntearbeit an Sonn- und Feiertagen. Müllereiprodukte im Grenzverkehr. Zoll.	Marktpreis. Früh- und Spätpreise. Vorteilhafterer Verkauf Abschätzung eines Hagelschadens. Schadenersatz.	Antrag auf Hagelversicherung. Telegrafische Versicheung eines Schobers wegen Feuersgefahr. Angebot von Ernteprodukten an Händler oder Genossenschaften.

Nr.	Stoffgebiet	Naturkunde	Bürgerkunde	Rechnen	Polnisch Deutsch
4	Kreis-verwaltung.	Kreisbetriebe: Wege, Pflasterungen, Obstanlagen, Wiesen, Seen, Wälder. Kreisveranstaltungen: Tierschau, Obstausstellung u. a.	Kreisverwaltg. Kreiswahlgesetz und Kreiswahlordnung. Landrat. Kreistag. Kreisausschuß. Wohlfahrtsamt. Jugendamt. Kreisausgaben. Kreishaushalt. Kreisstatut für ländliche Fortbildungsschulen.	Kreishaushalt. Kreisausgaben. (Kreissteuern). Aufwendungen für Einrichtungen in unserem Dorfe.	Beschwerden an den Kreisausschuss in einer Wegeangelegenheit. Wahlvorschlag für die Gemeindewahlen. Wahlvorschlag für die Kreistagswahlen. Einspruch gegen die Gültigkeit für die Kreistagswahlen. Antrag an den Kreisausschuss um Gewährung einer Beihilfe für den polnischen Jugendverein Beschwerde an den Landrat wegen Benachteiligung durch die örtlichen Polizeiorgane infolge des Bekenntnisses zur polnisch. Minderheit. Gesuch an das Kreiswohlfahrtsamt um Unterstützung.
5	Bezirk und Provinz.	Pflege der Volksgesundheit (Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten, Armen- u. Blinden-Anstalten). Grenzverkehr. Sperrung aus sanitären Gründen.	Präsident, Regierung mit drei Abteilungen. Bezirksausschuss. Oberpräsident und Landeshauptmann. Provinziallandttag. Provinzialausschuss. Wahlgesetz u. Wahlordnung für die Provinziallandtage. Wohlfahrtspflege. (Sicherheits- und Gesundheits-Anstalten). Landesversicherungsanstalt. Private Wohlfahrtspflege.	Eisenbahnfahrt. Kosten eines Transportes Stadtkinder aufs Land. Vergünstigungen. Krankentransporte auf Eisenbahn. Leichentransport.	Bittgesuche an den Landeshauptmann um Aufnahme eines taubstummen Kindes in der Provinzial-Taubstummen-Anstalt, um Aufnahme in die Provinzial-Lungen-Heilanstalt. Wahlvorschlag zu den Provinzial-Landtagswahlen. Antrag an das Provinzial-Schulkollegium um Errichtung einer polnischen Mittelschule.
6	Staat und Reich.	Deutschland im Vergleich zu Polen als Wirtschaftsgebiet. Ein- u. Ausfuhr. Elektrizität im Dienste der Wirtschaft und des Weltverkehrs. (Kabel, drahtlose Telegraphie, Radio).	Staatsverwaltung. Staatshaushalt. Wahlgesetz und Wahlordnung zum Preussischen Landtag. Reichspräsident. Reichstag. (Reichstagswahl). Die wichtigsten Parteien. (Polnische Volks-Partei). Pflichten u. Rechte der Staatsbürger (insbesondere als Angehörige der Polnischen Minderheit). Steuern, Gerichtswesen.	Staatshaushalt. Verbrauch der Bevölkerung. Statistik.	Postverkehr und Drahtverkehr mit dem Auslande. Reichswahlvorschlag und Landeswahlvorschlag.

Deklaration des „Polskie Zjednoczenie Narodowe w Lotwie“

(Polnische Nationale Vereinigung in Lettland)

Die von der Generalversammlung der Polnischen Nationalen Vereinigung in Lettland am 24. April 1932 angenommenen Deklarationen haben folgenden Wortlaut:

Die volkstumspolitische Resolution.

Zu Beginn seiner Arbeit nimmt der Hauptkongreß der Polnischen Nationalen Vereinigung in Lettland folgende volkstumspolitische Entschließung einstimmig an:

1) Im Interesse der polnischen Bevölkerung in Lettland, als auch zugleich des ganzen polnischen Volkes liegt die Existenz der Unabhängigen Lettländischen Republik sowie die möglichst schnelle Erstarkung seiner politischen und wirtschaftliche Stellung. Beweis für eine solche Auffassung in den gegenseitigen Beziehungen beider Völker ist das geopferte Blut von Söhnen des polnischen Volkes, das im gemeinsamen Kampfe um die Unabhängigkeit Lettlands vergossen wurde.

2) Die polnische Bevölkerung in Lettland begrüßt mit Befriedigung die Symptome einer zunehmenden, gesunden nationalen und staatlichen Aufklärung unter den lettischen Massen, die jedoch nichts vom sogenannten Chauvinismus, von dem Bestreben, andere auf lettländischer Erde wohnende Nationalitäten zu unterdrücken, aufweisen sollte.

3) Die polnische Bevölkerung in Lettland will glauben, daß die Vorfälle des vergangenen Jahres, auf Grund deren die polnischen Organisationen, das Schulwesen und insbesondere Einzelpersonen Unterdrückung und Verfolgung erfuhren, nicht durch eine allgemeine feindliche Einstellung zur polnischen Bevölkerung oder überhaupt zur polnischen Nation verursacht waren. Die Ursache dieser Vorfälle war die Wahlleidenschaft sowie die von einzelnen chauvinistisch eingestellten Politikern mangelhaft erklärten und verstandenen Tatsachen aus dem Leben der polnischen Bevölkerung und ein schlecht verstandenes Pflichtgefühl hinsichtlich der Verteidigung der lettländischen Staatlichkeit und Kultur. Der Mehrheitsbeschluß des Sejm, der den Vorschlag der parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend Anwendung irgendwelcher Repressalien, Strafen oder Vorbeugungsmaßnahmen gegenüber den polnischen Organisationen und seiner Bevölkerung verwarf, ist die beste Bestätigung für die oben erwähnte Regel.



4) Die Gemeinsamkeit des Schicksals, der Interessen und der Vergangenheit beider Völker und Staaten müßte die Bürgschaft dafür sein, daß die Periode der Mißverständnisse und Streitigkeiten ein vorübergehender Zeitabschnitt war und daß die Zukunft sich in engster Eintracht und Zusammenarbeit auf der Basis weitgehendsten Sich-Verstehens, Tolerierens und der Achtung vor den gegenseitigen Rechten und Pflichten entwickeln müsse und werde.

5) Dagegen stehen die Arbeit um Ausbreitung der nationalen und völkischen Aufklärung unter der polnischen Bevölkerung in Lettland, die Mahnung, ihre politischen und kulturellen Rechte zu vertreten, die Verteidigung dieser Rechte, die Sorge um das polnische Schulwesen, um das Recht, die polnische Sprache in der Kirche, in der Schule und im täglichen Leben zu gebrauchen, sowie die allgemeine Sammelorganisation der polnischen Bevölkerung mit ihrer Arbeit für eine Besserung des wirtschaftlichen Wohlstandes nicht im Gegensatz oder Widerspruch zum Geiste und Inhalte unserer Verfassung und zu dem Interesse der Entwicklung lettländischer Staatlichkeit und Kultur. Diese Arbeit ist Pflicht eines jeden in Lettland wohnenden Polen.

Ausgehend von den angegebenen Vorsaussetzungen ruft der Hauptkongreß der Polnischen Nationalen Vereinigung in Lettland das polnische Volk und seine Organisationen auf, seine Rechte und Pflichten in gebührender Loyalität aufzufassen, um der Söhne dieser Erde und der lettischen Staatsbürger willen einträchtig mit dem lettischen Mehrheitsvolk zur Stärkung des lettländischen Staatswesens, des Wohlstandes Lettlands, zur schnellsten Festigung der Beziehungen des Zusammenlebens, zu entschiedenem Nationalbewußtsein und energischem Kampf in der Verteidigung seiner nationalen, kulturellen und politischen Rechte zusammenzuarbeiten, die die polnische Minderheit denjenigen gegenüber zu vertreten hat, die aus mißverstandener Auffassung der Rechte und Pflichten des lettländischen Volkes und seiner Verfassung diese Rechte zu schmälern versuchen.

Die kulturpolitische Resolution.

Die Polnische Nationale Vereinigung in Lettland hat zu ihrer Aufgabe die Verteidigung der kulturellen Rechte der polnischen Bevölkerung Lettlands, sowie die Sorge um die Hebung der Kultur und des Bildungsniveaus. Sie schützt deshalb das polnische Schulwesen im Lande, schenkt aber auch im vollen Maße ihre Aufmerksamkeit den Problemen der moralischen und physischen Erziehung der Jugend.

Nach diesen Richtlinien unterstützt und fördert die Vereinigung jegliche entsprechende Aktion, trägt dazu bei, daß völkische Institutionen ins Leben



gerufen werden, Institutionen, die das Schulwesen betreuen, die Erziehung der Jugend, die Verbreitung der Kultur fördern etc. Die Vereinigung tritt auch für die kulturelle Bildungsaktion in der Weise ein, daß die polnischen nationalen Errungenschaften sich in unserem Lande in Gestalt einer Brücke zwischen polnischer und lettischer Kultur realisieren.

Die ökonomisch-wirtschaftliche Resolution.

Bei der Aufstellung eines Arbeitsplanes auf wirtschaftlichem Gebiete ist die Polnische Nationale Vereinigung in Lettland zur Feststellung gezwungen, daß die polnische Bevölkerung in Lettland finanziell sehr schwach ist und mit größter Anstrengung um ihre Existenz kämpft. Infolge Mangels einer entwickelten Zusammenarbeit der Arbeitsstätten, bei einem niedrigen Kulturniveau der Landwirtschaft und unter den schweren Bedingungen für Industrie und Handwerk ist der gegenwärtige Stand der polnischen Bevölkerung in Lettland unter dem Einfluß der stets wachsenden Wirtschaftskrise ernstlich bedroht.

Indem der Standpunkt vertreten wird, daß den wirksamsten Erfolg im gegenwärtigen Augenblick am ehesten eine allgemeine Kooperation geben kann, eine Kreditkooperation im besonderen, die das Durchhalten während der Wirtschaftskrisis erleichtert, neue Arbeitsstätten für die arbeitslose oder vorgebildete Jugend sowie die Entwicklungsmöglichkeit des kleinen Handwerks und Handels für die Dorfbevölkerung schafft und schließlich den kulturellen Stand der Landwirtschaft bessert und auf alle Gebiete des Wirtscahtflebens der polnischen Bevölkerung kräftigend einwirkt — wird die Polnische Nationale Vereinigung in Lettland im größten und stänksten Maße die Entwicklung und Erstarkung der Kreditkooperation unterstützen.

Da die Polnische Nationale Vereinigung die dringende Notwendigkeit einer Intensivierung und Hebung des kulturellen Niveaus, insbesondere der kleinen Landwirtschaften erkennt, wird sie mit ganzer Kraft für eine weitgehende Entwicklung landwirtschaftlicher Vereine und Vereinigungen unter der polnischen Bevölkerung, für die Verbreitung wirtschaftlichen Wissens, für die Gründung und Unterstützung verschiedenartiger Genossenschaften Sorge tragen. Sie wird nach Möglichkeit eine größere Aktion auf dem Gebiete der Organisation und Vereinigung der polnischen Landwirte entwickeln.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen, bei der wachsenden Arbeitslosigkeit, bei dem schweren und verfallenden Stande der Großindustrie und des Handels, bei der schon in Erscheinung tretenden Ueberproduktion an intellektuellen Kräften mit allgemeiner Bildung, die Erlangung einer Arbeitsstätte lediglich eine Fachausbildung am meisten erleichtern kann, setzt die Polnische Nationale Vereini-



gung alles daran, um für die polnische Bevölkerung eine möglichst große Anzahl Wirtschafts- und Handwerksschulen in Betrieb zu nehmen und den Angehörigen der polnischen Minderheit zugänglich zu machen.*)

Bemerkungen

Zitate aus polnischen Zeitungen der sogenannten »Sudetendeutschen« — so will der intransigente Teil der deutschen Minderheit in der Čechoslovakischen Republik partout bezeichnet sein — sind in der Regel eine schwer verdauliche Lektüre, die zum Glück für den deutschen Kulturkreis zumeist unter Ausschluß der Oeffentlichkeit publiziert wird. Wenn wir an dieser Stelle einmal — ausnahmsweise — einem solchen Artikel in Lebensgröße zu einer etwas grösseren Publizität verhelfen, so geschieht es nur deshalb, weil dadurch einige Roßtäuscherkunststückchen der nationalsozialistischen Sudetenpresse sichtbar werden, an denen man so recht erkennen kann, dass »deutsch sein eine Sache um ihrer selbst willen tun« heisst.

Am Vorabend des Prozesses, den man jetzt den nationalsozialistischen »Volkssportlern« und S.-A.-Leuten Sudetendeutschlands in Brünn wegen Landesverrats macht, erschien in einem Teil der deutschen Minderheitspresse ein Artikel mit der Ueberschrift: »Tschechische Zusammenarbeit mit den Wenden (womit die »Lausitzer Serben« in Preussen und Sachsen gemeint sind), den wir vollständig nach dem Wortlaut des »Gablonzer Tageblatt« (7. Juli) wiedergeben:

»Wenn man das Buch des Tschechen Josef Pata: »Aus dem Kulturleben der Lausitzer Serben«, in deutscher Uebersetzung erschienen zu Bautzen 1929, durchsieht, und dann die verschiedenen Jahrgänge der Zeitschrift »Kulturwehr« auf sich wirken lässt, die der in engster Fühlung mit dem tschechischen Außenamt arbeitende Wende Johann Skala seit 1925 zu Berlin herausgibt und leitet, dann bekommt man ein Bild der planmäßigen Arbeit, die Wenden und Tschechen verbinden und im Deutschen Reiche slawische Gesinnung und slawische Bestrebungen rege machen und fördern will.

In Sachsen und Preussen zusammen gibt es keine hunderttausend Wenden mehr; tschechische Zeitungen und Zeitschriften freilich pflegen die doppelte Zahl anzugeben, ja selbst von einer Viertelmillion »Serben«, wie sie diese Wenden stets nennen, zu schreiben. Im Wohngebiete der Wenden wohnen heute viel mehr Deutsche als Wenden, sodaß selbst in den 299 Landgemeinden Sachsens, die als »Wendei« gelten, 187 der Mehrzahl nach deutsch, die anderen reichlich gemischt und nur mehr 11 oder 12 rein wendisch sind. Sehr gut veranschaulicht dies Otto Eduard Schmidt auf der Bevölkerungskarte seines auch sonst vortrefflichen Buches »Die Wenden«. (Dresden 1926.) In den Bezirken Bautzen und Kamentz sind neben den Kindern von etwa 30,000 Wenden die von etwa 200,000 Deutschen zu unterrichten. Doch läßt der sächsische Staat gleichwohl eigene wendische Schulbücher herstellen und hat Wenden in die wichtigsten Stellen des Bezirksschulrates hineingenommen. Es ist daher mehr als merkwürdig, wenn in Nummer 60 der »Prager Presse« von 1923 nicht weniger als 97 Professoren der Slawistik an englischen, dänischen, norwegischen, holländischen, polnischen, russischen, ostslawischen und schwedischen Universitäten aufgeboten werden, die für die Lausitzer Wenden eigene Schulen aller Stufen fordern, wobei alle Rektoren, Lehrer und Inspektoren geborene Wenden

*) Uebersetzung aus »Nasz Głos« Nr. 49, Daugaypils (Dünaburg); übersetzt von L. P.



sein müssten: »Ihre Angelegenheiten müssten die Wenden allein entscheiden.« Es gibt ja nirgends mehr ein geschlossenes Siedlungsgebiet der Wenden, und in der Ober- wie in der Niederlausitz übertrifft die Zahl der Deutschen in den drei nahezu reindeutschen Städten dieses Gebietes Bautzen, Spremberg und Cottbus allein schon weitaus die aller Wenden in der ganzen Lausitz zusammen. Die Sprache der Kultur, der Verhandlungen und der Urkunden in der Lausitz war übrigens schon seit dem 14. Jahrhundert, also länger als ein halbes Jahrtausend, stets die deutsche, obwohl im Jahre 1516 schon die Prager Kanzlei von den Lausitzer Ständen tschechische Vorschläge verlangt hatte; dem ist damals ebensowenig stattgegeben worden wie seitherigen Slawisierungswünschen.

Angesichts all dieser Tatsachen könnte und sollte man vermuten, die Tschechen würden ein für alle Mal darauf verzichten, eine slawische tschechenfreundliche Wendenbewegung grossen Stils auslösen zu wollen. Im Gegenteil! Schon vor dem Umsturz arbeitete vielmehr ein Teil der tschechischen Intelligenz fieberhaft daran, auf den Nachwuchs der Wenden Einfluss zu gewinnen. Der Dichter Josef Nowak, 1895 in Ostro in der sächsischen Oberlausitz geboren, der seine Studien noch vor dem Umsturz in Prag beendet hat, wurde von tschechischen Kreisen eifrig gefördert. Er hat dann auch: »Erhebet Euch, Serben!« gedichtet, darin: »Greift, Brüder, zur Sense, zu den Waffen, die mähen der Freiheit Aehren!« und ein hymnisches Gedicht »Zlata Praha«, das Prag als die strahlende Sonne preist, die seit jeher das serbische Volk gewärmt und geschützt habe. Der Löwe Böhmens möge, so singt er darin, mit Gewalt die Türme Bautzens erheben machen, dass mit der weichenden Macht die Lausitz sich zur Freiheit erhebe.

Man glaube nicht, beim Schwärmen und Singen seien diese Bestrebungen stehen geblieben. Schon am 27. Oktober 1918, also am Tage vor dem Umsturz, hat ja der tschechische Professor Adolf Czerny in den »Narodni Listy« zu Prag gefordert, den Wenden sei das Selbstbestimmungsrecht einzuräumen, ihre Staatszugehörigkeit aber von der Friedenskonferenz zu entscheiden; bei dieser sollte man eigene Vertreter der Wenden zulassen und die Wendei mit dem tschechoslowakischen Staate vereinigen. Auch in der Lausitz selbst wurde im gleichen Sinne Stimmung gemacht. Der wendische Bauer Ernst August Barth, Gemeindevorstand und Mitglied des sächsischen Landtages, erliess am 16. November 1918 in der zu Bautzen erscheinenden Tageszeitung »Serbske Nowiny« einen Aufruf, der sich für den Zusammenschluss der Wenden in der Lausitz auf nationaler Grundlage aussprach und für staatlichen Umsturz. Er enthielt u. a. die Sätze: »Das Deutsche Reich zerfällt! .... Verschiedene Fesseln brechen. Auch dem wendischen Volk bricht noch eine neue bessere Zukunft an .... Keine Grenzen trennen uns mehr und keine Uebermacht würgt uns mehr. Und besser wird es noch. Steht nur auf!« Ein Wendenbund wurde gegründet, ein wendischer Nationalausschuss sandte im Dezember 1918 seinen Sekretär, den Oberlehrer Brühl, nach Prag, dieser setzte es durch, als Mitglied der tschechoslowakischen Delegation nach Paris mitgenommen zu werden, und Ende Jänner 1919 reiste auch Barth über tschechische Einladung mit tschechischem Pass über Prag nach Paris. Wohl hatten inzwischen die meisten Wenden sich mit öffentlichen Erklärungen gegen solche Vertretung gewahrt und Bart und Brühl richteten trotz einer Denkschrift an Wilson und an die Friedenskonferenz nichts aus. Geblieben ist aber das Bestreben, die Wenden zu bewusster slawischer Tätigkeit im politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu erziehen. Dafür sorgt u. a. auch die vom tschechischen Großkapital ins Leben gerufene und abhängige »Wendische Volksbank« (Serbska ludowa banka), die verschiedene Niederlassungen und Zweigstellen in der Ober- und Niederlausitz besitzt. Immer wieder besuchen führende Tschechen die Wenden der Lausitz und suchen sie zu bewusst slawisch-nationalem Leben zu entflammen, und, soweit sie für ein solches zu gewinnen sind, darin zu festigen. 1920 wurde der Sokol in Bautzen gegründet. Er zählt gegenwärtig schon 25 Sokolgemeinden mit

600 Mitgliedern, ist nach dem Muster des tschechischen Sokol organisiert und hält mit diesem, von dem er oft besucht wird und den er immer besucht, die regste Fühlung, zumal beim Sokol eine besondere wendische Sektion in Prag eingerichtet worden ist mit der erklärten Absicht, »systematische Aufmerksamkeit und Fürsorge den Sokolgemeinden in der Lausitz zu widmen und im tschechischen Sokol Anteilnahme zu wecken für den wendischen Sokol.« Auch Johann Skala, geboren 1889 zu Nebelschütz in der sächsischen Oberlausitz, der 1922 zu Prag Richtlinien für die Organisation der wendischen Arbeit »Ueber die Serbischen Fragen« herausgegeben hat und seit 1925 die Zeitschrift »Kulturwehr« zu Berlin leitet, sorgt dafür, daß die Beziehungen zwischen den Tschechen und Wenden rege bleiben. Freilich muß selbst er in seiner Zeitschrift »Kulturwehr«, Jahrgang 1922 auf Seite 216 ausdrücklich zugeben, daß heute die Städte im angeblichen Wendengebiete, namentlich Kamentz und Bautzen, fast ausschließlich deutsch sind.

Mit tschechischer Unterstützung studieren wendische Studenten in Prag und haben hier ihre Organisation. Die wendische Nationalhymne »Hdze statok moj« ist eine Uebersetzung des tschechischen »Kde domov muj« und wird nach derselben Melodie gesungen. — Im Jänner 1932 wurde in Prag feierlich der 70. Geburtstag des wendischen Komponisten B. Schneider-Krawc begangen, wobei tschechische Schülerinnen in wendischen Trachten wendische Lieder und Tänze aufführten. Dabei erklang das Lied mit dem Text von Josef Pata: »Sei gegrüsst«: »Vielleicht kommt einmal der schicksalsschwere Augenblick, und die Lausitz wird wieder frei!« Dabei dürfen in der Lausitz die Wenden ruhig bei Festen in ihren den tschechischen gleichen Nationalflaggen blau-rot-weiss beflaggen, in Städten wie Bautzen, wo es knapp 2 Prozent Wenden gibt, rein wendische Aufschriften auf ihren Häusern haben usw. In Prag aber besteht ein tschechischer-wendischer Verein »Adolf Černy«, der es als eine seiner Aufgaben bezeichnet, »die Fremde über die Verhältnisse in der Lausitz zu unterrichten« und der Bausteine für eine wendische Sokolhalle in Bautzen verkauft und immer wieder über angebliche Unterdrückung der Wenden klagt. Die Sokoln der Lausitz besitzen die Zeitschrift »Sobolske Listy«; ihr Schriftleiter Schletze hat in Prag studiert und den Doktorgrad erworben. Das Tageblatt »Serbske Nowiny« in Bautzen ist schon 1825 von den wendischen Studenten Seiler und Krüger gegründet worden. Der Deutsche Georg Sauerwein, verdient um die niederwendische Dichtung, hatte gesungen: »Ich bin deutsch geboren, aber habe ein wendisches Herz«. Die meisten Führer der Wenden hatten und haben deutsche Namen, so Schmaler, Barth und der Rechtsanwalt Dr. Herrmann in Bautzen. Die wendische Wiedergeburt ist ohne deutsche Mitwirkung ebenso wenig zu denken, als die tschechische nicht ohne die deutsche Mitwirkung erfolgte.

Man kann begreifen, dass diese Meinung bestritten wird; nicht bestritten aber wird werden können, dass es den Deutschen niemals einfiel, die Zusammenarbeit der Tschechen mit den Wenden, ihre kulturellen und gesinnungsverwandten Beziehungen zu unterbinden oder dies gar als Hochverrat anzuklagen.«

Zunächst eine persönliche Bemerkung: Das von mir übersetzte Buch von Dr. Páta hat in Deutschland eine weit in das extrem nationalistische Lager reichende Aufmerksamkeit, zum Teil sogar eine freundliche Aufnahme gefunden, wie ich aus einzelnen Buchbesprechungen und privaten Zuschriften ersehen habe, weil es Tatsachen enthält, ohne mit ihrer Darstellung die Propaganda zu verbinden, die der Artikelverfasser, Herr Rechtsanwalt Dr. Josef Stark, augenblicklich Verteidiger der angeklagten nationalsozialistischen Propagandisten im Brünnner-Prozeß, hineinzumanipulieren versucht. Er mag des felsenfesten, sudetendeutschen Glaubens sein, dass die Situation seiner oder seines Klienten dringend die Konstruktion einer hoch- und landesverräterischen Beziehung zwischen den Lausitzer Serben und den Čechen braucht. Dieser Advokatenkniff ist durchaus verständlich; nur sollte Herr Josef Stark nicht so stark mit der Wahrheit an-

bändeln, wenn er sein Verteidigeramt über den Brünner Gerichtssaal hinaus in die Zeitungen verlegt. Was in Brünn erlaubt sein mag — und die Herren erlauben sich dort manches, was ihnen z. B. in Moabit wahrscheinlich so quittiert werden würde, wie es dem Verteidiger kommunistischer Angeklagter, Dr. Litten in eigenartiger Weise passiert ist — braucht darum in der übrigen Welt nicht anerkannt werden. Ich erwidere deshalb Herrn Dr. Josef Stark, daß er meine »engste Fühlung« mit dem tschechischen Außenamt glattweg erfunden hat, um die in mehr als einer Hinsicht etwas anrüchige Sache seiner Klientel im Brünner Prozess ein wenig zu entlasten. Wie das juristisch genannt wird, wird Herr Dr. Josef Stark sicher wissen; in reinem Deutsch, das ja doch wohl auch er verstehen wird, nennt man derartiges einen Verleumdungsversuch mit der Absicht der öffentlichen Herabsetzung, zumal er im Sinne seines Artikels doch nur von gesetzwidriger, strafbarer Fühlung sprechen kann. Herr Dr. Josef Stark greift sich dann noch zwei Lausitzer Serben heraus, und zwar den Dichter Josef Nowak und den Komponisten Bernhard Schneider-Krawc; den ersten, weil er ein apologethisches Gedicht über das »Goldene Prag« verfasst hat, den letztgenannten, weil sein 70. Geburtstag in Prag gefeiert wurde! Hoffentlich wird ihm das zur Rettung seiner Klienten in Brünn recht viel nützen, denn: was sind S.-A.-Nachtübungen, Instruktionen und Konferenzen in Dresden, Berlin usw. für ein Schmarrn gegen ein Gedicht und die Geburtstagsfeier eines 70jährigen Komponisten!

Dass Herr Josef Stark unbedingt einen freisprechenden Erfolg vor dem Brünner Gericht erzielen will, indem er mit einer Denunziation nach Deutschland eifrig winkt, beweist der letzte Satz seines hier zitierten Artikels. Es wäre doch gar zu bequem und geradezu ein Volltreffer, wenn man — womöglich noch vor dem Prozeßende in Brünn — schnell einen ähnlichen Prozeß in Bautzen, Dresden oder Berlin haben könnte. Trotzdem erst vor kurzem die »Deutsche Allgemeine Zeitung« (Berlin) in einem, bezeichnenderweise aus Chemnitz (im sächs. Erzgebirge, wo es gar keine Lausitzer Serben gibt) datierten Bericht über den Sokolkongreß, der vor zwei Monaten stattfand, die gerichtliche Verfolgung der Teilnehmer wie der gesamten lausitzserbischen Sokolgemeinde fordert, glauben wir annehmen zu dürfen, dass Herr Dr. Josef Stark vergeblich auf die reichsdeutsche Prozeßhilfe warten wird. Es besteht einfach gar keine Möglichkeit dazu, weil kein einziger Lausitzer Serbe, und absolut kein einziger lausitzserbischer Sokol, sich auch nur in Gedanken, noch weniger mit Taten, so mit solchen Dingen beschäftigt hat, wie sie den in Brünn angeklagten sudetendeutschen Nationalisten nach den bisherigen Prozeßergebnissen nachgewiesen wurden.

Was der Artikelschreiber und Advokat Dr. Josef Stark sonst noch vorbringt, lohnt kaum die Mühe des Lesens, noch weniger die einer Antwort.

Soll ihm gesagt werden, daß das Buch von Schmidt (Otto Eduard) im amtlichen Auftrage der deutschen Propaganda gegen die Lausitzer Serben herausgegeben wurde? Er wird das nicht zur Kenntnis nehmen dürfen, weil sich das für einen Sudetendeutschen nicht schickt. Soll man ihn darauf aufmerksam machen, dass im 14. Jahrhundert die amtliche Verkehrssprache Lateinisch war? Er wird's nicht glauben, weil's ihm nicht paßt.

Soll man ihn darüber belehren, daß die Hymne der Lausitzer Serben nicht »Hdźe stotok mój«, sondern »Rjana Lužica« lautet, komponiert von dem lausitzserbischen Komponisten K. A. Kocor? Er wird's bestreiten, weil er's doch besser wissen muß, als ein Lausitzer Serbe oder gar ein Čeche oder sonst irgendwer.

Soll ich ihn darüber unterrichten, dass der Inhalt meiner programmatischen Broschüre »Wo serbskich prašenjach« rein minderheitsrechtlichen und sozialpolitischen Charakters ist? Er wird's leugnen, weil er die Broschüre, die nur in lausitzserbischer Sprache gedruckt wurde, nie im Original und wahrscheinlich überhaupt nie gelesen hat.

Soll ihm zu bedenken gegeben werden, dass die Familiennamen der Lausitzer Serben zwangsgermanisiert wurden, dass alle Matriken in deutscher Sprache geführt werden müssen, und daß durch eine Entscheidung des Berliner Kammergerichts sogar die Taufnamen nichtdeutscher Staatsbürger des Reichs, vor allem Preußens, in verdeutschter Form eingetragen werden müssen? Das wird er wahrscheinlich in Ordnung finden, denn wo käme man hin, wenn etwas anderes in Deuschland gestattet werden würde, da es doch vollkommen genügt, wenn diese Forderung vom Deutschen Schutzbund in Berlin für alle deutschen Minderheiten mit folgenden Worten erhoben und begründet wird:

»Es erscheint als eine völlige Selbstverständlichkeit, dass jedermann das Recht auf die Führung seines ererbten Namens und auf die Bestimmung der Vornamen seiner Kinder hat. In Wahrheit ist beides im Nationalitätenkampf durchaus angefochten (nach deutschem Beispiel. D. Red.). Die Führung der Zivilstandsregister gibt dem Staat die praktische Möglichkeit an die Hand, auf den Wortlaut und die Schreibung der Vornamen neugeborener Kinder einen Einfluß zu gewinnen .... Im Recht auf den eigenen Namen verteidigt das deutsche Volkstum im Ausland einen der wichtigsten Faktoren der Familienüberlieferung und der völkischen Beharrungskraft« (»Kalender des Deutschen Rechtes 1929«).

Wie gesagt: es lohnt sich nicht, Herrn Dr. Josef Stark von seiner Hilfskonstruktion für den Brünner Prozeß abzubringen. Eines könnte er allerdings für seine Klienten tun: ihnen raten, in Zukunft sich des gleichen Verhaltens gegenüber dem čechoslovakischen Wohnstaat zu befleissigen, wie es die Gesamtheit der Lausitzer Serben dem Deutschen Reich gegenübr bisher getan hat. Denunziatorische Artikel und Verleumdungsversuche gegenüber einzelnen Personen sollte er lieber nicht mehr schreiben; es könnte ihm sonst einmal Gelegenheit gegeben werden, seine Behauptungen beweisen zu müssen, und das würde ihm wahrscheinlich teuer zu stehen kommen.

— j. s. —

Berichtigung

Im II. Quartalsheft des laufenden Jahrgangs sind folgende sinnstörende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 95: 8. Zeile von oben: anstatt »nationalsozialistische« — richtig »nationalistische«.

Seite 153: die 3. Zeile von oben ist zu streichen und dafür hinter der 12. Zeile einzufügen (verhobene Zeile).

Seite 159: Im ersten Absatz des Textes der »Literaturkritischen Anzeigen«, 6. Zeile, muß es anstatt »über Heft 2 ist hier berichtet worden« richtig heißen: »über Heft 6 ist hier berichtet worden. Die 7. und 8. Zeile ist gänzlich zu streichen, da das dort für das II. Quartalsheft angekündigte Referat in diesem Heft nicht enthalten ist.

Seite 162: 13. Zeile von oben: anstatt »Autonomieregister« richtig: »Autorenregister«. 27. Zeile von oben: anstatt »Bibliothek« richtig: Bibliographie«.

Seite 174: 3. Zeile von oben: anstatt »sie« richtig: »Sie«. 5. Zeile von oben: anstatt »ihre« richtig »Ihre«. 16. Zeile von oben: anstatt »ihrer« richtig »Ihrer«.

INHALTSANGABE

Einzelpreis dieses Heftes **2.50** Reichsmark.

Redaktion und Administration: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 57. Telefon Bismarck 7546.
Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.
Abonnement: Deutschland jährlich 8.— RM. inkl. Porto.
Ausland: jährlich 3 $ U. S. A.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung »Kulturwehr«), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. J. Kaczmarek, Charlottenburg 4, Schlüterstr. 57 V. zu richten.

Redaktionsschluß des III. Quartalshefts: 1. September 1932.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Berlin.
Druck: Flensborg Avis A.-G., Flensburg.

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

IV. QUARTALHEFT 1932

Ostelbisches Großpreußen

Friedrich Schinkel: **Polen, Preußen, Deutschland.** Die polnische Frage als Problem der preußisch-deutschen Staatsentwicklung. Verlag Wilhelm Gottl. Korn. Breslau 1931 (geb. 8,— RM., brosch. 6,20 RM.).

Kritische Erwägungen zu einem nationalpolitischen Osteuropaprogramm des preußischen Konservativismus.

Von *Jan Skala.*

Innerhalb der gesamten neuzeitigen deutschen Literatur über Osteuropa im allgemeinen, über Polen und das Polentum sowie über das geschichtliche, staatspolitische, kulturelle und nationalpolitische Kontaktverhältnis zwischen Deutschtum und Slaventum resp. Polentum und Preußentum im besonderen, sind wenige Darstellungen und Werke vorhanden, die nach Form und geistigem Niveau das vorliegende Buch Schinkels erreichen, noch weniger, die es überflügeln. Stellt man — was unbedingt erforderlich ist — die geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und geschichtsphilosophischen Studien und Arbeiten, die sich materiell mit Gesamtosteuropa beschäftigen und formal mit wissenschaftlichem Ernst durchgeführt sind in eine Sonderreihe, bleiben noch zwei weitere Kategorien. Es handelt sich bei diesen um pseudowissenschaftliche, preußisch - apologethische Zweckschriften (z. B. Ludwig Bernhard, Manfred Laubert etc.) und um politische Schundliteratur mit betont antipolnischem, polenfeindlichem Propagandacharakter (z. B. Küster, v. Oertzen, Dr. Rathenau, Thiele, Nitram-Martin, Korostowetz, Mornik, Fischer, Schatton etc.); die Distanz zwischen den Arbeiten der wissenschaftlich konzipierten Reihe (z. B. Hoetzsch) — zu der man auch Schinkel's Buch rechnen kann — und der letzgenannten Pamphletgarnitur ist so evident, daß eine Vergleichung im einzelnen hier unterbleiben kann. Umso größere Aufmerksamkeit verdient die Arbeit des Onckenschülers Schinkel, und zwar nicht nur hinsichtlich ihres historiographischen, geschichtsphilosophischen Teils, sondern vor allem auch der programmatische, allerdings nur im Schlußkapitel ausgeprägte Teil,

der die Folgerungen aus dem Ablauf der geschichtlichen Ereignisse und Entwickelungen zieht und sich zu einem nationalpolitischen Osteuropaprogramm des preußischen Konservativismus zu kondensieren bestrebt.

Die quantitative Gliederung des Stoffs umfaßt den gesamten Zeitraum der deutschen Ostkolonisation, die durchaus preußisch-staatsbildenden Gepräges, keineswegs aber gesamtdeutschen Charakters war, und auch heute noch unter diesem Gesichtspunkt weder als beendet, noch als vollendet betrachtet werden kann, aber auch selten so betrachtet wird.

Die Einteilung zeigt folgende Abschnitte:

I. Die Polenpolitik des preußischen Absolutismus (Preußische Kolonisation — Die Polenpolitik Friedrich Wilhelms IV.)
II. Die Polenfrage und die 48-er Revolution
III. Preußischer Konstitutionalismus und polnische Irredenta
IV. Die Bismarcksche Polenpolitik
V. Die Versöhnungsaera unter Caprivi
VI. Die Bülowsche Polenpolitik
VII. Die Polenfrage im Weltkriege.

Diesen Kapiteln, die die Zeiträume der preußisch-polnischen und deutsch-polnischen Beziehungen und deren zeitgebundenen Ideengehalt aufrollen, ist ein VIII. Kapitel angefügt, das in geschichtlich-referierendem Gewand die Zielsetzung des neudeutschen Nationalismus in der preußischen Osteuropapolitik festlegt und damit das entsprechende nationalpolitische Programm repräsentiert.

*

Läßt schon der Inhalt des ersten Kapitels erkennen, daß der Verfasser ein Verteidiger des preußischen, präziser: des ostelbischen Konservativismus ist, gleichzeitig aber auch Richter des Liberalismus, genauer gesagt: der deutschen Sonderprägung dieser politischen Richtung sein will, so kommt diese Tendenz in den weiteren Kapiteln immer stärker und klarer zum Ausdruck. Dadurch wird neben dem geschichtsphilosophischen Vortrag die Schinkelsche Arbeit zu einer sehr ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Liberalismus, vor allem in Bezug auf dessen Früh- und Blütezeit. Darin zeichnet sich schon die Absicht der programmatischen Ergebnisforderungen ab; angesichts der gegenwärtigen Konflikte zwischen Reich und Preußen gewinnen diese Zielsetzungen und Forderungen an Interesse, denn es handelt sich dabei um mehr als nur die Austragung eines historischen



Gegensatzes. Die Widersprüche, die auch Schinkel aufdeckt, sind weder beim Konservativismus geringer geworden, noch hat der Liberalismus die seinen überwunden. Weder hat der preußische Konservativismus seine Irrtümer erkannt und ausgemerzt, noch hat der deutsche Liberalismus seine Fehler — ideologische und taktische — abgelegt und dadurch neue, erkenntnismäßige oder ideenmäßige Grundsätze ersetzt. Und es zeigt sich deutlich, daß sich auch in der neudeutschen Osteuropapolitik, besonders aber in derem speziellen Gebiet: Polenpolitik, nur alles wiederholt: der Konservativismus ist steril geworden und vermag nur bismarckische Konceptionen neu zu drapieren, während die Unfruchtbarkeit des Liberalismus, des demokratischen, sozialen und kulturellen, der im wesentlichen an die Ideen der Frankfurter Nationalversammlung anknüpft, durch seine Traditionslosigkeit und den konsequentesten Prinzipienverrat verursacht worden ist. So marschieren jetzt beide mit einer um 90 Grad gedrehten Front: der konservative Föderalismus preußischer Provenienz und Bismarckischer Prägung steuert auf den reichszentralistischen Einheitsstaat, will also Deutschland in Preußen aufgehen lassen, was doch das gerade Gegenteil eines föderativen Reichs, wie es geschichtlich geworden und durch die Verfassung vom 11. August 1919 bestätigt worden ist, darstellen würde. Der Liberalismus marschiert überhaupt nicht mehr, sondern ist, da er die bürgerlichen Hilfstruppen restlos verloren hat und fast allein noch auf die Bürogenerale der deutschen Sozialdemokratischen Partei angewiesen ist, nur auf Schleichwegen, aber in der umgekehrten Richtung, unterwegs: er steuert auf den föderativen Länderstaat, auf ein um die kleineren Länder (Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Waldeck, Schaumburg-Lippe, einen Teil Thüringens) aufgerundetes zentralistisches Großpreußen, unter Respektierung des süddeutschen und westdeutschen, im wesentlichen separatistischen Föderalismus. Angesichts der großdeutschen Tradition des Liberalismus und seiner Forderung des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich steht die Forderung eines zentralistischen Großpreußens als Kern des Reichs im diametralen Gegensatz zu den politischen Glaubensgrundsätzen des Liberalismus westlicher Provenienz und Naumann'scher Mitteleuropaprägung.

Auf diese Zustände wird noch bei der Betrachtung des VIII. Kapitels der Schinkel'schen Arbeit zurückgegriffen werden. Auf dem Wege der qualitativen Analyse mögen zunächst einige vorhergehende Kapitel in großen Umrissen oder — was durch den Raum einer Zeitschrift bedingt ist — in kritischen Stichproben daraufhin untersucht werden,



wie Schinkel die geschichtlichen Tatsachen darstellt, welchen Sinn er in ihnen entdeckt und welche Folgerungen er aus allem ziehen zu müssen glaubt; auch bei objektivster Würdigung ergibt sich aber schon bei dem ersten Kapitel — und mehr oder weniger bei allen weiteren — wie auch Schinkel der Tatsache, daß Geschichte keine objektive Wissenschaft, sondern angewandte Zweckwissenschaft ist, entweder unbewußt unterliegt oder ihr bewußt Rechnung trägt.

*

Wie eingangs erwähnt wurde, beginnt Schinkel mit der Darstellung und Bewertung der preußischen Kolonisation. Was deutscherseits immer bestritten wird, erfährt durch seine Ausführungen eine weitreichende Bestätigung:

> Die gesamte preußische Kolonisationspolitik war von ihren ersten Anfängen im 12. Jahrhundert bis zu den Enteignungsgesetzen im 19. und 20. Jahrhundert ausschließlich *Raum*politik. Sie war zu keiner Zeit — weder in der sogenannten Christianisierungsperiode, noch in der Zeit des Großen Kurfürsten, noch in der friderizianischen, noch in der bismarckisch-bülowschen Aera — *Kultur*politik, sondern zweckbestimmte, zielbewußte *Macht*politik.

Wenn Schinkel die Meinung verficht — allerdings in weniger apodiktischer Form als die sonstige deutsche Geschichts»wissenschaft« —, daß die Zusammenfügung der ostelbischen, den entweder ausgerotteten oder stark dezimierten slavischen Volksstämmen durch Eroberung enteigneten Territorien nicht den Eindruck des Künstlichen macht, sondern einen wirklichen natürlichen Zusammenhang, nicht nur geographisch, sondern auch ethnographisch aufweist, so ist daran nur das eine richtig: die geschichtlichen Tatsachen zeigen allerdings keine Anzeichen der künstlichen Zusammensetzung, ganz einwandfrei aber, daß die Zusammenfügung dieser Territorien zu Provinzen und weiter zu dem ostelbisch-preußischen Staat durch Gewalt erfolgt. Diese wurde nach und nach durch Agglutination ersetzt. Das agglutinierende, verklebende Mittel war nicht — wie Schinkel behauptet — irgend eine von den eroberten und politisch depossedierten slavischen Völkern akzeptierte »preußische Staatsidee«, sondern die zunächst sprachliche, dann aber gesamtvolkstumskulturelle Depravation, durch germanisierende Rechtspflege, Verwaltung, soziale Rangordnungsänderung hervorgerufen, dann gewaltmäßig weiterbetrieben und später im polabisch-lechitischem Siedelungsraum nahezu vollendet.



Der Wahrheitskern der Schinkel'schen Bewertung aber liegt dort, wo er entweder nicht gesucht oder nicht vermutet wird: der behauptete ethnographische Zusammenhang ist eine Fiktion, die sofort als solche erkennbar wird, wenn man die nicht bestreitbare Tatsache berücksichtigt, daß der Vermischungsprozeß zwischen slavischen und deutschen Elementen noch heute — also nach sieben oder acht Jahrhunderten — keineswegs beendet ist. Noch weniger aber kann als entschieden betrachtet werden, welcher Einschlag stärker ist und ob es sich um deutsche mit slavischem, oder Slaven mit deutschem Einschlag handelt. Eine Selektion hat in diesem Gemisch nie stattfinden können, weil die Vermischung permanent war, und zwar unter den Mischlingen selbst, dann wieder durch Zufluß slavischer, aber auch halb- und ganzgermanischer Herkunft (slavische Grundbevölkerung + germanischer Sachsen + romanisch-keltisch-flamischer, also in sich schon vermischter Kolonisten), ganz abgesehen von den »illyrischen« (Kossina) und »burgundischen« (Vasmer) Resten. Die Resistenzkraft des slavischen Elements hat sich stärker erwiesen als alle Gewalt, aber auch stärker als alle sonstigen »Kolonisations«-Methoden. Daß die völkerschaftlichen Namen verschwanden, war allerdings für die preußische Staatsbildung charakteristisch; dieses Verschwinden beweist aber nicht den kolonisatorischen Charakter der preußischen Staatsbildung — wie Schinkel das bewertet —, sondern beweist nur klar und deutlich, daß dieser Charakter radikal okkupativ und expropriierend war.

Der Uebergangstypus zwischen Deutschtum und Slaventum, den Schinkel erwähnt, hat seit etwa einem Jahrhundert an der Oder als Ostgrenze Halt machen müssen, während er, über die Odergrenze hinaus betrachtet, in Ostpreußen erst in den letzten sechs Jahrzehnten, in dem vor der Odergrenze gelegenen lausitzer Raum etwa in der gleichen Zeit teilweise entstanden ist, teilweise aber auf räumlich kleinem Restgebiet (Masuren, Litauer, Lausitzer Serben, Čechen) sich »in statu nascendi« befindet.

Die Behauptung eines »natürlichen« ethnographischen Zusammenhanges ist für die Zeit, die Schinkel als »Preußische Kolonisation« abgrenzt, also objektiv falsch. Weder bestand damals schon total das erst nach und nach sich entwickelnde Mischvolk, noch ist dieser Typus im ostelbischen Raum totaliter — wohl aber vorwiegend — vorhanden. Trägt man der Tatsache Rechnung, daß der Drang nach dem Osten an der Oder und Memel zum Halten gezwungen worden ist, ergibt sich für die Assimilationspolitik Preußen-Deutschlands nur noch eine Möglichkeit, die an die »kolonisatorische« Tradition angeknüpft werden

kann und wird: die Prussifizierung der slavischen Elemente im Elbe—Oderraum und der slavischen und litauischen Elemente im Weichsel—Memelraum. Zwar geht die Tendenz heute weiter als lediglich auf die Erzielung eines Uebergangstypus oder eines Mischvolkes; trotz allen Kulturgemeinschaftsphrasen wird zunächst nur ein Mischvolk das Ergebnis sein. Für die Ziele der preußischen Osteuropapolitik ist dies aber der gewollte Typus, denn dieses Mischvolk ist — wie Schinkel hervorhebt — »die diszipliniertestе und organisierbarste Masse, die wir kennen« — ein »Massenkörper, der unabhängig von Stimmungen und Meinungen bis an die äußerste Kraft jede Leistung« hergibt.

*

Ein Beispiel typischer deutscher Ausdeutung gewisser Begleiterscheinungen des Germanisierungsprozesses — die auch Schinkel nachahmt — möge hier noch kurz erwähnt werden:

> »So lebt der alte Fritz noch heute in der Erinnerung des kaschubischen und wendischen Volkes als Held zahlreicher sagenhafter Erzählungen. Der König auf seinem weißen (!) Schimmel wurde eins mit der slavischen Sage, seine Gestalt nahm Züge des slavischen Volksmythos vom weißen Zaren an, des Beschützers und Befreiers der Armen und Unterdrückten.«

Schinkel stellt das als einen Erfolg der Taten brandenburgisch-preußischer Herrscher dar. In Wirklichkeit ist das aber nichts anderes, als der Erfolg der preußischen *Geschichtslügen,* mit denen die slavischen Kinder im Schulunterricht gefüttert wurden, um die fühlbaren tatsächlichen Erinnerungen an den wahren Charakter der Preußenherrscher zu verwischen und ihre volksfeindlichen Handlungen so umzufälschen, daß daraus eine Glorifizierung werden konnte und wurde. Zwar ist das eine glänzende Leistung preußisch-dynastischer Apologethik, aber eine Fälschung bleibt sie trotzdem.

Wenn Schinkel weiter die Entstehung einer neuen Rasse feststellen zu können glaubt, so befindet er sich nicht nur mit den Tatsachen, die einen Mischtypus mit allen seinen Minderwertigkeiten in charakterologischer, sozialethischer und biologischer Hinsicht, eben das ostelbische Preußentum, zeigen, im Widerspruch. Sondern er widerspricht sich selbst, wenn er (Seite 16) schreibt, es konnte nicht ausbleiben, »daß der Gesamtcharakter der Mischgebiete allmählich *deutsch* wurde«. Er selbst erkennt aber, daß die »geistige, nicht nur sprachliche Durchsetzung des Deutschen« und das Werk »des jahrhundertelangen Verschmelzungsprozesses zwischen Deutschtum und Slaventum« sowie die damit verbundene »Befestigung des deutschen kulturellen Einflusses



allerdings noch keine absolute Sicherung bot«; daß diese Sicherung heute auch noch nicht durch die immer noch erforderliche »Befestigung des deutschen kulturellen Einflusses« geboten wird — heute weniger als je — wird er gewiß nicht übersehen haben.

Das von slavischer Seite ganz besonders und klar zu betonen, ist erforderlich, weil bei der früher oder später einsetzenden Realisierung des föderativen ostelbischen Großpreußen die klare Hervorhebung der kulturellen, sprachlichen und sonstigen Tatsachen und Entwickelungszuständen, nicht zuletzt auch die Regenerationsfähigkeit des slavischen Elements im ostelbischen Raum von wesentlicher Bedeutung sein wird. Noch ist nichts entschieden, aber es wird auch ohne Beachtung der natürlichen Grenzen aller Möglichkeiten nichts entschieden werden; auch Schinkel scheint das zu erkennen, wenn er den Kolonisationsabschnitt mit den Worten abschließt: »Denn Grenzland will immer neu erstritten sein, und Grenzvolk ist Rasse für sich, die ihrer selbst immer wieder unsicher werden kann.« Der Entwickelungsprozeß ist an der Oder und westlich davon unterbrochen und zum Stillstand gebracht worden. Er wird wohl kaum wieder — soweit es das polnische Volkstum betrifft — in der Richtung einer Einschmelzung des polnischen Elements im Preußentum - Deutschtum besonders wirksam erneuert werden können. Der nationale Regenerationsprozeß im ostelbischen Raum hat begonnen die prussifizierten Mischvolkmassen zu erfassen. Die Richtung des Durchgangstypus weist die Tendenz zum slavischen Ursprungselement auf, soweit es die Massen betrifft. Das beweist auch die Struktur des oberschlesischen polnischen Renegatentums, das eine einmalige und vorübergehende, zeitlich gebundene Erscheinung innerhalb einer demoralisierten Oberschicht darstellt und weder für den deutschen-preußischen, noch für den slavischen-polnischen Kulturkreis von entscheidender Bedeutung, ja überhaupt ohne jede zukunftswertige Bedeutung ist.

*

Durch die nachfolgenden Kapitel des Buches soll hier nur ein an einigen Stichworten sich orientierender Beobachtungsgang angetreten werden.

So bewertet Schinkel die »Zweisprachigkeit« an den Berührungspunkten zwischen Slaven und Deutschen entschieden falsch (S. 14). Sie ist zeitlich erst viel später feststellbar; selbst die preußische Sprachenstatistik kennt den allerdings mehr sophistischen als ernst zu nehmenden Begriff der »doppelten Muttersprache« erst in neuester Zeit. Die

Gegenüberstellung von »deutscher Kultursprache« und »slavischem Mischdialekt« aber ist eine von jenen wissenschaftlichen Hilfsmitteln, auf die Schinkel lieber hätte verzichten sollen. Denn mißt man mit gleichen Grundsätzen und Maßstäben, dann war die damalige slavische Umgangssprache der damaligen deutschen Umgangssprache gleichwertig. Die deutsche Wissenschaft stellt aber das Vorhandensein der »deutschen Kultursprache« mit dem Maßstab der zur heutigen Höhe entwickelten hochdeutschen Literatursprache fest, überträgt also Entwickelungsergebnisse der Gegenwart auf die Vergangenheit, um so das Vorhandensein einer gegenüber dem Slavischen höherwertigen Sprache behaupten zu können. Sieht man jedoch von solchem Zurechtbiegen zunächst einmal ab, ergibt sich die Tatsache, daß auch heute noch die Haus- und Umgangssprache der mit den entsprechenden slavischen Bevölkerungsschichten vergleichbaren deutschen Bevölkerung nicht die »deutsche Kultursprache«, sondern ein Mischdialekt ist (z. B. oberschlesisches, ostpreußisches, mecklenburgisches, pommerisches »Deutsch«). Wendet man ein, daß aber diese deutschsprachige Bevölkerung die deutsche Kultursprache vollkommen beherrscht, und so imstande ist, an dem Kulturleben des gesamten Deutschtums teilzunehmen, so gilt das gleiche unwiderleglich auch für die von Schinkel zitierten Kaschuben, Masuren und Oberschlesier hinsichtlich der polnischen Kultursprache. Es sei hierbei nur auf die Tatsache hingewiesen, daß diese drei Gruppen bis auf den heutigen Tag ausschließlich in polnischer Sprache verfaßte Gebet- und Gesangbücher benützen; im sogenannten Mischdialekt ist nie ein solches vorhanden gewesen; auch die Entwickelung des Zeitungswesens, der Buchkonsumention etc. zeigt dieselbe Tatsache. Die beliebte Einwendung, daß die Masuren, Kaschuben, Oberschlesier gar nicht diese polnische Kultursprache der Gebet-, Gesang- und Erzählungsbücher, Zeitungen und Zeitschriften verstehen, wird einwandfrei durch eine weitere Tatsache widerlegt: alle Versuche, diese Druckwerke — die wesentlich für die geistigen Bedürfnisse der bäuerlichen Massen sind — im Mischdialekt herzustellen, scheiterten und scheitern an der entschiedenen Ablehnung durch die Massen. Die geht sogar noch weiter: jede gottesdienstliche Handlung durch kirchliche Personen (Predigt, Trauung, Taufe etc.) wird im sogenannten Mischdialekt mit schärfstem Nachdruck abgelehnt und in »hochpolnischer« Sprache gefordert, weil die Verwendung des »Dialekts« als eine Profanierung der gottesdienstlichen Handlung empfunden wird. Das gilt ganz besonders hinsichtlich der katholischen Kaschuben und Oberschlesier. Etwas anders verhält es sich allerdings mit

den — fast ausschließlich evangelischen — Masuren. Dort hat man versucht, den Mischdialekt auch in der Kirche zur Verdrängung des ursprünglichen Polnisch einzuführen, obwohl auch hier Kanzional und Gebetbuch polnischsprachig geblieben sind, soweit nicht kurzer Hand deutschsprachige Gottesdienste, Gebet- und Gesangbücher über die Köpfe der Masuren eingeführt wurden. Der Erfolg allerdings ist beachtenswert genug: kulturell ist der größte Teil der Masuren ihrem ursprünglichen polnischen Kulturkreis entfremdet worden, sie im deutschen anzusiedeln ist bis auf den heutigen Tag nicht gelungen. Selbst in nur kirchlicher Hinsicht ist dies ein Mißerfolg geworden: in keiner einzigen preußischen Provinz ist die Zahl der evangelischen religiösen Sekten so groß wie in Ostpreußen. Und nur eines ist durchaus richtig: »Der militärstaatliche — also doch nicht der »kolonisatorische«! — Charakter Preußens erwies sich . . . als ein wirksames Mittel der Assimilierung«. Die Kaschuben, Oberschlesier und Masuren fühlen sich nicht als Deutsche; daß die Masuren sich als Preußen fühlen ist auch vom deutschen Kulturraum aus gesehen kaum ein Gewinn, oder doch nur dann, wenn man eine specifisch preußische Kultur als existent betrachten will. Doch das ist bereits eine Angelegenheit, über die innerhalb der deutschen Kulturwelt selbst keine einheitliche Auffassung besteht.

Eine andere Betrachtung:

Hinsichtlich der preußischen Polenpolitik nach dem Wiener Kongreß (1815) sagt Schinkel:

> »Eine föderative Lösung der polnischen Frage im Sinne der Steinischen Vorschläge vom Jahre 1806 war für den preußischen Staat jetzt nicht mehr tragbar. 1815 handelte es sich ja nicht mehr um das Problem einer Angliederung von rein polnischen Ländern, sondern um das Problem der Eingliederung eines ausgesprochen völkischen Mischgebiets. Eine föderative Lösung der polnischen Frage hatte zur Voraussetzung, daß die polnische Nationalität in Preußen einen in sich geschlossenen Siedelungsraum bildete. Gerade in der Provinz Posen war jedoch auf Grund der Siedlungsverhältnisse die Scheidung zwischen unzweifelhaft deutschem und unzweifelhaft polnischem Gebiet eine völlige Unmöglichkeit. Wenn Preußen den posener Polen eine territoriale Autonomie einräumte, so könnte sie dies nur unter Benachteiligung und Gefährdung der deutschen Minderheit. Schon die Gewährung einer polnischen Kulturautonomie im Sinne der königlichen Versprechungen (vom 15. Mai 1815 — Anmerk. d. Red.) war ein nicht unbedenkliches Experiment, insofern die Gefahr bestand, daß unter dem Eindruck der posener Zugeständnisse in allen den Gebieten, in denen der deutschslavische Verschmelzungsprozeß noch nicht zum Abschluß gekommen war, sich eine polnische Irredenta bildete.«

Alles wiederholt sich nur im Leben: die Argumentation Schinkels gegen die territoriale, ja selbst gegen die kulturelle Autonomie kann heute mit eben derselben Berechtigung gegen die Wünsche der posener, pommerellischen und ostoberschlesischen deutschen Minderheit angewandt werden. Wenn Polen heute diesen Deutschen die territoriale Autonomie — die ja als nächste Etappe der Kulturautonomie deklariert wird — einräumte, so könnte dies nur unter Benachteiligung und Gefährdung der polnischen Mehrheit geschehen. Schon die Gewährung einer Kulturautonomie wäre ein bedenkliches Experiment, weil sie als erste Etappe zur territorialen Autonomie die Gefahr einer deutschen Irredenta bilden würde. Die polnische Staatsraison ist heute in der gleichen Situation, in der Preußen 1815 war; die Fronten sind vertauscht und es ist eines der wesentlichen Punkte, die aus dem von Schinkel aufgezeichneten großpreußischen Ostprogramm hervortreten, diese Front durch eine föderative Einklammerung Polens vom Baltikum und von Rußland her aufzulösen, um so die deutsche Irredenta wieder frei zu machen. Die Tendenz der deutschen Kulturautonomiepropaganda wird dadurch aller ihrer ethisch gefärbten Mäntelchen entkleidet. Die Ansatzpunkte der Einklammerung des slavischen Gebiets im ostelbischen Raum sind geopolitisch geschickt gewählt. Im Baltikum ist eine Position an der Peripherie (Estland) bereits besetzt; die anderen sind vorgezeichnet: durch kulturelle - territoriale Autonomie in der Čechoslovakei, Rumänien, Jugoslavien, Polen, Dänemark (Nordschleswig), Litauen, Lettland. Und es ist von aufklärender Wirkung, daß in der Minderheitenkommission des diesjährigen Paneuropakongresses von einem deutschen Kommissionsmitglied der Vorschlag gemacht werden konnte, die Lösung des Nationalitätenproblems in Polen, Jugoslavien und der Čechoslovakei auf dem Wege des Föderalismus zu betreiben. Die autonomistischen Forderungen entsprechen durchaus den Auflockerungstendenzen des deutschen Nationalismus, dem auch die genfer Minderheitenkongresse durch ihre propagandistische Aktionen für den Autonomiegedanken bewußt und in Uebereinstimmung mit ihrer politischen Aufgabe als Wegbereiter dienen. Auf unmittelbare Wirkung in diesem Sinne ist auch die starke publizistische Unterstützung der autonomistischen Forderungen im Elsaß, in Ostgalizien (Ukrainer), Slovakei (Slovaken, Deutsche, Magyaren) gerichtet, und es ist wiederum von aufklärender Wirkung, wenn Italien gegenüber dieser Forderung nicht so unterstützt wird, in Oesterreich aber die Forderung der slovenischen Kulturautonomie glattweg sabotiert wurde.

*

Diese Untersuchung vermag zur Genüge darzutun, welches Gewicht dem Buche Schinkels, obwohl er offensichtlich polnische Quellen überhaupt nicht benutzte, beizumessen ist; es wäre vielleicht zweckmäßig, es durch eine ebenso eingehende Sonderpublikation in Gänze aufzurollen, doch ist an dieser Stelle nicht der Raum dazu vorhanden. Aber wo immer man auf eine bestimmtere Formulierung stößt, zeigt sich die Parallelität zur Gegenwart in auffallender Weise. Nur an einigen Beispielen soll dies nachgewiesen werden. So schreibt Schinkel (S. 46):

»Das äußere Bekenntnis zum Nationalitätsprinzip genügte jedoch, um der polnischen Nationalbewegung in den Augen der europäischen Oeffentlichkeit den Anschein einer Vorkämpferschaft für die westeuropäische Zivilisation zu geben und die russische und preußische Teilungspolitik als antinational zu diskreditieren. Mit Anlehnung der polnischen Emigration . . . an Frankreich und die von Frankreich geleitete revolutionäre Nationalitätenbewegung wurde die polnische . . . ein Problem der gesamteuropäischen Politik.«

Und wie verhält es sich damit heute? Genügt nicht das äußere Bekenntnis Deutschlands zum Nationalitätenprinzip in den Augen der europäischen Oeffentlichkeit, ihm nicht nur den Anschein einer Vorkämpferschaft für den Fortschritt zu verschaffen, sondern sogar dazu, die Minderheitenadvokatur des deutschen Reichsaußenministers ohne besonderen Widerspruch zu akzeptieren? Und ist mit Anlehnung der in den Nationalitätenkongressen organisierten Minderheitenbewegung an Deutschland und an die von Deutschland geleitete revolutionäre Nationalitätenbewegung nicht versucht worden, diese Bewegung zu einem Problem gesamteuropäischer Politik zu gestalten?

Ein anderes Beispiel:

soll der Schinkel'sche Satz (über die im Osten anwendbaren Maßstäbe der Kopfzahl und Sprache): »So verlor der Begriff der Minorität in den Kolonisationsgebieten, wo nicht die Quantität des Menschenmaterials entschied, seinen eigentlichen Sinn« nun noch z. B. in Polen, Čechoslovakei, Südosteuropa, weitergelten, wo das qualitative Prinzip der Minderheit nicht mehr zugute kommen kann, da die qualitativen Unterschiede der Kulturen immer mehr verwischt werden, sofern sie überhaupt jemals in dem von Schinkel angenommenen Ausmaß bestanden?

Den Abschnitt III: Preußischer Konstitutionalismus und polnische Irredenta, leitet Schinkel mit folgender Feststellung ein:

»Die Stellung des Vorkämpfers der Nationalstaatsidee, des kleindeutschen (? der Red.) Liberalismus, zur Nationalitätenfrage war von vornherein in sich widerspruchsvoll, insofern er auf der einen Seite, entsprechend dem im § 188 des Frankfurter Verfassungsentwurfes ausge-



sprochenen Grundsatze, den nichtdeutschen Volksstämmen im Reiche ihre Nationalität garantieren wollte, auf der anderen Seite aber an dem Grundsatz festhielt, einen reindeutschen Nationalstaat zu schaffen.«

Das war 1848. Und dort sind auch Ursprung, Inhalt und Praxis des Art. 113 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 stehen geblieben. Das Deutsche Reich will heute als Nationalstaat gelten — die Berechtigung soll ihm hier nicht bestritten werden, obwohl natürlich faktisch auch das Deutsche Reich ein Nationalitätenstaat ist, der Unterschied zu dem anderen ist nur graduell —, es will aber gleichzeitig als ein *Musterland* für die Behandlung seiner Staatsbürger nichtdeutscher Nationalität gelten. Das ist logisch ein Unding; materiell aber ist Artikel 113 kaum mehr als die geschickt gemalte Atrappe eines Minderheitenrechts.

Auf die Konstruktion »Preußische Polen — Polnische Preußen« (S. 92) braucht hier kaum noch hingewiesen zu werden; der Verfasser des Buches »Polonia irredenta?« (Dr. Fritz Rathenau) hat diese Anleihe bei Schinkel nicht verschwiegen, und was dazu von unserer Seite aus zu sagen war, ist geschehen.*)

Rücken wir ein wenig in die jüngste Vergangenheit, müssen wir Schinkel für die folgende Feststellung dankbar sein (S. 222):

»Wenn Bethmann auch die Möglichkeit zu einer Verständigung mit Rußland (während des Weltkriegs, 1915. Anmerk. d. Red.) zu kommen, nicht ganz außer acht ließ, so war er doch von vornherein von der Notwendigkeit der Wiederherstellung Polens überzeugt. Er sah die große Zukunftsgefahr für Deutschland in der gewaltigen russischen Masse, gegen deren Ansturm sich Deutschland seiner Auffassung nach nur durch Schaffung eines politischen und militärischen Vorfeldes schützen konnte.«

Damit wird nichts Neues, aber etwas geflissentlich Vergessenes wieder in's Gedächtnis derer zurückgerufen, die nicht laut genug rufen können, Polen verdanke seiner Wiederherstellung Deutschland. Gewiß, aber warum und um welchen Preis! Die militärischen Saboteure der Bethmann'schen Polenpolitik haben allerdings durch die Schwächung Rußlands mit der Einfuhr der Bolschewistenführer zu durchkreuzen versucht; doch aber haben weder Bethmann noch Ludendorff die zukünftige Entwicklung richtig abzuschätzen vermocht, wie die Gegenwart deutlich beweist.

*

*) Vergl. »Kulturwehr«, 1932, III. Bd., S. 171.

Es kann mit Recht bezweifelt werden, ob auch die gegenwärtigen Führer des ostelbischen preußischen Konservativismus die zukünftige Entwicklung richtig abzuschätzen vermögen; wahrscheinlich geben sie sich mit solchen Betrachtungen überhaupt nicht ab, was bei einer derartig überalterten, vor allem geistig stagnierenden Schicht nicht weiter verwundern kann. Daß aber die jüngere Generation des Konservativismus sich Gedanken über die Zukunft macht und nach einer größeren Perspektive strebt, beweist deutlich die auf programmatische Aspekte gerichtete Arbeit Schinkels.

Aber auch sie scheint Neuland meiden zu wollen. Es ist hier an Hand einiger Beispiele gezeigt worden, wie sehr dem preußischen Konservativismus jeder wirklich neue, in die Zukunft weisende Ideenschatz und Gedankenflug fehlen. Im Formalen schwebt auch Schinkel allem Anschein nach irgend eine »Monarchie« mit preußischer Spitze vor; im Ideellen aber steht *Bismarck* vornean — und seine osteuropäische Politik gilt als die »magna charta« auch aller zukünftigen Ostpolitik. Das zeigt — neben vielen anderen der vorhergehenden Kapitel — auch der in die Neuzeit und in die Gegenwart hinüberleitende Abschnitt »Die Polenfrage im Weltkriege«. Gerade dieser Abschnitt ist besonderer Aufmerksamkeit wert; zeigt er doch in der klaren Ausdrucksform Schinkels, wie widerspruchsvoll und unsicher das Problem des wiedererstehenden selbständigen Polens in Deutschland behandelt wurde; man vergleiche nur einen Augenblick die Stellungnahme Georg *Bernhards* — eines typischen »Deutschdemokraten« — (S. 236) und die Reichstagsrede des Zentrumsführers *Gröber* (S. 242) sowie die ebenfalls von Schinkel (S. 247) vermerkte Aeußerung des borruso-sozialistischen *Max Cohen,* um das recht eindringlich zu erkennen. Seitdem haben die Versuche nicht aufgehört, aus diesen Widersprüchen und der Unsicherheit in der Haltung gegenüber Polen herauszukommen; es braucht an dieser Stelle — an der seit jeher für eine Verständigungslösung der Nationalitätenfrage gearbeitet wird — nicht besonders auf die einzelnen Phasen hingewiesen werden, da sie ja zur Genüge bekannt sind.

Nur scheint mir, daß die Unsicherheit in der Haltung gegenüber Polen, ja vielleicht gegenüber dem ganzen Osten — und darüber der slavischen Welt gegenüber überhaupt — nicht geringer geworden ist. Diese Unsicherheit zeigt sich in zwiefacher Ausprägung: innen- und außenpolitisch.

Innenpolitisch sucht die deutsche Politik aus ihr herauszukommen, indem sie die nationalpolitischen Fragen im Sinne einer planmäßigen Germanisation der Slaven in Preußen zu vereinfachen trachtet.



Soweit es sich um die *Lausitzer Serben* als die geopolitisch am weitesten vorgelagerte autochthone slavische Nationalität handelt, wird aus dieser Absicht kein Hehl gemacht. Alle Maßnahmen Preußens sind auf die vollständige Austilgung des slavischen Volkstumscharakters gerichtet. Das entspricht der geopolitischen Bewertung des Problems, und es wäre verfehlt, diese Tatsache nicht sehen zu wollen. Ich begnüge mich hier mit der Feststellung dieser Tatsache; die Realisierung des deutschen Ostprogramms ist solange von dieser Frage abhängig, solange sie bestehen wird. Das aber ist keineswegs mehr eine Frage der Gegenwart, sondern der wahrscheinlich sehr nahen Zukunft.

Anders verhält es sich mit dem *emigrierten Polentum* in Westfalen, das aus soziologischen Gesichtspunkten heraus entweder verdrängt oder germanisiert werden soll.

Die Vereinfachungspläne gegen das *autochthone Polentum* decken sich ungefähr mit den gegen die Lausitzer Serben gerichteten, wobei die Methoden gegen die verschiedenen Teilgruppen — nicht aber die Grundsätze — von einander abweichen; das Vorgehen in Oberschlesien, Ostpreußen (Masuren), Grenzmark, Pommern (Kaschuben) untereinander beweist das einwandfrei.

Mit den spärlichen Resten der čechischen und der — zwar nicht slavischen, aber in diesen Zusammenhang gehörenden — verstreuten litauischen Minderheit geht man gleichfalls in dem erwähnten Sinne um.

Die Unsicherheit in der Durchführung entsteht nicht aus grundsätzlichen Ueberlegungen; die sind klar und eindeutig auf Zerstörung des slavischen Volkstums ohne Unterschied gerichtet. Sie hat ihren Ursprung auch nicht so sehr in dem Zwang zu einer dem modernen Minderheitenschutz einigermaßen angepaßten Minderheitenbehandlung; über den setzt man sich mit allgemeinen Phrasen und einigen Paragraphenwerken hinweg. Sondern die Quelle der Unsicherheit ist die Vitalität der slavischen Nationalitäten und die in Jahrzehnte, ja Jahrhunderte dauernder Schulung erworbene Resistenzkraft. Nicht Programme und Bewegungen, sondern diese Vitalität und Resistenzfähigkeit werden das Schicksal des osteuropäischen Raumes entscheiden.

Die Gründe der außenpolitischen Unsicherheit unterliegen nicht der Betrachtung an dieser Stelle; als Staatsbürger des Deutschen Reichs wünschen wir lediglich — auch in unserem eigenen Interesse und vorwiegend aus diesem —, daß sie durch reale Erkenntnis der Grenzen aller preußisch-deutschen Osteuropapolitik ersetzt und dadurch beseitigt werden könnte.

Schinkel spricht in seinem programmatischen Kapitel — dem politisch aktuellsten und darum wichtigsten des ganzen Buches — von den jungen Völkern des Ostens und sagt, daß sie keine Vorzugstellung, sondern Gleichberechtigung verlangten. Er nennt diese »jungen Völker« nicht. Wohin er aber abzielt, sagt er indirekt:

»Gleichberechtigung allerdings nicht in dem formalen Sinne Wilson'scher Doktrine, sondern der Leistungsfähigkeit der einzelnen Völker entsprechend, sodaß nicht wertvollen Nationen ein Recht vorenthalten wird, das man weniger leistungsfähigen zukommen ließe. Dieser Maßstab der Leistungsfähigkeit entscheide im Osten zwingend zu Gunsten Preußens. Der Osten ist durch Intensivierung der Arbeit zu erlösen.« . . . »Die Freiheit, die heute den kleinen Ostvölkern zugesichert ist, bekäme nur dann einen europäischen Sinn, wenn sie zur Freigabe von Entwicklungsmöglichkeiten führe, die ihnen den Eintritt in größere Zusammenhänge sichert.« . . .

Da Schinkel kurz darauf von den außenpolitischen Voraussetzungen einer Ostrevision — die jedoch nicht defensiv gerichtet sein sollte —spricht, erkennt man, daß es sich um die Einklammerung Polens vom Baltikum und — soweit er Möller van der Bruck zitiert — von der Ukraine her handelt, um dort und für die dortigen »jungen Völker« die »größeren Zusammenhänge« unter der preußischen Leistungsfähigkeit zu sichern.

Das hat zumindest den Vorteil der Klarheit für sich; unklar aber wird die Schinkel'sche Programmformulierung, wenn er von der allgemeinen deutschen Unsicherheit gegenüber Osteuropa gleichfalls erfaßt wird. Das prägt sich m. E. in folgenden Sätzen deutlich aus:

»Die polnische Annahme, daß der heutige Besitzstand des polnischen Staates nicht so sehr durch das »deutsche« als vielmehr durch das »preußische« System bedroht wird, ist ohne Frage begründet. Dieses preußische System ist jedoch nicht etwa, wie die Polen meinen, identisch mit der Ostmarkenpolitik des Reiches vor 1914, es steht vielmehr in direktem Widerspruch zu deren nationalstaatlichen Methoden. Die nationalstaatliche Ostpolitik hat ebenso versagt wie die imperialistische Randstaatenpolitik während des Krieges. Auch eine Wiederaufnahme der Ansiedlungspolitik im Stile der Vorkriegszeit erscheint nach den damals gemachten Erfahrungen wenig Erfolg zu versprechen. Eine deutsche Siedlungspolitik, die den völkischen Gegensatz zwischen Polentum und Deutschtum zum Ausgangspunkt ihrer Maßnahmen nimmt, würde nur die Austragung der völkischen Gegensätze innerhalb des Polentums selbst verhindern und damit der Konsolidierung des polnischen »Nationalstaates« Vorschub leisten. Bei der oberschlesischen Abstimmung hat sich ergeben, daß 42 Prozent der deutschen Stimmen von polnisch sprechenden Oberschlesiern abgegeben wurden. Dieser Abstimmungserfolg ist gewiß nicht auf die Anziehungskraft der neudeutschen Demo-

kratie, sondern auf die übernationalen Bindungen zurückzuführen, die sich in Oberschlesien trotz der jahrzehntelangen polnischen Agitation noch von der altpreußischen Zeit her erhalten haben. Den Kampf um die deutsch-slavischen Mischgebiete wird Deutschland nur dann gewinnen können, wenn es in Anknüpfung an die kolonisatorische Ueberlieferung des preußischen Staates den besonderen ethnographischen Verhältnissen des ostelbischen Raumes von vornherein auch politisch Rechnung trägt. Eine nationalstaatliche Abschließung Deutschlands nach dem Osten könnte unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur bedeuten, daß es im Sinne der Friedensverträge die Gebiete mit gemischter Bevölkerung endgültig zu Gunsten der Bildung eines nicht deutschen Mitteleuropas preisgibt. Nicht durch Zentralisation, die zur Selbstgenügsamkeit im Raume führen und aus Deutschland einen Rumpfstaat mit einer sehr fragwürdigen Einheitlichkeit der Bevölkerung machen würde, sondern nur durch eine föderative Auflockerung, die Preußen seine ursprüngliche politische Handlungsfreiheit zurückgibt, lassen sich die künftigen außenpolitischen Entscheidungen im Osten vorbereiten.

Das Nationalstaatsprinzip, dem der Entente-Imperialismus im Osten zur Durchsetzung verhalf, hat die nationalen Gegensätze derart verschärft, daß ihre kriegerische Austragung unvermeidlich erscheint, zumal wenn sich, wie im Falle Polens, das nationalstaatliche Programm mit einem imperialistischen verbindet. Eine friedliche Lösung der Ostfragen ist, wenn überhaupt, so nur noch auf dem Wege eines föderativen Zusammenschlusses der Ostvölker denkbar. Erfolg könnte jedoch diese föderative Befriedungspolitik nur dann haben, wenn sie von den zunächst berufenen und interessierten Mächten, von Deutschland und Rußland, gleichzeitig und gemeinsam in Angriff genommen würde.

Rußland hat bereits mit der föderativen Auflockerung seines Reiches der neuen Entwicklung Rechnung getragen. Entschlösse sich auch Deutschland zu einer föderativen Neuordnung, die es ihm ermöglicht, über die bisherigen Reichsgrenzen zu integrieren, so würde damit Polen vor die Alternative gestellt, entweder unter Verzicht auf alle »historischen« Zielsetzungen sich dem osteuropäischen Föderalismus einzuordnen oder aber den Kampf mit den beiden Nachbarreichen zugleich aufzunehmen. In diesem Falle wird für seine außenpolitische Stellung gelten müssen, was vom 17. Jahrhundert an für den selbständigen polnischen Staat galt, daß seine Macht dann mindestens so groß sein muß wie die der beiden Nachbarn zusammen.«

Es ist merkwürdig genug, daß Schinkel bei der Bewertung des oberschlesischen Abstimmungsergebnisses einen ähnlichen Fehler begeht, wie die preußische Statistik bei der Feststellung der »doppelten Muttersprache«. Gewiß ist der Abstimmungserfolg nicht auf die Anziehungskraft der neudeutschen Demokratie zurückzuführen, die ja 1921 kaum — und dazu noch als Fehlgeburt — zur Welt gekommen war. Aber ebenso wenig ist das Ergebnis den »übernationalen Bindungen aus altpreußischer Zeit« zu verdanken; die bestehen nur als zweck-

mäßige Hilfskonstruktion für die geschichtsphilosophischen Betrachtungen Schinkels und die gewollten Ergebnisse dieser Betrachtung.

Von der etwa 2,2 Millionen zählenden gesamtoberschlesischen Bevölkerung waren am Abstimmungstag (20. März 1920) etwa 1,3 Millionen abstimmungsberechtigt.

Die Zahl der für Deutschland abgegebenen Stimmen betrug	716,000
für Polen	471,000
zusammen	1,187,000

Die Zahl der Deutschen betrug im gesamten Abstimmungsgebiet etwa 1,1 Millionen, die der Polen gleichfalls rund 1,1 Millionen*). Von den Abstimmungsberechtigten stimmten also:

für Deutschland etwa	616,000	bodenständige Oberschlesier
» » »	100,000	zugereiste »
zusammen	716,000	
für Polen stimmten etwa ..	471,000	bodenständige Oberschlesier.

Nach der annähernd gleichen Zahl der Abstimmungsberechtigten deutschen und polnischen, bodenständigen Oberschlesier hätten also etwa 122,000 polnischsprechende Oberschlesier für Deutschland gestimmt, das ist bei einer Gesamtzahl von 1,3 Millionen Abstimmungsberechigten nicht 42 % — wie Schinkel behauptet —, sondern knapp 10 %, wobei noch zu berücksichtigen wäre, daß zweifelsohne ein Teil der polnischsprechenden Bevölkerung der Abstimmung fern geblieben, oder ungültige Stimmzettel abgegeben hat, wahrscheinlich aber unter dem Druck der terroristischen Oberschlesienpropaganda für Deutschland gestimmt hat. Die Schlüsse, die Schinkel zieht, zeigen bei näherer Betrachtung, daß die Unsicherheit gegenüber den slavischen Problemen des Ostens ihn zu solchen Trugschlüssen verführt und verführen mußte, da sonst seine programmatischen Forderungen zu wenig begründet — zumindest für die deutsche Oeffentlichkeit — erscheinen könnten.

Wenn aber Schinkel eine friedliche Lösung der Ostfragen nur auf dem Wege eines föderativen Zusammenschlusses der Ostvölker für denkbar hält, so kann dem zugestimmt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der friedlichen Lösung (als Grundsatz) als auch des föderativen Weges (als Mittel).

Was wir verlangen ist Konsequenz in dieser Richtung, die, einmal angedeutet und in die Oeffentlichkeit gestellt, uns als innerstaat-

*) Vergl.: Winkler: Handbuch der europäischen Nationalitäten.



licher Wegweiser für die Lösung der Nationalitätenfrage in Preußen dienen muß und dienen wird. Die föderative Auflockerung des ostelbischen Raums kann und muß vor allem in Preußen selbst beginnen; erst dann ist überhaupt eine fortsetzende Fernwirkung in den weiteren Ostraum möglich und zweckmäßig. Die von den polnischen Volksteilen bewohnten Gebiete des ostelbischen Raumes wären föderativ zusammenzufassen, das gleiche hätte mit der Lausitz unter Zusammenfassung der sächsichen und preußischen Lausitz zu erfolgen. Das ist die unabweisbare Konsequenz der Schinkel'schen Forderungen, und es soll von uns in keiner Weise bestritten werden, was er selbst als Motiv betont: »Den Kampf um die deutsch-slavischen Mischgebiete wird Deutschland nur dann gewinnen können, wenn es . . . den besonderen ethnographischen Verhältnissen des ostelbischen Raumes von vornherein auch politisch Rechnung trägt.« Die »Anknüpfung an die kolonisatorische Ueberlieferung des preußischen Staates« werden Vitalität und Resistenzkraft der bodenständigen Elemente in den »deutsch-slavischen Mischgebieten« auf durchaus natürliche Weise zu begrenzen vermögen.

Sofern jedoch Schinkel seinen Föderalismus auf anderen Bahnen und mit anderen Ansatzstellen realisiert wissen will, erklären wir uns ausdrücklich als desinteressiert. Wir setzen weder Rußland noch Polen — die ja auf dem Wege einer Neuordnung des Ostens sicher der Ratgeber aus Deutschland nicht unbedingt bedürfen —, sondern ausschließlich Preußen-Deutschland in unsere Gleichung. Die gar nicht ferne Zukunft wird zu erweisen haben, ob sie aufgeht.



Der Kampf um die polnische Minderheitsschule in Preußen

Ablehnende Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Frage der Rechtskontrolle

Von Dr. *B. v. Openkowski*

Unter dem 31. Dezember 1928 wurde vom Preußischen Staatsministerium die »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit« — St. M. I. 15514/28, M. f. W., K. u. V. A III O 3662/28 I — (kurz: »Ordnung« genannt) erlassen. Dazu ergingen unter dem 21. 2. 1929 vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Ausführungsbestimmungen — A III O Nr. 481. U III D I —. Die Bestimmungen, im Verwaltungswege ergangen, haben keinen Gesetzescharakter und keine Gesetzeskraft. Mit einem Federstrich, je nach der Einstellung der Regierung in Preußen zu den Fragen des Minderheitenproblems, können die Bestimmungen wieder beseitigt werden. Immerhin kann man diese Bestimmungen (ihr Text ist abgedruckt in der letzten Nummer der »Kulturwehr«) materiell als Ausführungsbestimmungen *partikulärer* Art zu Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 ansehen, wonach die fremdsprachigen Volksteile des Deutschen Reichs durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung beeinträchtigt werden dürfen.

Ich sage: partikulärer Art; denn einmal werden durch die Bestimmungen nicht sämtliche nationalen Minderheiten in Preußen-Deutschland umfaßt, sondern nur die polnische Minderheit (auch nur in Preussen), sodann wird durch die Bestimmungen auch das Minderheitenschulproblem der polnischen Minderheit in Preußen nur in höchst unzureichendem Maße gelöst. Es fehlt den Bestimmungen insbesondere die *Rechtskontrolle* durch Verwaltungsgerichte, d. h. der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens ist für die sich aus der »Ordnung« vor allem auch bei deren Auslegung und praktischen Durchführung ergebenden Fragenkomplexe nicht gegeben. Die notwendige Konsequenz davon ist, daß die polnische Minderheit in Preußen im Minderheitsschulwesen ganz einseitig von der Handhabung der »Ordnung« seitens der Schulaufsichtsbehörden abhängig und lediglich auf den Aufsichtsbeschwerdeweg angewiesen ist. Die Erfahrung lehrt aber, daß der

polnischen Minderheit bezw. dem Verband polnischer Schulvereine Deutschlands, e. V., in Berlin als dem Schulunterhaltungsträger bei der Errichtung der privaten polnischen Minderheitsvolksschulen auf Grund der »Ordnung« und beim weiteren Ausbau des Minderheitenschulwesens infolge einseitiger, für die polnische Minderheit ungünstiger, dem Sinn, Inhalt und Zweck der »Ordnung« vielfach geradezu widersprechender Auslegung der Bestimmungen von amtlicher Seite die größten Schwierigkeiten bereitet werden. Wegen fehlender Rechtskontrolle besteht für die polnische Minderheit nicht die Möglichkeit, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens sich Recht zu suchen. Sie muß sich mit der Stellungnahme der betr. Amtsstelle zufrieden geben. Im Wege der Beschwerde sich an die übergeordnete Amtsstelle etwa zu wenden, hat im allgemeinen keinen oder wenig Zweck; denn erfahrungsgemäß werden die Maßnahmen der untergeordneten Behörden gegen das polnische Minderheitsvolksschulwesen von den vorgesetzten Amtsstellen mehr oder weniger gedeckt oder gebilligt.

Maßgeblich für die Frage, wann das Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist, ist das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Preuß. Gesetzsammlung Seite 195 ff. Nach §§ 7, 54 des Landesverwaltungsgesetzes (abgekürzt LVG) findet das Verwaltungsstreitverfahren aber nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es *gesetzlich besonders* vorgeschrieben ist. Eine gesetzliche Vorschrift, wonach das Verwaltungsstreitverfahren in Sachen des polnischen privaten Minderheitsvolksschulwesens auf Grund der »Ordnung« gegeben ist, besteht nicht; in der »Ordnung« selbst ist eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten, es würde dies auch ohne Belang sein, da die »Ordnung«, wie schon oben gekennzeichnet, *kein Gesetz,* sondern eine *Verwaltungsbestimmung ist.* Im Landesverwaltungsgesetz selbst konnte das Verwaltungsstreitverfahren für das polnische private Minderheitsvolksschulwesen nicht vorgesehen sein, da ja die »Ordnung« viel späteren Datums (31. 12. 1928) ist.

In Bestimmungen, die das private Schulwesen *allgemein* in Preußen regeln und daher ergänzungsweise herangezogen werden könnten, ist das Verwaltungsstreitverfahren für Privatschulen nicht vorgesehen, auch aus solchen Bestimmungen kann daher nicht das Verwaltungsstreitverfahren für die polnischen Minderheitsvolksschulen, die auf Grund der »Ordnung« geschaffen sind oder geschaffen werden, hergeleitet werden. Mangels gesetzlicher Vorschriften müßte daher entsprechend den §§ 7, 54 des Landesverwaltungsgesetzes ein besonderes Gesetz in Preußen geschaffen werden, das die Rechtskontrolle durch

Verwaltungsgerichte für die polnischen privaten Minderheitsvolksschulen auf Grund der »Ordnung« zuläßt. Solange dies nicht geschieht, hat die »Ordnung« für die Praxis aus oben angegebenen Gründen wenig Wert.

Unlängst hat sich nun das Preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin mit der Frage der Rechtskontrolle durch Verwaltungsgerichte für die auf Grund der »Ordnung« vom 31. Dezember 1928 zu schaffenden oder geschaffenen polnischen privaten Minderheitsvolksschulen in zwei Fällen befaßt.

Den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lagen folgende Vorgänge zugrunde:

a) Durch Verfügung vom 28. Dezember 1931 — Gesch. Nr. II m 22. 24 Nr. 529 — hat die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in *Köslin* dem polnischen Schulverein in Bütow, einem Zweigverein des Verbandes polnischer Schulvereine in Deutschland, ohne Angabe von Gründen eröffnet, daß die Errichtung einer privaten polnischen Minderheitsvolksschule in *Klonschen* nicht genehmigt werde. Mit Schreiben vom 4. Januar 1932 wandte sich alsdann der Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands beschwerdeführend an den Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin um die Genehmigung zur Errichtung der privaten polnischen Minderheitsvolksschule in Klonschen; in der Eingabe wurde geltend gemacht:

»Schon seit zwei Jahren bemühen wir uns, in Klonschen, Kreis Bütow/Pommern, eine polnische private Minderheitsvolksschule auf Grund der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 1928« zu errichten. Bis zum 1. April 1931 verweigerte uns die Regierung in Köslin die Erteilung der Einreisegenehmigung für Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit. Mit dem 1. April 1931 haben wir den Lehrer Bernhard Szumocki (aus dem Bezirk Schneidemühl) nach dem Kreise Bütow versetzt, um auf diese Weise die private polnische Minderheitsvolksschule in Klonschen errichten zu können. Nachdem nunmehr der Lehrer namhaft gemacht wurde, entsprach der in Vorschlag gebrachte Schulraum angeblich nicht den einschlägigen Vorschriften. Nunmehr haben wir den Schulraum entsprechend den Vorschriften für Schulräume der öffentlichen Volksschulen umbauen lassen, aber auch jetzt wird die Errichtung der Schule, und zwar nunmehr ohne Angabe von Gründen, nicht genehmigt. Wir überreichen in der Anlage eine Abschrift eines diesbezüglichen Bescheides der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin vom 28. Dezember 1931 — Gesch. Nr. II. 22.24 Nr. 529 —. Dieser Bescheid stellt eine krasse Mißachtung der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit« vom 31. 12. 1928 dar.

Wir bitten ergebenst veranlassen zu wollen, daß die Genehmigung zur



Errichtung der privaten polnischen Minderheitsvolksschule in Klonschen, Kreis Bütow, unverzüglich erteilt wird.

In Anbetracht des Umstandes, daß der Privatlehrer Bernhard Szumocki bereits seit dem 1. April 1931 unbeschäftigt auf die Erteilung der Genehmigung wartet, bitten wir um ganz besondere Beschleunigung.«

Da trotz mehrfacher Erinnerungen die zusagende Entscheidung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nicht zu erreichen war, hat der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands unter dem 24. 5. 1932 gegen die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin, Klage beim Preußischen Oberverwaltungsgericht in Berlin eingereicht.

b) In dem anderen Falle handelt es sich um nachstehendes Begebnis:

Durch Verfügungen vom 10. Mai 19932 — Tgb. Nr. 6734. U 5 e und 3048. 32 U 5 e — hat die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in *Schneidemühl* die auf Grund der »Ordnung« errichteten und regierungsseitig genehmigten privaten polnischen Minderheitsvolksschulen in *Krojanke* und *Bomst* geschlossen. Bezüglich der Schule in Krojanke lautet die Begründung in dem an den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands gerichteten Schreiben der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl:

»Nach der uns zugegangenen Uebersicht über die Schülerzahl der Minderheitsschule in Krojanke wird diese seit dem Beginn des neuen Schuljahres nur von insgesamt 6 Kindern besucht. Da von einer »Schule« erst dann die Rede sein kann, wenn mindestens sieben Schüler verschiedener Familien den Unterricht besuchen, sind wir nicht in der Lage, die private katholische Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache in Krojanke weiter bestehen zu lassen, und haben den Herrn Schulrat in Flatow benachrichtigt, daß die 6 Kinder der Minderheitsschule nach den Pfingstferien wieder der deutschen Schule zuzuführen sind. Den Erlaubnisschein zur Leitung der Minderheitsschule in Krojanke haben wir dem Minderheitsschullehrer Jechorek mit Wirkung vom 13. Mai ds. Js. entzogen. Wir ersuchen, seine baldige Abberufung zu veranlassen . . .«

In der an den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands in Berlin gerichteten Verfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl, betr. Schließung der privaten polnischen Minderheitsvolksschule in Bomst ist gleichfalls als Grund der Schließung der Schule angeführt, daß eine Schülerzahl von 7 Kindern erforderlich sei für den Begriff der Schule, die Schülerzahl in der privaten polnischen Minderheitsvolksschule in Bomst aber nur 5 Kinder umfasse; gleichzeitig ist mitgeteilt, daß der Schulrat in Unruhstadt benachrichtigt sei, daß die 5 Kinder wieder der deutschen Schule in Bomst nach den Pfingstferien zurückzuführen seien und dem Minder-



heitsschullehrer Balcer der Erlaubnisschein zur Leitung der Minderheitsvolksschule in Bomst mit Wirkung vom 13. Mai 1932 entzogen sei.

Der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands wandte sich mit Schreiben vom 20. Mai 1932 bezüglich Bomst und Krojanke beschwerdeführend an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin, indem er darin des näheren ausführte, daß das Vorgehen der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl gegen den Sinn und Wortlaut der »Ordnung« vom 31. 12. 1928 verstosse, des weiteren darauf hinwies, daß auch in *Hohendorf,* Kreis Stuhm, auf Anordnung der Regierung in Marienwerder durch mündliche Verfügung des zuständigen Kreisschulrats anfangs April 1932 die private polnische Minderheitsvolksschule mit sofortiger Wirkung und der gleichen Begründung geschlossen sei; schließlich wurde im gleichen Gesuch der preußische Minister angefragt, ob er für den Fall, daß der Bitte um Wiedereröffnung der Schulen nicht stattgegeben werde, aus Gründen des Rechts und der Billigkeit bereit sei, dem Verband die durch das Vorgehen der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl, entstandenen Kosten zu ersetzen, da der Verband die Errichtung von privaten Volksschulen mit weniger als 7 Schülern gar nicht in Angriff genommen hätte, wenn solche Schulen nicht in der »Ordnung« zugelassen worden wären, und wenn nicht die Interpretation des Artikels II § 1 der »Ordnung« durch Ausführungen des Regierungsvertreters, Geheimen Regierungsrats Gürich bei der Besprechung am 25. Januar 1929 im Staatsministerium unzweideutig feststände, wonach eine Mindestzahl von Schülern für eine polnische Minderheitsvolksschule *nicht* die Voraussetzung bilde. Auch die Beschwerde an den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung blieb bezüglich Bomst und Krojanke ohne Erfolg.

Der Verband polnischer Schulvereine hat daher unter dem 20. Mai 1932 die Klage beim Oberverwaltungsgericht in Berlin auch gegen die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl, eingereicht.

In den Klagen wird die Aufhebung der Verfügungen der Regierungen, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Köslin und in Schneidemühl, verlangt. Mit Recht wird in den Klagen eine in den angefochtenen Verfügungen liegende Verletzung der »Ordnung« gerügt.

Bezüglich der Verfügung der Regierung in *Köslin* ist die Verletzung der »Ordnung« in Folgendem gegeben:

Artikel II § 1 der »Ordnung« sagt ausdrücklich:



»Für reichsdeutsche, zur polnischen Minderheit gehörende volkschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverband oder in solcher Entfernung von diesem wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ist das Bedürfnis einer privaten Minderheitsvolksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Minderheitsvolksschulen für die Beschulung der zur Minderheit gehörenden Kinder in ausreichendem Maße gesorgt ist.«

Aus dem Wortlaut der Bestimmung: ». . . *ist* das Bedürfnis einer privaten Minderheitsvolksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache stets *anzuerkennen* . . .« ergibt sich, daß es sich hier um eine *Muß*-vorschrift handelt, d. h. um eine Vorschrift, die die Schulaufsichtsbehörde verpflichtet, beim Vorhandensein der übrigen in der »Ordnung« genannten Voraussetzungen das Bedürfnis zur Errichtung einer privaten katholischen Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache, anzuerkennen und die Genehmigung zu deren Errichtung zu erteilen. Dies folgt auch aus den Bestimmungen zu Ziffer 2 der Ausführungsanweisung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. 2. 1929 — O. Nr. 481 U III D 1 —. Wird unter diesen Umständen die Genehmigung versagt, so ist die Bestimmung verletzt.

Dies trifft aber im Falle Klonschen zu. Denn die Voraussetzung, die die »Ordnung« an die Errichtung von privaten katholischen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache knüpft, sind sämtlich im Falle Klonschen erfüllt, was schon aus der Tatsache folgt, daß die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Köslin, in der angefochtenen Verfügung keinen Grund für die Verweigerung der Genehmigung benannt hat.

Durch die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in *Schneidemühl,* ist in den beiden angefochtenen Verfügungen die »Ordnung« aus folgenden Gründen verletzt:

Weder in der »Ordnung« selbst, die das Preußische Staatsministerium nach Genehmigung durch den Preußischen Staatsrat und im Einvernehmen mit Vertretern der polnischen Minderheit erlassen hat, noch in der Ausführungsanweisung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. 2. 1929 ist eine Mindestzahl von Schülern als Voraussetzung für die Errichtung einer privaten Volksschule im Sinne dieser Bestimmungen festgesetzt worden. Bei der Besprechung am 25. 1. 1929 im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zwischen Vertretern der Preußischen Staatsregierung und des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands ist

vom Wortführer der preußischen Staatsregierung, Geheimen Regierungsrat Gürich, ausdrücklich erklärt worden, daß für die Eröffnung und den Betrieb einer Schule im Sinne der »Ordnung« eine Mindestzahl von Schülern nicht vorgeschrieben ist. Laut Protokoll über diese Besprechung — zu A III O Nr. 481 U III D 1 — hat Geheimrat Gürich damals erklärt: ». . . da für die Errichtung einer Privatschule irgend eine Mindestzahl nicht vorgeschrieben ist. Nach der »Ordnung« wird das Bedürfnis für die Errichtung der Privatschule ohne Rücksicht auf die Kinderzahl anerkannt.« Dieses Protokoll ist dem Verbande polnischer Schulvereine Deutschlands vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter dem 21. 2. 1929 — A III O Nr. 481 U III D 1 — zugestellt worden und hat demnach amtlichen Charakter. Die Erklärung des Geheimen Regierungsrats Gürich ist die Interpretation zu Art. II § 1 der »Ordnung«, in der gesagt ist:

> »Für reichsdeutsche, zur polnischen Minderheit gehörende volksschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverbande oder in solcher Entfernung von diesem wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ist das Bedürfnis zur Errichtung einer privaten Minderheitsvolksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Minderheitsvolksschulen für die Beschulung der zur Minderheit gehörenden Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist.«

Demnach steht also fest, daß schon *ein* Kind genügt, um eine private Volksschule im Sinne der »Ordnung« errichten zu können.

Nur für die staatlich zu unterstützenden privaten Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache sind Mindestzahlen die Voraussetzung; Artikel 5 und 6 der »Ordnung« und die Abschnitte 8—11 der Ausführungsanweisung enthalten darüber nähere Bestimmungen.

Daß ein Staatsministerialerlaß in Ausführung der »Ordnung« ergangen wäre, wonach von einer »Schule« lediglich die Rede sein könne, »wenn mindestens 7 Schüler verschiedener Familien den Unterricht besuchen,« ist nicht bekannt geworden. Von einer zweiten Ausführungsanweisung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu der »Ordnung«, die den Begriff der Schule in dem von der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl, einschränkenden Sinne festlegen würde, ist auch nichts bekannt.

Zudem ist in der Besprechung vom 2. 10. 1928 über die Regelung des Minderheitsschulwesens zwischen Vertretern der polnischen Minderheit und des Preußischen Staatsministeriums laut Protokoll — zu A III O Nr. 2968/28 — ausdrücklich »ausreichende Gewähr« für die *Beständigkeit* der »Ordnung« zugesichert worden. Das Protokoll über diese Besprechung ist gleichfalls vom Preußischen Minister für



Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter dem 17. 10. 1928 dem Verband polnischer Schulvereine Deutschlands zugestellt worden und damit ein amtlich verbindliches Dokument. Nur mit Rücksicht auf die zugesicherte *Beständigkeit* der »Ordnung« ist der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands an die mit erheblichen Kosten verbundene Errichtung und Organisation der privaten katholischen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache herangetreten. Die angefochtenen einschränkenden Bestimmungen erschüttern die Beständigkeit der »Ordnung«. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn derartige einschränkende Bestimmungen ohne Wissen des Schulunterhaltungsträgers, nämlich des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, erlassen und Schulen geschlossen werden, bezw. deren Errichtung nicht genehmigt wird, ohne daß dem Verband polnischer Schulvereine Deutschlands die Möglichkeit zur Umstellung gegeben wird.

Durch Vorbescheide vom 12. 7. 1932 — Aktenzeichen VIII A, 31. 32 bezw. VIII A, 30. 32 — sind die beiden Klagen des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands — ohne daß auf das oben gekennzeichnete materielle Vorbringen des klagenden Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands eingegangen worden wäre — vom Preußischen Oberverwaltungsgericht mit der formellen Begründung abgewiesen worden, daß die Verwaltungsstreitklage nicht gegeben sei.

Nachdem nunmehr der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands gemäß § 64 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt hatte, fand dieselbe am 11. Oktober 1932 im Oberverwaltungsgericht statt. Die beiden Klagen sind durch Urteil vom gleichen Tage aus formalen Gründen abgewiesen worden. Sie gehen auf eine Würdigung des tatsächlichen Vorbringens des klagenden Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands nicht ein, enthalten vielmehr lediglich eine formalrechtliche Stellungnahme, die in beiden Urteilen die gleiche ist. Wenn auch der klagende Verband polnischer Schulvereine Deutschlands mit der Abweisung der beiden Klagen aus den bereits erwähnten formalen Gründen gerechnet hat, so hat er doch mit den Klagen zwei Urteile des höchsten preußischen Verwaltungsgerichts erstritten, die — wie noch dargestellt wird — in mancherlei Hinsicht für die Bewertung der »Ordnung« von Bedeutung sind.

Wir geben im folgenden den Wortlaut eines der beiden Urteile, in Sachen des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands gegen die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl, im Wortlaut als Dokument wieder:



Im Namen des Volkes.

In der Verwaltungsstreitsache

des Verbandes Polnischer Schulvereine Deutschlands (E. V.), in Berlin-Charlottenburg, Klägers,

vertreten durch den Vorstand:

a) Vorsitzenden Jan Baczewski in Berlin-Charlottenburg,
b) Generalsekretär Dr. Jan Kaczmarek in Berlin-Charlottenburg,

wider

die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Schneidemühl, Beklagte,

hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1932

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Scholz als Vorsitzenden und der Oberverwaltungsgerichtsräte Menard, Mager, Grosse und Dr. von Dryander

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 100 RM. dem Kläger zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Verfügungen vom 10. Mai 1932 hat die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl die privaten Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Krojanke und Bomst mit Wirkung vom 13. Mai 1932 ab geschlossen. Der Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands (E.V.) in Berlin-Charlottenburg erhob beim Oberverwaltungsgericht Klage gegen die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in Schneidemühl, mit dem Antrage:

1) festzustellen, daß die Verfügungen der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Schneidemühl vom 10. Mai 1932 — Tgb. Nr.3048, 32 U 5 e und Tgb. Nr. 6734 U 5 e — und damit die Schließung der »Privaten Katholischen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache« in Bomst und Krojanke gegen die »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 1928« — St. M. I. 15514/28, M. f. W., K. u. V — A III O 3662/28 I — verstoßen und daher rechtsunwirksam sind:
2) die Verfügungen aufzuheben.

Auf die Ausführungen der Klageschrift wird Bezug genommen.

Durch Vorbescheid vom 12. Juli 1932 wies das Oberverwaltungsgericht die Klage ab. Der Kläger beantragte Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung führte er aus, daß nach Mitteilungen, die s. Zt. ein Ministerialreferent gemacht habe, für eine private Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache, da wo keine staatliche Unterstützung gewährt werde, keine Mindestschülerzahl bestehe. In formeller Beziehung treffe es zwar zu, daß das Landesverwaltungsgesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber enthalte, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren in Fällen der vorliegenden Art gegeben sei; auch in der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. Dezember 1928« sei keine solche ausdrückliche Bestimmung vorgesehen, die Rechtskontrolle aber auch nicht ausgeschlossen worden. Die »Ordnung» sei nach dem Landesverwaltungsgesetz ergangen, und auf Grund der allgemeinen Verwaltungsnormen sei die Klage für zulässig zu erachten. Die »Ordnung« vom 31. Dezember 1928 betreffe Einrichtungen, die nicht nur nach den allgemeinen Bestimmungen über Privatschulen, sondern nach Grundsätzen des modernen Minderheitsrechts behandelt werden müßten. Vorschriften aus den Jahren 1834 und 1839 (im erwähnten Vorbescheid angeführt) seien für diese Frage ohne Belang.

Wenn eine Grundlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gefunden werde, dann fehle den polnischen Schulverbänden die Möglichkeit, die Schulen auch gegen die Auffassung der im Einzelfall zuständigen Verwaltungsbehörde aufrechtzuerhalten. Es müsse ein Weg gefunden werden, die Rechtskontrolle zu ermöglichen.

Der Klage konnte keine Folge gegeben werden.

Bei der Entscheidung handelt es sich nur darum, ob eine Verfügung der Schulaufsichtsbehörde, wie sie hier vorliegt, durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann. Der Kläger hat dafür geltend gemacht, daß die Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (GS. S. 135) »betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen«, und die zu ihrer Ausführung ergangene Instruktion des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 (MBliV. 1840 S. 94) im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien. Gewiß kann aus dem Umstande, daß diese Vorschriften eine Rechtskontrolle nicht zulassen, die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens — das es zu jener Zeit noch gar nicht gab — nicht gefolgert werden. Eine Rechtskontrolle durch Verwaltungsgerichte ist indessen für die hier in Rede stehenden Schulangelegenheiten auch in der späteren Zeit nicht begründet worden. Für das Landesverwaltungsgesetz ergibt sich das aus den §§ 7, 54 des Gesetzes. Wenn der Kläger daraus, daß die zeitlich nach dem Landesverwaltungsgesetz ergangene »Ordnung« die Rechtskontrolle nicht ausdrücklich ausschließt, die Zulässigkeit der Rechtskontrolle herleiten will, so ist das rechtsirrtümlich. Zwar trifft es zu, daß die Entwicklung des Verwaltungsrechts dahin geht, die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden in steigendem Maße unter die Rechtskontrolle zu stellen. Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt, solche — noch nicht Gesetz gewordenen — Zukunftspläne seiner Entscheidung zugrunde zu legen, sondern er hat ohne Rücksicht auf sie und ohne Ansehen der beteiligten Personen lediglich nach dem geltenden Recht zu verfahren. Hierfür kommt in Betracht, daß alle später als das Landesverwaltungsgesetz ergangenen Gesetze, welche die Rechtskontrolle zulassen wollten, dies ausdrücklich bestimmt haben. Das Oberverwaltungsgericht hat gleichfalls in ständiger Rechtsprechung auch für die Zeit nach dem Landesverwaltungsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren nur da für zulässig erklärt, wo es durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift eingeführt worden ist.

Dies war die Rechtslage, als die »Ordnung« vom 31. Dezember 1928 erging. Daher hätte es bei Einführung der »Ordnung« einer besonderen Bestimmung bedurft, falls das Verwaltungsstreitverfahren auf die hier in Rede stehenden Fälle hätte erstreckt werden sollen. Eine Vorschrift dieser Art hätte übrigens nur durch Gesetz getroffen werden können. Da dies nicht geschehen ist, gilt auch für die privaten Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache das allgemeine Recht der Privatschulen. Dieses Recht ist noch immer — außer durch §§ 3—8 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts und § 1 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (GS. S. 183) — in den angeführten Vorschriften aus den Jahren 1834 und 1839 (sowie in einer hier nicht erheblichen Zirkularverfügung vom 12. April 1842 MBl. S. 119) enthalten. Danach ist für Angelegenheiten der Privatschulen die Rechtskontrolle in der preußischen Gesetzgebung nicht zugelassen. Das ergibt sich übrigens auch aus einem Gesetzentwurfe vom Jahre 1914, der sie für gewisse Angelegenheiten, u. a. der Privatschulen, einführen wollte, der aber nicht Gesetz geworden ist (s. Volksschularchiv Bd. 13 S. 122, auch Bd. 21, S. 193). Für die privaten deutschsprachigen Volksschulen in Preußen besteht sonach ebenfalls keine Rechtskontrolle; die privaten Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache sind demnach durchaus ebenso gestellt, wie die Schulen gleicher Art, deren Unterrichtssprache die deutsche ist (vgl. auch Lande, Schulrecht, in von Brauschitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, Bd. VI, 2. Halbbd. S. 989).

Da somit das Verwaltungsstreitverfahren in den hier vorliegenden Angelegenheiten nicht eröffnet ist, ist die Klage unzulässig. Sie war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 103 des Landesverwaltungsgesetzes. Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäß VII des Runderlasses vom 24. Dezember 1926 (MBliV. 1927 S. 3) festgesetzt worden.

Urkundlich unter dem Siegel des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift. Dr. Scholz.

(Siegel.) Aktenzeichen VIII. A. 30. 32.



Das obige, im Wortlaut wiedergegebene Urteil betr. die Regierung in Schneidemühl und das in rechtlicher Ausführung *gleichlautende* zweite Urteil betr. die Regierung in Köslin, das wir aus Raumersparnis hier nicht zum Abdruck bringen wollen —, kennzeichnet in mehr als einer Hinsicht den praktischen Wert der preußischen Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 1928.

Die preußische »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit« vom 31. 12. 1928 ist deutscherseits an amtlicher und nichtamtlicher Stelle in breiter Oeffentlichkeit und auch in der minderheitspolitischen Literatur stets als das modernste, freieste Minderheitenschulrecht hingestellt und gepriesen worden — und das geschieht heute noch. Die beiden Urteile des preußischen Oberverwaltungsgerichts, des höchsten preußischen Gerichts für Verwaltungssachen, bestätigen, daß es sich da um leere Worte handelt. Man kann doch tatsächlich nicht von einem modernen freien Minderheitenrecht im heutigen Zeitalter moderner Minderheitenpolitik reden, wenn — wie das preußische Oberverwaltungsgericht in den beiden Urteilen urkundlich bestätigt — Bestimmungen Geltung haben, die Jahrzehnte, ja weit über 100 Jahre alt sind. Das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, das die Rechtskontrolle durch Verwaltungsgesetze in den §§ 7, 54 in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zuläßt und die Basis für die beiden Entscheidungen bildet, datiert vom 30. 7. **1883.** Ferner stellen die beiden Urteile ausdrücklich fest, daß mangels gesetzlicher Regelung der Rechtskontrolle auch für die privaten Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache das *allgemeine* Recht der Privatschulen gilt. »Dieses Recht ist noch immer« (heißt es wörtlich in den Urteilen) »— außer durch §§ 3—8 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts und § 1 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März **1872**, G. S. S. 183 in den angeführten Vorschriften aus den Jahren **1834** und **1839** (sowie in einer hier nicht erheblichen Zirkularverfügung vom 12. April **1842** — M. Bl. S. 119) enthalten.« Das in den Urteilen zitierte Allgemeine Preußische Landrecht datiert gar vom 5. 2. **1794.**

Daß infolge mangelnder Rechtskontrolle der willkürlichen Auslegung und Handhabung der »Ordnung« durch die Schulaufsichtsbehörden Tür und Tor geöffnet sind, und Beschwerden an die übergeordneten Behörden keinen oder nur geringen Zweck haben, ist schon oben hervorgehoben und gleichfalls durch den den beiden Urteilen zugrunde liegenden Sachverhalt bestätigt. Bemerkt sei noch in diesem

Zusammenhang, daß der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands durch Eingabe vom 24. 11. 1932 erneut an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung um Genehmigung zur Errichtung der privaten polnischen Minderheitsvolksschule in Klonschen nachgesucht hat, nachdem in einer Besprechung vom 16. 6. 1932 — A III O 1368/32 — mit Vertretern des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands seitens der preußischen Staatsregierung erklärt worden ist, daß zunächst das Schicksal der Beschwerde der polnischen Minderheit beim Völkerbundsrat abgewartet werden müsse, der Völkerbundsrat aber die Behandlung der Beschwerde mittlerweile wegen Unzuständigkeit abgelehnt hat.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die »Ordnung« ohne Zubilligung der Rechtskontrolle durch Verwaltungsgerichte durch ein eigens hierfür zu schaffendes Gesetz lediglich papiereren, imaginären Wert hat. Erst wenn durch Zubilligung der Rechtskontrolle durch Verwaltungsgerichte eine Stelle geschaffen ist, von der wir die Ueberzeugung haben werden, daß sie nach objektiven Gesichtspunkten entscheidet, was Rechtes ist und was nicht, besteht die Hoffnung, daß sich das private polnische Minderheitsvolksschulwesen in der Praxis entwickeln wird und die »Ordnung« nicht bloß auf dem Papier bleibt. Die polnische Minderheit in Preußen-Deutschland erstrebt und verlangt die private polnische Minderheitsvolksschule in praxi; mit der privaten polnischen Minderheitsvolksschule lediglich auf dem Papier ist ihr nicht gedient.

Wir haben oben die »Ordnung« als eine — wenn auch im Verwaltungswege ergangene — partikuläre Ausführungsbestimmung zu Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung angesprochen. Schon wiederholt ist in der »Kulturwehr« der Nachweis geführt worden, daß Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung nach seiner Entstehungsgeschichte, nach der vorherrschenden Meinung in der Doktrin sowie auf Grund der Praxis lediglich programmatischen, theoretischen Charakter hat und daher ohne Bedeutung für die Praxis ist. Wir sehen, daß es mit der »Ordnung« nicht viel besser bestellt ist. Das Deutsche Reich hat seinerzeit durch seine Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz mit Noten vom 9. und 29. Mai 1919 Forderungen *allgemein* zu Gunsten *sämtlicher* Minderheiten innerhalb der Völkerbundsstaaten aufgestellt und *seinerseits* ausdrücklich die *Versicherung abgegeben*, daß es entschlossen sei, fremdstämmige Minderheiten auf seinem Gebiet nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln; die alliierten und associierten Mächte erklärten der deutschen Reichsregierung mit der

Mantelnote vom 16. Juni 1919, daß sie von dieser Zusicherung der Vertreter des Deutschen Reichs Kenntnis nehmen. Das Deutsche Reich hat dadurch weitestgehenden Minderheitenschutz für die deutschen Minderheiten in den Wohnstaaten und sogar die Aufnahme besonderer Verpflichtungen in die Friedensverträge und den Abschluß besonderer Minderheitenschutzverträge zu Gunsten der deutschen Minderheiten in den Fremdstaaten erwirkt; wie wir sehen, ist es mit der Realisierung der deutschen Zusicherungen auf der Friedenskonferenz, fremdstämmige Minderheiten innerhalb des Deutschen Reiches nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, so schlecht bestellt wie nur irgend möglich.

Die deutsche Minderheit und die dänischen Folkethingswahlen

Von *J. Bogensee*

I. Die deutsche Wahlpropaganda und ihre Ergebnisse

Bei den am 16. November stattgefundenen dänischen Folkethingswahlen erzielte die deutsche Minderheit in dem auf Grund einer Volksabstimmung im Jahre 1920 an Dänemark abgetretenen Gebiet Nordschleswig 9,868 Stimmen oder rund 13,2 % der in diesem Gebiet insgesamt abgegebenen 74,408 Stimmen. Verglichen mit früheren Wahlen zeigt die Zahl der deutschen Minderheitenstimmen folgendes Bild:

	Absolute Stimmenzahl	Prozentsatz der Gesamtstimmenzahl
1926	10,422	15,6 %
1929	9,787	14,3 %
1932	9,868	13,2 %

Trotz einer geringfügigen Erhöhung der absoluten Stimmenzahl im Vergleich mit der Wahl im Jahre 1929, die doch in gar keinem Verhältnis zu dem allgemeinen Bevölkerungszuwachs in diesen drei Jahren steht, bewegt sich die deutsche Stimmenzahl prozentual gesehen in einer ständig abwärts gerichteten Kurve. Zum Verständnis der von der Minderheit befolgten Politik ist es außerdem wissenswert, daß von den bei der Wahl am 16. November abgegebenen 9,868 Stimmen 3978 auf Kleinstädte entfallen, die von ganz überwiegend dänischen Landgebieten umgeben sind. Die übrigen verteilen sich sporadisch auf ein Landgebiet von 3,886 qkm, und nur in einigen wenigen Land-

gemeinden nahe der Grenze sind bedeutendere deutsche Stimmenzahlen festzustellen. Insgesamt weisen doch nur *zwei* unbedeutende Landgemeinden eine deutsche Stimmenmehrheit auf, der Flecken *Højer* mit 283 deutschen und 254 dänischen und das Dorf *Ubjerg* mit 102 deutschen und 85 dänischen Stimmen.

Man gewinnt auf Grund dieser Zahlen ein, wenn auch nur konturenhaftes Bild einer ausgeprägten Minderheit, die Forderung auf freie Entfaltung ihrer völkischen Eigenart erheben kann, die aber weder auf Grund ihrer zahlenmässigen Stärke noch aus historisch-geographischen Gründen sich mit der Hoffnung einer Revision der Grenze tragen könnte, zumal diese Grenze auf Grund einer freien Volksabstimmung festgesetzt ward und ein nationales Unrecht wiedergutmachte, das Dänemark durch die Bismarck'sche Aera im Prager Frieden zugefügt wurde. Und doch gehört die kleine deutsche Minderheit in Dänemark zu jener Richtung unter der europäischen Minderheitenbevölkerung, welche die Forderung nach einer Grenzrevision erhebt, trotzdem ihr von Dänemark die denkbar weitgehendsten Zugeständnisse in *kulturpolitischer* Hinsicht gemacht wurden. Den Beweis dafür lieferte sie erneut in ihrem Wahlkampf, der *nicht auf der Grundlage kultureller Selbstbehauptung,* sondern mit der Parole eines *wirtschaftlichen Anschlusses an Deutschland* geführt wurde. Dänemark leidet auf Grund der protektionistischen Tendenz in der heutigen Weltwirtschaftspolitik unter einer Landwirtschaftskrise, die sich in dem wiedervereinigten Gebiet am stärksten auswirkt, weil sich hier noch die Folgen der Zusammenhänge mit dem deutschen Wirtschaftskörper während des Weltkrieges und der Markinflation fühlbar machen. Diese Situation wurde während und unmittelbar vor dem letzten Wahlkampf von der deutschen Minderheit dadurch ausgenutzt, daß man für einen wirtschaftlichen Anschluß dieses Gebietes an Deutschland durch Errichtung einer Zollgrenze und handelspolitische Absperrung gegen das übrige Dänemark, dagegen Niederlegung der Zollgrenze und freie Ausfuhr des Produktionsüberschusses der nordschleswigschen Landwirtschaft nach Deutschland Stimmung zu machen suchte. In Kreisen gewisser Anhänger dieser Idee ging man sogar soweit, eine territoriale Autonomie nach dem Vorbilde des Memelstatuts für Nordschleswig in Vorschlag zu bringen, während wiederum von anderer Seite daran festgehalten wurde, daß eine wirtschaftliche Sonderstellung und zollpolitischer Anschluß an Deutschland nur der erste Schritt zur vollkommenen Wiederangliederung an das Reich sein könne. Man suchte mit anderen Worten nationale Loslösungsbestrebungen durch einen Wirtschaftssepara-

tismus zu verschleiern und suchte für diese Idee die deutsche Presse und reichsdeutsche Wirtschaftsinstitutionen, teils mit, teils ohne Erfolg zu mobilisieren. Man verbreitete Flugblätter in dänischer Sprache und suchte mit »Menschen- und mit Engelszungen« der dänischen Bauernbevölkerung die Vorteile eines solchen Separatismus einzureden, wobei man gleichzeitig hervorhob, daß der dänische Staat nicht im Stande sei, die Wirtschaftskrise in dem wiedervereinigten Gebiet zu meistern. Diese ganze wenig geschmackvolle Propaganda fand ihren konkreten Niederschlag in einem Aufruf des »Schleswigschen Wählervereins«, der politischen Organisation der Minderheit, kurz vor der Wahl, in dem es u. a. heißt:

»Unsere Wirtschaft muß wieder gesichert werden. Dänemark hat uns eine Sicherung der Wirtschaft nicht gegeben. *Es bleibt nur eine Möglichkeit: Anschluß Nordschleswigs an den deutschen Wirtschaftsverband.* Nationale Bestrebungen und politische Wünsche werden bleiben und sich kreuzen, aber unabhängig davon will die Wirtschaft Nordschleswigs ihr natürliches Recht, den deutschen Markt! Die Heimat muß begreifen, daß das befreiend wirken würde. Der Schleswigsche Wählerverein wünscht zu betonen, daß er sich zum entschlossenen Fürsprecher dieser Forderung macht. Wann erheben auch andere Kreise Nordschleswigs diese Forderung?«

Welche Hoffnungen man deutscherseits an diese separatistische Aktion der Minderheit knüpfte, ging besonders deutlich aus einem »Brief aus Nordschleswig« hervor, den das Organ der jungdeutschen Bewegung, *»Der Jungdeutsche«,* veröffentlichte. »Man weiß,« heißt es in diesem Briefe,

»daß Dänemark nicht ernstlich helfen kann infolge seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Auslande und der wachsenden Autarkiebestrebungen ringsumher. Mitten in den immer mehr um sich greifenden Niedergang hinein hat nun der »Schleswigsche Wählerverein«, der politische Zusammenschluß der Deutschen Nordschleswigs, eine Parole erlassen, die einen tatsächlichen Rettungsweg zeigt. In einem »Aufruf an die Heimat« haben die Deutschen eindeutig den wirtschaftlichen Anschluß an Deutschland gefordert, die Verlegung der Zollgrenze an die Königsau. Die Stimmenzahl der deutschen Partei lag bei den letzten Wahlen um 10,000. Wie weit die zugkräftige Parole der Verlegung der Zollgrenze sammelnd wirkt, wird die Wahl zeigen. Prophezeiungen wären nur möglich, wenn die Wirkung der mit allen Mitteln kämpfenden dänischen Grenzpresse ungefähr feststellbar wäre. Wir wissen nur, daß sie an Einfluß verloren hat. Wie dem auch sei, wir ziehen wieder einmal in den Kampf, ohne Furcht wie immer, und doch — mit größeren Hoffnungen.«

Man versteht, daß die liberale Grundeinstellung der dänischen Bevölkerung der deutschen Minderheit und ihrer separatistischen Pro-

paganda gegenüber auf eine harte Probe gestellt wurde. Aber sie hat diese Probe glänzend bestanden. Man ging sogar soweit, dem deutschen Führer, Pastor *Schmidt,* in Gleichberechtigung mit den andern dänischen Parteiführern das dänische *Staatsradio* für eine Wahlrede zur Verfügung zu stellen, *ein minderheitspolitisches Entgegenkommen, das unwillkürlich zum Vergleich auffordert:* man denke sich den analogen Fall: der Generalsekretär des Minderheitenverbandes in Deutschland mit Hugenberg, Hitler, Dr. Brüning gleichberechtigt im deutschen Rundfunk als Sprecher für die Liste der Minderheiten! Dem deutschen Wirtschaftsseparatismus in Nordschleswig wurde trotzdem durch das Wahlresultat nachdrücklichst bescheinigt, daß die dänische Bevölkerung sich in der nationalen Frage auf keine Kompromisse einläßt. Man hat nur erreicht, daß Minderheit und Mehrheit, wie das im Wahlresultat sinnfällig zum Ausdruck kommt, zahlenmäßig noch schärfer als bisher gegeneinander abgegrenzt und daß der nationaldänische Charakter des mit Dänemark wiedervereinigten Gebietes noch um einen Grad deutlicher ausgearbeitet wurde.

*

II. Folkethingswahl und nationalsozialistische Grenzpolitik

Der deutsche Nationalsozialismus hatte bisher als politische Bewegung ein überwiegend innerpolitisches Gepräge. Zu den außenpolitischen Fragen nahm er nur gelegentlich und dann auch nur kritisch Stellung. Ein positives außenpolitisches Programm der Hitlerbewegung liegt bisher nicht vor, während die Richtlinien seiner innerpolitischen Einstellung doch wenigstens in ihren Umrissen erkennbar wurden, wenn andererseits auch hier noch so manches im Dunklen blieb. Ebensowenig hat er sich bisher programmatisch mit den Fragen der deutschen Minderheitenpolitik befaßt. Es ist allerdings vor längerer Zeit in der »Feder-Bibliothek«, die vom Eher-Verlag in München herausgegeben wird, eine anonyme Brochure erschienen, die versucht, das Programm der Bewegung auch in minderheitspolitischer Hinsicht zu klären. Sie zeichnet sich jedoch durch eine so dilettantische Behandlung der Frage aus, daß sie kaum die Zustimmung eines einzigen ernsthaften deutschen Minderheitenpolitikers im Auslande finden dürfte. Hier ist deshalb alles noch dunkel. Es gibt ganz vereinzelte Führer in der Hitlerbewegung, die einsehen können, daß man das, was man selber fordert, auch anderen zubilligen muß; es dürfte aber jetzt schon keinem Zweifel unterliegen, daß die überwiegende Mehrheit dem krassesten nationalen Egoismus huldigt.



Die bisherige unbestimmte Haltung der Partei in dieser bedeutsamen Frage — es sei hier nur an das Problem Südtirol erinnert — stößt natürlich auf Schwierigkeiten. Es ist deshalb symptomatisch, daß gerade in Schleswig-Holstein, wo der Nationalsozialismus bisher den stärksten Rückhalt besaß, eine minderheitspolitische Stellungnahme von ihm gewissermassen erzwungen wurde, und zwar von der deutschnationalen Presse. In Dänemark hat sich nämlich eine besondere dänische nationalsozialistische Partei gebildet, die auch Zulauf aus deutschen Minderheitskreisen in Nordschleswig erhielt. Man verfolgte diese Entwicklung innerhalb der deutschen Minderheitenführung mit der größten Besorgnis und sah augenscheinlich die Vertretung der Minderheit im dänischen Reichstag als gefährdet an. Die deutsche Minderheit besitzt nur einen einzigen Abgeordneten im dänischen Parlament, und der Fortfall weniger Stimmen würde schon genügen, um eine Wiederwahl in Frage zu stellen. Aus diesen Erwägungen heraus hat die deutschnationale Presse in Schleswig-Holstein eine klare grenzpolitische Stellungnahme bei den damals nahe bevorstehenden Folkethings wahlen von der Hitlerbewegung gefordert und verlangt, daß sie jegliche Beziehungen zu der dänischen nationalsozialistischen Bewegung abbrechen solle. Als Kuriosum sei dabei verzeichnet, daß die Parteileitung der dänischen Nationalsozialisten bei der letzten deutschen Reichstagswahl die dänische Minderheitenbewegung in Deutschland aufforderte, ihre Stimme für Hitler abzugeben.

Der deutschnationale Vorstoß gegen die Hitlerbewegung resultierte zunächst in dem nationalsozialistischen Versuch, in der führenden deutschen Grenzorganisation in Schleswig, dem »Schleswig-Holsteinerbund«, die Führung an sich zu reißen. Der Versuch scheiterte, nicht zum wenigsten an der Haltung des deutschen Minderheitenführers in Dänemark. Die Folge war, daß die nationalsozialistische Leitung öffentlich erklären ließ, sie würde die Beziehungen zu der bisherigen deutschen Grenzarbeit abbrechen und eine eigene besondere *grenzpolitische Organisation* schaffen. Das ist inzwischen geschehen, und auf einer grenzpolitischen nationalsozialistischen Tagung wurde desweiteren beschlossen, ein eigenes grenzpolitisches Sekretariat in Flensburg zu errichten, mit dessen Leitung der minderheitspolitische Sachverständige der Hitlerfraktion im preußischen Landtage, der Abgeordnete *Peperkorn,* betraut wurde. Gleichzeitig verlautete, daß die Bewegung im dänischen Nordschleswig eine deutsche nationalsozialistische Parteiorganisation aufgezogen habe. Die Hitlerbewegung hat damit auf einem Teilgebiet eigene grenzpolitische Wege eingeschlagen

und eine Trennung von der bisherigen deutschen Minderheitenarbeit vollzogen. Wie tiefgehend diese Trennung ist, muß die Zukunft lehren.

Die am 16. November stattgefundenen dänischen Folkethingswahlen und die ihnen vorangegangene Wahlarbeit der deutschen Minderheit in Nordschleswig haben Klarheit darüber, wie man sich in München die praktische Fortsetzung dieser Politik gedacht hat, noch nicht geschaffen; die Hitlerpartei ist zunächst einem außerordentlich interessanten Präzedenzfall für die nationalsozialistische Stellungnahme zu der deutschen Minderheiten- und Grenzpolitik aus dem Wege gegangen. Damit aber scheint auch ihre grenzpolitische Organisation und die beabsichtigte Aktivität in Nordschleswig erledigt zu sein; denn es ist kaum anzunehmen, daß die deutsche Minorität Nordschleswigs sich auf Experimente einlassen wird, die unter Umständen einen deutschen Nationalsozialisten ins Folkething bringen, unter Umständen aber auch den Verlust des bisherigen Mandats überhaupt herbeiführen könnten.

Muttersprache

Ursachen und Folgen der Unterdrückung — Forderungen der Befreiung

Von *J. Karl Romberg*

Ursachen

Unbeschadet des dynamischen oder statischen Charakters (s. 3. Quartalsheft 1932) der nationalen Minderheiten gilt die Feststellung, daß jegliche nationale Minderheit Anspruch darauf erhebt, eine kulturelle Minderheit in erster Linie zu sein. Sie nimmt so in ihr allgemein politisches Aktionsprogramm, vor allem Kulturpostulate auf. Unter diesen wiederum nimmt die Forderung nach minderheitseigener Schule den ersten Platz ein. Der Kern dieser im Minderheitenleben eifrig gepflegten und begehrten Frucht ist: die Muttersprache. Die Sprache als Ausdruck völkischer Eigenart, als Resonanzboden volkhaft gewachsener Kultur, als Wurzel schlechthin für den gesamten Nationalstammbaum. So oder ähnlich lauten die Schlagworte all dieser Bestrebungen. Schlagworte sind ihrem Wesen nach Hüllen, die ein schamhaft verstecktes, zuweilen auch arg mißhandeltes kostbares Gut durch die Wirrnisse der Zeit hin auf ein fruchtbares Eiland tragen sollen. Wir werden tiefer nach den Zusammenhängen von Sprache und Volk forschen müssen. Denn gerade im Kampfe der Minderheiten zeigt sich: der Kulturwert Sprache wird zum politischen Wert, wird zur letzten Be-



rufungsinstanz zur Entscheidung über die Nationalzugehörigkeit eines Menschen erhoben. Wissen wir, daß sich diese immense politische Bedeutung der Muttersprache ableitet aus ihrer kulturellen Zenithstellung im Volke, so werden wir nach dem Wesen dieses Primats fragen müssen.

Ist doch die unterstrichene Bedeutung der Muttersprache, um einen Blick auf jene große deutsche Organisation zu werfen, in der Propaganda des VDA. ein anfeuerndes Element zur Gewinnung neuer Mitglieder, was sich z. B. in einem der jüngeren Flugblätter: »Haben Sie damit kein Mitleid?«, zeigt. Lies diesen Aufsatz eines begabten und fleißigen 14jährigen deutschen Mädchens, das die polnische Schule besuchen muß:

»Fon gestern. Montak d. 26. Januar 1931.

Is byn gestern nach die sztal gegangen und habe gehert, das der Fordoner autobus ist in die bra gefaren mit 20 persohnen. Wifyl perzohnen in unglik kamen kann is nis beszraiben. Um 8 ur zol das unglik pasirt zayn. Den kam is nach halzy unt habe dos die muti ercejlt. Nach mitak um 3 ur gingen wir hin unt woltyn wysvn was da pasirt ist aber der autobus ist szon inder gasans talt gefaren.«

Oder eine im Goethejahr unvermeidbare Berufung auf diesen Großen sieht so aus: »Gibt es noch ein Minderheitenrecht? Gibt es noch einen Völkerbundschutz? Gibt es noch Menschenrechte in Europa? Sollen wir Goethe feiern, ohne der unschuldigen deutschen Kinder zu gedenken, die man in polnischen Schulen zwingt, Goethes Volk, ihr eigenes Volk zu beschimpfen? . . . Wir sollen Goethe-Reden hören ohne uns darum zu kümmern, wie Goethes Sprache, die Muttersprache aller deutschen Kinder, in polnischen Schulen heute schon aussieht?«

Hat Goethe wohl jemals geahnt, daß seine lieben Deutschen angesichts seiner Deutschstämmig- und sprachigkeit in so naiver Weise, die an das Stammeln eines unbeholfenen Kindes erinnert, von allen »Kulturnationen« die Achtung vor der deutschen Sprache und ihre Pflege in deutschen Minderheitenschulen fordern würden? Wenn auch über die Tatsache hinweggegangen wird, daß wir Deutschen unsere Minderheiten im Lande noch viel schäbiger behandeln, so wird eben deswegen über diese Tatsache hinweggegangen, weil man wohl zuerst fordern kann, daß Goethes Sprache nie und nirgends unterdrückt werde! Vom Alldeutschtum vor 1914 zum Alldeutschsprachtum 1932! Ob das nun eine Nuance Fort- oder Rückschritt bedeutet in der Entwicklung des politischen Charakters des Deutschen? Denn eine egoistische Dummheit — und Dummheit bedeutet in der Politik Charakterlosigkeit — ist es,

von andern die Achtung der eigenen Sprache zu fordern, während man die Sprache anderer Nationen mißhandelt. Denn: immerhin in Polen erhalten von deutschen Kindern muttersprachlichen Unterricht: ca. 59 %; in Deutschland erhalten von polnischen Schulkindern muttersprachlichen Unterricht sage und schreibe: ganze 4 % ! Von dieser Tatsache wird in den Flugblättern und Schriften in dauernder Verletzung eines selbstverständlichen nationalen Gerechtigkeitsgefühls . . . rein gar nichts erzählt! Und wer als Deutscher doch solche beweiskräftigen Behauptungen wagt, ist halt ein . . . »Lump«!

Wir sind mitten hineingekommen in den Kampf um die Muttersprache. Warum wird dieser Kampf so unerhört bitter geführt? Warum kann dieses kulturelle Ziel politische Gemüter erhitzen? Warum wird dieser Kampf um die Muttersprache mit solch großer Leidenschaft geführt, als handle es sich um den Existenzkampf eines Volkes oder einer Minderheit? Gibt es so tiefe Zusammenhänge zwischen Volk und Sprache, die diesen Kampf rechtfertigen? Der Teil des deutschen Volkes, der ganz besonders eifert für den muttersprachlichen Unterricht der deutschen Minderheiten und zugleich das selbe Recht anderer nationaler Minderheiten mißachtet, kennt und fühlt diese Zusammenhänge.

Gerade im Kampfe der Minderheiten, von dem diese Hefte in mannigfachen Schilderungen erzählen, entsteht so oft der Streit, worin das Kennzeichen, das absolut untrügliche Kennzeichen nationaler Zugehörigkeit bestehe. Viel einfacher regelt sich, ja fast automatisch, die Frage der Staatszugehörigkeit. So verworren es aber oft in diesem Kampfe aussieht: eins scheint festzustehen: nicht die Konfession (die ist international), nicht die historische Tradition (die ist oft willkürlich), nicht die Staatszugehörigkeit (die gesetzlich ist) entscheiden über die Volkstumszugehörigkeit eines Menschen, sondern einzig und allein: seine Muttersprache (die ist schicksalsmäßig bestimmt).

Und so liegt der politische Kampf um die Muttersprache auch nur auf dieser Linie: Kampf um den innerlich-notwendigen Durchbruch schicksalsmäßiger Bestimmung. Und jeder Versuch der Unterdrückung muttersprachlicher Pflege und muttersprachlichen Unterrichts ist ein Versuch, gegen die schicksalsmäßige Bestimmung eines Menschen oder einer Minderheit zu handeln! Eine derart gerichtete Politik ist Politik gegen das Schicksalsgesetz, ist ein politischer Gewaltakt, wie es solche Gewaltakte ja unzählige gibt! Ist eine Politik, die ihrer organischen Zusammenhänge beraubt ist, wie es ja Beispiele solcher anorganischen und darum auch, auf das internationale Leben bezogen, völkerfeind-



lichen Politik genügend gibt! Niemals vergeht sich aber eine derartig gegen das Wachstum eines Organismus gerichtete Politik ungestraft. Glaubt sie jedoch sich den Folgen entziehen zu können, so trifft sie die Folgen der Flucht vor der Verantwortung doppelt. Das ist völkerpsychologisches Gesetz. Es hängt von der Belehrbarkeit dieser angeblich Unbelehrbaren ab, ob wir eine zweite Katastrophe, die immer nur als Krise des (willkürlich gestörten) Wachstums anzusehen ist, erleben müssen.

Dieser metaphysische *und* biologische Zusammenhang: Volks-Sprache erklärt die grundlegende Bedeutung aller politischen Kämpfe auf diesem Gebiete. Der Charakter des Nationalbewußtseins äußert sich darum in dem Kampf um die Erhaltung der Muttersprache ganz besonders scharf. Einer der saubersten deutschen Politiker, der mit dem Sturz des demokratischen Systems in Deutschland als erster sich aus der Politik zurückzog, spricht diese Erkenntnis sehr pointiert folgendermassen aus:*)

»Aber die Entwicklungs*richtung* des objektiven Volksbegriffes und seines subjektiven Reflexes, des Nationalbewußtseins, geht zweifellos auf wachsende *Gleichsetzung von Sprachgemeinschaft und Volk«* . . . »der Verneinung jeder Bestimmungsmöglichkeit nach empirischen Qualitäten, . . . stelle ich die bestimmteste Bejahung der Sprache als des zunehmend *wesentlichen Besitztitels der Nationalität gegenüber.«* . . . »So reinigt sich im Volkstum das nationale Da-sein und Sich-wissen zum unbedingt muttersprachlich verklammerten Tatbestand.« . . .

Die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis ist Hellpach durchaus bereit zu ziehen, wenn er weiter fortfährt: »*Weil* aber die Sprache zum eigentlich konstitutiven Faktor des Volkstums, zum *Hauptwesensmerkmal* seiner Erscheinung, geworden ist, darum rechnen wir heute dem deutschen Volkstum immer regelmäßiger all die Auslandsdeutschen zu, die ihr deutsches Sprachgut als eigentlichen Ausdruck ihres persönlichen und ihres Gemeinschaftslebens bewahrt haben, mögen sie auch seit langem einem fremden *Staatswesen* verbunden und in seine staatssprachliche Muß-Verständigung eingewöhnt sein. Wir reden von »deutschem Volkstum in . . .« . . .«. Auch von deutschem Volkstum im Elsaß, wie Hellpach weiter schreibt: denn: »Volkstum deckt sich heute wirklich mit Arndts »Soweit die Zunge klingt« . . .«. Aus dieser ungeheuren Bedeutung der Muttersprache für Volk und Einzelmensch wird die Schwere des Verbrechens, das in der Unterdrückung der Muttersprache eines Volkes, einer Minderheit oder eines Einzel-

*) W. Hellpach: »Prägung«. 12 Abhandlungen aus Lehre und Leben der Erziehung. Leipzig. 1928.



menschen besteht, überhaupt erst offenbar. Die Verletzung oder die Unterdrückung der Muttersprache heißt nichts anderes als die Verletzung oder Unterdrückung eines Volkes, einer Minderheit oder eines Einzelmenschen als Organismus.

Ein Volk, das seine Muttersprache nicht sprechen darf oder in der Pflege dieser gehindert wird, ist auch irgendwie gestört als Organismus. So entstehen durch diese barbarische politische Handlungsweise *defekte Organismen,* die uns in ihren Erscheinungsformen, als Volk, Minderheit, Mensch begegnen. Die psychologische Struktur dieser defekten Menschen, die ja schließlich in ihrer Gesamtheit den größeren Organismus der Minderheit oder des Volkes bilden, soll uns im Folgenden beschäftigen, um aus der Erkenntnis dieser Struktur die für die Praxis notwendigen Folgerungen zu ziehen und sie als Forderungen uns zu eigen zu machen.

Folgen

»Dich im Unendlichen zu finden, mußt *unterscheiden* und dann verbinden.« (Goethe.)

»Kultur heißt Uebung aller Kräfte auf den Zweck der völligen Freiheit, der völligen Unabhängigkeit von allem, was nicht wir selbst, *unser reines Selbst ist.«* (Fichte.)

Diese Gegenüberstellung der Aussprüche zweier an sich so verschieden gearteten Genien zeigen uns das Wesen der *einen* Funktion, die sich der Sprache als Ausdruck bedient, der Kultur; Kultur als *Funktion* sowohl des Individuums als der Gemeinschaft. Das trifft das Eine: Kultur ist nicht ein Tatbestand, ein Zentrum, um das sich der Mensch und die Gemeinschaft ringend bemühen, sondern sie ist *Bewegung* des Menschen und seiner Gemeinschaft selbst. Ihr sichtbarster Ausdruck: die Sprache selbst. Wir haben gesehen, daß der Mensch seine Muttersprache *pflegt.* Durch jene obenerwähnten Maßnahmen wird er dieser Pflege zwangsweise enthoben. Dadurch wird er, im Sinne Fichtes, »der Uebung aller Kräfte auf den Zweck der völligen Unabhängigkeit von allem, was nicht unser reines Selbst ist«, enthoben. Dadurch wird er der Fähigkeit beraubt, sich im Sinne Goethes, im »Unterscheiden und Verbinden« zu üben. Fassen wir im Sinne Hellpachs, Sprache als Ausdruck »des persönlichen und des Gemeinschaftslebens«, so wird der Mensch zugleich der *Grundlage seiner Existenz, die ihren Ausdruck verloren hat, beraubt.* Das heißt: Aus dem Verlust der Volks*kultur* erwächst der Verlust des Volkes, der Heimat, der näheren Umgebung selbst. Diesem Verlust wird kein Gewinn



gegenüber gestellt. Denn der Mensch hat ja die Fähigkeit, des Sondierens und Verbindens, die eine wesentliche Charaktereigenschaft darstellen, *ausdrücklich* verloren. Er ist daher auch unfähig, den Verlust des schicksalsgegebenen Nationalbewußtseins zu kompensieren (auszugleichen), durch ein, ganz gleich wie, geartetes Sozial-Weltbewußtsein. Ahasver, »der ewige Jude«, ist in jeweils entsprechender Prägung wieder erstanden. Nebenbei: ob sich aus dieser feindlichen Einstellung gegen Minderheitenkultur, die gewissermaßen jenen Typ des Ahasver züchtet, um dem Gesetz der Polarität zu genügen, die augenblicklich mächtige Strömung des Antisemitismus erklärt?

Jedenfalls ergibt sich ein Drittes: die Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses von Kultur, Volk trennt den Menschen gewaltmäßig von seinen schicksalsbestimmten Bindungen. Willkürlich wird seinem Schicksal, ein von der Vorsehung nicht beabsichtigter Lauf, der natürlich sein Ziel verfehlen muß, vorgeschrieben. Und so ergibt sich: der schon oben angedeutete, sämtlichen Bindungen entrissene Mensch:

ohne Volk, d. h. ohne Heimat, ohne Umgebung; psychologisch gesprochen: der den Realitäten des Lebens entwachsene Mensch;

ohne Kultur, d. h. dem eigentlichen Wesen entfremdetes Leben; der den Gensetzmäßigkeiten des eigenen Ichs und der Gemeinschaft entrissene Mensch;

ohne Möglichkeit, eigenes Schicksal zu erleben, d. h. der den methaphysischen und biologischen Bindungen enthobene Mensch; ein Mensch also, dem es verwehrt wird, zu den letzten geistigen Erkenntnissen des Lebens vorzudringen.

Ausblick: Unter solchen Konstellationen, die *allein durch den zwangsmäßigen Verlust der Muttersprache bedingt sind,* entsteht der lebensuntüchtige, lebensfremde und charakterlose Mensch.

Für das Kind ergibt sich eine weitere Schwierigkeit; die freie Pflege der Muttersprache im Elternhause und die erzwungene Uebung der Fremdsprache in der Schule verschärfen jene ungünstigen Momente in der Richtung des Schwankens, der Unzuverlässigkeit im materiellen und geistigen Dasein.

Forderungen

Es geht natürlich nicht darum, diesen geschilderten, gestörten Menschen oder jenes so gestörte Kind zu heilen. Wir wollen nicht Psychotherapie, sondern Psychologie treiben. Wir wollen alle jene ungünstigen Zustände beseitigen; den Menschen und das Kind in seiner natürlichen Umwelt, natürlich leben und wachsen lassen.



Es ist kein Zufall, daß *der* Mensch, der uns als erster die ungeheure Bedeutung der Muttersprache und seiner Pflege vor Augen gestellt hat, aus dem Lande kam, in dem die schärfsten Kämpfe um die Muttersprache nicht erst seit dem Versailler Traktat tobten: Johann Amos *Comenius* aus Böhmen. Obwohl gerade minderheitenpolitisch interessant, wollen wir aus seinem Leben bei dieser Gelegenheit nichts erwähnen. Aber die ungeheure Bedeutung dieses Mannes gerade für unsere Zeit, die in ihrer zivilisatorischen Hysterie den Sinn für alles Biologische, d. h. erdhaft Gebundene, sowie für alles Metaphysische, d. h. Gottverbundene, verloren hat, wird hoffentlich bald mehr und mehr erkannt. Denn was anderes bedeutet denn, wie oben schon festgestellt wurde, die Bekämpfung jeglicher Minderheitenkultur, als gewaltsame Lösung des Menschen von seiner Heimatverbundenheit und seinem gottgewollten Schicksal? Fast den gleichen Kampf der heutigen Minderheiten hat Comenius geführt, wenn er der in seiner Zeit übertriebenen Pflege der lateinischen Sprache eindrucksvoll entgegen trat in seinen vielen pädagogischen Werken, unter denen die »magna didactica« (»große Lehrkunst«) als meisterhaftes Hauptwerk anzusprechen ist. In selbst dem einfachsten Menschen (und diesem galt ja in erster Linie sein Kampf für die *Mutter*sprache) leicht faßlicher Weise bringt er die zwingendsten Gründe (und wieviele davon gäbe es nicht!) dafür, daß *erst* die Muttersprache und dann eine fremde, damals die lateinische Sprache, zu lehren sei. Wir mögen heute lächeln über die Widernatürlichkeit der vor 3—400 Jahren angewandten Methode, die lateinische Sprache der Muttersprache vorzuziehen (wenn es sich nicht aus dem damaligen Bildungsprivileg der »gelehrten« Schichten erklärte). Aber die gleiche Widernatürlichkeit in dem Betriebe der heute von den Staaten sanktionierten oder verhinderten Minderheitenschulen zu erblicken, verbietet die politisch gefärbte Brille! Oder ist es nicht wahr, daß man die Gründe eines Comenius' auch heute für die Minderheitsschulen gelten lassen *muß?* Treffen nicht unten die heraus gestellten Forderungen des Comenius auch heute direkt ins Centrum der Minderheitenkrankheit? So schreibt er in der »großen Lehrkunst«, 29. Kapitel 4. Absatz: »fünftens heißt eine fremde Sprache lehren wollen, bevor man die heimatliche inne hat, seinen Sohn reiten lehren wollen, bevor er gehen kann«, oder 17. Kapitel, Grundsatz IV, These 27: »Verkehrt wird also verfahren, wenn in Schulen etwas Unbekanntes gelehrt wird, wie es geschieht, wenn 3. dem eingeborenen Knaben ein fremder Lehrer gegeben wird, der die Muttersprache des Knaben nicht kennt. Denn da sie des gemeinsamen Mittels für den Verkehr unter sich be-



raubt sind und nur durch Winke und Vermutungen miteinander verhandeln können, was geschieht da anders als ein Bau des Turms zu Babel?«

Aber dieser Turmbau zu Babel wird heute von den Staaten gebaut, die ihren nationalen Minderheiten das Recht auf Pflege der Muttersprache in Schule und Haus verwehren. Es blüht diesen Staaten dasselbe biblisch berichtete Schicksal! Fahrt fort, die Muttersprachen eurer Minderheiten zu unterdrücken, und der »Herr« wird euch in alle Winde zerstreuen und eure uniformen Sprachgelüste zerstören; genau so wie dem Vorkriegsimperialismus mit dem Auferstehen des Nationalitätenprinzips 1918/19 ein Schnippchen geschlagen wurde! Wird die Einsicht siegen? Wird erst das Opfer all der Menschen und unschuldigen Kinder, die von diesem Turmbau heruntergeschleudert werden und auf der Erde, zu der sie gehören wollen, mit gebrochenem Sprachrückgrat liegen bleiben, nötig sein? Man sage nicht, dieser Vergleich sei konstruiert! Denn, und nun werde ich noch einmal auf jenes vom VDA. erwähnte Mädchen zu sprechen kommen, da dessen Beispiel nun einmal gebracht ist, — denn was spricht aus jenem Aufsatzzeugnis des »fleißigen und begabten« Mädchens? Das ist weder deutsch noch polnisch geschrieben! *Wie werden die Aufsatzbeispiele der 96 % polnischen Schulkinder in Deutschland aussehen? Genau so: sie werden gehindert, ihre polnische Sprache in der Schule anzuwenden, oder nicht genügend gefördert (was dasselbe ist); gleichzeitig wird ein anderes offen oder geheim betriebenes Ziel: die Beherrschung der deutschen Sprache, nicht erreicht!* So ist es ferner in allen den Ländern, in denen die Minderheiten den Kampf um ihre Sprache führen müssen.

Kein geringerer als Comenius hat die hier mehr als einmal zum Ausdruck gebrachten organischen Zusammenhänge, die zwischen dem Menschen und seiner Muttersprache einerseits und zwischen der Heimat, dem Schicksal des Menschen und seiner Muttersprache andererseits bestehen, in ihrer phänomenalen Wichtigkeit erkannt. Immer wieder gründet er sich in seiner Beweisführung auf Zusammenhänge in der Natur. Das Gleichnis vom wachsenden Baum, oder nestbauenden und brütenden Vogel, und nicht zuletzt die Tatsache, daß er seine »Janua linguarum reserata« (»wieder erschlossene Sprachentür«) eine »*Pflanzenschule* aller Sprachen und Wissenschaften« nannte, lassen erkennen, daß Comenius nicht etwa ein nörgelnder Kritiker mehr oder weniger übler Zustände des damaligen Bildungsbetriebes war, sondern ein Mensch, ein wahrhafter Geist, der die »Organminderwertigkeit«, ja die Fundamentlosigkeit des vor 300 Jahren existierenden Bildungs-

betriebes erkannte. Was um 1632 (1628—1637 ist die Zeit, in der Comenius die ersten sehr erfolgreichen Werke, u. a. auch die hier angeführten, verfaßte) allgemein naturwidrig war, findet sich 1932 innerhalb der nationalen Minderheiten verstärkt vor!

Darum haben wir heute, wie Comenius vor 300 Jahren, die Verbundenheit des Menschen mit seiner Heimat und seiner Sprache wiederherzustellen. Diese Aufgabe ist naturgegeben. Die Natur lehrt uns, jedes Wachstum (übrigens auch im Gegensatz zu unserer heutigen Raubbau treibenden Landwirtschaft!) von der *Wurzel* aus zu fördern, nicht etwa durch besondere Pflege des Stengels oder der Aehre oder Blüte.

Genau so (es ist kein Zufall, daß sich die Versuche der Menschen gegen die Natur auch auf anderen wichtigen Lebensgebieten abspiegeln!) wie die Bodenreformer aus naturrechtlichen und ethischen Gründen dem Menschen der Großstadt seine Scholle wiedergeben wollen (in alten Zeiten waren die Befruchtung des Bodens und die Ernte eine religiöse Angelegenheit!), genau so, sage ich, haben wir Reformer des politischen Daseins dafür zu sorgen, daß dem Menschen seine Muttersprache erhalten bleibt. Durch Muttererde und Muttersprache erst erhält der Mensch, was zu zeigen der Sinn dieser Ausführungen war, die lebendige Beziehung zu sich und seinem Gott aufrecht, die Beziehung zu seinem individuellen und universalen Werte!

Das ist organischer Nationalismus, unlösbar verbunden mit der Gesinnung und dem Willen zur Menschheit. Das ist dem Menschen von heute unbewußt inne, und ein dunkler Drang treibt ihn, zunächst sich zu verschreiben den Menschen und Parteien, die nur den *Ausdruck* dieser Werte auf ihre Fahnen geschrieben haben zum Verdecken ihrer profitgierigen Interessen. Doch die Besinnung beginnt. Noch einmal wird den Trägern der wahren Werte, uns, wie wir uns auch nennen mögen, eine Chance gegeben; uns, denen die Zukunft gehören *sollte!*

Die Grönlandfrage als Nationalitätsproblem

Von *Niels Holgersen*

Im November begann vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag die große Verhandlung in der Grönlandsfrage, die von den Staaten Dänemark und Norwegen diesem neutralen Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Hauptverhandlungen werden sich, nachdem bereits ein weniger bedeutender Termin im Juli—August dieses Jahres stattgefunden hat, voraussichtlich über Monate erstrecken. Beide Staaten haben außer ihren eigenen nationalen Rechtsanwälten bedeutende internationale Juristen von Ruf für ihre Verteidigung angenommen. Wenn diese, vom Gesichtspunkt der internationalen Politik aus betrachtet interessante Frage hier in der »*Kulturwehr*« ausführlich behandelt wird, so geschieht das namentlich auch, weil damit ein Nationalitätenproblem verbunden ist, das Anspruch auf Beachtung hat, nämlich das Schicksal der Eskimos, der grönländischen Urbevölkerung. Zum Verständnis der Grönlandfrage überhaupt wird es jedoch nötig sein, eine kurze Uebersicht über die Entwicklung des dänisch-norwegischen Streitfalles überhaupt zu geben.

Das heutige Hoheitsrecht Dänemarks über Grönland ist durch die Jahrhunderte unbestritten gewesen. Bis zum Kieler Vertrag vom 14. Januar 1814 wurde es von dem dänischen Gesamtstaate, zu dem auch Norwegen gehörte, ausgeübt. Im Kieler Vertrag trat der König von Dänemark an den König von Schweden das Königreich Norwegen ab, aber behielt das Hoheitsrecht über Grönland, die Färöer und Island. Es heißt im Artikel 4 des Vertrages ausdrücklich, dass der König von Dänemark dem König von Schweden gegenüber »unwiderruflich und für beständig« auf alle Bistümer, Stifte und Provinzen verzichtet, die das gesamte Königreich Norwegen ausmachen:

. . . gleichzeitig alle Einwohner, Städte, Häfen, Festungen, Dörfer und Inseln an allen Küsten dieses Königreiches, sowie die dazu gehörigen Besitzungen — Grönland, die Färöer und Island dabei nicht einbegriffen. (la Grönlande, les iles de Færö et l'Islande non compris.) . . .

Bis heute waren die Hoheitsrechte Dänemarks über Grönland also unbestritten, Dänemark übte in ungefähr hundert Jahren dieses Hoheitsrecht aus, ohne daß von Norwegen oder Schweden Einspruch erhoben wurde, bis im Jahre 1916 eine an sich unnötige diplomatische Maßnahme Dänemarks den Anlaß zur heutigen Streitfrage gab. Dänemark verkaufte in dem genannten Jahre seine westindischen Kolonien an Amerika und ließ sich bei der Gelegenheit von dem derzeitigen amerikanischen Außenminister *Robert Lansing* bestätigen, daß die Regierung von U. S. A. nichts dagegen

einzuwenden habe, wenn die Regierung von Dänemark ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen auf ganz Grönland erweitere. Das war eine an sich überflüssige Vorsichtsmaßregel, diktiert von der Sorge um das Wohl der grönländischen Urbevölkerung, deren Gesundheit und Nahrungsquellen durch Ausdehnung des staatlichen dänischen Handelsmonopols auf ganz Grönland gesichert werden sollte. Sie wurde jedoch noch erweitert, als auf der Friedenskonferenz in Versailles das Besitzrecht auf Spitzbergen geregelt werden sollte. Die dänische Regierung ließ aus diesem Anlaß dem norwegischen Außenminister *Ihlen* erklären, daß sie geneigt wäre, keine Einwendungen gegen Norwegens Erwerb von Spitzbergen zu erheben, daß sie aber seit mehreren Jahren bestrebt sei, von sämtlichen interessierten Staaten die Anerkennung des Hoheitsrechtes über ganz Grönland zu erhalten und dementsprechend erwarte, daß diese Bestrebungen nicht auf Schwierigkeiten seitens der norwegischen Regierung stoßen würden. Der norwegische Außenminister *Ihlen* bestätigte auch dem dänischen Gesandten *Krag,* »daß die Pläne der Kgl. dänischen Regierung bezüglich der Oberhoheit über ganz Grönland nicht auf Schwierigkeiten von norwegischer Seite stoßen würden«. Diese Erklärung wurde nochmals durch eine Aeußerung des norwegischen Außenministers unterstrichen, nachdem Dänemark am 9. November 1920 den Vertrag unterschrieben hatte, der Norwegen die Souveränität über Spitzbergen gab. Diese Erklärungen Norwegens waren allerdings nur mündlich gegeben, aber nichtdestoweniger völkerrechtlich bindend, und im weiteren Verlaufe erreichte Dänemark ähnliche schriftliche Erklärungen von Frankreich, England, Italien und Japan.

In den folgenden Jahren suchte die norwegische Regierung sich jedoch von der Erklärung des Ministers Ihlen zurückzuziehen. Als Dänemark mit dem Hinweis darauf, daß es notwendig sei, das staatliche Handelsmonopol auf ganz Grönland auszudehnen, um die Eskimos vor fremder Einwirkung, namentlich vor dem Verkauf von Alkohol und der Uebertragung von ansteckenden Krankheiten zu schützen, die notwendigen administrativen Maßregeln ergriff, erhob die norwegische Regierung Einspruch, weil angeblich norwegische wirtschaftliche Interessen dadurch geschädigt würden. Es kam darauf im Jahre 1923 zu dänisch-norwegischen Verhandlungen in Oslo und dem Abschluß eines Vertrages, in dem von Dänemark den norwegischen Fischereiinteressen gewisse Zugeständnisse gemacht wurden. Zu diesen Zugeständnissen fand man sich bereit, weil, wie die dänische Regierung in einer Note vom 30. Juli 1923 hervorhebt, »es bedauerlich sein würde, wenn zwei so nahe mit einander verbundene Völker sich nicht auf dem Verhandlungswege einigen könnten.«

Der Vertrag berührte nicht die Souveränitätsfrage, und in Norwegen



begann deshalb in den folgenden Jahren in der Presse und sonstigen Publikationen eine Aktion, deren Expansionsgelüste sich nicht nur auf Ostgrönland beschränkten, sondern ihr Betätigungsfeld in allen Himmelsrichtungen suchten. Es wurde in Norwegen allmählich eine Stimmung aufgearbeitet, die zur Explosion drängte und sie auch fand, als die Osloer Zeitung »Tidens Tegn«, die führende Zeitung des norwegischen Aktivismus, am 29. Juni :931 mitteilen konnte, daß *Hallvard Devold* das Gebiet zwischen dem Carlsbergfjord und dem Besselfjord an der Ostküste Grönlands im Namen des norwegischen Königs okkupiert habe. Zwar ließ die norwegische Regierung in Kopenhagen erklären, daß das Devold'sche Unternehmen vollkommen privater Natur sei und auf die Politik der norwegischen Regierung keinen Einfluß habe, sie stellte sich jedoch in einem darauf folgenden Notenwechsel mit Dänemark auf einen vollkommen undiskutablen Standpunkt und deckte schließlich doch das Devold'sche Unternehmen mit ihrem Namen. Dänemark erteilte daraufhin dem dänischen Forscher Dr. *Lauge Koch,* der sich gerade in Ostgrönland befand, Polizeivollmacht, übergab die Sache dem Haager Schiedsgericht und teilte Norwegen in einer Note mit, daß es die von der norwegischen Regierung unternommenen Schritte als unberechtigte Uebergriffe und einen Bruch des Rechtszustandes auf Grund der zwischen Dänemark und Norwegen geltenden Verträge betrachte. Noch während die Sache im Haag zur Verhandlung stand, führte Norwegen dann eine zweite Okkupation an der Südspitze von Ostgrönland durch und stellte an den Haager Schiedsgerichtshof das Verlangen, Dänemark aufzuerlegen, daß es sich jeglicher Machtanwendung gegenüber norwegischen Untertanen im südöstlichen Grönland enthalten solle. In einem Urteil vom 3. August dieses Jahres verwarf der Haager Gerichtshof den norwegischen Antrag und wird also jezt in der bevorstehenden Verhandlung zu der Frage des Souveränitätsrechtes Stellung nehmen und über den Antrag Dänemarks entscheiden, der, wie man annehmen sollte, mit vollem Recht die Aufhebung der norwegischen Okkupation verlangt.

Soviel zur Erläuterung der politischen und rechtlichen Seite der Grönlandfrage. Für Dänemark geht es dabei allerdings um mehr, als nur um eine politische und koloniale Angelegenheit. Dänemark hat für die Erforschung der großen Eisinsel, die ein Areal von 2,169,750 km² umfaßt und von 14,355 Menschen bewohnt wird, und in Verbindung damit für die Polarforschung überhaupt so Bedeutendes geleistet, daß die dänische Wissenschaft heute als das natürliche Zentrum für die sachkundige Polarforschung dasteht, und es verfügt in seinen Sammlungen und Museen über Schätze, um die kein Ethnograph herumkommt. »Wir erforschten das Land und versuchten gleichzeitig es zu kolonisieren,« schreibt der berühmte dänische

Grönlandsforscher Dr. *Knud Rasmussen,* »als Gegenleistung kamen von dort zu uns jene großen Aufgaben, die der dänischen Wissenschaft das internationale Gepräge verliehen. Kein Wunder daher, daß Grönland allen Dänen ans Herz gewachsen ist. Es ist unser Fenster zu der großen Polarwelt hinaus, wo immer neue Aufgaben auftauchen für jede, die ihre Lösung gefunden hat.« Die grönländische Forschungsgeschichte weist in ihren Anfängen bis hinauf zur Jetztzeit eine reiche Namensliste mit internationaler Klangfarbe auf, sie umfaßt neben Dänen und Grönländern Engländer, Amerikaner, Holländer, Franzosen, Norweger, Schweden, Isländer, Deutsche, Oesterreicher und Schweizer, und diese Namensliste jener Männer, die ungeheuer große Opfer im Dienste der Wissenschaft gebracht haben, ja teilweise, wie der Deutsche *Alfred Wegener,* sogar ihr Leben lassen mußten, werden von Dänemark nie vergessen werden. Es ist jedoch nur natürlich, daß die dänische Wissenschaft in steigendem Maße die Führung in der Erforschung des Landes selbst übernahm, davon zeugen Namen wie Dr. Knud Rasmussen, Peter Freuchen, Dr. Lauge Koch, und in älterer Zeit Mylius-Erichsen. Seit dem Jahre 1878, wo in Dänemark die »Kommission zur Leitung der geologischen und geographischen Untersuchungen in Grönland« errichtet wurde, werden fast alljährlich dänische Wissenschaftler nach dort entsandt, und die Zahl der Expeditionen hat fast die 70 erreicht. Sie umfaßten beinahe alle Zweige der Polarforschung. Man hat bei Disko eine naturwissenschaftliche arktische Station errichtet, man hat schon vor Jahren eine dänische Generalstabsvermessung des Landes in Angriff genommen, man hat die Nordländer- und Eskimoarchäologie erforscht und ergebnisreiche Ausgrabungen vorgenommen, und eine der Spezialitäten der dänischen Polarforschung in Grönland ist die Ethnographie und Sprache der Eskimos, man hat ferner die Mythen und Sagen der Grönländer gesammelt. Es sind die allerbesten Kräfte der dänischen Wissenschaft, die an die Lösung dieser Aufgaben herangegangen sind, und die Zielbewußtheit, mit der man handelt, beweist, daß Dänemark sich der Aufgaben voll bewußt ist, die der Nation zufallen müssen, welche die Hoheitsrechte über ein so gewaltiges Polargebiet besitzt. Aber hat Dänemark somit unbestreitbar seine wissenschaftlichen Verpflichtungen erkannt, so kann mit vollem Recht gesagt werden, daß das auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben den Eskimos gegenüber der Fall war. Dieser Urbevölkerung gegenüber hat Dänemark stets eine große Verantwortung gefühlt und alle Maßnahmen waren von dem Bestreben diktiert, ihr die Existenzmöglichkeiten zu sichern. Als Dänemark seine Kolonisationsarbeiten vor einigen Jahrhunderten begann, stand es ohne Erfahrung einem Volk von Jägern gegenüber, deren hauptsächlichster Beruf der Fang von

Seehunden war. »Im Laufe der Zeiten,« sagt Dr. Rasmussen, »haben wir unermüdlich, wenn auch nicht immer gleich ruhmreich, so doch jederzeit ohne Egoismus versucht, das Eskimovolk sicher durch die Brandung der Zivilisation hindurchzuführen, die an so manchen anderen Stellen unter ähnlichen Verhältnissen verhängnisvoll wurde.« Und leicht ist diese Aufgabe Dänemark nicht geworden. Die Seehunde, die ursprünglich eine Voraussetzung für die Erhaltung des Lebens waren, wurden dezimiert, und neue Nahrungsquellen mußten erschlossen werden. Schon lange vorher hatte Dänemark eine Fischereiuntersuchung begonnen und konnte den Eskimos jetzt einen Ersatz für die Seehundsjagd bieten. Man führte ferner mit Erfolg die Schafzucht ein und erzielte erfreuliche Ergebnisse auf dem Gebiet des Gartenbaus und anderer Gewerbetätigkeit. Man hat es so verstanden, den Eskimos ihr Dasein in ihrem rauhen Klima zu erleichtern und ihre wirtschaftliche Zukunft zu sichern.

Parallel mit dieser wirtschaftlichen ging eine intellektuelle Kolonisation. Mit Förderung des dänischen Staates wurden Schulen und Kirchen für die Eskimos errichtet und ein Kulturprogramm durchgeführt, dessen größte Schwierigkeiten in der zerstreut wohnenden Bevölkerung und den großen Abständen des Landes lagen. Es ist geglückt, das geistige Niveau der primitiven Bevölkerung soweit zu heben, daß ihr die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten in den Gemeinde- und Provinzkörperschaften selbst überlassen werden konnte. Heute existiert in Grönland die nördlichste Zeitung der Welt, die von einem Eskimo geleitet wird und einen festen Leserkreis besitzt. Dänemark hat das alles nur erreichen können dadurch, daß es das Land durch ein Handelsmonopol von der Umwelt absonderte. Für die Eskimos hätte es den völkischen Untergang bedeutet, wenn sie plötzlich der modernen Zivilisation und ihren schädlichen Einflüssen hemmungslos ausgesetzt worden wären. Damit ist nicht gesagt, daß man sich in Dänemark der Aufhebung dieses Monopols für alle Zeiten widersetzen würde, man würde sich dazu bereit finden, wenn Zeit und Umstände es erfordern, ohne das allzuviel von dem vernichtet wird, was bisher aufgebaut ist. Die norwegischen Forderungen und Okkupationen sind überwiegend von norwegischen Wirtschafsinteressen auf dem Gebiet des Fischfangs und der Pelzjagd diktiert und würden die Existenzgrundlagen der grönländischen Urbevölkerung aufs schwerste bedrohen. Und deshalb widersetzt man sich ihnen in Dänemark. Der bekannte dänische Grönlandforscher, Dr. *Lauge Koch,* hat das ganze dänische Volk hinter sich, wenn er kürzlich auf einer Versammlung in Kopenhagen äußerte, daß die kommende Entscheidung im Haag hoffentlich der Unruhe um Grönland ein Ende bereiten werde. »Hoffentlich,« sagte Dr. Koch, »wird der vornehmste Gerichtshof der Welt

sich seiner Verantwortung bewußt sein. Der Golfstrom hat seine Richtung etwas geändert, der Seehund ist verschwunden, der Fisch ist an seine Stelle getreten und die Grönländer sind ein Fischervolk geworden. Die Zahl der Eskimos ist in starkem Wachstum begriffen, und wenn nicht an der Ostküste Grönlands Platz für die kommenden Geschlechter sein wird, kann Grönland ein großes Armenhaus für Dänemark werden. Wenn wir den Prozeß verlieren, werden 200 Jahre Zivilisationsarbeit für uns vergeudet sein, aber für die Eskimos wird das eine Frage ihrer Zukunft sein.«

Kulturpolitische Rundschau

Moderne Kulturdokumente

Schon seit Jahrhunderten ist das noch immer allenthalben polnischsprechende Oberschlesien Schauplatz einer eigenartigen großen Kulturtragödie. Polnisch in seinem tiefsten Wesen nach Sprache, Rasse, Tradition, verwurzelt in polnischen religiösen Gebräuchen, Gebeten und Gesängen hat es Jahrhunderte lang in harter Fron für die weit aus dem Westen kommenden deutschen Zuwanderer geduldig gearbeitet, hat ihnen Bergwerke erschlossen, ihre Latifundien beackert und nur sie, die wesensfremden Ankömmlinge, reich gemacht. Mit wohlgefülltem Geldbeutel zogen die Fremden wieder aus dem Lande der »Wasserpollacken« davon, oder suchten sich im Dienste des preußischen Machtgedankens in dem verachteten und verspotteten Oberschlesien festzusetzen. Der preußische Staat seinerseits erbaute kostspielige deutsche Schulen, die den Kindern des polnischen Bauern die ersten Kenntnisse der deutschen Sprache beibringen mußten, während der Unterricht in der Sprache des autochthonen oberschlesischen Volkes diesem jahrhundertelang, bis in die neueste Zeit hinein, vorenthalten wurde. Gleichzeitig suchte der preußische Machtwille in der urslawischen Seele des Oberschlesiers das Gefühl der Minderwertigkeit und Scham vor dem eigenen Wesen zu erwecken. Die Sprache Oberschlesiens verfiel dem Fluch der Lächerlichkeit. Man begann in deutscher Sprache Ersatz zu schaffen für die kulturellen Bedürfnisse des Landes der polnischen Piasten. Zunächst jedoch waren es wiederum Fremde, die in ihren Schriften die oberschlesische Seele kulturell bereichern wollten, sie aus ferner Perspektive betrachteten, ohne jedoch in das wahrste Wesen des polnischen Volksstammes Oberschlesiens eindringen zu können. Das kam zuletzt auffallend zum Vorchein in dem O. S.-Roman des mährischen Judenabkömmlings Arnold Bronnen alias — Bronner (Ernst Rowohlt Verlag, Berlin 1929), das in seiner Tendenz auf eine Verächtlichmachung der polnischen Eigenart des Oberschlesiers abzielt und in seinem literarischen Wert als ein großes ekelerregendes Pamphlet bezeichnet werden muß. Voll blutrünstiger Darstellungen schwelgt es in der Schilderung pornografischer Gemeinheiten, sexuell und moralisch verrohter Horden, alles verbrämt mit einem heuchlerischen Patriotismus. Sogar Helden aus Südtirol werden als



Retter des »urdeutschen« Oberschlesiens vorgeführt, und wie diese Kulturträger auf polnischer Piastenerde aussahen, verrät Bronnen fast auf jeder Seite seines Buches.

Mit völlig einseitiger, nationalistischgehässiger Tendenz hat ebenfalls ein Fremder, der aus Ostpreußen kommende Romanschreiber Robert Kurpiun, sich berufen gefühlt, insbesondere das angeblich deutsche Wesen der oberschlesischen Seele herauszuarbeiten und in Gegensatz zum polnischen Volkstum zu bringen.

Der in Oberschlesien gebürtigen Schriftsteller selber aber, mit ihren »urdeutschen« Namen wie Niekrawietz, Szczodrok, Hayduk, Wirbitzki etc., hat sich die Oeffentlichkeit im Reiche erst seit dem Plebiszit erinnert, als es galt die Ostgebiete kulturell enger mit dem Reich zu verknüpfen.

Unter ihnen ist als letzter August Scholtis (aus dem Polnischen: śoltys = Schulze) mit seinem Erstlingswerk: »*Ostwind*« (Roman der oberschlesischen Katastrophe. S. Fischer, Berlin 1932. 354 S., ca. 6,— RM.) bekannt geworden. Jetzt in Berlin lebend glaubte auch er der nationalistischen Zeitmode entsprechend mit zur Verwirklichung der eingangs hervorgehobenen preußischen Bestrebungen beitragen zu müssen, in der slavischen Seele des Oberschlesiers das Gefühl der Minderwertigkeit und Scham vor dem ureigenen Wesen groß zu züchten. Es ist geradezu eine Kulturschande, wie dieser Renegat gleich auf dem Titelblatt dieses Buches in auffälliger Aufmachung seine eigenen slavischen Eltern verächtlich macht und dabei gleichzeitig einen widerlich verlogenen deutschen Patriotismus betont. Wörtlich heißt es auf dem Titelblatt:

»Ich widme dieses Buch den Deutschen.«

»Ich widme es meinem Vater, dem Wandermusikanten, Trompetenbläser, Bienen-, Kaninchen- und Taubenzüchter, Bauern, Händler und *Trunkenbold* namens Fritz Scholtis, wohnhaft im Dorf Bolatitz, früher deutsch, heute tschechisch im Hultschiner-Ländchen.

Ich widme es meiner Mutter namens Valeska, *aus dem Stamme* der Bauern und *Trunkenbolde,* spitznamens: Herrfon, meiner Mutter, die meinem Vater spitznamens Zorniger Tomaschek *treu diente wie ein Hund,* und beim Kartoffelhacken auf dem herbstlichen Acker vor Uebermüdung tot umfiel.

Ich, August Schotis, Sohn des *jähzornigen Tomaschek* und seiner Valeska spitznamens Herrfon.«

Als Hintergrund der ganzen Erzählung dienen die Vorkriegsereignisse, die Abstimmung und die Orgeschkämpfe. Der Schriftsteller beginnt damit, wie »Emilia von dem Kundigen Milka Balzerowa, genannt Landstreicherin, im Namen der Allerheiligsten Jungfrau von Czenstochau« von einer Wallfahrt kommt und an einem Grabenrande bei Kosbuchna in Oberschlesien den Hauptheiden des Romans Kaschpar Theophil Kaczmarek gebiert. In einer ganz unflätigen Sprache wird nun das Geschick dieses frechen unverschämten Bengels geschildert und als *Typ* des Oberschlesiers gekennzeichnet. Wallfahrten, Messe, Gebet und Litaneien, überhaupt alle polnischen Gewohnheiten und Wesensmerkmale, die dem Oberschlesier von Geschlecht zu Geschlecht heilig waren, werden dabei in schamloser Weise in den

Schmutz gezogen. Der Pfarrer von Kosbuchna wird als ein Mann geschildert, der aus Dummheit, Habgier und Geilheit zusammengesetzt ist, der z. B. für das Lesen heiliger Messen für das erschossene Pferd des Kaczmarek eine große Geldsumme annimmt als Fundation einer Jahresmesse auf 200 Jahre, und ähnlicher erlogener Unsinn mehr. Es wird ferner in rühmender Weise davon Aufhebens gemacht, wie der Hauptheld des Romans wegen Hausfriedensbruchs eingesperrt wird, sich später verheiratet, aber bald nach der Eheschließung seine Frau und den vorzeitig geborenen Sohn Wilhelm im Stich läßt und in zigeunerhafter Art als Lumpenhändler durch das Land zieht. Schließlich wird der auf den Schlachtfeldern Frankreichs noch weiter verwilderte Kaczmarek als nationaler Held gefeiert, wie er nach seiner Rückkehr nach Oberschlesien für den deutschen Selbstschutz ein Maschinengewehr gegen seine eigenen Landesbrüder führt und sich als wackerer Deutscher entpuppt.

Und dieses armselige Geistesprodukt eines entwurzelten und überheblichen »Ichs — Aug. Scholtis, aus dem Geschlecht der Trunkenbolde etc.« vermag der deutsche Literaturhistoriker Josef Nadler-Wien im Heft 5 des »Oberschlesiers« als »eine dichterische Tat, wie uns seit vielen Jahren keine mehr gegenwärtig ist« zu bezeichnen. Nur politische Tendenzen lassen diese eigenartige Lobhudelei eines minderwertigen Romans erklärlich machen. Das bekannte offen der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien, Dr. Lukaschek, als er am 29. Juni 1932 im Ratiborer Stadttheater anläßlich der 8. Schlesischen Kulturwoche sich u. a. auch mit dem Roman »Ostwind« von Scholtis befaßt und wörtlich sagte: »Man möge diesen Roman ablehnen, aber das eine Große hat er: Er stellt wundersam dar, wir sind Deutsche, und wir können nicht anders. Wohl haften an uns polnische Merkmale, aber das sind nur Aeußerlichkeiten. Wir haben den Blick nach dem Westen gerichtet.«*)

Also preußisch-nationalen Machtstrebens zuliebe wird »das Land unter dem Kreuz« in deutscher Sprache mit derartigen Kulturdokumenten beglückt, in deutscher Sprache, in welcher oberschlesische Wesensart bisher noch nie treffend wiedergegeben wurde und auch nicht wiedergegeben werden kann, da die Denkungs- und Gefühlsweise des Oberschlesiers nur in seiner eigenen polnischen Muttersprache zum vollendeten Ausdruck zu kommen vermag, in der Muttersprache, wie sie in den Schriften und Werken großer, mit ihrem Volkstum innig verwachsener Oberschlesier, historischer Gestalten wie Józef Lompa, Jan Ficek, Konstanty Damrot, Karol Miarka u. a. zur oberschlesischen Volksseele spricht. — *n. l.* —

*) Wir haben an anderer Stelle dieses Heftes (»Ostelbisches Großpreußen«) darauf hingewiesen, wie bedeutungslos das oberschlesische Renegatentum sowohl für den deutschen wie polnischen Kulturkreis ist. — Bezeichnend ist, daß die katholische Presse Deutschlands, speziell Oberschlesiens, keinen Anlaß genommen hat, die erwähnte Verletzung katholischer Gefühlswerte irgendwie zu rügen. Soll man annehmen, daß sie in der Darstellung des Scholtis ein Bild der Zentrumsgeistlichen sieht und dazu aus Vorsicht schweigt, oder ist sie derselben Meinung, wie der katholische Kritiker Nadler und schweigt um politischer Rücksichten willen?



Mißbrauch des Kreuzes

Unter diesem Titel brachte die »*Berliner Börsen-Zeitung*« vom 4. 11. 32 (Nr. 519) einen umfangreichen Artikel, der dem Pfarrer Rudolph Spohn aus Stuttgart den Vorwurf macht, in seinem »Katholischen Sonntagsblatt« die Veröffentlichung eines allzu polenfreundlichen Berichtes über »Das katholische Polen von heute« zugelassen zu haben. In pharisäischer Ueberheblichkeit werden die sachlichen Ausführungen eines deutschen Beobachters in Polen als »scheinheiliges Gefasel« und »Pamphlet« bezeichnet und unterstrichen, daß sowohl der deutsche katholische Schreiber als auch insbesondere das gesamte katholische Polen Mißbrauch mit dem christlichen Kreuz in widerlichster Form treiben. Ohne auf die nationalistisch gehässigen Unwahrheiten der Berliner Börsen-Zeitung einzugehen, sei nur daran erinnert, was tagtäglich im eigenen Lande an Mißbrauch des Kreuzes getrieben wird. Die chauvinistische Gesinnungsgenossin der Berliner Börsen-Zeitung, die Zeitschrift »*Kyffhäuser*«, brachte z. B. am 17. Juli 1932 unter der Beilage: »Die deutsche Frau« folgendes Kulturdokument:

»Deutsches Gebet — Von Kurd Schrader.

Ein Volk, ein Heer,
Zu Trutz und Wehr.
Ein Schwert, ein Mann, ein Held,
Ein Geist, ein Rock,
Ein eh'rner Block —
So zogen sie in's Feld!
    Ein Volk, ein Feind,
    Der alle eint
    Im Leben wie im Tod,
    Ein Haß, ein Schwur,
    Ein Banner nur:
    Die Fahne schwarz-weiß-rot!
Ein Volk, ein Land,
Das sie verband
In Liebe fest und treu,
Ein Herz, ein Sinn . . . ! —
Dahin! Dahin
O Herrgott, erschaff es neu!«

Also: Ein Haß . . . dahin! dahin! O Herrgott, erschaff es neu. Und da will man noch von Mißbrauch des Kreuzes bei anderen sprechen.

Noch viel krasser und systematischer werden in den deutschen Schulen des nationalistischen Thüringens Haßgebete in zarte Kinderseelen eingedrillt. Ist es doch allgemein bekannt, daß der Staatsgerichtshof die von dem Minister Frick verordneten Schulgebete wegen ihres unmoralischen Charakters verwerfen mußte. Nunmehr hat der jetzige thüringische Kultusminister Wächtler eine neue Verordnung erlassen, wonach vom 20. Oktober 1932 ab die letzte Wochenstunde in allen thüringischen Schulen in den Klassen vom siebenten Jahrgang an mit folgendem Wochen*gebet* geschlossen werden müssen:

»Ein Schüler oder der Lehrer spricht vor:

Hört den Artikel, den Deutschlands Feinde ersannen, um uns auf ewig zu schänden: Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.«

Hierauf muß die Klasse im Chor antworten:

»Die deutsche Schande soll brennen in unseren Seelen bis zu dem Tage der Ehre und Freiheit!«

Außerdem bestimmt dieselbe Rechtsverordnung, daß während des Deutschunterrichts in den siebenten Klassen der Volksschulen, in den beiden ersten Jahrgängen der Berufsschulen und in den Klassen Quarta bis Unterprima der höheren Schulen alljährlich in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten und in diesem Jahre nach den Herbstferien die Vertragsbestimmungen über die Gebietsabtretungen und die Abrüstung und der Kriegsschuldartikel (Art. 231) im Sinne dieser Verfügung eingehend zu behandeln ist.

Es ist nicht unsere Sache, zu untersuchen, was der deutschen Jugend und ihrer Erziehung in der Schule frommt; soweit die Kinder der nationalen Minderheiten davon betroffen werden sollten — was in Thüringen, wo zahlreiche Angehörige der polnischen Minderheit ansässig sind, immerhin möglich ist — werden wir Wege finden, diese Aussaat des Hasses unwirksam zu machen.

Sonst aber distanzieren wir uns von diesem Teil unserer Mitbürger mit allem Nachdruck, und das aus folgenden Gründen:

ein politisches »Gebet« ist eine Blasphemie, doppelt verwerflich, weil sie das Seelenleben des Kindes auf eine Bahn drängt, auf der nur zweierlei gedeihen kann: seelische Verkrüppelung und haßerfülltes, nationales Verbrechertum.

Was uns weiterhin dazu veranlaßt, ist die Erkenntnis, daß die Lasten des Versailler Friedensvertrages niemals durch die verfälschende Interpretation deutscher Extremnationalisten erträglicher gemacht oder gar beseitigt werden können. Die ehemaligen Feinde und Kriegsgegner Deutschlands haben immer und immer wieder zu erkennen gegeben — auch durch die Tat —, daß sie diejenigen Teile des Friedensvertrages, die dem deutschen Empfinden und für die deutsche Zukunft unerträglich sind, soweit zu revidieren bereit sind, als er zur Erhaltung des Friedens zulässig ist. Keinen Nationalismus kann zugestanden werden, daß seine Forderungen über den Frieden der gesamten Menschheit gestellt werden; am allerwenigsten kann diese dem deutschen Nationalismus, wie er sich in den obigen Aeußerungen bemerkbar macht, von irgend einer Kulturnation zugestanden werden.

— *p. s.* —



Literaturübersicht

Bearbeitet von *Jan Skala*

A.
Abhandlungen.

Minderheitenrecht und richterliches Prüfungsrecht.

Karl Hermann Junge: **Minderheitenrecht und richterliches Prüfungsrecht.** Untersucht nach dem deutschen Reichsstaatsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922 (Inauguraldissertation z. Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät d. badischen Rupprecht-Karls-Universität zu Heidelberg). Universitätsverlag Robert Noske. Borna-Leipzig. 1931.

Wenn man das minderheitenrechtliche Schrifttum, das alljährlich — vor allem in Deutschland — in Unmengen produziert wird, verfolgt, und hierbei stets von neuem die Feststellung machen muß, daß die Quantität dieser Neuerscheinungen in einer fast erschreckenden Disproportion zu deren Qualität steht, so ist man erfreut, in der vorliegenden Dissertation eine Arbeit zu finden, die sich ihrem Werte und auch ihrer Art nach von der Menge der minderheitenrechtlichen Schriften in beachtenswerter Weise abhebt. Schon in ihrem Stoff ist die Arbeit in sofern ungewöhnlich, als sie einmal das Minderheitenrecht im Deutschen Reich — unter Ausschluß desjenigen der Länder — zum Gegenstand hat, zum anderen aber keine Gesamtdarstellung eines nationalen oder internationalen Minderheitenrechts oder -Rechtsgebiets bezweckt, sondern ein einzelnes Problem behandelt, nämlich die Frage der richterlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetz und Verordnung in ihrer Beziehung zum Minderheitenrecht.

Zu Anfang seiner Abhandlung stellt der Verfasser fest, daß es im Deutschen Reich außer dem Artikel 113 der Reichsverfassung kein *allgemeines* und außer dem am 15. Mai 1922 in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien auch kein *territorial beschränktes* Minderheitenrecht gibt. Insbesondere verneint er das Vorhandensein eines allgemein anerkannten völkerrechtlichen Minderheitenrechts, das auf dem Wege über Art. 4 der Reichsverfassung zu einem Bestandteil des deutschen Reichsrechts geworden wäre. Zwar seien die den Minderheitenschutz- und Friedensverträgen zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze ganz generell allgemeingültiger Natur, ohne die die zivilisierte Welt undenkbar sei; aber gerade wegen ihrer Allgemeingültigkeit seien sie kein spezifisches Minderheitenrecht. In dieser Ansicht folgt der Verfasser *C. G. Bruns* und *Bronisław Bouffall,* von denen der letztere in seinem tiefgründigen Werk: Ochrona mniejszości w prawie narodów, Warschau 1928, überzeugend darlegt, daß

die Minderheitenschutzverträge nichts anderes als die sogenannten allgemeinen Menschenrechte zum Inhalt haben. Bei dieser Auffassung ist es nur konsequent, wenn der Verfasser in den Grundrechten der Reichsverfassung kein sogenanntes mittelbares Minderheitenrecht erblickt. Allerdings hätte er dies gerade in Anbetracht der bereits mehrfach publizierten entgegengesetzten Meinung zum Ausdruck bringen müssen. Daß ihm aber der absurde Gedanke, die Bestimmungen über den Gebrauch einer fremden Sprache vor Gerichten und Behörden durch Personen, die des Deutschen unkundig sind (sogen. Fremdenrecht), als Minderheitenrecht anzusehen, wie dies *Dachselt* und *Karl* tun, anscheinend nicht kommt, kann man ihm dagegen keineswegs übelnehmen. Was nun die Bedeutung und Wirkungskraft des Art. 113 RV. anbetrifft, so folgt der Verfasser weder der herrschenden Meinung, die dieser Verfassungsbestimmung wegen ihres unbestimmten Inhalts überhaupt keine unmittelbare Wirkung beilegt, noch der entgegengesetzten, von *Gerber* vertretenen, die ihr volle unmittelbare Rechtswirksamkeit zumißt. Vielmehr erblickt er in ihr unmittelbar anwendbares Recht insoweit, als ihr Inhalt bestimmt sei, insoweit nämlich den Einzelpersonen der fremdsprachigen Volksteile der freie Gebrauch der nackten Muttersprache in ihren gegenseitigen privaten Beziehungen gewährleistet werde. Diese in ihrem praktischen Ergebnis für die nationalen Minderheiten Deutschlands doch recht kümmerliche Feststellung berechtigt den Verfasser keineswegs zu einer Polemik gegen *von Openkowski,* weil dieser behauptet, daß Art. 113 RV. trotz seiner volltönenden Worte für die nationalen Minderheiten Deutschlands wertlos und nur als Aushängeschild gegenüber dem Ausland zu betrachten sei. Zur weiteren Vorbereitung seiner Untersuchung nimmt der Verfasser in einer für ihren Zweck fast zu ausführlichen Weise Stellung zu der außerordentlich umstrittenen Frage, ob die Gerichte ganz allgemein befugt sind, die Rechtmäßigkeit von Reichsgesetzen und Reichsverordnungen nachzuprüfen. Hierbei kommt er zu folgendem Ergebnis: Da die Verfassung als Willenäußerung höchster und als solcher über dem einfachen Gesetzgeber stehender Gewalt stets dessen Willen vorzugehen hat, die Gerichte aber beiden Willen unterworfen sind, so sind sie, da sie den Willen des Verfassungsgebers eher Folge zu leisten haben, berechtigt und verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen nachzuprüfen.

Nunmehr wendet sich der Verfasser dem Hauptproblem seiner Untersuchung zu, nämlich den Beziehungen, die sich zwischen dem so gefundenen richterlichen Prüfungsrecht und dem reichsrechtlichen Minderheitenrecht ergeben. Nach der einleitenden Feststellung, daß überall da, wo der Staat in seinen Organen entscheidend tätig werde, diese Organe verpflichtet



seien, in dem Umfang, als dem Art. 113 eine unmittelbare Rechtswirkung eigen sei, ihre Anordnungen daraufhin zu prüfen, ob sie mit Art. 113 in Einklang stehen, geht der Verfasser dazu über, als Beispiele verfassungswidriger Rechtsvorschriften u. a. zu bezeichnen: Bestimmungen, die zum Geburtsregister nur deutsche Vornamen zur Eintragung zulassen würden oder für das Geburts-, Heirats- und Sterberegister die Eintragung der einer fremdvolklichen Sprache eigentümlichen Laut- und Schriftzeichen oder der z. B. der polnischen Sprache eigentümlichen grammatikalischen Endungen der Frauen- und Mädchennamen untersagen wollten (hier verschweigt der Verfasser schamhaft, daß es in Deutschland solche Vorschriften gibt und daß die Gerichte — die Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 10. Dezember 1926 ist ihm bekannt — die Eintragung von Vornamen in die Personenstandsregister entsprechend der Schreib- und Sprechweise der polnischen Sprache nicht gestatten); weiterhin Bestimmungen, die Geschäftsnamen und geschäftliche Ankündigungen, Vereinsnamen und solche von Gesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen lediglich in deutscher Sprache zulassen würden; Vorschriften, wie sie im § 12 des Reichsvereinsgesetzes enthalten waren und solche, die den Gebrauch der Muttersprache in der Presse, Literatur und im Theater beeinträchtigen oder bestimmten Religionsgesellschaften den Gebrauch der deutschen Sprache zur Pflicht machen würden. — Was das Verhältnis des Art. 113 RV. zu Art. 48, II RV. anbetrifft, so ist der Verfasser zwar der Ansicht, daß der Reichspräsident verpflichtet sei, seine Maßnahmen gemäß Art. 48, II mit Art. 113 RV. in Einklang zu bringen. Er weist aber auch den Weg, wie man diese Sicherung der Minderheit praktisch beseitigen könne: Man erläßt die Ausnahmeverordnungen (sogen. Notverordnungen) ohne Rücksicht auf Art. 113 RV.; die Minderheiten werden es ja nicht wagen, diesen rechtswidrigen Ausnahmeverordnungen den Gehorsam zu verweigern; bis sie aber die Verfassungswidrigkeit im Weg des richterlichen Prüfungsrechts gerügt haben werden, wird die Verordnung ihren Zweck erfüllt haben. Schließlich kommt der Verfasser auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Reichsgesetzen als Schutz gegen Verletzungen des Art. 113 RV. zu sprechen. Interessant ist es, feststellen zu können, dass auch er bei dieser Gelegenheit den wesentlichen Unterschied zwischen der nationalen und der rein politischen Minderheit erkennt, der darauf beruht, daß der Bestand der ersteren im Gegensatz zur rein politischen Minderheit ein für alle Mal feststeht und die nationale Minderheit — abgesehen von aller sie beeinträchtigenden Wahlkreisgeometrie — niemals zur Mehrheit werden kann. Diese in immer weitere Kreise eindringende Erkenntnis bildet ja auch den Grund der Forderung der nationalen Minderheiten

Deutschlands, ihnen entsprechend ihrer Gesamtzahl durch eine gesetzliche Sonderregelung eine parlamentarische Vertretung zu sichern.

Nunmehr unterzieht der Verfasser den Art. 73 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 einer außerordentlich eingehenden, bisher nicht dagewesenen Prüfung, die in seiner Abhandlung deshalb notwendig ist, weil dieser Artikel den oberschlesischen Gerichten die Sonderbefugnis erteilt, die Gesetze und Verordnungen auf ihre Uebereinstimmung mit dem Genfer Abkommen zu prüfen. Man wird aber dem Verfasser hinsichtlich der bei dieser Prüfung gefundenen Ergebnisse nicht in jeder Beziehung folgen können. Insbesondere ist es angesichts des klaren entgegengesetzten Wortlauts des Art. 73, I des Abkommens unmöglich, ihm darin zuzustimmen, daß die vom Reichspräsidenten nach Art. 48, II RV. erlassenen Ausnahmeverordnungen im Geltungsbereich des Genfer Abkommens, auch wenn sie den Artikeln 66, 67 und 68 des Abkommens widersprechen, nicht rechtswidrig seien, sofern sie nur in solche Rechte eingriffen, die mit den der Ausnahmegewalt (Art. 48, II Satz 2) unterliegenden übereinstimmen. Aber auch der Standpunkt des Verfassers hinsichtlich der rechtlichen Tragweite des Art. 72 des Abkommens, daß nämlich dieser Artikel sich auch auf den 2. und 3. Titel des III. Teiles beziehen, erscheint in Anbetracht der einmal getroffenen und auch wohlbegründeten entgegengesetzten Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag als verfehlt. Zum Schluß seiner Betrachtungen über Art. 73 behandelt der Verfasser noch den Einfluß der im Genfer Abkommen vorgesehenen internationalen Instanzen auf die richterliche Prüfung gemäß Art. 73 sowie die Voraussetzungen dieses Einflußes.

Nach diesen dem geltenden Recht gewidmeten Ausführungen, bei denen er aber in reichem Maße den »Gesetzentwurf über die Prüfung der Verfaßungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts« mitberücksichtigt, begibt sich der Verfaßer auf das Gebiet der Minderheitenrechtspolitik. Die erste Voraussetzung seiner Vorschläge de lege ferenda, um das Minderheitenproblem des Deutschen Reichs zu lösen, ist die Erkenntnis, daß das Minderheitenproblem überhaupt ein staatsrechtliches ist. Zu seinen diesbezüglichen Ausführungen ist nur zu bemerken, daß die nationalen Minderheiten Deutschlands, im Gegensatz zu den deutschen Minderheiten und den Mitläufern, diese Erkenntnis schon immer gehabt und dementsprechend die Lösung des Minderheitenproblems im Staate angestrebt haben. Beispielsweise sei hier nur auf die Berliner Deklaration des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands vom 3. August 1929 hingewiesen. Von der weiteren Voraussetzung ausgehend, daß im demokratischen Staate, der gegenwärtig auch in Deutschland herrschenden Staatsform, eine restlose juristische Lösung des Minderheitenproblems an dem Wesen der

Demokratie scheitere und eine absolute Sicherung minderheitlicher Rechte vor dem Mehrheitsentscheid durch kein Rechtsinstitut geschaffen werden könne, schlägt er als wirksamstes staatsrechtliches Mittel gegen den Mehrheitsabsolutismus in volklichen Dingen das richterliche Prüfungsrecht vor. Dieses muß seiner Ansicht nach so gestaltet werden, daß die Minderheiten die Möglichkeit einer Teilnahme an der richterlichen Prüfung erhalten. Diese letztere Forderung begründet er damit, daß die Minderheitenfrage eine solche des Vertrauens der Minderheit zum Staat und seinen Organen sei und daß dieses Vertrauen nur dann gefunden werden könne, wenn die Minderheit an dem Verfahren selbst beteiligt werde. Die so gefundene »Lösung« soll nun nach dem Vorschlag des Verfassers auf die Weise in die Praxis umgesetzt werden, daß gleichzeitig mit der Regelung des richterlichen Prüfungsrechts auf der Grundlage des bereits genannten Entwurfs dem Staatsgerichtshof ein Minderheitensenat angegliedert wird, der paritätisch zu besetzen ist, und zwar zur Hälfte mit von der Reichsregierung ernannten Richtern, zur anderen Hälfte mit von den Minderheiten über ihre staatlich anerkannten Organisationen vorgeschlagenen zum Richteramt befähigten Personen. Sowohl innen, wie außenpolitische Gründe sollen diese nach Ansicht des Verfassers den Minderheitenverhältnissen im Deutschen Reich angemeßene Minderheitenrechtsordnung rechtfertigen. Einerseits komme nämlich eine Kulturautonomie für die Minderheiten im Deutschen Reich nicht in Frage, andererseits gelte es, im Interesse der deutschen Minderheiten hinsichtlich der Gewährung von Minderheitenrecht mit gutem Beispiel voranzugehen. Jedes dieser Argumente kann man — allerdings als selbständige Behauptungen — sich sehr wohl zu eigen machen. Umsomehr muß man aber davon abrücken, erstere Behauptung als Vorwand für die Nichtgewährung von Minderheitenrecht an die nationalen Minderheiten Deutschlands zu verwenden. Denn darüber ist der Verfasser sich doch wohl im klaren, daß die Einführung des von ihm vorgeschlagenen Prüfungsrechts ein unzulängliches Bruchstück von Minderheitenrecht darstellt und praktisch eine Recht- und Schutzlosigkeit der nationalen Minderheiten in Deutschland bedeutet. Er mag Recht haben, wenn er dies als die Deutschland befriedigende »Lösung« des Minderheitenproblems im Deutschen Reich bezeichnet. Er verkennt aber vollständig die Intensität des kulturellen Eigenlebens der nationalen Minderheiten Deutschlands und irrt sich gewaltig, wenn er glaubt, daß sie sich mit diesem Brocken von Minderheitenrecht zufrieden geben. Es bedeutet auch eine Verkennung der Tatsachen, wenn der Verfasser behauptet, daß die Minderheiten im Deutschen Reich zahlenmäßig nicht die Höhe erreichen, um die Kosten der Selbstverwaltung zu tragen. Nicht an dem zahlenmässigen Umfang der Minderheiten sondern an ihrer wirtschaftlichen Struk-

tur scheitert eine Kulturautonomie in Deutschland. Eine ganz eigenartige Begründung der Ablehnung der Kulturautonomie in Deutschland ist es aber, wenn der Verfasser behauptet, daß die *Kulturautonomie den nationalen Minderheiten Deutschlands deshalb nicht zu gewähren sei, weil sie keine Träger hochwertiger Kulturen seien und deshalb nicht auf den geistigen Stand der deutschen Nation und des deutschen Staatslebens mitbestimmend und befruchtend einwirken könnten.* Abgesehen davon, daß man über den Wert oder Unwert nationaler Kulturen und insbesondere der deutschen Kultur verschiedener Ansicht sein kann — zumal wenn man sie nicht nach der Kilometerzahl der Chausseen und Eisenbahnstrecken oder der Menge der Telegraphenpfähle zu bewerten versuchen sollte — soll doch nach der deutschen Doktrin die Kulturautonomie nicht im Interesse des Hauptvolkes gewährt werden, sondern als Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts jeder Minderheit ihrer selbst wegen zukommen. Aber auch die außenpolitische Rechtfertigung der Schaffung des vorgeschlagenen Prüfungsrechts: man könne mit der Entziehung dieses Rechts drohen, wenn den deutschen Minderheiten in fremden Staaten Unbill zu widerfahren drohe, ist abzulehnen, denn es widerspricht der Ethik, die Minderheiten als Geiseln zu benutzen. Im ganzen genommen bedeuten die Erörterungen über die Vorschläge de lege ferenda ein bedauerliches, den Wert der Abhandlung beeinträchtigendes Verlassen der wissenschaftlichen Bahn und ein Hineingleiten in das wage Gebiet der Werturteile.

Trotzdem kann man die Abhandlung aus den anfangs genannten Gründen jedem empfehlen, der sich für das Minderheitenrechtsproblem interessiert. Was die äußere Anlage der Abhandlung anbetrifft, so ist insoweit des Guten zuviel getan, als der behandelte Stoff, wenn auch verschieden gründlich, viermal geboten wird: in einer sehr eingehenden Inhaltsangabe, in einem »Plan der Untersuchung«, in der Untersuchung selbst und schließlich in einer »Zusammenfassung«. Zu erwähnen ist auch noch die recht umfangreiche Literaturangabe. — J. K. —

B.

Literaturkritische Anzeigen

Max Hildebert Boehm: **Das eigenständige Volk.**

Volkstheoretische Grundlage der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Verlag Vandenboek & Ruprecht, Göttingen. 1932. Karton. 12,50 RM., geb. 14,50 RM.

Wie der Verfasser — bekannt als Leiter des Steglitzer Instituts für Grenz- und Auslandsstudien und Autor einiger Bücher des neudeutschen Nationalismus — in seiner Vorrede selbst bezeugt, handelt es sich bei seiner »Volkstheorie« um eine »werdende Wissenschaft«. Wir begrüßen den gesunden Skeptizismus, der das Buch den »kühnen Versuch des Entwurfs

einer Theorie vom eigenständigen Volk« nennt. Denn es kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen, ja sogar behauptet werden, daß es ein Versuch — wenn auch ein geistreicher — bleiben wird, soweit es sich um die Auswertungsmöglichkeiten dieser Theorie handelt. Zwar wendet sich Boehm mit diesem Buch — in seiner Vorrede — nicht nur an die »Fachgelehrten der verschiedenen, am Aufbau einer Volkstheorie beteiligten Disziplinen«, sondern auch an die »politisch interessierten und vor allem auch handelnden Leser«. Es wäre also gewiß nicht nur interessant, sondern im Ergebnis geradezu von phaenomenaler Bedeutung, einem politisch interessierten und vor allem auch politisch handelnden Leserkreis die für Boehm und einige Spezialisten simple Frage »Was verstehen Sie unter Ethnopolitik?« zur möglichst genauen Beantwortung vorzulegen. Die weitere Fragestellung über »volkstheoretische Grundlagen« würde sich dann wohl überhaupt als überflüssig erweisen; von solchem Un-sinn wie der in dem Kreis um Boehm entstandenen und progagierten »Ethnokratie« ganz zu schweigen, weil außer einigen Spezialisten niemand imstande wäre — vielleicht sogar diese nicht einmal —, eine genaue Antwort zu geben. »Ethnopolitik« erscheint »Geopolitik« nachgebildet, darauf deutet auch die Aussage Boehms hin, der sie zu einer Wissenschaft entwickeln will, wie man die »Geopolitik« zu einer solchen entwickelt zu haben glaubt.

Eine umfassende, analytische und kritisch vergleichende Würdigung hat das vorliegende Buch in der deutschen Oeffentlichkeit m. W. nicht einmal durch die Fachgelehrten gefunden. Der stellenweise betont subjektivistische Stil und die ermüdende Diktion des Wissenschaftlers Dr. Boehm scheinen sie im deutschen Kulturkreis selbst zu verhindern, so daß die zumeist unkritischen Besprechungen in der Tages- und Fachpresse durchaus den Eindruck einer schönrednerischen Verlegenheit aufweisen. Es lohnt aber trotzdem, die erwähnten Eigentümlichkeiten des Buches zu überwinden, wie eine sachlich treffende, geisteswissenschaftlich wie realpolitisch gleich vorzügliche und durch ihre prägnante Kürze sich auszeichnende Kritik Dr. *Schiemanns* (Rigasche Rundschau, 19. November 1932) zeigt. Vom *nichtdeutschen* Standpunkt aus betrachtet ist diese Volkstheorie von keiner besonderen Wichtigkeit, zumal sie längst bekannte Gedankengänge des neudeutschen Nationalismus — auch solche, die der Verfasser selbst schon oft und oft wiederholt hat — im wesentlichen nur »wissenschaftlich« variiert. Sie könnte bestenfalls einiges Interesse dort hervorrufen, wo sie aus dieser wissenschaftlichen Reserve heraustritt und die Zweideutigkeit der volkstheoretischen Grundlagen der Boehm'schen und sonstigen deutschen Ethnopolitik demonstriert. Das geschieht in dem Abschnitt »Hinweise und Zusätze« (S. 319 ff.) Ich beschränke mich hier — alles weitere dem politisch interessierten Leser überlassend — auf die Wiedergabe einer Kostprobe (S. 336, Ziffer 19):

> »Die propagandistische Erfindung einer wendischen, litauischen und gar einer friesischen »Minderheit« im Deutschen Reich durch die querulantenhafte Führung der polnischen Volksgruppe in Preußen sei nur als eine Kuriosität im europäischen Nationalitätenkampf erwähnt.«

Die schlecht verhüllte oder vielmehr recht deutlich zum Ausdruck gebrachte Verärgerung Boehms über die nationalen Gruppen (»Minderheiten«) im



Deutschen Reich kann uns nur ein mild verzeihendes Lächeln entlocken: wie schwach müssen die volkstheoretischen Grundlagen seiner Ethnopolitik beschaffen sein, daß sogar eine solche »Erfindung« seine Volkstheorie aus der wissenschaftlichen Konception in die polemische Verbiegung zu drängen vermag. Und das geschieht ausgerechnet durch Boehm, der auf der gleichen Seite 336, Ziffer 17, schreibt:

> »Wer sich davon überzeugen will, wie zahlreich diese gemeinhin übersehenen oder mit echten Nationalitäten verwechselten ethnischen Sondergruppen im heutigen Europa noch sind, sei auf die ländermäßigen Angaben im »Ethnopolitischen Almanach« 1930 S. 157 ff. verwiesen.«

In diesem von Otto Junghann und Max Hildebert Boehm herausgegebenen Werk stehen an der zitierten Stelle z. B. »Minderheiten« (S. 167, 168), die folgendermaßen konstruiert werden:

> »Das heutige Jugoslavien umfaßt . . . nach der Zählung vom 31. Januar 1929 12,017,000 Einwohner. Hiervon sind nach offizieller Zählung, wenn wir die serbokroatische Nationalität« in ihre natürlichen Bestandteile zerlegen . . . 2,865,000 Kroaten und . . . 560,000 serbokroatisch sprechende Mohammedaner kroatischer Nationalität (in Bosnien und der Herzegowina) . . . Ethnische Sondergruppen sind weiterhin die Pomaken (mohammedanische Slaven in Mazedonien), deren Zahl verschieden (zwischen 100,000 und 500,000) angegeben wird.«

Es wird nur wenig Leute in Europa geben, die von »Volkstheorie« und »Ethnopolitik« etwas wissen, noch weniger, die davon so viel verstehen, wie Boehm. Aber, daß die 2,865,000 Kroaten keine selbständige Nationalität, noch weniger eine »nationale Minderheit« sind, ist inzwischen auch vom »volkstheoretischen« Standpunkt aus erkannt worden. Die 560,000 *serbokroatischsprechenden* Mohammedaner *kroatischer* Nationalität wirken als ethnopolitische Erfindung allerdings in so fataler Weise erheiternd, daß ich mir gern versage, das noch besonders zu unterstreichen; man überlege nur einen Augenblick, daß diese Mohammedaner kroatischer Nationalität also *serbokroatisch* sprechen — der sonst geflissentlich als Differenzierung zwischen Serben und Kroaten betonte Unterschied zwischen serbischer und kroatischer Sprache ist mit einem Mal verschwunden! Soweit ein Unterschied zwischen den bosnisch-herzegowinischen Slaven überhaupt besteht, ist er darin zu finden, daß die Kroaten ausschließlich römisch-katholischen Bekenntnisses sind, während die Muslims von jeher zu den nationalsten Serben gezählt wurden und es geblieben sind.

Mit diesen Feststellungen — sie könnten um eine ganze Anzahl ähnlicher vermehrt werden — ist nichts weiter beabsichtigt, als dem Boehmschen Buch einige interessierte Leser zu gewinnen; die für den Entwicklungsgang des deutschen *Nationalismus* wichtigen Ideen und philosophischen Leitsätze interessieren uns nur als sichtbarer Ausdruck des Zielstrebens dieses Nationalismus. Die Widersprüche aber, in die sich Boehm verstrickt, sind so zahlreich und in ihrer Häufung so unvermeidlich vor allem deshalb, weil er seine Ethnologie wissenschaftlich drapiert, während sie in Wirklichkeit nur der sehr praktisch-politischen Makadamisierung oder Asphaltierung aller Zufahrtsstraßen dient, die dieser Nationalismus in der Richtung seines Endziels baut.

— *j. s.* —

✱



T a d e u s z K a t e l b a c h: **Niemcy wspóczesne wobec zagadnień narodowościowych.**

Wydawnictwo Instytutu Badań Spraw Narodowościowych. Warszawa 1932 (Die Stellung des Deutschlands der Gegenwart zur Nationalitätenfrage. Herausgegeben vom Institut für Nationalitätenforschung), Warschau 1932.

Unter den nicht sehr zahlreichen Publikationen des Warschauer Instituts für Nationalitätenforschung dürfte die Arbeit Katelbachs von besonderem Wert für die polnische Oeffentlichkeit sein. Bringt sie doch in fliessender, kontuinierlicher Form nicht nur einen Bericht über die Minderheitenbewegung der Nachkriegszeit, sondern auch eine Darstellung der Prinzipien dieser Bewegung und vor allem die kritisch referierende Würdigung des deutschen Anteils daran.

Der besondere Wert des Buches scheint mir in der Gegenüberstellung der ideellen Grundlagen der Minderheitenbewegung zu bestehen, da die verschiedenen grundsätzlichen Auffassungen sich selbstverständlich auch in der minderheitspolitischen Praxis auswirken. Es kann dahingestellt bleiben, ob die deutschen außenpolitischen Aktionen mit der Minoritätenbewegung verbunden wurden oder ob die Verbindung in umgekehrter Reihenfolge erfolgte. Tatsache ist, daß die internationale deutsche Politik — wie Katelbach das nachweist — die Nationalitätenfrage gerade in der Form der Minderheitenbewegung in ihre Rechnung eingesetzt hat und den Anspruch einer gesamteuropäischen Minderheitenadvokatur vor allem im Völkerbund erhebt. Darüber hinaus wird auch in Katelbachs Arbeit — ohne daß der Verfasser dies erwähnt — die Gruppierung in statische und dynamische Nationalitäten umrißhaft sichtbar.

Im einzelnen formt sich das Buch in folgender Einteilung:

I. Das Wesen der gegenwärtigen Nationalitätenfragen.
II. »Nationalpolitik« Deutschlands nach dem Kriege.
III. Der Kampf um die Realisation der deutschen Postulate auf dem internationalen Terrain.
IV. Die Nationalitätenkongresse.
V. Die deutschen Minderheiten in Europa.
VI. Die nationalen Minderheiten in Deutschland.

Ergänzungen bilden zahlreiche Anmerkungen, Quellenhinweise und ein etwa 60 Positionen umfassender Literaturnachweis. — *j. s.* —

✱

W a l t e r F r e n z e l: **Vorgeschichte der Lausitz.**

Land und Volk, insbesondere die Wenden. In der Reihe: Die Lausitzer Wenden. herausgegeben von Rudolf Kötzschke, Heft Nr. 1. Verlag Beltz, Langensalza.

Die Geschichte der Lausitz und der Lausitzer Serben ist weit in geschichtliche Zeiten hinein in Dunkel gehüllt, so daß von spärlich fließenden Quellen fast nur schlaglichtartig gelegentlich etwas aufgehellt wird. So hat der Geschichtsschreiber dieser Gebiete sich mühsam durch den Gang der



Jahrhunderte hindurchzutasten, die wenigen Quellen ausnutzend, die die Lausitzer und ihr Volk direkt betreffen, aus anderen Quellen Andeutungen auf die Lausitzer oder gar Beziehungen zu dieser Landschaft aufsuchend. Vieles wird dabei hypothetisch bleiben müssen, weil es eben auf Kombinationen beruht, die mehr oder weniger wahrscheinlich, oft aber nicht zwingend sind. Auch Parallelen, die man geneigt ist nach anderen westslavischen Quellen für die Lausitzer zu ziehen, sind wohl sehr wahrscheinlich. Verfasser hat mit diesem Mittel sehr viel gearbeitet. Besonders im zweiten Teil des Werkes, indem er Quellen wie Cosmas, Herbord, Helmold und die arabischen Quellen, — die nunmehr von G. Jakob (Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert, Quellen zur deutschen Volkskunde. Heft 1, Berlin 1927) zugängig gemacht worden sind — u. a. immer wieder heranzieht. Was Wunder, wenn aus derartigem Zwang zum Kombinieren sehr viel Phantastisches und leider auch Tendenziöses entspringt, wie an zahlreichen Arbeiten verschiedener Verfasser leider festzustellen ist. Es ist fast schwierig, da immer objektiv zu bleiben und nichts von sich hinzuzusetzen.

In dem vorliegenden Werke haben wir nun eine Darstellung, die sich dieser, immer wieder bewußt geforderten Objektivität rühmen darf. Nicht nur gestützt auf schriftliche Quellen, sondern vor allem auch auf die Ergebnisse der Kulturbodenforschung, die ja des Verfassers eigentliches Gebiet ist, wird hier eine wertvolle Darstellung der Geschichte gegeben. Da der Umfang des Werkes festgelegt war, mußte eine strenge Sichtung des ungeheuren Materials an Altertümern eintreten. So gewann das viel an Klarheit. Man bekommt daraus ein klares Bild des Standes der Altertumsforschung in der Lausitz und wird auch mit wenigen Worten auf die jeweiligen Probleme aufmerksam gemacht. Ausgehend von den Urlandschaften, die als Wiege und Ausgangspunkt der Siedlung einleuchtend seit den ältesten Zeiten anzusprechen sind, versucht der Verfasser ein Bild vom »vorgeschichtlichen Siedlungsgang« zu geben. Von den verschiedenen Kulturschichten interessiert uns hier besonders die sogenannte *»Lausitzer Kultur«*, weil sie hier bodenständig ist und von hier aus nach allen Richtungen ausstrahlt (Seite 30 ff.). Diese Kultur, die bereits einen hohen Stand erreicht hat, wurde verschiedenen Völkern zugesprochen. Als abgetan darf der Gedanke gelten, daß sie slavisch sei. Die Keramik der Lausitzer Kultur ist höher entwickelt als die spätere slavische, an eine Verarmung der Fertigkeit der Slaven zu glauben, mag man nicht. Wichtig, das kommt in diesem Werke nicht genügend zur Sprache, ist auch, daß die Namen der Gefäße im Slavischen zum großen Teil aus dem Germanischen stammen. Ein undenkbarer Gedanke, wenn die Lausitzer Kultur slavisch wäre. Jedoch ist diese Kultur auch kaum germanischen Völkerschaften zuzusprechen, wie das Schuchhardt bis zuletzt versuchte. Am meisten hat Kossinas Hypothese für sich, die Lausitzer Kultur illyrischen Völkerschaften zuzuschreiben. Gleichklingendes der Toponomastik dieses Gebietes und des gesichert illyrischen Gebiets legt diesen Gedanken nahe. War es nötig, die aus der Theorie, die Lausitzer Kultur für slavisch anzunehmen, sich ergebende unerquickliche zum Teil sogar polemische Literatur zu citieren? (S. 39 f.). Der Wissenschaft hilft es jedenfalls nicht weiter. In dem Kapitel »Ab-

grenzung des sorbischen Gebietes« (Seite 17—22) hätten wir gern weiteres über die Westgrenze erfahren, von den Slaven jenseits der Saale—Elbe-Linie, von den Nab- und noch südlicheren »Vinidi«. Für diese Frage wie auch für viel weiter ins Einzelne gehende Angaben über die Gaue der einwandernden Slaven wäre auch noch im Kapitel »Die Einwanderung der Slaven« Platz gewesen. Man darf hoffen, daß eingehende Ortsnamenforschung mit ausgiebigster slavistischer Schulung da noch sehr viel Licht hineintragen können. Quellen für die slavische Ortsnamenforschung in Thüringen und im Freistaat Sachsen hat R. Kötschke in der Zeitschrift für slavische Philologie III (1926), Seite 438—447, zusammengestellt. Uber Gaugrenzen im heute noch sorbischen Sprachgebiet können sprachgeographische Studien möglicherweise noch mancherlei Neues bringen.*)

Der zweite Teil des Werkes versucht, einiges Licht in das Leben und Weben der Lausitzer in vorgeschichtlicher Zeit hineinzubringen. Vor allem liefern das Material dazu die Ausgrabungsbefunde nicht nur der lausitzsorbischen Gegend, sondern der gesamtwestslavischen Gebiete. Weiter werden die spärlichen Angaben der Quellen zusammengestellt. Schließlich wird auch die Sprache gelegentlich zur Darstellung dieses Verhältnisses benutzt. Dies ist ein sehr wichtiges methodisches Hilfsmittel und wohl nicht zur Genüge in voller Breite benutzt. Das Wesentlichste nimmt der Verfasser aus Schraders Reallexikon (wobei die Sprachformen meist in urslavischen oder in irgend einer anderen außersorbischen slavischen Sprachform gegeben wird, kaum aber einmal in lausitzserbischer!) In dieser Richtung können sicher noch wichtige Beiträge geliefert werden. Untersucht man nämlich die Ausdrücke für Hausbau, Hausrat, Geräte anderer Art, scheidet sorgfältig die Lehnwörter (das vielleicht noch in chronologischer Folge!) von altem Sprachgut, kann man zur Vervollständigung der Kulturbilder früherer Zeiten wesentlich beitragen. Daß primitive Wohngruben sicher lange Zeiten als Wohnung gedient haben, ist gesichert, daß aber grubenartige Behausungen bald nur für Beherbergung des Viehs dienten im Gegensatze zu besseren Behausungen für Menschen, scheint daraus hervorzugehen, daß das Lehnwort chlěw, os. khlěw (aus gotisch hlaiw = »Grab, Grube«) nur Bezeichnung für Stall ist. Sehr wertvoll sind die zahlreichen Karten, Zeichnungen und Abbildungen des Anhangs. Auch die Fundstatistik (138—153) ist zu erster Orientierung sehr dankenswert. Alles in allem ein sehr brauchbares auf ausführlicher Literaturkenntnis (die sehr genau im Apparat verzeichnet wird) und eigener Forschung beruhendes Werk, das nachgeeifert zu werden verdient. — *p. h.* —

*

Hans Schmidt-Gorsblock: **Deutscher Volkskalender für Nordschleswig. 1933.**

Herausgegeben im Auftrage des deutschen Jugendverbandes Nordschleswig. Preis brosch. RM. 1.—.

Der von der deutschen Minderheit in Dänemark herausgegebene Kalender ist mehr als ein Kalenderwerk schlechthin, er ist eine Informations-

---

*) Vergl. hierzu die von Vasmer vertretene »Burgunder-Forschung«. (Anm. d. Red.)

quelle zum Studium deutscher Volkstumsarbeit außerhalb der deutschen Reichsgrenzen. Der Stoff ist überwiegend politisch zugeschnitten, und dieser Zuschnitt erstreckt sich auch auf die volkstümlichen literarischen Beiträge, die nur als Beiwerk zu betrachten sind. Der Kalender gibt eine Uebersicht über die gesamte, weitverzweigte deutsche Minderheitenarbeit in Nordschleswig und beleuchtet gleichzeitig die geistige Zielrichtung dieser Arbeit. Und diese Zielrichtung hebt sich auf dem Hintergrunde einer von manchen Krisen heimgesuchten Zeit immer deutlicher als nationalpolitischer und wirtschaftspolitischer Irredentismus einer an sich kleinen Volksminderheit ab, die unter dem entscheidenden Einfluß einer großdeutsch eingestellten Führerschicht an dem starren Dogma einer »Heim ins Reich«-Bewegung festhält, obgleich ihr alle, aber auch alle tatsächlichen Grundlagen fehlen. Nicht einmal das vielbenutzte Argument geistiger Unterdrückung kann diese kleine, nur zu einem geringen Teile autochthone deutsche Volksminderheit für sich in Anspruch nehmen. Ihre geistigen, politischen und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten sind von keinerlei Zwang gehemmt, was am besten durch die eigene Statistik des vorliegenden Kalenderwerks erhärtet wird. Die Zahl der privaten Volkstumsschulen ist im Laufe des Jahres 1932 von 27 auf 32 gestiegen, und diese Schulen werden von 1281 Schülern besucht, während 2335 deutsche Kinder in *öffentlichen* deutschen Minderheitenschulen ihren Unterricht erhalten. Man hat den Aufbau eines deutschen Gymnasiums vollendet, und die einzige deutsche Volkshochschule in Tinglev wurde vom Staate anerkannt und erhält in Gleichstellung mit den übrigen dänischen Volkshochschulen Staatszuschüsse und Stipendien. Auf kirchlichem Gebiet genießt die Minderheit in den Städten vollkommene Gleichberechtigung mit der dänischen Mehrheit, und auf dem Lande, wo die Grundlagen für eine solche Gleichstellung fehlen, war den deutschen Freigemeindepastoren die Gelegenheit gegeben, je nach Bedarf in 25 Kirchen des Landes 276 deutsche Gottesdienste abzuhalten und kirchliche Handlungen vorzunehmen. Die geistige Freiheit, die von Dänemark der deutschen Minderheitenarbeit eingeräumt wurde, wird am besten durch die Tatsache illustriert, daß 8 Vereine ehemaliger deutscher Soldaten (also ausgesprochene *Militärvereine)* mit 990 Mitgliedern ein ungestörtes Dasein führen können, von reichsdeutschen ehemaligen Offizieren Vorträge halten und deutsche Militärfilme aufführen lassen. Diese Militärvereine haben es sogar vermocht, wie im Bericht besonders hervorgehoben wird, Kinobesitzer zu veranlassen, auf eigene Kosten deutsche Militärfilme laufen zu lassen. Sie vergalten diese dänische Freizügigkeit dadurch, daß sie sich an dem Staffellauf des 4. Deutschen Reichskriegertages mit einer Stafette beteiligten, die in Dortmund ein Dokument überreichte, das außer dem Düppeldenkmalbild die Verse enthielt:

»Der Tag muß auch und wird einst kommen,
Wo Deutschland wieder groß und frei,
Wo alles, was man ihm genommen,
Erlöst wird aus der Tyrannei.«

—sen.

*

L. u. E. Kummer: **Land ohne Sonntag.**

Sowjetrußland vom Auto aus. Herausgegeben von Friedrich Salis-Samaden. Mit 88 Zeichnungen und Karten. F. Salis Verlag. Leipzig.

Es handelt sich um eines von jenen Rußlandbüchern, die man in Mittelwesteuropa bei Mokka und Zigarre zu lesen liebt, um ein wenig das Gruseln nicht zu vergessen oder um sich leichtsinnig über Rußland zu »informieren«. Wenn aber der Herausgeber im Vorwort behauptet, daß »bisher das neue Rußland noch nie von Ausländern in dieser Weise, vom Auto aus und unabhängig in jeder Hinsicht, gesehen wurde« und daß es Pflicht wäre »zur Erreichung einer nüchternen Vorstellung über die tatsächlichen Ereignisse in Sowjetrußland beizutragen«, so ist nur eines richtig: zur Erreichung einer nüchternen Vorstellung über die tatsächlichen Ereignisse in Sowjetrußland wird man vom Auto aus schwerlich kommen. Und was die Unabhängigkeit des Sehens betrifft: Bilder und Erzählungen zeigen in verdächtiger Weise einen Grad der Unabhängigkeit, der nur das sieht, was er sehen will, und alles Gesehene so deutet, wie das die Rücksicht auf die Leute erfordert, die ihre Umgebung vom Auto aus zu betrachten gewohnt sind.

Der Versuch einer Auseinandersetzung mit dem Problem Sowjetrußland, den die Verfasser in dem Kapitel »Rückschau und Ausblick« unternehmen, muß darum auch zwangsläufig scheitern; was dort vorgebracht wird, ist so bekannt wie uninteressant, und macht denjenigen deutschen Leserkreis, für den das Buch geschrieben wurde, nur mit dessen eigener Meinung bekannt: »Deutsche Träumer glauben an die Verheißungen, die aus dem Wunderlande der Pjatiletka herüberdringen. Sie glauben an Stalin, wie sie einst Napoleon als »Befreier« gefeiert und an die Versprechungen Wilsons geglaubt haben.«

Klingt solche milde Warnung vor dem Wunderlande der Pjatiletka und Stalin — in einem Atemzuge mit der Ablehnung des großen Paneuropäers Napoleon und des vielleicht ebenso großen Friedensstifters Wilson — nicht doch etwas eigenartig, wenn im Wunderlande der Dichter und Denker der Traumglaube an die Verheißungen und Versprechungen eines Adolf Hitlers so fruchtbaren Boden findet? — *j. s.* —

*

Eduard Lippmann: **Was ist der Positivismus? — Das Schulwesen von der Volksschule bis zu den Hochschulen.**

Im Selbstverlag des Herausgebers. Neufeld an der Leitha, Burgenland (Oesterreich). 1929 und 1932.

Diese beiden Broschüren, die in einem Zeitabstand von 3 Jahren erschienen sind, gehören zusammen. Sie ergeben ein Gesamtbild des philosophischen Positivismus und seiner religiösen und soziologischen Ausprägung, wie ihn der französische Philosoph und Soziologe *Auguste Comte* begründet hat. Der Verfasser bezeichnet sich wiederholt als »Prolet« und will dies anscheinend damit dokumentieren, daß er auf eine gepflegte Ausdrucksweise wenig Wert legt. Seine Sprache ist von einer herzerfrischenden Deutlichkeit, ja Derbheit, er »redet frisch von der Leber weg«, wie man sagt, und sein gesunder, kritisch veranlagter Menschenverstand läßt ihn



manche harte, aber notwendige Wahrheit sagen im Hinblick auf die vielen Mißstände unseres gegenwärtigen Gesellschafts- und Staatslebens. Er ist auch ein erbitterter Gegner des Marxismus, der »die Menschheit nur als ein Experimentalobjekt für einige traurige Metaphysiker betrachtet«, die Kathedersozialisten sind ihm ein Greuel und der Staatssozialismus ist es, »der uns dem Elend preisgibt«. Auch den Kommunismus verwirft er, weil er staatlich und marxistisch gebunden ist. Das einzigste Heil für die gesamte Menschheit erblickt er im Positivismus mit seiner altruistischen Gesellschaftsneuordnung, basiert auf dem Menschheitskult des Positivismus unter der Devise: Lebe für die Mitmenschen, die alle anderen Religionen ablösen bezw. ersetzen soll. Die Volksschule soll abgeschafft werden, bis zum 14. Jahre liegt die Erziehung in den Händen der Mutter, die überhaupt im Positivismus eine führende Rolle erhält.

Lippmann ist Fanatiker, und das führt ihn zu starken Uebertreibungen. Er hat vielleicht nicht ganz unrecht, wenn er gegen den »Akademizismus« eifert, der nach seiner Meinung besonders stark in der deutschen Nation verbreitet ist, entschieden zu weit geht er aber, wenn er schreibt (Bemerkungen über die Fachschulen S. 29):

»Wir müssen es deshalb in alle Winde rufen, daß die Universitäten abgeschafft gehören, denn sie sind die Ursache aller unserer Nöte.«

Auch erscheint es wenig glaubhaft, wenn er behauptet, daß in Oesterreich alles Staatsmonopol sei, »selbst wenn du dir einen Zahnstocher besorgen willst, mußt du erst die Bürokratie in Bewegung setzen«. Die Bürokratie ist ihm einer der schlimmsten Feinde der Menschheit und der Parlamentarismus »ist in Europa lediglich eine schädliche Importware« (S. 41 in »Was ist der Positivismus«). Comte wollte im Positivismus »eine weltumspannende neue Aufbaupartei mit einem Programme, das über den Parteien steht und bei dem die Moral das Uebergewicht hat«, schaffen. An Stelle des Parlamentarismus will L. eine republikanische *diktatorische* Regierungsform setzen. Man kann hier allerdings nicht von einem republikanischen Faszismus sprechen, weil seine Regierungsform dem religiösen Positivismus entsprechend entschieden altruistisch und kosmopolitisch sein müßte. Ob sein System einmal zur Geltung kommen wird, muß die Zukunft lehren. Gegenwärtig ist es als politische Regierungsgrundlage noch undenkbar, das räumt er auch im Schlußwort ein, aber er hat den starken Glauben an seine Sache und ist von ihrer Weltmission überzeugt, das offenbaren seine Schriften durchaus eindeutig. — *M. L.* —

*

Dr. Walter Jacob: **Die makedonische Frage.**

Veröffentlichungen des Geographischen Seminars der Universität Leipzig. Herausgegeben von Wilhelm Volz. Verlag Julius Beltz. Langensalza. 1931.

Die Broschüre behandelt die makedonische Frage unter dem Gesichtspunkt eines politisch-geographischen Versuchs. In deskriptiver Darstellung werden folgende Gebiete behandelt:

1) Der makedonische Raum.
2) Makedonien als ethnopolitisches Problem.

3) Makedonien als Raumproblem.
4) Zur Lösung der makedonischen Frage.

Der erste Teil (Seite 1—20) enthält eine geographische Beschreibung des als Makedonien bezeichneten Raumes (Lage, Grenzen, Ausdehnung, Morphologie, Hydrographie etc.).

Im zweiten Teil spricht der Verfasser von den Völkern Makedoniens, stellt also implicite eine Vielheit von Nationalitäten fest; seine wesentlichste Informationsquelle ist Weigands Ethnographie von Makedonien. Die Zahl der Serben schätzt Jacob auf 100,000, die der Bulgaren auf 90,000, daneben 350,000 Makedoslaven, in einer von ihm errechneten Gesamtbevölkerung von 2,260,000 Bewohnern. Im ganzen stellt er die sprachlichen Verhältnisse richtig dar, doch steht er auf dem Standpunkt, die makedonische Sprache sei ein Mischdialekt, der aber nach dem sicheren Stand der Wissenschaft (Weigand) für einen bulgarischen Dialekt erklärt werden müsse.

Der dritte Teil ist eine geopolitische Betrachtung, in der die Relation: Griechenland—Bulgarien—Jugoslavien—Albanien behandelt wird.

Zur Lösung der makedonischen Frage — der vierte Teil — bringt der Verfasser keine eigenen Vorschläge, glaubt aber, daß sie nicht durch eine autonomistische Aufteilung, sondern durch einen Zusammenschluß der Balkanstaaten (Balkanföderation) erreicht werden kann.

Im ganzen handelt es sich bei der Arbeit Jacobs um einen nach Objektivität strebenden Versuch, die sogenannte Makedonische Frage für die deutsche Oeffentlichkeit verständlich zu machen; irgend eine besondere Bedeutung kommt dem Buch kaum zu, da Neues weder gezeigt, noch Altes anders als in der bereits bekannten Literatur dargestellt wird. — *j. s.* —

✱

Georg H. J. Ehrler: **Das Recht der nationalen Minderheiten.**
Deutschtum und Ausland. 37.—39. Heft. Herausgegeben von Georg Schreiber. (Preisgekrönt von der Deutschen Akademie.) Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung. Münster in Westfalen 1931. Preis geb. 17,55 RM., geheft. 15,75 RM.

*

Viktor Kauder: **Das Deutschtum in Polnisch-Schlesien.**
Ein Handbuch über Land und Leute mit einer Karte der Wojewodschaft Schlesien. (Deutsche Gaue im Osten. 4. Band.) Verlag Günther Wolff. Plauen im Vogtland. 1932. Preis: gebunden 14,50 RM., kartonniert 12,50 RM.

*

Theodor Grentrup, S. V. D.: **Religion und Muttersprache.**
Deutschtum und Ausland. 47.—49. Heft. Herausgegeben von Georg Schreiber. Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung. Münster in Westfalen. 1932. Preis: geb. 19, —RM., geheft. 17,50 RM.

*

Werner Gramsch: **Deutschlands Verträge gegen den Krieg.**
System des für Deutschland geltenden Kriegsverhütungsrechts. Verlag Georg Stilke. Berlin NW. 7. 1932. Preis: brosch. RM. 3,—.

*



Max Hodann: **Der slawische Gürtel um Deutschland.**

Polen, die Tschechoslovakei und die deutschen Ostprobleme. Mit 64 Photographien, 19 Karten und 2 Geschichtstafeln. Verlag: Universitas. Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft. Berlin 1932.

*

A. den Doolaard: **Quatre mois chez les Comitadjis.**

(A la Mémoire du Grand Martyr de la Cause Yougoslave Alexandre Stambouliský. Ces impressions d'un séjour dans les Balcans parmi les paysans jougoslaves et les terroristes macédoniens.) Editeur: Pierre Bossuet. Paris (VIe, Rue N. D. des Champs).

*

Ernst Schmidt: **Die verfassungsrechtliche und politische Struktur des rumänischen Staates** in ihrer historischen Entwicklung.

Schriften der Deutschen Akademie. Heft 9. Verlag Ernst Reinhardt. München. 1932. Broschiert: 5,50 RM.

*

Kurt Tiersch: **Deutsches Bildungswesen im Riga des 17. Jahrhunderts.**

Schriften der Deutschen Akademie. Heft 10. Verlag Ernst Reinhardt. München 1932. Broschiert: 4,50 RM.

*

F. Wilhelm — J. Kallbrunner: **Quellen zur deutschen Siedelungsgeschichte in Südosteuropa.**

Im Auftrage der Deutschen Akademie und des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Schriften der Deutschen Akademie. Heft 11. Lieferung 1. Verlag Ernst Reinhardt. München. Preis brosch. RM. 3.—.

*

Emil Flusser: **Krieg als Krankheit.**

Mit einem Geleitwort von Albert Einstein. Verlag Paul Riechert, Heide i. Holstein. 1932. Kartonniert: RM. 2,—.

*

Eugen Relgis: **Wege zum Frieden.**

Eine internationale Rundfrage. Mit einem Vorwort von Romain Rolland. Verlag Paul Riechert. Heide i. Holstein. Preis: geb. 3,60 RM., kartonniert 2,80 RM.

*

Casimir Smorgorzewski: **La Poméranie polonaise.**

Problémes politiques de la Pologne Contemporaine. III. Avec 40 cartes, dont 5 en coulers, et 40 illustrations hors texte. Editeur: Société Française de Librairie Gebethner et Wolff. Paris (123, Boulevard Saint-Germain) 1932. Prix: 45,— frc.

*

Jacques de Coussange: **Le Slesvig.**

Le Droit des Peuples et le Traité de Versailles (avec deux cartes. Editeur: A. Padone. Paris (Ve Rue Soufflot 13).

*

Konstanty Jezoriański: **Le probléme minoritaire en Europe.**

Edité par L'Institut Polonais de Collaboration avec L'Etranger. Varsovie. 1932.



Bemerkungen

Im Novemberheft 1932 von »*Nation und Staat*« (Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem) wird in einem längeren Artikel zu dem in der »*Kulturwehr*« (1932, III. Band) erschienenen Aufsatz »*Die deutsche Minderheit in Jugoslavien*« Stellung genommen. Zu den Ausführungen in »Nation und Staat« wäre von unserer Seite folgendes zu bemerken:

Es ist unzutreffend, daß wir den Artikel aus »Polacy Zagranicą« übernommen haben; seitens der Redaktion von »Nation und Staat« liegt also eine Verwechslung mit einem ganz anderen Artikel vor. Aber auch als »Originaldarstellung« ist er von uns nicht bezeichnet worden; wir vermögen uns jedoch mit der Gegenseite nicht darüber zu unterhalten, ob die publizistische Verbreitung, die wir der jugoslavischen Darstellung gegeben haben, berechtigt war oder nicht. Doch gestehen wir »Nation und Staat« gern das Recht zu, das zu bezweifeln, und wollen nur bemerken, daß wir sie uns von einer der deutschen Minderheit zumindestens nicht feindlich gesinnten Seite erhielten. Daß diese Darstellung als »Tendenzelaborat«, »böswillige Verdrehung« bezeichnet wird, liegt nun einmal in der Tendenz jener Zeitschrift und ist durch die polemische Gepflogenheit ihrer Redaktion vorbestimmt. Dies geht u. a. auch aus der Unterstellung hervor, daß von einer »glänzenden Lage« gesprochen worden sei, obwohl diese Wendung weder in dem Artikel selbst noch weniger aber in meinem kurzen Schlußwort gebraucht wird. Doch das sei nur nebenbei bemerkt.

Wichtiger ist folgendes: Auch »Nation und Staat« muß zugeben, daß sich die Situation der deutschen Minderheit stetig — wenn auch nicht in dem von Wien oder Berlin aus für notwendig gehaltenen Tempo — gebessert hat. Das geht übrigens auch aus den öffentlichen Erklärungen der Führer der deutschen Minderheit hervor; daß eine Diskrepanz zwischen diesen Erklärungen und den publizistischen Arbeiten der engeren Freunde der deutschen Minderheit besteht, ist gewiß im Interesse der Minderheit selbst bedauerlich, braucht uns aber nicht besonders zu interessieren.

»Nation und Staat« muß ferner zugeben, daß die wirtschaftliche Lage der Deutschen in Jugoslavien, die durch den Besitz der fruchtbarsten Gegenden bedingt ist, als durchaus günstig erscheinen kann. Niemand hat bestritten — auch das sogenannte von uns übrigens in umgearbeiteter Form veröffentlichte »jugoslavische Tendenzelaborat« nicht —, daß dies auch der Tüchtigkeit der deutschen Bauern zu verdanken ist. Vielmehr ist die Tendenz der jugoslavischen Darstellung die, solche Tüchtigkeit durchaus anzuerkennen; die Polemik in »Nation und Staat« rennt also offene Türen ein, während sie auf der entscheidenden Stelle beide Augen schließt, um nur ja keine Tatsachen sehen und sie erwähnen zu müssen. Schließlich landet »Nation und Staat« auf einem Gemeinplatz: »Wenn auch die Gesetzgebung selbst keinen Unterschied hinsichtlich der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der jugoslavischen Bevölkerungsteile macht, so werden solche Unterschiede in der Praxis umso deutlicher fühlbar.«

Allerdings. Aber ist das eine spezifische Erscheinung jugoslavischer Praxis, die eine Bezeichnung, wie »böswillige Verdrehung« rechtfertigen würde? Sollen wir daran erinnern, daß Deutschland z. B. im Art. 113 das »mustergültigste« Minderheitenrecht geschaffen hat, das in der Praxis aber überhaupt nicht angewandt wird und nach deutschen Kommentaren sogar nicht angewandt werden kann, weil es nur ein Rahmengesetz ohne Ausführungsbestimmungen ist? Sollen wir besonders darauf hinweisen, daß in Deutschland die Forderung einer Rechtskontrolle für die Durchführung der Ordnung für die polnischen Minderheitsvolksschulen vom 31. Dezember 1929 mit Berufung auf Vorschriften aus den Jahren 1883, 1872, 1842, 1839, 1834 und sogar aus dem Jahre 1794 abgelehnt wird? (Vergl. den Artikel »Der Kampf um die polnische Minderheitenschule in Preußen« im vorliegenden Band der »Kulturwehr«.) Von der wirtschaftlichen Gleichberechtigung in Deutschland wollen wir lieber gänzlich schweigen; sie ist z. B. im Siedlungswesen ausdrücklich nur für »*Deutschstämmige*« festgelegt und die Praxis ist auch danach beschaffen.

Mit der Praxis der gesetzgeberischen Bestimmungen ist es in allen Ländern Europa's, wahrscheinlich der ganzen Welt, nicht besonders gut bestellt. Selbstverständlich kann und soll das nicht gutgeheißen werden; wo immer ich Gelegenheit gehabt habe — auch in meiner publizistischen Tätigkeit — habe ich und die von mir geleitete Zeitschrift dagegen Stellung genommen. Es entfällt für uns daher die Notwendigkeit, die besondere Berechtigung der von »Nation und Staat« geübten Polemik besonders zu berücksichtigen.

Auf eines möchte ich aber »Nation und Staat« noch hinweisen: sie schreibt (S. 107) u. a.: »Die »Kulturwehr« knüpft an die Wiedergabe dieses amtlichen jugoslavischen Tendenzelaborats Betrachtungen über die besonders günstige Lage der Minderheit in Jugoslavien, die die schärfste Anklage gegen das preußische System darstelle.« Es kostet mich einige Ueberwindung, darauf zu erwidern; denn es muß bedauerlicherweise dem Verfasser gesagt werden, daß er das Zitat gefälscht — ich will aber milder sagen: »verändert« — hat. In meiner an den Artikel geknüpften Betrachtung ist nirgends die Rede von der »*günstigen Lage*« der deutschen Minderheit; das angedeutete Zitat aber hat im Original folgenden Wortlaut:

> ». . . unsere eigene Lage gebietet uns, jeden Fortschritt in den Zuständen und Verhältnissen einer Minderheit zu begrüßen, weil solche Fortschritte die schärfste Anklage gegen das preußische System darstellen, mit dessen raffiniert ausgedachtem Apparat ganz besonders eine Minderheit — die Lausitzer Serben — dezimiert werden soll, deren Tragik darin besteht, daß sie keinen Mutterstaat besitzt und als Restvolk nur ganz auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist, ohne Verständnis bei irgend einer Partei oder einer Regierung zu finden.«*)

Mit dieser Feststellung einer zweckmäßigen Veränderung meiner Ausführungen durch »Nation und Staat« muß ich diese Antwort abschließen; ob diese »Veränderung« eines Zitats als »böswillige Verdrehung« bezeichnet werden soll, überlasse ich getrost dem Urteil der Oeffentlichkeit; ich selbst möchte sie nur als Unfähigkeit zur Objektivität angesehen wissen, ohne mich über die erwähnte Methode besonders zu wundern oder gar anzunehmen, daß sie jemals einer anderen Platz machen wird. — *J. S.* —

*) Vergl. »Kulturwehr«, 1932, III. Bd., S. 203—204.



MATERIALIEN

Das Statut der katalanischen Autonomie

(Uebersetzung aus dem Spanischen von *H. K.*)

Vorbemerkung: Die Auseinandersetzungen zwischen der republikanischen Regierung Spaniens und den Autonomisten der Provinz Katalonien haben Ende September 1932 zu dem Abschluss eines Autonomiestatuts für die katalanische Minderheit Spaniens geführt. Der ursprüngliche Entwurf der Katalanen ist — nach Ausmerzung einiger radikalistischer Forderungen — im wesentlichen angenommen worden. Ausgeschieden wurden vor allem alle staatsrechtlichen Sonderforderungen; Katalonien ist nach wie vor eine Provinz der Republik Spanien, der allerdings sehr weitgehende Selbstverwaltungsrechte zugeteilt wurden. Wir veröffentlichen hier den Wortlaut nach dem authentischen spanischen Text. Einzelne Bestimmungen des Statuts bedürfen einer Erläuterung durch die spanische Verfassung, auf die bei den entsprechenden Stellen hingewiesen wird; diese Zitate aus der Verfassung konnten aber aus räumlichen Gründen hier nicht im Wortlaut wiedergegeben werden.



Artikel 1.

Katalonien bildet ein autonomes Gebiet innerhalb des spanischen Staates. Zu ihm gehören die Provinzen Barcelona, Tarragona, Lérida und Gerona in dem Umfange, den sie beim Inkrafttreten dieses Statuts haben.

Artikel 2.

Die katalanische Sprache ist, wie die kastilianische, eine offizielle Sprache in Katalonien. Für die amtlichen Beziehungen Kataloniens mit dem übrigen Spanien wie für den Verkehr der Behörden des Staates mit denen von Katalonien wird kastilianisch die Amtssprache sein.

Jede amtliche Bekanntmachung oder Verfügung, die in Katalonien erlassen wird, muß in beiden Sprachen veröffentlicht werden. Im Falle einer Zustellung an eine interessierte Partei gilt dieselbe Form.

Innerhalb des katalanischen Gebiets haben alle Staatsbürger, welches auch ihre Muttersprache sei, das Recht, sich im Verkehr mit den Gerichten, den Behörden und den Beamten sowohl der Generalidad wie auch der Republik der Sprache zu bedienen, die sie vorziehen.

Jedem Schriftsatz oder juristischen Dokument, das einem Gericht in katalanischer Sprache vorgelegt wird, muß eine kastilianische Uebersetzung beigegeben werden, wenn eine der Parteien dies verlangt.

Oeffentliche, von Notaren in Katalonien beglaubigte Urkunden können in kastilianisch oder katalanisch abgefaßt werden, und sie müssen es in einer der beiden Sprachen, die die interessierten Parteien wünschen. In allen Fällen, die außerhalb des katalanischen Gebiets rechtswirksam werden,



müssen die öffentlichen Notare Abschriften in kastilianischer Sprache mitgeben.

Artikel 3.

Als Rechte der Person gelten diejenigen Rechte, die in der Verfassung der spanischen Republik festgesetzt sind. Die Generalidad von Katalonien kann bei keiner Angelegenheit einen Unterschied in der Behandlung zwischen den Staatsbürgern des Gebiets und anderen Spaniern eintreten lassen. Die letzteren haben in Katalonien niemals geringere Rechte, als sie die Katalanen in dem restlichen Gebiet der Republik haben.

Artikel 4.

Als Katalanen im Sinne dieses Statuts gelten:

erstens: alle, die es durch ihre Geburt sind und nicht irgendwo außerhalb Kataloniens ein Bürgerrecht erworben haben;

zweitens: alle übrigen Spanier, die in Katalonien Bürgerrecht erworben haben.

Artikel 5.

In Uebereinstimmung mit dem Artikel 2 der Verfassung wird die Generalidad die Gesetzgebung des Staates auf folgenden Gebieten ausüben:

1. Oeffentliche Bekanntmachungen und Urkunden.

2. Maße und Gewichte.

3. Niedere Verwaltung und Verordnungswesen in Bezug auf Bergbau, Ackerbau, Viehzucht, mit Hinblick auf das Zusammenarbeiten zu einer Volkswirtschaft und Mehrung des volkswirtschaftlichen Besitzes.

4. Eisenbahnen, Landstraßen, Kanäle, Telephon, Häfen von öffentlichem Interesse, wobei dem Staat die Uebernahme der Bahnpolizei, des Telephons*) und die vorbehaltene direkte Verwaltung dieser öffentlichen Einrichtungen verbleibt.

5. Die niedere innere Gesetzgebung auf sanitärem Gebiet.

6. Verwaltung des allgemeinen und des Sozialversicherungswesens, wobei das letztere der in Artikel 6 bezeichneten Kontrolle unterworfen bleibt.

7. Gewässer, Jagdwesen, Flußfischerei, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 14 der Verfassung. Gemeinsame Gewässer, deren Bereich über das Gebiet von Katalonien hinausreicht, bleiben, soweit nicht für sie ein autonomes Regime besteht, ausschließlich der Gesetzgebung des Staates unterworfen.

8. Presse, Vereinswesen, Versammlungswesen, öffentliche Schaustellungen.

---

*) Das Telephon wird in Spanien von einer privaten amerikanischen Gesellschaft betrieben, der Staat hat das Recht, die Anlagen eines Tages zu übernehmen. (D. Uebersetzer.)



9. Enteignetes Land, vorbehaltlich immer des Rechtes des Staates, seine eigenen öffentlichen Arbeiten darauf auszuführen.

10. Sozialisierung natürlicher Bodenschätze und Unternehmungen. Der Gesetzgebung über das Eigentum*) bleibt eine Abgrenzung der Zuständigkeiten von Staat und autonomen Gebieten vorbehalten.

11. Zivile Luftfahrt, Rundfunk, vorbehaltlich des Rechtes des Staates, alle Verkehrsmittel des gesamten Landes zusammenzufassen.

Der Staat hat das Recht, eigene Rundfunkstationen einzurichten und die von der Generalidad von Katalonien konzessionierten zu kontrollieren.

Artikel 6.

Die Generalidad hat alle Einrichtungen zu schaffen, um die bestehenden oder künftige Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung des Staates durchzuführen.

Die Durchführung der sozialen Gesetzgebung ist der Kontrolle der Regierung unterworfen, um die strikte Durchführung dieser Gesetze sowie internationaler Abmachungen auf diesem Gebiet zu garantieren.

In Verbindung mit den im vorigen Artikel zuerkannten Rechten kann der Staat jederzeit die von ihm für notwendig gehaltenen Delegierten ernennen, um die Durchführung der Gesetze zu überwachen. Die Generalidad ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung der Republik, Fehler, die bei der Durchführung der Gesetze gemacht worden sind, wieder gut zu machen. Die Generalidad ist jedoch der Meinung, daß die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so wird der Streitfall dem durch Artikel 121 eingerichteten Staatsgerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Der Staatsgerichtshof kann, wenn er es für richtig hält, die Ausführung der getroffenen Anordnungen aufheben, seine Entscheidung ist endgültig.

Artikel 7.

Die Generalidad von Katalonien kann Unterrichtsanstalten aller Stufen und Arten, die sie für erforderlich hält, schaffen und unterhalten, immer im Rahmen des Artikels 50 der Verfassung, unabhängig von den kulturellen und Lehrinstituten des Staates. Ihr stehen dazu die Mittel der Finanzverwaltung der Generalidad zur Verfügung, wie sie in diesem Statut festgesetzt sind.

Die Generalidad übernimmt die Sorge für die Schönen Künste, Museen, Bibliotheken, Denkmäler und Archive, außer der der Krone von Aragon.

Wenn die Generalidad von Katalonien es vorschlägt, kann die Regierung der Republik der Universität von Barcelona Selbstverwaltung ver-

*) Die Gesetze über Enteignung des Großgrundbesitzes usw. wurden zur Zeit des Inkrafttretens des katalanischen Statuts von dem verfassunggebenden Parlament noch beraten. (D. Uebersetzer.)



leihen. In diesem Falle würde sie, unter Leitung eines Patronats, die einzige Universität sein, die beiden Sprachen und beiden Kulturen, der kastilianischen und der katalanischen, die Garantie für ein Zusammenleben und für gleiche Rechte der Professoren und der Studenten bietet.

Die Anforderungen und Examina, die gemäß Artikel 49 der Verfassung der Staat für den Zutritt zu bestimmten Aemtern vorschreibt, haben allgemeine Geltung für alle Studenten und Schüler der Anstalten des Staates oder der Generalidad von Katalonien.

Artikel 8.

Was die öffentliche Sicherheit anbetrifft, so verbleiben dem Staate, gemäß Artikel 14 Nummer 4, 10 und 16 der Verfassung alle Sicherheitsorgane in Katalonien, soweit sie extraregional oder überregional sind: Grenzpolizei, Einwanderung, Auswanderung, Ausländerwesen, Auslieferung, Ausweisung.

Dagegen unterstehen der Generalidad alle Polizeiorgane für die innere Sicherheit in Katalonien.

Zwecks guten Zusammenarbeitens beider Arten von Sicherheitsorganen, gegenseitige Hilfe und Informierung, sowie zwecks Ueberleitung der Organe auf die Zuständigkeit der Generalidad von Katalonien wird unter Berücksichtigung des Artikels 20 der Verfassung ein Sicherheitsausschuß in Katalonien geschaffen, dem Vertreter der Regierung der Republik und der Generalidad von Katalonien sowie die Chefs der Sicherheitsbehörden des Gebiets angehören, die der Republik oder der Generalidad unterstehen. Dieser Rat befaßt sich mit der Regelung aller Fragen des Dienstes, Einquartierung, Ernennung und Versetzung des Personals usw.

Was das Personal der Polizei und der inneren Sicherheitsorgane in Katalonien anbetrifft, das der Generalidad unterstellt ist, so gehen die Vorschläge zu Beförderungen von seiner Vertretung in diesem Sicherheitsausschuß aus, unter Innehaltung des im vorigen Abschnitt Gesagten.

Artikel 9.

Die Regierung der Republik kann, in Ausübung ihrer verfassungsmässigen Rechte und Pflichten, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Katalonien die Leitung der im vorigen Artikel genannten Sicherheitsorgane in folgenden Fällen selbst in die Hand nehmen:

Erstens: Auf Ansuchen der Generalidad.

Zweitens: Auf eigene Initiative, wenn sie das allgemeine Interesse des Staates oder seine Sicherheit für gefährdet hält.

In beiden Fällen muß der Sicherheitsausschuß von Katalonien gehört werden, um die Intervention der Regierung der Republik beenden zu können.

Für die Erklärung des Kriegszustandes, ebenso für die Aufrechterhal-



tung, Aufhebung und Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Garantien gelten für Katalonien wie für das übrige Gebiet der Republik die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Ordnung.*)

Ebenso finden in Katalonien die Bestimmungen des spanischen Staates über Fabrikation, Verkauf, Aufbewahrung und Gebrauch von Waffen und Sprengstoffen Anwendung.

Artikel 10.

Der Generalidad von Katalonien wird die Gesetzgebung über die örtliche Verwaltung übertragen. Sie wird den Gemeindevertretungen und ähnlichen Körperschaften die Selbstverwaltung ihrer eigenen Interessen und das Recht der Berufung an die Behörden der Generalidad weiterübertragen.

Diese Gesetzgebung darf die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht unter das durch die allgemeinen Gesetze des Staates vorgeschriebene Maß beschränken.

Zur Erreichung ihrer Zwecke kann die Generalidad innerhalb Kataloniens Verwaltungsgrenzen ziehen, wo sie es für notwendig erachtet.

Artikel 11.

Der Generalidad von Katalonien werden die ausschließliche Gesetzgebung sowie Exekutive auf folgenden Gebieten übertragen:

A. Landstraßen, Eisenbahnen, Kanäle, Häfen und alle öffentlichen Werke, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 der Verfassung.

B. Forstwesen, Ackerbau, Viehzucht, landwirtschaftliches Genossenschafts- und Vereinswesen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 15, § 5, sowie der sozialen Gesetzgebung des Artikels 15 § 1 der Verfassung.

C. Wohlfahrtswesen.

D. Gesundheitswesen, vorbehaltlich Artikel 15 § 7 der Verfassung.

E. Gesetzgebung über den Warenhandel sowie deren Ausführung, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

F. Genossenschaftswesen, Gesellschaften und Gegenseitigkeit usw., unter Vorbehalt — mit Rücksicht auf die Sozialgesetzgebung —, der Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 1, der Verfassung.

Artikel 12.

Der Generalidad wird die ausschließliche Gesetzgebung in Zivilsachen übertragen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 14, Absatz 1, der Verfassung, und die Verwaltung, die ihm durch dieses Statut vollkommen übertragen wird.

Die Generalidad organisiert das Gerichtswesen für alle Zweige des Rechtslebens, außer der Gerichtsbarkeit für Armee und Marine, in Ueber-

*) Eine Art Republikschutzgesetz. (D. Uebersetzer.)



einstimmung mit den Vorschriften der Verfassung und den Gesetzbüchern und Gerichtsordnungen des Staates.

Die Generalidad ernennt die Richter und richterlichen Beamten für die Gerichte in Katalonien, durch Auswahl aus der allgemeinen Rangliste des Staates. Die Generalidad ernennt, in Uebereinstimmung mit den Richtlinien ihres Parlaments, die Richter des Berufungsgerichts von Katalonien. Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft unterstehen direkt dem Staate, gemäß den allgemeinen Gesetzen. Die Beamten der Städtischen Gerichte werden durch die Generalidad bestimmt, gemäß einer von ihr zu erlassenden Ordnung. Die Ernennung von Gerichtssekretären sowie des Hilfspersonals der Justizverwaltung geschieht durch die Generalidad entsprechend den Gesetzen des Staates.

Das Berufungsgericht von Katalonien ist letzte Instanz in allen Zivil- und Verwaltungsfragen, deren Gesetzgebung ausschließlich in Händen der Generalidad liegt.

Außerdem entscheidet das Berufungsgericht von Katalonien über die Rechtsgültigkeit von Dokumenten, die sich auf das eigene katalanische Recht berufen und die in die Eigentumskataster eingeschrieben werden müssen. Ebenso entscheidet es Kompetenz- und Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Behörden Kataloniens.

In allen übrigen Sachen kann Revision beim Obersten Gerichtshof der Republik eingelegt oder nach den Gesetzen des Staates verfahren werden. Der Oberste Gerichtshof der Republik entscheidet ebenso alle Kompetenz- und Rechtsfragen zwischen den Gerichten von Katalonien und denen des übrigen Spanien.

Die Grundbuchbeamten werden von der Generalidad ernannt.

Die Notare ernennt die Generalidad durch Ausschreibung oder Wettbewerb, gemäß den Gesetzen des Staates. Wenn diesen entsprechend freie Notarstellen durch Wettbewerb oder durch Ausschreibung besetzt werden sollen, so müssen mit gleichen Rechten die Notare des Staates und der Generalidad zugelassen werden.

Bei allen Ausschreibungen der Generalidad wird zum Ausdruck gebracht, daß Bewerbern mit Kenntnis der katalanischen Sprache und des katalanischen Rechts der Vorzug gegeben wird, aber in keinem Fall darf die Herkunft oder Staatsangehörigkeit zur Abweisung führen. Die Staatsanwälte und Registerbeamten, die nach Katalonien versetzt werden, sollen die katalanische Sprache und Gesetzgebung kennen.

Artikel 13.

Die Generalidad von Katalonien ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Ausführung aller Verträge und Abmachungen zu treffen, die



sich auf Fragen beziehen, die durch dieses Statut ganz oder teilweise der Zuständigkeit des Gebiets übertragen sind.

Trifft er diese Maßnahmen binnen angemessener Zeit nicht, so übernimmt dies die Regierung der Republik, die, immer allein verantwortlich für die auswärtigen Beziehungen, ständig die hohe Pflicht hat, die Innehaltung der erwähnten Verträge und Abmachungen sowie die Beachtung der Grundsätze der Menschenrechte zu überwachen.

Alles, was hierauf Bezug hat, ebenso wie die offizielle Teilnahme an internationalen Ausstellungen und Kongressen, die Beziehungen zu den im Ausland lebenden Spaniern usw., unterstehen der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates.

Artikel 14.

Die Generalidad wird gebildet aus dem Parlament, dem Präsidenten und dem vollziehenden Rat.

Das Zusammenarbeiten dieser Organe wird durch die inneren Gesetze Kataloniens in Uebereinstimmung mit dem Statut und der Verfassung geregelt.

Das Parlament als gesetzgebende Körperschaft wird für einen Zeitraum von nicht mehr als 5 Jahren durch allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahl gewählt.

Die Abgeordneten des Parlaments von Katalonien genießen Immunität für alle in Ausübung ihres Mandats erfolgten Abstimmungen oder Meinungsäußerungen.

Der Präsident der Generalidad vertritt Katalonien. Ebenso obliegt ihm die Vertretung des Katalonien in seinen Beziehungen zur Republik und zum Staate und auf den Gebieten, deren direkte Ausübung ihm von der Zentralgewalt zugestanden ist.

Der Präsident der Generalidad wird von dem Parlament von Katalonien gewählt. Er kann die vollziehende Gewalt, aber nicht die Repräsentation, vorübergehend einem seiner Räte übertragen.

Der Präsident und die Räte der Generalidad üben die vollziehende Gewalt aus. Sie müssen ihre Aemter niederlegen, falls das Parlament ihnen ausdrücklich das Vertrauen verweigert.

Präsident und Räte können persönlich vor dem Staatsgerichtshof auf Grund des Statuts und der Zivil- und Strafgesetze haftbar gemacht werden.

Artikel 15.

Alle Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Behörden der Republik und der Generalidad sowie zwischen den beiderseitigen Gerichten werden vom Staatsgerichtshof entschieden, der in Uebereinstimmung mit Artikel 121



der Verfassung in Katalonien ebenso zuständig ist wie in dem übrigen Teil der Republik.

Artikel 16.

Die Finanzverwaltung der Generalidad von Katalonien bezieht ihre Einkünfte:

a) aus dem Eingang der Steuern, die der Staat der Generalidad abtritt;
b) aus einem bestimmten Prozentsatz vom Aufkommen der Steuern, die nicht abgetreten werden;
c) aus dem Ergebnis der Steuern, Gebühren und Auflagen der alten Provinzialverwaltungen von Katalonien und aus den Steuern, Gebühren und Auflagen, die die Generalidad neu einführt.

Die Aufbringung der Geldmittel für die Finanzverwaltung der Generalidad geschieht nach folgenden Grundsätzen:

Erstens: Es ist ein bestimmter Prozentsatz über die Summe, die sich nach Anwendung der vorstehenden Grundsätze ergeben würde, zur Deckung der Kosten solcher Zweige der Finanzverwaltung zu erheben, die entweder, da sie im Haushalt des Staates stehen, keine direkte Zahlungen oder geringere Zahlungen ergeben, als die Unkosten dieses Verwaltungszweiges betragen.

Zweitens: Die Aufbringung erfolgt durch Erhebung einer Summe, die dem Koefizienten der Unkostenerhöhung in künftigen Staatshaushaltsplänen der Republik für solche Zweige der Verwaltung entspricht, die der Generalidad von Katalonien übertragen wurden.

Zur Deckung der Summe, die sich aus der Anwendung der vorherstehenden Grundsätze ergeben, und deren Höhe von der in Artikel 19 dieses Statuts vorgesehenen gemischten Kommission — deren Beschlüsse der Zustimmung des Kabinetts bedürfen — festgesetzt wird, tritt der Staat an die Generalidad ab:

I. die städtische und ländliche Grundsteuer mit den dazu erhobenen Zuschlägen, wovon den Gemeinden die entsprechenden Anteile zu überweisen sind.

II. die Realsteuern, die Steuern für juristische Personen und die Grunderwerbssteuern mit ihren Zuschlägen, aber mit der Verpflichtung, die vom Staate aufgestellten Grundsätze ebenfalls anzuwenden.

III. 20 vom Hundert der Besitzsteuer, 10 vom Hundert der Steuer auf Maße und Gewichte, 10 vom Hundert der Nutzungssteuer auf Forste sowie das Aufkommen der Oberflächensteuer und der Bergwerkssteuer.

IV. Einen Teil an dem katalanischen Aufkommen der Gewerbesteuer und der Steuer auf öffentliche Betriebe entsprechend der Differenz zwischen der Summe aller Steuern und ihrer Zuschläge, die auf Grund der drei



vorhergehenden Punkte abgetreten werden, und den Gesamtkosten der Verwaltungsgebiete, die der Staat dem autonomen Gebiet überträgt, alles vom Tage der Uebertragung an gerechnet. Wenn die besagte Differenz mit einem Anteil von 20 vom Hundert nicht gedeckt werden kann, wird der Rest gedeckt durch einen entsprechenden Anteil an der Stempelsteuer.

Alle fünf Jahre werden die in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen von einer technischen Kommission überprüft, die von dem Finanzminister der Republik und der Generalidad ernannt wird. Erhöhung oder Verminderung der abgetretenen Steueraufkommen sowie der übertragenen Verwaltungsgebiete werden sodann neu berechnet nach den auf beiden Gebieten vom Finanzministerium der Republik gemachten Erfahrungen. Die Vorschläge dieser Kommission unterliegen der Zustimmung des Kabinetts.

Zu jeder Zeit kann der Minister der Finanzen der Republik eine Revision der finanziellen Bestimmungen dieses Abkommens in Uebereinstimmung mit der Generalidad vornehmen. Wenn das nicht möglich ist, wird die beabsichtigte Reform der Zustimmung der Cortes unterworfen; es ist hierzu die absolute Stimmenmehrheit des Parlaments notwendig.

Artikel 17.

Die Finanzverwaltung der Republik respektiert die gegenwärtigen Eingänge der lokalen Finanzämter in Katalonien, ohne durch neue Auflagen deren Finanzquellen neu zu belasten.

Die Generalidad kann neue Steuern schaffen, die andere Gebiete als die treffen, von denen Katalonien der Republik einen Beitrag entrichtet, und sie kann ihren Einnahmen eine andere Gliederung geben.

Neue Steuern, die danach die Generalidad von Katalonien einrichtet, dürfen kein Hindernis bilden für neue allgemeine Auflagen, die der Staat einrichtet; im Falle einer Interessenkollission gehen derartige Steuern in denen des Staates gegen entsprechende Kompensation auf.

In keinem Falle darf die Steuerregelung der Generalidad die ordnungsgemäße Abwicklung der Rente stören, die Staatssteuer bleibt.

Die Finanzverwaltung der Generalidad kann weiterhin im Auftrage des Finanzministeriums der Republik und mit dem in deren Haushaltsgesetz vorgesehenen Prämiensatz die Steuern, Abgaben und Gebühren erheben, die der Staat in Katalonien zu erheben hat, mit Ausnahme der Monopolverwaltungen und der Zölle sowie deren Nebeneinkünften.

Indessen behält sich der Staat das Recht vor, die Einziehung seiner Steuern und Abgaben auf dem Gebiete von Katalonien wieder selbst in die Hand zu nehmen und nach eigenem Gutdünken zu regeln.

Die Generalidad kann innere Anleihen aufnehmen; aber weder die Generalidad noch eine ihrer Körperschaften kann ausländischen Kredit in



Anspruch nehmen ohne Genehmigung des Cortes (des Parlaments) der Republik.

Nach der Aufnahme einer Staatsanleihe, deren Betrag zur Schaffung oder Verbesserung von Anlagen dient, die, soweit sie in Katalonien liegen, der Generalidad übertragen worden sind, bestimmt diese die Werke und Anlagen, doch geschieht dies, vorbehaltlich ihrer Teilnahme an der Anleihe, innerhalb der Grenzen, die nicht das Verhältnis der Bevölkerung von Katalonien zu der Spaniens überschreiten dürfen.

Die Rechte des Staates auf katalanischem Gebiet an Bergwerken, Gewässern, Jagd und Fischfang, die Besitzungen des Staates an Eigentum zu öffentlichem Gebrauch oder an solchem Eigentum, das zwar noch nicht öffentlichem Gebrauch dient, aber für solchen bestimmt ist und vermögensrechtlich dem Staat gehört, sowie der Schutz des Nationalvermögens, werden der Generalidad übertragen, es sei denn, daß sie an Funktionen gebunden sind, deren Betrieb der Regierung der Republik vorbehalten ist.

Die besagten Besitztümer oder Ländereien können ohne Genehmigung des Staates nicht veräußert, belastet oder zu Sonderzwecken bestimmt werden.

Die Konzessionierung von Kalibergwerken und etwaigen Petroleumvorkommen richtet sich weiterhin nach den bestehenden Bestimmungen, solange der Staat nicht neue Beschränkungen auf diesem Gebiet erläßt.

Der Oberste Rechnungshof der Republik wird einmal jährlich die Verwaltung der Generalidad hinsichtlich der Erhebung der Steuern, die ihr von Seiten der Finanzverwaltung der Republik übertragen worden sind, und der Ausführung der Verwaltungszweige, die ihr von dieser übertragen worden sind, immer soweit es sich um Dinge handelt, die zum Haushalt des Staates gehören, nachprüfen.

Sowohl die abgetretenen Steuern wie die der Generalidad übertragenen Verwaltungszweige werden nach den Zunahmen oder Abnahmen, die sich bei der Finanzverwaltung der Republik ergeben haben, berechnet.

Die Vorschläge dieser Prüfungskommission unterliegen der Zustimmung des Kabinetts.

Zu jeder Zeit kann der Finanzminister der Republik eine außerordentliche Revision der bezeichneten Zweige der Finanzverwaltung in Uebereinstimmung mit der Generalidad vornehmen lassen. Wenn das nicht möglich ist, wird die beabsichtigte Revision von der Zustimmung der Cortes abhängig gemacht; es ist hierzu die absolute Stimmenmehrheit des Parlaments notwendig.



Artikel 18.

Dieses Statut kann abgeändert werden:

a) auf Betreiben der Generalidad durch Abstimmung in den Gemeindeparlamenten und Zustimmung des Parlaments von Katalonien;

b) auf Betreiben der Regierung der Republik und auf Vorschlag des vierten Teiles der Abgeordneten des Cortes.

In beiden Fällen ist zur dauernden Inkraftsetzung einer Reform des Statuts eine Zweidrittelmehrheit in den Cortes notwendig. Wenn ein Beschluß der Cortes der Republik von einer Volksabstimmung in Katalonien verworfen wird, kann die Reform erst in Kraft treten, wenn der Beschluß der Cortes durch die nächsten ordnungsgemäß gewählten Cortes bestätigt wird.

Uebergangsbestimmungen.

Einziger Artikel.

Die Regierung der Republik hat das Recht, innerhalb zweier Monate nach der Verkündung dieses Statuts, Grundsätze für die Aufnahme von Vermögenstiteln und Rechten sowie für die Anpassung von Verwaltungszweigen, die auf die Generalidad von Katalonien übergehen, festzusetzen, und mit der Anwendung dieser Grundsätze eine gemischte Kommission zu beauftragen, die zur einen Hälfte vom Kabinett, zur anderen von der provisorischen Regierung der Generalidad ernannt wird, welch letztere hierbei mit mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmen muß, wobei, wenn dies nicht der Fall ist, der Präsident der Cortes entscheidet.

Nach vorhergehender Vereinbarung mit der Regierung setzt die Generalidad das Datum für die Wahl des ersten Parlaments von Katalonien fest, es gilt das gleiche Wahlverfahren wie für die verfassungsgebenden Cortes der Republik.

Für die im vorigen Absatz bezeichneten Wahlen wird das Gebiet von Katalonien in folgende Wahlkreise eingeteilt: Barcelona Stadt, Barcelona Land, Gerona, Lérida und Tarragona. In jedem Wahlkreis wird je ein Abgeordneter auf 40 000 Einwohner gewählt, aber mindestens 14 Abgeordnete pro Wahlkreis.

Solange eine Gesetzgebung auf Gebieten fehlt, die der Zuständigkeit der Generalidad von Katalonien unterstehen, gelten die auf die betreffenden Gebiete bezüglichen gegenwärtigen Gesetze des Staates, indem ihre Anwendung den Behörden und Organen der Generalidad mit den Rechten, die denen des Staates bisher zustanden, übertragen wird.

INHALTSANGABE

Artikel:

Einzelpreis dieses Heftes **2.50** Reichsmark.

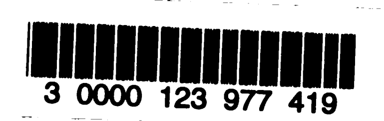
Redaktion und Administration: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 57. Telefon Bismarck 7546.
Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.
Abonnement: Deutschland jährlich 8.— RM. inkl. Porto.
Ausland: jährlich 3 $ U. S. A.

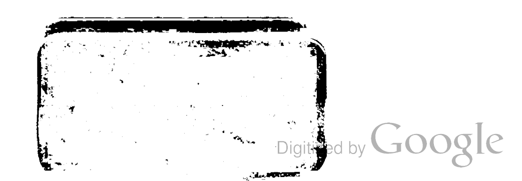
Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung »Kulturwehr«), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. J. Kaczmarek, Charlottenburg 4, Schlüterstr. 57 V. zu richten.

Redaktionsschluß des IV. Quartalshefts: 1. Dezember 1932.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Berlin.
Druck: Flensborg Avis A.-G., Flensburg.




3 0000 123 977 419


Digitized by Google

